Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wöchentliche Rostocksche Nachrichten und Anzeigen : auf das Jahr ...

1826

[Rostock]: Bey Fr. Behm, 1826

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1764927494/phys_0001

MK_184(29)
~~MK 1214~~( )

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0002

Wöchentliche

Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

Mit Beylagen,

der Geschichte, der Topographie, dem Rechte und der Naturgeschichte des Landes gewidmet.

Bibliotheca Academiae Rostochiensis



Rostock 1826.

Bey Fr. Behm, E. E. Raths Buchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0005



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1764927494/phys_0006

Inhalt der Beylagen.

I. Fortsetzung der Abhandlung: System. Darstellung des Rechtsmittels der Revision im CriminalProceß. Vom Professor Kämmerer. St. 1—12. S. 1—48.

II. Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts. Vom Professor Kämmerer. XXXVI. Versuch zur Verbesserung und Erklärung einer alten Urkunde. St. 13.—15. S. 49—60. — XXXVII. Ueber die JagdGerechtigkeit auf dem Stadtfelde zu Gadebusch. St. 16—18. S. 61—72.

III. Die Karthause Himmelszinnen oder Marienehe bey Rostock. Vom Professor Schröter. St. 19—24. S. 73—95.

IV. Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts. Vom Professor Kämmerer. XXXVIII. Ueber das Hagbersche Recht. St. 24. S. 95. 96. — XXXIX. Ein Erkenntniß des OAG. zu Parchim wider eine Brandstifterin. St. 25. S. 97—100. — XL. Rechtliches Erachten 1. Ueber einige bey Errichtung eines gerichtlichen Testamentes vorgekommene Punkte. 2. Ueber die Gültigkeit letztwilliger Dispositionen in Hinsicht auf Lehngüter. St. 26—32. S. 101—126. — XLI. Rechtliches Erachten über die Frage: Gilt in Mecklenburg bey Lehngütern die Lineal- oder Gradual- oder LinealGradualErbfolge. Vom Professor Eschenbach. 1. Kurze Ueber-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0007

sicht des gemeinen Rechts. 2. In wie fern stimmt das einheimische Recht damit überein? St. 32 — 36. S. 127 — 144. — XLII. Beschreibung der verschiedenen Ausgaben der Land- und HofgerichtsOrdnung. St. 36 — 39. S. 145 — 156. — XLIII. Zur Erläuterung der Strelitzischen Indults-Verordnungen vom 24. December 1807. und vom 12. Januar 1809. St. 40 — 43. S. 157 — 172. — XLIV. Versuch einer vollständigen und systematischen Darstellung des Rechtsmittels der Revision im Criminal-Proceß. Fortsetzung. St. 44 — 51. S. 173 — 202. — XLV. Ueber den Beweis durch Handlungsbücher. St. 51. S. 202 — 204.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0008

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

1stes Stück.

Mittwoch, den 4ten Januar.

Ex Bibliotheca Academica Rostochiensi

Wenn der Gastwirth Heinrich Evers dem Tagelöhner Johann Schnäckel zum Curatore necessario et judiciali ist beigeordnet worden, so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender Rechtsverhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an den genannten Tagelöhner Johann Schnäckel, sondern an dessen vorgedachten Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit jenem ohne Zuziehung seines Curatoris eingegangen werden, keine Rechtsgültigkeit haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten December 1825.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, der dem Voigt Meyer gehörigen, vor dem Petrithor, am Rickthaler Steige, sub Nr. 113 belegenen Wiese, wofür bereits 100 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 4te k. M. Januar pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Dr. Stever einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Novbr. 1825.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des ehemaligen Compagnie-Boten Burmeister gehörigen, an der Grube, ostwärts, zwischen Schäning und Kellermann gelegenen Wohnbude, nachbenannte Termine, als

der 1ste Decbr. d. J.,
der 24ste ejusd. und
der 19te Januar k. J.

sind anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Hn. Adv. Beselin einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und resp. Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe in dem letztgedachten Termino dem Meistbietenden in diem, unter alleinigem Vorbehalt eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Novbr. 1825.

Wann bey der intendirten anderweitigen Verpachtung des vor dem Steinthor am ersten Gange belegenen sogenannten Apotheker Gartens auf die 6 Jahre, von Michaelis 1826 bis Michaelis 1832, bisher nur eine jährliche Pacht von 16 Rthlr. NZwdr. offeriret, und deshalb ein neuer Termin zum Ueberbot und sofortigen reinen Zuschlage auf den 7ten k. M. Januar angesetzet ist; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 11 Uhr in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot und Ueberbot in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0009

Grundlage der Bedingungen abzugeben und des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen.

Rostock im LändereyCollegio, den 29sten December 1825.

C. F. Päpcke, Kämm. Secr.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1825, den 12ten December.

Von den Erben des verstorbenen Holzsetzers Johann Friederich Allwart der vor dem Steinthor am 2ten Gange nordwärts neben dem JacobiKirchenGarten sub Nr. 137 belegene Garten an den Kaufmann Adolph Fanter.

1825, den 15ten December.

1. Von dem Hofhuthmacher Daniel Martin Christian Drewes, seine in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Friederich Heinr. Matthias Bock und Andreas Müller sub Nr. 1095 und 1096 belegene beyde Buden, an seinen Sohn, den Huthmacher Johann Friederich Jacob Drewes.

2. Von den Geschwisteren Maria und Magdalena Möller cum Curatore, die von ihrem Vater Jacob Pagel Möller hinterlassene, auf der kleinen Lastadie auf der Nordseite, neben Joh. Friederich Bercke belegene Budenstelle, an den Zimmermeister Siegmund Jacob Johann Schütze.

1825, den 28 December.

1. Von den Erben der Ilsabe Wohlert die in der Fischerstraße auf der Ostseite, zwischen Johann Peter Möller und Joh. Michel Drewes sub. Nr. 1705 belegene Bude, an ihren MitErben, den Leichterschiffer Johann Bartholomäus Wohlert.

2. Von den Erben des Schiffers Caspar Jochim Hinrich Wohlert, das in der Langenstraße, auf der Nordseite, zwischen Jacob Bullert und Catharina Sophia Schlie sub Nr. 1772 belegene Haus an ihre Miterbin, die Wittwe Elisabeth Wohlert geb. Schröder cum Curatore.

3. Von dem GlaserAeltesten Johann Daniel Husen sein auf dem Fischerbruch auf der Nordseite, zwischen Engel Margaretha Reincke verehelichten Buuck und Joh. Hinr. Junge sub Nr. 1843 belegenes Haus, an den Arbeitsmann Jochim Hinrich Gütschow.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 25. bis zum 31. Decbr.

Hinr. Niemann von Antwerpen mit Ballast.

Abgegangene.

J. M. Beyer. H. Grack.

Im Jahre 1825 sind in Warnemünde

	eingek.	ausgeg.
Rostocksche Schiffe:	122	125
Mecklenburgische Schiffe:	87	97
Schwedische Schiffe:	53	53
Lübeckische Schiffe:	4	6
Dänische Schiffe:	132	135
Preußische Schiffe:	28	24
Holländische Schiffe:	13	14
Englische Schiffe:	18	18
Hannöversche Schiffe:	21	21
Wismarsche Schiffe:	1	1
Oldenburgische Schiffe:	10	10
Russische Schiffe:	7	7
Norwegische Schiffe:	3	3
	499	514

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente die 100 Stück 36 ßl.
das Dutzend 6 —

Brodt-Gewicht im Monat Januar 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	19	1 3/4
desgl. zum Sechsling	—	9	2 3/4
Ein Semmel zum Witten	—	4	3 1/4
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	21	3 3/4
Ein Zwieback zum Sechsling	—	10	2 3/4
desgl. zum Witten	—	5	1 3/4
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	6	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	11	23	
desgleichen zu 6 ß	8	25	1
desgleichen zu 4 ß	5	27	2
desgleichen zu 2 ß	2	29	3

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 2ten Januar 1825.

F. F. Karsten, Gew. Secr

Zweite Fahne.	ℳ	ß
Caffeewirth Degelow	2	
Hofrath Taddel	8	
Schiffer Kobrow	1	
Tagelöhner Kracht	—	16
Träger Schwartz	—	24
Träger Berner	—	16
Tischler Buddig	—	32
Baron v. Nettelbladt	12	
Frau v. Vogelsang	4	
Notarius Ritzerow	—	32
Stadtmusicus Weber	2	32
Weber Peters	1	
Demoiselle Taddel	—	16
Schuster Dose *)	—	8
Tagelöhner Voß *)	—	4
Matrose Güth	—	16
Schneider Dohm	2	32
Träger Päpcke	1	
Karrenfahrer Harder	—	32
Zimmergesell Borgmeyer ***)	—	18
Tagelöhner Gau	—	16
Zimmergesell Bartels	—	32
Demoiselle Lange	—	24
Wittwe Hufnagel	4	
Tagelöhner Brinckmann	—	24
Matrose Schlee	—	16
Tagelöhner Wegener	—	16
Tagelöhner Boldt	—	16
Maurergesell Jürß	—	24
Tagelöhner Sodemann	—	16
Pantoffler Jürß	—	16
Kaufmann Crumbiegel	6	
Advocat Crumbiegel	1	16
Conditor de Caspary	2	
Wittwe Kundt	—	32
Böttcher Kundt sen.	—	32
Matrose Holtfreder	—	16
Färber Triebsees	6	
LicentCommissair Hoese	8	
Schiffer Eichmann	1	
Feuerböter Busch	—	16
Stalldiener Ahrens	—	32
Wittwe Lechler	1	
Castellan Gebert	10	
Demoiselle Nagel	—	16
Canzlei Director v. Gülich	20	
Secretair Oldenburg	1	
Demoiselle Beselin	—	16
Demoiselle Weber	2	

Zweite Fahne.	ℳ	ß
Fräulein v. Pressentin	1	
Fräulein v. Blücher	12	
Pastorin Wiggers	—	24
Probst Eschenbach	4	
Conventualin Heydtmann	2	
Conventualin v. Berg	1	16
Conventualin Zeller	2	
Frau v. Flotow	1	
Frau v. Hannecken	3	
Domina Weber	6	
Conventualin Tarnow	—	16
Conventualin Hahn	1	16
Tagelöhner Schult	—	16
Famulus Junge	1	
Wachtmeister Böttcher	1	
Summa	633	28

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Altschuster Barten	—	16
Schuster Barten	—	32
Lichthaak Schönemann	—	24
Director Ministerii Dr. Detharding	8	
Maurermeister Ernst sen.	3	
General v. d. Lühe	1	16
Böttcher Wittwe Voß	—	16
H. Papenhagen sen.	—	32
Drögeköper Mackat	1	16
Wittwe Johnsen	1	
Bäcker Kruse	3	
Matrose Kähler	—	16
Tagelöhner Lettow	—	24
Schuster Papendieck	—	32
Weber Peters	—	32
Polizeywachtmann Witt	—	16
Tagelöhner Dobbertin	—	16
Todtengräber Meyer	—	32
Tagelöhner Stilow	—	16
Weber Schultz	—	32
Tagelöhner Wendt sen.	—	16
Tagelöhner Wendt jun.	—	16
Wittwe Schuboth	—	16
Tagelöhner Diercks	—	16
Zimmergesell Steinforth	—	24
Tagelöhner Wilcken	—	16
Tagelöhner Fedder	—	16
Altschuster Thiele	—	24
Bedienter Seehase	—	16
Lohndiener Schelper	—	16
Küster Böge	2	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0011

Dritte Fahne.	ℳ	ßß
Wittwe Hoppe	1	
Tagelöhner Mundt	—	16
Matrose Moll	—	16
Tagelöhner Matthies	—	16
Thurmdiener Klinger	1	
Lohndiener Schneider	—	24
Pastorin Petersen	8	
Todtengräber Boldt	—	32
Tagelöhner Lange	—	16
Wittwe Gädecke	—	16
Tagelöhner Berg	—	16
Tagelöhner Emlow	—	16
Tagelöhner Specht	—	16
Maler Hoff	—	32
Bedienter Oethloff	—	32
Hofräthin Hecker	2	
Advocat Bischoff	4	
Tischler Gallenbach	1	16
Lehrer Keil	—	32
Wittwe Schwartz	3	
Krämer Albrecht	2	
Wittwe Schomann	—	32
Gastwirth Bülow	2	
Schiffer Holtz	—	32
Weber Jahncke	1	
Copiist Wilhelms	—	24
Buchdrucker Gehülfe Evers	—	32
Maurergesell Sievert	—	24
Bierbrauer Westin	2	
Maurergesell Evers sen.	—	24
Maurergesell Evers jun.	—	24
Altschuster Luther	—	16
Schiffer Brinkmann	1	
Consistorialräthin Friedlieb	3	
Polizeywachtmann Petschow	—	24
Schuster Schwenn	1	
Schlösser Möller	1	
Altschuster Essing	—	32
Zimmergesell Mahn	—	32
Matrose Stoll	—	16
Weber Prehn	1	16
Schuster Schütt	—	32
Weber Rosenkranz	1	
Maurergesell Köhler	—	24
Musicus Fischer	—	24
Ackersmann Roß	1	16
Böttcher Sobelinsky	1	
Maurergesell Mortensen	—	24
Ackersmann Fett	—	16

Dritte Fahne.	ℳ	ßß
Zimmergesell Kröger	—	32
Ackersmann Alwart	1	16
Branntweinbrenner Schuldt	—	32
Gastwirth Stuhlmann	1	
Träger Engel	1	
Tagelöhner Alm	—	24
Zimmergesell Meyer	—	24
Tagelöhner Wegener	—	16
Kämmereydiener Stender	2	
Drögeköper Engel	—	32
Schuster Mester	—	24
Zimmergesell Koch	—	24
Zimmergesell Jantzen **)	—	12
Zimmergesell Wiechmann	—	24
Feilenhauer Weichand	—	24
Stellmacher Scherf	1	
Weber Dieckelmann	1	
Maurergesell Spörck	—	32
Weber Lück	—	32
Wittwe Hartung	1	16
Zimmergesell Buchin	—	24
Branntweinbrenner Wendtländer	—	16
Tagelöhner Ladewig	—	16
Wittwe Zulauf	4	
Kaufmann Drosten	4	
Kaufmann Grube	8	
Kohlenmesser Weidt	—	32
Demoiselle Mahncke	1	16
Wittwe Davids	3	
Kaufmann Kracht	4	
Lichthak Harder	4	8
Kaufmann Schalburg jun.	16	
Kaufmann Barkey	5	
Gebrüder Scherf	4	
Kaufmann Schalburg sen.	8	
Nadler Kerfack	1	
Kaufmann A. Lorenz	8	
Kaufmann Klockmann	16	
Schmid Höppner	3	
Kleinbinder Rohwedel *)	—	32
Zimmergesell Rohwedel *)	—	6
Reifschläger Ney	—	32
Thorschreiber Schwaan	1	16
Tagelöhner Dinnies	—	24
Lichthak Röhr	—	32
Ackersmann Hennings	—	24
Ackersmann Klöckling	—	24
Strandfuhrmann Dassow	—	8
Karrenfahrer Hochfeldt	—	24

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0012

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

2tes Stück.

Mittwoch, den 11ten Januar.

In der Debitsache des Herrn Advocat Thiessing wird denjenigen nicht präcludirten Creditoren, welche es übernehmen wollen, auf ihre Gefahr und Kosten die der Advocat Thiessingschen Masse zuständigen, noch illiquiden, Ansprüche an die Verlassenschaft des wailand Herrn Obristen von Müller auf Striggow auszumachen, hiedurch aufgegeben, ihre desfallsige Erklärung innerhalb 6 Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii abzugeben, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheil, daß wenn sich gar keine Creditoren hiezu bereit erklären würden, besagte Ansprüche gänzlich aufgegeben, falls sich aber zur Uebernahme und Ausmachung dieser Ansprüche einer oder mehrere der Creditoren melden würden, denselben gedachte Ansprüche pure und unbedingt, mit Ausschluß der sich nicht gemeldet habenden Creditoren, überwiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schustermeisters Christoph Kelterer hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkaufte, in der Pädagogienstraße, zwischen Husfeldt und Davids, belegene und auf des Extrahenten Namen im Stadtbuch verzeichnete, Wohnbude aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns L. Möller, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 200 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen zu 5 Procent, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Decbr. 1825.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kuchenbäckers Adolph Heinrich Jacob Lange hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen durch Erbgang von seinem verstorbenen Vater, dem Kuchenbäcker Johann Joachim Lange, überkommenes, in der Wollenweberstraße, zwischen Brockmann und Nerger, belegenes Haus, welches annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Januar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von so-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0013

thanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Decbr. 1825.

Wann, nach Abhaltung dreier außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft des TrägerAeltesten Minn gehörigen, in der Wokrenterstraße zwischen Block und Finnmann belegenen Hauses, wofür außergerichtlich bereits 610 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 23ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich, nach vorheriger Meldung bei dem Bürgermeisterdiener Weiß, beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bei irgend annehmlichem Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Januar 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zum Nachlaß der Ehefrau des Schustermeisters J. G. Müller, früher verehelichten Stühmer, geb. Hartung gehörigen, in der Lohgärberstraße, zwischen Dragendorff und Hellerung belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür außergerichtlich bereits 900 ℳ NZwd. geboten sind, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Adv. Diederichs einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Januar 1826.

Beschreibung.

Das Haus, welches in gutem Stande sich befindet, besteht aus zwey Etagen. In der untern ist vorne eine geräumige Stube und an der Diele eine verschießbare Küche, und ein trockner Balkenkeller. Hofwärts ist eine Stube und Küche, über welche Bodenraum sich erstreckt. In der Obern Etage sind zwey Stuben, ein Kamin und eine Speisekammer, und ferner über dem Hause ein Hausboden. An dem Hofplatze ist ein kleiner Garten befindlich.

Es haben Knaben, um sich eine Eisbahn zu schaffen, die Hähne der öffentlichen Pumpen aufgedrehet und das Wasser aus selbigen laufen lassen. Dies ist nicht zu dulden und werden diejenigen in Strafe genommen werden, welche sich solches fernerhin noch erlauben.

Eben so wenig ist wegen der sich dadurch häufenden Eismassen es zu verstatten, daß bey Frostwetter Fastagen bey öffentlichen Pumpen gereinigt und ausgespült werden, und wird auch solches hiedurch untersagt.

Rostock den 4ten Januar 1826.

Das Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 1. bis zum 7. Januar.

Jens Albertsen von Corsoer und D. Maaß von Copenhagen mit Ballast.

Abgegangene.

Jens Albertsen.

Rostock, den 10 Januar.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	20 — 27 ßl.	der Scheffel.
Roggen	17 — 19 ßl.	
Erbsen	18 — 20 ßl.	
Gerste	12 — 14 ßl.	
Hafer	10 — 14 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0014

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Musicus Kuby	—	16
Tagelöhner Reppin	—	24
Musicus Heuer	—	24
Tagelöhner Iben	—	16
Ackersmann Schramm	—	16
Schuster Hartwig	—	32
Tischler Ehrhard	—	32
Karrenfahrer Bernitt	1	
Tagelöhner Hintze	—	16
Wittwe Alwart	—	16
Musicus Mahn	—	24
Tagelöhner Flander	—	24
Maurergesell Lembcke	—	24
Tagelöhner Leonhard	—	16
Tagelöhner Gehls	—	16
Tagelöhner Detharding *)	—	4
Tagelöhner Berg	—	24
Tagelöhner Jürß	—	16
Musicus Mau	—	16
Polizeywachtmann Fischer	—	24
Musicus Fischer	—	24
Maurergesell Lübcke	—	32
Träger Holtforh	—	16
Musicus Frick	—	16
Tagelöhner Jenssen	—	16
Tagelöhner Rampert	—	16
Tagelöhner Hübbe	—	24
Tagelöhner Schultz	—	16
Zimmergesell Ritter	—	24
Maurergesell Jäger	—	24
Tagelöhner Nebel	—	24
Altschuster Zeichner	—	24
Polizeywachtmann Oldenburg	—	24
Drögeköper Oldenburg	—	24
Tagelöhner Bröcker	—	24
Tagelöhner Holtz	—	16
Matrose Engel	—	16
Fuhrmann Plath	1	16
Calculator Jarchow	2	
Zimmermeister Schütz	2	
Krüger Tiefenhusen	—	32
Drögeköper Lüders	—	32
Zimmergesell Meyer	—	32
Zimmergesell Alschier	—	16
Weber Francke	—	24
Maurergesell Pohl	—	32
Zimmergesell Wilken	—	24
Wittwe Bauer	—	16
Zimmergesell Barten	—	32

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Maurergesell Weidemann	—	24
Zimmergesell Schnäckel	—	24
Tischler Frick	—	16
Scheerenschleifer Achilles	—	32
Matrose Mademöller	—	16
Weber Meyer	1	
Mühlenschreiber Müller	—	32
Töpfer Grashoff	2	
Töpfer Thede	—	32
Wittwe Gierahn	2	
Lichthak Warnkroß	4	
Bäcker Lüthens Wittwe & Sohn	10	
Kaufmann Krohn	4	
Schmid Krempin	2	32
Wittwe Willers & Sohn	2	
Branntweinbrenner Schoknecht	1	
Tagelöhner Hamann	—	16
Tagelöhner Ganzel	—	16
Zimmergesell Seemann	—	24
Maurergesell Päpcke	—	24
Schmid Rosenfeldt	1	32
Maurergesell Günther	—	24
Maurergesell Gerwe	—	32
Kaufmann P. Lorenz	4	
Klempner Rieck	—	32
Kaufmann Michaelsen	3	
Bäcker Fischer	4	
Consistorial Vice Director Gründler	12	
Tagelöhner Heuckendorff	—	16
Tagelöhner Muhs	—	16
Kaufmann A. Radel	16	
Hofrath Scharenberg	8	
Wittwe Dietze	1	
Sattler Gierahn	2	
Kunstdrechsler Schmidt	1	16
Advocat Eggers	4	
Majorin von Wickede	2	
Wittwe Klinger	4	
Demoiselle Behm	—	32
Wittwe Seiffert	—	16
Armenvoigt Schröder	—	24
Branntweinbrenner Schoknecht jun.	1	
Tagelöhner Puls **)	—	8
Stuhlmacher Schmidt	—	40
Böttcher Mantow	1	
Maurergesell Lehmann	—	32
Zimmergesell Krüger	—	24
Kuhlengräber Schröder	—	32
Lohndiener Effland	—	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0015

Dritte Fahne.	ß	ß
Schuster Pingel	2	
Demoiselle Eylert	1	
Fräulein von Schröder	2	
Tagelöhner Handiter	—	16
Matrose Räter	—	16
Tagelöhner Wilken	—	16
Zimmergesell Alwart	—	32
Tagelöhner Haase	—	16
Zimmergesell Prieß	—	24
Tagelöhner Borgmeyer	—	24
Tagelöhner Minumann	—	16
Zimmergesell Gienow	—	32
Vor dem Kröpelinerthor.		
Ackersmann Kuse	1	
Kühlmann Düwel	—	24
Ackersmann Adam	—	32
Ackersmann Posse	—	24
Ackersmann Schmidt	—	16
Tagelöhner Oldenburg	—	16
Ackersmann Schoost	—	16
Tagelöhner Burmeister	—	16
Tagelöhner Baumgarten	—	16
Tagelöhner Bohm	—	16
Tagelöhner Kröger	—	16
Zimmergesell Köhn	—	16
Ackersmann Roß	—	32
Gastwirth Iben	1	16
Stampfmüller Kröger	1	16
Ackersmann Kröger	—	24
Fuhrmann Kempe	—	32
Stellmacher Bauer	—	32
Ackersmann Kraft	—	24
Ackersmann Plath jun.	—	24
Gärtner Haedge	3	
Professor Geh. Hofrath Karsten	8	
Tagelöhner Radder	—	16
Tagelöhner Allwart	—	16
Tagelöhner Kölzow	—	16
Ackersmann Rentz Wittwe	—	32
Zimmergesell Schütz	—	16
Ackersmann Rebenstorff	—	32
Tagelöhner Niemann	—	24
Gärtner Bötcke	—	16
Müller Möller	—	16
Ackersmann Altschwager	—	16
Tagelöhner P. Möller.	—	16
Tagelöhner J. L. Alwart	—	16
Ackersmann Brese	—	16

Vor dem Kröpelinerthor.	ß	ß
Ackersmann Seyer	3	
Ackersmann Hobrügge	—	32
Ackersmann Düwel	—	24
Ackersmann Ruppert	—	16
Einwohner Gallenbach	—	32
Ackersmann Lange	—	16
Ackersmann Hallier	—	32
Wittwe Voß	—	16
Webergesell Meyer	—	24
Ackersmann Lautenschläger	—	32
Müller Hobe	2	
Gastwirth Bartels	—	32
Ackersmann Voß	—	16
Lehrer Lorentz	—	16
Tagelöhner Weidt	—	16
Tagelöhner Nicolay	—	16
Tagelöhner Schröder	—	16
Tagelöhner Möller	—	16
Ackersmann Holtz	—	16
Ackersmann Holtz jun.	—	16
Tagelöhner Rowolt	—	16
Tagelöhner Gau	—	16
Tagelöhner Ahrens	—	16
Tagelöhner Cammin	—	16
Tagelöhner Burmeister	—	16
Zimmergesell Holst	—	24
Tagelöhner Kummerfeldt	—	16
Tagelöhner Staben	—	16
Tagelöhner Seyer	—	16
Ackersmann Jürß	—	16
Ackersmann Stuth	—	32
Tagelöhner Trede	—	16
Weber Rabe	—	24
Ackersmann Bossow	—	16
Tagelöhner Schomacker	—	16
Wittwe Remers	—	16
Tagelöhner Beckmann	—	16
Tagelöhner Rowold	—	16
Tagelöhner Weidt	—	16
Fuhrmann Vick	—	24
Tagelöhner Vollmann	—	16
Tagelöhner Rickmann	—	16
Lohmüller Mohrmann	—	32
Gärtner Specht	2	
Tagelöhner Sydow	—	16
Hirte Kobrow	—	16
Fuhrmann Engel	—	32
Tagelöhner Schäfer	—	16
Gärtner Kölzow	—	24

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0016

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

3tes Stück.

Mittwoch, den 18ten Januar.

In der Debitsache des Herrn Advocat Thiessing wird denjenigen nicht präcludirten Creditoren, welche es übernehmen wollen, auf ihre Gefahr und Kosten die der Advocat Thiessingschen Masse zuständigen, noch illiquiden, Ansprüche an die Verlassenschaft des wailand Herrn Obristen von Müller auf Striggow auszumachen, hiedurch aufgegeben, ihre desfallsige Erklärung innerhalb 6 Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii abzugeben, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheil, daß wenn sich gar keine Creditoren hiezu bereit erklären würden, besagte Ansprüche gänzlich aufgegeben, falls sich aber zur Uebernahme und Ausmachung dieser Ansprüche einer oder mehrere der Creditoren melden würden, denselben gedachte Ansprüche pure und unbedingt, mit Ausschluß der sich nicht gemeldet habenden Creditoren, überwiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Ehefrau des Schustermeisters Johann Gottlieb Müller, Wilhelmine, gebornen Hartung, früher verwittweten Stühmer, Alle und Jede, welche an denselben, und namentlich an das dazu gehörige, von ihr bisher erbschaftlich besessene, in der Lohgärberstraße, zwischen Dragendorff und Hellerung, belegene, und annoch unterm 30sten April 1791 auf den Namen des verstorbenen Schustermeisters Jacob Stühmer im Stadtbuch verzeichnete, Wohnhaus, ex factis des ebengedachten Jacob Stühmer, und der jetzt verstorbenen Erblasserin, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des LazarethArmenhauses, modo des Löbl. ArmenCollegii, des Trägers Georg Adolph Wegener, der TrauerCompagnie der Gewerker und des SchusterAltesten Brunckhorst, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 300 Rthlr. NZwdr., 300 Rthlr. NZwdr., 200 Rthlr. NZwdr. und 100 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. Febr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch dem dazu gehörigen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris Friedrich Heinrich Schröder zu Schwerin, Alle und Jede, welche an dessen, auf der großen Lastadie, zwischen Köhn und Möller, belegene, auf seinen Namen im Stadtbuch verzeichnete, und jüngsthin an den Arbeitsmann Oethloff Sohm hieselbst verkaufte, Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtigt halten, hiedurch peremtorie

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0017

vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des wayland Rectoris Scholae Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an dieselbe und namentlich an nachfolgende dazu gehörige Grundstücke, als

1. das in der Eselföterstraße, zwischen Pfannenstiel und Jantzen belegene Wohnhaus,
2. den in der Himmelfahrtsstraße, zwischen Heydtmann und Wölffer belegenen Garten, und
3. die 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, vor dem KröpelinerThor neben F. L. Ahrens er numeris 111 und 114 belegenen Acker,

welche Grundstücke auf des Defuncti Namen im Stadtbuch verzeichnet stehen, ex capite hereditatis, crediti, hypothecae, oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtigt halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch den vorgedachten dazu gehörigen Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schullehrers Johann Carl Jacob Sturm, Alle und Jede, welche an dessen von dem Maurergesellen Johann Friedrich Sohm käuflich erstandene, in der Langenstraße auf der Nordseite zwischen Cornelius und Hoppenrad belegene, auf des gedachten Verkäufers Namen unterm 12ten Febr. 1822 annoch im Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, ex factis des letztern, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können, sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kürschners Martin Struck, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 300 Rthlr. NZwdr. mit den verschreibungsmäßigen und laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Novbr. 1825.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und reinen Zuschlage des früher vom Schiffer Matthias Evers geführten, hier vor der Stadt liegenden Galliasschiffes Henriette Lisette, wofür bereits 925 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 31ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0018

Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Januar 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage der zur Verlassenschaft des Leichterschiffers Daniel Günther gehörigen, am Schnickmannsthor belegenen Wohnbude, wofür bereits 561 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 1ste k. M. Febr. pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als beim Kaufmann Fanter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unserer Obervormundschaftlichen Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Januar 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des ehemaligen Compagnie-Boten Burmeister gehörigen, an der Grube, ostwärts, zwischen Schäning und Kellermann gelegenen Wohnbude, nachbenannte Termine, als

der 1ste Decbr. d. J.,
der 24ste ejusd. und
der 19te Januar k. J.

sind anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Hn. Adv. Beselin einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und resp. Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe in dem letztgedachten Termino dem Meistbietenden in diem, unter alleinigem Vorbehalt eines Termini zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Novbr. 1825.

Wann, nach Abhaltung dreier außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft des TrägerAeltesten Minn gehörigen, in der Wokrenterstraße zwischen Block und Finnmann belegenen Hauses, wofür außergerichtlich bereits 610 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 23ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich, nach vorheriger Meldung bei dem Bürgermeisterdiener Weiß, beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bei irgend annehmlichem Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Januar 1826.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente	die 100 Stück	36 ßl.
	das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe	das Dutzend	24 —
Frachtbriefe	die 100 Stück	24 —
	das Dutzend	6 —
Cabinets-Calender	das Stück	3 —
Schutz-Pocken-Impfungs-Scheine	das Buch	32 ßl.

Rostock, den 17 Januar.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	20 — 26 ßl.	der Scheffel.
Roggen	16 — 18 ßl.	
Erbsen	14 — 20 ßl.	
Gerste	11 — 14 ßl.	
Hafer	9 — 12 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0019

Vor dem Kröpelinerthor.	ß	ß
Tagelöhner Gau	—	16
Tagelöhner Gerdes	—	32
Ackersmann Kröger	—	32
Wittwe Burmeister	—	16
Ackersmann Alwart	—	16
Ackersmann Weidt	—	32
Wittwe Trede	—	4
Gastwirth Schoof	—	32
Gastwirth Kramer	—	32
Fuhrmann Pingel	—	32
Ackersmann Kuse	—	32
Tagelöhner Lühburg	—	16
Tagelöhner Harder	—	16
Tagelöhner Jenning	—	16
Ackersmann Kuse sen.	—	24
Tagelöhner Hübner	—	16
Gärtner Cordes	—	16
Ackersmann Krebs	—	32
Müller Joost	—	32
Fuhrmann Kaufner	—	16
Gärtner Geu	—	32
Müller Joost sen.	1	
Tagelöhner Drans	—	16
Tagelöhner Kophamel	—	24
Tagelöhner Möller	—	16
Wittwe Reinhold	—	16
Wittwe Rabe	—	16

Vierte Fahne.	ß	ß
Buchbinder Reppin	1	
Tagelöhner Bürger	—	16
Secretair Frehse	4	
Professor Huschke	6	
Kaufmann Enderwitz	6	
Bürgermeister Doctor Taddel	48	
Mechanikus Albrecht	2	
Hofrath Normann	8	
Kaufmann Glosemeyer	4	
Inspector Glosemeier	4	
Bäcker Schomann	2	36
Doctor Rönnberg	2	
Tagelöhner Halmann	—	16
Zimmergesell Möller	1	16
Schneider Malling	—	32
Hautboist Sorge	—	16
Hautboist Grünwald	—	12
Diaconus Raddatz	4	
Tagelöhner Klingberg	—	16
Matrose Zaffy	—	16

Vierte Fahne.	ß	ß
Schuster Rogge	—	32
Tagelöhner Sachse	—	16
Zimmergesell Ahrens	—	16
Zimmergesell Rohloff	—	24
Altschuster Stein	—	24
Tagelöhner Mundt	—	16
Schiffer Hußfeldt	—	24
Schuster Blümer	—	32
Schuster Kelterer	1	
Schneider Kirchhoff	—	32
Schiffer Davids	2	
Registrator Koch	2	
Jungfer Wegener	—	16
Weber Meyen	2	
Tischler Kähmzow	1	16
Frau v. Both	4	
Kleinbinder Möller	—	32
Schneider Möller	—	16
Consulentin Behrens	1	
Demoiselle Crull	1	
Brandtweinbrenner Seegert	2	
Schuster Misch	1	16
Zimmergesell Friebier	—	24
Schneider Mau	1	
Drechsler Dethleff & Sohn	1	16
CommissionsRäthin Dresen	2	
Advocat Schmiedekampf	8	
Wittwe Lansemann	4	
Advocat Wehner	2	
Huthmachergesell Dose	—	16
Kaufmann Ziel	6	
Mackler Rühmann	4	
Advocat Saniter	1	
Schlachter Bock	—	32
Schneider Schwerd	—	24
Träger Brockmann	—	24
Altschuster Flittner	—	16
Wittwe Wahnroth	—	16
Tagelöhner Plötz	—	16
Wittwe Hartung	—	32
Madame Pondt	6	
VicеDirector v. Both	20	
Schuster Nüchter	1	16
Tischler Keding & Sohn	1	16
Oeconom Eschenbach	1	16
Maurermeister Ernst	2	
Weber Meyer	—	32
Doctor Prehn	25	
Professor Mahn	5	

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0020

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

4tes Stück.

Mittwoch, den 25sten Januar.

Wann in der Debitsache des Kaufmanns Jeppe, zum Zweck der Abfassung des PrioritätErkenntnisses, der 31ste hujus pro Termino ad rotulandum acta anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, sub praejudicio finali actorum pro rotulatis habendorum, auch mit der Freilassung bis 8 Tage ante praefixum sub poena pro omni der Ausschließung ihre ErstigkeitsDeductionen ad acta zu übergeben, sodann Nachmittags 2 Uhr in loco Registraturae per Dm. Procuratores zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Januar. 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Kaufmanns J. C. G. Husfeldt, Elise, gebornen Krahnstöver, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an deren in der kleinen Mönchenstraße, zwischen Jäger und Prange, belegenes, unterm 15ten Junius 1819 auf deren Namen verzeichnetes, und jüngsthin unter der Hand an den Herrn Professor Quittenbaum verkauftes Wohnhaus c. p. aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibet hiedurch annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive ante praefixum vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des LootsenCommandeurs Peter Friedrich Oethloff in Warnemünde, Alle und Jede, welche an dessen in der Badstüberstraße hieselbst, neben Rentz und Both belegene, annoch seit dem 18ten Novbr. 1785 auf den Namen des verstorbenen Schiffers Peter Maack, ersten Ehemannes der gleichfalls verstorbenen Ehefrau des Extrahenten, im Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde, oder aus Erbrecht, Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der PetriKirche und der friedliebenden Compagnie, modo der löbl. Armenordnung wegen deren Forderungen von 150 Rthlr. NZwdr. und 100 Rthlr. Dänisch Courant mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. Januar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0021

gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen, alle im Stadtbuch etwa noch offenstehende Hypotheken getilgt, und gedachtes Grundstück dem gedachten Käufer im Stadtbuch zugeschrieben werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Decbr. 1825.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zum Nachlaß der Ehefrau des Schustermeisters J. G. Müller, früher verehelichten Stühmer, geb. Hartung gehörigen, in der Lohgärberstraße, zwischen Dragendorff und Hellerung belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, wofür außergerichtlich bereits 900 ℛ NZwd. geboten sind, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Adv. Diederichs einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalte unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Januar 1826.

Beschreibung.

Das Haus, welches in gutem Stande sich befindet, besteht aus zwey Etagen. In der untern ist vorne eine geräumige Stube und an der Diele eine verschießbare Küche, und ein trockner Balkenkeller. Hofwärts ist eine Stube und Küche, über welche Bodenraum sich erstreckt. In der Obern Etage sind zwey Stuben, ein Kamin und eine Speisekammer, und ferner über dem Hause ein Hausboden. An dem Hofplatze ist ein kleiner Garten befindlich.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und reinen Zuschlage des früher vom Schiffer Matthias Evers geführten, hier vor der Stadt liegenden Galliasschiffes Henriette Lisette, wofür bereits 925 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 31ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Januar 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage der zur Verlassenschaft des Leichterschiffers Daniel Günther gehörigen, am Schnickmannsthor belegenen Wohnbude, wofür bereits 561 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 1ste k. M. Febr. pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als beim Kaufmann Fanter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unserer Obervormundschaftlichen Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Januar 1826.

Zu Jedermannes Nachachtung wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht,

1. daß in dem Zeitraum vom 24sten Februar bis 24sten Juny durchaus keine Holzzettel irgend einer Art ausgegeben werden, und
2. daß alles Holz, worauf jetzt schon Zettel ausgegeben sind und bis zum 24sten Februar noch ausgegeben werden, bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes vor dem ersten Juny abgefahren seyn muß.

Rostock am 16ten Januar 1826.

Das HaideDepartement.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0022

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Wittwe Enghusen	—	16
Tapezirer Gabriel	—	32
Hofstuhlmacher Lange	5	
Demoiselle Frädelandt	2	
Demoiselle Leploye	—	16
Lichthaack Leverenz	—	32
Schuster Berner	—	16
Zimmergesell Grabener	—	24
Hofrath Bühring	4	
Schiffer Capobus (**)	—	24
Tischler Spierling	1	16
Kaufmann Brandes	16	
Glaser Jäger	2	
Advocat Radel	2	
Organist Trutschel	—	32
Wittwe Töppe	—	32
Chirurgus Nieter	2	32
Doctorin Lemcke	1	
Advocat Roggenbau	1	
Pantoffler Rathsack jun.	1	
Glaser Steinhard	2	
Bürger Bannier	1	
Drögeköper Möller	1	16
Schuster Barten (***)	—	24
Schneider Ketteritz	—	32
Lichthaack Hübner	1	
Wittwe Schwedler	—	32
Wittwe Mahn	4	
DoctorSenator Karsten	8	
Träger Schultz	—	32
Karrenfahrer Ahrens	—	32
Holzsetzer Schmidt	—	24
Maler Hoffgaard	1	16
Tischler Kohfeld	1	16
Schneider Pauly	—	32
Madame Schmidt	4	
Kaufmann Crull	8	
Schuster Behrens	4	
Acciseräthin Danckwarth	2	12
Executor Raeder	2	
Tagelöhner Schwarz	—	24
Senator Steinbeck	16	
Kaufmann Schau	25	
Kaufmann Otto	8	
Chirurgus Fichtner	4	
Doctorin Krauel	8	
Hauptmann v. Blücher	2	
Conrector Mahn	5	
Kaufmann Fanter & Sohn	12	

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Bäcker Schomann	5	
Wittwe Koch	3	
Klempner Papenhagen	2	
Bäcker Drühl	4	
Professor Kämmerer	3	
Bilderhändler Rippa	1	
Schopenbrauer Rohde	—	16
Buchdrucker Behm	18	
Factor Snærding	2	32
Zimmergesell Schwarz	—	24
Protonotarius Stever	25	
Policeywachtmann Funck	—	32
Makler v. Staden	4	
Weinhändler Köster	25	
OberstLieutenant v. Zepelin	8	
Doctor Breitenbücher	6	
Wittwe Breitenbücher	2	
SyndicusDoctor Schultze	25	
Kaufmann Peters	4	
CanzleyRegistrator Kossel	7	
Kaufmann Krey	2	
Goldarbeiter Jantzen	1	
Magister Plagemann	4	
Notarius Pfannenstiel	1	16
GeheimeRäthin Schmidt	6	
SyndicusDoctor Saniter	12	
Schneider Nowack	—	32
Strandfuhrmann Heuer	1	
Wittwe Heuer	1	16
Tagelöhner Oswald	—	8
Madame Mossel	1	24
Madame Töppe	6	
Demoiselle Niemann	—	36
BuchdruckerGehülfe Jacobs	—	32
Tagelöhner Schultz	—	32
Steinbrüggermeister Kötze	2	
Träger Scheel	—	24
Maler Haack sen.	2	
Jungfer Gabriel	—	16
Tagelöhner Jacobs	—	16
Perückenmacher Semlow	2	
Maurergesell Oldenburg	—	24
Wittwe Gütschow	—	24
Wittwe Peters	—	16
Jungfer Eckerbusch	—	16
Tagelöhner Brüdel	—	16
Wittwe Teutsch	—	16
Maler Haack	—	32
Zimmergesell Hamann	—	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0023

Vierte Fahne.	ß	ß
Tagelöhner Prüter	—	16
Wittwe Eckerbusch	—	24
Scheffelwröger Kindt	—	32
Korbträger Löskow	—	32
Jungfer Schoost	—	16
Tagelöhner Burmeister	—	16
Schneider Gädt	1	
Fischseller Wiencke	—	32
Wittwe Köhler	—	16
Weber Lehmann	—	24
Wittwe Holst	—	24
Hospitalmeister Dugge	3	
Tagelöhner Steffens	—	24
Tagelöhner Meinhard	—	16
Jungfer Kählow	—	18
Lehrer Dresen	—	16
Wittwe Schmidt	2	
Wittwe Buddenhagen	—	32
Demoiselle v. Staden	—	24
Demoiselle Zernitz	2	
Demoiselle Seidentopf	1	
Musicus Kahrens	—	32
Wittwe Jürß	—	16
Schuster Höhnsen	1	
Tagelöhner Hinz (*)	—	4
Bäcker Gütschow	3	32
Tagelöhner Reinholtz	—	16
Schuster Stadtländer	2	
PortraitMaler Haedge	—	32
Weinhändler Kerfack	2	
Goldarbeiter Kerfack (**)	—	32
Tischler Beu	1	16
Böttcher Diederichs	1	16
Notarius Diederichs	—	32
Schiffer Holst	1	
Madame Roggenbau	—	16
Demoiselle Danckwarth	1	
Kaufmann Fredelandt	10	
Tagelöhner Kohlmorgen	—	24
Grützmüller Büll	2	
Monitor Methling	—	24
Wittwe Harder	—	16
Klempner Reggelin	1	
Bäcker Schatz	3	
Procurator Richelmann	4	
Kaufmann Möller	6	
Kuchenbecker Diehl	2	
Schneider Diederichs	—	32
Schlösser A. Schiller sen.	4	

Vierte Fahne.	ß	ß
Schlösser J. A. Schiller jun.	1	
Copiist Schmidt	—	24
Oberförsterin Böckler	1	
Notarius Bernicke	1	24
Blumenfabrikant Berg	1	
Schuster Kehr	1	
Schiffer Ehlers	1	16
Copiist Blanck	—	24
Lichthaack Triebsees	1	16
Kleiderhändler Karsten	2	
Küster Knaack	2	32
Thurmdiener Krohn	1	
Organist Florschütz	4	
Magisterin Petry	1	16
Magister Tarnow	5	
Pastor Becker	10	
Armenvoigt Lemcke	—	16
Tagelöhner Ruge	—	16
Tagelöhner Friebier	—	32
Tagelöhner Möller	—	16
Cantor Köhncke	4	
Schneider Dethleff	—	32
Kaufmann Hommel	10	
Hutmacher Drewes	2	
Kaufmann Schröder	1	
Gastwirth Ohlerich	2	32
Wittwe Vortisch	2	
Demoiselle Babst	—	16
Glashändler Vogt	2	32
Wittwe Papenhagen & Sohn	4	
Schuster Bruncksorst	2	
Gürtler Gahl	—	32
Uhrmacher Fischer	2	
Demoiselle Engelken	1	16
Advocat Bauer	2	32
Kaufleute Schomann Söhne	24	
Reifer Reggelin	1	16
RathsSecretair Hävernick	16	
Kaufmann Ahrens (**)	1	24
Kaufmann Lettin	1	
Gefangenwärter Dümel	—	32
Lichtfabrikant Peters	8	
Aepfelhäcker Blümel	1	
Kammmacher Hantelmann	2	
HofUhrmacher Schönfeldt	4	
Kürschner Krahnstöver	2	
Wittwe Schleuder	4	
Buchbinder Eichhorn	2	
Procurator Gülzow	2	

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0024

Vierte Fahne.	ß	ß
Uhrmacher Tschoffen	1	
Wittwe Grewe	1	
Lehrer Esmann	—	32
Summa	793	38

Fünfte Fahne.	ß	ß
Parasolmacher Schäfer	—	24
Policeywachtmann Franck	—	24
Altschuster Möller	—	32
Maurergesell Haacker	—	24
Doctorin Witte & Sohn	24	
Bürstenmacher Kaufmann	—	32
Musicus Schwaan	1	16
Gebrüder Struck	12	
Kaufmann Struck	3	
Aepfelhäcker Düwel	1	
Policeywachtmann Guth	—	24
Wittwe Koch	—	32
Kaufmann Philibert	4	
Geschwister Bauer	—	40
Kürschner Struck	8	
Kaufmann Petschow (**)	1	24
Kammerräthin v. Warnstaedt	12	
Kaufmann Prange	3	
Glashändler Bockhahn	2	
Wittwe Wolff	1	
Citronenhändler Wegner	—	16
Huthmacher Mörck	4	
Kaufmann Ernesti	12	
Madame Schomann	20	
Gebrüder du Puits	12	
Kaufmann Schomann	16	
LandesEinnehmer Koeve	16	
Bürgermeisterin Prehn	24	
Demoiselle Goldstaedt	—	32
Madame Ahlers	8	
Kaufmann Susemihl	32	
Knopfmacher Gabriel	4	
Kaufmann Fürstenau	4	
Kaufmann Michaelis	3	
Schuster Quandt	—	32
HofBuchbinder Lampert	2	
Kaufmann Ahlers	8	
Protonotair Ahlers	4	
Kaufmann Stüdemann	8	
Huthmacher Lansemann	3	
Wittwe Brandt	4	
Kupferschmid Brandt	1	
Kaufmann Hartmann	4	

Fünfte Fahne.	ß	ß
Schneider Düwel	3	
Weißgärber Schmidt	3	
Nadler Mahn	2	
Korbmacher Tiedgen	1	16
Wittwe Napp	—	24
Klempner Köhncke	—	32
Doctor Seboldt	4	
Kaufmann Babst	8	
Wittwe Krempin	4	
Zeichnenlehrer Andorff	4	
Gastwirth Gardes	1	16
Tagelöhner Schwarz	—	24
Policeywachtmann Blohm	—	24
Tagelöhner J. D. Schwarz	—	32
Huthmacher Rüthing	2	
Uhrmacher Jürs	1	16
Gastwirth Schönau (*)	—	24
Chirurgus Mittendorff	2	
Drechsler Küpcke	2	
Drechsler Küpcke jun.	—	32
Wittwe Koßfeldt	—	32
Schneider Teege	2	
Kaufmann Berling	6	
GeheimeMedicinalRath Vogel	16	
Senatorin Garlieb	50	
Nadler Reddelstorff	6	
Weißgärber Müller sen.	2	
Riemer Peters	2	
Reifschläger Pauly	1	16
Schneider Volmar	1	
Zinngießer Gottspfenning	6	
Kürschner Hühn	1	16
Bäcker Schomann	10	
LegationsRath Burgmann	5	
Wittwe Düffer	1	16
LandKastenControlleur Koeve	4	
Wittwe Tresselt	—	24
Wittwe Krüger	—	24
Leinewandhändler Lührung	—	24
Bäcker Bey	8	
Kaufmann Warkentien	12	
Madame Voege	64	
Tagelöhner Vick (*)	—	4
Schneider Giese	3	
Secretair Giese	2	
Hofräthin Witte	1	
Madame Telschow	2	
Gastwirth Bade	5	
Schuhmacher Freyberg	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0025

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Beu	—	16
Bürgermeister Koch	80	
Reifer Schacht	3	
Wittwe Selow	—	32
Lichthaack Schmidt	—	24
Schuhmacher Speer	3	
Klempner Kramer	1	16
Schneider Kosbahn	—	32
Beckenschläger Kramer	2	
Gelbgießer Kramer	1	16
Goldarbeiter Möller	2	
Lichthaack Bahl	1	
Schuhmacher Kerfack & Sohn	1	16
Tagelöhner Striggow	—	16
Tagelöhner Schmidt	—	16
Parasolmacher Löskow	1	
Kunstdrechsler Schmidt	2	
Wittwe Möller	—	16
Pantoffelmacher König	—	24
Tagelöhner Kalbow	—	24
Musicus Dobert	1	
Altschuster Polick	—	16
Tagelöhner Malchow	—	16
Pantoffelmacher Kuhncke	1	
Tagelöhner Möller	—	24
Schuhmacher Seidenschnur	1	
Schlösser Spangenberg	2	
Demoiselle Bernhard	1	16
Wittwe Gotow	3	
Riemer Sievers	—	32
Wagenmacher Neumann	2	
Lehrer Polick	2	
Kuchenbäcker Schwartz	2	
Büchsenmacher Brockmann sen.	—	36
Büchsenmacher Brockmann	4	
Büchsenmacher Brockmann jun.	—	32
Drögeköper Wittenburg	1	
Pantoffelmacher Gräve	1	
Altschuster Kröger	1	
Schneider Putzbach	—	24
Professor Josephy	8	
JosephyErben	3	
Doctor Alban	6	
Tagelöhner Timian	—	16
Tagelöhner Möller	—	16
Tagelöhner Gamm	—	16
Tagelöhner Klesath	—	16
Tagelöhner Rehberg	—	16
Gastwirth Wöhlert	—	16

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Schlachter Roth	—	32
Tagelöhner Kröger	—	24
Wittwe Prüter	—	16
Tagelöhner Evers	—	16
Schlachter Winkelmann	1	
Tagelöhner Marmeth	—	16
Policeywachtmann Frick	—	24
Bäcker Karsten	1	
Bäcker Rueß (**)	1	24
Karrenfahrer Gribnitz	1	
Zimmergesell Boldt	—	16
Tagelöhner Schlüter	—	16
Tagelöhner Beese	—	16
Weber Biemann	1	
Hebamme Kölzow	1	16
Bürgermeisterdiener Mellentin	1	16
Stuhlmacher Richter	—	32
Wittwe Willöper & Sohn	4	
Schlachter Titz	3	
Schneider Brandt	—	16
Pantoffelmacher Behncke (***)	—	24
Krüger Lux	—	32
Wittwe Ahrens	2	
Träger Bredewisch	—	24
Glaser Koch	—	32
Schuhmacher Plötz	1	
Schlachter Hartmann	1	16
Maurergesell Koch	—	24
Klempner Weiß	1	
Kaufmann Neubauer	6	
Wittwe Heuer	—	24
Madame Hannemann	1	
Goldarbeiter Wollenberg (*)	—	12
Uhrmacher Jürs jun.	1	16
Kaufmann Saniter sen.	40	
Kaufmann Saniter jun.	8	
Reifer Mentz	6	
Schuhmacher Prüß	2	
Kaufmann C. Burchard	8	
Kaufmann Laurino	8	
Kaufmann Brummerstaedt	12	
Schlachter Ahrens	3	
Conditor Liver	4	
Gastwirth Schlepergrell	1	
Doctor Wiggers	12	
Wittwe Raddatz	2	32
Gastwirth Kossow	1	16
Tagelöhner Abraham	—	24
Tagelöhner Alm	—	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0026

Fünfte Fahne.	ß	ß
Jungfer Walter	—	16
Schuhmacher Roch	—	32
Schuhmacher Prüß jun.	—	32
Summa	819	36

Sechste Fahne.	ß	ß
Policeywachtmann Suhr	—	24
Policeywachtmann Burmeister	—	24
Tagelöhner Oehmcke	—	16
Tagelöhner Seidenstrang	—	16
Tagelöhner Klingberg	—	24
Schuhmacher Krabbe & Sohn	1	16
Tagelöhner Schreiber	—	16
Schuhmacher J. H. D. Möller	—	32
Schuhmacher Möller	—	32
Schuhmacher Schuld	—	32
Wittwe Millies	—	8
Madame Buddig	5	
Kaufmann Büddig	8	
Tagelöhner Martens	—	24
Tagelöhner Schmidt sen.	—	16
Tagelöhner Schmidt jun.	—	16
Tagelöhner Griefahn	—	16
Schuhmacher Wöhlcke	1	
Maurergesell Schultz	—	24
Reifer Waack	—	32
Kaufmann Röver	8	
Doctorin Tarnow	2	
Doctor Tarnow	1	
Bäcker Witte	4	
CommerzienRath Erichson	20	
Kaufmann Witte jun.	8	
Kaufmann Bartels	6	
Bäcker Karsten	4	
Riemer Kistenmacher	1	
Kaufmann N. H. Witte	25	
Thorschreiber Burmeister	3	
Kaufmann Krüger	3	
Kaufmann Nahmmacher	6	
Gärber Stephan	—	32
Kaufmann Haacker	2	
Kleinbinder Möller & Sohn	2	
Gebrüder Vorbeck	12	
Kaufmann Bauer jun.	8	
Kaufmann Brunemann	4	
Gärber A. Triebsees	5	
Schmid Cordes	4	
Wittwe Engelbrecht	2	
Gärber Uhlich	1	16

Sechste Fahne.	ß	ß
Gärber Uhlich	—	32
Gärber Kern	1	16
Tagelöhner Schmidt	—	16
Pastor Koch	4	
Gärber Engelbrecht	5	
Tagelöhner Prüßing	—	16
Schopenbrauer Eggers	—	16
Böttcher Hartung	1	
Tagelöhner Bartels	—	16
Bäcker Cordes	3	
Drechsler Sodemann	—	16
Tagelöhner Behncke	—	24
Tagelöhner Vick	—	16
Küster Schramm	1	
Schneider Brockmann	—	32
Schlachter Behrens	2	
Tagelöhner Voß	—	16
Gärber Gädt	1	16
Gärber Zange	2	
Tagelöhner Wiederkehr	—	16
Tagelöhner Böckmann	—	16
Policeywachtmann Helms	—	24
Tagelöhner Wischmann	—	16
Schlachter Bock	1	16
Schlachter Roß	—	32
Gärber Mordzahl	3	
Schneider Hamann	—	32
Gebrüder Gartz	8	
Weber Hellerung	1	
Schuhmacher Möller	1	16
Tagelöhner Zeplin	—	16
Executor Dragendorff	5	
Monitor Gütschow	1	16
Tischler Peters	—	32
Tuchmacher Lose	1	
Gärber Gerdes & Sohn	6	
Branntweinbrenner Clausen	—	32
Tagelöhner Bruhn	—	16
Policeywachtmann Schäfer	—	16
Tagelöhner Blohm	—	16
Karrenfahrer Kiehnappel (*)	—	6
Zimmergesell Hirsack	—	32
Tagelöhner Wilde	—	16
SchlachterWittwe Tietz	—	32
Schuhmacher Voß	—	32
Wittwe Niemann	4	
Kleiderhändler Walter	2	
Gärber J. H. Triebsees	8	
Drögeköper Schmidt	—	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0027

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Gärber Gädt (**)	—	16
Tuchmacher Schwoncke	—	24
Tagelöhner Eggdorff	—	16
Gärber J. H. Gädt Wittwe	—	32
Altschuster Liritz	—	16
Tagelöhner Uhlerich	—	16
Zimmergesell Günter	—	24
J. P. G. Gädt	—	16
Gärber Niemann	2	
Böttcher Hartung	2	
Böttcher Hartung jun.	—	32
Gärber J. C. Gädt	4	
Cantor Grapow	2	
Schuhmacher Brunow	—	32
Wagenmeister Kaphengst	—	32
Thurmdiener Hübbenbecker	1	
Tagelöhner Lau	—	16
Bürgermeisterdiener Krebs	—	24
Lehrer Roll	1	
Armenvoigt Schmelzing	—	24
Tagelöhner Radder	—	16
Kaufmann Bauer sen.	12	
Gastwirth Scheel	4	
Reiser Blümel	—	32
Kaufmann C. Töppe	10	
Kaufmann P. Meyer	24	
Kaufmann J. G. Tausch	4	
Demoiselle Mohn	—	32
Cand. juris Hinrichsen	4	
Madame Bencard	6	
Kaufmann Klitzing	2	
Kaufmann Schlie	4	
Kaufleute Neuendorff & Meyer	4	
Senator Schrepp	20	
Gastwirth Niecrenz	2	32
Gärber J. Engelbrecht	5	
Kerzengießer Winter	1	16
Madame Kapp-herr	1	16
Tischler Sodemann	2	32
Schneider Schröder	—	32
Gärber F. Gerdes Erben	3	
Gärber Reincke	1	16
Tuchmacher Brinckmann	1	
Kaufmann Tausch	8	
Kaufmann Röhl	20	
Gärber Schröder	4	
Schlösser Stavenow	2	
Kaufmann Strömer	16	
Weber Schlächter	—	16

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Weber Schläger	—	32
Drögeköper Riesenberg	—	32
Fuhrmann Vick	1	
Matrose Tews	—	16
Tagelöhner Pingel	—	24
Wittwe Bunge	—	16
Karrenfahrer Plath	—	24
Tagelöhner Schmidt	—	24
Träger Schmidt	—	24
Tagelöhner Burmeister	—	16
Tagelöhner Edler	—	16
Weber Wendt	—	32
Amtmann Kalsow	8	
Pfeifenleger Troost	—	32
Böttcher Berner	1	
Schlösser Bremer	1	
Schlachter Bahrendorff	2	32
Schlachter A. Tietz	1	
Tagelöhner Teßmann (**)	—	8
Klempner Heyden	—	32
Tagelöhner Röhl	—	24
Armenvoigt Lübcke	—	16
Tuchmacher Funck	—	32
Weber Nett	1	
Lohndiener Wiggers	—	16
Weber Schmieter	1	
Webergesell Evers	—	16
Schlachter Zelms	1	16
Tagelöhner Schmieter	—	24
Tagelöhner Martens	—	16
Fuhrmann Enter	—	16
Tagelöhner Clasen	—	16
Tagelöhner Eggdorff	—	16
Tagelöhner Jenßen	—	16
Karrenfahrer Schuld	—	32
Tagelöhner Möller	—	16
Tischler Trapp	—	32
Tagelöhner Schultz	—	16
Zimmergesell Evers	—	24
Böttcher Roggentin	—	32
Zimmergesell Abshagen	—	32
Tagelöhner Lorenz	—	24
Tagelöhner Kleinhammer	—	16
Tagelöhner Martz	—	24
Küster Oethloff	—	32
Schneider Ehrich	—	16
Pastor Doctor Krey	8	
Magister Klooß	6	
Thurmdiener Müller	—	32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0028

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Maurergesell Appel (**)	—	12
Träger Weidt	—	24
Ausrufer Drews	—	16
Träger Wilcken	—	32
Tagelöhner Weidt	—	16
Tagelöhner Röhl	—	16
Tagelöhner Bredewisch	—	16
Tagelöhner Schröder	—	16
Tagelöhner Wischmann	—	24
Zimmergesell Bruhs	—	24
Tagelöhner Erich	—	16
Tagelöhner Schnäckel	—	16
Karrenfahrer Drewes	—	18
Summa	467	36

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Kütermeister Sugel	1	
ZeichenEinnehmer Reuß	4	
Tuchscheerer Cordes	—	32
Zimmergesell Stielow	—	24
Zimmergesell Kägeler	—	32
Wittwe Fett	2	
Gärtner Plath	—	16
Tuchmacher Wolff	1	16
Tuchmacher Lorenz	—	32
Tagelöhner Reinholz	—	16
Maurergesell Deutschmann	—	24
Schuhmacher Schultz	1	16
Maurergesell Bruhn	—	24
Drögeköper Hänsel	—	16
Krämer Buck	3	
Böttcher Jäger	3	
von Berg	4	
Gärber Fönings	—	16
Drechsler Dethloff	1	
Träger Steffen	—	24
Weber Barten	—	32
Fuhrmann Düwel	—	16
Tagelöhner Hanckel	—	16
Zunderhändler Guth	—	16
Tagelöhner Kleinhammer	—	16
Tagelöhner Tabel	—	16
Polizeywachtmann Kleinhammer	—	24
Wittwe Wiencke & Sohn	3	
Bäcker Lange & Sohn	3	
Tagelöhner Köhn	—	16
Tagelöhner Wendel	—	16
Hutmacher Schönemann	1	
Lichthaak Schönemann	—	32

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Schröder	—	16
Kleinbinder Ehlers	1	16
Wittwe Heincke	—	16
Kaufmann Krauel	6	
Schiffer F. Buck	2	
Kaufmann Heydtmann	20	
Gärtner Mordzahl	—	24
Gastwirth Giese	3	
Gärtner Giese	3	
Gärtner Bräutigam	—	32
Töpfer Tschogge	4	
Gärtner Steinhusen	1	
Gärtner Bannier	—	16
Tagelöhner Peters	—	16
Tagelöhner Rohde	—	24
Tagelöhner Schünemann	—	16
Tagelöhner Strübing	—	16
Gärtner Geist	—	32
Gärtner J. A. Giese	1	16
Schlachter Brenner	1	
Gärtner Kröplin	—	32
Polizeywachtmann Schwaan	—	16
Gärtner M. Giese	4	
Tagelöhner Blocks	—	16
Tagelöhner Kröger	—	16
Tagelöhner Schröder	—	16
Schlachter Mahn	1	
Träger Roß	—	24
Wittwe Adrian	—	16
Tagelöhner Winter	—	24
Steinbrügger Staben	—	16
Gärtner Krempin	1	16
Gärtner Gribnitz	1	
Gärtner Ehmcke	2	32
Wittwe Jürß & Sohn	1	
Bierbrauer Drewes	1	
Böttcher Clausen	2	
Gärtner Brinckmann	1	16
Gärtner M. E. Schoof	1	16
Monitor Dondorf	—	24
Lehrer Beckmann	—	24
Schiffer J. Jenßen	1	
Drögeköper Wedel	—	16
Schlachter J. A. Tietz	1	16
Tuchmacher Pentzin	—	16
Pantoffelmacher Freehse	—	16
Schlachter Schwarz	1	16
Schlachter H. H. Tietz	2	
Wittwe Kröplin	—	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0029

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Wittwe Schoof	—	32
Gärtner Schoof	1	16
Schlachter Busch jun.	—	32
Zimmergesell Hennings	—	32
Fuhrmann Schuld	—	16
Tagelöhner Peters	—	16
Gärtner Pauly	—	32
Böttcher Brust	2	
Tagelöhner Lüders	—	24
Zimmermeister A. Hesse	1	16
Zimmermeister Hesse jun. (*)	—	12
Matrose Scherf	—	16
Tagelöhner Gribnitz	—	16
Altschuster Schomann	—	24
Tagelöhner Finck	—	16
Altschuster Köhn	—	32
Nadler Heyden	5	
Madame Goldschmidt	2	32
Schlachter Ahrens	1	16
Drögeköper Neese	—	16
Schuster Lemcke	—	24
Schneider Gädt	—	32
Gärtner Timm	—	32
Weber Jäger	—	32
Inspector Thode	8	
Demoiselle Eschenbach	7	16
Zuchtmeister Haccius	—	24
Tagelöhner Klünder	—	16
Tagelöhner Krappe	—	16
Tischler Klünder	—	32
Tagelöhner Klinckmann	—	16
Drögeköper Martens	—	12
Tagelöhner Harms	—	16
Töpfer Neumerker	—	32
Wittwe Saß	—	24
Schopenbrauer Röhl	—	24
Gärtner Bade	—	32
Träger Wegener	—	24
Tagelöhner Bründel	—	16
Schuhmacher Schomacker	—	24
Träger Lange	—	24
Wittwe Janssen	1	16
Träger Wiencke	1	
Träger Becker	—	32
Tagelöhner Raths	—	16
Steinbrügger Staben	—	24
Zimmergesell Bastian	—	32
Karrenfahrer Röhl	—	32
Wittwe Hirsch & Sohn	—	32

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Fuhrmann Weidemann	—	32
Tagelöhner Ramelow	—	16
Stellmacher Küchenmeister	1	16
Schuhmacher Jantzen	—	32
Maurergesell Engel	—	8
Tagelöhner Wessel	—	16
Copiist Stückler	—	32
Oeconomus Linck	5	16
Lehrer Teschau	2	
Träger Lemcke	—	24
Zimmergesell Stender	—	32
Tagelöhner Reggelin	—	16
Schlösser Küchenmeister	2	
Branntweinbrenner Stegemann	6	
Gastwirth Hartmann	2	
Tagelöhner Beckhoff	—	24
Schneider Schmidt	—	16
Schuhmacher Kiehn	—	32
Wittwe Buffleben	—	16
Maurergesell Lübcke	—	32
Tagelöhner Rath	—	16
Tagelöhner Alzeit	—	16
Oberwächter Karsten	1	
Wittwe Buchtin	—	16
Wittwe Jürß	—	16
Friseur Beyer	1	
Maler Prüß	—	32
Altschuster Behrens	—	16
Schlachter Lorenz	—	32
Tagelöhner Bründel	—	24
Schuhmacher Helms	—	32
Zimmergesell Olofs	—	24
Nagelschmid Ehrich	—	16
Tagelöhner Kellermann	—	24
Tagelöhner Kohs	—	16
Tagelöhner Brüdigam	—	16
Bote Burmeister	—	24
Kaufmann Diercks	2	
Professor Quittenbaum	2	
Böttcher Brenning Erben	—	16
Kaufmann Altschwager	25	
Schuhmacher Kehr sen.	—	8
Schuhmacher Kehr jun.	1	
Schiffer v. Hagen	1	
Lehrer Berckhahn	1	16
Bierbrauer Schäning & Sohn	1	
Maurermeister Helmsdorff	—	24
Schuhmacher Schäning	—	32
Krüger Peters	2	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0030

Siebente Fahne.	ß	ß
Wittwe Wegener	—	24
Litzenbruder Hochfeldt	2	
Schuhmacher Clausen	3	
Böttcher Mach	1	
Schuhmacher Wagener	—	32
Tischler Köpcke	3	
Professor Flörcke	5	
Wittwe Töppe	6	
Schlachter Crumbiegel	4	
Copiist Prange	—	16
Kaufmann M. Koester	16	
Kaufmann Koch	25	
Tagelöhner Godemann	—	24
Tagelöhner Wilcken	—	16
Pantoffelmacher Schleif	—	24
Schneider Baeder	—	32
Schuhmacher Harder	—	32
Gastwirth Bliesath	2	
Zinngießer Reincke	1	
Tagelöhner Lorenz	—	32
Schlösser Völcker	2	
Bäcker Kröger	8	
Riemer Hackmeister	—	32
Töpfer Neumann	1	
Krämer Pörtner	2	
Wittwe Janßen	1	16
Riemer Hartcke	1	16
Schneider Peters	—	32
Reifer Schacht	3	
Stellmacher Schmack	1	16
Stellmacher Simon	—	32
Drögeköper Röpcke	2	
Tagelöhner Ave	—	24
Tagelöhner Küken	—	16
Tagelöhner Schröder	—	16
Grobschmid Giesow	1	16
Weber Preßentin	—	32
Lohndiener Peper	—	32
Tagelöhner Brandt	—	16
Schuhmacher Lemcke	—	32
Krüger Schalinsky	—	16
Tagelöhner Berg	—	16
Zimmergesell Möller	—	24
Tischler Jantzen	1	
Wittwe Münse	—	16
Tagelöhner Rußow	—	16
Tagelöhner Költzow	—	16
Schlachter Tietz	2	32
Gastwirth Mentz	1	

Siebente Fahne.	ß	ß
Lichthaak Griese	—	32
Tuchmacher Byron	—	32
Tischler Störer	1	16
Schneider Schuknecht	—	32
Schlachter E. Bock	1	
Schmid Behrens	3	
Zimmergesell Lange	—	24
Schlösser Wegener	1	16
Schmid Guhl	2	
Schneider Boldt	—	32
Maurergesell Evers	—	24
Tagelöhner Horn	—	8
Schuhmacher Möller	1	
Maurergesell Großmann	—	24
Hutmacher Drewes	2	
Schuhmacher Otto	1	
Böttcher Göbbe	2	
Reifer Wahl sen.	5	
Kaufmann Brandt	6	
Kaufmann F. Saniter	6	
Kaufmann Betcke	3	
Jungfer Siems	—	16
Lichthaak Röhl	1	
Fuhrmann Kophamel	1	
Zimmergesell Booßmann	—	24
Gärber Gäht	—	32
Polizeywachtmann Ehme	—	24
Tagelöhner Schröder	—	16
Bäcker Hoppe	3	
Goldarbeiter Bock	3	
Kürschner Struck	2	32
Demoiselle Roggenbau	—	32
Schuhmacher Enoch	2	
Schneider Haase	3	
Reifer Wahl jun.	2	
Wittwe Ebel	—	16
Schlösser Jardin	1	
von Schmidt	1	
Schneider Ahrens	2	
Advocat Jantzen	—	32
Gastwirth Hottelet	2	
Tagelöhner Westphal	—	16
Gärtner Plath	—	24
Weißgärber Müller jun.	1	16
Nadler Burmeister	3	
Advocat Rühting	1	16
Gastwirth Hundt	5	
Hofapotheker Krüger	16	
Schuhmacher Heuer	3	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0031

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Gärber Mordzahl	2	
Schneider Epping	1	16
Kaufmann Petersen	5	
Gärber Uhlich	3	
Drechsler Detharding	—	32
Riemer Blumberg	2	
Tagelöhner Bülow	—	24
Gastwirth Lange	2	
Schuhmacher Schultz	1	
Schneider Schröder	—	24
Gastwirth Alwardt	3	
Reifer E. Wahl	2	
Riemer Boldt	1	16
Pantoffelmacher Schilling	—	32
Schuhmacher Schwenzler	—	32
Kutscher Lantow	—	4
Riemer Köhn	2	
CanzleyRath Vogel	1	
Pantoffelmacher Hartmann	1	
Wittwe Kielgast	1	
Schneider Severin	—	32
Bäcker Schiller	6	
Pantoffelmacher Broder	1	
Tagelöhner Hahn	—	24
Kaufmann Michels	20	
Tagelöhner Sötmelck	—	4
Tagelöhner Nickel	—	16
Pförtner Ruchhöff	—	16
Handschuhmacher Blascheg	2	
Wittwe Dahl	—	16
Wittwe Aubock	—	16
Wittwe Jäger	—	32
Schlösser Lüders	1	16
Schlachter F. Busch	4	4
Tuchmacher Jenßen	1	16
Schuhmacher Stichenow	1	
Riemer Kreymann	—	32
Gastwirth Tesdorff	3	
Tagelöhner Schuld	—	16
Tagelöhner Beu	—	16
Tagelöhner Töpper	—	16
Wittwe Lorenz	—	32
Gärber Kern	1	16
Tagelöhner Jürß	—	16
Tagelöhner Michaelsen	—	16
Copiist Bürger	—	16
Kaufmann Brockelmann	6	
Kaufmann Vick	6	
Wittwe Vöge	1	

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Tuchmacher Baumgarten	1	
Schneider Kober	—	32
Schlachter Ahrens	—	32
Tagelöhner Alwart	—	16
Tuchmacher Näterberg	2	
Müller Koop	—	16
Wittwe Zelms & Sohn	1	16
Träger Mahn	—	32
Zimmergesell Bornholtz	—	24
Tagelöhner Helberg	—	16
Böttcher Hartung	1	16
Michaelis	—	24
Tuchmacher Schwoncke	—	24
Pelzer Leverenz	1	
Tagelöhner Ave	—	16
Matrose Zander	—	16
Maurergesell Kielgast	—	32
Tagelöhner Giertz	—	16
Träger Heidenreich	—	24
Tagelöhner Lemcke (**)	—	8
Tuchmacher Sonnenberg	1	
Gärber Lemmerich	3	
Maurergesell Baade	—	32
Träger Hasse	—	32
Karrenfahrer Gribnitz	—	32
Schneider Ballhorn	—	32
Tagelöhner Prieß	—	16
Tagelöhner Schier	—	16
Tagelöhner Cordes	—	24
Gärber Gäth	1	16
Schuhmacher Lepel	—	32
Demoiselle Mohn	—	32
Gastwirth Brockmann	3	
Kuchenbäcker Lange & Sohn	2	
Gastwirth Nergert	2	
Reifer Jörck	2	
Gärber Lemmerich	1	16
Polizeywachtmann Stoll	—	24
Tagelöhner Evers	—	16
Schornsteinfeger Forst	6	
Wittwe Kähmzow	2	
Träger Lau	—	32
Träger Lau jun. (*)	—	6
Gärber P. Gäth	1	
Tagelöhner Wegener	—	32
Barbier Thießen (*)	—	16
Schuhmacher Schröder	—	32
Steinbrügger Brinckmann	—	32
Schneider Koth	—	32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0032

Siebente Fahne.	ß	ß
Träger Hasse	—	32
Tagelöhner Lebetzow	—	16
Träger Susemihl	1	
Gärber Meincke	1	
Drechsler Schmidt	—	24
Kuchenbäcker Schwartz	2	
Schlachter Busch	4	
Tischler Prieß sen.	1	
Tischler Prieß jun.	—	32
Zimmermeister Barten	1	
Stuhlmacher Fischer	—	32
Tischler Bunge	—	32
Glaser Meyer	1	
Schuster Behrens	—	32
Schneider Rieck	1	
Uhrmacher Quosig	—	32
Schuster Meyer	1	
Jungfer Bahl	1	
Schlachter Nicolay	—	16
Tischler Eichner	1	
Riemer Andersen	1	
Schlachter Ahrens	—	32

Vor dem Petri-Thor.

	ß	ß
Bleicher Peters	1	
Ackersmann Lange	—	32
Ackersmann Kayser	—	32
Ackersmann Peters	—	32
Gastwirth Schmidt	2	
Ackersmann Beckmann	—	32
Gärtner Bauer	—	32
Tagelöhner Schwartz	—	16
Kühlmann Schwarck	—	32
Gastwirth Schultz	1	
Ackersmann Jantzen	—	32
Ackersmann Kindt	—	32
Ackersmann Neuendorff	1	
Wittwe Brandt	—	16
Gastwirth Prieß	1	
Wittwe Gallenbach	—	16
Gastwirth Ascher	1	
Ackersmann Sieg	—	32
Ackersmann Roloff jun.	—	24
Gastwirth Brüdigam	—	32
Ackersmann Koop	1	
Summa	617	42

Achte Fahne.	ß	ß
Kaufmann Prang sen.	4	
Bierbrauer Wohlert	2	32
Tischler Zeeden	2	32
Schuster Seidenschnur	1	
Schiffer Kohl	1	
Tagelöhner Schultz	—	16
Graveur Friederichs	—	32
Uhrmacher Jahn	2	32
Schuster Enoch	2	
Schneider Galle	1	
Postschreiber Ahrens	2	
Tagelöhner Sengebusch	—	16
Hofschneider Krüger	8	
Tischler Wilcken	1	16
Doctorin Burchard	5	16
Doctor Wiese	10	
Demoiselle Wiese	4	
Makler Howitz	16	
Neuhaus-Inspector Kap-herr	6	
Demoiselle Drepper	2	
Bürgermeisterin Wiese	2	
Professor Brandenburg	10	
Syndicus Doctor Ditmar	12	
Rendant Francke	6	
Tagelöhner Pinnow	—	32
Schneider Suckerow	—	32
Schneider Voß	2	32
Schiffer Albrecht	—	32
Wittwe Hochmuth	—	32
Wittwe Krahnstöver	1	
Raths-Secretair Behm	6	
Neuendorff	8	
Hauptmannin Groth	2	
Pensionair Paetow	6	
Madame Kossel	10	
Madame Töppe	8	
Tagelöhner Susemihl	—	24
Tagelöhner Satow	—	16
Schiffszimmergesell Stahl	—	24
Senator Ludendorff	8	
Candidat Wenzel	1	16
Sprachlehrer Tischbein	1	16
Doctor Weber	16	
Böttcher Brennmehl	1	16
Schuhmacher Lange	—	32
Schneider Ehlis	—	32
Armendiener Schwarz	—	32
Maler Knittel	—	32
Post-Secretair Deland	2	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0033

Achte Fahne.	ß	ß
Einwohner Behm	—	32
Copiist Brandt	1	
Schneider Reitz	2	
Uhrmacher Fromm	2	32
Kaufmann Paepcke	1	
Madame Erneſti	1	
Schuhmacher Lück	2	32
Ober-Poſtamts-Director Amtsberg	12	
Senator Doctor Brandenburg	20	
Wittwe Buddenhagen	—	16
Secretair Wolff	4	
CommerzienRath Howitz	40	
Kaufmann Ahlers	10	
Demoiſelle Ahlers	4	
Madame Klempin	8	
Kaufmann Richter	4	
Kaufmann Scheele	6	
Kaufmann Schmiedecke	4	
Kaufmann Wendt	2	
Candidat Fiſcher	10	
Comtoir-Wagenmeiſter Hillert	2	
Weißgärber Schmidt	3	
Majorin v. Berg	2	
Gelbgießer Brandt	6	
Advocat Mahn	2	
Stadtwäger Knaack	1	
Land-Syndicus Doctor Drewes	16	
Madame Schomann	2	
Bürgermeiſter Doctor Zoch	40	
Doctor Mittag	5	
Doctorin Schröder	10	
Hauptmann v. Pentz	6	
Jungfer Voß	—	16
Wittwe Albrecht	—	16
Friſeur Saarberg	2	
Paſtorin Crull	1	16
Tagelöhner Holtfoth	—	24
Wittwe Gartz	1	
Miethskutſcher Lemcke	—	32
Zimmergeſell Schumacher	—	24
Tagelöhner Hanſen	—	16
Chirurgus Gradhand	2	
KämmereySecretair Paepcke	8	
Zimmermeiſter Mahn	1	16
Schiffer Flindt	1	
Advocat Ledder	6	
Zimmermeiſter Diercks	3	
Hauptmann v. Pleſſen	2	
Kleiderhändler Fromm	3	

Achte Fahne.	ß	ß
Tiſchler Giertz	1	
Notarius Ludwig	—	32
Schiffer L. Jenßen	4	
Strandvoigt Müller	—	32
Schiffer J. C. Albrecht	2	
Schiffer Hagen	1	16
Jungfer Koſſow	—	16
Träger Jürß	—	24
Schiffer Kadow	—	24
Matroſe Kadow	—	16
Wittwe Groth	—	16
Tagelöhner Kruſow	—	16
Segelmacher Evers	4	
Schneider Kehr	—	32
Tagelöhner Möller	—	16
Tagelöhner Baade jun.	—	24
Tagelöhner Baade ſen.	—	16
Maurergeſell Linſe	—	24
Wittwe Karſten	1	
Maurergeſell Brockmann	—	24
Wittwe Stüdemann	2	
Steinbrügger Boldt	—	32
Schiffszimmergeſell Möller	—	24
Maurergeſell Suhr	—	24
Verehelichte Voß	—	16
Matroſe Burmeiſter	—	16
Tagelöhner Babſt	—	16
Zimmergeſell Pundt	—	32
Jungfer Mahn	—	16
Brettſäger Witt	—	16
Matroſe Lau	—	16
Steinbrügger Wielert	—	24
Tagelöhner Doſe	—	16
Träger Dahm	—	24
Brettſäger Saß	—	16
Conſul Brömſe	50	
Doctor Wittſtock	8	
Madame Jenßen	—	32
Kaufmann Sprengel	8	
Domainenräthin v. Grell	12	
Wittwe Heller	—	16
Zimmergeſell Deege	—	24
Bäcker Lange	3	
Profeſſor Bauermeiſter	3	
Bürgermeiſterdiener Peters	1	
Schiffer Weltzien	2	
Schuhmacher Lüttich	1	
Tagelöhner Korthaſe	—	24
Tagelöhner Kolbe	—	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0034

Achte Fahne.	ß	ß
Träger Hobe	—	32
Holzsetzer Berg	—	24
Schiffer Jürges	1	16
Secretairin Kentzler	1	16
Kaufmann Rohde	2	
Böttcher Jäger	1	16
Kaufmann Husfeldt	3	
Doctor Weinholz	1	
Gerichtsdiener Prange	1	
Reifschlägergesell Peters	2	
Professor Raspe	2	32
Tagelöhner Staube	—	16
Doctor Crull	12	
Goldarbeiter Möller	4	
Madame Koester (**)	1	24
JustizRath Seyecke	20	
Goldarbeiter Albrecht	1	
Procurator Spangenberg	1	32
Bürgermeisterdiener Kracht	2	
Kaufmann Holtzschue	6	
Bürgermeisterdiener Mahn	1	16
Böttcher Mahn (*)	—	8
Procurator Schlüter	1	
Wittwe Riebow	2	
Madame Wendt	2	
Doctor Detharding sen.	12	
Obristin v. Koppelow	26	
Schneider Dobbertin	6	
Doctor Becker sen.	2	
Kaufmann Krohn	4	
Wittwe Steffens	—	32
Schneider Burmeister	3	
Kaufmann Röhl	2	
Kaufmann Bollmann	8	
Doctor von Berg	8	
Kaufmann C. Schultze	20	
Kaufmann Hauschild	2	
Kaufmann Mann jun.	4	
Kupferschmid Hübner	4	
Holzsetzer Hunck	—	32
Lehrerin Schulenburg	—	16
Caffeewirth Pentzhorn	—	32
Maurergesell Mahlmann	—	32
Träger Wegener	1	16
Träger Schütz	—	24
Tagelöhner Brandt	—	16
Schiffszimmergesell Peters (**)	—	12
Schiffer Stüdemann	1	
Schuhmacher Steusloff	—	32

Achte Fahne.	ß	ß
Hafenmeister Flindt	2	
Magister Westphal	2	
Doctorin Kraue!	8	
Steuerrath MatthiesKlinger	12	
JustizRath Stampe	10	
Senator Doctor Petersen	6	
Demoiselle Petersen	4	
ConsistorialRath Wiggers	6	
Kaufmann Schultze	3	
Kaufmann J. Meyer	4	
Makler M. Meyer	4	
Schiffer C. Meyer	4	
Eigenthümer C. Lorenz	32	
Gastwirth Falckenhagen	1	
Gastwirth Eggers	1	
Schiffszimmergesell Riebe	—	24
Strandvoigt Dinnies	1	
Gastwirth Schumacher	1	
Wittwe Wilcken	—	24
Wittwe Stüwe	—	16
Tagelöhner Mahn	—	16
Stellmacher Kreymann	1	16
Blockdreher Koßfeldt	—	32
Schiffer F. Hagen	1	
Schiffer Rickmann	—	32
Tischler Burmeister	2	
Schuhmacher Richter	—	32
Drögeköper Masch	1	
Tagelöhner Schmidt (*)	—	4
Schiffer Jenßen	4	
JustizRath Krüger	14	
Zimmergesell Wulf	—	32
Kornmesser Wiese	—	24
Wittwe Borbe (**)	—	8
Matrose Tews	—	16
Steinbrügger Fahning	—	24
Wittwe Thomsen	—	24
Tagelöhner Hoth	—	16
Tagelöhner Wick	—	16
Tagelöhner Hensch	—	24
Matrose Schramm	—	16
Kornmesser Staben	—	32
Tagelöhner Möller	—	16
Maurergesell Meyer	—	24
Tagelöhner Leverenz	—	24
Magister Siemssen	5	
Kaufmann Krempin	4	
Schlachter Ahrens	3	
Gebrüder Jörns	2	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0035

Achte Fahne.	ß	ß
Tagelöhner Hanmann	—	32
Altschuster Meyer	—	24
Kornmesser Alm	—	32
Glaser Drahn	1	16
Copiist Vick (*)	—	8
AccisеEinnehmer Stiller	8	
Pastor Crull	1	16
Pantoffelmacher Kayser	1	
Schlachter Winckelmann	6	
Makler Richter	4	
Gerichtsdiener Buddenhagen	1	
Schiffer Brinckman	4	
Neuhaus-Bedienter Küchenmeister	2	
Hutmacher Hänsch	3	
Instrumentenmacher Jäger	1	16
Wittwe Lemcke	1	16
Lehrer Straube	1	
Kuchenbäcker Lasky	—	24
Schiffer Rehning	1	
Drögeköper Pfannenstiel	—	24
Böttcher Breininger	1	16
Schiffszimmergesell Dahl (*)	—	6
Drögeköper Hochbrügge	—	16
Tischler Schack	2	
Bäcker Lönnies	4	
Maler Jacobsen	1	16
Kornmesser Rickmann	—	32
Schuhmacher Martz	3	
Schneider Gädt	—	32
Tischler Mahn	1	
ConsistorialRath Diemer	12	
Fräulein v. Bülow (***)	1	24
Wittwe Flindt	—	24
Kürschner Krahnstöver	1	
Einnehmer Sonnenschmidt	2	
Monitor Becker	—	32
Schneider Falck	4	
Kastellanin Thomsen	—	16
Tischler Hagen	1	24
Kaufmann Oldenburg	6	
Advocat Hoppe	2	
Fuhrmann Paetow	—	32
Bierbrenner Grubusch	1	
ObermedicinalRath Wildberg	5	
Kammmacher Hoffmann	1	16
Klempner Beu	—	32
Schlösser J. Schiller	4	
Jungfer Pollow	—	32
Schuhmacher Kelterer	—	32

Achte Fahne.	ß	ß
Wittwe Schulz	—	16
Schneider Falck	—	32
Messerschmid Mössinger (**)	—	16
Copiist Spangenberg (*)	—	4
Wittwe Steinhorst & Sohn	4	
Schlösser Schultz	2	
Demoiselle Hesse	—	16
Kaufmann Wolter	4	
Advocat Weltzin	2	
Notarius Winter	2	
Doctorin Beselin	4	
Advocat Beselin	2	
Böttcher Clausen	2	
Gastwirth Clausen	2	
Stuhlmacher Schultz	3	
Bildhauer Anders	2	
Doctor Detharding jun.	2	32
Madame Haase	25	
Schuhmacher Weylandt	4	
Lehrer Böttcher	2	
Notarius Müller	—	32
Doctor Linck	8	
Altschuster Schomann	—	16
Tagelöhner Meinck	—	16
Tagelöhner Friedlieb	—	16
Schneider Schomann	1	
Schiffer Flindt Wittwe	3	
Bierbrauer Barck	—	24
Westphal	—	32
Kaufmann Bencard	8	
Kaufmann Dierling	10	
Kaufmann von Staden	3	
Kaufmann Gerdes	10	
Cantor Allers	4	
Kaufmann Krauel	4	
AccisеBedienter Bernicke	3	
Schiffer Zaage	2	32
Kaufmann Rümcker Erben	12	
Tagelöhner Hildemann	—	16
Kornmesser Ehlers	—	16
Tagelöhner Goldenbaum	—	16
Matrose Schröder	—	16
Schopenbrauer Voß	—	24
Lohndiener Moritz	—	16
Wittwe Molchin	2	
Tischler Molchin	1	
Schiffer Molchin (**)	—	24
Cantor Babst	1	16
Kaufmann Kueser	8	

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0036

Achte Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann Eggers	2	
Schiffer Gerdes	2	
Wittwe Redelin	—	32
Kaufmann Hornemann	2	
Kaufmann Andorff	4	
Kaufmann Gütschow	3	
Tagelöhner Rampert	—	24
Drögeköper Severin	2	
Wittwe Maack	10	
Kaufmann Bähr	6	
Schiffer J. H. Alwart	3	
Madame Auerbach	1	
Kaufmann Busch	4	
Kaufmann Kahl	2	
Procurator Babst	2	
Hauptmannin v. Weltzin	2	
Tagelöhner Waack	—	16
Stuhlmacher Gabriel	—	24
Tagelöhner Heydtmann	—	16
Schopenbrauer Otto	—	24
Blockdreher Ohmcke	—	32
Tagelöhner Fehlberg	—	16
Kornmesser Westphal (**)	—	12
Blockdreher Damp	1	
Schneider Werner	—	32
Kornmesser Peters	—	24
Hospitalmeister Doctor Tarnow	3	
Wittwe Vogel	—	16
Tagelöhner Költzow	—	16
Böttcher Conrad	—	32
Schwepner	—	24
Schuhmacher Behrens	1	
Schiffszimmergesell Hävernick	—	24
Wittwe Blohm	—	16
Schuhmacher Winterberg	—	32
Tagelöhner Fahning	—	16
Matrose Sandberg	—	16
Kaufmann Betcke	4	
Tagelöhner Junge	—	24
Matrose Kobing	—	16
Lehrer Ahrens	1	
Schneider Prüß	—	32
Schiffer Evers	2	
Kaufmann Töppe	8	
Kaufmann Götze	2	
Schiffszimmergesell Linde	—	24
Schiffer Maack	2	32
Tagelöhner Klöckling	—	16
Wittwe Steffen	—	32

Achte Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Weidt	—	16
Notarius Richelmann	1	16
Wittwe Tiefensee	—	16
Schneider Palm	—	32
Schuhmacher Engel	1	
Schuhmacher Engel jun. (*)	—	8
Tagelöhner Glöde	—	16
Maurergesell Finck	—	24
Schuhmacher Jonas	—	32
Tagelöhner Burmeister (**)	—	12
Träger Hirsch	—	32
Schuhmacher Wolter	—	32
Wittwe Bromann	—	32
Maler Erbler	—	32
Schiffszimmergesell Andorff	—	24
Wittwe Jürß	—	16
Schiffer Seegert	2	
Tischler Blohm	—	32
Oeconom Seeck	1	
Schuhmacher Andresen	1	
Secretair Pfannenstiel	1	
Jungfer Kuhrcke	—	32
Schuhmacher Möller	4	
Schiffer A. Günther	1	16
Büchsenmacher Heller	—	32
Tischler Saß	2	
Schiffer J. Schnäckel	1	
Maurergesell Wilcken (*)	—	6
Tagelöhner Thiel	—	16
Böttcher Tegeler	—	32
Summa	1251	—

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann Riedel	4	
Ackersmann Möller	1	
Zimmergesell Roß	—	24
Böttcher Tesdorff	2	
Nic. Tesdorff Erben	—	32
Kaufmann von Stade	2	
Schiffer J. Maack	2	32
Böttcher Brandener	1	
Polizeywachtmann Reuß	—	24
Commissionsdiener Schäfer	2	
Pantoffelmacher Engelberg	—	32
Schuhmacher Neese	1	
Weber Meyer	1	16
Träger Minn	1	
Litzenbruder Minn	2	
Demoiselle Finnmann	1	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0037

Neunte Fahne.	ℳ	ß
ConsistorialRath Hartmann	6	
Drögeköper Hallier	—	32
Schuhmacher Haacker	2	
Tagelöhner Born	—	16
Schneider Strisenow	—	32
Kaufmann Block	4	
Advocat Thyben	1	
Hofrath Frehse	20	
Wittwe Michael	3	
Demoiselles Spalding	6	
Kaufmann Feldvoß	2	
Miethskutscher Eggers	—	32
Lehrer Grellmann	4	
Tagelöhner Reincke	—	16
Theerwracker Junge	—	32
Maurergesell Sturow	1	
Instrumentenmacher Achilles	—	24
Schneider Kleinhammer	1	
Nachprahmer Schultz	—	24
Wäscherin Viestaedt	—	16
Schuster Kelterer	—	24
Professor Beck	6	
Matrose Donath	—	16
Tagelöhner Prange	—	16
Altschuster Anders (***)	—	12
Lohndiener Wrede	—	16
Segelmacher Gerdes	2	
Schiffer de Mooy	—	32
Tagelöhner Sültmann	—	16
Kaufmann Koester	5	
StadtCassenSecretair Schlecker	6	
Kaufmann Meyer	4	
Tabacksspinner Reetz	—	24
Kaufmann Schröder	4	
Kaufmann Buck	6	
Schiffer T. Buck	2	
Kaufmann Evers Wittwe	12	
Notarius Rohde	—	24
ViceDirector v. Thomstorff	6	
Bäcker Krasemann	2	
Krämer Hedenberg	2	
Segelmacher Hansen	2	32
Kaufmann Huesmann	2	
Demoiselle Spalding	4	
Träger Jürß	—	32
Tagelöhner Henck	—	16
Matrose Wegener	—	24
Schuhmacher Jörns	—	16
Maurergesell Lambrecht	—	32

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Schiffszimmergesell Diercks	—	24
Schuhmacher Reinelt	—	32
Tischler Harder	—	32
Wittwe Preuschaft	—	24
Tagelöhner Staben	—	16
Matrose Russow	—	16
Fuhrmann Freytag	—	24
Schiffszimmermeister Ramm	8	
Böttcher Scheel	1	
Schiffer Dähn	1	16
Zimmergesell Oldenburg	—	32
Matrose Holtz	—	16
Matrose Blohm	—	24
Nachprahmer Kröger	—	32
Wittwe Graumann	—	32
Wittwe Kruse	—	32
Drögeköper Peters	—	32
Mestermann Erben	—	16
Tagelöhner Ruß	—	24
Tagelöhner Röpck	—	16
Kornmesser Blanck	—	32
Schiffszimmergesell Peters	—	24
Tagelöhner Ahrens	—	16
Schiffer M. Evers	—	32
Schiffer Rickmann (**)	—	24
Gastwirth Voß	—	24
Schiffer H. Maack	4	
Altschuster Guth	—	16
Gastwirth Rieck	—	32
Tagelöhner Bauch	—	16
Zimmergesell Haack	—	32
Schiffer A. Dethloff	—	24
Tagelöhner Tuhrow	—	16
Wittwe Schwenn	—	32
Schiffer Eck	—	16
Ankerschmid Luderhase	4	
Schiffer Groth	1	
Schlösser Pragst	3	
Strandvoigt Gottschalk	1	
Schiffer Frädelandt	1	
Wittwe Frädelandt	—	24
Gastwirth Weidt	—	32
Matrose Peters	—	16
Wittwe Glandt	—	24
Schiffszimmergesell Jörns (*)	—	6
Krüger Strübing	1	
Matrose Gütschow	—	16
Tagelöhner Hansen	—	16
Schiffer H. J. Alwardt	2	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0038

Neunte Fahne.	ß	ß
Professor Pries		8
Professor Hecker		16
Kaufmann Heyer		4
Madame Janentzky		20
Drögeköper Groth		1
Tagelöhner Lexow		— 16
Bäcker Möller		10
Tagelöhner Wendtländer		— 24
Schuhmacher Buchtin		2
Wittwe Davids		— 16
von Bülow		— 32
Kuchenbäcker Schultz		4
Matrose Schwarck		— 24
Böttcher Wiechmann		1
Schneider Sopha		— 32
Böttcher Bollwahn		1
Schuhmacher Kehlmeyer		1
Schneider Pietschmann		— 16
Schiffer Schröder		3
Secretair Prehn		6
Madame Prehn		4
Wittwe Heydtmann		— 24
Wittwe Putsch		— 16
Tagelöhner Höppner		— 16
Lichthaak Hackneels		— 32
Tagelöhner Drewes		— 16
Tagelöhner Riese		— 16
Senator Hill		20
Schiffer Günther		2
Demoiselle Brömse		8
Wittwe Lorenz		4
Schiffer Lange		2 32
Schuster Litzendorff		1 16
Töpfer Brandt		3
Wittwe Stegemann		— 24
Doctorin Glave		1 16
Tischler Wendt		1
Tagelöhner Hintze		— 16
Tischler Röhrig		2
Kohlenmesser Guth		— 32
Kohlenmesser Guhl		— 24
Steinbrügger Witt		— 24
Kornmesser Kossow		— 24
Tagelöhner Beckmann		— 16
Wittwe Paap		— 16
Wittwe Grell		— 16
Buchdruckergehülfe Postel		— 32
Kornmesser Levetzow		— 32
Schiffszimmermeister Oethloff	1	16

Neunte Fahne.	ß	ß
Schiffer Radloff	1	
Schiffer Willgohs	1	
Schneider Hoffmann	—	32
Schuhmacher Holst	—	32
Summa	338	2

Zehnte Fahne.	ß	ß
Gastwirth Dopp	—	32
Maurergesell Riemann	—	32
Matrose Roß	—	24
Advocat Zander	2	
Schiffer Marcks	1	
Kaufmann Hagen	16	
Schiffer G. Hagen	2	
Bidell Jentzen	2	
Tagelöhner Schöck	—	24
Zimmergesell Griese	—	24
Tagelöhner Rose	—	16
Drögeköper Winckel	—	32
Maler Wiechmann	1	16
Tagelöhner Jürß	—	16
Schneider Hagen	1	
Schiffer Hagen	3	
Zimmergesell Nolandt	—	32
Schiffer Buhrow	—	32
Träger Ehlers	—	32
Schiffer Baselow	1	
Drögeköper Bähr (*)	—	16
Schiffszimmergesell Steffen	—	24
Träger Peters	—	32
Träger Sondermann	—	24
Tagelöhner Steinbeck	—	16
Tagelöhner Schmidt	—	24
Zimmergesell Starck	1	16
Wittwe Barten	—	16
Schneider Oldach	—	32
Frau v. Schrader	2	32
Wittwe Spörck	—	16
Drögeköper Költzow	—	24
Schiffer Nolandt	1	
Schiffszimmergesell Götz	—	32
Schiffszimmergesell Bey	—	32
Tagelöhner Heese	—	16
Zimmergesell Thedorff	—	24
Träger Brusch	—	32
Tagelöhner Hückstädt	—	16
Schiffszimmergesell Schmalfeldt	—	24
Schiffer Lemcke	2	
Branntweinbrenner Voß	1	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0039

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Schiffer Rentz sen.	1	
Baggermeister Both	1	16
Tagelöhner Drost	—	16
Schiffer Flindt	3	
Schiffer Knaack	—	32
Tischler Jacobsen	1	16
Wittwe Schweder	—	32
Schiffer J. A. Schröder	1	
Schiffszimmergesell Niemann	—	16
Matrose Niemann	—	16
Tagelöhner Brusch	—	16
Matrose Rudow	—	16
Wittwe Behncke	—	24
Schiffszimmergesell Donath	—	24
Wittwe Rohde	—	16
Matrose Behnck	—	16
Branntweinbrenner Blanck	1	16
Schiffszimmergesell Warnck	—	16
Schiffszimmermeister Warnck	1	
Kuchenbäcker Lange	1	16
Träger Volick	—	24
Tagelöhner Nebel	—	24
Zimmermeister Goesch	2	32
Holzsetzer Fischer	—	16
Uhrmacher Fischer	—	32
Kornmesser Schröder	—	24
Weber Krasemann	1	16
Matrose Stegemann	—	16
Maurergesell Krell	—	32
Lakirer Becker & Sohn	1	
Bidell Maackens	1	
Canzellist Maackens (**)	2	
Schiffer Ramm	1	
Frau v. Spitznaß	—	32
Schiffer Voß	—	32
Demoiselle Flörcke	2	
Tagelöhner Düwel	—	24
Zimmergesell Helms	—	24
Tagelöhner Ahrens	—	16
Schuhmacher Horn	1	16
Tagelöhner Schumacher	—	16
Tagelöhner Teßnow	—	16
Altschuster Barth	—	32
Wittwe Schwanbeck	—	16
Polizeywachtmann Papenhagen	—	24
Lohndiener Wendtländer	—	16
Matrose Gottschalck	—	16
Gärtner Kohfeldt	—	32
Matrose Jahn	—	16

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Schöning	—	16
Glasschleifer Gürtler	—	32
Wittwe Schröder	—	24
Schiffer Evers	—	32
Wittwe Brandt	—	32
Schuster Schumacher	—	32
Matrose Wilcken	—	16
Schiffszimmergesell Gütschow	—	24
Monitor Evers	1	
Matrose Roggensack	—	16
Matrose Stilow	—	16
Schiffszimmergesell Oethloff	—	32
Tischler Busch	1	
Matrose Meyer	—	24
Schiffszimmergesell Schröder	—	16
Matrose Lenck	—	32
Schiffer Kröger (***)	—	24
Träger Griefahn	—	32
Tagelöhner Gundlach	—	24
Tagelöhner Ehlers	—	24
Nachprahmer Davids	1	
Schiffer Nic. Davids	1	
Matrose Martz	—	16
Matrose Steffen	—	24
Matrose Blase	—	24
Zimmergesell Hasselbach	—	32
Matrose Holtfreder	—	24
Matrose Evers	—	16
Tagelöhner Lorenz	—	24
Matrose Lust	—	16
Schiffszimmergesell Eggers	—	32
Tagelöhner Burmeister	—	16
Matrose Kehnappel	—	24
Matrose Karsten	—	16
Schiffszimmergesell Drews	—	32
Tagelöhner Lau	—	16
Weber Neels	1	
Altschuster Stade	—	24
Schiffszimmergesell Peters	—	24
Schiffer Evers	—	16
Fischer H. Möller	—	32
Tagelöhner Peters	—	16
Schiffer Ohlsen	2	
Wittwe Holst	—	16
Matrose Auerbach	—	16
Matrose Jes. Jespersen	—	16
Matrose Jac. Jürß	—	16
Steinbrügger Ueckermünde	—	32
Matrose Lublow	—	16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0040

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Zimmergesell Meyer	—	32
Tagelöhner Schmidt	—	16
Karrenfahrer Wassermann (**)	—	12
Träger Schütz	—	24
Schiffszimmergesell Wilcken	—	24
Fischer J. P. Möller	—	32
Nachprahmer Wohlert	—	32
Nachprahmer Drewes	—	32
Schiffszimmergesell Dose	—	24
Musicus Mahn	—	16
Schiffszimmergesell Asmus	—	24
Tagelöhner Schröder	—	16
Fischer C. P. Bohn	—	32
Schiffszimmergesell Moth	—	24
Fischer Frooß	—	32
Fischer J. Möller	—	24
Fischer J. J. H. Möller	—	32
Schiffszimmergesell Harms	—	32
Schiffer Harms	—	32
Fischer C. H. H. Bohn	—	16
Tagelöhner Köpcke	—	16
Fischer J. Frohs	—	32
Tagelöhner Schönhusen	—	16
Wittwe Hansen	—	16
Steinbrügger Schlee	—	32
Tagelöhner Bohnsack	—	16
Schiffszimmergesell Ehlers	—	32
Maurergesell Maaß	—	24
Kuchenbäcker J. H. Lange	1	16
Tagelöhner Haase	—	16
Tagelöhner Albrecht	—	16
Schuhmacher Streblow	—	32
Drögeköper Behrens	2	
Schiffer Wohlert	1	
Unbegebene Hohenstein	—	24
Tagelöhner Wassermann	—	16
Wagenmeister Bergmann	—	16
Tagelöhner Müller	—	16
Schlösser Torneden	1	16
Branntweinbrenner Pinnow	—	32
Wittwe Busch	—	32
Schiffer J. Busch	1	
Schiffer P. Maack	—	32
Wittwe Grädner	—	16
Tagelöhner Lübcke	—	24
CanzleyExecutor Cornelius	1	16
Maurergesell Sohm	—	32
Pantoffelmacher Guthmann	—	32
Karrenfahrer Hoppenrath	—	16

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Nachprahmer Hoppenrath	—	32
Pantoffelmacher Seyer	—	24
Drögeköper Ehrich	—	24
Tagelöhner Günther	—	16
Altschuster Sprenger	—	24
Weber Hansen	—	32
Wittwe Baselow	—	16
Lohndiener Urtel	—	24
Wittwe Andorff (*)	—	4
Tagelöhner Andorff (**)	—	12
Tagelöhner Kuse	—	16
Tagelöhner Edler	—	16
Bidell Bannier	1	
Maurermeister Buschholz	—	24
Zimmergesell Wendt	—	32
Lohndiener Passow	—	16
Aepfelhäcker Piper	1	
Maurergesell Gerwe jun.	—	24
Lehrer Sturm	—	24
Musicus Kahrens	—	24
Tagelöhner Dühwel	—	16
Professor Schröter	3	
Wittwe Brandt	—	16
Tagelöhner Karsten	—	16
Weber Meyen	1	
Träger Lau	—	16
Bürgermeisterdiener Weiß	1	
Wittwe Becker	—	24
Wittwe Loth	—	16
Schneider Bauer	—	24
Schlösser Schultz	5	
Schuhmacher Rogge sen.	—	32
Tagelöhner Appel	—	16
Raschmacher Mahn	—	32
Zimmergesell Römcke	—	24
Tagelöhner Sohm	—	24
Tagelöhner Rambohr	—	16
Matrose Kröger	—	16
Fischer H. J. Bohn	—	24
Tagelöhner Barten	—	16
Zimmergesell Falckenhagen	—	32
Gewettsdiener Bauer	1	
Schiffer Hill	—	32
Matrose Drewes	—	32
Matrose Levermann	—	16
Weber Hagemeister sen.	—	24
Weber Hagemeister jun.	—	24
Matrose Kempe	—	24
Matrose Hoffkuhl	—	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0041

Zehnte Fahne.	ß	ß
Matrose Kehnappel	—	32
Matrose Meininger	—	16
Schiffszimmergesell Blase	—	32
Wittwe Hallier (*)	—	6
Fischer C. H. Bohn	—	24
Fischer Rehning	—	24
Schmid Schmidt	3	
Kohlenmesser Mohn	1	
Fischer J. J. Bohn	—	32
Fischer P. Bohn	—	24
Träger Schenckel	—	24
Zimmergesell Schwartz	—	24
Schiffszimmergesell Kraft	—	32
Tagelöhner Mohn	—	16
Matrose Schultz	—	16
Matrose Babst	—	16
Zimmergesell Kröger	—	32
Brettsäger Lütcke	—	24
Tagelöhner Siems	—	16
Polizeywachtmann Brauer	—	24
Tagelöhner Meyer	—	16
Zimmergesell Willich	—	24
Matrose Feistel	—	16
Tagelöhner Harms	—	16
Matrose Espenschütz	—	16
Tagelöhner Hopp	—	16
Polizeywachtmann Meyer	—	16
Todtengräber Kellermann	—	32
Tagelöhner Wendt	—	16
Polizeywachtmann Frahm	—	24
Schiffszimmergesell Base (***)	—	18
Schiffszimmergesell Bartels	—	24
Zimmergesell Kählert (*)	—	6
Matrose Parthie	—	16
Schiffszimmergesell Brunnemann	—	24
Matrose Wilcken	—	16
Matrose Wendt	—	16
Tagelöhner Odebrecht	—	16
Matrose Häbernick	—	16
Brettsäger Zorn	—	24
Schiffszimmergesell Glave	—	16
Wittwe Behrens	—	16
Matrose Bademöller	—	16
Tagelöhner Harloff	—	16
Matrose Eggers	—	24
Matrose Espenschütz	—	16
Tagelöhner Uhlenbrock	—	16
Matrose Reichow	—	16
Schiffer Hallier	1	

Zehnte Fahne.	ß	ß
Drögeköper Genschow	—	32
Matrose Drews	—	24
Fischer C. F. Bohn	—	32
Tagelöhner Leppin (**)	—	8
Fischer C. J. J. Bohn	—	32
Fischer J. Froost	—	16
Wittwe Jürß	—	16
Zimmergesell Schmidt	—	16
Fischer C. Möller	—	24
Schiffszimmergesell Schmidt	—	24
Fischer C. H. P. Bohn	—	32
Matrose Kohfeldt	—	16
Fischer C. A. H. Möller	—	32
Fischer J. Z. Möller	—	16
Fischer Z. J. Möller	—	16
Zimmergesell John	—	24
Maler Metzner	1	
Tagelöhner Stolsdorff	—	16
Matrose Köhn	—	24
Stuhlmacher Schnäkel	1	
Summa	214	10

Eilfte Fahne.	ß	ß
Maurergesell Hellfritz	—	32
Tagelöhner Pingel	—	24
Gärtner Evers	—	16
Tagelöhner Wittich	—	24
Maurergesell Lieze	—	32
Zimmergesell Berg	—	24
Tagelöhner Friedlieb	—	24
Tagelöhner Langhoff	—	16
Tagelöhner Zaage	—	16
Zuckersieder Grabeley	2	
Tagelöhner Bentin	—	16
Weber Giehm	—	24
Gärber Berg sen.	1	16
Gärber Berg jun.	—	32
Gärber Prätzel	2	
Steinbrügger Jördens	—	32
Tagelöhner Troost	—	16
Tagelöhner Knubbert	—	16
Gärber Winter	—	32
Gärber Bertram	1	
Weber Kröger	—	16
Gärber J. J. Gäthe	—	32
Gärtner Knubbert	1	16
Tagelöhner Thürckow	—	16
Gärber Martin	—	24
Gärber Rejncke	—	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0042

Eilfte Fahne.	ℳ	ß
Wittwe Lemmerich	1	
Gärber Zarzinsky	—	32
Gärber J. P. J. Gädt	1	16
Gärber P. H. Mordzahl	—	16
Tagelöhner Russow	—	16
Tagelöhner Speer	—	16
Gärber Anschütz	1	16
Weber Bettenhausen	—	32
Stellmacher Thöl sen.	1	
Stellmacher Thöl jun.	2	
Müller Weiß (***)	1	
Müller Hagen	1	16
Wittwe Bullert	3	
Mühlenschreiber Preuß	1	
Lohmüller Holst	—	24
Wittwe Friederichs	2	
Tagelöhner Lunow	—	16
Wittwe Wittboldt	—	16
Zimmergesell Hauer	—	32
Tagelöhner Behnck	—	16
Wittwe Jäger	—	32
Zimmergesell Junge	—	24
Fischer J. M. Hauer	—	32
Bedienter Zeller	—	16
Fischer J. Hierundar	—	32
Wittwe Hauer	—	16
Fischer S. F. Reincke	—	32
Fischer A. G. Buuck	—	16
Tagelöhner Schomacker	—	24
Zimmergesell Krauel	—	32
Fischer F. Buuck	—	32
Tagelöhner Gütschow	—	24
Zimmergesell Berner	—	24
Krüger Eckhorst	—	16
Zimmergesell Günter	—	24
Tagelöhner Methling	—	16
Lohndiener Warnck	—	16
Krüger Wilcken	1	
Fischer Reincke	—	32

Eilfte Fahne.	ℳ	ß
Fischer Mitteldorff	—	24
Fischer Bernitt	—	32
Wittwe Blahn	—	16
Musicus Wieck	—	16
Zimmergesell Rath	—	24
Fischer D. Bernitt	—	32
Fischer J. H. C. Bernitt	—	24
Fischer J. C. Hierundar	—	32
Fischer C. H. Bernitt Wittwe	—	32
Fischer N. Buuck	—	24
Fischer N. J. Buuck	1	
Zimmergesell Volmar	—	32
Wittwe Ibendorff	—	16
Fischer Chr. Reinck	—	16
Fischer M. Blahn	—	32
Fischer A. J. Hauer	—	32
Fischer Bruhn	—	32
Fischer M. G. J. Harms	—	32
Fischer J. Bernitt	—	24
Tagelöhner Bruhn	—	16
Tagelöhner Ziems (*)	—	4
Fischer Franz Harms	—	32
Wittwe Reincke	—	16
Fischer D. Reincke	—	24
Tagelöhner Junge	—	16
Tagelöhner Jürß	—	16
Tagelöhner Behrens	—	16
Tagelöhner Plath	—	16
Vor dem Mühlen-Thor.		
Gärtner Bastian	1	
Ackersmann Gribnitz	—	24
Ackersmann Rosenkranz	1	16
Gärtner Tamms	2	
Krüger Barten	—	16
Ziegler Mohrmann	1	
Wittwe Kröger	1	16
Summa	71	16

Verzeichniß der beim Armen-Institute im Jahr 1824 annoch eingegangenen, für das Jahr 1823 rückständig gewesenen Privat-Beiträge.

	ℳ	ß
Schuhmacher Seeger	4	
Tagelöhner Groß	—	16
Schuhmacher Hansen	—	32
Schuhmacher Sattler	—	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0043

	ℳ	ß
Musicus Sensdorff	—	16
Tagelöhner Maaß	—	16
Kleiderseller Riemann jun. (*)	—	12
Friseur Karsten (**)	—	16
Hofräthin Wachenhusen (*)	1	
Tagelöhner Wiencke (*)	—	4
Altschuster Meyer	—	16
Matrose Moll	—	16
Tagelöhner Wilcken	—	16
Wittwe Allwardt (**)	—	8
Zimmergesell Prüß	—	24
Tagelöhner Borgmeyer	—	24
Schneider Ahrens	1	
Tagelöhner Minnmann	—	16
Schuhmacher Misch (***)	1	
Steinbrügger Koetz	—	24
Maurermeister Evers	2	
Buchbinder Eichhorn	2	
Leinwandhändler Lühring	1	
Stuhlmacher Lüttich	—	32
Lehrer Büttner	1	
Wittwe Heuer	—	24
Gärber Uhlich	1	16
Karrenfahrer Plath	—	24
Schlachter Nicolai	—	16
Tischler Eichner	1	
Lohndiener Seegert	—	32
Branntweinbrenner Stegemann	6	
Tagelöhner Tilse	—	16
Töpfer Winterberg	1	
Riemer Andersen	1	
Stellmacher Schmack	1	16
Tuchmacher Schwoncke	—	24
Schlachter Ahrens	—	32
Zimmergesell Lange	—	24
Gastwirth Lange	2	
Uhrmacher Fromm	2	32
Calculator Wennmohs	2	
Tagelöhner Thiel (**)	—	8
Kaufmann Holtzschue	6	
Wittwe Stüwe	—	16
Tagelöhner Hoth	—	16
Tischler Mahn (**)	—	24
Consistorialrath Diemer	12	
Stuhlmacher Gabriel	—	24
Schneider Schröder	—	24
Böttcher Tegeler	—	32
Schuster Winterberg	—	32
Schneider Palm	—	16
Tagelöhner Born (***)	—	12
Hofrath Frehse	20	
Lohndiener Wrede	—	16
VizeDirector v. Thomsdorff	6	
Tischler Harder	—	32
Schuhmacher Gaedt	—	32
Schneider Pietschmann	—	16
Matrose Schwarck (**)	—	12
Maler Mätzner	1	
Wittwe Schweder	—	32
Stuhlmacher Schnäckel	1	
Tagelöhner Stollsdorf	—	16
Glasschleifer Gürtler	—	32
Matrose Lust (*)	—	4
Altschuster Stade	—	24
Matrose Köhn	—	24
Schiffszimmergesell Wilcken	—	24
Wittwe Hansen	—	16
Zimmergesell Kröger (*)	—	8
Zimmergesell John (**)	—	16
Polizeywachtmann Meyer	—	16
Zimmergesell Willich (**)	—	12
Matrose Lublow (***)	—	12
Fischer J. J. Möller	—	16
Gärber J. P. J. Gaedt (***)	1	
Tischler Stübe (**)	—	16
Fischer A. G. Buuck	—	16
Fischer N. J. Buuck	—	24
Ackersmann Hochfeldt & Sohn	1	16
Ackersmann Seyer	—	16
Gastwirth Schmidt (**)	1	
Ziegler Mohrmann	1	
Summa	105	20

Armen-Collegium.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0044

Ertrag der öffentlichen und Privat-Armen-Büchsen im Jahr 1824.

	ℳ	ß	₰
Von der Rathsstube	15	32	3
Vom Obergericht	31	28	
Von der Kämmerei	11	36	
Vom Gewett	2	45	
Vom Gerichte	10	45	
Vom PolizeiBüreau	5	29	9
Von der AccisestubeVom Aerario	—	40	
	10	—	
Von der KriegsCasse	—	4	
Vom NeuenHause	3	7	
Von der KramerCompagnie	2	44	
Vom administrirenden Haide-Vorweser	1	28	6
Von der Stadtwage	—	16	
Vom Consul Brömse	5	—	
Vom Commerzienrath Erichson	7	32	9
Vom Gastwirth Eggers	—	36	
Vom Gastwirth Evers	—	12	
Vom Gastwirth Gammelien	—	27	
Von Senatorin Garlieb	4	32	
Vom Bierbrauer Grubusch	3	39	
Vom Gastwirth Hartmann	—	16	
Vom Commerzienrath Howitz	38	32	
Vom Makler Howitz	22	—	
Vom Gastwirth Hundt	—	10	
Von Wittwe Klempien	—	44	
Vom Gastwirth Köhn	—	27	3
Vom Hofapotheker Krüger	—	1	3
Vom Lichthak Lackmann	—	18	
Vom Advokat Ledder	3	23	
Vom Conditor Liver	—	6	6
Vom Geheimen Commerzienrath Levenhagen	12	26	
Vom Kaufmann J. B. Mann	1	20	
Vom Kaufmann P. Meyer	2	12	
Vom Gastwirth Molchin	—	28	
Vom Gastwirth Nerger	—	23	
Vom Kaufmann Prange sen.	2	17	
Vom Kaufmann C. Petersen	—	8	
Vom Kornmesser Rickmann	1	8	
Von den Kaufleuten Saniter und Weber	2	4	
Vom Kaufmann Schau	1	16	
Vom Gastwirth Schwenn	—	33	3
VomKaufmann Susemihl	2	—	
Vom Lichthaak Warnkrooß	—	4	
Vom Gastwirth Wendt	—	5	
Vom Kaufmann N. H. Witte	5	18	3
Vom Amte der Schuhmacher	6	4	—
Vom Amte der Bruchfischer	—	8	—
Von Brandeshof	—	6	6
Vom WeißenKreuz	—	3	—
Vom HauzimmergesellenSchütting	1	26	—
Summa	227	33	3

Armen-Collegium.

Verzeichniß der recipirten Armen und der auf einen jeden im Jahre 1824 gemachten baaren Verwendung.

(Die vorgedruckte Zahl bedeutet die ReceptionsNummer des Armen. Die ausgelassenen Zahlen sind die Nummern solcher Armen, die entweder gestorben, oder entlassen sind, oder sich der Beyhülfe begeben, oder im verflossenen Jahre keiner Unterstützung bedurft haben. Die Kinder, bey denen nichts ausgeworfen ist, haben dem Institute nichts weiter als SchulUnterricht gekostet.)

Nr.		ℳ	ß	₰
46	Wittwe Jürfitz	6	20	8
76	Wittwe Pressentin	21	32	
84	Unbeg. Maria Behncke	30	44	
85	Simon Behncke	22	4	
95	Unbeg. Cath. Wollenberg	25	33	
122	Der blinde Joch. Plückhahn	18	8	
128	Die blinde Dorothea Gerling	29		
138	Unbeg. Sophia Sasse	15	22	6
168	Unbeg. Sophia Matthies	5	12	
174	Joh. Heinr. Jürfitz	23	1	6
183	Präbeners Klenow Wittwe	22	36	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0045

Nr.		ℳ	ß	₰
189	Amtmannin Meyer	26		
241	Nagelschmid Bürger	17	36	8
245	Christian Cordes	23	22	
260	MatrosenWittwe Zander	4		
261	Wittwe Krückeberg	18	27	6
262	Tagel. Kuse Ehefrau	25	32	
319	Unbeg. Marg. Gribnitz	23	16	
322	CorporalsWittwe Zeeck	15	20	
329	Wittwe Fenhahn	8		
330	Unbeg. Maria Lau	22	4	
348	Wittwe Rehningk	20	16	
353	Schuster Conrad Möller	8		
386	Unbeg. Louisa Buchow	4	4	
402	Unbeg. Rieck	18	9	
429	Unbeg. Klenow	2	44	
437	Unbeg Fabricius	16	40	
450	Unbeg. Rust	17	43	
466	Der blinde Sievert	17	16	
480	Wittwe Teutmann	19	7	4
488	Wittwe Arnold	16		
492	Verehel. Kunst	3	39	8
497	Unbeg. Maria Franck	12	35	4
540	Unbegeb. Dor. Petersen	36	8	10
557	Schneider Niclas	14	19	4
558	Invalide Prenzler	14	44	
589	Unbeg. Cath. M. Schomann	6	5	2
610	Wittwe Pauly	12	34	4
614	SoldatenWittwe Lanser	12		
619	Böttcher Franz Tesdorff	21	27	4
622	Unbeg. Mar. Johanna Jaeger	58	40	2
640	Kaufmann C. L. Schmidt	34	24	
647	Die geschiedene Klenow	17	16	
648	Fuhrmanns Fick Wittwe	18	15	6
701	Unbeg. Cath. Pauly	1	15	8
749	Herberg. Schmidt Wittwe	12	40	
774	Stuhlmacherbursche Kunst	—	38	
799	Unbeg. Reg. Plückhahn	35	41	
809	Wittwe Dolich, geb. Meyer	21	16	
815	Wittwe Witt	6	39	4
817	SoldatenWittwe Latz	12	45	4
838	Wittwe Brüsch	7	36	
844	Unbeg. Christina Niemann	18		
847	Des ExGefangenw. Jürß Ehefrau	24	17	8
879	Unbeg. Cath. Adern	12	36	
893	Wittwe Bölckow	17	16	
894	MatrosenWittwe Fadenholz	13	12	
905	Catharina Hanckel	13	29	
961	Unbeg. Photenhauer	25	32	
971	SoldatenWittwe Kröger	7		
978	Wittwe Simon	21	12	
1015	Wittwe Hinsch	22	8	
1016	Wittwe Bargenkow	25	24	
1019	Unbeg. C. S. E. Jürs	1	20	6
1022	Heinr. Hohenstein	12	23	2
1024	Die verehel. Clasen	21	41	8
1048	Tagel. Beckmann Wittwe	12	40	
1058	Tagel. Casp. Witt	12		
1064	Zimmerges. Diercks Wwe.	1		
1094	Wittwe Bernutz	8		
1110	Tuchmacher Frank	17		
1112	Klempners Thimm Ehefr.	10		
1113	SoldatenWittwe Lange	20	25	6
1114	Unbeg. A. E Gebert	28	37	4
1121	Gärtners Möller Wittwe	22	11	8
1127	Heinrich Dau	—	19	
1134	Wittwe Schelper	4		
1145	Die epileptische Panneberg	32	21	4
1148	Stuhlmacherbursche Westphal	31	15	2
1151	Zimmerges. Meyer Wittwe	14	8	
1159	Die geschiedene Hebs	25	36	
1186	Unbeg. R. C. Freese	21		
1189	Unbeg. Soph. Weiß	7	8	
1221	Wittwe C. J. Russow	17	45	
1222	Wittwe Leverenz	25	8	4
1233	Unbeg. Agneta Oldenburg	8	40	
1250	Wittwe Kuhlmann	11	19	
1259	Unbeg. Horstmann	25	32	
1264	Tagel. Lange Ehefrau	10	25	4
1282	Unbeg. Meykopf	38	24	
1297	Kaufm. Möller Wittwe	28		
1312	Wittwe Schröder, geb. Johrs	23		
1382	Schneider Diercks	8		
1401	Tagel. Kohberg Wittwe	22		
1404	Wittwe Sewingk, geb. Köhler	12		
1409	Tagelöhner Amelow	39	34	
1433	Altschuster Wilken	6	12	2
1443	Schulk. Louis. Lipstreu	19	14	
1447	Tagel. Jürß Wittwe	7	28	
1454	Tagel. Schmidt Ehefrau	22	17	8
1461	Wittwe Hackenehls	8		
1472	Pantofflers Tiefenbrock Wittwe	12		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0046

Nr.		ℳ	ß	₰
1473	Unbeg. Maria Schoof .	18	5	
1476	Tagel. Hobe. Wittwe .	16	2	6
1477	Schiffszimmergesell. Häverniek Wittwe . .	4		
1483	Polizeywächter Peters Ehefrau . . .	8	4	
1489	Wittwe Strauß .	20	10	10
1499	GSchulk. J. Fr. A. Mix			
1502	Wittwe Kröger, geborne Gronow . .	7	1	
1504	Stiefelwichser Behrens	24	8	10
1510	Schneiders Hempel Ehefr.	18	9	4
1515	Schneiders Boy Eh-frau	27	11	
1563	Soldaten Wittwe Hildebrand . . .	21	41	4
1566	Wittwe Röhl, geb. Starck	18	2	
1569	Soldaten Wittwe Bouchholz . . .	16	32	
1591	Schk. Amal. Martiensen	12	6	1
1592	Soldaten Wittwe Deckner	36	11	
1597	Wittwe Panneberg, geb. von Bohl . .	11	20	6
1598	Webers Buddenhagen Ehefrau.	19		
1600	Schulk. Joh. Heincke .			
1612	GSchulk. Mar. Lehmann			
1614	Unbeg. Louisa Lemcke .	4	18	
1622	Schulk. Joh. Fr. Chr. Schwenn . .	21	44	4
1623	Soldat. Wwe. Herrmann	18	11	
1627	Tagel. Bauch Ehefrau	1	6	
1652	Schulk. A. G. Kuhlmann	11	47	6
1655	Schulk. J. H. Harder .	22	15	9
1661	Unbeg. Lisette Junge .	12	11	
1668	Soldaten Wittwe Rath	8		
1670	Tagel. Möcker Wittwe	19	11	
1707	Schulk. C. M. Schwenn	20	3	1½
1722	Tagelöhner Bey .	7	5	2
1723	Unbeg. Leopold . .	19	16	
1729	Unbeg. A. S. C. Führew	4		
1730	Tischler Schäfer .	20	16	
1732	Tagel. A. H. Brandt .	13	36	
1735	GSchulk. Heinr. Klix .			
1737	Tagel. Wiencke Wittwe	18	14	4
1740	Unbeg. M. J. Niemann	16	40	
1746	Tagel. Dethloff Wittwe	14	16	
1747	Schulk. Johann Dethloff			
1748	Schulk. Friedr. Dethloff			
1752	Schulk. Maria Tempel			
1756	Schulk. Heinr. Volckmann	16	11	6
1759	Schulk. Hinr. Narden .	7	22	3
1770	Schulk. Aug. L. Kirchhoff	15	47	3
1771	Schulk. C. Mar. Kirchhoff	2	30	3
1777	Soldaten Wittwe Strasburg . . .	18	9	
1779	Schulk. Maria Strasburg	6	13	
1795	Unteroff. Epping Wittwe	16	31	
1796	Maler Stratius Ehefrau	17	32	
1802	GSchulk. Maria L. Wölck			
1808	GSchulk. Sophia Anders			
1814	Schulk. Elis. Venß .	2	6	
1818	Unbeg. Soph. Hoffmann	—	9	4
1819	Matrosen Möller Ehefrau	4		
1820	Schulk. Joh. Gildemeister			
1830	Wittwe Lemcke, geb. Martienssen . . .	14	40	
1833	Soldaten Wittwe Weber	23	47	10
1834	Schulk. Wilh. Harder .	21	44	4
1837	Schulk. Henr. Dolich .	—	24	9
1838	Schulk. Eduard Dolich .			
1840	Wittwe Rätz, geb. Bremer	20	2	
1841	Verwittwete Hauptmannin von Sell . .	12		
1843	Verehel. Burmeister, geb. Harberding . .	14	40	
1848	Tagel. F. J. Buck .	23	46	4
1862	Unbeg. Elis. Waack .	13	17	
1874	Schulk. Carl Chr. Steinort			
1877	Knecht J. J. C. Behr .	6		
1878	Friseur J. F. Schmidt .	16		
1879	Unbeg. Reg. Hesling .	23	20	8
1883	Schulk. M. D. Benthien	7	16	9
1887	Soldaten Wwe. Dieterichs	6	24	
1890	Wittwe Kraft, geb. Harberding . . .	11	45	
1899	Friseurs Schmidt Ehefr.	19	4	8
1900	Verehel. Rues . .	13	36	
1902	Unbeg. H. A. Christopher	22	—	8
1904	Unteroffic. Narden Wittwe	8	32	
1911	Soldaten Wittwe Löwe .	12	40	
1912	Soldaten Wittwe Adler .	14	25	
1914	GSchulk. M. D. Sasse .			
1915	GSchulk. J. C. Kehnappel			
1917	Soldat. Wittwe Neumann	15	17	
1920	Wittwe Bremer . .	12	39	8
1926	Schulk. Wilh. Hoffmann	20	9	6
1927	Schulk. Soph. Jöhnsen	12	8	9
1930	Schulk. Friederica Tempel			

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0047

Nr.		ℳ	ß	₰
1931	Schulk. Anna Sophia Fründt			
1932	Fuhrmanns Lösch Wittwe	32		
1934	Schulk. J. H. F. Lösch	1	20	3
1935	Tagel. S. C. Baetcke	23	16	
1943	Schulk. Friedr. Haefcke			
1944	Invaliden Melz Ehefrau	9	1	4
1950	Schuster Joh. Kähler	16	16	
1953	Matrosen Jenning Wwe.	21	35	4
1956	Schulk. Sophia Jenning	5	21	3
1957	Schulk. Louisa Jenning	16	44	6
1958	Wittwe Seidenstricker	4		
1959	Unbeg. Elis. Epping	15	14	4
1961	Schulk. W. Mar. Martienssen	8	45	9
1963	Schulk. W. F. Sacken			
1965	Unbeg. D. E. Schmack	14	32	
1966	GSchk. M. L. Teutmann			
1973	Tagel. Rehberg	43	35	
1978	GSchulk. C. C. Schoof			
1979	Tagel. J. D. P. Wilken	21	17	
1984	Des entwichenen Schiff. Joch. Maack Ehefrau	8	40	
1986	Schulk. R. Elis. Benthien	22	23	1½
1987	Schlk. J. H. C. Benthien	20	2	9
1992	Schulk. Dor. School	11	14	7
2002	ErKrüger Erich	1	10	
2005	Schulk. Johanna Erich	21	39	
2006	Schulk. Ludw. Erich			
2011	Schiffszimmergef. Adrian	25	32	
2015	Unbeg. A. L. Thomsen	11	17	10
2021	SoldatenWittwe Köppen	22	17	
2025	Schulk. M. Soph. Krohn	8	40	6
2029	Schulk. Maria Drahns	20	23	9¾
2031	Invalide Naffzier	25	36	6
2032	Altschuster Rath Wittwe	4		
2033	Wittwe Drans	17	32	
2034	Schulk. Soph. Drans	3	38	7½
2035	Schulk. Andr. Drans			
2041	Tagel. J. H. Maas Wwe.	1	16	
2044	Steinbrügger Michelsen	1	16	
2053	ErBäcker Dormann	9	44	
2054	Wittwe A. C. Bade	6	5	4
2058	GSchulk. C. M. Schwarz			
2065	Wittwe Möhring	8	28	2
2066	Schulk. M. C. D. Heincke	4	13	3
2070	Dienstmädgen Quasning	2	19	6
2071	Steinbrügger Staben	13	32	
2073	Unbeg. Anna Jargow	4		
2074	Uhrmacher Clasen	—	32	
2078	Schulk. Soph. Schlüter	7	13	3
2086	GSchulk. C. F. Willich			
2089	Zimmergesell Hennings	15	28	
2100	SoldatenWittwe Anders	11	4	
2102	UnterofficierWittwe Wilkofsky	12	32	
2106	Wittwe Kücken	8	40	
2107	Wittwe Kirbach	21	36	
2110	Schulk. J. A. H. Strasburg	4	21	3
2111	GSchulk. Cath. Winter			
2112	GSchulk. Frieder. Wölck			
2113	GSchulk. Maria Witte			
2115	Schk. Anna M. C. Ahrens	21	31	3½
2119	SoldatenWittwe Passehl	26	24	
2123	Schulk. C. Mar. Weber	23	47	3
2127	Magisterin Guhl	21	24	
2132	Schulk. Joch. C. H. Balck	20	47	9
2134	Unbeg. Mar. M. Behncke	14		
2135	Wittwe Kempe	—	19	4
2136	Schulk. M. S. D. Kempe	12	21	
2137	Schulk. J. Andr. Kempe	23	40	6
2138	Schulk. M. C. E. Kempe	21	31	10½
2139	Unbeg. Cathar. Schnäckel	15		
2146	Schneider G. H. Meyer	4	10	6
2147	Unbeg. Elis. Fischer	4	24	
2155	ErSoldat Fr. Hoffmann	3	15	6
2159	Wwe. Sugel, geb. Russow	17		
2161	Wwe. Frahm, geb. Wolff	30		
2164	Schulk. G. C. F. Frahm	—	40	
2165	Schulk. Anna C. Frahm	—	40	
2171	Tagel. Joch. Schulz	6		
2172	Unb. Soph. Cath. Barten	13		
2178	Schulk. Fr. Joch. Reuß	15	46	6
2184	Vormal. Bildhauer nachher. Barbier Klinckmann	12	40	
2185	Wwe. Drahn, geb. Sturm	4		
2186	Wwe. Bey, geb. Davids	28	32	
2188	Schk. M. J. A. Hermann	—	40	
2189	Verehel. Reuß	6	17	10
2190	Wittwe Mahn, geb. Wiggers	13	45	
2191	Unbeg. Dor. Stahncke	15	14	8
2193	Tagel. Chr. Duwe	20	40	
2196	Unbeg. M. Bergmann	4		
2197	Unbeg. Maria Tams	14	32	
2198	Unbeg. J. S. Franck	13	8	
2200	Schulk. A. E. C. Clasen	2	13	1

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0048

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

5tes Stück.

Mittwoch, den 1sten Februar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Strandfuhrmanns Ludwig Roß, Alle und Jede, welche an dieselbe und namentlich an das dazu gehörige, vor dem KröpelinerThor belegene, auf des Defuncti Namen im Stadtbuch verzeichnete, Gehöft c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch dem dazu gehörigen Gehöfte c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lohnbedienten und NachweisungsComtoiristen Daniel Georg Martin Segert, Alle und Jede, welche an dessen, ohnweit des Irrenhauses, in der Ellernhorststraße, zwischen Wegner und Kehr, sub Nr. 1018 belegene und unterm 14ten October 1819 im Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, wegen des beabsichtigten Verkaufs, zur Sicherstellung des künftigen Käufers, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Febr. k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten December 1825.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schustermeisters Christoph Kelterer hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkaufte, in der Pädagogienstraße, zwischen Husfeldt und Davids, belegene und auf des Extrahenten Namen im Stadtbuch verzeichnete, Wohnbude aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns L. Möller, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 200 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen zu 5 Procent, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberei hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0049

Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Decbr. 1825.

Wann in der Debitsache des Kaufmanns Jeppe, zum Zweck der Abfassung des PrioritätErkenntnisses, der 31ste hujus pro Termino ad rotulandum acta anberahmet worden; so haben gesammte nicht präcludirte Gläubiger, sub praejudicio finali actorum pro rotulatis habendorum, auch mit der Freilassung bis 8 Tage ante praefixum sub poena pro omni der Ausschließung ihre ErstigkeitsDeductionen ad acta zu übergeben, sodann Nachmittags 2 Uhr in loco Registraturae per Dm. Procuratores zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Januar. 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Schneidermeisters Georg Altschwager gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 15te k. M. Febr. pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Hrn. Adv. Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten Januar 1826.

Beschreibung.

Die Bude, die etwa vor 5 Jahren ganz neu erbauet ist, liegt in der Kistenmacherstraße zwischen dem Speicher des Kaufmanns Mann und der Wohnbude des Zimmermeisters Jürß. Sie hat einen gewölbten Keller und in der untersten Etage: eine Stube mit Schlafkammer, eine geräumige Diele, helle Küche, Speisekammer und Bettschrank. In der zweyten Etage ist gleichfalls eine Stube mit Schlafzimmer, ein geräumiger Gang und eine Küche, auf dem Boden befinden sich drey schloßfeste bewohnbare Kammern, und auf dem Hofe ist außer einem Stalle ein Hintergebäude, das unten eine Stube nebst Kammer und oben gleichfalls eine Stube nebst Kammer und Küche hat. Bemerkt wird noch, daß sämmtliche Zimmer, so wie der Vorgang und Diele ausgemalt sind.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft des Gärtners Cords gehörigen, vor dem Mühlenthor belegenen Hauptgehöfts, wofür bereits 850 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste k. M. Februar pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bei dem Herrn Advocat Rüthing einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Januar 1826.

Wann zur anderweitigen Verpachtung des zu Johannis dieses Jahres aus der Pacht fallenden, etwa ¼ Meile von hier belegenen StadtGuthes Gragetopshoff, auf die 14 Jahre von Johannis d. J. bis Johannis 1840, ein Termin auf den 23sten k. M. Februar angesetzet ist; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — 14 Tage vor dem Termin schon sowohl beim administrirenden Kämmereybürger, Hofglaser Altmann, als bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. Zugleich wird jedoch bemerkt, daß der Meistbietende für die Sicherheit seines Bots sofort im Termin eine baare Caution von

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0050

500 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe, und daß die Besichtigung des Guthes, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe daselbst, jedem Pachtliebhaber frey stehe.

Rostock, im Kämmerey-Administrations-Collegio, den 27sten Januar 1826.

C. F. Päpcke, Kämm. Secr.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 16ten Januar.

1. Von den Erben des Kohlgärtners Jochim Michel Johann Kröplin das in der Grapengießerstraße auf der Westseite, an der Ecke der Strandstraße und an Daniel Christian Friedr. Kielgast sub Nr. 1675 belegene Haus an ihren Miterben, den Kohlgärtner Jochim Friederich Kröplin, und von diesem sofort wieder an die Wittwe des Krämers Brandt, Vornamens Friederica geb. Kobrow, cum Curatore.

2. Von der verehelicht gewesenen Meincke, Johanna Regina geb. Giertz cum Curatore, das von ihrem Vater Johann Friederich Giertz ererbte, auf dem Gärberbruch auf der Nordseite, zwischen Joh. Friedr. Engelbrecht und Joch. Martin Praetzel sub Nr. 1799 belegene Gärbhaus, an den Gärbermeister Johann Friederich Engelbrecht.

3. Von den Erben des Tagelöhners Jochim Hinrich Knorr, die auf dem Gärberbruch auf der Nordseite, zwischen der Stadtmauer und Peter Burchard sub Nr. 1789 belegene Bude, an den Arbeitsmann Christian David Friedlieb.

4. Von den Erben des Kühlmanns Hans Peter Harms, der vor dem Steinthor am ersten Gange südwärts neben Starck sub Nr. 113 belegene Garten, an ihren Miterben, den Zimmergesellen Hans Peter Harms.

1826, den 17ten Januar.

1. Von dem Arbeitsmann Carl Christian Jacob Alwardt seine in der Fischerstraße auf der Westseite, zwischen Pagel Bohn und Gottfried Adam Zastrow sub Nr. 1750 belegene Bude, an den Maurergesellen Johann Martin Appel.

2. Von dem Maurergesellen Johann Friederich Sohm, seine in der Langenstraße auf der Nordseite zwischen August Volkmann und Joh. Carl Friederich Hoppenrath sub Nr. 1730 belegene Bude, an den Schullehrer Johann Carl Jacob Sturm.

1826, den 19ten Januar.

1. Die von dem verstorbenen Arbeitsmann Joachim Heinrich Jürs hinterlassene, in der Eselföterstraße auf der Ostseite, zwischen Wilh. David Georg Höhnßen und den Wohnungen des Hospitals zum heil. Geist sub Nr. 593 belegene Bude, an dessen Wittwe, Anna Ilsabe Dorothea gebornen Wiechmann cum Curatore.

2. Vom löbl. LändereyCollegio das am AltenMarkt auf der Südseite, zwischen dem MilitairHospital und Johann Hinrich Tietz sub Nr 911 belegene Haus, an den SchneiderAeltesten Johann Christoph Arppe, und von diesem die zunächst am MilitairHospital belegene, zu einer besondern Bude sub Nr. 911a eingerichtete Hälfte sofort wieder an den Karrenfahrer Jochim Friederich Kienappel.

Brodt-Gewicht im Monat Februar 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	20	—
desgl. zum Sechsling	—	10	—
Ein Semmel zum Witten	—	5	—
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	22	2 1/2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	11	1 1/2
desgl. zum Witten	—	5	2 1/2
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	8	
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	12	—	1
desgleichen zu 6 ß	9	—	
desgleichen zu 4 ß	6	—	
desgleichen zu 2 ß	3	—	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 31sten Januar 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Rostock, den 31 Januar.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	19 — 28 ßl.	der Scheffel.
Roggen	16 — 18 ßl.	
Erbsen	14 — 20 ßl.	
Gerste	11 — 14 ßl.	
Hafer	10 — 13 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0051

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Uhrmacher Tschoffen	1	
Wittwe Grewe	1	
Lehrer Esmann	—	32
Summa	793	38

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Parasolmacher Schäfer	—	24
Policeywachtmann Franck	—	24
Altschuster Möller	—	32
Maurergesell Haacker	—	24
Doctorin Witte & Sohn	24	
Bürstenmacher Kaufmann	—	32
Musicus Schwaan	1	16
Gebrüder Struck	12	
Kaufmann Struck	3	
Aepfelhäcker Düwel	1	
Policeywachtmann Guth	—	24
Wittwe Koch	—	32
Kaufmann Philibert	4	
Geschwister Bauer	—	40
Kürschner Struck	8	
Kaufmann Petschow (**)	1	24
Kammerräthin v. Warnstaedt	12	
Kaufmann Prange	3	
Glashändler Bockhahn	2	
Wittwe Wolff	1	
Citronenhändler Wegner	—	16
Huthmacher Mörck	4	
Kaufmann Ernesti	12	
Madame Schomann	20	
Gebrüder du Puits	12	
Kaufmann Schomann	16	
LandesEinnehmer Koeve	16	
Bürgermeisterin Prehn	24	
Demoiselle Goldstaedt	—	32
Madame Ahlers	8	
Kaufmann Susemihl	32	
Knopfmacher Gabriel	4	
Kaufmann Fürstenau	4	
Kaufmann Michaelis	3	
Schuster Quandt	—	32
HofBuchbinder Lampert	2	
Kaufmann Ahlers	8	
Protonotair Ahlers	4	
Kaufmann Stüdemann	8	
Huthmacher Lausemann	3	
Wittwe Brandt	4	
Kupferschmid Brandt	1	
Kaufmann Hartmann	4	

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Schneider Düwel	3	
Weißgärber Schmidt	3	
Nadler Mahn	2	
Korbmacher Tiedgen	1	16
Wittwe Napp	—	24
Klempner Kröhncke	—	32
Doctor Seboldt	4	
Kaufmann Babst	8	
Wittwe Krempin	4	
Zeichnenlehrer Andorff	4	
Gastwirth Gardes	1	16
Tagelöhner Schwarz	—	24
Policeywachtmann Blohm	—	24
Tagelöhner J. D. Schwarz	—	32
Huthmacher Rüthing	2	
Uhrmacher Jürß	1	16
Gastwirth Schönau (*)	—	24
Chirurgus Mittendorff	2	
Drechsler Küpcke	2	
Drechsler Küpcke jun.	—	32
Wittwe Koßfeldt	—	32
Schneider Teege	2	
Kaufmann Berling	6	
GeheimeMedicinalRath Vogel	16	
Senatorin Garlieb	50	
Nadler Reddelstorff	6	
Weißgärber Müller sen.	2	
Riemer Peters	2	
Reifschläger Pauly	1	16
Schneider Volmar	1	
Zinngießer Gottspfenning	6	
Kürschner Hühn	1	16
Bäcker Schomann	10	
LegationsRath Burgmann	5	
Wittwe Düffer	1	16
LandKastenControlleur Koeve	4	
Wittwe Tresselt	—	24
Wittwe Krüger	—	24
Leinewandhändler Lühring	—	24
Bäcker Bey	8	
Kaufmann Warkentien	12	
Madame Voege	64	
Tagelöhner Vick (*)	—	4
Schneider Giese	3	
Secretair Giese	2	
Hofräthin Witte	1	
Madame Telschow	2	
Gastwirth Bade	5	
Schuhmacher Freyberg	1	16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0052

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

6tes Stück.

Mittwoch, den 8ten Februar.

Zur Vermeidung von Umständen und Irrungen wird mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht: daß die Eigenthümer der Gebäude in der Stadt sich nicht entziehen dürfen, die Befestigung der Leuchten-Ketten, — da, wo Hängeleuchten angebracht werden sollen — auf desfallsige Anordnung des Löbl. PolizeyAdministrationsCollegii, geschehen zu lassen. Die Behörde wird bei dergleichen Verrichtungen dafür Sorge tragen, daß den Gebäuden dadurch kein Schade zugefügt werde.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten Februar 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der GassenOrdnung vom 28sten November 1810 §. VI. entgegen, beim Transport des Mistes, des Schutts, der Pottasche u. d. m. durch die Straßen, die Fuhrwerke nicht so dicht eingerichtet sind, daß von der Ladung nicht etwas auf die Straße geschüttet und solche dadurch verunreiniget würde; so wird jene Vorschrift hiemit wieder in Erinnerung gebracht und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß ein jeder solcher Wagen, worauf dergleichen Gegenstände innerhalb der Stadt transportiret werden, vorne und hinten mit einem genau schließenden Schott versehen seyn muß.

Wer es hieran ermangeln läßt, hat neben der Reinigung der Straße auf seine Kosten, die angemessene Strafe unfehlbar zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten Februar 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zimmermeisters Hanns Jochim Barten hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen in der Altschmiedestraße, zwischen Prieß und Meyer, belegenes und nunmehr an den Schustermeister Johann Lepel verkauftes Wohnhaus c. p., welches auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor, und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive ante Terminum vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 25sten Januar 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0053

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Heinrich Krüger, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin unter der Hand an den Träger J. H. Pohlcke verkaufte, in der Langenstraße auf der Südseite, zwischen Brinckmann und Geertz sub Nr. 339 belegene, auf des gedachten Verkäufers Namen unterm 27sten Julius 1824 zu Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Demoiselle Carolina Crull cum Tutoribus, wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitals von 500 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gold- und Silberarbeiters Friedrich Heinrich Kerfack, Alle und Jede, welche an dessen, von dem ehemaligen hiesigen Bürger und Gold- und Silberarbeiter Johann Daniel Becker, jetzt zu Neubuckow, unter der Hand erkauftes, auf dem Borgwall hieselbst, zwischen der Bierbude und Hoffmann, jetzt Gaedt, auf der Westseite, sub Nr. 1401 belegenes, auf den Namen des genannten Verkäufers verstorbener Ehefrau, Maria Eleonora, geb. Rahm, unterm 12ten Juny 1823 im Stadtbuch verzeichnetes Wohnhaus c. p., ex factis des gedachten Verkäufers und dessen verstorbener obgedachter Ehefrau, aus irgend einem dinglichen Grunde, Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des gedachten Verkäufers, wegen dessen aus dem Hause noch zu fordern habenden Kaufgeldsrückstandes von 1300 Rthlr. NZwdr. mit den stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor, und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

In der Debitsache des Herrn Advocat Thiessing wird denjenigen nicht präcludirten Creditoren, welche es übernehmen wollen, auf ihre Gefahr und Kosten die der Advocat Thiessingschen Masse zuständigen, noch illiquiden, Ansprüche an die Verlassenschaft des wailand Herrn Obristen von Müller auf Striggow auszumachen, hiedurch aufgegeben, ihre desfallsige Erklärung innerhalb 6 Wochen a dato ad Registraturam Protonotarii abzugeben, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheil, daß, wenn sich gar keine Creditoren hiezu bereit erklären würden, besagte Ansprüche gänzlich aufgegeben, falls sich aber zur Uebernahme und Ausmachung dieser Ansprüche einer oder mehrere der Creditoren melden würden, denselben gedachte Ansprüche pure und unbedingt, mit Ausschluß der sich nicht gemeldet habenden Creditoren, überwiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Januar 1826.

Wann zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum der zur Debitmasse des ehemaligen Compagnie-Boten Burmeister gehörigen, an der Grube ostwärts, zwischen Schäning und Kellermann, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 913 ℛ NZwdr. geboten sind, der 15te hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Creditores

oder deren Cessionarien, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Beselin einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des den Erben des wayl. Seifensieders und Lichtfabrikanten Andorff gehörenden, am Hopfenmarkte, zwischen Gierahn und Bohl belegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, der 25ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Hrn. Adv. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey irgend annehmlichem Oblato, indem weitere Termine zur Zeit nicht abgehalten werden sollen, sofort zugeschlagen werden wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Beschreibung.

Das vorgedachte Wohnhaus ist massiv 3 Etagen hoch, vor einigen Jahren neu durchgebauet und nach der Straße hin mit einem neuen Giebel versehen.

Unten im Hause befinden sich eine große ausgemahlte Stube nebst Alkoven, eine geräumige Diele, Küche und Kammer.

In der zweiten Etage ist nach vorne ein großer tapezirter Saal nebst Alkoven, eine Stube hofwärts, ein geräumiger Vorplatz und eine schloßfeste Kammer.

Die dritte Etage enthält nach der Straße hin zwei hübsche Stuben, einen Alkoven, ein langes Zimmer nach dem Hofe hin, einen geräumigen Vorplatz und eine schloßfeste Kammer.

Zwei geräumige Hausböden sind resp. mit tannenen und eichenen Brettern abgelegt.

Unter dem ganzen Hause ist ein wohl erhaltener Balkenkeller, auf der Diele eine kupferne Pumpe mit auflaufendem Wasser.

Außerdem ist im Hause eine gute Winde nebst Träger und Läufer befindlich.

Ein 3 Etagen hohes massives mit dem Haupthause verbundenes Hintergebäude enthält, außer einigen Stuben und Kammern, ein geräumiges Waschhaus, in der zweiten Etage eine Küche zwei Hausböden, welche mit Brettern abgelegt sind, und einen Balkenkeller.

Der Hofplatz ist ziemlich groß und sind auf demselben zwei Ställe.

Die ganz vorzügliche Lage des Hauses empfiehlt dasselbe noch ganz besonders.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Schneidermeisters Georg Altschwager gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 15te k. M. Febr. pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Hrn. Adv. Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten Januar 1826.

Beschreibung.

Die Bude, die etwa vor 5 Jahren ganz neu erbauet ist, liegt in der Kistenmacherstraße zwischen dem Speicher des Kaufmanns Mann und der Wohnbude des Zimmermeisters Jürß. Sie hat einen gewölbten Keller und in der untersten Etage: eine Stube mit Schlafkammer, eine geräumige Diele, helle Küche, Speisekammer und Bettschrank. In der zweyten Etage ist gleichfalls eine Stube mit Schlafzimmer, ein ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0055

räumiger Gang und eine Küche, auf dem Boden befinden sich drey schloßfeste bewohnbare Kammern, und auf dem Hofe ist außer einem Stalle ein Hintergebäude, das unten eine Stube nebst Kammer und oben gleichfalls eine Stube nebst Kammer und Küche hat. Bemerkt wird noch, daß sämmtliche Zimmer, so wie der Vorgang und Diele ausgemalt sind.

Zu Jedermannes Nachachtung wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht,

1. daß in dem Zeitraum vom 24sten Februar bis 24sten Juny durchaus keine Holzzettel irgend einer Art ausgegeben werden, und
2. daß alles Holz, worauf jetzt schon Zettel ausgegeben sind und bis zum 24sten Februar noch ausgegeben werden, bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes vor dem ersten Juny abgefahren seyn muß.

Rostock am 16ten Januar 1826.

Das HaideDepartement.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 20sten Januar.

Von den Erben des Schustermeisters Johann Christian Lembcke, die in der Hnthfilterstraße auf der Westseite, zwischen Hans Hinrich Ahrens Erben und Philipp Gustav Meyer Erben sub Nr. 759 belegene Bude an den Schustermeister Joachim Christian Plötz.

1826, den 21sten Januar.

1. Vom löbl. Gericht die zur DebitMasse des Arbeitsmanns Johann Heinrich Hesse gehörende, in der Faulenstraße auf der Westseite, zwischen Joh. Andr. Tietz und Joh. Christoph Ehmcke sub Nr. 985 belegene Bude, an den Maurergesellen Hans Christoph Deutschmann.

2. Von den Erben des Schornsteinfegers Ernst Gottlieb Forst, die in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Hans Jacob Giese und Joh. Cord Dors Stoll sub Nr. 1168 belegene Bude, an den Krämer Johann Heinrich Krüger.

3. Von den Erben des Kaufmanns Joachim Christian Köhler und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, gebornen Koch, das am Mittelmarkt auf der Südseite an der Ecke der Steinstraße und an Carl Christoph Stiller sub Nr. 2 und 3 belegene Haus cum pertinentiis, an den Kaufmann Johann Carl Martinssen.

4. Von dem Arbeitsmann Christian Jacob Pinnow, sein in der Kosfelderstraße auf der Westseite, zwischen Herrn Syndicus Doctor Ditmar und Jochim Friederich Voß sub Nr. 1204 belegenes Haus, an den Schiffer Daniel Martin Mentz.

1826, den 23sten Januar.

1. Vom löbl. Gericht das zur DebitMasse des Kaufmanns Samuel Nicolaus Gütschow gehörende, in der Wokrenterstraße an der Ecke der Plåterstraße und an Joh. Daniel Friedrich Andorff sub Nr. 1448 belegene Haus, so wie die in der Plåterstraße auf der Nordseite neben Wilhelm Soetmelk sub Nr. 1460, 1461 und 1462 belegenen 3 Buden, an den BäckerAeltesten Samuel Friederich Gütschow, und von diesem sofort wieder an den Kaufmann Peter August Friederich Wilhelm Kracht.

2. Von dem KnochenhauerAeltesten Johann Christian Busch, sein am Burgwall auf der Ostseite, zwischen Peter Krempien und Carl Christian Prieß sub Nr. 1369 belegenes Haus, an den Knochenhauer Johann Heinrich Nicolaus Ahrens.

3. Von den Erben des SchifferAeltesten Hans Städemann, die in der Strandstraße beym Heringsthor auf der Südseite, zwischen Kolbe und Boldt sub Nr. 1271a belegene Bude, an den Steuermann Johann Hartwig Jahn.

4. Von dem Kaufmann Johann Friederich Gotthard Berling, sein in der großen Bäckerstraße auf der Südseite, zwischen Herrn Senator Doctor Prehn und Johann Gustav Teege sub Nr. 695 belegenes Haus, an den Gewandschneider Johann Friederich Schulze.

Rostock, den 7 Februar.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Weitzen	19 — 27 ßl.	der Scheffel.
Roggen	16 — 18 ßl.	
Erbsen	14 — 19 ßl.	
Gerste	12 — 14 ßl.	
Hafer	10 — 13 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0056

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

7tes Stück.

Mittwoch, den 15ten Februar.

Zur Vermeidung von Umständen und Irrungen wird mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht: daß die Eigenthümer der Gebäude in der Stadt sich nicht entziehen dürfen, die Befestigung der Leuchten-Ketten, — da, wo HängeLeuchten angebracht werden sollen — auf desfallsige Anordnung des Löbl. PolizeyAdministrationsCollegii, geschehen zu lassen. Die Behörde wird bei dergleichen Verrichtungen dafür Sorge tragen, daß den Gebäuden dadurch kein Schade zugefügt werde.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten Februar 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der GassenOrdnung vom 28sten November 1810 §. VI. entgegen, beim Transport des Mistes, des Schutts, der Pottasche u. d. m. durch die Straßen, die Fuhrwerke nicht so dicht eingerichtet sind, daß von der Ladung nicht etwas auf die Straße geschüttet und solche dadurch verunreiniget würde; so wird jene Vorschrift hiemit wieder in Erinnerung gebracht und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß ein jeder solcher Wagen, worauf dergleichen Gegenstände innerhalb der Stadt transportiret werden, vorne und hinten mit einem genau schließenden Schott versehen seyn muß.

Wer es hieran ermangeln läßt, hat neben der Reinigung der Straße auf seine Kosten, die angemessene Strafe unfehlbar zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten Februar 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die vorstehende Verordnung ist bis jetzt noch wenig befolgt, welches darin seinen Grund haben mag, daß alle Wagen nicht sofort mit den verordnungsmäßigen Schotten haben eingerichtet werden können. In dieser und der nächsten Woche wird letzteres aber füglich geschehen können, und wer nach dem 20sten d. M. noch Mist, Schutt u. dgl. auf Wagen ohne genau schließende Schotten durch die Stadt transportirt, wird angehalten und bestraft werden.

Rostock am 8ten Februar 1826.

Das Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Wann zur Publication des von der Wittwe des Schiffers Busch, Catharina Elisabeth, geb. Meyer, errichteten und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 22ste k. M. Februar pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Januar 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0057

Ad instantiam des Herrn Adv. Eggerß, als A. c. im Adv. Thiessingschen Debitwesen, wird allen denjenigen, welche annoch ManualActen von dem Herrn Adv. Thiessing zu fordern berechtiget sind, hiedurch aufgegeben: sothane ihre Acten binnen 3 Monaten a dato von dem Herrn Adv. Eggerß abzufordern, indem nach Ablauf dieser Frist die alsdann nicht abgeforderten Acten verkauft werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Ehefrau des Schustermeisters Johann Gottlieb Müller, Wilhelmine, gebornen Hartung, früher verwittweten Stühmer, Alle und Jede, welche an denselben, und namentlich an das dazu gehörige, von ihr bisher erbschaftlich besessene, in der Lohgärberstraße, zwischen Dragendorff und Hellerung, belegene, und annoch unterm 30sten April 1791 auf den Namen des verstorbenen Schustermeisters Jacob Stühmer im Stadtbuch verzeichnete, Wohnhaus, er factis des ebengedachten Jacob Stühmer, und der jetzt verstorbenen Erblasserin, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des LazarethArmenhauses, modo des Löbl. ArmenCollegii, des Trägers Georg Adolph Wegener, der TrauerCompagnie der Gewerker und des SchusterAeltesten Brunckhorst, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 300 Rthlr. NZwdr., 300 Rthlr. NZwdr., 200 Rthlr. NZwdr. und 100 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. Febr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch dem dazu gehörigen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Januar 1826.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der, der Ehefrau des Lichthaken Lackmann gehörigen, resp. in der Steinstraße und am Begienenberge belegenen, und hiebevor näher beschriebenen Wohnhäuser, wofür bereits 2605 ℛ NZwdr. geboten sind, der 23ste k. M. Februar pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren UeberBot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben entweder conjunctim oder separatim dem Meistbietenden in diem, und unter alleinigem VorbehaltTermins zum zum Mehr- und GleichBot, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Januar 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Malermeisters Peter Wiechmann gehörigen, in der Badstüberstraße, zwischen Hagen und Schlanert, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 2te k. M. März pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Mahn einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Februar 1826.

Beschreibung.

Die im baulichen Zustande befindliche Wohnbude ist von zwei Etagen, hat unten außer einer geräumigen Diele Eingangs

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0058

des Hauses rechter Hand 1 Wohnzimmer und eine Küche; oben ebenfalls eine Wohnstube mit Kammmer und einem Camin zum Kochen. Das aus einer Etage bestehende Hintergebäude enthält ein geräumiges Zimmer mit 2 Alcöven. Sämmtliche Wohnzimmer sind ausgemalt. Unter dem Hause befindet sich ein Balkenkeller und der Hausboden ist mit Brettern abgelegt. Auf dem geräumigen Hofe, an welchen ein kleiner Garten stößt, befindet sich eine Werkstätte und 2 Prevete.

Wann zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum der zur Debitmasse des ehemaligen Compagnie-Boten Burmeister gehörigen, an der Grube ostwärts, zwischen Schäning und Kellermann, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 913 ℛ NZwdr. geboten sind, der 15te hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Creditores oder deren Cessionarien, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Beselin einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft des Gärtners Cords gehörigen, vor dem Mühlenthor belegenen Hauptgehöfts, wofür bereits 850 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste k. M. Februar pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bei dem Herrn Advocat Rüthing einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Januar 1826.

Der zur Verpachtung des hiesigen Stadt-Guthes Gragetopshof auf den 23sten d. M. anberahmt gewesene Termin ist wegen eingetretener Behinderungen

bis zum 15ten k. M. März,
Morgens 10 Uhr,

ausgesetzt worden.

Rostock, im KämmereyAdministrations-Collegio, den 8ten Februar 1826.

C. F. Paepcke, Secr.

Am Sonnabend den 18ten Februar sollen in der Rostocker Haide, aus den Revieren des Jägers Dewitz und Holzwärters Keding, mehrere Eichen- und BüchenRadestämme öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Auction beginnt Morgens 10 Uhr im Hause des Jägers Köhn zu Hinrichshagen, woselbst Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Rostock am 9ten Februar 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Da nach der Anzeige der FischerAeltesten das Eis auf der Warnow schon höchst unsicher ist, auch heute schon mehrere Personen mit demselben durchgebrochen sind, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und das Publikum gewarnt, solches weiter zu betreten.

Für diejenigen, welche Geschäfte auf selbigem haben, sind die von der Stadt befindlichen unpassirbaren Stellen, soweit diese haben ausgemittelt werden können, durch Strohwiepen bezeichnet, es ist aber nicht möglich alle diese unpassirbaren Stellen auszumitteln, weßhalb denn Jeder auch da, wo keine Strohwiepen sich befinden, die gehörige Vorsicht beobachten muß.

Rostock den 8ten Februar 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0059

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 23sten Januar.

1. Von den Geschwisteren Jürß die an der Grube zwischen der großen Böttcher- und Hartenstraße, auf der Ostseite, zwischen Friederich Wilhelm Krüger und Johann Christian Prueß sub Nr. 1042 belegene Bude, an den Weber-Aeltesten Jochim Heinrich Biemann.

2. Von den Erben der verstorbenen Ehefrau des Schlössermeisters Jardin, gebornen Forst, zuerst verehelicht gewesenen Pohl, die in der großen Böttcherstraße auf der Nordseite, zwischen Christian Peter Andreas Wahl und Peter Joh. Christoph Ahrens sub Nr. 1109 belegene Schmiedebude, an den Schlössermeister Christian Daniel Jardin.

1826, den 24sten Januar.

Von der Ehefrau des Pächters Meyer, Vornamens Lisette, gebornen Albrecht, das in der großen Bäckerstraße auf der Südseite, zwischen Johann Gottfried Mittendorff und Christian Heinrich Rüthing sub Nr. 691 belegene Haus, mit der dazu gehörenden in der Weißgärberstraße auf der Nordseite zwischen Herrn Professor, Ritter Josephi und Herrn Doctor Alban belegenen wüsten Stelle, an den Gastwirth Carl Friederich Wilhelm Schönau.

1826, den 25sten Januar.

1. Von dem Herrn Commercienrath Heinrich Georg Howitz und dem Kaufmann Albrecht Friederich Schalburg, letzterer als Administrator der Consul Burchardschen DebitMasse, die auf dem Gärberbruch auf der Nordseite, zwischen Christian David Friedlieb und Hans Heinrich Meincke sub Nr. 1790 und 1791 belegene beyde Häuser mit den dazu gehörenden Fabrikgebäuden, und den am Küterbruch belegenen Gartenplatz, an den Kaufmann Peter Burchard.

2. Von den Erben des Kaufmanns Johann Ludwig Hoyer, das in der Breitenstraße auf der Westseite zwischen Carl Julius Friederich Rühmann und Heinrich Jochim Lansemann sub Nr. 474 belegene Haus, so wie das in der Pädagogienstraße auf der Ostseite, zwischen Dan. Heinr. Erichson und Carl Julius Friederich Rühmann sub Nr. 452 a belegene Speicherhaus, an den Kaufmann Caspar Christian Daniel Buck.

1826, den 28sten Januar.

1. Von dem Zimmergesellen Johann Friederich Gina, seine in der Pädagogienstraße auf der Westseite, am Jacobi Kirchhofe neben Joh. Nicolaus Falkenhagen sub Nr. 434 belegene Bude, an den Arbeitsmann Jochim Georg Christian Schultz.

2. Von den Erben des Bruchfischers Johann Joachim Hauer, der vor dem Steinthor am 2ten Gange südwärts belegene Garten sub Nr. 91 an den Fuhrmann Johann Jochim Brüdel.

3. Von den Erben des Bruchfischers Heinrich Albrecht Hauer, der vor dem Steinthor am 2ten Gange belegene Garten sub Nr. 86 an die Wittwe Margaretha Elisabeth Blahn geborne Hauer cum Curatore.

1826, den 31sten Januar.

Von den Erben des Kuchenbäckers Joh. Jochim Lange, das in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Joh. Heinrich Nergert und Joh. Christian Brockmann sub Nr. 1164 belegene Haus, an ihren Mit-Erben, den Kuchenbäcker Adolph Heinrich Jacob Lange.

1826, den 2ten Februar.

Von dem Herrn Senator Doctor Bencard als Vormunde der Frau Magisterin Christina Dorothea Augusta Bruger gebornen Bencard das in der Wokrenterstraße auf der Ostseite, zwischen Martin Conrad Molchin und Anders Hedenberg sub Nr. 1441 belegene Haus, an den Kaufmann Johann Christian Albrecht.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Frachtbriefe die 100 Stück 24 —
das Dutzend 6 —
CabinetsCalender das Stück 3 —

Rostock, den 14 Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	18 — 25 ßl.	der Scheffel.
Roggen	16 — 18 ßl.	
Erbsen	12 — 20 ßl.	
Gerste	12 — 15 ßl.	
Hafer	10 — 12 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0060

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

8tes Stück.

Mittwoch, den 22sten Februar.

Wann zur Publication des von der Wittwe des Schiffers Busch, Catharina Elisabeth, geb. Meyer, errichteten und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 22ste k. M. Februar pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Januar 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen Frau Senatorin Garlieb, Anna Catharina, gebornen Radel, Alle und Jede, welche an denselben und namentlich an nachfolgende, dazu gehörige Grundstücke, als:

a, das in der großen Bäckerstraße, auf der Nordseite zwischen Redelstorff und der Grube belegene auf der Defunctae und resp. deren früher verstorbenen Ehegatten wail. Senat. J. H. Garlieb Namen im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus cum pertinentiis und das dazu gehörige, an der Grube belegene FabrikGebäude und den Speicher,

b. die drey am Rickthaler Steige sub Nr. 95, 96 und 97 belegenen, auf den Namen der Defunctae im Stadtbuch verzeichneten Speicher,

c, das $\frac{1}{8}$tel Part im Schiffe Catharina Maria, geführt vom Capitain Allwardt, und

d. das $\frac{1}{16}$tel Part im Schiffe Kukkuk, geführt vom Capitain D. Seeger,

aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtigt halten, ad instantiam des Herrn Syndici, Doctoris Schultze, als Executoris deren Testamenti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch den vorgedachten resp. Grundstücken und Schiffsparten, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris Friedrich Heinrich Schröder zu Schwerin, Alle und Jede, welche an dessen, auf der großen Lastadie, zwischen Köhn und Möller, belegene, auf seinen Namen im Stadtbuch verzeichnete, und jüngsthin an den Arbeitsmann Oethloff Sohm hieselbst verkaufte, Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtigt halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0061

gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Kaufmanns J. C. G. Husfeldt, Elise, gebornen Krahnstöver, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an deren in der kleinen Mönchenstraße, zwischen Jäger und Prange, belegenes, unterm 15ten Junius 1819 auf deren Namen verzeichnetes, und jüngsthin unter der Hand an den Herrn Professor Quittenbaum verkauftes Wohnhaus c. p. aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibet hiedurch annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive ante præfixum vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Januar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des wayland Rectoris Scholae Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, Alle und Jede, welche an dieselbe und namentlich an nachfolgende dazu gehörige Grundstücke, als

1. das in der Eselföterstraße, zwischen Pfannenstiel und Jantzen belegene Wohnhaus,
2. den in der Himmelfahrtsstraße, zwi- Heydtmann und Wölffer belegenen Garten, und
3. die 4 Morgen $\frac{14}{16}$ Scheffel, vor dem KröpelinerThor neben F. L. Ahrens er numeris 111 und 114 belegenen Acker,

welche Grundstücke auf des Defuncti Namen im Stadtbuch verzeichnet stehen, er capite hereditatis, crediti, hypothecae, oder aus irgend einem sonstigen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtigt halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch den vorgedachten dazu gehörigen Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Januar 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft des Schneidermeisters Falck gehörigen, am Borgwall auf der Westseite zwischen dem Wittschen Speicher und dem Aerario, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, wofür bereits 1800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 4te k. M. März pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Weltzien einsehen kön-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0062

nen, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Februar 1826.

Beschreibung.

Unter dem Vorderhause befindet sich ein Balkenkeller, parterre rechts eine große Stube, links eine kleinere Stube mit Alkoven, eine helle Küche auf der Diele und eine Speisekammer. In dem 2ten Stockwerk befinden sich nach vorne 2 ausgemalte heizbare Zimmer. Bei dem einen derselben ist ein Alkoven. Ueber dem ganzen Hause ist ein mit Brettern abgelegter Hausboden, wovon ein verschließbarer Theil abgesondert ist. Unter dem Hinterhause befindet sich ein Keller, parterre in demselben 2 heizbare ausgemalte Zimmer, ein Waschhaus, worin ein eingemauerter Kessel und außerdem Holz- und TorfGelaß. Oben in dem Hintergebäude ist ein ausgemaltes heizbares Zimmer und ein Nebenzimmer, außerdem eine verschließbare Schlafkammer. Unter dem gebrochenen Dache sind 2 Böden. Das Haus ist in gutem baulichen Stande; das Hintergebäude fast neu. Auf dem Hofe befindet sich ein Schweinskofen, an den Hof stößt ein kleiner Garten.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der, der Ehefrau des Lichthaken Lackmann gehörigen, resp. in der Steinstraße und am Begienenberge belegenen, und hiebevor näher beschriebenen Wohnhäuser, wofür bereits 2605 ℛ NZwdr. geboten sind, der 23ste k. M. Februar pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren UeberBot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben entweder conjunctim oder separatim dem Meistbietenden in diem, und unter alleinigem VorbehaltTermins zum zum Mehr- und GleichBot, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Januar 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des den Erben des wayl. Seifensieders und Lichtfabrikanten Andorff gehörenden, am Hopfenmarkte, zwischen Gierahn und Bohl belegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, der 25ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Hrn. Adv. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey irgend annehmlichem Oblato, indem weitere Termine zur Zeit nicht abgehalten werden sollen, sofort zugeschlagen werden wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Beschreibung.

Das vorgedachte Wohnhaus ist massiv 3 Etagen hoch, vor einigen Jahren neu durchgebauet und nach der Straße hin mit einem neuen Giebel versehen.

Unten im Hause befinden sich eine große ausgemahlte Stube nebst Alkoven, eine geräumige Diele, Küche und Kammer.

In der zweiten Etage ist nach vorne ein großer tapezirter Saal nebst Alkoven, eine Stube hofwärts, ein geräumiger Vorplatz und eine schloßfeste Kammer.

Die dritte Etage enthält nach der Straße hin zwei hübsche Stuben, einen Alkoven, ein langes Zimmer nach dem Hofe hin, einen geräumigen Vorplatz und eine schloßfeste Kammer.

Zwei geräumige Hausböden sind resp. mit tannenen und eichenen Brettern abgelegt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0063

Unter dem ganzen Hause ist ein wohl erhaltener Balkenkeller, auf der Diele eine kupferne Pumpe mit auflaufendem Wasser.

Außerdem ist im Hause eine gute Winde nebst Träger und Läufer befindlich.

Ein 3 Etagen hohes massives mit dem Haupthause verbundenes Hintergebäude enthält, außer einigen Stuben und Kammern, ein geräumiges Waschhaus, in der zweiten Etage eine Küche zwei Hausböden, welche mit Brettern abgelegt sind, und einen Balkenkeller.

Der Hofplatz ist ziemlich groß und sind auf demselben zwei Ställe.

Die ganz vorzügliche Lage des Hauses empfiehlt dasselbe noch ganz besonders.

Da nach der Anzeige der FischerAeltesten das Eis auf der Warnow schon höchst unsicher ist, auch heute schon mehrere Personen mit demselben durchgebrochen sind, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und das Publikum gewarnt, solches weiter zu betreten.

Für diejenigen, welche Geschäfte auf selbigem haben, sind die von der Stadt befindlichen unpassirbaren Stellen, soweit diese haben ausgemittelt werden können, durch Strohwiepen bezeichnet, es ist aber nicht möglich alle diese unpassirbaren Stellen auszumitteln, weßhalb denn Jeder auch da, wo keine Strohwiepen sich befinden, die gehörige Vorsicht beobachten muß.

Rostock den 8ten Februar 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es ist ein toller Hund in dieser Woche hieselbst getödtet. Ist nun gleich keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß derselbe schon andere Hunde gebissen, so nimmt doch das PolizeyAmt hieraus die Veranlassung, alle Bürger und Einwohner aufzufordern, auf ihre Hunde die höchst möglichste Aufmerksamkeit zu verwenden, und wenn sie irgend Veränderungen an selbigen wahrnehmen, namentlich

daß sie traurig werden, sich von Menschen absondern, die Nahrung verweigern, Bekannte anknurren, oder gar schon Schaum vor dem Maule haben,

solche sofort festzulegen, und dem Polizey-Amte sofortige Anzeige hievon zu machen.

Rostock den 8ten Februar 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

1. daß der Unrath auf den Straßen nur allein am Dienstag und Freytag gegen Abend zusammengefegt und der Unrath aus den Häusern dann auch nur nach der Straße befördert werden darf, und
2. daß Private auch nur an diesen Tagen und zwar nach 10 Uhr Abends ausgebracht und mit Kehricht oder Stroh gehörig bedeckt werden müssen.

Wer hiegegen handelt ist straffällig.

Rostock den 18ten Febr. 1826.

Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Da die Schotten beym Transport des langen PferdeMistes nicht füglich anwendlich sind, sie hier auch ihren Zweck nicht erfüllen mögten, so wird aus Veranlassung der vielfältig eingegangenen Anfragen hiedurch bekannt gemacht:

daß der lange Pferde-Mist zwar auf einem Wagen ohne Schotten transportirt werden kann, daß aber bei dem Beladen eines solchen Wagens dahin gesehen werden muß, daß beym Fahren auf den Straßen nichts abfällt, und, wenn dies dennoch mal geschehen sollte, nichts davon liegen bleibt, sondern sofort wieder auf den Wagen gebracht wird.

Geschieht letzteres nicht, so wird der Wagen angehalten und der Eigenthümer desselben in die gesetzliche Strafe genommen werden. Aber nur beym Transport des langen PferdeMistes soll diese Ausnahme stattfinden; ist der Mist kurz, so muß der Wagen mit den verordnungsmäßigen Schotten versehen seyn, so wie überhaupt Mist nur auf einem mit Flechten, also nicht mit Leitern, versehenen Wagen durch die Stadt transportirt werden darf.

Rostock den 18ten Febr. 1826.

Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0064

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

9tes Stück.

Mittwoch, den 1sten März.

Am heutigen Tage wurde der Herr Advocat Crumbiegel zum Mitgliede E. E. Raths erwählt, und sogleich mit der üblichen Solennität in sein Amt eingeführt. Rostock am 24sten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Jochim Lange, Alle und Jede, welche an dessen von dem Schuhmachermeister-Aeltesten Christian Papendieck erkaufte, in der Apostelstraße, zwischen dem Kirchen- und dem Hause der Wittwe Lettow belegene, auf des gedachten Verkäufers Namen im Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Demoiselle Friederica Schmidt cum Curatore, wegen deren stadtbuchschriftlicher Forderung von 200 ℛ NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Strandfuhrmanns Ludwig Roß, Alle und Jede, welche an dieselbe und namentlich an das dazu gehörige, vor dem KröpelinerThor belegene, auf des Defuncti Namen im Stadtbuch verzeichnete, Gehöft c. p. aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch dem dazu gehörigen Gehöfte c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage der zur Verlassenschaft des Schiffers P. C. Lange gehörigen, in der Langenstraße, zwischen Lorenz und Litzendorff, belegenen, im 5ten, 7ten und 9ten Stück der hiesigen Zeitungen beschriebenen, Wohnbude, wofür bereits 1800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 10te k. M. März pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0065

bey dem Herrn Advocat Bauer einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten Februar 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Schneidermeisters Georg Altschwager gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, wofür bereits 1200 Rthlr. NZwdr. geboten worden, der 11te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueber-Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Februar 1826.

Beschreibung.

Die Bude, die etwa vor 5 Jahren ganz neu erbauet ist, liegt in der Kistenmacherstraße zwischen dem Speicher des Kaufmanns Mann und der Wohnbude des Zimmermeisters Jürß. Sie hat einen gewölbten Keller und in der untersten Etage eine Stube mit Schlafkammer, eine geräumige Diele, helle Küche, Speisekammer und Bettschrank. In der zweiten Etage ist gleichfalls eine Stube mit Schlafzimmer, ein geräumiger Gang und eine Küche. Auf dem Boden befinden sich 3 schloßfeste bewohnbare Kammern, und auf dem Hofe ist, außer einem Stalle, ein Hintergebäude, das unten eine Stube nebst Kammer und oben gleichfalls eine Stube nebst Kammer und Küche hat. Bemerkt wird noch, daß sämmtliche Zimmer, so wie der Vorgang und Diele, ausgemalt sind.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Malermeisters Peter Wiechmann gehörigen, in der Badstüberstraße, zwischen Hagen und Schlanert, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 2te k. M. März pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Mahn einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Februar 1826.

Beschreibung.

Die im baulichen Zustande befindliche Wohnbude ist von zwei Etagen, hat unten außer einer geräumigen Diele Eingangs des Hauses rechter Hand 1 Wohnzimmer und eine Küche; oben ebenfalls eine Wohnstube mit Kammmer und einem Camin zum Kochen. Das aus einer Etage bestehende Hintergebäude enthält ein geräumiges Zimmer mit 2 Alcöven. Sämmtliche Wohnzimmer sind ausgemalt. Unter dem Hause befindet sich ein Balkenkeller und der Hausboden ist mit Brettern abgelegt. Auf dem geräumigen Hofe, an welchen ein kleiner Garten stößt, befindet sich eine Werkstätte und 2 Prevete.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft des Schneidermeisters Falck gehörigen, am Borgwall auf der Westseite zwischen dem Wittschen Speicher und dem Aerario, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, wofür bereits 1800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 4te k. M. März pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Weltzien einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0066

wett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Februar 1826.

Beschreibung.

Unter dem Vorderhause befindet sich ein Balkenkeller, parterre rechts eine große Stube, links eine kleinere Stube mit Alkoven, eine helle Küche auf der Diele und eine Speisekammer. In dem 2ten Stockwerk befinden sich nach vorne 2 ausgemalte heizbare Zimmer. Bei dem einen derselben ist ein Alkoven. Ueber dem ganzen Hause ist ein mit Brettern abgelegter Hausboden, wovon ein verschließbarer Theil abgesondert ist. Unter dem Hinterhause befindet sich ein Keller, parterre in demselben 2 heizbare ausgemalte Zimmer, ein Waschhaus, worin ein eingemauerter Kessel und außerdem Holz- und TorfGelaß. Oben in dem Hintergebäude ist ein ausgemaltes heizbares Zimmer und ein Nebenzimmer, außerdem eine verschließbare Schlafkammer. Unter dem gebrochenen Dache sind 2 Böden. Das Haus ist in gutem baulichen Stande; das Hintergebäude fast neu. Auf dem Hofe befindet sich ein Schweinskofen, an den Hof stößt ein kleiner Garten.

Wann zur anderweitigen Verpachtung des zu Johannis dieses Jahres aus der Pacht fallenden, etwa ¼ Meile von hier belegenen StadtGuthes Gragetopshoff, auf die 14 Jahre von Johannis d. J. bis Johannis 1840, ein Termin auf den 15ten März d. J. angesetzet ist; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — 14 Tage vor dem Termin schon sowohl beim administrirenden Kämmereybürger, Hofglaser Altmann, als bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. Zugleich wird jedoch bemerkt, daß der Meistbietende für die Sicherheit seines Bots sofort im Termin eine baare Caution von 500 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe, und daß die Besichtigung des Guthes, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe daselbst, jedem Pachtliebhaber frey stehe.

Rostock, im Kämmerey-Administrations-Collegio, den 27sten Januar 1826.

C. F. Päpcke, Kämm. Secr.

Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht:

1. daß der Unrath auf den Straßen nur allein am Dienstag und Freytag gegen Abend zusammengefegt und der Unrath aus den Häusern dann auch nur nach der Straße befördert werden darf, und
2. daß Privete auch nur an diesen Tagen und zwar nach 10 Uhr Abends ausgebracht und mit Kehricht oder Stroh gehörig bedeckt werden müssen.

Wer hiegegen handelt ist straffällig.

Rostock den 18ten Febr. 1826.

Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Nach der Dienstordnung darf kein Dienstbote gemiethet werden, welcher den verordnungsmäßigen Polizeyschein, der ausdrücklich auf die Zeit, zu welcher sich der Dienstbote vermiethen will, lauten oder signirt seyn muß, nicht besitzt. Dieser Polizeyschein muß der Herrschaft nicht bloß vorgezeigt, sondern bey der wirklichen Miethung ausgehändigt werden, und hat die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift nicht bloß die gesetzliche Strafe, sondern die Ungültigkeit des Miethsvertrages selbst zur Folge.

Es scheint, als wenn das Publicum letzteres übersehen hat; und da sowohl für Herrschaften als Dienstboten häufig Verlegenheiten entstehen, wenn nachhin wegen der Ungültigkeit der Miethung die Antretung des Dienstes verweigert wird, so wird diese Bestimmung der Dienstordnung hiedurch in Erinnerung gebracht.

Der Polizeyschein ist dem Dienstboten erst wieder einzuhändigen, wenn derselbe entweder gekündigt hat oder gekündigt ist.

Rostock den 18ten Februar 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0067

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 11ten Februar.

Von den Erben des Kreis-Chirurgi Johann Christoph Fichtner das in der Blutstraße auf der Südseite, zwischen Christian Heinrich Peter Dondorff und Nicolaus Lorenz Schacht sub Nr. 217 belegene Haus, an den Nadler Christian Heinrich Peter Dondorff.

1826, den 18ten Februar.

1. Von dem Raths-Apotheker Michael Friederich Kühl, der vor dem Steinthor am ersten Gange zwischen Brinkmann und Brey sub Nr. 110 belegene Garten, an den Krämer Friederich Johann Carnatz.

2. Von dem Weisgärber Gottfried Albrecht Schmidt, den Erben des Pfeifenlegers Troost und den Erben des Holzdrechslers Franz Hinrich Oethleff, die auf dem Fischerbruch auf der Südseite zwischen David Bernitt und der Warnow belegenen drey kleinen Plätze, an den Krämer Friederich Johann Carnatz.

3. Von den Erben des Lichthaken Peter Friederich Kohl, das in der Wasserstraße auf der Südseite, zwischen Ludwig Gustav Saniter und Johann Christian Hagedorn sub Nr. 92 belegene Haus, an ihren Miterben, den Kaufmann Friederich Joachim Christoph Peter Kohl.

4. Von den Erben des Träger-Aeltesten Hans Jochim Minn, die in der Wokrenterstraße auf der Westseite zwischen Charlotte Christiane Louise Finnmann und Johann Heinrich Block sub Nr. 1502 belegene Bude, an den Maurermeister Peter Bernhard Joachim Helmstorst.

1826, den 22sten Februar.

1. Von den Erben des Trägers Georg Adolph Wegener,

a. die an der Grube auf der Westseite, an der Ecke der kleinen Mönchenstraße und an Johann Hinr. Mahlmann sub Nr. 1325 belegene Bude, an den Träger Heinrich Schütt.

b. Das in der Straße bey St. Catharinenstift am Ellernbruch zwischen Daniel Georg Martin Seegert und Joh. Hinr. Christoph Bade sub Nr. 1117 belegene Haus, an den Träger Siegmund Johann Jochim Wegener.

2. Von dem Schmiede-Aeltesten Carl Christian Höpner sein vor dem Kröpelinerthor am Pütterwege, zwischen Nebel und Roß sub Nr. 185 belegener Garten, an den Ackersmann Johann Peter Nebel.

3. Von dem Kaufmann Völcker der zur Debitmasse des Kaufmanns Altschwager jun. hieselbst und der Kaufleute H. G. Wendt & Compagnie zu Bützow gehörende, zwischen dem Stein- und Kröpelinerthor am 4ten Gange am Klappengraben, zwischen den Gärten des Hospitals zum St. Georg und zum heil. Geist sub Nr. 45 belegene Garten mit den darauf erbaueten Fabrikgebäuden, an den Hof-Apotheker Friederich Wilhelm Krüger.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente	die 100 Stück	36 ßl.
	das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe	das Dutzend	24 —
Frachtbriefe	die 100 Stück	24 —
	das Dutzend	6 —

Brodt-Gewicht im Monat März 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	20	3
desgl. zum Sechsling	—	10	1 1/2 3/4
Ein Semmel zum Witten	—	5	
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	23	1
Ein Zwieback zum Sechsling	—	11	2 1/2 1/4
desgl. zum Witten	—	5	3 1/2 1/4
Ein ausgestebt Roggenbrod zum Schilling	1	8	
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	12	—	1
desgleichen zu 6 ß	9	—	
desgleichen zu 4 ß	6	—	
desgleichen zu 2 ß	3	—	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 28sten Februar 1826.
F. F. Karsten, Gew. Secr.

Rostock, den 28 Februar.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	18 — 23 ßl.	der Scheffel.
Roggen	16 — 17½ ßl.	
Erbsen	14 — 18 ßl.	
Gerste	11 — 13 ßl.	
Hafer	9 — 11 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0068

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

10tes Stück.

Mittwoch, den 8ten März.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Landesbedürfnisse ist unterm 29sten November v. J. eine dreyfache Steuer nach dem Contributions-Edicte vom 24sten December 1822 mit wenigen darin bemerkten Abänderungen, für das Etat-Jahr von Anthony 1826 bis dahin 1827, Landesherrlich ausgeschrieben, wovon eine doppelte Erhebung im Monate April beschafft werden soll.

Alle und jede hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, werden deshalb hiedurch erinnert, ihre Beyträge zu dieser doppelten Steuer, binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem bey derselben zur Einsicht vorliegenden Modo, bey Vermeidung der gestrackesten Execution, an dieselbe zu bezahlen, wobey zugleich unverhalten bleibt, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1825 bis zum 28sten Februar 1826 grundleglich zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten März 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte doppelte Landessteuer wird vom 3ten April an, alle Nachmittag von 2 bis 5 Uhr — Sonnabend und Sonntag ausgenommen — auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden zweiten Quartiers entgegen genommen.

Gegen diejenigen, welche es versäumen, ihre Beyträge in den ersten 14 Tagen, nach eröffneter Sitzung, zu berichtigen, wird die Execution, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, zu Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen. Jeder Contribuent wird eingeladen, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen, ebenso wird der Edictmäßige Revers wegen der eingehobenen Zinsen erwartet.

Rostock am 2ten März 1826.

Die Colligirungs-Deputation.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Krämers Brandt, Friederika, gebornen Kobrow, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren von dem Gärtner Johann Joachim Friedrich Kröplien erkauftes, am Grapengießer-Thore, an der Ecke der Strandstraße und neben Striesenow sub Nr. 1675 belegene, bisher miethsweise von ihr bewohnte Haus, welches bereits unterm 16ten Januar d. J. auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnet ist, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kämmerey-Secretarii C. F. Päpcke, und des Verkäufers, Gärtners J. F. Kröplien, wegen deren Forderungen von resp. 700 Rthlr., 200 Rthlr. und 300 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 Procent, hiedurch peremtorie vor und

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0069

wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Arbeitsmanns Georg Niemann hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkauften, vor dem Kröpelinerthor an der Warnow, zwischen Gäu und Renz, sub Nr. 239 belegenen und unterm 6 März 1819 auf seinen Namen im Stadtbuch verzeichneten Garten, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Litzenbruders Minn wegen dessen Forderung von 400 Rthlr. NZwdr. mit den laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des wail. Senatoris Jochim Carl Petersen und dessen jüngsthin ebenfalls verstorbener Ehefrau, Anna Sophia, geb. Bauer, Alle und Jede, welche an dieselben, und namentlich an das dazu gehörige, in der Wasserstraße sub Nr. 121 der ersten Fahne, zwischen Kölzow und Saniter & Weber, belegene Wohn- und Brauhaus c. p., welches annoch auf den Namen des zuerst gedachten Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch dem vorgedachten dazu gehörigen Wohn- und Brauhause c. p., gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zimmermeisters Hanns Jochim Barten hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen in der Altschmiedestraße, zwischen Prieß und Meyer, belegenes und nunmehr an den Schustermeister Johann Lepel verkauftes Wohnhaus c. p., welches auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor, und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten März d. J, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0070

Schließlich bleibt annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive ante Terminum vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Januar 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage der zur Verlassenschaft des Schiffers P. C. Lange gehörigen, in der Langenstraße, zwischen Lorenz und Litzendorff, belegenen, im 5ten, 7ten und 9ten Stück der hiesigen Zeitungen beschriebenen, Wohnbude, wofür bereits 1800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 10te k. M. März pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Bauer einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten Februar 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Schneidermeisters Georg Altschwager gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, wofür bereits 1200 Rthlr. NZwdr. geboten worden, der 11te k. M. März pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Februar 1826.

Beschreibung.

Die Bude, die etwa vor 5 Jahren ganz neu erbauet ist, liegt in der Kistenmacherstraße zwischen dem Speicher des Kaufmanns Mann und der Wohnbude des Zimmermeisters Jürß. Sie hat einen gewölbten Keller und in der untersten Etage eine Stube mit Schlafkammer, eine geräumige Diele, helle Küche, Speisekammer und Bettschrank. In der zweiten Etage ist gleichfalls eine Stube mit Schlafzimmer, ein geräumiger Gang und eine Küche. Auf dem Boden befinden sich 3 schloßfeste bewohnbare Kammern, und auf dem Hofe ist, außer einem Stalle, ein Hintergebäude, das unten eine Stube nebst Kammer und oben gleichfalls eine Stube nebst Kammer und Küche hat. Bemerkt wird noch, daß sämmtliche Zimmer, so wie der Vorgang und Diele, ausgemalt sind.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Malers Wiechmann gehörigen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen Hagen und Schlänert gelegenen Wohnbude, wofür bereits 1275 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Mahn einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum jus idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten März 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage der von dem Ackersmann P. D. C. Schnäckel nachgelassenen, vor dem Steinthore hieselbst belegenen Aecker, als

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0071

a) der 3 Morgen Acker an der sogenannten Rothenburg, wofür bereits 300 Rthlr. NZwdr.,
b) der 4 Morgen Acker am Oberteich, wofür bereits 500 Rthlr. NZwdr.,
c) des am Bützower Wege stadtwärts belegenen 1 Morgen Acker, wofür bereits 190 Rthlr. NZwdr.,
d) des eben daselbst feldwärts an Prüßing und Drühl belegenen 1 Morgen, wofür 150 Rthlr. NZwdr., und
e) der bey Dalwitz belegenen 2 Morgen, wofür bereits 230 Rthlr. NZwdr.

geboten worden, der 30ste hujus pro Termino anberaumet worden, so haben Kaufliebhabere, welche selbige täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario J. W. Richelmann einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Aecker den Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten März 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des den Erben des verstorbenen Färbers Zulauff gehörigen Wohn- und Färbehauses sammt den dazu gehörigen Färberey-Geräthschaften, der 1ste April d. J. pro Termino anberaumet worden; so haben Käufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario sowohl, als auch bey dem Herrn Adv. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Februar 1826.

Wann zur anderweitigen Verpachtung des zu Johannis dieses Jahres aus der Pacht fallenden, etwa ¼ Meile von hier belegenen StadtGuthes Gragetopshoff, auf die 14 Jahre von Johannis d. J. bis Johannis 1840, ein Termin auf den 15ten März d. J. angesetzet ist; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot in Grundlage der — 14 Tage vor dem Termin schon sowohl beim administrirenden Kämmereybürger, Hofglaser Altmann, als bey Unterschriebenem einzusehenden — Bedingungen abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen. Zugleich wird jedoch bemerkt, daß der Meistbietende für die Sicherheit seines Bots sofort im Termin eine baare Caution von 500 Rthlr. NZwdr. zu bestellen habe, und daß die Besichtigung des Guthes, nach vorheriger Meldung auf dem Hofe daselbst, jedem Pachtliebhaber frey stehe.

Rostock, im Kämmerey-Administrations-Collegio, den 27sten Januar 1826.

C. F. Päpcke, Kämm. Secr.

Wann zur anderweitigen Verpachtung der gesammten, auf dem vor dem Steinthor belegenen vormaligen Hinrichsschen Kamp befindlichen GartenParcelen auf die 6 Jahre von Michaelis d. J. bis Michaelis 1832 ein Termin auf den 18ten dieses Monats angesetzet ist; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot und Ueberbot in Grundlage der Bedingungen zum Protocoll abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Rostock, im Länderey-Collegio, den 6ten März 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 26. Febr. bis zum 4. März.

Tönn. Dillvitz und Friedr. Groth von London mit Ballast. Lorenz Larßen von Appenrade mit Klinkern, Dachsteinen und Victualien. Korb von Leith mit Ballast. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0072

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

IIstes Stück.

Mittwoch, den 15ten März.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Landesbedürfnisse ist unterm 29sten November v. J. eine dreyfache Steuer nach dem Contributions-Edicte vom 24sten December 1822 mit wenigen darin bemerkten Abänderungen, für das Etat-Jahr von Anthony 1826 bis dahin 1827, Landesherrlich ausgeschrieben, wovon eine doppelte Erhebung im Monate April beschafft werden soll.

Alle und jede hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, werden deshalb hiedurch erinnert, ihre Beyträge zu dieser doppelten Steuer, binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem bey derselben zur Einsicht vorliegenden Modo, bey Vermeidung der gestrackesten Execution, an dieselbe zu bezahlen, wobey zugleich unverhalten bleibt, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1825 bis zum 28sten Februar 1826 grundleglich zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten März 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte doppelte Landessteuer wird vom 3ten April an, alle Nachmittag von 2 bis 5 Uhr — Sonnabend und Sonntag ausgenommen — auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden zweiten Quartiers entgegen genommen.

Gegen diejenigen, welche es versäumen, ihre Beyträge in den ersten 14 Tagen, nach eröffneter Sitzung, zu berichtigen, wird die Execution, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, zu Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen. Jeder Contribuent wird eingeladen, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen, ebenso wird der Edictmäßige Revers wegen der eingehobenen Zinsen erwartet.

Rostock am 2ten März 1826.

Die Colligirungs-Deputation.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Ackersmanns Peter Daniel Carl Schnäckel, Alle und Jede, welche an dieselbe und namentlich an nachfolgende, dazu gehörige Aecker, als:

1) die bei der Sildemower Scheide zwischen dem KämmereyAcker und Stuht belegenen 3 Morgen sub Nr. 351, welche seit dem 15ten October 1772 auf Peter Schnäckel Wittwe im Stadtbuch verzeichnet stehen;
2) die am Oberteich neben dem Heiligen-GeistAcker und Schult situirten 4 Morgen, welche sub Nr. 320, seit dem 2ten May 1767 auf Peter Jassen im Stadtbuch verzeichnet stehen;
3) den am Bützower Wege stadtwärts zwischen Schult und Prüssing belegenen 1 Morgen, welcher sub Nr. 349

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0073

seit dem 3ten April 1745 auf Peter Schnäckel im Stadtbuch verzeichnet stehet;

4) den daselbst feldwärts zwischen Prüssing und Drühl belegenen 1 Morgen, welcher seit dem 18ten Decbr. 1766 auf Peter Schnäckel im Stadtbuch verzeichnet stehet;

5) die bey Dallwitz am Schlingenberge zwischen Papenhagen sen. und jun. belegenen 2 Morgen, welche sub Nr. 365 seit dem 25sten July 1801 auf Peter Schnäckel im Stadtbuch verzeichnet stehen;

aus irgend einem Grunde Ansprüche machen oder deren Umschreibung im Stadtbuch widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von solhaner Verlassenschaft, mithin auch den vorgedachten Aeckern gänzlich abgewiesen, auch mit ihrem etwanigen Widerspruchsrechte gegen die Umschreibung derselben im Stadtbuch nicht weiter gehört werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schustermeisters Johann Heinrich Kehlmeyer, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkauftes, in der Schnickmannsstraße, zwischen den von Flotow- und Schröderschen Wohnungen, belegenes und auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnetes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibet hiedurch annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen Frau Senatorin Garlieb, Anna Catharina, gebornen Radel, Alle und Jede, welche an denselben und namentlich an nachfolgende, dazu gehörige Grundstücke, als:

a. das in der großen Bäckerstraße, auf der Nordseite zwischen Redelstorff und der Grube belegene auf der Defunctae und resp. deren früher verstorbenen Ehegatten wail. Senat. J. H. Garlieb Namen im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus cum pertinentiis und das dazu gehörige, an der Grube belegene FabrikGebäude und den Speicher,

b. die drey am Rickthaler Steige sub Nr. 95, 96 und 97 belegenen, auf den Namen der Defunctae im Stadtbuch verzeichneten Wiesen,

c. das $\frac{1}{8}$tel Part im Schiffe Catharina Maria, geführt vom Capitain Allwardt, und

d. das $\frac{1}{16}$tel Part im Schiffe Kukkuk, geführt vom Capitain D. Seeger,

aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtigt halten, ad instantiam des Herrn Syndici, Doctoris Schultze, als Executoris deren Testamenti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0074

desfalls auf den 4ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch den vorgedachten resp. Grundstücken und Schiffsparten, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Heinrich Krüger, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin unter der Hand an den Träger J. H. Pohlcke verkaufte, in der Langenstraße auf der Südseite, zwischen Brinckmann und Geertz sub Nr. 339 belegene, auf des gedachten Verkäufers Namen unterm 27sten Julius 1824 zu Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Demoiselle Carolina Crull cum Tutoribus, wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitals von 500 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. März, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Schiffers Peter Christian Lange gehörigen $\frac{1}{8}$ Parts cum Inventario an dem vor hiesiger Stadt liegenden Galliaß-Schiffe Eleonore Charlotte, geführt vom Schiffer Radloff, wofür außergerichtlich bereits 90 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 22ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Bauer einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wann zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft der wailand Frau Senatorin Peterssen gehörigen, in der Wasserstraße sub Nr. 121, zwischen den Kölzow- und Saniter & Weberschen Grundstücken, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, sammt den hiezu gehörigen Braugeräthschaften, wofür außergerichtlich bereits 6000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Mahn einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey irgend annehmlich befundenem Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum der zur Debitmasse der Lichthaak Lackmannschen Eheleute gehöri-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0075

gen, resp. an der Steinstraße und am Begienenberge belegenen beyden Grundstücke, wofür bereits 2625 Rthlr. NZwdr. geboten worden sind, der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores und Kaufliebhabere, welche beyde Grundstücke beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und resp. Gleich Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten März 1826.

Wann zur anderweitigen Verpachtung der gesammten, auf dem vor dem Steinthor belegenen vormaligen Hinrichsschen Kamp befindlichen GartenParcelen auf die 6 Jahre von Michaelis d. J. bis Michaelis 1832 ein Termin auf den 18ten dieses Monats angesetzet ist; so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot und Ueberbot in Grundlage der Bedingungen zum Protocoll abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Rostock, im Länderey-Collegio, den 6ten März 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

In dringenden Fällen, in denen die Arbeit an den Sonntagen vom Polizeyamte erlaubt wird, darf solche doch nie in den Stunden des Gottesdienstes, also nicht von 8 bis 10½ Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags statt finden, und sind sowohl der Bauherr, als die Arbeitenden, wenn solches dennoch geschieht, straffällig.

Es wird dies hiedurch bekannt gemacht, da das Publicum zu glauben scheint, daß die Beschränkung der SonntagsArbeit nur allein die Stunde der Predigt ergreife.

Rostock den 4ten März 1826.

Das Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Nach der Dienstordnung darf kein Dienstbote gemiethet werden, welcher den verordnungsmäßigen Polizeyschein, der ausdrücklich auf die Zeit, zu welcher sich der Dienstbote vermiethen will, lauten oder signirt seyn muß, nicht besitzt. Dieser Polizeyschein muß der Herrschaft nicht bloß vorgezeigt, sondern bey der wirklichen Miethung ausgehändigt werden, und hat die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift nicht bloß die gesetzliche Strafe, sondern die Ungültigkeit des Miethsvertrages selbst zur Folge.

Es scheint, als wenn das Publicum letzteres übersehen hat; und da sowohl für Herrschaften als Dienstboten häufig Verlegenheiten entstehen, wenn nachhin wegen der Ungültigkeit der Miethung die Antretung des Dienstes verweigert wird, so wird diese Bestimmung der Dienstordnung hiedurch in Erinnerung gebracht.

Der Polizeyschein ist dem Dienstboten erst wieder einzuhändigen, wenn derselbe entweder gekündigt hat oder gekündigt ist.

Rostock den 18ten Februar 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 5. bis zum 11. März.

Pet. Fretwurst, Gustav Flindt, J. M. Beyer und Frdr. Fretwurst von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

Peter Fretwurst. Andreas Günther. Hinr. Niejahr. Peter Jörck. Peter Flindt. Tobias Buck. Ludwig Hill. J. J. Kobrow. H. Zeplin. J. F. Willgohs. H. B. Möller. L. Larßen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente die 100 Stück	36 ßl.	
das Dutzend	6 —	
Bodmereybriefe das Dutzend	24 —	

Rostock, den 14 März.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	17 — 22 ßl.	der Scheffel.
Roggen	14 — 17 ßl.	
Erbsen	15 — 18 ßl.	
Gerste	11 — 13 ßl.	
Hafer	9 — 11 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0076

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

12tes Stück.

Mittwoch, den 22sten März.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns J. C. G. Husfeldt, Alle und Jede, welche an das jüngsthin von dem Kaufmann Johann Philipp Holtzschue erkaufte, an der Kuhstraße und an der Ecke der Langenstraße belegene Wohnhaus nebst Speicher — welches annoch auf den Namen des verstorbenen Kaufmanns Daniel Christian Schwanbeck unterm 22sten May 1802 zu Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde, ex factis des gedachten Verkäufers J. P. Holtzschue, aus dessen Besitzstande Real-Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause nebst Speicher, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Hans Jacob Harms, Alle und Jede, welche an dessen in der Fischerstraße, zwischen Bohn und Kröger, gelegene Wohnbude, welche annoch auf den Namen des Christoph Papcken unterm 22sten Aug. 1663 im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen oder deren Umschreibung im Stadtbuch widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen, selbige auch auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch umgeschrieben werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Allwardt, Alle und Jede, welche an dessen vor dem KröpelinerThore, am Biestower Landwege und neben dem Zimmermann Franz Allwardt, zwischen der Haide und dem Schefenberge nach Westen zu, belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Ackerstück, von 3 Morgen 3 7/12 Sfl. ex Nr. 34, welches annoch auf den Namen des Verkäufers im Stadt-Grund-Register verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen RechtsGrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Schustermeisters Carl Behrens wegen dessen Capitalforde-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0077

rung von 600 Rthlr. NZwdr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Ackerstücke gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Gastwirths Christoph Lange, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkauftes, in der großen Böttcherstraße allhier, zwischen den Schultz- und Blumbergschen Wohnungen, belegenes Wohn- und Gasthaus nebst Thorweg cum pertinentiis, sub Nr. 1124, sowie an den in der Molkenstraße zwischen Busch und Jenssen belegenen Thorweg — welche Grundstücke annoch auf des Extrahentis Namen unterm 8ten Jun. 1818 zum Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem RechtsGrunde Forderungen und Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns G. J. Hagen und des BäckerAeltesten Fr. Möller, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 5600 Rthlr., 600 Rthlr. und 200 Rthlr. NZwdr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen vorbenannten Grundstücken cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Maurergesellen Friederich Caspar Weidemann, Alle und Jede, welche an dessen auf der kleinen Lastadie, zwischen Schütz und Schmidt sub Nr. 1774 belegene, jüngsthin von dem Zimmergesellen Johann Gottlieb Ritter käuflich erstandene, und gegenwärtig annoch auf den Namen des verstorbenen Schneidermeisters Bercke im Stadtbuche verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Vick und der Wittwe Bercke, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 80 ℛ und 195 ℛ NZwdr. beide mit laufenden Zinsen, so wie auch des genannten Verkäufers Ritter, wegen des vom Kaufpretio noch übrig gebliebenen Restes — hiedurch peremtorie vor, und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. April Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des Schiffers Peter Christian Lange gehörigen $\frac{1}{8}$ Parts cum Inventario an dem vor hiesiger Stadt liegenden Galliaß-Schiffe Eleonore Charlotte, geführt vom Schiffer Radloff, wofür außergerichtlich bereits 90 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 22ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche das-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0078

selbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Bauer einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage des den Erben des wayland Seifensieders und Lichtfabrikanten Andorff gehörenden, am Hopfenmarkte, zwischen Gierahn und Bohl, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Hauses, wofür bereits 3400 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 25ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Hrn. Adv. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter für obiges Oblatum sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten März 1826.

Beschreibung.

Das vorgedachte Wohnhaus ist massiv 3 Etagen hoch, vor einigen Jahren neu durchgebauet und nach der Straße hin mit einem neuen Giebel versehen.

Unten im Hause befinden sich eine große ausgemahlte Stube nebst Alkoven, eine geräumige Diele, Küche und Kammer.

In der zweiten Etage ist nach vorne ein großer tapezirter Saal nebst Alkoven, eine Stube hofwärts, ein geräumiger Vorplatz und eine schloßfeste Kammer.

Die dritte Etage enthält nach der Straße hin zwei hübsche Stuben, einen Alkoven, ein langes Zimmer nach dem Hofe hin, einen geräumigen Vorplatz und eine schloßfeste Kammer.

Zwei geräumige Hausböden sind resp. mit tannenen und eichenen Brettern abgelegt.

Unter dem ganzen Hause ist ein wohl erhaltener Balkenkeller, auf der Diele eine kupferne Pumpe mit auflaufendem Wasser.

Außerdem ist im Hause eine gute Winde nebst Träger und Läufer befindlich.

Ein 3 Etagen hohes massives, mit dem Haupthause verbundenes Hintergebäude enthält, außer einigen Stuben und Kammern, ein geräumiges Waschhaus, in der zweiten Etage eine Küche, zwei Hausböden, welche mit Brettern abgelegt sind, und einen Balkenkeller.

Der Hofplatz ist ziemlich groß und sind auf demselben zwei Ställe.

Die ganz vorzügliche Lage des Hauses empfiehlt dasselbe noch ganz besonders.

Wann zum Ueberbot und eventuellen reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft der wailand Frau Senatorin Petersen gehörigen, in der Wasserstraße sub Nr. 121, zwischen den Kölzow- und Saniter & Weberschen Grundstücken, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, sammt den hiezu gehörigen Braugeräthschaften, wofür außergerichtlich bereits 6000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Mahn einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey irgend annehmlich befundenem Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Malers

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0079

Wiechmann gehörigen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen Hagen und Schlänert gelegenen Wohnbude, wofür bereits 1275 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Mahn einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum jus idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten März 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage der von dem Ackersmann P. D. C. Schnäckel nachgelassenen, vor dem Steinthore hieselbst belegenen Aecker, als

a) der 3 Morgen Acker an der sogenannten Rothenburg, wofür bereits 300 Rthlr. NZwdr.,
b) der 4 Morgen Acker am Oberteich, wofür bereits 500 Rthlr. NZwdr.,
c) des am Bützower Wege stadtwärts belegenen 1 Morgen Acker, wofür bereits 190 Rthlr. NZwdr.,
d) des eben daselbst feldwärts an Prüßing und Drühl belegenen 1 Morgen, wofür 150 Rthlr. NZwdr., und
e) der bey Dalwitz belegenen 2 Morgen, wofür bereits 230 Rthlr. NZwdr.

geboten worden, der 30ste hujus pro Termino anberaumet worden, so haben Kaufliebhabere, welche selbige täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario J. W. Richelmann einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Aecker den Meistbietenden, eventualiter aber für obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten März 1826.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß aus Veranlassung mehrerer bemerkter toller Hunde, von welchen der eine besorglich andere schon gebissen hat, das Todtschlagen aller in den nächsten vier Wochen auf den Straßen in der Stadt und der Vorstadt, so wie auf den Wällen und am Strande los betroffen werdender Hunde verfügt ist.

Vom nächsten Montag, den 20sten d. M., an bis zum 17ten April haben also Alle, welche Hunde haben, solche von den Straßen entfernt zu halten, Diejenigen aber, welche Hunde zu ihrem Betriebe gebrauchen, müssen solche an Stricken über die Straßen führen. Rostock den 18ten März 1826.

Das Polizey-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

In dringenden Fällen, in denen die Arbeit an den Sonntagen vom Polizeyamte erlaubt wird, darf solche doch nie in den Stunden des Gottesdienstes, also nicht von 8 bis 10½ Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags statt finden, und sind sowohl der Bauherr, als die Arbeitenden, wenn solches dennoch geschieht, straffällig.

Es wird dies hiedurch bekannt gemacht, da das Publicum zu glauben scheint, daß die Beschränkung der SonntagsArbeit nur allein die Stunde der Predigt ergreife.

Rostock den 4ten März 1826.

Das Polizey-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 12. bis zum 18. März.

J. P. Kielsen von Nystedt mit Wicken, Kleesaat und Fellen. A. Middens von Leer mit Dachpfannen. Johann Meyer von Oland mit Aepfeln. Friedrich Leferenz von Bremen ledig. Pet. Bernitt von Neustadt mit Käse u. Gerste. Boye Steffensen von Flensburg mit Stückgut und Mauersteinen. Pet. Fretwurst von London und J. Voß von England mit Ballast.

Abgegangene.

Th. de Mooy. C. F. Groth. J. J. Johannsen. Joh. Dähn. Hans Holtz. F. J. H. Günther. Jacob Maack. C. J. Ohlsen. C. F. Maaß. J. M. Molchin. Tönn. Voß jun. Hans Dillwitz. Nicl. Seeger. Cl. Voß. J. H. Evers.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0080

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

13tes Stück.

Mittwoch, den 29sten März.

Zur Bestreitung der außerordentlichen Landesbedürfnisse ist unterm 29sten November v. J. eine dreyfache Steuer nach dem Contributions-Edicte vom 24sten December 1822 mit wenigen darin bemerkten Abänderungen, für das Etatsjahr von Anthony 1826 bis dahin 1827, Landesherrlich ausgeschrieben, wovon eine doppelte Erhebung im Monate April beschafft werden soll.

Alle und jede hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, werden deshalb hiedurch erinnert, ihre Beyträge zu dieser doppelten Steuer, binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem bey derselben zur Einsicht vorliegenden Modo, bey Vermeidung der gestrackesten Execution, an dieselbe zu bezahlen, wobey zugleich unverhalten bleibt, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1825 bis zum 28sten Februar 1826 grundleglich zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten März 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die im vorstehenden Publicato angezeigte doppelte Landessteuer wird vom 3ten April an, alle Nachmittag von 2 bis 5 Uhr — Sonnabend und Sonntag ausgenommen — auf dem Rathhause im Zimmer des Ehrliebenden zweiten Quartiers entgegen genommen.

Gegen diejenigen, welche es versäumen, ihre Beyträge in den ersten 14 Tagen, nach eröffneter Sitzung, zu berichtigen, wird die Execution, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, zu Folge ertheilten Executorii generalis, sofort verfüget werden.

Das Pommersche Courant wird nur in Pösten, die unter 16 ßl. sind, angenommen. Jeder Contribuent wird eingeladen, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen, ebenso wird der Edictmäßige Revers wegen der eingehobenen Zinsen erwartet.

Rostock am 2ten März 1826.

Die Colligirungs-Deputation.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gärtners Johann Friedrich Röhl, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Petrithor am sogenannten grünen Wege sub Nr. 221 belegene, jüngsthin von dem Stellmacher Carl Valentin Bernhard Bauer erkaufte und gegenwärtig annoch auf den Namen des Verkäufers seit dem 29sten Januar 1825 im Stadtbuche verzeichnete Wiese, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des vorgedachten Verkäufers Bauer, wegen dessen Forderung an rückständigem Kaufgelde von 400 Rthlr. NZwdr. — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1764927494/phys_0081

Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wiese gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1826.

Wann zur Publication des von der verstorbenen Madame Mossel, geb. Becker, errichteten und im Archiv E. E. Raths niedergelegt gewesenen Testaments der 5te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben oder wer sonst ein Anrecht hieran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten März 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gold- und Silberarbeiters Friedrich Heinrich Kerfack, Alle und Jede, welche an dessen, von dem ehemaligen hiesigen Bürger und Gold- und Silberarbeiter Johann Daniel Becker, jetzt zu Neubuckow, unter der Hand erkauftes, auf dem Borgwall hieselbst, zwischen der Bierbude und Hoffmann, jetzt Gaedt, auf der Westseite, sub Nr. 1401 belegenes, auf den Namen des genannten Verkäufers verstorbener Ehefrau, Maria Eleonora, geb. Rahm, unterm 12ten Juny 1823 im Stadtbuch verzeichnetes Wohnhaus c. p., ex factis des gedachten Verkäufers und dessen verstorbener obgedachter Ehefrau, aus irgend einem dinglichen Grunde, Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des gedachten Verkäufers, wegen dessen aus dem Hause noch zu fordern habenden Kaufgeldsrückstandes von 1300 Rthlr. NZwdr. mit den stipulirten Zinsen, hiedurch peremtorie vor, und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen Frau Senatorin Garlieb, Anna Catharina, gebornen Radel, Alle und Jede, welche an denselben und namentlich an nachfolgende, dazu gehörige Grundstücke, als:

a. das in der großen Bäckerstraße, auf der Nordseite zwischen Redelstorff und der Grube belegene auf der Defunctae und resp. deren früher verstorbenen Ehegatten wail. Senat. J. H. Garlieb Namen im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus cum pertinentiis und das dazu gehörige, an der Grube belegene Fabrik-Gebäude und den Speicher,
b. die drey am Rickthaler Steige sub Nr. 95, 96 und 97 belegenen, auf den Namen der Defunctae im Stadtbuch verzeichneten Wiesen,
c. das $\frac{1}{8}$tel Part im Schiffe Catharina Maria, geführt vom Capitain Allwardt, und
d. das $\frac{1}{16}$tel Part im Schiffe Kukkuk, geführt vom Capitain D. Seeger,

aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtigt halten, ad instantiam des Herrn Syndici, Doctoris Schultze, als Executoris deren Testamenti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0082

gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch den vorgedachten resp. Grundstücken und Schiffsparten, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Jochim Lange, Alle und Jede, welche an dessen von dem Schuhmachermeister-Aeltesten Christian Papendieck erkaufte, in der Apostelstraße, zwischen dem Kirchen- und dem Hause der Wittwe Lettow belegene, auf des gedachten Verkäufers Namen im Stadtbuch verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Demoiselle Friederica Schmidt cum Curatore, wegen deren stadtbuchschriftlicher Forderung von 200 ℛ NZwdr. mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des ohnlängst verstorbenen Schiffsbaumeisters Wendt gehörigen, in der Strandstraße allhier, zwischen dem Wokrenter- und LagerThore, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, wofür außergerichtlich bereits 720 ℛ NZwdr. geboten sind, der 10te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario Pfannenstiel sen. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, bey irgend annehmlichem Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt des Obervormundschaftlichen Consenses des löbl. Waysengerichts der Stadt Wismar, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1826.

Beschreibung.

Die von dem hieselbst verstorbenen Schiffsbaumeister Wendt hinterlassene Wohnbude liegt an der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und LagerThor, neben Kornmesser Blanck und der Wittwe Evers, ist massiv erbauet und enthält außer einem geräumigen trocknen Balkenkeller im ersten Stock eine helle Diele, zwey Stuben und eine Küche. Im zweiten Stock befindet sich ein kleiner Saal mit Nebenzimmer und zwey Kammern. Die beyden Hausböden sind mit Brettern abgelegt. Auch ist oben im Hause eine gute starke Winde, und befindet sich übrigens die Wohnbude in einem guten und baulichen Zustande.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum der zur Debitmasse der Lichthaak Lackmannschen Eheleute gehörigen, resp. an der Steinstraße und am Begienenberge belegenen beyden Grundstücke, wofür bereits 2625 Rthlr. NZwdr. geboten worden sind, der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores und Kaufliebhabere, welche beyde Grundstücke beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Mehr- und resp. Gleich-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten März 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0083

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des den Erben des verstorbenen Färbers Zulauff gehörigen Wohn- und Färbehauses sammt den dazu gehörigen Färberey-Geräthschaften, der 1ste April d. J. pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey Unserm Protonotario sowohl, als auch bey dem Herrn Adv. Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, bey einem annehmlichen Oblato, dem Meistbietenden sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Februar 1826.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß aus Veranlassung mehrerer bemerkter toller Hunde, von welchen der eine besorglich andere schon gebissen hat, das Todtschlagen aller in den nächsten vier Wochen auf den Straßen in der Stadt und der Vorstadt, so wie auf den Wällen und am Strande los betroffen werdender Hunde verfügt ist.

Vom nächsten Montag, den 20sten d. M., an bis zum 17ten April haben also Alle, welche Hunde haben, solche von den Straßen entfernt zu halten, Diejenigen aber, welche Hunde zu ihrem Betriebe gebrauchen, müssen solche an Stricken über die Straßen führen. Rostock den 18ten März 1826.

Das Polizey-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 25sten Februar.

Von den Erben der Schiffer-Wittwe Catharina Elisabeth Busch gebornen Meyer das in der Strandstraße zwischen dem Kosfelder- und Borgwallthor, auf der Nordseite, zwischen Hinrich Jochim Christian Falckenhagen und Herrn Steuerrath Matthies Klinger sub Nr. 1341a belegene Haus cum pertinentiis, an den Schiffer Johann Heinrich Evers.

1826, den 4ten März.

Von dem Stellmacher Aeltesten Hinrich Adam Thöl, sein am Mühlendamm bey der Kronenmühle belegenes, sogenanntes Blockhaus mit den gerade gegenüber belegenen Gebäude und Platz sub Nr. 1822 und 1823, an die Ehefrau des Stellmachers Thöl jun., Vornamens Elisabeth Dorothea geborne Wittenburg cum Curatore speciali.

1826, den 11ten März.

Von dem vormaligen Lichthaken Joachim Daniel Völcker, seine in der Hartenstraße auf der Südseite, zwischen Johann Nicol. Daniel Kröger und Hans Christoph Reincke sub Nr. 1071 belegene Bude, an seinen Sohn, den Schlöffermeister Gabriel Friederich Johann Völcker.

1826, den 21sten März.

1. Von dem Schlöffermeister Johann Joachim Schiller sein in der Grapengießerstraße auf der Westseite, zwischen Friederich Christoph August Wilhelmi und seinem anderweitigen Hause sub Nr. 1674c belegenes Haus, an den Schiffer Johann Albrecht Schröder.

2. Von der Wittwe des Matrosen Jochim Zelms, Vornamens Sophia gebornen Genckel cum Curatore, ihre auf der kleinen Lastadie auf der Südseite zwischen Joh. Hinr. Krafft und den Geschwisteren Gottschalck sub Nr. 1766 belegene Bude, an ihren Sohn, den Hauszimmergesellen Georg Christoph Daniel Zelms.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 19. bis zum 25. März.

Nic. J. Bratheering von Rotterdam mit Ballast. Johann Mörth von Gesle mit Eisen und Nägeln. N. R. Coerkamp und C. G. Mellema von Schiesmankog, Barke von Svinemünde, Zaage von Hull und S. Davidsen von Arendahl mit Ballast. P. J. Ruhbarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen.

Abgegangene.

J. Korff. Frd. Buck. D. P. Baselow. Tönn. Dillvitz. Erdm. Maaß. Chr. Jurges. Nicol. Voß. Frd. Leferentz. Tön. Voß & Sohn. Joh. Jensen. Jens Kielsen. A. Middens. P. Bernitt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0084

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

14tes Stück.

Mittwoch, den 5ten April.

Wann die sub hodierno publicirte „Neue Feuer-Ordnung," durch Abdruck und Vertheilung zu Jedermanns Händen gebracht worden, so will E. E. Rath zur sorgfältigen Kenntnißnahme von den darin enthaltenen Vorschriften, hiemit noch besonders ermahnet, und darauf aufmerksam gemacht haben, daß alle Bestimmungen, welche nicht von den neuen Anstalten beym Löschen eines entstandenen Feuers ꝛc. blos abhängig sind, schon von jetzt an in volle Anwendung treten und also jeder zu seinem Theile, sich darnach zu achten haben wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 29sten März 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des von der verstorbenen Madame Mossel, geb. Becker, errichteten und im Archiv E. E. Raths niedergelegt gewesenen Testaments der 5te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben oder wer sonst ein Anrecht hieran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten März 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kornmessers Westphal, Alle und Jede, welche an dessen, in der Lagerstraße sub Nr. 1465, zwischen Damp und Michelsen, belegenes und jüngsthin von der Ehefrau des Böttchermeisters Tegler, gebornen Kluth, cum Curatore marito, erkauftes Wohnhaus, — welches annoch auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme der Erben des wailand Herrn Bürgermeisters Koch und des Kaufmanns Gerdes, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 800 und 100 Rthlr. NZwdr. mit Zinsen zu 5 Procent seit resp. Trinitatis v. J. und Anthony d. J., — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Krämers Anders Hedenberg, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige in der Wokrenterstraße allhier, zwischen Albrecht und Kneser gelegene Wohnhaus — welches annoch auf den Namen des Cridarii unterm 22sten Febr. 1825 im Stadtbuch ver-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0085

zeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Designation einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammtem dermaligen Vermögen, mithin auch dem vorgedachten Wohnhause, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres PfandRechts verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten März 1826.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe Herrlich, geborne Sievert, cum Curatore ferus zu Wismar angezeiget, wasmaßen ihr hieselbst gebürtiger Bruder, der Handlungsdiener Jacob Emanuel Sievert im Jahre 1781 von Lübeck ab in die Fremde, und wahrscheinlich nach Rußland, gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume bisanhero nichts erfahren habe, mit der Bitte: Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, die Extrahentin, als dessen nächste Intestat-Erbin, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir den obgedachten Jacob Emanuel Sievert, mittelst gegenwärtiger Edictalladung peremtorie vor und wollen, daß derselbe entweder in Person oder per Procuratorem innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Obergerichte sich glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Substanz seines ermeldeten hiesigen Vermögens seiner vorgedachten nächsten IntestatErbin für anheim gefallen erkläret, und darüber weiter, wie Rechtens, disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Novbr. 1825.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Arbeitsmanns Georg Niemann hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkauften, vor dem Kröpelinerthor an der Warnow, zwischen Gäu und Renz, sub Nr. 239 belegenen und unterm 6 März 1819 auf seinen Namen im Stadtbuch verzeichneten Garten, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Litzenbruders Minn wegen dessen Forderung von 400 Rthlr. NZwdr. mit den laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Krämers Brandt, Friederika, gebornen Kobrow, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren von dem Gärtner Johann Joachim Friedrich Kröplien erkauftes, am Grapengießer-Thore, an der Ecke der Strandstraße und neben Striesenow sub Nr. 1675 belegene, bisher miethsweise von ihr bewohnte Haus, welches bereits unterm 16ten Januar d. J. auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnet ist, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des KämmereySecretarii C. F. Päpcke, und des Verkäufers, Gärtners J. F. Kröplien, wegen deren Forderun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0086

gen von resp. 700 Rthlr., 200 Rthlr. und 300 Rthlr. NZwdr., mit laufenden Zinsen zu 5 Procent, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des wail. Senatoris Jochim Carl Petersen und dessen jüngsthin ebenfalls verstorbener Ehefrau, Anna Sophia, geb. Bauer, Alle und Jede, welche an dieselben, und namentlich an das dazu gehörige, in der Wasserstraße sub Nr. 121 der ersten Fahne, zwischen Kölzow und Sauiter & Weber, belegene Wohn- und Brauhaus c. p., welches annoch auf den Namen des zuerst gedachten Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch dem vorgedachten dazu gehörigen Wohn- und Brauhause c. p., gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Februar 1826.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Schneiders Georg Altschwager gehörigen, in der Kistmacherstraße allhier, zwischen den Mann- und Jürßschen Grundstücken belegenen Wohnbude, wofür bereits 1550 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren UeberBot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden sofort in diem zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten März 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des ohnlängst verstorbenen Schiffsbaumeisters Wendt gehörigen, in der Strandstraße allhier, zwischen dem Wokrenter- und LagerThore, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, wofür außergerichtlich bereits 720 ℛ NZwdr. geboten sind, der 10te k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Notario Pfannenstiel sen. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden, bey irgend annehmlichem Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter Vorbehalt des Obervormundschaftlichen Consenses des löbl. Waysengerichts der Stadt Wismar, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1826.

Beschreibung.

Die von dem hieselbst verstorbenen Schiffsbaumeister Wendt hinterlassene Wohnbude liegt an der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und LagerThor, neben Korumesser

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0087

Blanck und der Wittwe Evers, ist massiv erbauet und enthält außer einem geräumigen trocknen Balkenkeller im ersten Stock eine helle Diele, zwey Stuben und eine Küche. Im zweiten Stock befindet sich ein kleiner Saal mit Nebenzimmer und zwey Kammern. Die beyden Hausböden sind mit Brettern abgelegt. Auch ist oben im Hause eine gute starke Winde, und befindet sich übrigens die Wohnbude in einem guten und baulichen Zustande.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß aus Veranlassung mehrerer bemerkter toller Hunde, von welchen der eine besorglich andere schon gebissen hat, das Todtschlagen aller in den nächsten vier Wochen auf den Straßen in der Stadt und der Vorstadt, so wie auf den Wällen und am Strande los betroffen werdender Hunde verfügt ist.

Vom nächsten Montag, den 20sten d. M., an bis zum 17ten April haben also Alle, welche Hunde haben, solche von den Straßen entfernt zu halten, Diejenigen aber, welche Hunde zu ihrem Betriebe gebrauchen, müssen solche an Stricken über die Straßen führen. Rostock den 18ten März 1826.

Das Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Es kann nicht geduldet werden, daß die Leute des Frohners, welche zum Hundeschlagen in den Straßen gehen, von einem Haufen lärmender Knaben begleitet und durch selbige an ihrer Verrichtung gehindert, ja wohl gar insultirt werden. Es wird deshalb solches hiedurch verboten und sind die PolizeyOfficianten angewiesen, die Knaben, die sich dies fernerhin erlauben, zu ergreifen und zur Bestrafung in die Polizeywache zu führen.

Rostock den 29sten März 1826.

Das Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Da es aller getroffenen Vorkehr ungeachtet bis jetzt nicht ganz zu verhindern gewesen ist, daß die Anpflanzungen auf dem Blücherplatze von muthwilligen Knaben beschädigt werden, so wird in der Folge Jeder, der die auf selbigem befindlichen Steige verläßt, und auf den Rasen oder zwischen dem Gesträuche geht, er mag dabey ergriffen oder nur betroffen seyn, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Eltern, welche ihre Kinder mit dieser Strafe verschont zu sehen wünschen, werden selbige endlich ernsthaft auch in dieser Rücksicht zur Ordnung anhalten, indem auf ihre nachherige Verwendung keine Rücksicht genommen werden kann.

Rostock den 1sten April 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 26. März bis zum 1. April.

Johann Roose von Cappeln mit Victualien. Peter Petersen von Lübeck mit Stückgut. Harm Meddens von Hamburg mit Ballast. J. Jacobsen von Flensburg mit Stückgut u. Klinkern. Lorenz H. Sörensen von Cappeln mit Victualien. J. Wildfang von Heiligenhaven mit Käse.

Abgegangene.

Hinr. Permin. Boye Steffensen.

Brod-Gewicht im Monat April 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	21	
desgl. zum Sechsling	—	10	2
Ein Semmel zum Witten	—	5	1
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	24	
Ein Zwieback zum Sechsling	—	12	
desgl. zum Witten	—	6	
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	10	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	12	20	2
desgleichen zu 6 ß	9	15	1
desgleichen zu 4 ß	6	10	1
desgleichen zu 2 ß	3	5	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 31sten März 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0088

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

15tes Stück.

Mittwoch, den 12ten April.

Ad instantiam des Herrn Adv. Eggerß, als A. c. im Adv. Thiessingschen Debitwesen, wird allen denjenigen, welche annoch Manual-Acten von dem Herrn Adv. Thiessing zu fordern berechtiget sind, hiedurch aufgegeben: sothane ihre Acten binnen 3 Monaten a dato von dem Herrn Adv. Eggerß abzufordern, indem nach Ablauf dieser Frist die alsdann nicht abgeforderten Acten verkauft werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Ackersmanns Peter Daniel Carl Schnäckel, Alle und Jede, welche an dieselbe und namentlich an nachfolgende, dazu gehörige Aecker, als:

1) die bei der Sildemower Scheide zwischen dem Kämmerey-Acker und Stuht belegenen 3 Morgen sub Nr. 351, welche seit dem 15ten October 1772 auf Peter Schnäckel Wittwe im Stadtbuch verzeichnet stehen;
2) die am Oberteich neben dem Heiligen-Geist-Acker und Schult situirten 4 Morgen, welche sub Nr. 320, seit dem 2ten May 1767 auf Peter Jassen im Stadtbuch verzeichnet stehen;
3) den am Bützower Wege stadtwärts zwischen Schult und Prüssing belegenen 1 Morgen, welcher sub Nr. 349 seit dem 3ten April 1745 auf Peter Schnäckel im Stadtbuch verzeichnet stehet;
4) den daselbst feldwärts zwischen Prüssing und Drühl belegenen 1 Morgen, welcher seit dem 18ten Decbr. 1766 auf Peter Schnäckel im Stadtbuch verzeichnet stehet;
5) die bey Dallwitz am Schlingenberge zwischen Papenhagen sen. und jun. belegenen 2 Morgen, welche sub Nr. 365 seit dem 25sten July 1801 auf Peter Schnäckel im Stadtbuch verzeichnet stehen;

aus irgend einem Grunde Ansprüche machen oder deren Umschreibung im Stadtbuch widersprechen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten April d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch den vorgedachten Aeckern gänzlich abgewiesen, auch mit ihrem etwanigen Widerspruchsrechte gegen die Umschreibung derselben im Stadtbuch nicht weiter gehört werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten Februar 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schustermeisters Johann Heinrich Kehlmeyer, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkauftes, in der Schnickmannsstraße, zwischen den von Flotow- und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0089

Schröderschen Wohnungen, belegenes und auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnetes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibet hiedurch annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer ferneren Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns J. C. G. Husfeldt, Alle und Jede, welche an das jüngsthin von dem Kaufmann Johann Philipp Holtzschue erkaufte, an der Kuhstraße und an der Ecke der Langenstraße belegene Wohnhaus nebst Speicher — welches annoch auf den Namen des verstorbenen Kaufmanns Daniel Christian Schwanbeck unterm 22sten May 1802 zu Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde, ex factis des gedachten Verkäufers J. P. Holtzschue, aus dessen Besitzstande Real = Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause nebst Speicher, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft der wailand Frau Senatorin Peterssen gehörigen, in der Wasserstraße sub Nr. 121, zwischen den Kölzow = und Saniter & Weberschen Grundstücken, belegenen Wohn = und Brauhauses cum pertinentiis, sammt den hiezu gehörigen Braugeräthschaften, wofür außergerichtlich bereits 6000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Mahn, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber = und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden sofort pure und unbedingt, eventualiter aber für obiges Oblatum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten April 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Debitmasse des Malers Wiechmann gehörigen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen Hagen und Schlänert, belegenen Wohnbude, wofür bereits 1300 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 26ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Mahn, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber = auch resp. Gleich-Bot ad Protocollum abzugeben,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0090

da denn sothane Wohnbude dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten April 1826.

Das PolizeiAmt macht hiedurch bekannt, daß allen PolizeiOfficianten die stete Vigilance auf die Befolgung der zur Vorsicht in Behandlung brennender oder brennbarer Stoffe, in den §§. 15 bis 39 der publicirten FeuerOrdnung, gegebenen Vorschriften übertragen worden ist, und daß auch von Zeit zu Zeit desfallsige specielle Untersuchungen durch die Polizeidiener werden angeordnet werden.

Das PolizeiAmt glaubt sich um so mehr der Hoffnung überlassen zu können, daß diese Vorschriften von allen Bürgern und Einwohnern auf das genaueste werden beobachtet werden, da sie nur auf ihre eigene Sicherheit abzwecken, und daß dasselbe so der Unannehmlichkeit überhoben werden werde, die gesetzlichen Strafen gegen sie zur Anwendung zu bringen.

Nach dem Publicato E. E. Raths vom 29sten v. M. treten alle diese Vorschriften sofort in Kraft, den Gastwirthen aber wird, zur verordnungsmäßigen Einrichtung ihrer StallLeuchten nach den Bestimmungen im §. 16 der FeuerOrdnung eine achttägige Frist hiedurch ertheilet. Nach deren Verlauf wird durch die Polizeidiener bey ihnen nachgesehen werden, ob die Leuchten vorschriftsmäßig eingerichtet sind, welche sich zugleich von Zeit zu Zeit des Abends in den Ställen davon überzeugen werden, ob die Leuchten auch beim Gebrauche gehörig verschlossen sind.

Dieselbe Untersuchung wird auch von Zeit zu Zeit namentlich darüber verfügt werden, ob Holz, Torf, Lohe, Heu und Stroh, das in Gebäuden, wo Feuerstätten sind, aufbewahrt wird, nach dem §. 19 der Verordnung, auch 4 Fuß vom Schornstein entfernt gelagert sey, und ob diejenigen, welche mit Pulver handeln — welche nach dem §. 29. nur 15 Pfund, wovon 2 Pfund im Laden seyn können, im Hause in einem verschlossenen Behältnisse unter dem Dache haben, nicht bey Licht und nur allein an erwachsene Personen verkaufen dürfen, — diese Vorschriften befolgen.

Rostock den 8ten April 1826.

Das Polizei-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Sowohl in der Landesherrlichen als Räthlichen Verordnung ist bey einer Strafe von 5 bis 20 Rthlr. verordnet,

daß die Läden und Gewölbe der Kaufleute, Krämer und Nadler, so wie die Wein-, Bier- und Brantewein-stuben, während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn-, Fest- und Buß-Tagen Vor- und Nachmittags, geschlossen seyn sollen.

Wann nun bemerkbar geworden, daß die Krämer und Nadler ihre Läden zum Theil nicht mehr verschließen, auch während des Gottesdienstes aus selbigen verkaufen, und daß auf den Schüttingen und Wäschen der Handwerksgesellen während der Stunden des Gottesdienstes GesellenZusammenkünfte stattfinden: so werden obige Verordnungen hiedurch mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß die PolizeiOfficianten angewiesen sind, auf alle und jede Contraventionen dieser Art genauer zu achten, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Rostock den 8ten April, 1826.

Das Polizei-Amt.
T. W. Schleuder, Pol. Secr.

In Gemäßheit des §. 56 der neuen Feuer-Ordnung haben alle Haus-Eigenthümer in der Stadt und in den Vorstädten, resp. 1 2 und 4 tüchtige lederne Feuer-Eimer, in soferne sie damit nicht schon versehen sind, für jedes Haus oder Bude anzuschaffen, und auf alle Feuer-Eimer die HausNummer und ihre Namen — also nicht den bloßen Anfangs-Buchstaben — mit Oelfarbe malen zu lassen.

Nach 6 Wochen werden die Polizei-Diener fahnenweise nachsehen, wie in dieser Hinsicht den Vorschriften der Feuer-Ordnung ein Genüge geleistet und sind ihnen dann sowohl die Feuer-Eimer, als die nach

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0091

dem §. 50 anzuschaffende Handleiter vorzuzeigen.

Rostock den 12ten April 1826.

Das Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Nach dem §. 61 haben diejenigen Bürger und Einwohner, welche Wasser-Pfoste in ihren Häusern haben, an selbigen die Einrichtung zu treffen, daß daran beim vorhandenen Feuer Rinnen gelegt werden können, welche das Wasser unmittelbar nach der Straße in dort hinzusetzende Kübel führen.

Auch diese Einrichtung ist unverzüglich auszuführen und werden die Polizei-Diener nach 6 Wochen gleichfalls nachsehen, wie dieser Bestimmung genüget ist.

Rostock den 12ten April 1826.

Das Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Da es aller getroffenen Vorkehr ungeachtet bis jetzt nicht ganz zu verhindern gewesen ist, daß die Anpflanzungen auf dem Blücherplatze von muthwilligen Knaben beschädigt werden, so wird in der Folge Jeder, der die auf selbigem befindlichen Steige verläßt, und auf den Rasen oder zwischen dem Gesträuche geht, er mag dabey ergriffen oder nur betroffen seyn, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Eltern, welche ihre Kinder mit dieser Strafe verschont zu sehen wünschen, werden selbige endlich ernsthaft auch in dieser Rücksicht zur Ordnung anhalten, indem auf ihre nachherige Verwendung keine Rücksicht genommen werden kann.

Rostock den 1sten April 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Unserer jüngsten Aufforderung an die Debenten zum duplo der allerhöchst verordneten diesjährigen außerordentlichen Landes-Contribution, ist bisher so wenig Genüge geleistet worden, daß man sich veranlaßt findet, selbige auf's Neue in Erinnerung zu bringen und die Contribuenten aufzufordern, sich so gewiß in der kommenden Woche einzufinden, als die Frist von 14 Tagen mit dem nächstkommenden Freitage abgelaufen ist und die executivischen Mittel am Montage den 17ten dieses gegen die Säumigen ohnfehlbar eintreten werden.

Rostock den 8ten April 1826.

Die Colligirungs-Deputation.

Zu Jedermannes Nachachtung wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht,

1. daß in dem Zeitraum vom 24sten Februar bis 24sten Juny durchaus keine Holzzettel irgend einer Art ausgegeben werden, und
2. daß alles Holz, worauf jetzt schon Zettel ausgegeben sind und bis zum 24sten Februar noch ausgegeben werden, bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes vor dem ersten Juny abgefahren seyn muß.

Rostock am 16ten Januar 1826.

Das Haide-Departement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 2. bis zum 8. April.

L. P. Wrigdt von Glückstadt mit Ballast. Peter Giese von Bremen mit Stückgut. H. Meinders von Emden mit Dachpfannen. Peter Bernitt von Neustadt mit Käse. Joh. Maaß von Bordeaux mit Wein und Sirup. J. J. C. Evers von Christiansund mit Hering. Capobus von London mit Stückgut.

Abgegangene.

L. J. P. Jensen. David Seegert. Dan. Rickmann. Nicl. Lembcke. Zach. Rening. H. J. Holtz. D. H. Dade. Ludw. Fretwurst. F. C. Gerdes. Peter Bruß. J. C. Krauel. J. C. Zaage. Claus Permin.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente die 100 Stück 36 ßl.
das Dutzend 6 —
Bodmereybriefe das Dutzend 24 —

Rostock, den 11 April.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	15 — 22 ßl.	der Scheffel.
Roggen	14 — 16 ßl.	
Erbsen	14 — 18 ßl.	
Gerste	9 — 12 ßl.	
Hafer	8 — 10 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0092

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

16tes Stück.

Mittwoch, den 19ten April.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffszimmergesellen Hans Jacob Harms, Alle und Jede, welche an dessen in der Fischerstraße, zwischen Bohn und Kröger, gelegene Wohnbude, welche annoch auf den Namen des Christoph Papcken unterm 22sten Aug. 1663 im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen oder deren Umschreibung im Stadtbuch widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen, selbige auch auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch umgeschrieben werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Allwardt, Alle und Jede, welche an dessen vor dem KröpelinerThore, am Biestower Landwege und neben dem Zimmermann Franz Allwardt, zwischen der Haide und dem Schefenberge nach Westen zu, belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Ackerstück, von 3 Morgen 3 3/4 Sfl. er Nr. 34, welches annoch auf den Namen des Verkäufers im Stadt-Grund-Register verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen RechtsGrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Schustermeisters Carl Behrens wegen dessen Capitalforderung von 600 Rthlr. NZwdr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Ackerstücke gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Gastwirths Christoph Lange, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin aus der Hand verkauftes, in der großen Böttcherstraße allhier, zwischen den Schultz- und Blumbergschen Wohnungen, belegenes Wohn- und Gasthaus nebst Thorweg cum pertinentiis, sub Nr. 1124, sowie an den in der Molkenstraße zwischen Busch und Jenssen belegenen Thorweg — welche Grundstücke annoch auf des Extrahentis Namen unterm 8ten Jun. 1818 zum Stadt-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0093

buch verzeichnet stehen — aus irgend einem RechtsGrunde Forderungen und Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns G. J. Hagen und des BäckerAeltesten Fr. Möller, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 5600 Rthlr., 600 Rthlr. und 200 Rthlr. NZwdr. nebst rückständigen und laufenden Zinsen zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen vorbenannten Grundstücken cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Maurergesellen Friederich Caspar Weidemann, Alle und Jede, welche an dessen auf der kleinen Lastadie, zwischen Schütz und Schmidt sub Nr. 1774 belegene, jüngsthin von dem Zimmergesellen Johann Gottlieb Ritter käuflich erstandene, und gegenwärtig annoch auf den Namen des verstorbenen Schneidermeisters Bercke im Stadtbuche verzeichnete Wohnbude, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Vick und der Wittwe Bercke, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 80 ℛ und 195 ℛ NZwdr. beide mit laufenden Zinsen, so wie auch des genannten Verkäufers Ritter, wegen des vom Kaufpretio noch übrig gebliebenen Restes — hiedurch peremtorie vor, und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. April Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1826.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der zur Debitmasse des Schneiders Georg Altschwager gehörigen, in der Kistmacherstraße allhier, zwischen den Mann- und Jürßschen Grundstücken belegenen Wohnbude, wofür bereits 1550 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 21ste k. M. April pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren UeberBot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden sofort in diem zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten März 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Debitmasse des Malers Wiechmann gehörigen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen Hagen und Schlänert, belegenen Wohnbude, wofür bereits 1300 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 26ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Mahn, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- auch resp. GleichBot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Wohnbude dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0094

ges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten April 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft der wailand Frau Senatorin Peterssen gehörigen, in der Wasserstraße sub Nr. 121, zwischen den Kölzow- und Saniter & Weberschen Grundstücken, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, sammt den hiezu gehörigen Braugeräthschaften, wofür außergerichtlich bereits 6000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Mahn, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden sofort pure und unbedingt, eventualiter aber für obiges Oblatum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten April 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Lichthaken und Gastwirths J. D. Warnkroß gehörigen, in der Kröpelinerstraße zwischen Röhr und Lüthens belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohn- und Gasthauses c. p. — Stadt Lübeck — genannt, und wofür bereits 4100 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 2te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey nur irgend annehmlich befundenem Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten April 1826.

Beschreibung.

Das ebengedachte Wohn- und Gasthaus liegt in der Kröpelinerstraße, in einer der besten und lebhaftesten Gegend der Stadt, neben Lüthens und Röhr, empfiehlt sich wegen seiner guten und nahrhaften Lage, auch wegen seiner inneren Einrichtung, und dauerhaften Zustandes, zur Gastwirthschaft und zu sonstigen bürgerlichen Gewerben.

In der unteren Etage, Eingangs linker Hand, ist eine Wohnstube mit Schlafgemach, rechts eine große Gaststube; auf der geräumigen Diele eine Bude zum Lichthakenbetriebe.

Im Hintergebäude ist ein heizbares Wohnzimmer und eine große helle Küche, auf der anderen Seite des Hintergebäudes ein Brauhaus, welches wegen der auf der Diele befindlichen Pumpe, mit hinlänglichem Wasser versehen, mit wenigen Kosten zu einer Brennerei eingerichtet werden könne.

In der zweiten Etage sind im Vor- und Hinterhause sechs größere und kleinere Wohnzimmer. Ueber dem ganzen Wohnhause befinden sich zwei mit Brettern belegte und gedichtete Böden, und auf dem Hintergebäude ein Boden.

Unter dem Hause ist ein geräumiger trokkener Balkenkeller, worin vor einigen Jahren der daselbst befindliche Wasserkumm mit neuen eichenen Planken ausgesetzt ist.

Der auf dem geräumigen Hofe befindliche Pferdestall ist zu 50 Pferden eingerichtet, mit neuen eichenen Krippen versehen, und ist über dem ganzen Stall ein mit Brettern abgelegter und gedichteter Boden. Ferner befinden sich noch auf dem Hofe Holz-, Kuh- und Hühnerställe. Die Auffahrt nach dem Hofe geht sowohl durch das Haus, als vom großen Kathagen.

Das Wohn- und Gasthaus ist in einem guten und festen Zustande, und zu diesem Zwecke nach Bequemlichkeit möglichst eingerichtet.

Nach dem Wunsche des Käufers kann

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0095

auch ein angemessener Theil des Kaufgeldes in dem Grundstücke zinsbar stehen bleiben.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der dem Träger Schultz gehörigen, in der Michaelisstraße, zwischen Jordan und Krause, belegenen und in den Beilagen sub Nris. 24 und 25 der hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnbude, wofür bereits 850 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 8te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Bischoff einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zugewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten April 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der von der wail. Frau Senatorin Garlieb nachgelassenen, vor dem Petrithore am RickthalerStiege sub Nris. 95, 96 u. 97 belegenen 3 Grashöfe, der 12te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Radel einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane 3 Grashöfe dem Meistbietenden, ohne Abhaltung weiterer Termine, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten April 1826.

Nach dem Erkenntnisse E. E. Raths vom 10ten hujus ist der hiesige Arbeitsmann Neuwerth wegen begangener Betrügerey zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe — einen Tag um den andern bei Wasser und Brod — verurtheilt. Solches wird nomine Senatus hiedurch bekannt gemacht.

Jussu Judicii Rostock den 15ten April 1826. J. F. C. Ahrens, Ger. Secr.

Sowohl in der Landesherrlichen als Räthlichen Verordnung ist bey einer Strafe von 5 bis 20 Rthlr. verordnet,

daß die Läden und Gewölbe der Kaufleute, Krämer und Nadler, so wie die Wein-, Bier- und Branteweinstuben, während der Stunden des Gottesdienstes an Sonn-, Fest- und Buß-Tagen Vor- und Nachmittags, geschlossen seyn sollen.

Wann nun bemerkbar geworden, daß die Krämer und Nadler ihre Läden zum Theil nicht mehr verschließen, auch während des Gottesdienstes aus selbigen verkaufen, und daß auf den Schüttingen und Wäschen der Handwerksgesellen während der Stunden des Gottesdienstes GesellenZusammenkünfte stattfinden: so werden obige Verordnungen hiedurch mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß die PolizeiOfficianten angewiesen sind, auf alle und jede Contraventionen dieser Art genauer zu achten, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Rostock den 8ten April. 1826.

Das Polizei-Amt.
T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 9. bis zum 15. April.

Ewald Dade und W. Koop von Bourdeaux mit Wein. Detl. Rathje von Howacht mit Käse. Gm. Barret von London mit Ballast. F. Elderton von Newcastle mit Steinkohlen und Stückgut. Joh. H. Alm von Calmar mit Bretter und Sparren.

Abgegangene.

W. N. Davids. Joh. Willfang. Peter Fretwurst. P. A. Bratheering. Hinr. Niemann. Peter Permin. Nicol. Bratheering. F. G. Mellema. H. N. Ramm. N. L. Koerkamp. Peter Langhinrichs. H. Middens. Peter Fretwurst. Sam. Gall. Frdr. Fretwurst. J. P. Rubarth. L. P. Wriedt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0096

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

17tes Stück.

Mittwoch, den 26sten April.

Wann zur Publication des von der verstorbenen Frau Domainenräthin von Grell, Sophia Wilhelmina Mariane, gebornen von Vieregge, errichteten und im Archiv reponirten Testaments, der 12te k. M. May, pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse hieran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten April 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication der PrioritätUrtheile in Schuldsachen des Kaufmanns Jeppe, so wie des Malermeisters Wiechmann, der erste k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks sub praejudicio pro omni in Curia zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten April 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann in der Debitsache des Gastwirths Hottelet Terminus rotulationis, Zwecks der Abfassung des PrioritätsErkenntnisses, auf den 1sten k. M. May anberahmet worden; so haben die nicht präcludirten Gläubiger, denen die Einreichung ihrer PrioritätsAusführungen bis 3 Tage ante praefixum hiedurch gestattet wird, sodann Nachmittags 2 Uhr, in loco Registraturae sub praejudicio pro omni actorum pro rotulatis habendorum zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten April 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des AccisebudenDieners Jochim Christian Friederich Bernicke, Alle und Jede, welche an dieselbe, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Junius d. J., anberahmten Termino, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen und Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten April 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gärtners Johann Friedrich Röhl, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Petrithor am sogenannten grünen Wege sub Nr. 221 belegene, jüngsthin von dem Stellmacher Carl Valentin Bernhard Bauer erkaufte und gegenwärtig annoch auf den Namen des Verkäufers seit dem 29sten Januar 1825, im Stadtbuche verzeichnete Wiese, aus irgend einem dinglichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des vorgedachten Verkäufers Bauer, wegen

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0097

dessen Forderung an rückständigem Kaufgelde von 400 Rthlr. NZwdr. — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 29sten k. M. April, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wiese gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage des zur Verlassenschaft der wailand Frau Senatorin Peterssen gehörigen, in der Wasserstraße sub Nr. 121, zwischen den Kölzow- und Saniter & Weberschen Grundstücken, belegenen Wohn- und Brauhauses cum pertinentiis, sammt den hiezu gehörigen Braugeräthschaften, wofür außergerichtlich bereits 6000 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, und die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Mahn, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden sofort pure und unbedingt, eventualiter aber für obiges Oblatum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten April 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Lichthaken und Gastwirths J. D. Warnkroß gehörigen, in der Kröpelinerstraße zwischen Röhr und Lüthens belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohn- und Gasthauses c. p. — Stadt Lübeck — genannt, und wofür bereits 4100 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 2te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey nur irgend annehmlich befundenem Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten April 1826.

Beschreibung.

Das ebengedachte Wohn- und Gasthaus liegt in der Kröpelinerstraße, in einer der besten und lebhaftesten Gegend der Stadt, neben Lüthens und Röhr, empfiehlt sich wegen seiner guten und nahrhaften Lage, auch wegen seiner inneren Einrichtung, und dauerhaften Zustandes, zur Gastwirthschaft und zu sonstigen bürgerlichen Gewerben.

In der unteren Etage, Eingangs linker Hand, ist eine Wohnstube mit Schlafgemach, rechts eine große Gaststube; auf der geräumigen Diele eine Bude zum Lichthakenbetriebe.

Im Hintergebäude ist ein heizbares Wohnzimmer und eine große helle Küche, auf der anderen Seite des Hintergebäudes ein Brauhaus, welches wegen der auf der Diele befindlichen Pumpe, mit hinlänglichem Wasser versehen, mit wenigen Kosten zu einer Brennerei eingerichtet werden könne.

In der zweiten Etage sind im Vor- und Hinterhause sechs größere und kleinere Wohnzimmer. Ueber dem ganzen Wohnhause befinden sich zwei mit Brettern belegte und gedichtete Böden, und auf dem Hintergebäude ein Boden.

Unter dem Hause ist ein geräumiger trokkener Balkenkeller, worin vor einigen Jahren der daselbst befindliche Wasserkumm mit neuen eichenen Planken ausgesetzt ist.

Der auf dem geräumigen Hofe befindliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0098

Pferdestall ist zu 50 Pferden eingerichtet, mit neuen eichenen Krippen versehen, und ist über dem ganzen Stall ein mit Brettern abgelegter und gedichteter Boden. Ferner befinden sich noch auf dem Hofe Holz-, Kuh- und Hühnerställe. Die Auffahrt nach dem Hofe geht sowohl durch das Haus, als vom großen Kathagen.

Das Wohn- und Gasthaus ist in einem guten und festen Zustande, und zu diesem Zwecke nach Bequemlichkeit möglichst eingerichtet.

Nach dem Wunsche des Käufers kann auch ein angemessener Theil des Kaufgeldes in dem Grundstücke zinsbar stehen bleiben.

In Gemäßheit des §. 56 der neuen Feuer-Ordnung haben alle Haus-Eigenthümer in der Stadt und in den Vorstädten, resp. 1 2 und 4 tüchtige lederne Feuer-Eimer in soferne sie damit nicht schon versehen sind, für jedes Haus oder Bude anzuschaffen, und auf alle Feuer-Eimer die Haus-Nummer und ihre Namen — also nicht den bloßen Anfangs-Buchstaben — mit Oelfarbe malen zu lassen.

Nach 6 Wochen werden die Polizei-Diener fahnenweise nachsehen, wie in dieser Hinsicht den Vorschriften der Feuer-Ordnung ein Genüge geleistet und sind ihnen dann sowohl die Feuer-Eimer, als die nach dem §. 50 anzuschaffende Handleiter vorzuzeigen.

Rostock den 12ten April 1826.

Das Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Nach dem §. 61 haben diejenigen Bürger und Einwohner, welche Wasser-Pföste in ihren Häusern haben, an selbigen die Einrichtung zu treffen, daß daran beim vorhandenen Feuer Rinnen gelegt werden können, welche das Wasser unmittelbar nach der Straße in dort hinzusetzende Kübel führen.

Auch diese Einrichtung ist unverzüglich auszuführen und werden die Polizei-Diener nach 6 Wochen gleichfalls nachsehen, wie dieser Bestimmung genüget ist.

Rostock den 12ten April 1826.

Das Polizei-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 16. bis zum 22. April.

C. Balls von Heiligenhaven mit Ballast. H. Niemann von Newcastle mit Steinkohlen und Stückgut. J. Davids von Drontheim mit Hering und Thran. Lithgow von Leer, J. H. Lenhoff von Antwerpen und Knudt Jacobsen von Copenhagen mit Ballast. Jurgen Terjesen von Bergen mit Hering. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut. Christoph Raden von Prierow leer. Jacob Osten von Stralsund mit Hafer. Peter Holm von Bornholm mit Lachs. Theod. de Mooy von Wisby mit Kalk und Brettern. C. P. Borgwardt von Stralsund mit Ballast. N. E. Höge von Stockholm mit Eisen, Nageln und Braunroth. O. O. Molander von Stockholm mit Eisen, Nageln und Theer. P. J. Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen.

Abgegangene.

Heinr. Radloff. Joh. Heinr. Maak. Claus Fehling. Tönn. Niemann. H. J. Elter. Peter Zeplin. J. M. Beyer. Peter Staben. Heinr. Voß. H. Rickmann. J. Jacobsen. Hans Zeplin. Peter Giese. Detl. Mathje. Chr. H. Niemann. Peter Ahrens. Joh. Meyer. Oswald Möller. Daniel Holtz. Peter Petersen. Christ. Bratheering. J. C. Knaack. Claus Staben. G. F. Flindt. J. C. H. Maak. Claus Niemann. S. Davidson. Joh. Mundt. Peter Dade. J. N. Andreas. Dan. H. Niemann. Joh. Mörth. Peter Niejahr. U. Meinders. G. Barrets. F. Elderton. Joh. Roos. Joh. H. Alm. P. H. Bernitt. Pet. Bernitt. L. H. Sörensen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente	die 100 Stück	36 ßl.
	das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe	das Dutzend	24 —
Frachtbriefe	die 100 Stück	24 —
	das Dutzend	6 —
Cabinets-Calender	das Stück	3 —
Schutz-Pocken-Impfungs-Scheine	das Buch	32 ßl.

Rostock, den 25 April.

Kornpreise in N. nach Bonität.

Weitzen	15 — 23 ßl.	der Scheffel.
Roggen	13 — 16 ßl.	
Erbsen	14 — 18 ßl.	
Gerste	10 — 13 ßl.	
Hafer	8 — 11 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0099

Nr.		ℳ	ß	₰
2202	Soldat. Wittwe Albrecht	41	22	
2207	Sold. Wwe. Dombrowsky	4		
2208	Wittwe C. E. Weidemann	8		
2209	Unbeg. M. L. Millies	21	47	
2210	Unbeg. Schwerdtfeger	7	—	6
2211	Wittwe Wittenburg	8		
2213	Maurergesell C. F. Maaß	25	25	8
2214	Schneider Wittwe Kähler	13	20	
2216	Schulk. C. D. F. Kähler	7	20	3
2218	Soldat. Wittwe Rönnert	13	12	
2220	Schulk. C. H. C. Engel	3	16	6
2222	Wittwe Gundlach	21	32	
2226	Schulk. Joh. Fr. Gustloff	2	43	9
2227	Soldaten Wittwe Gustloff	11	36	8
2228	Altschuster Volckmann Wwe.	28	35	10
2232	Verehel. Schubert	23	18	
2234	Tagel. H. P. C. Zander	26	16	
2235	GSchulk. Carl Sasse			
2237	Knabe Friedr. Wulff	9	8	
2238	Schneider Kirchhoff Wwe.	14	40	
2239	Tagel. Engel Wittwe	8		
2241	Schulk. Louis. Dor. J. Buck	4	32	
2245	Maurerges. Jörns Wittwe	12		
2250	Bäckergesell Engelbrecht	8		
2253	Wittwe Necker	10		
2255	Schulk. J. A. Sorge	23	40	
2256	Schulk. Carl Ed. Sorge			
2257	Unbeg. Schleiermacher	5	20	
2259	GSchulk. A. H. E. Weber			
2263	GSchulk L. Th. Brömse			
2269	Schulk. Christian Schulz			
2272	Tagel. G. Fr. Schulz	7	27	8
2273	GSchulk. Hanna Stüve			
2275	Wittwe Stichnoth	46	9	2
2281	Unbeg. Cath. Kölzow	10	16	
2287	Wwe. Schulz, geb. Knüppel	2		
2289	Schulk. Fr. Marg. Dor. Albrecht	8		
2291	GSchulk. J. C. Köppen			
2299	Schulk. J. G. A. Günther	10	7	6
2306	Kind J. F. M. Wörpel	20	22	
2310	Wittwe Prange	8		
2311	Schulk. Gustav E. Ernst			
2318	GSchulk. J. Walzmann			
2320	Soldaten Wittwe Schulz, geb. Maaß	12	32	
2321	Schust. Wwe. Weidemann	4		
2322	Unbeg. Maria Kuse	12	40	
2323	Zimmergesell Keil	14		
2324	Schulk. Ed. Wilh. Ernst	15	1	6
2325	Schulk. Andr. Remers			
2332	Tagel. H. Gösch	13	32	
2336	Tagel. Joh. Hinz	3	33	
2338	Verehel. Milhahn, geb. Steffenhagen	1		
2342	Schulk. F. Ilf. M. Stahl	7	10	
2343	Schk. H. Hinr. G. Stahl	—	46	
2345	Oeconomen Beckmann Wittwe	20		
2349	Schulk. J. Andr. Sim. Krause			
2351	Schulk. Joh. Fr. Sparck	28	5	5
2359	Ex Drögeköper Becker	2	34	4
2360	Schulk. Joh. J. C. Holz	24	21	2
2362	Wittwe Hübbe	15	18	10
2363	Wwe. des Invalid. Peters	9	28	
2366	Schulk. Marg. Strauß	21	28	3
2367	Schulk. Wilhelm Strauß	20	21	10
2368	Schulk. Carol. Strauß	20	17	6
2369	Tagel. Sichtling Ehefrau	35	16	
2377	Schulk. F. Magd. R. Sichtling	7	47	3
2378	Unbeg. Mar. Schnäckel	21		
2379	Wittwe Sievecke	12	45	8
2380	Tagel. Hahn Wittwe	20	35	
2382	Schulk. J. C. J. A. Hahn	12	7	6
2383	Schulk. J. D. S. Hahn	4	10	9
2385	Töpfer Waack	21	8	
2386	GSchulk. C. H. Paffehl			
2390	Tagel. Scheel	13	12	
2397	GSchk. W. J. H. Cordes			
2398	GSchulk. J. C. Cordes			
2399	GSchulk. H. F. J. Möller			
2400	GSchulk. Aug. Theuerkauf			
2401	Schulk. Car. Reb. Sichtling	7	44	1½
2402	Schk. Joh. C. Fr. Harms			
2403	Schulk. C. M. Wörpel	20	34	
2404	Schulk. Joh. J. Wörpel	21	1	
2405	Maurergesell Schröder Wittwe	8		
2407	Unbeg. Mar. Elis. Tulp	12	33	
2408	Schulk. Sim. D. Andr. Kempe	21	38	2
2410	Tag. Lemmermann Ehefr.	21	8	
2412	Nachprahmer C. F. Waack	29	12	

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0100

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

18tes Stück.

Mittwoch, den 3ten May.

Wann zur Publication des von der verstorbenen Frau Domainenräthin von Grell, Sophia Wilhelmina Mariane, gebornen von Vieregge, errichteten und im Archiv reponirten Testaments, der 12te k. M. May, pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse hieran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten April 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication nachstehender Testamente:

1. des von dem Webermeister Johann Friederich Nett und dessen Ehefrau, gebornen Augusta Catharina Dorothea Hennings, errichteten und nach dem Ableben des erstern anhero eingereichten Testaments, sowie
2. des von der Demoiselle Eleonora Constantia Sprengel errichteten und nach deren Ableben gleichfalls anhero eingereichten Testaments,

der 12te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 26sten April 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem vormaligen Litzenbruder Peter Friederich Prüßing errichteten, und in Archivo reponirten Testaments, nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben der 12te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der dem Träger Schultz gehörigen, in der Michaelisstraße, zwischen Jordan und Krause, belegenen und in den Beilagen sub Nris. 24 und 25 der hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnbude, wofür bereits 805 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 8te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Bischoff einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zugewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten April 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Debitmasse des Schneidermeisters Georg Altschwager gehö-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0101

rigen, in der Kistmacherstraße allhier, zwischen den Mann- und Jürßschen Grundstücken, belegenen Wohnbude, wofür bereits 1690 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- auch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Wohnbude dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten April 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der von der wail. Frau Senatorin Garlieb nachgelassenen, vor dem Petrithore am RickthalerStiege sub Nris. 95, 96 u. 97 belegenen 3 Grashöfe, der 12te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Radel einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane 3 Grashöfe dem Meistbietenden, ohne Abhaltung weiterer Termine, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 11ten April 1826.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 10ten April.

1. Von dem SchusterAltesten Christian Papendieck, seine in der Apostelstraße auf der Ostseite, neben Joh. Matthias Lettow sub Nr. 305. belegene Bude, an den Arbeitsmann Jochim Heinrich Lange.

2. Von den Erben des LichthakenAltesten Jochim Martin Schönemann, die auf dem Gärberbruch auf der Südseite, zwischen Joh. Hinr. Röhl und Michel Hinr. Bertram sub No. 1808a belegene Bude mit dem dazu gehörenden Garten, an den Gärbermeister Carsten Gäth.

1826, den 28sten April.

1. Von dem Arbeitsmann Georg Niemann, seine vor dem Kröpelinerthore an der Warnow, zwischen Gäu und Renz belegenen, zu No. 239 gehörigen beyden Gartenantheile mit der nunmehro darauf erbaueten Wohnbude, an den Herrn Professor Gustav Mähl.

2. Von den Erben des Fuhrmanns Johann Christian Schuldt das vor dem Steinthor hinter der Reiferbahn sub No. 33. belegene, aus einem Hause, einer Scheure und Garten bestehende Gehöft, an ihren MitErben den Ackersmann Joachim Friederich Schuldt.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 23. bis zum 29. April.

F. H. Röfer von Kiel ledig. Lorentz Larßen von Appenrade mit Butter und Klinckern. J. J. Schoon und H. H. Browns von Emden mit Dachpfannen. Joh. Lor. Möller von Calmar mit Brettern und Sparren. Frd. Leverenz von Bremen ledig. C. M. Unger von Calmar mit Brettern und Planken. Frd. A. Lorentzen von Cappeln mit Käse, Butter und Grütze.

Abgegangene.

H. Niemann. Jacob Langhinrichs. Joach. Gall. B. Lithjow. C. P. Borgwardt. H. P. Voß. Peter Konow. Hinr. Niemann. Peter Niemann. H. B. Möller. C. Raden. O. O. Molander.

Rostock, den 2 May.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	16 — 24 ßl.	der Scheffel.
Roggen	14 — 17 ßl.	
Erbsen	14 — 18 ßl.	
Gerste	10 — 12 ßl.	
Hafer	8 — 11 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0102

Nr.		ℳ	ß	₰
2420	Zimmergesell Noland .	21	42	8
2424	Tagel. Bohn Wittwe .	12	42	4
2425	Schulk. J. C. C. Hintze .	2	11	
2426	Schulk. A. C. E. Hintze .	2	38	
2427	Wittwe Feldmann .	8	40	
2429	Schulk. W. C. A. Feldmann	3	33	6
2431	GSchulk. D. F. C. Möller			
2436	Wittwe Behrens .	17	10	4
2441	Schulk. L. S. M. Wittig			
2442	Schulk. J. W. Th. Wittig			
2443	Schulk. C. G. F. Ernst	17	39	6
2444	GSchulk. H. J. F. Brüsner			
2445	Unbeg. C. M. Schwarz	20	35	4
2452	Maurergef. Jacobs Wwe.	19	40	
2454	Schk. Lis. C. M. Langberg	25	30	9
2459	Schneiders Zehl Ehefrau	21	12	
2462	Wittwe Schnäckel, geb. Lorenz . . .	12	40	
2463	Tagel. Joh. Holz .	18	22	
2464	Unbeg. Soph. Trumpf .	7	2	4
2465	SoldatenWittwe Horn .	4		
2466	ErNachtwächter Benthien	3		
2468	Fuhrmann C. J. Düwel	4		
2470	Schiffer Joh. Knaack .	32	24	
2473	Schulk. D. M. L. Maaß	2	16	6
2474	Schulk. F. A. M. Maaß	—	36	
2478	Tagel. Peters Wittwe	31	30	
2482	Wittwe Lembcke, g. Rehder	16		
2485	Unbeg. Frieder. Rehder	35	28	
2486	Wittwe Henrici . .	36	21	
2490	MatrosenWwe. Benfalong	17	12	6
2492	Schulk. Henriette Strauß	22	13	9
2494	Rademach. Schulz Wwe.	12	32	
2495	GSchulk. C. D. Schwenn			
2496	Schulk. G. F. Beese			
2497	Schulk. Dor. Fr. Beese			
2498	Schulk. Mar. S. E. Benß	2	10	
2499	Schulk. L. M. H. Lösch	1	6	
2509	Wittwe Wendorff .	8		
2510	MaurerWittwe Schmidt	8	40	
2511	Maurergesell Buschholz	21		
2512	Unbeg. Trumpf . . .	8		
2515	GSchulk. C. F. Walzmann			
2516	Schulk. J. F. Wedel			
2517	Schulk. A. F. G. Martens			
2518	Unbeg. A. C. Wegener .	6		
2519	Glaser Langberg . .	6	21	4
2524	Buchdruckergef. Morow Wittwe . . .	14	40	

Nr.		ℳ	ß	₰
2533	Schiffszimmerges. Warncke	17	28	
2535	Wittwe Peplow .	16	8	
2536	Vormal. Handl. Diener Seyer . . .	17	32	
2537	Unbeg. Soph. Strauz .	5	24	2
2538	Schulk. Pet. H. C. Bade			
2540	Tagel. Friederichs Wwe.	5	9	4
2542	Unbeg. Dor. Krüger .	10	32	10
2544	Wittwe Elis. Frehse .	5	24	8
2554	Tagel. Carl Harms .	6		
2557	Schneiders Valentin Ehefrau . .	4	47	
2558	GSchulk. C. S Schönrog			
2563	Wittwe Dobersloff .	8		
2565	ErSoldat Friese .	11	22	4
2568	Unbeg. Cath. Sumpf .	28	7	7½
2569	Maurergesellen Tallin Ehefrau . .	16	17	8
2573	Unbeg. Mar. E. E. Jäger	6		
2574	Tagel. G. Fr. Schulz .	8		
2577	Doctorin Brückner .	16	46	8
2580	Unbeg. Dor. M. Lerow	12		
2581	Tagel. J. M. Rieve .	16	40	
2582	Schulk. C. F. Reincke .	12	7	6
2583	Schulk. Cath. Buchholz	13	16	
2586	Wittwe Mar. Albrecht	12	32	
2587	Schulk. H. J. N. Egdorff			
2588	Schulk. C. M. S. Stranz	2	21	2
2589	GSchulk. Fr. D. Albrecht			
2590	GSchulk. Carl Fr. Ahlert			
2592	Wittwe Lenz . .	33	40	
2593	KSchulk. S. M. Iben			
2596	Schulk. R. J. Cath. Sichtling . . .	5	17	
2597	Tagel. Joh. Evers .	8		
2598	Tagel. H. M. Vogel .	8		
2599	Wittwe Brockmann .	18	25	6
2602	Unbeg. Lichtwerk .	7	36	
2612	SoldatenWwe. Langberg	8	45	
2613	Wittwe Maria Schröder	21	16	
2614	Schulk. Hanna M. D. Schröder			
2615	Schulk. F. S. C. A. Schröder . .	—	25	
2621	Schulk. Carl Reusch .	15	18	9
2623	Schulk. Ernst C. Schwenson			
2624	Schulk. Berta Catharina Schwenson			

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0103

Nr.		ℳ	ß	₰
2626	Ehefr. des Tagel. Reeps	14	44	8
2627	GSchk. Georg F. Passehl			
2628	Schulk. Ludw. J. F. Lösch	1	11	
2633	Wittwe Anna M. Lüthens	13	24	
2630	GSchulk. Fr. Schmidt			
2637	Schulk. Georg Friedr. Lipstreu . . .	14	36	6
2638	Tagel. Friedr. Klenow	16	40	
2639	Wittwe D. M. Nickel .	8		
2644	Unbeg. Aug. Angermann	8	40	
2646	Ehef. des Matrosen Giese	6		
2650	Schiffer Joch. Bey .	17	14	
2651	Gärbers Jac. Gädt Wwe.	13	46	8
2653	Bürger Herm. Kirchhoff	7	8	
2654	SoldatenWwe. Böttcher	4		
2660	Citronenhändlers Gerdes Wittwe . .	27	17	
2661	Wittwe M. Kehnappel .	8		
2662	Tagelöhner Oldach .	15	29	
2665	Unb. Anna Mar. Schmidt	8		
2667	Schlk. Jac. F. C. Baade			
2668	Ehefr. des Altschust. Fritz	13	18	8
2669	Unbeg. Schulz . .	14	16	
2670	Kind Maria Fischer .	15	31	10
2672	Tagel. Wwe. Rustmann	35	39	2
2673	Tagel. Zeeck . .	1	16	
2674	Wittwe Lis. Johnsen .	3	16	
2680	Gärber Zach. Reincke .	16	32	
2681	Wittwe Sophia Gösch .	8		
2682	Schk AnnaE.S.Günther	1	11	
2683	Unb. Catharina Milhahn	6	11	8
2684	Böttcher Schönewitz .	4	12	
2685	Tagel. Wittwe Zickert .	15	9	
2686	Schulk. Th. H. W. Hinze			
2689	Wittwe Dor. Lüders .	8		
2690	Schulk. Carl J. Kempe	12		
2691	Schulk. Anna S. J. Holst	22	33	10½
2695	Tagel. Schröder .	7	14	10
2699	Wittwe Roedler .	13		
2705	Schlk. Joh. Joach. Friedr. Peters . . .	14	5	6
2706	Schulk. Anna Mar. S. Peters . . .	14	4	8
2707	Schlk. Anna C. S. Engel	2	6	2½
2708	GSchk. S. A. J. Stricker			
2709	GSchk. J. D. R. Maaß modo Jenssen . .			
2710	GSchulk. Anna M. S. Wiencke . .			
2711	GSchk. Anna M. Köppen			
2712	GSchk. Carl. Fr. Siemß			
2713	GSchk. Carl Fr. Weiß			
2714	GSchk. Wilhelm. S. C. Sechlow . . .			
2715	GSchk. Soph. H. C. Witte			
2716	GSchk. Soph. E. Siemssen . . .			
2717	Ehefr. des Tagel. Thomas Peters . . .	25	11	
2718	Wittwe Rauh . .	4		
2719	Wittwe des Stadtboten Möller . . .	4		
2722	Wittwe Schu . .	48	36	6
2723	MatrosenWwe. Wegener	18	3	4
2724	Wwe. Mar. Schünemann	8	32	—
2726	Schulk. Carl F. C. Hoff	16	20	6
2727	Schulk. Th. Ad. R. Hoff			
2728	Schk. Rosam. J. A. C. Hoff			
2729	Wittwe Fien . .	34	24	
2731	Kind Dor. Bock .	2	35	4
2732	Wittwe Lautensack .	16	32	
2733	Vormal. Gastw. Baade	21	12	
2734	Soldat. Wwe. Hoffmann	4		
2738	Unbeg. Sophia Lange .	15	39	6
2740	GSchk. Fr. Wilh Günther			
2741	Schk. Chr. Fr. Georg Jahn	17	1	9
2742	Schk. M. S. D. Reinwald	7	47	5
2743	Tagel. Wwe. Weidemann	6		
2744	Wwe. Krüger, g. Steffen	12	40	
2745	Schk. Chr. Gottfr. Dav. Wedel . . .			
2746	Tagel. Lange Ehefrau .	28	13	10
2749	Reifergesell Kühl .	16	12	
2750	Wittwe Dor. Löskow .	8		
2754	Schustergef. D. Schmidt	29	24	
2756	Schulk. Chr. Dor. Plath			
2757	Schulk. Joh. Fr. C. Plath			
2758	Schulk. Anna Dor. Krohn	1	15	8
2759	Unbeg. Dor. Steinforth	8	38	4
2763	Tagelöhn. Friedrich Hahn	—	32	
2765	Schulk. Lisette Jenning	3	8	4
2766	Schulk. August Jenning	—	6	
2770	Tagelöhn. Georg Haacker	28	8	
2773	Unbegeb. Marg. Wohlert	10	30	
2777	Wittwe S. M. Baeberow	21	36	6
2778	Zimmergesell. Wwe. Jürß	6		
2785	Schk. C. Dor. E. Sedtgast	21	34	
2786	Schk. Mar. S. C. Sedtgast	20	42	1½

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0104

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

19tes Stück.

Mittwoch, den 10ten May.

Wann zur Publication nachstehender Testamente:

1. des von dem Webermeister Johann Friederich Nett und dessen Ehefrau, gebornen Augusta Catharina Dorothea Hennings, errichteten und nach dem Ableben des erstern anhero eingereichten Testaments, sowie
2. des von der Demoiselle Eleonora Constantia Sprengel errichteten und nach deren Ableben gleichfalls anhero eingereichten Testaments,

der 12te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 26sten April 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem vormaligen Litzenbruder Peter Friederich Prüßing errichteten, und in Archivo reponirten Testaments, nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben der 12te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 1sten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem jüngsthin verstorbenen Stuhlmacher Johann Friederich Wilhelm Schultz und dessen Ehefrau Christina, gebornen Borgwardt, errichteten und in Archivo reponirten Testaments, der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse hieran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 5ten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kornmessers Westphal, Alle und Jede, welche an dessen, in der Lagerstraße sub Nr. 1465, zwischen Damp und Michelsen, belegenes und jüngsthin von der Ehefrau des Böttchermeisters Tegler, gebornen Kluth, cum Curatore marito, erkauftes Wohnhaus, — welches annoch auf deren Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme der Erben des wailand Herrn Bürgermeisters Koch und des Kaufmanns Gerdes, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 800 und 100 Rthlr. NZwdr. mit Zinsen zu 5 Procent seit resp. Trinitatis b. J. und Anthony d. J., — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten May d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0105

Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prätensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 26sten März 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Stellmachers Kreymann hieselbst, Alle und Jede, welche an das jüngsthin von dem Böttcher-Aeltesten S. C. Jäger erkaufte, in der Kröplinerstraße, neben Garve und an der Ecke des großen Katthagen, belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des genannten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde, ex factis des früheren Eigenthümers desselben, StellmacherAeltesten Johann Heinrich Paul Gierahn und dessen Erben sowohl, als aus dem jüngsten Besitzstande des obengenannten Verkäufers, BöttcherAeltesten S. C. Jäger, Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme:

1. Unsers Secretarii Haevernick wegen dessen stadtbuchschriftlichen Forderung von . . . . . 1000 xℒ N⅔. nebst laufenden Zinsen de Termino Anthony d. J.,
2. der St. Jacoby-Kirche hieselbst wegen gleicher Forderung von . . 1000 — — nebst gleichen Zinsen,
3. der Erben des wailand Hn. Bürgermeisters Koch wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von . . . . . 2000 — — nebst laufenden Zinsen de Termino Anthony d. J.,
4. der zu der StellmacherAeltesten Gierahnschen VerlassenschaftsSache angemeldete Forderung der KronenBeliebung hieselbst,

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Juny d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten April 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum exercitio juris idem offerendi Creditorum, der zur Debitmasse des Schneidermeisters Georg Altschwager gehörigen, in der Kistmacherstraße allhier, zwischen den Mann- und Jürßschen Grundstücken, belegenen Wohnbude, wofür bereits 1690 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. May pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Advocat Thyben einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- auch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Wohnbude dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten April 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der dem Knochenhauer Haus Winckelmann gehörigen, an der Grube auf der Westseite, zwischen Prüter und Karsten, belegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0106

vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten May 1826.

Beschreibung.

Die Wohnbude liegt an der Grube auf der Westseite, zwischen Wittwe Prüter und BäckerAeltesten Karsten, und ist vor einigen Jahren neu durchgebauet. Dieselbe hat eine geräumige Hausdiele, auf jeder Seite unten eine Stube, und befindet sich bei derjenigen Eingangs linker Hand noch ein Alkoven, so wie eine helle Küche.

Unter der Wohnbude befindet sich ein trockener Balkenkeller.

Im oberen Theil derselben sind ein geräumiger Vorgang, zwey Stuben und zwey Kammern. Der Hausboden ist geräumig und mit Brettern abgelegt.

Auf dem Hofe befinden sich ein Pferdestall, ein Holzstall und ein Schweinskoven. Erstere beiden haben einen Boden, welcher mit Brettern abgelegt ist, und zur Aufbewahrung für Heu und Stroh dienen kann.

Durch E. E. Raths Erkenntniß vom 15ten v. M. ist der hieselbst gebürtige Schlösserges selle Johann Friederich Brandt wegen Diebstahls — in schärfender Rücksicht, daß derselbe wegen ähnlichen Vergehens schon früher bestraft worden, — zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und hat diese bereits angetreten. Solches wird nomine Senatus hiedurch bekannt gemacht.

Jussu Judicii Rostock den 1sten May 1826.

J. F. C. Ahrens,
Ger. Secr.

Zu Jedermannes Nachachtung wird hiedurch wiederholt bekannt gemacht,

1. daß in dem Zeitraum vom 24sten Februar bis 24sten Juny durchaus keine Holzzettel irgend einer Art ausgegeben werden, und
2. daß alles Holz, worauf jetzt schon Zettel ausgegeben sind und bis zum 24sten Februar noch ausgegeben werden, bei unausbleiblicher Strafe des Verlustes vor dem ersten Juny abgefahren seyn muß.

Rostock am 16ten Januar 1826.

Das HaideDepartement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 30. April bis zum 6. May.

Detl. Rathje von Howacht mit Käse. C. P. Borgwardt von Bornholm mit Ballast. C. Sove von Kiel mit Tauwerk. P. Koch von Norrköping mit Eisen und Brettern. Pehr Johannsen von Stockholm mit Eisen, Platen, Theer und Nägeln. Carsten Sanderfeldt von Bremen mit Ballast. L. P. Johannsen von Stockholm mit Eisen, Theer und Brettern. J. F. Gripentrog von Stettin mit Töpfergut. J. G. de Bloom von London mit Ballast. Carl Westphal von Stettin mit Töpfergut.

Abgegangene.

Th. de Mooy. N. E. Höck. F. H. Röfer. Peter Holm. Knud Jacobsen. Curt. Balls. Jacob Osten. J. H. Lenhoff. C. P. Borgwardt. J. P. Rubarth. Haus Niejahr. Ludw. Capobus. Wm. Koop. Dan. Niemann. J. A. Schröder. Detl. Rathje.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Etat der Stadt Rostock. 1826.
gebunden auf Schreibpapier für 12 ßl.
und auf Druckpapier für 10 ßl.
CabinetsCalender das Stück 3 —

Brod-Gewicht im Monat May 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	22	
desgl. zum Sechsling	—	11	
Ein Semmel zum Witten	—	5	2
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	24	2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	12	1
desgl. zum Witten	—	6	½
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	10	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	12	20	2
desgleichen zu 6 ß	9	15	1
desgleichen zu 4 ß	6	10	1
desgleichen zu 2 ß	3	5	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 1sten May 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0107

Nr.		ℳ	ß	₰
2797	Tagelöhn. Joachim Wilken	6	27	8
2799	Unbegebene Louise Gerdes	25	35	
2801	Matrosen Wittwe Kröger	2		
2804	Soldaten Wwe. Neumann	6		
2807	Ex Träger D. Schröder	8		
2809	Schk. Dor. C. E. C. Schmidt	2	43	
2812	Wittwe Knuth . .	8		
2814	Aalhändlers Kruse Ehefr.	3	20	
2817	Tagelöhn. Bühsing Ehefr.	31	14	
2818	Wittwe Sebahn . .	8		
2819	Tagel. Hallier Ehefr. .	10	37	10
2820	Kind Ludewig Hallier .	—	7	6
2821	Soldaten Wittwe König	4		
2822	Schulk. C. H. F. Jahn .	8		
2823	Los Bäcker Karsten .	10		
2824	G Schk. Friedr. Hohenstein			
2827	Schk. Dor. F. M. Klünner			
2828	Schk. Johann J. F. Klünner			
2829	Schulk. Anna S. F. Lange	1		
2830	Soldaten Wittwe Enter .	4		
3833	Soldatenfrau Behrens .	8	40	
2834	Schiffer H. Davids .	56	22	8
2838	Schk. Mina C. S. Enter			
2839	Schk. August Fr. Eckhard			
2840	Schk. Elis. M. H. Eckhard			
2841	Schk. Dor. M. C. Siemß	—	33	
2842	Schk. Louisa D. S. Siemß	—	3	8
2843	Schk. Johann J. D. Alm			
2848	Ehefr. des Tagel. Lehmann	13	8	
2849	Schk. Rud. H. J. Bentz			
2854	Matrose Wilh. Rosenow	5	20	
2856	G Schk. Carl C. J. Tews			
2857	Wittwe Elisabeth Maaß	8		
2858	Tagelöhn. J. H. Teegeler	10	32	
2861	Wwe. Schultz, geb. Prehn	4		
2862	Ehefrau des Huthmacher-gesellen Wulff . .	1	44	
2863	Knabe Carl H. A. Willich	50	5	6
2864	Schk. Charl. W. E. Buck	4	20	
2866	Schk. Joseph F. H. Riewe			
2867	Schk. Johanna R. Frahm	—	40	
2873	Schk. Joh. H. Fr. Klünner			
2877	Schk. Christ. S. Wendorff	—	36	4
2878	Schk. Louisa F. C. Wendorff	—	21	4
2879	Schk. Heinr. P. G. Hallier			
2883	Wwe. Dresen, geb. Alwarth	8		
2884	Unbegebene Sophia Boock	4		
2885	Stuhlmacher Schmidt .	76	4	4
2886	Schk. Paul H. S. Martens			
2887	Schk. Soph. L. D. Martens			
2888	Tischlergesell C. Brauer	38	36	10
2890	Uhrmacher Ludw. Jahn	6		
2892	Wwe. Russow, g. Wohlert	4		
2900	Wittwe Catharina Düwel	15		
2902	Schk. C. C. M. Winterfeldt			
2903	Schk. Dor. C. C. Winterfeldt			
2904	Schk. Carl C. F. Winterfeldt			
2905	G Schk. Joh. F. C. Morung			
2907	Wittwe des Polizeymanns Sedtgast . . .	10	2	
2908	Ehefrau des Tagel. Trost	7	36	
2909	Soldaten Wittwe Schultz	6	24	
2910	Johann Friederich Behrens	1	42	4
2911	Dienstmädchen Klenow .	3	16	
2913	Dienstmädchen Erich .	6	22	10
2914	Verehel. Iben, geb. Neukranz . . .	16		
2916	Unterofficier Dehn Wittwe	2		
2917	Altschuster Fritz . .	5	30	8
2919	Wittwe des Uhrmachers Jahn . . .	10		
2923	Unbeg. Schwenson .	5	33	2
2924	Soldaten Wittwe Lux .	4		
2925	Krüger Wittwe Blohm .	1	12	
2926	Schk. Anna M. J. Blohm			
2927	Schk. J. Elis. Dor. Blohm			
2928	Ex Monitor Bernickow .	16	40	
2929	Riemers J. P. Stahl Wwe.	29	16	
2930	Tagel. Wittwe Ahrens .	8		
2934	Knabe Franz Willmann	2	4	
2936	Schiffszimmergesell. Wwe. Düwel . . .	7	45	10
2938	Pantofflergesell Joach. Fr. Düwel . . .	2	40	3
2940	Schulk. Christian Fr. W. Bühsing . . .	23	19	6
2941	Schulk. Maria Dor. Bühsing . . .	23	19	6
2943	Gärtner Latz . .	4		
2944	Lohndiener Büttner .	8		
2945	Unbeg. Sophia Erich .	4		
2946	Tagelöhner Schoff Wittwe	2	5	
2947	Soldaten Wittwe Schmidt, geb. Lüth . . .	7	36	8
2948	Tagel. Peter Schröder .	3		
2949	Schk. Georg C. F. Bühsing	3	31	9
2953	Ehefr. des Tagel. Speer	—	27	4
2956	Tagel. Hinr. Koch .	3		

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0108

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1826.

20stes Stück.
Mittwoch, den 17ten May.

Wann zur Publication des von dem jüngsthin verstorbenen Stuhlmacher Johann Friederich Wilhelm Schultz und dessen Ehefrau Christina, gebornen Borgwardt, errichteten und in Archivo reponirten Testaments, der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse hieran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock am 5ten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Knochenhauers Hans Winckelmann, Alle und Jede, welche an dessen an der Grube, westwärts zwischen Prüter und Karsten, belegene und sub hodierno subhasta ausgebotene Wohnbude — welche auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, — zur Sicherstellung des künftigen Käufers, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. Juny, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 5ten May 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen Wittwe des Kaufmanns Jacob Krey, Dorothea Elisabeth, gebornen Koppe, Alle und Jede, welche an denselben und namentlich an das dazu gehörige, am Hopfenmarkte zwischen Bohl und Taddel gelegene, und annoch auf den Namen der Defunctae unterm 18ten May 1805 im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus, wie auch an die von derselben unter der Firma — sel. Jacob Krey Wittwe geführte Handlung — aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Hofraths Taddel sen. modo dessen Erben, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 2000 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen zu 5 pCt. ad instantiam des Herrn Doct. Past. Krey, für sich und mand. nom. seiner Mit-Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch von dem dazu ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0109

gehörigen Wohnhause und der von der Defuncta unter obiger Firma geführten Handlung gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten May 1826.

Wegen der, während des bevorstehenden Pfingstmarkts eintretenden Vermehrung der Zahl der sich hieselbst aufhaltenden Fremden, wird es sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Meldung der Fremden nicht unterbleiben dürfe, und Letztere anzuweisen sind, sich ungesäumt im Polizeybüreau zu melden, ihre Pässe dort zu produciren und Aufenthaltscharten zu lösen, widrigenfalls sowohl die Einwohner als die Fremden es sich selbst beyzumessen haben, wenn sie zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

Zugleich wird hiemit die Anzeige verbunden, daß die PolizeyOfficianten, Obernachtwächter und Nachtwächter beauftragt sind, die von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens auf der Gasse gehenden Personen nach ihrem Betriebe zu befragen, und von den Fremden die Aufenthaltscharten sich vorzeigen zu lassen. Rostock am 11ten May 1826.

Polizey-Amt.
J. F. C. Ahrens, PolizeySecr.

In Gemäßheit des §. 36 der neuen Feuer-Ordnung haben alle Haus-Eigenthümer in der Stadt und in den Vorstädten, resp. 1 2 und 4 tüchtige lederne Feuer-Eimer in soferne sie damit nicht schon versehen sind, für jedes Haus oder Bude anzuschaffen, und auf alle Feuer-Eimer die HausNummer und ihre Namen — also nicht den bloßen Anfangs-Buchstaben — mit Oelfarbe malen zu lassen.

Nach 6 Wochen werden die Polizei-Diener fahnenweise nachsehen, wie in dieser Hinsicht den Vorschriften der Feuer-Ordnung ein Genüge geleistet und sind ihnen dann sowohl die Feuer-Eimer, als die nach dem §. 50 anzuschaffende Handleiter vorzuzeigen.

Rostock den 12ten April 1826.

Das Polizei-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Nach dem §. 61 haben diejenigen Bürger und Einwohner, welche Wasser-Pfoste in ihren Häusern haben, an selbigen die Einrichtung zu treffen, daß daran beim vorhandenen Feuer Rinnen gelegt werden können, welche das Wasser unmittelbar nach der Straße in dort hinzusetzende Kübel führen.

Auch diese Einrichtung ist unverzüglich auszuführen und werden die Polizei-Diener nach 6 Wochen gleichfalls nachsehen, wie dieser Bestimmung genüget ist.

Rostock den 12ten April 1826.

Das Polizei-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 7. bis zum 13. May.

Jörgen Hansen, Nils Hansen von Aalburg und Ole Hawaldsen von Drontheim mit Hering. J. Osten von Stralsund ledig. P. Bernitt von Neustadt mit Käse. Peter Petterßen von Lübeck und H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut. Friedr. Strömstedt von Wismar mit Töpfergut. M. D. Gerdes von Howacht ledig. Christ. Ilen von Stettin mit Ballast. J. C. Kramer von Cappeln mit Käse und Grütze. Peter Claasen von Colding mit schwarze Töpfe. J. Jenssen von Lübeck und Andr. Günther von Hamburg mit Stückgut. B. Meinders von Leer mit Dachpfannen.

Abgegangene.

C. Love. K. M. Unger. Lorentz Larßen. Jurg Terjesen. P. Johannsen. Hans Peter Evers. Joh. Möller. Gust. L. Hagen. Cant. Sanderfeldt. L. J. Johannsen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente	die 100 Stück	36 ßl.
	das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe	das Dutzend	24 —
Frachtbriefe	die 100 Stück	24 —
	das Dutzend	6 —

Rostock, den 16 May.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	22 — 30 ßl.	der Scheffel.
Roggen	16 — 18 ßl.	
Erbsen	14 — 18 ßl.	
Gerste	11 — 15 ßl.	
Hafer	11 — 14 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0110

Nr.		ℳ	ß	₰
2957	Ehefrau des Tagelöhners Fr. Hahn	14	10	8
2958	Wittwe Heyden geborne Michaelssen	8		
2959	Ehefrau des Kaufmanns Auerbach	23	16	
2960	Wittwe Reichentrog	8		
2962	Unbeg. Sophia Reichard	2	5	2
2963	Wittwe Partow	8		
2966	Wittwe Schellhamel	4		
2967	Knabe Sedtgast	8		
2968	Unbeg. Frieder. Zeeck	2	30	4
2970	Knecht Jochim Rath	24	3	10
2972	Polizeywachtmann Harder Wittwe	2	26	4
2974	Schneider G. Strisenow	13		
2975	Schneider Möller	8		
2977	Unbegebene A. M. Jürß	—	8	
2978	Wittwe Gantz	6	24	
2979	Schk. W. R. F. Wedel			
2980	—— Lis. C. J. Lüders.			
2981	—— R. C. D. Lüders			
2982	MatrosenWittwe Lange	8	17	6
2984	Zimmergef. Wwe. Möller	3		
2985	Soldaten Wwe. Kniepen	4	8	8
2987	GSchk. C. D. C. Jörns			
2988	Schk. An. M. F. Düwel	2	—	3
2989	—— Pet F. W. Düwel	2	41	6
2990	Polizeywachtm. Düwel Wittwe	10	32	
2992	Kind J. F. C. M. Fischer	2		
2993	Schk. A. E. D. Prange	4	39	3
2994	Schk. Franz E. A. Prange	2	33	
2995	— M. G. W. Sichtling	4	47	
2996	Schk. Jac. C. A. Reincke			
2997	—— H. J. Fr. Reincke			
2998	Matrose Georg Zander	59	6	
2999	Tagel. Gustav Bastian	6	13	
3000	Soldaten Wwe. Sparck	—	32	
3001	Pantofflerburs. J. Haefcke	10	7	
3002	Tagel. J. G. Neuwardt	6		
3003	Pantoffelmacher Behnck	7	32	
3004	Schk. Mar. C. R. Stahl	—	36	
3005	—— Cath. D. A. Stahl	1	14	8
3006	Tagel. Rud. Trede	2	24	
3007	Dienstmädg. M. Wilhelm	3	8	6
3011	Hutmachergesell Fischer	17	9	4
3012	Strk. J. H. C. Ibendorff			
3013	Ehefrau des Tagel. Köhn	3		
3014	Unbeg. H. Höhnsen	1	24	
3015	GSchk. S. Magd. Willig			
3016	—— Joh. H. Fr. Sparck			
3017	—— Joh. Ad. H. Sparck			
3019	Unbeg. C. Harloff	—	1	10
3020	GSchk. H. Carl Palm			
3021	Schk. C. Cath. D. Buuck			
3022	—— Joach. F. P. Buuck			
3025	Wittwe Schönewitz	7	8	4
3026	Maler Linck	8	6	10
3027	Polizeywachtmann Laß Wittwe	2		
3030	Ehefr. d. Tagel. Amelow	14	8	
3037	Vormal. BäckerJ. Rüting	25	36	6
3038	Unbeg. Friederica Jürß	10	32	8
3039	Dienstmädg. Fr. Thedorff	19	4	
3040	Tagel. Ludw. Waack	6	36	
3041	Tagel. Bruhn	—	6	8
3042	GSchk. H. L. A. Stüdemann.			
3044	Tagel. J. F. H. Kröger	2	34	2
3045	Ehefr. des Tagel. Kröger	1	36	
3046	Tischlerbursche Baase	8	42	
3047	Tagel. Franz Doose	2	10	4
3055	—— Wassermann	2	45	6
3057) 3058)	Tagelöhner Pentzien und Ehefrau	5	45	
3059	Tagel. Carl Fr. Möller	4	40	8
3061	Schlössergesell C. Schultz	12	15	8
3062	Zimmergesell Carl Erich	8	35	4
3063	Ehefr. des Tagel. Düwel	—	2	
3064	Kind Carl Brunst	2	10	
3072	Ehefr. d. Tagel. Genserich	4	4	9
3073	Ehefr. des Matros. Hahn	6	19	4
3074	Tagel. Fr. Jürß Ehefrau	—	46	2
3075	Unbeg. S. E. Blohm	2		
3076	Schiffer Wittwe Danckwarth	8		
3078	Schk. Dor. Rohmeyn.			
3081	Tagel. Joh. Lüthens	3	16	8
3086	Unbeg. Fr. Cornelsen	2		
3087	Brettf. Plückhahn Ehefr.	—	17	
3090	Schk. T. Lis. L. Schu.			
3091	—— Lis. L. C. Schu.			
3092	Kind M. H. Ilf. Hahn)			
3093	—— Gottfr. D. Hahn)	11	22	
3094	Zimmergesell Stutzfeldt	5	3	4
	Summa	7760	42	6¾

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0111

Fremde Arme und reisende Handwerks-Gesellen sind 1824 einpassirt:

Im Kröpliner-Thor	1565.	welche zusammen erhalten haben:	195 Rthlr. 30 ßl.
— Stein-Thor	1609.	= = = =	200 — 15 —
— Mühlen-Thor	807.	= = = =	100 — 42 —
— Petri-Thor	396.	= = = =	49 — 24 —
	4377.		546 Rthlr. 15 ßl.

Armen-Collegium.

Uebersicht der Kranken-Anstalt vom Jahre 1824.

Vom zweyten Ausschusse, der für die Kranken, die Alten und Arbeitsunfähigen sorgt, sind in diesem Jahre 227 Arme unterstützt. Mit Einschluß der erkrankten Kinder sind 242 Personen mit ärztlicher und chirurgischer Hülfe, auch mit Medicin versorgt, und 31 sind von ihnen auf Kosten des Instituts beerdiget worden.

Alle diese Verwendungen kosteten mit Einschluß der Beyhülfsgelder, Kleidungsstücke und Beerdigungskosten

3502 Rthlr. 34 ßl. 6 pf.

Jedoch ist dasjenige hierin nicht begriffen, was für die Kinder an Beyhülfsgeldern und Kleidungsstücken verwandt worden ist, wogegen es sich aber von selbst versteht, daß obige Summe mit Ausnahme des ärztlichen Honorars in denjenigen Verwendungen mit enthalten ist, welche in dem Verzeichnisse der einzelnen unterstützten Armen angegeben worden.

Im Krankenhause sind 69 Personen auf eigene Kosten und auf Kosten des Löbl. Gerichts und der Aemter, so wie 45 Personen auf Kosten des Instituts, verpflegt worden.

Hiervon sind:

a. gestorben	= = = = =	16 Personen.
b. entlassen	= = = = =	78 —
c. am Schlusse des Jahrs noch verblieben	=	20 —
		114 Personen.

Armen-Collegium.

Bericht über das Ostern 1825 abgehaltene Schul-Examen.

Es ist wie gewöhnlich

I. mit den Lehrclassen begonnen worden. Was hier nun

A, die dritte Classe betrifft, so war Gegenstand unserer Prüfung

1) die Religion. Die Kinder beantworteten die ihnen vorgelegten Fragen, welche zuvörderst auf allgemeine Begriffe der christlichen Religionslehre gerichtet und demnächst auf den Hauptinhalt der Bibel geleitet wurden, im Ganzen gut, sowie wir denn auch davon uns überzeugten, daß sie im Catechismus gehörig unterwiesen worden, und selbigen nicht bloß auswendig gelernt, sondern auch das Erlernte dem Sinne nach größtentheils richtig aufgefaßt hatten. Hierauf wurde auch eine Uebung im Bibelaufschlagen angestellt, mit welcher wir gleichfalls zufrieden zu seyn Ursache hatten. Vor andern zeichneten sich aus die Knaben Lösch, E. Sorge, W. Hoffmann, die Mädchen S. Wolck, A. Hintze.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0112

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

21stes Stück.

Mittwoch, den 24sten May.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die unbegebene Sophia Bock, c. C., der Schlachtermeister Friederich Bock und der Töpfermeister Brandt, letzterer als Curator des Joh. Heinr. Bock, angezeiget: wasmaßen ihr gedachter hieselbst gebürtiger resp. Bruder und Curande der Schlachtergesell und nachherige Steuermann Johann Heinrich Bock im Jahre 1795 von hier gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume bisanhero nichts erfahren haben, mit der Bitte: Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine nächsten IntestatErben, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir den obgedachten Johann Heinrich Bock, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung, peremtorie vor und wollen, daß derselbe in Person, oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato, vor Unserm Obergerichte sich glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Substanz seines ermeldeten Vermögens der vorgedachten Sophia Bock und dem Schlachtermeister Friederich Bock, als seinen nächsten IntestatErben, für anheim gefallen erkläret, und darüber weiter wie Rechtens disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Septbr. 1825.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Accisebuden Dieners Jochim Christian Friederich Bernicke, Alle und Jede, welche an dieselbe, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Junius d. J., anberahmten Termino, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen und Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten April 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Stellmachers Kreymann hieselbst, Alle und Jede, welche an das jüngsthin von dem Böttcher-Aeltesten S. C. Jäger erkaufte, in der Kröplinerstraße, neben Garve und an der Ecke des großen Katthagen, belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des genannten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde, ex factis des früheren Eigenthümers desselben, Stellmacher Aeltesten Johann Heinrich Paul Gierahn und dessen Erben sowohl, als aus dem jüngsten Besitzstande des obengenannten Verkäufers, Böttcher Aeltesten S. C. Jäger, Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0113

1. Unsers Secretarii Haevernick wegen dessen stadtbuchschriftlichen Forderung von . . . . . 1000 ℛ Mz. nebst laufenden Zinsen de Termino Anthony d. J.,
2. der St. Jacoby-Kirche hieselbst wegen gleicher Forderung von . . 1000 — — nebst gleichen Zinsen,
3. der Erben des weiland Hn. Bürgermeisters Koch wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von . . . . . 2000 — — nebst laufenden Zinsen de Termino Anthony d. J.,
4. der zu der StellmacherAeltesten Gierahnschen VerlassenschaftsSache angemeldete Forderung der KronenBeliebung hieselbst,

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Juny d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 26sten April 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der dem Knochenhauer Hans Winckelmann gehörigen, an der Grube auf der Westseite, zwischen Prüter und Karsten, belegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 5ten May 1826.

Beschreibung.

Die Wohnbude liegt an der Grube auf der Westseite, zwischen Wittwe Prüter und BäckerAeltesten Karsten, und ist vor einigen Jahren neu durchgebauet. Dieselbe hat eine geräumige Hausdiele, auf jeder Seite unten eine Stube, und befindet sich bei derjenigen Eingangs linker Hand noch ein Alkoven, so wie eine helle Küche.

Unter der Wohnbude befindet sich ein trockener Balkenkeller.

Im oberen Theil derselben sind ein geräumiger Vorgang, zwey Stuben und zwey Kammern. Der Hausboden ist geräumig und mit Brettern abgelegt.

Auf dem Hofe befinden sich ein Pferdestall, ein Holzstall und ein Schweinskoven. Existere beiden haben einen Boden, welcher mit Brettern abgelegt ist, und zur Aufbewahrung für Heu und Stroh dienen kann.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 14. bis zum 20. May.

Peter Holm von Bornholm mit Lachs. Paul Berg von Bornholm mit Lachs und Uhren. Hans Peter Tranberg von Bornholm mit Lachs. Joh. Roose von Cappeln mit Victualien und Holz. Brune Gerdes von Leer mit Dachpfannen. Jacob Stenberg von Bornholm mit Lachs. Detl. Rathje von Howacht mit Käse. B. F. Trost von Fyhn mit Maischollen. Johannsen von Hamburg und H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. Peter Fretwurst von Drontheim mit Ballast. Baselow von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

Jurg. Hansen. Nils Larßen. O. Haawaldsen. M. D. Gerdes. Peter Bernitt. Christ. Ihlen. Detl. Rathje.

Rostock, den 23 May.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	26 — 34 ßl.	der Scheffel.
Roggen	18 — 20 ßl.	
Erbsen	16 — 19 ßl.	
Gerste	12 — 15 ßl.	
Hafer	12 — 15 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0114

2) Das Lesen, worin die Kinder alle der Reihe nach geprüft wurden, ging im Ganzen ziemlich fertig und gut, doch bei den Knaben durchgängig besser als bei den Mädchen, bei welchen man besonders den gehörigen Ausdruck vermißte. Am besten lasen von den Knaben Lösch, Sorge, Kehnappel, Haefke, Frahm, Willich, Oehloff, Hoffmann, Stahl, Günther, Heincke, Engel, von den Mädchen M. Bentin, A. Hintze, A. Martienßen, M. Winter.

3) Im Schreiben, worin in dieser Classe nur Knaben unterrichtet werden, konnte man eben keine besondere Fortschritte bemerken. Zwar schrieben manche deutlich und ziemlich gut, aber recht ausgezeichnet konnte keiner werden, und viele schrieben noch eine unsichere Hand. Vielleicht war hier aber der Umstand mit Schuld, daß wegen des stattgehabten Wechsels der Lehrer — indem der Lehrer Lücht an die Stelle des abgegangenen Lehrers Teschau eingetreten war — auch die den Kindern zum Schreiben gegebenen Vorschriften verändert worden waren.

4) Im Rechnen hatte man auch diesmal keinen Grund die Fertigkeit der Kinder zu rühmen, vielmehr blieb hier Vieles zu wünschen übrig. Einige Knaben rechneten zwar recht gut sowohl mit ganzen, als gebrochenen Zahlen mindestens bis zur Regel de Tri, im Ganzen aber wurden wir nicht befriedigt und manche der Kinder zeigten sich selbst mit den einfachen vier Species nur sehr mittelmäßig vertraut.

Von dem Kopfrechnen, worin sowohl Knaben als Mädchen geübt waren, gilt dasselbe, wenn gleich einzelne sich vor andern vortheilhaft auszeichneten.

5) In Anfertigung kleiner schriftlicher Aufsätze nach einigen bestimmten vorgeschriebenen Wörtern zeichneten sich aus die Knaben A. Sorge, Lösch, Kehnappel und Häfke. Die Mädchen konnten hierin nichts leisten, mit Ausnahme der Friederike Wolck, welche eine Quitung recht gut anfertigte.

B. In der zweiten Classe waren wir

1) mit den Kenntnissen der Kinder in der Religion zufrieden. Der Lehrer Barckhahn examinirte vornämlich seine Schüler aus dem Catechismus und richtete die Fragen auf den Inhalt der Gebote und des 1sten und 2ten Artikels. Die Kinder antworteten ganz gut und hatten nicht blos auswendig gelernt, sondern wußten auch das Erlernte meist richtig zu erklären. Dennoch schien der Unterricht nicht rege genug geleitet worden zu seyn. Am besten bestanden von den Knaben Joh. Wörpel, von den Mädchen Chr. Wörpel und Soph. Peters.

2) Das Lesen — worin hier der Lehrer Barckhahn die Knaben und der Gehülfslehrer Schäfer die Mädchen unterrichtet hatte — ging durchgehends sehr gut, nur daß das gehörige Einhalten bei den Unterscheidungszeichen nicht genug beobachtet zu werden schien. Im Ganzen lasen hier die Mädchen besser, als die Knaben. Von erstern besonders gut Louise Lippstreu, so wie auch Chr. Wörpel, Henr. Lösch, Carol. Frahm, Soph. Peters, Reb. Maaß, Dor. Winterfeld, von letztern Ludw. Lösch, Joh. Wörpel, Fr. Siemß, Chr. Jahn, C. Ahlert.

Auch im Kopfbuchstabiren nach gegebenen kleinern und mehr zusammengesetzten Worten übertrafen in dieser Classe die Mädchen fast durchgängig die Knaben, obgleich auch von letzteren sich mehrere vortheilhaft auszeichneten, und das Resultat war im Ganzen befriedigend. Von den Mädchen sind lobend zu nennen Elis. Kempe, Carol. Frahm, Soph. Peters, von den Knaben Siemß, G. Breesen, Wörpel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0115

3) Das Schreiben der Mädchen und kleinern Knaben in dieser Classe schien zwar fleißig genug geübt zu seyn, inzwischen waren hier doch eben nicht sehr große Fortschritte zu bemerken, welches aber, da nur Anfänger in dieser Classe sind, gerade nicht auffallen kann.

4) Im Rechnen und zwar

a, im Tafelrechnen hatte der Lehrer Barckhahn die Mädchen der 3ten Classe unterrichtet. Sie bestanden in diesem Jahr nicht so gut, als im vorigen, und fast keins der Mädchen hatte die 4 Species gehörig inne. Die zur 2ten Classe gehörigen Knaben und Mädchen hatte der Gehülfslehrer Schäfer unterrichtet. Die meisten dieser Kinder waren noch beim Numeriren, zwei Knaben und zwei Mädchen hatten jedoch angefangen, in den 4 Species zu rechnen. Man war sowohl mit der Unterrichts-Methode des Gehülfslehrers Schäfer als auch im Ganzen mit den Fortschritten dieser Kinder zufrieden, besonders mit den Knaben Theuerkauf und Kempe und mit den Mädchen Henr. Lösch und Soph. Wörpel.

b, Das Kopfrechnen hatte in dieser Classe der Lehrer Barckhahn geübt. Die Kinder löseten die kleinen ihnen gemachten Aufgaben meist gut, am besten die Knaben J. Wörpel, C. Jahn, G. Breesen, die Mädchen Henr. Lösch und Soph. Wörpel.

C. Der ersten oder Elementar-Classe steht der Gehülfslehrer Schäfer vor. Buchstabiren, Lesen, Kopfbuchstabiren, Kopfrechnen sind die Gegenstände, worin die Kleinen unterwiesen und dadurch ans Lernen und Denken gewöhnt werden. Die Leitung des Lehrers mußte recht gut gewesen seyn, denn die Prüfung fiel bei diesen kleinen Anfängern zu unserer Zufriedenheit aus.

II. Die Industrie-Schule war in gewöhnlicher Ordnung, alle Contrabücher der Kinder gehörig abgeschlossen, auch konnte man mit den Arbeiten rücksichtlich der Qualität zufrieden seyn, rücksichtlich der Quantität jedoch hätte von manchen Kindern wohl mehr geleistet werden können, als es der Fall war.

Am mehrsten haben verdient:

Johanna Erich	= = =	4 Rthlr.	— ßl.	Maria Wolck	= = =	2 Rthlr.	20 ßl.
Maria Strasburg	= =	2 —	38 —	Amalia Martienßen	= =	2 —	22 —
Maria Schwarz	= = =	2 —	23 —	Carl Hintze	= = = =	1 —	44 —
				Christian Frahm	= = =	1 —	46 —

Die Gesammtproduction weiset sich durch die nachstehende Tabelle nach:

Es haben verdient im Jahre 1824:	Kinder	Summa rℓ	ß	₰	Davon sind bezahlt: an die Eltern rℓ	ß	₰	an das Institut rℓ	ß	₰	an den Spartopf rℓ	ß	₰
Im ersten Quartal — —	117	24	4	10	11	29	—	5	19	10	7	4	—
— zweiten Quartal — —	111	28	28	3	12	30	11	8	18	1	7	27	3
— dritten Quartal — —	135	38	11	3	17	7	5	11	16	5	9	35	5
— vierten Quartal — —	145	40	41	1	17	37	3	12	9	1	10	42	9
Summa —		131	37	5	59	8	7	37	15	5	35	13	5
Im Jahre 1823 — — —		169	44	8									
mithin sind 1824 — — —		38	7	3	weniger verdient als im Jahr 1823.								

Petersen. Becker. Neubauer. Heyden.

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0116

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1826.

22stes Stück.
Mittwoch, den 31sten May.

Wann zur Publication der von der verehelichten Bernicke, gebornen Koch, errichteten, und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, anhero eingereichten Schenkungs-Acte, der 31ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication der Prioritäts-Urthel in Schuld-Sachen des Schneiders Georg Altschwager, der 5te k. M. Junius pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks sub præjudicio pro omni in Curia zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von der Demoiselle Louisa Friederica Eschenbach errichteten und in Archivo reponirten Testaments, der 12te k. M. Juny pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe Herrlich, geborne Sievert, cum Curatore ferus zu Wismar angezeiget, wasmaßen ihr hieselbst gebürtiger Bruder, der Handlungsdiener Jacob Emanuel Sievert im Jahre 1781 von Lübeck ab in die Fremde, und wahrscheinlich nach Rußland, gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume bisanhero nichts erfahren habe, mit der Bitte: Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, die Ertrahentin, als dessen nächste Intestat-Erbin, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir den obgedachten Jacob Emanuel Sievert, mittelst gegenwärtiger Edictalladung peremtorie vor und wollen, daß derselbe entweder in Person oder per Procuratorem innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Obergerichte sich glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Substanz seines ermeldeten hiesigen Vermögens seiner vorgedachten nächsten Intestat-Erbin für anheim gefallen erkläret, und darüber weiter, wie Rechtens, disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Novbr. 1825.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Accisebuden-Dieners Jochim Christian Friederich Bernicke, Alle und Jede, welche an dieselbe, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Er-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0117

ben, resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten Junius d. J., anberahmten Termino, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen und Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 21sten April 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen Wittwe des Kaufmanns Jacob Krey, Dorothea Elisabeth, gebornen Koppe, Alle und Jede, welche an denselben und namentlich an das dazu gehörige, am Hopfenmarkte zwischen Wohl und Taddel gelegene, und annoch auf den Namen der Defunctae unterm 18ten May 1805 im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus, wie auch an die von derselben unter der Firma — sel. Jacob Krey Wittwe geführte Handlung — aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Hofraths Taddel sen. modo dessen Erben, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 2000 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen zu 5 pCt. ad instantiam des Herrn Doct. Past. Krey, für sich und mand. nom. seiner Mit-Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch von dem dazu gehörigen Wohnhause und der von der Defuncta unter obiger Firma geführten Handlung gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten May 1826.

Ausnahmsweise und ohne alle Folge für die Zukunft soll wegen eingetretener besonderer Umstände für diesmal denjenigen, die sich mit der Abfuhr ihres Holzes verspätet haben, solche noch bis zum 14ten Juny inclusive hiedurch gestattet seyn. Am 15ten tritt unnachsichtlich die Präclusion mit ihren bekannten Folgen ein.

Rostock den 27sten May 1826.

Das Haidedepartement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 21. bis zum 27. May.

D. H. Voß von Howacht mit Käse. Johann Oelund von Nystad mit Latten, Sparren und Brettern. Peter Lundquist von Calmar mit Brettern und Sparren. J. P. Kielsen von Nystedt mit Wicken. Gabriel Kräki von Nystad mit Latten, Brettern u. Sparren. Th. de Mooy von Wisby mit Kalk u. Brettern. J. G. Gollcher von Westerwik mit Brettern, Fliesen und Nägeln. Pet. Jörck von Drontheim mit Ballast. Adolph Oestlin von Nystad mit Latten und Brettern. L. Wittländer von Gesle mit Eisen. Heinr. Ludw. Möller von Bornholm mit Lachs. Peter Zeplien von Rochelle mit Ballast. Nils Rasmusen von Flensburg mit Klinkern. J. M. Bremer von Kiel mit Wein, Käse und Grütze.

Abgegangene.

J. J. Kobrow. Frdr. Leverentz. B. Meinders. F. A. Lorentzen. Joh. Maaß. Heinr. Maaß. Peter Koch. H. B. Möller. J. C. Maack. Andr. Günther. H. D. Voß. B. Gerdes. M. Zeplien. H. L. Möller. Peter Holm. J. M. Molchin.

Rostock, den 30 May.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	26 — 34 ßl.	der Scheffel.
Roggen	20 — 22 ßl.	
Erbsen	16 — 20 ßl.	
Gerste	12 — 15 ßl.	
Hafer	12 — 15 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0118

Uebersicht der Arbeits-Anstalt vom Jahr 1824.

Mit Spinnen sind in diesem Jahre 115 Personen, mit Hecheln, Gärnwickeln, Auskochen und andern hieher gehörigen Arbeiten 20, im Ganzen 135 Personen beschäftiget.

20 Leinweber haben für das Institut gearbeitet.

Die Spinnerinnen haben 1562 Pfund Flachs und 1598 Pfund Heede versponnen, sie verdienten damit 499 Rthlr. 32½ ßl.

Die Industrieschule empfing 18 Pfund Knockenflachs, 24 Pfund Heede, 132 Pfund Wolle, 60 Pfund Baumwolle, 141 Pfund flächsen und heeden Garn zum Wickeln und Doubliren, 2332 Ellen flächsen und heeden Lein zu Hemden, 400 Bünde Binsen, zu Fußboden-Decken, 107 Pfund wollen Garn zum Strumpfstricken. Mit diesen verschiedenen Arbeiten wurden 164 Kinder beschäftiget, und verdienten damit 131 Rthlr. 37½ ßl.

110½ Liespfund Flachs sind ausgehechelt, Hechellohn ist dabey verdient 13 Rthlr. 39 ßl.

Das Arbeits-Zimmer ist in diesem Jahre von 17 Personen besucht.

Zur Uebersicht der Einnahme und Ausgabe dienet folgende Bilance:

Die am Schlusse des Jahres 1823 vorräthigen Waaren betrugen	4463 ℳ	2½ ßl	
Die der Zeit vorhandenen Geräthschaften	345 —	10 —	
Für rohe Materialien	296 —	7½ —	
Arbeitslohn an Spinner, Wickler, Hechler ꝛc.	659 —	16 —	
dito an die Industrieschule	131 —	37 5/12 —	
dito an die Leinweber	256 —	44 —	
Färbelohn	26 —	9 —	
Bleicherlohn	102 —	21 —	
Neben-Ausgaben	20 —	40 —	
Summa	6301 ℳ	43 5/12 ßl	

Dagegen sind für verkaufte Waaren erhoben	511 ℳ	42 ßl	
Zur Bekleidung an den 3ten Ausschuß ist geliefert	552 —	7 —	
Zur Lotterie abgegeben	533 —	18 —	
Der Belauf des Waarenlagers beim Schlusse des Jahres 1824 beträgt	4312 —	15¾ —	
Die Geräthschaften nach Abzug von 10 pCt. für den einjährigen Gebrauch	310 —	23½ —	
Bei den Leinwebern und bei der Industrie restirt	211 —	8 —	
Summa	6431 ℳ	18¼ ßl	
Ueberschuß	129 ℳ	22⅝ ßl	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0119

Am Schlusse des Jahres 1824 befanden sich auf dem Lager folgende Waaren:

9 Liespfund rohen Flachs	15	ℛℳ	— ß
488 Pfund Knockenflachs	81	—	16 —
591 Pfund flächsen Garn	246	—	12 —
1033½ Pfund gewickelt dito	516	—	29 —
48 Pfund weiß dito	48	—	— —
128⅞ Pfund gefärbt dito	117	—	34 —
27 Pfund blau und weiß dito	31	—	24 —
2½ blau und greis dito	2	—	4 —
30 Pfund 6 Loth greisen Zwirn	20	—	6 —
18 Pfund weißen dito	24	—	— —
2016 Ellen greis flächsen 4/4 breit Lein	273	—	— —
1680 Ellen dito dito 5/4 breit dito	315	—	— —
96 Ellen dito dito 6/4 breit dito	28	—	— —
1992 Ellen weiß dito 4/4 breit dito	311	—	22 —
930½ Ellen dito dito 5/4 breit dito	193	—	41 —
168 Ellen dito dito 6/4 breit dito	52	—	24 —
240 Ellen halbflächsen 4/4 breit Lein	27	—	24 —
113 Ellen dito 5/4 breit dito	23	—	23 —
76 Stück flächsen Hemden	84	—	24 —
276 Ellen flächsen einfach Bührenzeug	103	—	24 —
343½ Ellen dito gekeepert dito	171	—	36 —
345 Ellen dito einfachen Drell	57	—	24 —
192 Ellen dito doppelten dito	40	—	— —
192 Ellen dito Nanking	52	—	— —
32 Paar dito Strümpfe	7	—	42 —
192 Ellen dito Bohmsiede	52	—	— —
70¾ Pfund Heede	4	—	20¼ —
13 Pfund Rigaer Heede	—	—	13 —
278 Pfund heeden greis Garn	46	—	16 —
416 Pfund dito gewickelt dito	69	—	16 —
82 Pfund weiß dito dito	41	—	— —
16½ Pfund blau heeden dito	7	—	27 —
13 Pfund gelb dito dito	4	—	16 —
16 Pfund blau und greis dito	6	—	32 —
1968 Ellen greis heeden 4/4 breit Lein	184	—	24 —
742 Ellen dito dito 5/4 breit dito	85	—	1 —
416 Ellen dito gekeepert	60	—	32 —
2496 Ellen weiß heeden 4/4 breit Lein	286	—	— —
864 Ellen dito dito 5/4 breit dito	117	—	— —
1392 Ellen greis dito 6/4 breit dito	174	—	— —
624 Ellen dito gekeepert 6/4 breit dito	104	—	— —
336 Ellen heeden Nanking	77	—	— —
38½ Ellen dito Bührenzeug einfach	8	—	39½ —
125 Ellen dito dito gekeepert	41	—	32 —
41 Stück heeden Hemden	36	—	12 —
6 Kamisöhler und Beinkleider	6	—	— —
38½ Pfund Wolle	8	—	27½ —
13 Pfund 10 Loth wollen einfach Garn	5	—	26 —

(Beschluß folgt.)

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

23stes Stück.

Mittwoch, den 7ten Juny.

Wann der Strand-Fuhrmann Georg Scherff seinem Bruder, dem Stellmacher Heinrich Scherff, zum Curatore necessario et judiciali sub hodierno ist beygeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender RechtsVerhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an den Stellmacher Heinrich Scherff, sondern an dessen vorgedachten Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit jenem, ohne Zuziehung seines Curatoris, eingegangen werden, keine Rechtsgültigkeit haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von der Demoiselle Louisa Friederica Eschenbach errichteten und in Archivo reponirten Testaments, der 12te k. M. Juny pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an das von dem Lichthak und Gastwirth J. D. Warnkroß nachgelassene, in der Kröpliner-straße zwischen Röhr und Lüthens, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohn- und Gasthaus — Stadt Lübeck genannt — welches annoch auf den Namen des gedachten Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curat. et Tut., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohn- und Gasthause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des geringfügigen Nachlasses der Wittwe des Tagelöhners Johann Christian Mau, Engel Christine, geborne Heldt, Alle und Jede, welche an denselben als Erben oder Creditores, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren sich bereits ad acta gemeldet habende Erben, — namentlich: der Friederica Baustian, geb. Peters, cum Curatore marito, der Anna Maria Schult, geb. Heldt, c. C. m., der Elisabeth Sophia Boldt, geb. Heldt, c. C. m., und der verwittweten Karsten, geb. Heldt, — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0121

Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse gänzlich abgewiesen, folgends derselbe den vorbenannten Erben zugesprochen, und weiter den Rechten nach darüber erkannt werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1826.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Conditor Pat Liver hieselbst zu erkennen gegeben: daß er zur gütlichen Regulirung seiner Schuldverhältnisse die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks, nach voraufgegangener Vermögensuntersuchung, Sistirung der Executionen und ParticularProcesse, sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter seiner Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad transigendum, nöthig erachtet worden — so werden hiemittelst:

1. alle diejenigen, welche an den Conditor Pat Liver und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an dessen in der Hege neben dem Schuhmacher-Amts-Hause und an der Ecke des großen Fleischscharrens belegene, und auf den Namen des gedachten Conditors Pat Liver im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus, aus irgend einem RechtsGrunde eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 17ten k. M. July, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, anberahmten Termino geladen, um ihre Forderungen speciell und unter Vorlegung der sie beglaubigenden OriginalUrkunden, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie sonst respective für immer damit werden abgewiesen und für Chirographarien werden erkläret werden, anzugeben, Demnächst

2. ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der Sache Terminus auf den 2ten September d. J., Morgens 10 Uhr, vor Unserm Obergerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger — denen die Propositiones ad transigendum bis 14 Tage ante Terminum in Registratura einzusehen freygelassen wird, — entweder persönlich, oder per mandatarios specialiter legitimatos, geladen werden, und zwar eo sub præjudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen. Zugleich bleibt unverhalten, daß ablehnende schriftliche Erklärungen überall nicht, mündliche VergleichsAblehnungen nur dann, wenn der Mandanten eigenhändige Erklärung beigebracht wird, werden berücksichtiget werden.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist sub poena citationis realis erlassen, und wird hiebey noch die Vorschrift des §. 9. der gedachten Constitution wegen der sub poena cassationis aliaque arbitraria untersagten Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Stellmachers Kreymann hieselbst, Alle und Jede, welche an das jüngsthin von dem Böttcher-Aeltesten S. C. Jäger erkaufte, in der Kröplinerstraße, neben Garve und an der Ecke des großen Katthagen, belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des genannten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde, ex factis des früheren Eigenthümers desselben, StellmacherAeltesten Johann Heinrich Paul Gierahn und dessen Erben sowohl, als aus dem jüngsten Besitzstande des obengenannten Verkäufers, BöttcherAeltesten S. C. Jäger, Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme:

1. Unsers Secretarii Haevernick wegen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0122

dessen stadtbuchschriftlichen Forderung von . . . . . 1000 xℭ N⅔. nebst laufenden Zinsen de Termino Anthony d. J.,

2. der St. Jacoby-Kirche hieselbst wegen gleicher Forderung von . . 1000 — — nebst gleichen Zinsen,
3. der Erben des wailand Hn. Bürgermeisters Koch wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von . . . . . 2000 — — nebst laufenden Zinsen de Termino Anthony d. J.,
4. der zu der StellmacherAeltesten Gierahnschen VerlassenschaftsSache angemeldete Forderung der KronenBeliebung hieselbst,

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Juny d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten April 1826.

Wann zur anderweitigen Verpachtung der vor dem Kröpelinerthore, beim Leithoffschen Garten belegenen, zur Zeit noch an die Bürger: Krafft, Specht, Bülow, Schooff, Möller, Kröger, Schröder, Klöckling, Cordes, Kuse, Nicolai, Ritter, Bohn, Lau, Altschwager, Harder, Reinholz, Lau, Beckmann, Adam, Lühburg, Sidow, Schuldt und Burmeister verpachteten respective 2 und 38 Parcelen von Michaelis dieses Jahres an, ein Termin auf den 13ten dieses Monats angesetzet worden, so werden Pachtliebhaber hiedurch geladen, sich sodann Morgens 10 Uhr in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Eben so werden in diesem Termin die beyden Stücke RathsWittwenAcker, welche Roß und Schultz zur Zeit in Pacht haben, auf die 6 Jahre von Michaelis d. J. bis Michaelis 1832, mit zur anderweitigen Verpachtung gestellet werden, und haben also Pachtliebhaber sich auch dieserhalb zur bemerkten Zeit in der Kämmereystube einzufinden. Jussu Camerae. Rostock den 1sten Juny 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Ausnahmsweise und ohne alle Folge für die Zukunft soll wegen eingetretener besonderer Umstände für diesmal denjenigen, die sich mit der Abfuhr ihres Holzes verspätet haben, solche noch bis zum 14ten Juny inclusive hiedurch gestattet seyn. Am 15ten tritt unnachsichtlich die Präclusion mit ihren bekannten Folgen ein. Rostock den 27sten May 1826. Das Haidedepartement.

Es sind zu StadtBuch verlassen:

1826, den 3ten May.

Von den Erben des wailand Herrn Bürgermeisters Joachim Daniel Koch, die in der Catharinenstraße auf der Südseite, an der Ecke der Pferdestraße und an Wilhelm Friederich Stegemann sub Nr. 1011 und 1012 belegenen beyden Häuser, an den Kaufmann Christian Friederich Heinrich Koch.

1826, den 6ten May.

Von dem Krämer Johann Heinrich Krüger, seine in der Langenstraße auf der Südseite, zwischen Joh. Joch. Brinckmann und Adam Heinr. Geertz sub Nr. 339 belegene Bude, an den Träger Johann Heinrich Pohlcke.

1826, den 13ten May.

1. Vom löbl. Gericht die zur Debitmasse des Andreas Heinrich Sievert gehörende, auf der großen Lastadie in der östlichen Queerstraße auf der Ostseite, zwischen Hans Jacob Holtfreder und Peter Hinr. Blase sub Nr. 1692 belegene Bude, an den Zimmergesellen Johann Christian Hasselbusch.
2. Von dem Schustermeister Johann Heinrich Kehlmeyer, sein in der Schnick-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0123

mannsstraße auf der Westseite, zwischen Herrn Major von Flotow und Joh. Christian Schröder sub Nr. 1582 belegenes Haus, an den Malermeister Johann Christian Prueß.

1826, den 19ten May.

Von den Erben des Branntweinbrenners Gustav Adolph Klingberg das in der Pädagogienstraße auf der Ostseite, zwischen dem Jacobitischen Kirchenhause und Friederich Pingel sub Nr. 454 belegene Haus, an den Arbeitsmann Ehrenreich Carl Kolmorgen.

1826, den 23sten May.

1. Die in der Fischerstraße auf der Ostseite, zwischen Ferdinand Gottlieb Krüger und Claus Hans Heinr. Bohn sub Nr. 1714 belegene Bude, an den Schiffszimmergesellen Hans Jacob Harms.

2. Von dem Lothsen-Commandeur Peter Friederich Oethloff, die in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen Johann Rentz und Jochim Daniel Both sub Nr. 1643 belegene Bude, an den Maurergesellen Johann Friederich Sohm.

3. Von der Ehefrau des Arbeitsmanns Carl Schmietendorff, Elisabeth Dorothea geb. Voß, cum curatore marito, die in der Trägerstraße auf der Südseite, zwischen Herrn Hauptmann von Pentz und Adolph Gregorius Voß sub Nr. 1244 belegene Bude, an den Schneidermeister Johann Franz Suckrow.

1826, den 25sten May.

1. Von dem Stellmacher Carl Valentin Bernhard Bauer, die vor dem Petrithore am grünen Wege sub Nr. 221 belegene Wiese, an den Gärtner Johann Friederich Röhl.

2. Von dem Arbeitsmann Gustav Oethloff Holtfoth, die in der Trägerstraße auf der Südseite, zwischen Herrn Hauptmann von Pentz und Leonhard Ludwig Saniter sub Nr. 1248 belegene Bude, an den Arbeitsmann Carl Christoph Schreiber.

3. Von dem Drögeköper Jacob Heinrich Hochbrügge, die in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen David Peter Baselow und August Friederich Peters sub Nr. 1624 belegene Bude, an den Arbeitsmann Gustav Oethloff Holtfoth.

4. Von den Erben des Herrn Magisters Georg Ludwig Otto Plagemann, das in der Eselförterstraße auf der Ostseite, zwischen Joachim Friederich Pfannenstiel und Christian Hermann Jantzen sub Nr. 536 belegene Haus an den Schustermeister Johann Christoph Carl Hallmann.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 28. May bis zum 3. Juny.

S. Windslöf von Bornholm mit Steinen und Lachs. H. Stange von Lübeck mit Stückgut. N. Erichson von Riga mit Hanf. Pet. Bernitt von Neustadt mit Käse. John Wilson von Rotterdam und Cl. Frdr. Pettersen von Cappeln mit Ballast. J. Jacobsen von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. Joh. Didr. Groe von Elsfleth u. Jochim Voß von Bristol mit Ballast. J. L. Hansen von Amsterdam mit Ballast und Mühlensteinen. J. Lee von London mit Ballast.

Abgegangene.

J. F. Frädtland. J. S. Hagen. J. G. de Bloom. Peter Lundquist. Ewald Dade. Carl Westphal. Jens Kielsen. J. F. Gripentrog. H. Stange. Frdr. Strömstedt. P. V. Clasen. P. H. Tranberg. Jacob Stenberg. B. F. Trost. Joh. Jenssen. Th. de Mooy. J. N. Bremer. Peter Pettersen. Peter Fretwurst. L. Wicklander. C. F. Pettersen. J. C. Kramer. H. J. Elter. H. H. Brahms. N. R. Koch. Joh. Wilsen. N. Erichson.

Brod-Gewicht im Monat Juny 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	17	3
desgl. zum Sechsling	—	8	3 1/4
Ein Semmel zum Witten	—	4	1 3/4
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	20	1
Ein Zwieback zum Sechsling	—	10	1/2
desgl. zum Witten	—	5	1/4
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	5	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	11	14	
desgleichen zu 6 ß	8	18	2
desgleichen zu 4 ß	5	23	
desgleichen zu 2 ß	2	27	2

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 31sten May 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

24stes Stück.

Mittwoch, den 14ten Juny.

Wann zur Publication des von dem Fuhrmann Johann Jochim Studt und dessen Ehefrau, Anna Margaretha Dorothea, gebornen Drews, errichteten, und in Archivo reponirten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Knochenhauers Hans Winckelmann, Alle und Jede, welche an dessen an der Grube, westwärts zwischen Prüter und Karsten, belegene und sub hodierno subhasta ausgebotene Wohnbude — welche auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, — zur Sicherstellnng des künftigen Käufers, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. Juny, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Prætensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten May 1826.

Wegen nothwendiger Reparatur einer Brücke zwischen Kessin und Rostock muß dieser Weg für Fuhrwerke vom 19ten dieses Monats an, auf 8 Tage gesperret werden, und wird dies hiedurch zu dem Zweck öffentlich bekannt gemacht, damit etwanige Reisende, welche mit ihren Fuhrwerken diese Landstraße passiren wollen, während dieser Sperre den Roggentiner Kirchweg und so die Tessiner Landstraße benutzen können.

Jussu Camerae. Rostock den 9ten Juny 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Es sind zu StadtBuch verlassen:

1826, den 26sten May.

1. Von dem Arbeitsmann Albrecht Andreas Kophamel sein vor dem Kröpelinerthor hinter dem Poggenpohl sub Nr. 213 belegenes, aus einem Garten und 2 Buden bestehendes Gehöft, an den Notarius Joachim Friederich Pfannenstiel.

2. Von dem Müller und Fuhrmann Jochim Friederich Janssen sein vor dem Petrithor, linker Hand am Damm sub Nr. 175a belegenes, aus einem Hause und Garten bestehendes Gehöft, an den Arbeitsmann Christian Jacob Pinnow.

1826, den 27sten May.

1. Vom löbl. Gericht die zur Debitmasse des Beliebungsboten Carl Christian Burmeister gehörende, an der Grube auf der Ostseite, neben Caspar Diederich Friederich Kellermann sub Nr. 1048 belegene Bude,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0125

an die Glaserwittwe Catharina Dorothea Steffen, geborne Minn, cum Curatore.

2. Von dem Arbeitsmann Dethloff Ferdinand Sohm sein in der Fischerstraße auf der Westseite, zwischen Jochim Christian Mahncke und Pagel Bohn sub Nr. 1748c belegenes Haus, an den Schustermeister Jacob Christoph Zacharias Kelterer.

3. Von den Erben des verstorbenen Ackersmanns Adam Johann Heinrich Cordes das vor dem Mühlenthor am Rickthaler Wege neben ihrem anderweitigen Gehöfte und Christian Friederich Tams sub Nr. 352 belegene, aus einer Bude und Garten bestehende Gehöft, an den Gärtner Johann Friederich Wilhelm Laatz.

4. Von der Ehefrau des Böttchers Taegeler, Vornamens Maria Dorothea geborne Kluth cum marito, das in der Lagerstraße auf der Westseite, zwischen Johann Gottlieb Michels und Johann Carl Damp sub Nr. 1465 belegene Haus, an den Kornmesser Joachim Westphal.

5. Von dem Schustermeister Jacob Christoph Zacharias Kelterer, seine in der Pädagogienstraße auf der Ostseite, zwischen Wilh. Nicolaus Davids und Peter Hinrich Husfeldt, sub Nr. 459a belegene Bude, an den Nachpramer Heinrich Caspar Roß.

1826, den 29sten May.

1. Von dem Herrn Doctor Friederich Heinrich Schröder, seine auf der großen Lastadie in der Strandstraße auf der Südseite, neben Claus Hans Andreas Möller sub Nr. 1696c belegene Bude, an den Arbeitsmann Dethloff Ferdinand Sohm.

2. Von der Ehefrau des Kaufmanns Husfeldt, Vornamens Elisabeth Maria Dorothea geb. Krahnstöver, cum marito, das in der kleinen Mönchenstraße auf der Südseite, zwischen Joh. Joch. David Jäger und Ludw. Friedr. Prange sub Nr. 1298 belegene Haus, an den Herrn Professor, Doctor Carl Friederich Quittenbaum.

3. Von dem Fuhrmann Daniel Friederich Schultz, die am Begienenberge auf der Südseite, zwischen Heinrich Buchtien und Joch. Christoph Kahl sub Nr. 34 belegene Bude, an den Stellmacher Johann Joachim Jantzen.

1826, den 31sten May.

Von dem Zimmermeister Johann David Christian Gösch, das in der Grapengießerstraße auf der Ostseite, zwischen Joh. Joch. Nebel und Jürgen Hinrich Fischer sub Nr. 1662 belegene Haus, an den Gärtner Johann Joachim Friederich Kröplien.

1826, den 1sten Juny.

Von der Ehefrau des Kuchenbäckers Doll, Vornamens Catharina Margaretha gebornen Hübner, cum Curatore speciali, die in der Wendenstraße auf der Ostseite, zwischen Heinrich Nicolaus Steinhusen sub Nr. 963 belegene Bude, an die Wittwe Anna Maria Grün geborne Penzien cum Curatore.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 4. bis zum 10. Juny.

J. N. Andreas von Leith, D. H. Dade und Hans Niemann von London mit Ballast. Claus B. Bloom von Cappeln mit Ballast und Käse. Tönn. Dilwitz von London mit Ballast. Iwe Jensen von Sonderburg mit Klinkern. U. Meinders von Ems mit Dachpfannen. Detl. Rathje von Howacht mit Käse. Korf u. Krauel von Norwegen, Seegert von Leith, Rickmann von Holland, Peter Fretwurst und Voß von London mit Ballast. Rentz von Bordeaux mit Wein. Hinr. Niejahr und Rening von Drontheim u. W. Draper von Hamburg mit Ballast. C. Ahlmann von Sonderburg mit Stückgut und Mauersteinen. Fokke Daniels von Amsterdam mit Stückgut. O. G. Engdahl von Wisby mit Kalk u. Brettern. Pet. Fretwurst von Ostende mit Ballast. S. Jönson von Stockholm mit Eisen, Theer und Nägeln. Adam Löfgren von Calmar mit Brettern, Balken, Alaun u. Fliesen. Joh. Lagersten von Nystad mit Sparren und Latten. J. M. Beyer u. Jensen von Newcastle mit Steinkohlen. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut. Pet. Lundquist von Calmar mit Brettern und Sparren.

Abgegangene,

J. D. Kroog. J. J Schoon. Paul Berg. J. N. Andreas. Peter Bernitt. J. J. Johansen. S. Wenslöf. Pet. Zeplin. J. L. Hansen. Johann Roos. J. Jacobsen. Detl. Rathje. C. Blohm. Peter Jörck. J. G. Golscher.

In der Zeit. Expedition ist zu haben:
Etat der Stadt Rostock. 1826.
gebunden auf Schreibpapier für 12 ßl.
und auf Druckpapier für 10 ßl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0126

3½ Ellen Calmuck	2 ℳ	2 ß	
6 Ellen wollen Fußdeckenzeug	3	—	—
102 Paar wollene Strümpfe und 3 Paar Handschuhe	33	—	6 —
20 Stück hinsene Fußmatten	2	—	½ —
1 Pfund BaumwollenTochtgarn	—	—	32 —
Summa	4312 ℳ	15¾ ß	

Allgemeine Uebersicht
der Einnahme und Ausgabe des Armen-Instituts im Jahre 1824.

Einnahme:

1) Ueberlieferter Cassen-Bestand	—— ℳ	— ß	- ₰
2) Eingegangene Capitalien	2377	—	35 — —
3) Eingenommene Zinsen	873	—	36 — —
4) Eingenommene Miethe	578	—	30 — —
5) Contracts-Gebühren	1	—	22 — —
6) Oeffentliche Beiträge	409	—	15 — —
7) Privat-Beiträge	6310	—	9 — —
8) Vermächtnisse und außerordentliche Geschenke	1007	—	2 — 4
9) Strafgefälle	178	—	10 — —
10) Kirchenbecken und Klingbeutel	160	—	7 — —
11) Armen-Büchsen	227	—	33 — —
12) Hochzeiten	101	—	13 — —
13) Lastgelder von fremden Schiffen	278	—	44 — —
14) Erlegnisse von neuen Bürgern	89	—	17 — —
15) Agio auf verwechseltes Geld	59	—	12 — —
16) Einnahme von recipirten Armen	118	—	13 — 6
17) Zur Sparbüchse der Kinder	——	—	—— —
18) Für verkaufte Waaren	366	—	31 — 6
19) Diverse Einnahme	784	—	13 — 6
Zuschuß aus der Casse von 1825	116	—	21 — 8
Summa	14038 ℳ	29 ß	9 ₰

Ausgabe:

1) Abgetragene und belegte Capitalien	1000 ℳ	— ß	- ₰
2) An den 2ten Ausschuß	2558	—	17 — 6
3) An den 3ten Ausschuß	2309	—	6 — 9
4) An den 4ten Ausschuß	3628	—	—— 6
5) An den 5ten Ausschuß	901	—	3 — 3
6) Für das LazarethArmenhaus	237	—	1 — —
7) Salarien	1756	—	44 — —
8) Ueberwiesene Stipendien	18	—	33 — 6
9) Für verstorbene Mitglieder der friedliebenden Compagnie	20	—	—— —
10) Sparbüchse der Waisenkinder	——	—	—— —
11) Für ärztliche und chirurgische Hülfe nebst Medicin	733	—	18 — —
12) Diverse Ausgaben	166	—	11 — 9
Zuschuß zur Casse von 1823	709	—	37 — 6
Summa	14038 ℳ	29 ß	9 ₰

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0127

Vermögens-Bilance
des
Armen-Instituts am Schlusse des Jahrs 1824.

Die Summa aller belegten Capitalien ist:				
a. in NZwdr.			11549 ℳ	12 ß — ₰
b. in Meckl. Val. 1725 ℳ 16 ß a 5 pCt.			1811 —	28 — — —
c. in Louisd'or 1820 ℳ a 4⅔ ℳ			1698 —	32 — — —
Zinsen-Restanten			50 —	— — — —
Legat der Gebrüder Giese			100 —	— — — —
			15209 ℳ	24 ß — ₰
Davon ist abzuziehen:				
An Passivis laut Hauptbuch	110 ℳ — ß — ₰			
Die Dividende an zwei Mitglieder der friedliebenden Compagnie	40 —	— — — —		
Sparbüchsengelder der Waisenkinder	77 —	34 —	5 —	
Zuschuß aus der Casse von 1825	116 —	21 —	8 —	
			344 ℳ	8 ß 1 ₰
Bleibt reines Vermögen			14865 ℳ	15 ß 11 ₰
Ungerechnet die Grundstücke in der Stadt, 18 Gärten, 5 Aecker, 14 Wiesen, das Waarenlager, die Geräthschaften.				
Am Schlusse des Jahres 1823 war der Vermögensbestand			15680 ℳ	18 ß 1 ₰
Mithin sind im Jahr 1824 zugesetzt			815 ℳ	2 ß 2 ₰

Armen-Collegium.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0128

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

25stes Stück.

Mittwoch, den 21sten Juny.

Bey dem anerkannten nachtheiligen Einfluß, welche die zum Abputzen der Gebäude in der Stadt benutzt werdende weiße Farbe auf die Augen äußert, verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft:

von nun an soll in der Stadt Niemand sein Gebäude oder die Einfriedigung unbebaueter Plätze, da, wo jene oder diese von den Vorübergehenden, oder von dem Grundstücke eines näher oder ferner Wohnenden aus, gesehen werden können, ganz oder theilweise abweißen oder mit einer sonstigen weißen Farbe weiter versehen lassen, sie mögen jetzt schon weiß seyn oder nicht.

Wer hiegegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er dann noch zur Anwendung einer andern Farbe angehalten wird und sich dadurch in doppelte Kosten bringt.

Das Löbl. PolizeiAmt ist mit der Aufrechthaltung dieser Verordnung beauftraget.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der Strand-Fuhrmann Georg Scherff seinem Bruder, dem Stellmacher Heinrich Scherff, zum Curatore necessario et judiciali sub hodierno ist beygeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender RechtsVerhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an den Stellmacher Heinrich Scherff, sondern an dessen vorgedachten Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit jenem, ohne Zuziehung seines Curatoris, eingegangen werden, keine Rechtsgültigkeit haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten May 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem Fuhrmann Johann Jochim Studt und dessen Ehefrau, Anna Margaretha Dorothea, gebornen Drews, errichteten, und in Archivo reponirten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 21ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen verehelichten Bernicke, verwittwet gewesenen Peters, Johanna, gebornen Koch, Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren BeneficialErbinnen, der beyden unbegebenen Charlotta Koch sen. und Charlotta Koch jun., hiedurch peremtorie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0129

vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen und Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Nachprahmers Carl Zacharias Danckwardt, Alle und Jede, welche an das von demselben jüngsthin aus der Hand verkaufte ChaloupSchiff, Emanuel genannt, cum Inventario, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Regierungs-Calculators Wassidlow zu Stralsund, wegen seiner hypothecarischen Forderung von 100 Rthlr. P. C., mit den seit den 23sten April v. J. mit 5 pCt. rückständigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem ChaloupSchiff cum Inventario gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen Wittwe des Kaufmanns Jacob Krey, Dorothea Elisabeth, gebornen Koppe, Alle und Jede, welche an denselben und namentlich an das dazu gehörige, am Hopfenmarkte zwischen Bohl und Taddel gelegene, und annoch auf den Namen der Defunctae unterm 18ten May 1805 im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus, wie auch an die von derselben unter der Firma — sel. Jacob Krey Wittwe geführte Handlung — aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Hofraths Taddel sen. modo dessen Erben, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 2000 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen zu 5 pCt. ad instantiam des Herrn Doct. Past. Krey, für sich und mand. nom. seiner Mit-Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. Junius, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse, mithin auch von dem dazu gehörigen Wohnhause und der von der Defuncta unter obiger Firma geführten Handlung gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten May 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des geringfügigen Nachlasses der Wittwe des Tagelöhners Johann Christian Mau, Engel Christine, geborne Heldt, Alle und Jede, welche an denselben als Erben oder Creditores, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren sich bereits ad acta gemeldet habende Erben, — namentlich: der Friederica Baustian, geb. Peters, cum Curatore marito, der Anna Maria Schult, geb. Heldt, c. C. m., der Elisabeth Sophia Boldt, geb. Heldt, c. C. m., und

der verwittweten Karsten, geb. Heldt, — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Nachlasse gänzlich abgewiesen, folgends derselbe den vorbenannten Erben zugesprochen, und weiter den Rechten nach darüber erkannt werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1826.

Wann ad instantiam des Knochenhauers Haus Winckelmann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe dessen an der Grube auf der Westseite, zwischen Prüter und Karsten, belegenen, Wohnbude, wofür bereits 800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 5te k. M. July pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Juny 1826.

Bey der getroffenen Vorrichtung zum Brückenbau in der Landstraße von Kessin nach Rostock hat sich ergeben, daß die unterm 9ten d. M. angezeigte Sperre von 8 Tagen zu diesem Bau nicht ausreicht, vielmehr auf anderweitige 8 Tage, mithin vom 19ten d. M. bis zum 1sten July verlängert werden muß. Beladene Wägen haben nun während dieser Sperre den Kirchweg von Kessin nach Pastow und so die Teissiner Landstraße nach Rostock, leere Wägen aber von Rostock ab die ebengedachte Landstraße, und so den Kirchweg von Kassebohm nach Kessin zu benutzen.

Jussu Camerae. Rostock den 16ten Juny 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Da nunmehr der Torfstich so weit vorgerückt ist, daß mit der Abfuhr des Torfs sowohl vom Ikendorfer-, als Grageropshöfer-Moor verfahren werden kann; so können diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche von einem der genannten Möore Torf zu erhalten wünschen, die dazu nöthigen Zedel von dem administrirenden Kämmereibürger, HofGlaser Altmann, gegen Erlegung von 20 ßl. pro mille Stechtorf und 40 ßl. pro mille Tradetorf vom Moor, und 44 ßl. pro mille aus der Remise, auch Einrichtung des Anweisegeldes, ablangen.

Rostock, im Kämmerey-Administrations-Collegio, den 16ten Juny 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Allen denjenigen, welche bis gestern kein Holz abgefahren haben, wird die angedrohete und jetzt eingetretene Präclusion zu der Folge hiedurch angezeigt, daß das etwa zurückgebliebene Holz als verfallen nicht weiter gefordert werden kann, mithin die darauf gestellten Zettel ohne Wirkung sind.

Rostock den 15ten Juny 1826.

Haidedepartement.

Es sind zu StadtBuch verlassen:

1826, den 1sten Juny.

Von den Erben des Bäckermeisters Christoph Jochim Schomann, das am Hopfenmarkt auf der Nordseite, an der Ecke der Pädagogienstraße und an Joh. Nicolaus Glosemeyer sub Nr. 447. belegene Haus mit den dazu gehörenden beyden Kellern, an den Bäckermeister Peter Christoph Schomann.

1826, den 2ten Juny.

1. Von den Erben des Schneidermeisters Johann Falck, das am Borgwall auf der Westseite, zwischen dem StadtAerario und Nicolaus Heinr. Witte sub Nr. 1397. belegene Haus, an den Schneidermeister Johann Friederich Schaller.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0131

2. Von den Erben des Kaufmachers Ludwig Rudolph Hoffmann, das am Borgwall auf der Westseite, zwischen Bernh. Joh. Heinr. Reggelin und Maria Eleonora Becker geborne Rahm sub Nr. 1402. belegene Bude, an den Schneidermeister Johann Christian Heinrich Gädt.

1826, den 5ten Juny.

1. Vom löbl. Gewett die zur Debitmasse des Malers Peter Friederich Wiechmann gehörende, in der Badstüberstraße auf der Westseite, zwischen Gustav Friederich Hagen und Joh. Martin Schlanert sub Nr. 1616. belegene Bude, an den Kohlenmesser Gottlieb Dethloff Weidt.

2. Von dem Ackersmann Gottfried Plath den zwischen dem grünen Wege und der großen Wiese sub Nr. 168. belegenen 1 Morgen Acker, an den Fuhrmann Joachim Christian Plath.

1826, den 7ten Juny.

1. Von den Erben des Nachpramers Daniel Nicolaus Friederich Günther, die in der Strandstraße auf der Nordseite, an der Ecke des Schnicksmannsthores und an Andreas Jochim Brandt sub Nr. 1556. belegene Bude, an den Matrosen Carl Andreas Friederich Peter Günther.

2. Von dem Nadler Christian Heinrich Peter Dondorff, das in der Blutstraße auf der Südseite, zwischen seinem anderweitigen Hause und Wittwe Spalding geb. Reddelin sub Nr. 218. belegene Haus, an den Kleiderseller Johann Heinrich Riemann.

3. Von den Erben des Tischlermeisters Caspar Peter Maaß, das in der Hartenstraße auf der Südseite, an der Ecke des Siedenbüdels und an Joch. David Crumbügel Wittwe & Sohn sub Nr. 1061. belegene Haus, an den Tischlermeister Caspar Siegmund Jacob Maaß.

4. Von den Erben der Wittwe Töppe gebornen Bernhard, die in der Hartenstraße auf der Südseite, zwischen Joch. David Crumbügel Wittwe & Sohn und Joh. Christian Köpcke sub Nr. 1059. belegene Bude, an den Schneidermeister Carl Philipp Galle.

5. Von dem Ackersmann Hans Hinrich Seyer, die zwischen der Haide und dem Schefenberger Wege sub Nr. 38 und 40. belegenen 1½ Morgen Acker, an die Wittwe Anna Maria Kehr geborne Gädt cum Curatore, und von dieser sofort wieder an den Ackersmann Hans Klöckling.

1826, den 10ten Juny.

Von der Wittwe Anna Catharina Barten cum Curatore, die auf dem Aalstecherbruch auf der Südseite, zwischen David Christian Starck und Catharina Weichardt gebornen Kasch sub Nr. 1628. belegene Bude, an den Schiffszimmergesellen Joachim Peter Jörns.

1826, den 12ten Juny.

Von dem Ackersmann Franz Jochim Allwardt, sein von der Stadt in Erbpacht habendes, vor dem Kröpelinerthor an dem kleinen Nebenwege neben Breu und Engel belegenes, aus 1 Bude, 1 Scheune und 1 Garten bestehendes Gehöft, an den Ackersmann Andreas Joch. Friederich Beckmann.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 11. bis zum 17. Juny.

H. Allwardt von Petersburg mit Stückgut. P. Eckeroth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Peter Bernitt von Neustadt mit Käse. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut und Mauersteinen. J. C. Sten von Sonderburg mit Klinkern. H. P. Voß von Schiedam, Knoch und Zange von England, David Riekohl von London und David Kreeghet von Vesth mit Ballast. C. Prebesen von Calmar mit Eisen und Brettern. Jacob Vitmow von Bayonne mit Wein. Joseph Catley von Newcastle mit Steinkohlen. Rickmann von London mit Ballast.

Abgegangene.

Johann Oelund. D. H. Dade. Hans Niemann. Jacob Kraki. U. Meinders. W. Draper. David Seegert. H. B. Möller.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Cabinets-Calender, das Stück 3 ßl.

Rostock, den 20 Juny.

Kornpreise in N. nach Bonität.

Weitzen	20 — 28 ßl.	der Scheffel.
Roggen	18 — 20 ßl.	
Erbsen	15 — 18 ßl.	
Gerste	11 — 13 ßl.	
Hafer	11 — 13 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0132

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

26stes Stück.

Mittwoch, den 28sten Juny.

Bey dem anerkannten nachtheiligen Einfluß, welche die zum Abputzen der Gebäude in der Stadt benutzt werdende weiße Farbe auf die Augen äußert, verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft:

von nun an soll in der Stadt Niemand sein Gebäude oder die Einfriedigung unbebaueter Plätze, da, wo jene oder diese von den Vorübergehenden, oder von dem Grundstücke eines näher oder ferner Wohnenden aus, gesehen werden können, ganz oder theilweise abweißen oder mit einer sonstigen weißen Farbe weiter versehen lassen, sie mögen jetzt schon weiß seyn oder nicht.

Wer hiegegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er dann noch zur Anwendung einer andern Farbe angehalten wird und sich dadurch in doppelte Kosten bringt.

Das Löbl. PolizeiAmt ist mit der Aufrechthaltung dieser Verordnung beauftraget.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication des von dem Knopfmacher Johann Georg Leppin und dessen Ehefrau, Dorothea Magdalena, gebornen Kosfeldt, errichteten, und in Archivo reponirten Testaments, nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben, der 30ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an das von dem Lichthak und Gastwirth J. D. Warnkroß nachgelassene, in der Kröpliner-straße zwischen Röhr und Lütheus, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohn- und Gasthaus — Stadt Lübeck genannt — welches annoch auf den Namen des gedachten Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curat. et Tut., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohn- und Gasthause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0133

Wann zur Verpachtung der, der St. MarienKirche gehörigen, vor dem Mühlenthore hieselbst belegenen, Ziegeley c. p. der 3te August d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Pachtliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem administrirenden Vorsteher, Kaufmann B. S. Mann sen., einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden — welcher die einjährige Pacht als einen baaren Vorstand leisten, und solche sofort nach ertheiltem reinen Zuschlage baar auszahlen muß — bey nur irgend annehmlichem Oblato, ohne Ansetzung weiterer Termine, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten Juny 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des verstorbenen Fuhrmanns Ludwig Roß gehörigen, vor dem Kröpeliner-Thor am sogenannten Voegenteiche sub Nr. 187 belegenen Gehöfts cum pertinentiis, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Böcler einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Juny 1826.

Wann ad instantiam des Knochenhauers Hans Winckelmann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe dessen an der Grube auf der Westseite, zwischen Prüter und Karsten, belegenen, Wohnbude, wofür bereits 800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 5te k. M. July pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Sanitер einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Juny 1826.

Da nunmehr der Torfstich so weit vorgerückt ist, daß mit der Abfuhr des Torfs sowohl vom Ikendorfer-, als Gragetopshöfer-Moor verfahren werden kann; so können diejenigen hiesigen Bürger und Einwohner, welche von einem der genannten Möre Torf zu erhalten wünschen, die dazu nöthigen Zedel von dem administrirenden Kämmereibürger, HofGlaser Altmann, gegen Erlegung von 20 ßl. pro mille Stechtorf und 40 ßl. pro mille Tradetorf vom Moor, und 44 ßl. pro mille aus der Remise, auch Entrichtung des Anweisegeldes, ablangen.

Rostock, im Kämmerey-Administrations-Collegio, den 16ten Juny 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 18. bis zum 24. Juny.

Peter Langhinrichs von London mit Ballast. J. J. Oemanson von Uleaborg mit Theer und Pech. P. Peterßen von Lübeck mit Stückgut. Knud Lund von Appenrade mit Klinkern, Holz und Victualien. O. H. Grund von Norrköping mit Eisen und Brettern. P. J. Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Carl Löfström von Marseille mit Wein u. Stückgut. H. Fretwurst von Newcastle mit Steinkohlen. Th. de Mooy von Wisby mit Kalk u. Brettern. Peter Niemann von Liverpool mit Salz. Buck von Drontheim mit Hering. Groth von England mit Ballast. Boye Steffensen von Flensburg mit Stückgut u. Klinkern. Joh. Wong von Nystad mit Latten, Sparren und Brettern. C. H. Bruins von Schiedam mit Ballast. Jurg. Hansen von Aalburg mit Hering. Detl. Rathje von Howacht und J. Willfang von Heiligenhaven mit Käse.

Abgegangene.

S. Jönson. O. G. Engedahl. Pet. Bernitt. Iwen Jenßen. C. Ahlmann. J. C. Steen. Peter Lundquist. Tönnies Dillwitz. J. Lee. Peter Eckroth. Adam Löfgren. Joachim Voß. Hinr. Niejahr. Hinr. Voß. Joh. Willfang.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0134

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

27stes Stück.

Mittwoch, den 5ten July.

Bey dem anerkannten nachtheiligen Einfluß, welche die zum Abputzen der Gebäude in der Stadt benutzt werdende weiße Farbe auf die Augen äußert, verordnet E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft:

von nun an soll in der Stadt Niemand sein Gebäude oder die Einfriedigung unbebaueter Plätze, da, wo jene oder diese von den Vorübergehenden, oder von dem Grundstücke eines näher oder ferner Wohnenden aus, gesehen werden können, ganz oder theilweise abweißen oder mit einer sonstigen weißen Farbe weiter versehen lassen, sie mögen jetzt schon weiß seyn oder nicht.

Wer hiegegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er dann noch zur Anwendung einer andern Farbe angehalten wird und sich dadurch in doppelte Kosten bringt.

Das Löbl. PolizeiAmt ist mit der Aufrechthaltung dieser Verordnung beauftraget.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication der, in der Debitsache des Gastwirths C. W. Hottelet abgefaßten PrioritätUrthel der 17te k. M. July pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Karrenfahrers Jacob Hartwig Petschow, Alle und Jede, welche an dieselbe, in specie an das dazu gehörige, am Begienenberge, zwischen den Prüßinghaus — welches auf den Namen der Erben des Jacob Hartwig Petschow unterm 29sten Januar 1824 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, namentlich dessen Wittwe, Elisabeth, gebornen Esperschütz cum Curat., des Kaufmanns J. D. F. Petschow hieselbst, proprio et mand. nom. seines Bruders des Schneiders J. H. Petschow zu Chemnitz, und des Schusters Raths, Namens seiner Ehefrau, Sophia Maria Elisabeth, geb. Petschow, mit alleiniger Ausnahme

1. der großen LilienBeliebung wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitals von 200 Rthlr. NZwdr.,
2. der unbegebenen Charlotta Raths, wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitals von 200 Rthlr. NZwdr.,
3. des Schiffs-Zimmermeisters Ramm, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Capitals von 800 Rthlr. NZwdr.,
4. des Schiffers Johann Heinrich Allwardt, wegen seiner Wechselforderung

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0135

vom 13ten Febr. 1824 von 100 Rthlr. NZwdr. und

5. des Schustermeisters Raths aus einem gleichen Wechsel von 100 Rthlr. N⅔. und sämmtliche Pöste mit den laufenden Zinsen,

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorgedachten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Krügers Carl Bartels, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, vor dem Kröpeliner-Thore, am sogenannten Windmühlen-Berge belegene Gehöft cum pertinentiis — welches annoch auf den Namen des Gemeinschuldners unterm 6ten Juny 1823 im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Designation einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammten dermaligen Vermögen, mithin auch dem vorgedachten Gehöfte, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfand-Rechtes verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an das von dem Lichthak und Gastwirth J. D. Warnkroß nachgelassene, in der Kröpliner-straße zwischen Röhr und Lüthens, belegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohn- und Gasthaus — Stadt Lübeck genannt — welches annoch auf den Namen des gedachten Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. cum Curat. et Tut., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten Julius d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohn- und Gasthause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten May 1826.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Conditor Pat Liver hieselbst zu erkennen gegeben: daß er zur gütlichen Regulirung seiner Schuldverhältnisse die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks, nach voraufgegangener Vermögensuntersuchung, Sistirung der Executionen und Particular-Processe, sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter seiner Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad transigendum, nöthig erachtet worden — so werden hiemittelst:

1. alle diejenigen, welche an den Conditor Pat Liver und dessen gesammtes Ver-

mögen, namentlich an dessen in der Hege neben dem Schuhmacher-Amts-Hause und an der Ecke des großen Fleischscharrens belegene, und auf den Namen des gedachten Conditors Pat Liver im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus, aus irgend einem Rechts-Grunde eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 17ten k. M. July, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, anberahmten Termino geladen, um ihre Forderungen speciell und unter Vorlegung der sie beglaubigenden Original-Urkunden, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie sonst respective für immer damit werden abgewiesen und für Chirographarien werden erkläret werden, anzugeben. Demnächst

2. ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der Sache Terminus auf den 2ten September d. J., Morgens 10 Uhr, vor Unserm Obergerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger — denen die Propositiones ad transigendum bis 14 Tage ante Terminum in Registratura einzusehen freygelassen wird, — entweder persönlich, oder per mandatarios specialiter legitimatos, geladen werden, und zwar eo sub præjudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen. Zugleich bleibt unverhalten, daß ablehnende schriftliche Erklärungen überall nicht, mündliche Vergleichs-Ablehnungen nur dann, wenn der Mandanten eigenhändige Erklärung beigebracht wird, werden berücksichtiget werden.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist sub poena citationis realis erlassen, und wird hiebey noch die Vorschrift des § 9 der gedachten Constitution wegen der sub poena cassationis aliaque arbitraria untersagten Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Juny 1826.

Da jetzt wieder Wassermangel in den öffentlichen Pumpen bemerkbar wird, so tritt mit Heute bis auf Weiteres die Verordnung E. E. Raths vom 24sten Januar 1823,

in welcher das Wegfahren oder Wegschleifen des Wassers aus den öffentlichen Pumpen in Küfen oder Tonnen bey 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall untersagt ist,

in ihre Kraft und Anwendung, welches zur genauern Befolgung derselben hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rostock den 28sten Juny 1826.

Das Polizei-Amt.
T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es sind zu Stadt-Buch verlassen:

1826, den 12ten Juny.

1. Die im Krönkenhagen auf der Südseite, zwischen Daniel Christian Thomßen und Johann Christoph Bick sub Nr. 1361 belegene, von dem verstorbenen Zimmergesellen Peter Deland hinterlassene Bude, an dessen Sohn den Herrn Ober-Postamts-Secretair Daniel Christoph Wilh. Deland.

2. Von der Wittwe Anna Catharina Klinger gebornen Bannier cum Curatore, das am Hopfenmarkt auf der Nordseite, zwischen Frau Doctorin Krauel gebornen Hoppe und Adolph Fanter sub Nr. 517 belegene Haus, an den Kaufmann Adolph Fanter.

3. Von dem Herrn Doctor Johann Peter Gottfried Zastrow das am Hopfenmarkt auf der Westseite, an der Ecke der Kröpelinerstraße und an Heinrich Christoph Seyffert sub Nr. 431 belegene Haus, an die Wittwe Anna Catharina Klinger geborne Bannier cum Curatore.

1826, den 17ten Juny.

1. Das in der Krämerstraße auf der Südseite, zwischen Caspar Friederich Bade und Gustav Ludwig Giese sub Nr. 714 belegene Haus, an die Frau Hofräthin Anna Margaretha Christina Witte geborne Pritzbuer.

2. Vom löbl. Gewett das zur Debitmasse des Bäckers Johann Jacob Schweck gehö-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0137

rende, in der Wasserstraße auf der Westseite, zwischen Jacob Heinr. Heydtmann und Theodor Dreyer, sub Nr. 86 belegene Haus, an die Wittwe Maria Regina Lembcke geb. Höhnßen cum Curatore.

1826, den 20sten Juny.

1. Von den Erben des Böttchermeisters Matthias Hartung, die in der Kuhstraße auf der Ostseite zwischen Franz Allwardt und Jochim Friedr. Buchin sub Nr. 364 a belegene Bude, an den Böttchermeister Samuel Demand.

2. Von dem Zimmermeister Hans Joachim Barten, das in der Altschmiedestraße auf der Westseite, zwischen Dorothea Pries und Gottfr. Friedr. Meyer sub Nr. 1185 belegene Haus, an den Schustermeister Johann Christian Lepel.

1826, den 27sten Juny.

1. Von dem Maurergesellen Carl Christian Ney, seine in der Buchbinderstraße auf der Ostseite, zwischen Christoph Romberg Erben und Gotthelf Wilhelm Schneider sub Nr. 223 belegene Bude, an den Maurergesellen Adam Christian Lübcke.

2. Von dem Maurergesellen Adam Christian Lübcke, seine an der Grube auf der Ostseite, zwischen Joh. Samuel Buffleben und Johann Friederich Allzeit sub Nr. 1039 belegene Bude, an den Schustermeister Heinrich Christian Wagner.

1826, den 1sten July.

Von den Kaufleuten C. G. Koch und A. Schalburg, als Administratoren in der Consul Burchardschen Debitmasse, den hiezu gehörenden, im Sperlingsnest auf der Nordseite, zwischen Jacob Jochim Gerdes und Christian Preuschaft sub Nr. 1531 belegenen Speicher mit dem dazu gehörenden, in der Wokrenterstraße auf der Westseite neben Lamprecht belegenen Thorwege, an den Herrn Doctor Johann Christian Brandenburg.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 25. Juny bis zum 1. July.

Hans Peter Evers von Bergen mit Thran. Joh. Maak von Schiedam mit Ballast. Peter Bernitt von Neustadt mit Käse. Sam. Gall von Hull mit Ballast. Joh. Holm von Bornholm mit Lachs.

Abgegangene.

A. Oestlin. D. Creaghead. D. Necohl. Z. Reuing. J. Wilmow. Peter Fretwurst. Peter Fretwurst. Heinrich Rickmann. Fokke Daniels. Peter Rubarth. J. v. Hagen. J. M. Beyer. P. Prebensen. P. Peterßen. O. Grohn. D. Rathje. J. C. Knaak. Knud Lund. Johann Lagersten. J. J. Oemanson. Th. de Mooy. Jürg. Hansen. F. G. Rentz. H. J. Elter. C. H. Bruins.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Gedruckte Steuerbücher, welche für die Mecklenburgischen Städte eingerichtet und zur Bequemlichkeit der Herren Steuer-Einnehmer gereichen. Ein Buch oder 50 Stück 24 ßl.
SchutzPockenImpfungsScheine das Buch 32 ßl.
Frachtbriefe die 100 Stück 24 —
das Dutzend 6 —

Brod-Gewicht im Monat July 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	18	3 1/2
desgl. zum Sechsling	—	9	1 1/2 3/4
Ein Semmel zum Witten	—	4	2 3/4
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	21	1 1/2 3/4
Ein Zwieback zum Sechsling	—	10	2 3/4
desgl. zum Witten	—	5	1 1/4
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	4	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	11	5	2
desgleichen zu 6 ß	8	12	
desgleichen zu 4 ß	5	18	3
desgleichen zu 2 ß	2	25	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 1sten July 1826.
F. F. Karsten, Gew. Secr.

Rostock, den 4 July.

Kornpreise in Mz. nach Bonität. der Scheffel.

Weitzen	20 — 27 ßl.	
Roggen	17 — 20 ßl.	
Erbsen	14 — 18 ßl.	
Gerste	11 — 13 ßl.	
Hafer	11 — 13 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0138

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

28stes Stück.

Mittwoch, den 12ten July.

Wann zur Publication der, in der Debitsache des Gastwirths C. W. Hottelet abgefaßten PrioritätUrthel der 17te k. M. July pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Juny 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Conditor Pat Liver hieselbst zu erkennen gegeben: daß er zur gütlichen Regulirung seiner Schuldverhältnisse die Constitution vom 31sten März 1812 für sich in Anspruch nehme — und dieses Zwecks, nach voraufgegangener Vermögensuntersuchung, Sistirung der Executionen und ParticularProcesse, sowohl die gerichtliche Vorladung gesammter seiner Gläubiger, als auch die Ansetzung eines Termini ad transigendum, nöthig erachtet worden — so werden hiemittelst:

1. alle diejenigen, welche an den Conditor Pat Liver und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an dessen in der Hege neben dem Schuhmacher-Amts-Hause und an der Ecke des großen Fleischscharrens belegene, und auf den Namen des gedachten Conditors Pat Liver im Stadtbuch verzeichnete Wohnhaus, aus irgend einem RechtsGrunde eine Ansprache zu haben vermeinen, auf den 17ten k. M. July, Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, anberahmten Termino geladen, um ihre Forderungen speciell und unter Vorlegung der sie beglaubigenden OriginalUrkunden, unter dem ein für allemal angedroheten Nachtheile, daß sie sonst respective für immer damit werden abgewiesen und für Chirographarien werden erkläret werden, anzugeben. Demnächst
2. ist zur constitutionsmäßigen gütlichen Regulirung der Sache Terminus auf den 2ten September d. J., Morgens 10 Uhr, vor Unserm Obergerichte angeordnet, wozu hiemit alle alsdann nicht präcludirte Gläubiger — denen die Propositiones ad transigendum bis 14 Tage ante Terminum in Registratura einzusehen freygelassen wird, — entweder persönlich, oder per mandatarios specialiter legitimatos, geladen werden, und zwar eo sub præjudicio pro omni, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden seyn sollen. Zugleich bleibt unverhalten, daß ablehnende schriftliche Erklärungen überall nicht, mündliche VergleichsAblehnungen nur dann, wenn der Mandanten eigenhändige Erklärung beigebracht wird, werden berücksichtiget werden.

Die constitutionsmäßige Ladung an den Provocanten ist sub poena citationis realis erlassen, und wird hiebey noch die Vorschrift des §. 9. der gedachten Constitution wegen der sub poena citationis aliaque arbitraria untersagten Alienation und Bevorzügung einzelner Gläubiger in Erinnerung gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Juny 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0139

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes, als:

der 28ste hujus,
der 26ste k. M. August und
der 25ste Septbr. d. J.

anberahmet sind, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen- auch resp. Ueber- und Mehrbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, im letztgenannten Termino, dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Obergerichtliche Genehmigung, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten July 1826.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der Wismarschen Landstraße zwischen dem Ackersmann Drews und Arbeitsmann Schomann und besteht aus:

1. einer Wohnbude, in welcher sich 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, ein kleiner Keller und ein Hausboden befinden;
2. einem Stall zu 3 Kühen und 3 Pferden; und
3. dem dazu gehörigen Garten, der circa 5 Quadratruthen breit und 10 Quadratruthen lang, mit fünf Obstbäumen bepflanzt und einigen Stachelbeerbüschen versehen ist.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des verstorbenen Fuhrmanns Ludwig Roß gehörigen, vor dem Kröpeliner-Thor am sogenannten Voegenteiche sub Nr. 187 belegenen Gehöfts cum pertinentiis, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Böcler einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Juny 1826.

Da jetzt wieder Wassermangel in den öffentlichen Pumpen bemerkbar wird, so tritt mit Heute bis auf Weiteres die Verordnung E. E. Raths vom 24sten Januar 1823,

in welcher das Wegfahren oder Wegschleifen des Wassers aus den öffentlichen Pumpen in Küfen oder Tonnen bey 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall untersagt ist,

in ihre Kraft und Anwendung, welches zur genauern Befolgung derselben hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Rostock den 28sten Juny 1826.

Das Polizey-Amt.
T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Das Baden am Strande verletzt den Anstand und wird deßhalb hiedurch verboten.

Rostock den 5ten July 1826.

Das Polizey-Amt.

In der nächsten Woche wird von den Polizey-Dienern in Gemäßheit der früheren Bekanntmachung nachgesehen werden: ob die Feuer-Eimer und die Handleiter nach der neuen Feuerordnung angeschafft, und bey den Pumpenpfosten solche Einrichtung getroffen ist, daß das Wasser aus selbigen nach der Straße geleitet werden kann.

Rostock den 5ten July 1826.

Das Polizey-Amt.

Es sind in kurzer Zeit mehrere Pferde dadurch steuerlos geworden, daß sie beim Füttern auf den Straßen vom Zaumgebiß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0140

ganz befreiet gewesen sind, welches um so gefährlicher ist, als sie dann, wenn sie einmal laufen, gar nicht wieder aufzuhalten sind. Um dies zu verhindern und die Vorübergehenden mehr zu sichern, wird hiedurch folgendes zur Beobachtung bekannt gemacht:

1. dem Füttern auf den Straßen kann nur in denjenigen Straßen nachgesehen werden, welche so breit sind, daß die Passage hiedurch nicht beschränkt oder gehemmt wird;
2. wird den Pferden bey der Fütterung das Zaumgebiß abgenommen, so müssen sie stets vermittelst eines Halfters an den Wagen oder an die Deichsel angebunden werden;
3. werden die Pferde vom Wagen gefüttert, so dürfen sie mit dem Hintertheil nicht nach der Straße hin stehen, sondern müssen so gestellt werden, daß dieses gegen die Häuser gekehrt ist; endlich
4. bleiben die Pferde bey der Fütterung an der Deichsel, so dürfen, wie dies beim Absträngen überhaupt immer zu beobachten ist, die äußeren Stränge nicht abgeldset werden.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird die gesetzliche Strafe zur Folge haben.

Rostock den 5ten July 1826.

Das Polizey-Amt.

Mit der funfzehnten ordentlichen Holzverloosung wird am 31sten d. M. Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in der blauen Stube, fortgefahren. Hiebey interessirenden Bürgern und Einwohnern ist unbenommen, dieser Verloosung beyzuwohnen.

Rostock den 12ten July 1826.

Das Haidedepartement.

Die Anfuhr von 100 und mehreren Faden Brennholz aus der Rövershäger Waldung nach Rostock soll den Mindestfordernden unter den grundleglich zu machenden Bedingungen überlassen werden. Es ist zu diesem Zweck ein Termin auf den 24sten d M., Nachmittags 2 Uhr, angesetzt, und werden diejenigen, welche die Anfuhr dieses Holzes zu übernehmen gewilligt sind, ersucht, sich sodann auf der Schreiberey, in der Gewetts-Stube, einzufinden, um ihre Forderung zu Protocoll zu geben, worauf sie demnächst weitere Bestimmung zu gewärtigen haben.

Zur Nachricht dient, daß nur hiesige Bürger und Rövershäger zu dieser Minus-Licitation zugelassen werden.

Rostock den 10ten July 1826.

Das Haidedepartement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 2. bis zum 8. July.

Peter Holmström von Norrköping mit Brettern, Eisen und Papier. H. Kruse von Corsör, L. Koch von Copenhagen und Th. Thomton von London mit Ballast. P. Lundquist von Calmar mit Brettern und Sparren. C. H. Niemann von Amsterdam mit Ballast. Johann Westberg von Cette mit Wein und Stückgut. Joh. Ahrendt jun. und Pet. Konow von Schiedam mit Ballast. C. M. Unger von Calmar mit Brettern und Planken. Daniel Niemann von London mit Ballast. C. Peterßen von Calmar mit Brettern, Sparren, Theer und Fliesen. E. Clarck von Aalburg mit Hering. Peter Fretwurst von Bremen mit Ballast und Taback.

Abgegangene.

Joseph Catley. H. P. Voß. J. C. Zage. Boye Steffensen. H. Kruse. Peter Bernitt. Frdr. Fretwurst. Joh. Ahrendt jun. Frdr. Buck. L. Koch. Peter Holm. Peter Langhinrichs.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente	die 100 Stück	36 ßl.
	das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe	das Dutzend	24 —
Frachtbriefe	die 100 Stück	24 —
	das Dutzend	6 —
SchutzPockenImpfungsScheine	das Buch	32 ßl.

Rostock, den 11 July.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	19 — 28 ßl.	der Scheffel.
Roggen	17 — 20 ßl.	
Erbsen	15 — 20 ßl.	
Gerste	11 — 15 ßl.	
Hafer	12 — 16 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0141

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

29stes Stück.

Mittwoch, den 19ten July.

Wann zur Publication

1. des von der Wittwe des Lichthaaken-Aeltesten Gültzow, Margaretha Elisabeth, gebornen Johansen, errichteten und in Archivo reponirten Testaments, sowie
2. der von der unbegebenen Catharina Margaretha Depner errichteten und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Schenkungs-Acte

der 24ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr, des Endzwecks in Curia sub præjudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten July 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Strandfahrers Christian Wilh. Hübbe, Anna Helena, gebornen Frehse, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren in der Baustraße westwärts zwischen Zelms und Danckwarth belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf den Namen des Strandfahrers Christian Wilhelm Hübbe unterm 9ten July 1803 im Stadtbuche verzeichnet stehet, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des BäckerAeltesten Krüger und der Böttcherbeliebung wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 300 und 100 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten July 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gastwirths Jochim Hinrich Wendt, Alle und Jede, welche an dessen in der Steinstraße, westwärts an der Ecke bey Johannis Kirchhofe, und dem Kuhberge belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes, sogenannte Ballhaus — welches annoch auf den Namen des Extrahenten unterm 19ten Jan. 1813 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem erdenklichen und dinglichen RechtsGrunde RealAnsprüche machen zu können, sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Commercienraths Howitz, wegen dessen stadtbuchschriftlicher CapitalForderung von 1200 ℳ N⅔, mit stipulirten laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0143

gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem sogenannten Ballhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten July 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des verstorbenen Fuhrmanns Ludwig Roß gehörigen, vor dem Kröpeliner-Thor am sogenannten Voegenteiche sub Nr. 187 belegenen Gehöfts cum pertinentiis, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Böcler einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Juny 1826.

Wann zur Verpachtung der, der St. MarienKirche gehörigen, vor dem Mühlenthore hieselbst belegenen, Ziegeley c. p. der 3te August d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Pachtliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem administrirenden Vorsteher, Kaufmann B. S. Mann sen., einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden — welcher die einjährige Pacht als einen baaren Vorstand leisten, und solche sofort nach ertheiltem reinen Zuschlage baar auszahlen muß — bey nur irgend annehmlichem Oblato, ohne Ansetzung weiterer Termine, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten Juny 1826.

Zur Ausbesserung der Landstraße von hier nach Wismar, und zwar auf dem hiesigen Stadtfelde, ist ein MinusLicitations-Termin auf den 22sten dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr, angesetzet, und haben diejenigen, welche diese Wegebesserung zu übernehmen geneigt sind, sich sodann bey der Kritzmower Scheide einzufinden, ihre Offerte auf die an Ort und Stelle vorzulegenden Bedingungen abzugeben und wegen der Genehmigung das Weitere zu gewärtigen. Bemerkt wird noch, daß das zu bessernde Terrain in mehreren Parcelen abgetheilet ist, und daß jede einzelne Parcele zum Aufbot gebracht werden wird.

Rostock, im Länderey-Collegio, den 14ten July 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Mit der funfzehnten ordentlichen Holzverloosung wird am 31sten d. M. Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in der blauen Stube, fortgefahren. Hiebey interessirenden Bürgern und Einwohnern ist unbenommen, dieser Verloosung beyzuwohnen.

Rostock den 12ten July 1826.

Das Haidedepartement.

Die Anfuhr von 100 und mehreren Faden Brennholz aus der Rövershäger Waldung nach Rostock soll den Mindestfordernden unter den grundleglich zu machenden Bedingungen überlassen werden. Es ist zu diesem Zweck ein Termin auf den 24sten d. M., Nachmittags 2 Uhr, angesetzt, und werden diejenigen, welche die Anfuhr dieses Holzes zu übernehmen gewilligt sind, ersucht, sich sodann auf der Schreiberey, in der Gewetts-Stube, einzufinden, um ihre Forderung zu Protocoll zu geben, worauf sie demnächst weitere Bestimmung zu gewärtigen haben.

Zur Nachricht dient, daß nur hiesige Bürger und Rövershäger zu dieser MinusLicitation zugelassen werden.

Rostock den 10ten July 1826.

Das Haidedepartement.

Es sind in kurzer Zeit mehrere Pferde dadurch steuerlos geworden, daß sie beim

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0144

Füttern auf den Straßen vom Zaumgebiß ganz befreiet gewesen sind, welches um so gefährlicher ist, als sie dann, wenn sie einmal laufen, gar nicht wieder aufzuhalten sind. Um dies zu verhindern und die Vorübergehenden mehr zu sichern, wird hiedurch folgendes zur Beobachtung bekannt gemacht:

1. dem Füttern auf den Straßen kann nur in denjenigen Straßen nachgesehen werden, welche so breit sind, daß die Passage hiedurch nicht beschränkt oder gehemmt wird;
2. wird den Pferden bey der Fütterung das Zaumgebiß abgenommen, so müssen sie stets vermittelst eines Halfters an den Wagen oder an die Deichsel angebunden werden;
3. werden die Pferde vom Wagen gefüttert, so dürfen sie mit dem Hintertheil nicht nach der Straße hin stehen, sondern müssen so gestellt werden, daß dieses gegen die Häuser gekehrt ist; endlich
4. bleiben die Pferde bey der Fütterung an der Deichsel, so dürfen, wie dies beim Absträngen überhaupt immer zu beobachten ist, die äußeren Stränge nicht abgelöset werden.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften wird die gesetzliche Strafe zur Folge haben.

Rostock den 5ten July 1826.

Das Polizey-Amt.

Es sind zu StadtBuch verlassen:
1826, den 5ten July.

1. Von dem Kaufmann Peter Johann Behncke,

a. die im Aalstecherbruch auf der Nordseite zwischen Joch. Hinr. Bey u. Christian Peter Sültmann sub Nr. 1635 belegene Bude, an den Webermeister Nicolaus Heinrich Schmiter.

b. das ebendaselbst auf der Südseite zwischen Frau Rittmeisterin von Schrader und Catharina Friederica Weichandt geb. Kasch sub Nr. 1629a belegene Haus, an den Lichthaken Johann Jochim Buchtien.

2. Von den Erben des verstorbenen Schneidermeisters Joh. Friederich Bercke, die auf der kleinen Lastadie auf der Nordseite, zwischen Carl Joh. Friedrich Schmidt und Siegm. Jac. Joh. Schütze sub Nr. 1772b belegene Bude, an den Maurergesellen Friederich Caspar Ludwig Weidemann.

1826, den 10ten July.

Von den Erben des wail. Hrn. Senatoris Joachim Carl Petersen, das in der Huthfilterstraße auf der Ostseite, zwischen Leonhard Ludwig Saniter und Anna Margaretha Heydtmann geb. Berg sub Nr. 121 belegene Haus, an die Kaufleute Hermann Friederich Saniter & Joachim Christoph Bernhard Weber.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 9. bis zum 15. July.

M. D. Gerdes von Leer mit Dachpfannen. J. J. de Jonge von Hamburg und Ewald Dade von Hull mit Ballast. Peter Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Jurg Hansen von Svenburg mit Holz. P. P. Neander von Erroe mit Getreide. Phil. Koch von Kopenhagen mit Ballast. Frd. H. Kruse und Detl. Rathje von Howacht mit Käse. Nicl. Zeplin von Bordeaux mit Wein u. Sirup. W. Emery von Hull mit Ballast. O. G. Engedahl von Wisby mit Kalk und Brettern. M. Zeplin von London mit Ballast. G. Hagen von Liverpool mit Salz. W. Chapmann von London mit Ballast.

Abgegangene.

Joh. Hinr. Maack. F. J. H. Günther. Andr. Snökel. Joh. Westberg. Th. Thornton. Pet. Niemann. Sam. Gall. Chr. H. Niemann.

In der Zeit, Expedition sind zu haben: Gedruckte Steuerbücher, welche für die Mecklenburgischen Städte eingerichtet und zur Bequemlichkeit der Herren Steuer-Einnehmer gereichen. Ein Buch oder 50 Stück 24 ßl.

Rostock, den 18 July.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	24 — 32 ßl.	der Scheffel.
Roggen	20 — 22 ßl.	
Erbsen	18 — 24 ßl.	
Gerste	16 — 20 ßl.	
Hafer	14 — 18 ßl.	
Rappsaat	32 — 40 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0145

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1826.

30stes Stück.
Mittwoch, den 26sten July.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe Herrlich, geborne Sievert, cum Curatore seruo zu Wismar angezeiget, wasmaßen ihr hieselbst gebürtiger Bruder, der Handlungsdiener Jacob Emanuel Sievert im Jahre 1781 von Lübeck ab in die Fremde, und wahrscheinlich nach Rußland, gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume bisanhero nichts erfahren habe, mit der Bitte: Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, die Extrahentin, als dessen nächste Intestat-Erbin, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir den obgedachten Jacob Emanuel Sievert, mittelst gegenwärtiger Edictalladung peremtorie vor und wollen, daß derselbe entweder in Person oder per Procuratorem innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Obergerichte sich glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Substanz seines ermeldeten hiesigen Vermögens seiner vorgedachten nächsten IntestatErbin für anheim gefallen erkläret, und darüber weiter, wie Rechtens, disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Novbr. 1825.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Malermeisters Ferdinand Gottlieb Maetzner, Alle und Jede, welche an dessen in der Aalscherstraße, zwischen den von Schrader- und Bosmannschen Wohnungen, belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 19ten Jan. 1820 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der Erben des wail. Herrn Bürgermeisters Koch, der geschiedenen Schmiedekampf und des Herrn Doctoris Tarnow sen. wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 800, 100 und 100 Rthlr. NZwdr. mit resp. rückständigen und laufenden Zinsen zu 5 pCt. — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von solchanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten July 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Schuldmasse des Conditors Pat Liver gehörigen, hinter dem Rathhause hieselbst, zwischen dem Schuster Amtshause und an der Ecke des großen Fleisch Scharrens, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 21ste k. M. Aug. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0147

Dr. Becker jun. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten July 1826.

Beschreibung.

Das Haus ist in der Hege hinter dem Rathhause zwischen dem Hause des Schüttingswirthes Schleppegrell und dem großen Fleischscharren belegen. Das Haupthaus ist nicht nur vor 4 Jahren fast ganz neu erbauet, sondern damals auch ein neues HinterGebäude nebst Waschhaus zu demselben aufgeführt worden.

Par terre befinden sich darin nach vorne: ein großes ausgemaltes Zimmer mit Nebenzimmer, eine geräumige helle Diele mit eingemauerten Schränken, eine große helle Küche und Speisekammer; nach hinten: eine große tapezirte Stube nebst zwei daran stoßenden durcheinandergehenden Zimmern.

In der Belle Etage, zu welcher eine breite Treppe führt, befindet sich nach vorne: ein großer ausgemalter Saal mit zwei, gleichfalls ausgemalten Nebenzimmern, ein nach hinten belegenes ausgemaltes Zimmer und ein heller Vorplatz; nach hinten: ein großer Saal mit drey durcheinandergehenden Kammern. Von der letzten dieser Kammern führt eine Treppe nach dem Hof.

Das dritte Stockwerk enthält nach vorne: zwei ausgemalte Zimmer, eine Kammer und einen hellen Vorplatz.

In dem Haupthause befinden sich ferner: ein großer heller Hausboden mit Winde und Rauchkammer, so wie ein großer Balkenkeller und ein kleinerer gewölbter Keller. Das Hintergebäude enthält gleichfalls einen geräumigen hellen Boden, so wie einen kleinen gewölbten und kleinen Balkenkeller.

Ein geräumiger Hof ist hinter dem Hause belegen, so wie dazu auch noch ein neuerbautes Waschhaus und Stallgebäude gehören.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes, als:

der 28ste hujus,
der 26ste k. M. August und
der 25ste Septbr. d. J.

anberahmet sind, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen- auch resp. Ueber- und Mehrbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, im letztgenannten Termino, dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Obergerichtliche Genehmigung, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten July 1826.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der Wismarschen Landstraße zwischen dem Ackersmann Drews und Arbeitsmann Schomann und besteht aus:

1. einer Wohnbude, in welcher sich 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, ein kleiner Keller und ein Hausboden befinden;
2. einem Stall zu 3 Kühen und 3 Pferden; und
3. dem dazu gehörigen Garten, der circa 5 Quadratruthen breit und 10 Quadratruthen lang, mit fünf Obstbäumen bepflanzt und einigen Stachelbeerbüschen versehen ist.

Aus der Rövershäger Haide kann in den Tagen am 31sten d. M. und 1sten, 2ten, 7ten, 8ten, 9ten k. M. August kein Holz abgefahren werden. Solches wird hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Rostock am 22sten July 1826.

Das Haidedepartement.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0148

Mit der funfzehnten ordentlichen Holzverloosung wird am 31sten d. M. Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in der blauen Stube, fortgefahren. Hiebey interessirenden Bürgern und Einwohnern ist unbenommen, dieser Verloosung beyzuwohnen.

Rostock den 12ten July 1826.

Das Haidedepartement.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 10ten July.

1. Von dem Postschreiber Christoph Sodemann, die von seinem Vater Johann Heinrich Sodemann ererbte, in der Wollenweberstraße auf der Westseite, zwischen Joh. Friederich Gribnitz und Joh. Michel Burmeister sub Nr. 1160 belegene Bude, an den Gärbermeister Conrad Georg Gottfried Gaehte.

2. Von den Erben des verstorbenen Gastwirths Johann Jacob Scheel, das am Wendländerschilde auf der Westseite, an der Ecke des Ellernbruchs und an Casper Töppe sub Nr. 873 belegene Haus, an die Wittwe Friederica Maria Elisabeth Scheel, geborne Krempien, cum Curatore,

1826, den 18ten July.

1. Von den Erben des wailand Herrn Domainenraths Carl Ludwig von Grell, das in der großen Mönchenstraße auf der Ostseite, an der Ecke der kleinen Mönchenstraße und an Albert Georg Sprengel sub Nr. 1285 belegene Haus, mit der dazu gehörenden, in der kleinen Mönchenstraße auf der Nordseite, neben Joch. Andr. Heller sub Nr. 1286 belegenen Bude, an den Herrn Dr. Carl Friederich Prehn.

2. Von den Erben des wail. Herrn Senatoris Johann Wilhelm Mahncke, das in der Kröpelinerstraße auf der Nordseite, zwischen Christian Grube und Andr. Joh. Heinr. Davids sub Nr. 369 belegene Haus, mit dem dazu gehörenden, in der Apostelstraße auf der Westseite, zwischen dem Jacobitischen Kirchenhause und Carl Friederich Diederichs sub Nr. 321 belegenen Speicher, an den Kaufmann Johann Joachim David Capell.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 16. bis zum 22. July.

Chr. Hansen von Svenborg mit Brennholz. F. A. Lorentzen von Cappeln mit Käse, Butter und Grütze. Pet. Bernitt von Neustadt mit Käse. M. Clausen von Copenhagen mit Ballast. L. Davidsen von Wisby mit Kalk. J. G. Duken von Emden mit Dachpfannen. Pet. J. Albrecht von Bordeaux mit Wein und Syrup. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut. D. H. Voß von Howacht mit Käse. C. Anderssen von Calmar mit Brettern u. Sparren. B. Gerdes von Ems mit Dachpfannen. J. M. Swinding von Christiania und H. Zeplin von Schiedam mit Ballast. P. Johannsen von Stockholm mit Eisen und Nägeln. Chr. Seeby von Aalburg mit Hering. Peter Fretwurst von London mit Ballast. Ohlsen und Willgohs von Petersburg mit Stückgut. Nicl. Davids und Lembcke von Christiansund mit Ballast. Schröder von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

K. M. Unger. Peter Lundquist. Ch. Petersen. Detl. Rathje. F. H. Kruse. Peter Konow. Carl Löfström. P. M. Koch. P. Ph. Neander. Pet. Rubarth. M. Clasen. Jurg. Hansen. E. Hansen. M. D. Gerdes. E. Chapmann. Dan. Rickmann. Pet. Joh. Albrecht. J. J. Longe. Pet. Bernitt. H. D. Voß. L. J. P. Jenssen. H. P. Evers.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente die 100 Stück	36 ßl.
das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe das Dutzend	24 —
Frachtbriefe die 100 Stück	24 —
das Dutzend	6 —
SchutzPockenImpfungsScheine das Buch	32 ßl.

Gedruckte Steuerbücher, welche für die Mecklenburgischen Städte eingerichtet und zur Bequemlichkeit der Herren Steuer-Einnehmer gereichen. Ein Buch oder 50 Stück 24 ßl.

Rostock, den 25 July.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Weitzen	28 — 32 ßl.	der Scheffel.
Roggen	20 — 23 ßl.	
Erbsen	16 — 25 ßl.	
Gerste	17 — 22 ßl.	
Hafer	16 — 18 ßl.	
Rappsaat	32 — 40 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0149

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

31stes Stück.

Mittwoch, den 2ten August.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben Unsere zum Waisengerichte hieselbst Verordnete angezeiget, wasmaaßen die hieselbst gebürtigen Matrosen Jochim Peter und Georg, Gebrüdere Schenkel, seit dem Jahre 1795, mithin volle 30 Jahre abwesend seyn, selbige auch, soviel dem Waisengerichte und deren Curator, Herrn Doct. Stever, bekannt ist, keine Nachricht von ihrem Aufenthalte gegeben, und deren Verwandte eben so wenig auszumitteln gewesen, mit der Bitte: Wir geruheten, dieselben zur Entgegennahme ihres geringen sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an deren nächste Intestaterben rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir die obgedachten Jochim Peter und Georg, Gebrüdere Schenkel, mittelst gegenwärtiger Edictalium peremtorie vor, und wollen, daß dieselben entweder in Person, oder per Procuratores, innerhalb 2 Jahren a dato, vor Unserem Obergerichte sich glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz ihres bisher sub Cura gestandenen geringfügigen Vermögens ihren etwanigen nächsten Anverwandten, oder in Ermangelung derer, dem Fisco Civitatis für anheim gefallen erkläret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 28sten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kochs Johann Schmidt, Alle und Jede, welche an dessen in der Eselföterstraße, zwischen Hoffgard und Ahrens belegene, und jüngsthin von dem Zimmergesellen Peter Heinrich Oloffs aus der Hand erkaufte Wohnbude — welche annoch auf den Namen des gedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Realrechte Forderungen und Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Krempien, des Riemers Köhncke, der Zimmertodtenbeliebung und des Riemers Blumenberg, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 400, 200, 100 und 100 Rthlr. NZwdr., sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von solthaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten July 1826.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Schiffszimermeisters Dethloff gehörigen, am grünen Thor, und an der Ecke der sogenannten Himmelfahrtsstraße, belegenen Wohnhauses c. p.) wofür bereits außergerichtlich 1402 Rthlr. NZwdr. gebo-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0151

ten sind, der 19te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten July 1826.

Wann zur Verpachtung der, der St. MarienKirche gehörigen, vor dem Mühlenthore hieselbst belegenen, Ziegeley c. p. der 3te August d. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Pachtliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem administrirenden Vorsteher, Kaufmann B. S. Mann sen., einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, vor Unseren zum OberGerichte Verordneten zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Meistbietenden — welcher die einjährige Pacht als einen baaren Vorstand leisten, und solche sofort nach ertheiltem reinen Zuschlage baar auszahlen muß — bey nur irgend annehmlichem Oblato, ohne Ansetzung weiterer Termine, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten Juny 1826.

Aus der Rövershäger Haide kann in den Tagen am 31sten d. M. und 1sten, 2ten, 7ten, 8ten, 9ten k. M. August kein Holz abgefahren werden. Solches wird hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Rostock am 22sten July 1826.

Das Haidedepartement.

Wegen vorseyender Ausbesserung der Landstraße von Rostock nach Kessin muß dieser Weg abermal noch auf einige Zeit und bis dahin, daß die eingesetzten Sperrpfähle wieder weggenommen sind, für Fuhrwerke gesperret werden. Beladene Wägen haben nun während dieser Sperre den Kirchweg von Kessin nach Pastow und so die Tessiner Landstraße nach Rostock, leere Wägen aber von Rostock ab die ebengedachte Landstraße, und so den Kirchweg von Cassebohm nach Kessin zu benutzen.

Jussu Camerae. Rostock den 29 July 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 23. bis zum 29. July.

G. P. Wermelin von Calmar mit Brettern und Sparren. A. H. Sjögren von Trelleborg mit Planken und Sparren. S. Sjömann von Calmar mit Brettern und Sparren. Th. de Mooy von Wisby mit Kalk und Brettern. John Port von Montrose, Ch. Bolles von Wallis und Dan. Holst von Lübeck mit Ballast. J. Hertzberg von Lübeck mit Wein. Boye Steffensen von Flensburg mit Grütze und Klinkern. W. Bouch von Hamburg und Peter Flindt von Norwegen mit Ballast. Maak von Liverpool mit Salz. C. Petersen von Calmar mit Brettern und Fliesen. Th. Mellons von London mit Ballast. John Horn von London mit Stückgut. Hans Niemann von London mit Ballast. Peter Bernitt von Neustadt mit Käse. Eric Knudsen von Landscrona mit Ballast.

Abgegangene.

Sören M. Swinding. C. Anderson. H. B. Möller. Ewald Dade. Dan. Niemann. W. Emerg. Joh. Wong. F. A. Lorentzen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente die 100 Stück	36 ßl.
das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe das Dutzend	24 —
Frachtbriefe die 100 Stück	24 —
das Dutzend	6 —

Rostock, den 1 August.

Kornpreise in Rz. nach Bonität.

Weitzen	26 — 33 ßl.	der Scheffel.
Roggen	21 — 23 ßl.	
Erbsen	21 — 28 ßl.	
Gerste	20 — 23 ßl.	
Hafer	16 — 20 ßl.	
Rappsaat	35 — 39 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0152

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

32stes Stück.

Mittwoch, den 9ten August.

Wann der Lohgärbermeister Johann Albrecht Reincke dem Lohgärbermeister Hans Jacob Gartz zum Curatore necessario et judiciali ist beygeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender RechtsVerhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an den genannten Lohgärbermeister Hans Jacob Gartz, sondern an dessen vorgedachten Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit jenem, ohne Zuziehung seines Curatoris, eingegangen werden, keine RechtsGültigkeit haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten August 1826.

J. C. T. Stever, Proconotar.

Wann, nach Abhaltung mehrerer außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Gärbers H. Z. Engelbrecht gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, nämlich:

a) der bey der St. NicolaiKirche, zwischen Cordes und Uhlig, belegenen Wohnbude, und

b) des am sogenannten Gärbergange, zwischen dem GärberAmtshause und dem Jägerschen Gehöfte, belegenen Gärbehauses,

wofür bereits zusammen 900 Rthlr. N⅔tel geboten sind, der 22ste k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn, Adv. Lange einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 31sten July 1826.

Beschreibung.

Die Wohnbude, welche der NicolaiKirche gerade gegenüber und neben den Häusern des Grobschmids Cordes und Gärbers Uhlig belegen ist, enthält unten eine nach vorne hinaus belegene Stube, geräumige Diele und Küche, nach hinten zu eine Stube mit Kammer; im zweiten Stock eine Stube nebst Kammer und einen geräumigen, mit Brettern abgelegten Boden. Auf dem Hofe befindet sich ein Hintergebäude nebst Holzstall.

Das Gärbehaus liegt an dem sogenannten Gärbergange neben dem GärberAmtshause und dem Schneidermeister Jägerschen Gehöfte, und ist in sehr gutem Stande.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem KröplinerThor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöfts c. p., als

der 11te September,
der 2te October d. J. und
der 31ste ejusdem,

sind anberahmet worden; so haben Kauf-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0153

liebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen-, auch resp. Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden im letztgenannten Termino in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten August 1826.

Beschreibung.

Das am Mühlenberge vor dem Kröpliner thore gelegene und zur Gastwirthschaft benutzte Gehöft besteht aus einem Wohnhause, Scheune, Garten und Wiese. Das in gutem und sehr baulichem Zustande befindliche Haus enthält 3 Stuben, 3 Kammern, große Küche und Speisekammer, und geräumigen Keller- und Bodenraum. Die unmittelbar an das Haus stoßende Scheune ist fast neu, und nebst den darangebaueten 3 Ställen sehr bequem eingerichtet. Der Garten hält einen Flächenraum von ungefähr 120 [] Ruthen sehr guten, mit jungen tragbaren Obstbäumen besetzten Bodens; ist mit Gräben und Hecken befriedigt und stets mit gutem fließenden Wasser versehen. Die im Garten befindliche Kegelbahn ist mit dem Kegelhause ganz neu angelegt. Die gleich hinter dem Garten gelegene Wiese ist nach der Wegeseite gleichfalls durch Graben und Hecke gesichert, an 60 [] Ruthen groß, und liefert 2 Fuder des besten Heus.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des verstorbenen Fuhrmanns Ludwig Roß gehörigen, vor dem Kröpelinerthor am sogenannten Woegenteiche und am Brinck sub Nr. 187 belegenen Gehöfts c. p., wofür bereits 1600 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. Septbr. pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Böcler einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 2ten August 1826.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 30. July bis zum 5. August.

J. Jacobsen von Flensburg mit Klinkern u. Stückgut. P. J. Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Chr. Rasmussen von Svendborg mit Ballast. C. M. Unger von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. P. Eckroth von Calmar mit Brettern. Detl. Rathje von Howacht mit Käse. W. Lund von Appenrade mit Klinkern.

Abgegangene.

H. J. Alwardt. John Ford. Peter Johansen. Sven Sjömann. G. Wermelin. J. Korff. Peter Holmström. O. G. Engedahl. S. Davidson. J. M. Molchin. Dan. Holst. M. Zeplin. W. Bouch. Nicl. Zeplin. C. F. Groth. Gust. L. Hagen. Boye Steffensen. John Horn. Th. Mellens. Eric Knudsen. P. H. Bernitt. Pet. Pettersen. C. Rasmussen. C. B. Brandt. A. H. Sjögren.

Brod-Gewicht im Monat August 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	18	3 1/4
desgl. zum Sechsling	—	9	1 3/4
Ein Semmel zum Witten	—	4	2 3/4
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	21	1 1/2
Ein Zwieback zum Sechsling	—	10	2 3/4
desgl. zum Witten	—	5	1 3/4
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	4	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	11	5	2
desgleichen zu 6 ß	8	12	
desgleichen zu 4 ß	5	18	3
desgleichen zu 2 ß	2	25	1

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ. Rostock den 1sten August 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0154

Verzeichniß der Privat-Beiträge zum Armen-Institut für das Jahr 1825.

Erste Fahne.	ℳ	ß
Hofbuchhändler Stiller	14	
Kaufleute Paetow und Martienssen	12	
Klempner Moritz	2	
Uhrmacher Jürß jun.	2	
Goldarbeiter Riebow	6	
Knopfmacher Leppin	3	
Gastwirth Marcus	6	
Cassier Glövecke	10	
Doctor Stever	12	
Senator Hülsenbeck	8	
Senator Doctor Bencard	24	
Oeconom Sponholz	2	
Hofglaser Altmann	4	
Lehrer Scriba	4	
Kaufmann B. S. Mann jun.	16	
Böttcher Dieterichs	1	16
Wittwe Brust	—	16
Kaufm. Fr. Warkentien	4	
Advocat Maßmann	1	
Lichthak Lackmann	—	32
Bäcker Schomann	5	
Polizeywachtmann Stoll	—	24
Tagelöhner Gädt	—	16
Tagelöhner Mestermann	—	16
Gastwirth Wendt	3	
Sprachlehrer Weidner	—	24
Bidell Schultz	2	
GerichtsSecretair Ahrens	1	36
Gastwirth Gütschow	1	
Fuhrmann Schnäckel	—	32
Maler Haack	—	32
Copiist Möller	—	24
Wittwe Kasch	—	32
Bauschreiber Serrius	4	
ZeichenEinnehmer Jenssen	1	16
Wittwe Vieregg	—	32
Schmid Haack jun.	2	
Schmid Höpner sen.	2	
Tischler Behrens	1	16
Tagelöhner Mundt	—	16
Tagelöhner Meyer (*)	—	4
Drögeköper Peters Wittwe	—	16
Tagelöhner Lück	—	16
Schuster Engel	—	24
Drögeköper Rustmann	—	24

Erste Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Beyer	—	16
Bierbrauer Ladendorff	1	
Tagelöhner Wohlert	—	16
Monitor Gallenbach (**)	—	16
Schuster Buchtin	—	32
Karrenfahrer Behrens	—	32
Wittwe Köppen	—	16
Fuhrmann Schultz	1	
Tagelöhner Bährenkreuz	—	16
Drögeköper Kahl	1	
Karrenfahrer Schlanert	—	24
Tagelöhner Zeeck	—	16
Litzenbruder Prüssing	4	
Litzenbruder Prüssing sen.	1	
Schneider Werner	1	16
Polizeywachtmann Graßmann	—	24
Stellmacher Gerling	—	32
Madame Borhenne	3	
Senator Doctor Karsten	8	
Schuster Hohenstein	1	
Zimmergesell Meyer	—	24
Polizeywachtmann Burmeister	—	24
Maurergesell Fahse	—	24
Tagelöhner Düwel	—	16
Tagelöhner Schmock	—	16
Wittwe Steindamm	1	16
Schuster Seegert	4	
Advokat Koeve (***)	—	36
Tagelöhner Peters	—	16
Böttcher Franck	2	
Zettelträger Linse	—	16
Tagelöhner Dämelow	—	8
Pantoffler Broder	—	24
Tagelöhner Gädt	—	16
Wittwe Petschow	—	16
Schuster Raths	—	32
Schuster Lange	—	32
Schuster Heuer	1	
Pantoffler Römer	—	32
Tagelöhner Giertz	—	16
Schuster Hacker	1	16
Schneider Altschwager	1	
Unbegebene Meyer	1	
Tagelöhner J. P. Serkander (*)	—	4
Tagelöhner Westin	—	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0155

Erste Fahne.	ℳ	ß
Schneider Arpe		— 16
Tagelöhner Grünberg		— 16
Karrenfahrer Gribnitz		— 32
Tagelöhner Waack		— 16
Gastwirth Diederichs	3	
Maurergesell Stoll (*)		— 6
Schuster Boy	1	
Wagenmeister Albrecht		— 32
Kuchenbäcker Hirsack Wittwe		— 16
Schuster Soltow		— 32
StadtCopiist Schönewitz	2	
Schneider Ettinghausen		— 32
Pantoffler Schultz		— 32
Oeconom Quistorp	3	
Posamentier Kalsch		— 24
Schuster Tesch		— 32
Kuchenbäcker Flittner	1	16
Schneider Rausch		— 32
Wagenmeister Kasch		— 32
Lohndiener Schumacher		— 16
Schuster Schill		— 32
Drechsler Saargreen		— 16
Tischler Weismüller	2	
Demoiselle Flörcke	1	
Schuster Koch	1	16
Tagelöhner Otto		— 16
Tagelöhner Timm		— 16
Wittwe Schöver		— 16
Wittwe Richter		— 16
Scheerenschleifer Matz		— 32
Altschuster Russow		— 24
Zimmergesell Harms (*)		— 6
Glashändler Kittel		— 16
Zimmergesell Römlinger		— 32
Schneider Lange		— 32
Riemer Steffen	1	16
Schiffer Gerdes	2	
Schuster Richter		— 32
Lohndiener Wahlstorff		— 24
Böttcher Schmeer jun.		— 32
Böttcher Schmeer sen.	1	
Tagelöhner Kehnappel		— 16
Schuster Andresen	1	16
Wittwe Muß		— 24
Musikus Haalcke	1	16
Schuster Altschwager	1	16
Böttcher Hartung	2	
Wittwe Stahl	2	
Wagenfabrikant Haack	12	

Erste Fahne.	ℳ	ß
Glockengießer Schultz Wittwe	2	
Schlösser Borgwardt	4	
Töpfer Rabens	3	
Lohndiener Quandt		— 24
Posamentier Zahn	1	
Schneider Kühl	2	32
Kaufmann Prieß Wittwe	1	16
Kaufmann Völcker	6	
Bäcker Hartmann	3	
Nadler Dreyer	2	32
Hebamme Heiden	1	
Drechsler Willers	1	
Färber Heydtmann	5	
Knopfmacher Krüger		— 24
Kaufmann Zelck	6	
Doctor Becker jun.	8	
Riemer Muuß	1	16
Tagelöhner Lorenz		— 16
Pantoffler Meyer		— 24
Tagelöhner Weidt		— 16
Schuster Reetz		— 32
Schuster Hagedorn	1	16
Wittwe Kohl	2	
Kaufmann Kohl	4	
Kaufmann L. G. Saniter	6	
Doctor Michels	2	
Schneider Gäth Wittwe	2	
Advocat Crull	3	
Uhrmacher Schwartz		— 32
Senator Wiechmann	16	
Kupferschmid Steinhorst	2	
Goldarbeiter Steinhorst	1	
GewettsSecretair Karsten	5	
Kaufmann Brunnemann	2	
Wittwe Hannemann	1	
Kaufmann Meder	8	
Madame Meyen	12	
Consul Mann	24	
Doctor Mann	2	
Senator Stever	16	
Doctor Zastrow	6	
Wittwe Zastrow	8	
Wagenmeister Frehse	1	
Marktvoigt Winkelmann	2	
Walldiener Weiß	1	
Kaufmann Bendfeldt	5	
Hofrath Leithoff	20	
Pantoffler Meyer		— 24
Pantoffler Reich Wittwe		— 16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0156

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1826.

33stes Stück.
Mittwoch, den 16ten August.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Schiffszimmermeisters Dethloff gehörigen, am grünen Thor, und an der Ecke der sogenannten Himmelfahrtsstraße, belegenen Wohnhauses c. p., wofür bereits außergerichtlich 1402 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 19te k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, unter alleinigem Vorbehalt Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten July 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Schuldmasse des Conditors Pat Liber gehörigen, hinter dem Rathhause hieselbst, zwischen dem Schuster Amtshause und an der Ecke des großen Fleisch Scharrens, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, der 21ste k. M. Aug. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Dr. Becker jun. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten July 1826.

Beschreibung.

Das Haus ist in der Hege hinter dem Rathhause zwischen dem Hause des Schüttingswirthes Schleppegrell und dem großen Fleischscharren belegen. Das Haupthaus ist nicht nur vor 4 Jahren fast ganz neu erbauet, sondern damals auch ein neues Hinter Gebäude nebst Waschhaus zu demselben aufgeführt worden.

Par terre befinden sich darin nach vorne: ein großes ausgemaltes Zimmer mit Nebenzimmer, eine geräumige helle Diele mit eingemauerten Schränken, eine große helle Küche und Speisekammer; nach hinten: eine große tapezirte Stube nebst zwei daran stoßenden durcheinandergehenden Zimmern.

In der Belle Etage, zu welcher eine breite Treppe führt, befindet sich nach vorne: ein großer ausgemalter Saal mit zwei, gleichfalls ausgemalten Nebenzimmern, ein nach hinten belegenes ausgemaltes Zimmer und ein heller Vorplatz; nach hinten: ein großer Saal mit drey durcheinandergehenden Kammern. Von der letzten dieser Kammern führt eine Treppe nach dem Hof.

Das dritte Stockwerk enthält nach vorne: zwei ausgemalte Zimmer, eine Kammer und einen hellen Vorplatz.

In dem Haupthause befinden sich ferner: ein großer heller Hausboden mit Winde und Rauchkammer, so wie ein großer Balkenkeller und ein kleinerer gewölbter Keller. Das Hintergebäude enthält gleichfalls einen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0157

geräumigen hellen Boden, so wie einen kleinen gewölbten und kleinen Balkenkeller.

Ein geräumiger Hof ist hinter dem Hause belegen, so wie dazu auch noch ein neuerbautes Waschhaus und Stallgebäude gehören.

Wann, nach Abhaltung mehrerer außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Gärbers H. Z. Engelbrecht gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, nämlich:

a) der bey der St. NicolaiKirche, zwischen Cordes und Uhlig, belegenen Wohnbude, und
b) des am sogenannten Gärbergange, zwischen dem GärberAmtshause und dem Jägerschen Gehöfte, belegenen Gärbehauses,

wofür bereits zusammen 900 Rthlr. N⅔tel geboten sind, der 22ste k. M. August pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn. Adv. Lange einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane Grundstücke dem Meistbietenden, unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten July 1826.

Beschreibung.

Die Wohnbude, welche der NicolaiKirche gerade gegenüber und neben den Häusern des Grobschmids Cordes und Gärbers Uhlig belegen ist, enthält unten eine nach vorne hinaus belegene Stube, geräumige Diele und Küche, nach hinten zu eine Stube mit Kammer; im zweiten Stock eine Stube nebst Kammer und einen geräumigen, mit Brettern abgelegten Boden. Auf dem Hofe befindet sich ein Hintergebäude nebst Holzfall.

Das Gärbehaus liegt an dem sogenannten Gärbergange neben dem GärberAmtshause und dem Schneidermeister Jägerschen Gehöfte, und ist in sehr gutem Stande.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes, als:

der 28ste hujus,
der 26ste k. M. August und
der 25ste Septbr. d. J.

anberahmet sind, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen- auch resp. Ueber- und Mehrbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, im letztgenannten Termino, dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Obergerichtliche Genehmigung, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten July 1826.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der Wismarschen Landstraße zwischen dem Ackersmann Drews und Arbeitsmann Schomann und besteht aus:

1. einer Wohnbude, in welcher sich 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, ein kleiner Keller und ein Hausboden befinden;
2. einem Stall zu 3 Kühen und 3 Pferden; und
3. dem dazu gehörigen Garten, der circa 5 Quadratruthen breit und 10 Quadratruthen lang, mit fünf Obstbäumen bepflanzt und einigen Stachelbeerbüschen versehen ist.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Connossemente die 100 Stück 36 ßl.
das Dutzend 6 —
Bodmereybriefe das Dutzend 24 —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0158

Erste Fahne.	ℳ	ß
Schuster Laack	1	
Tagelöhner Barnitt	—	16
Schuster Hesse	1	
Gelbgießer Oesten	3	
Schuster Hansen	—	32
Lohndiener Schwarz	—	16
Schuster Lißmann	2	32
Demoiselle Prüßing	1	24
Schneider Züttel	—	32
Kaufmann Iven	1	
Schullehrer Grüneisen	1	24
Schuster Möller	—	32
Tischler Stübe	—	24
Kleinbinder Bauer	3	
Tagelöhner Gentzkow	—	16
Schuster Hansen	—	32
Schneider Putzbach	—	32
Tagelöhner Rohde	—	16
Kaufmann Weber	8	
Tabacksfabrikant Burmeister	2	
Senatorin Petersen	6	
Kaufmann Költzow	8	
Tagelöhner Bohsin	—	16
Kaufmann Matthies (***)	2	12
Litzenbruder Minn	2	
Madame Heydtmann	12	
Kaufmann Hollien Kinder	4	
Buchbinder Lütkemann	3	
Chirurgus Lütkemann	2	
Drechsler Oethloff & Sohn	3	
Drögeköper Suhmer	3	
Krankenwärter Peters	1	
Chirurgus Kurcke	2	
Jungfer Kuhrcke	—	32
Tagelöhner Lunow	—	16
Tagelöhner Methling	—	16
Zimmergesell Holtfoth	1	
Tagelöhner Wendt	—	16
Tagelöhner Drieberg	—	16
Scheerenschleifer Hiller	—	32
Stellmacher Jantzen	1	
Tagelöhner Schröder	—	16
Zimmergesell Gramp	—	32
Tagelöhner Griefahn	—	16
Drögeköper Schmidt (*)	—	4
Tagelöhner Schröder	—	16
Tagelöhner Zaage	—	16
Polizeywachtmann Schröder	—	24
Stadt-Kutscher Roß	—	32

Vor dem Steinthor.	ℳ	ß
Gastwirth Ruge	2	
Gastwirth Dahmsen	—	32
Gastwirth Allwardt	—	32
Gastwirth Evers	1	16
Tagelöhner Millahn	—	16
Tischler Franck	—	32
Gärtner Brekenfelder (***)	—	24
Gastwirth Freytag	—	32
Lichthak Völcker	1	16
Gastwirth Gamlin	2	32
Tagelöhner Beu	—	16
Bleicher Schulz (***)	1	
Gärtner Lasky	—	16
Frohnpächter Türck	1	
Gärtner Weltzien sen.	1	16
Gärtner Weltzien jun.	—	32
Zingler Düwel	—	32
Müller Grube	1	
Gärtner Haedge	—	32
Wittwe Koophamel	1	16
Bleicher Völsch	1	
Ackersmann Koop	—	16
Gärtner Peters	—	24
Gastwirth Köhn	3	
Fuhrmann C. Schnäckel	1	
Fuhrmann Bernitt	—	32
Ackersmann Gribnitz	—	32
Fuhrmann Breu	—	32
Tagelöhner Völckow	—	4
Hirte Rickmann	—	16
Fuhrmann Starck Wittwe	—	32
Gastwirth Lucks	1	
Ackersmann Bruse	—	32
Wittwe Zelck	—	32
Ackersmann Zelck	—	32
Gärtner Tewes	—	24
Fuhrmann Kasch	—	16
Gärtner Zelck	1	16
Gärtner Burmeister	—	32
Wittwe Stemmer	—	16
Gastwirth Vogel	1	
Fuhrmann Schnäckel sen.	1	
Wittwe Lange (***)	—	12
Fuhrmann Bründel	2	
Tagelöhner Tewes	—	16
Fuhrmann Wecker	—	32
Fuhrmann Schnäckel jun.	1	
Gärtner Michaelsen Wittwe	1	
Gärtner Rosenkranz	—	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0159

Vor dem Steinthor.	ℳ	ß
Gärtner Conrad (***)	—	12
Bleicher Starck	1	
Zimmergesell Krüger	—	24
St. Georg.		
Präbener Hochfeldt	1	
Ackersmann Weltzin (*)	—	8
Gastwirth J. H. P. Schultz	1	16
Wittwe Harms	—	16
Tagelöhner Schultz	—	16
Präbener Wollenberg	—	32
Präbener Schultz	—	32
Präbener Goesch	—	24
Präbener Oethloff	—	32
Präbener Kruse	—	32
Tagelöhner Wilken	—	16
Ackersmann Gribnitz	1	
Präbener Riedel	—	32
Präbener Eckhorst	—	32
Zimmergesell Lange	—	24
Tagelöhner Kröger	—	16
Präbener Prüßing	—	32
Präbener Biemann	—	32
Präbener Kählert	—	32
Wittwe Kreymann	—	16
Präbener Kruse	—	16
Präbener Papenhagen	—	32
Präbener Papenhagen sen.	—	32
Präbener Schwark	—	32
Präbener Lange	—	32
Präbener Wiese	—	24
Präbener Millahn	—	32
Wittwe Rosenkranz	—	16
Präbener Jantzen	—	32
Präbener Boldt	—	32
Summa	615	40

Zweite Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann J. B. Mann	16	
Prokurator Spangenberg	2	
Gastwirth Kellermann	3	
Senatorin Levenhagen	24	
Doctor Brandenburg	30	
Kaufmann Behncke	12	
Kaufmann Raddatz	4	
Goldarbeiter Mahncke	2	
AuctionsSecretair Uebele	8	
Magister Petersen	8	
Schuster Neukammer	—	16
Tagelöhner Düwel	—	16

Zweite Fahne.	ℳ	ß
Schneider Ketteritz	2	
Tagelöhner Maaß	—	16
Kaufmann Schleuder	12	
Krämer Carnatz	6	
Bäcker Lüders	6	
Hofrath Schünemann	10	
Rathsapotheker Kühl	13	
Kaufmann Voigt	4	
Kaufmann Hinrichs	8	
Kürschner Struck & Sohn	3	
Weißgärber Malling	2	
Wittwe Ahlgreen	1	16
Riemer Reppien jun.	2	
Wittwe Reddelin	1	
Drögeköper Meyer	—	32
Zimmergesell Schnäckel	—	24
Riemer Reppin sen.	4	
Goldarbeiter Brunswig Wittwe	4	
Goldarbeiter Brunswig	2	
Madame Benthien	2	
Demoiselle Schröder	—	24
Tagelöhner Wentzel	—	16
Stuhlmacher Frenz	—	32
Hennings	—	16
Polizeywachtmann Reuß	—	24
Drechsler Blümel	1	
Kleiderseller Riemann	1	
Schneider Arpe	1	32
Oberwächter Meyer	1	16
Zimmermeister Jürß	1	16
Vereheligte Fischer	—	32
Wittwe Wollenberg	—	16
Monitor Altschwager	1	
Kaufmann B. S. Mann sen.	20	
Kuchenbäcker Petermann	3	
Schuster Salena jun.	1	
Tagelöhner Struck	—	16
Tagelöhner Kröger (***)	—	12
Drögeköper Baustian	1	16
Schneider Kuse	2	
Schuster Birtz	1	16
Holzsetzer Tanck	—	24
Miethskutscher Töppel	1	16
Friseur Dahm	—	32
Madame Lange	—	32
Böttcher Jäger	3	
Demoiselle Koppe	—	32
Baumeister Wölfer	3	
Wittwe Wessel	—	32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0160

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

34stes Stück.

Mittwoch, den 23sten August.

Wann der Lohgärbermeister Johann Albrecht Reincke dem Lohgärbermeister Hans Jacob Gartz zum Curatore necessario et judiciali ist beygeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender RechtsVerhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an den genannten Lohgärbermeister Hans Jacob Gartz, sondern an dessen vorgedachten Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit jenem, ohne Zuziehung seines Curatoris, eingegangen werden, keine RechtsGültigkeit haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem Schneidermeister Johann Christian Gädt und dessen jüngsthin verstorbenen Ehefrau, Sophia Maria Vigilanta, gebornen Davids, errichteten und in Archivo reponirten Testaments, der 28ste hujus pro Termino anberahmet, so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Mörgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der jüngsthin verstorbenen verehelichten Bernicke, verwittwet gewesenen Peters, Johanna, gebornen Koch, Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren BeneficialErbinnen, der beyden unbegebenen Charlotta Koch sen. und Charlotta Koch jun., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen und Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Nachprahmers Carl Zacharias Danckwardt, Alle und Jede, welche an das von demselben jüngsthin aus der Hand verkaufte ChaloupSchiff, Emanuel genannt, cum Inventario, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Regierungs-Calculators Wassidlow zu Stralsund, wegen seiner hypothecarischen Forderung von 100 Rthlr. P. C., mit den seit den 23sten April v. J. mit 5 pCt. rückständigen Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0161

anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem ChaloupSchiff cum Inventario gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Juny 1826.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes, als:

der 28ste hujus,
der 26ste k. M. August und
der 25ste Septbr. d. J.

anberahmet sind, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen- auch resp. Ueber- und Mehrbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, im letztgenannten Termino, dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Obergerichtliche Genehmigung, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten July 1826.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der Wismarschen Landstraße zwischen dem Ackersmann Drews und Arbeitsmann Schomann und besteht aus:

1. einer Wohnbude, in welcher sich 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, ein kleiner Keller und ein Hausboden befinden;
2. einem Stall zu 3 Kühen und 3 Pferden; und
3. dem dazu gehörigen Garten, der circa 5 Quadratruthen breit und 10 Quadratruthen lang, mit fünf Obstbäumen bepflanzt und einigen Stachelbeerbüschen versehen ist.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 6. bis zum 19. August.

And. Günther von Hamburg mit Stückgut. Lars Niß von Tornsberg mit Ballast. Chr. Love von Nyköping mit Erbsen. N. J. Bradheering von Copenhagen und Aler. Aertke von London mit Ballast. B. H. Voß von Howacht mit Käse. Nils Jensen von Nyköping mit Ballast. H. B. Möller von Copenhagen mit Stückgut. C. Anderson von Calmar mit Brettern und Sparren. Pet. Petterßen von Lübeck mit Stückgut. Aler Hepborn von Hull mit Ballast. Bove Steffensen von Flensburg mit Klinkern und Victualien. H. Niejahr, Peter Jörck und W. Spinck von London mit Ballast. W. Penton von Newcastle mit Steinkohlen. George White, W. Porter, Peter Fretwurst und Voß von London, Barcke von Norwegen, H. H. Zeplin von Amsterdam und J. N. Andreas von London mit Ballast. P. H. Nissen von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. Detl. Rathje von Howacht und Peter Bernitt von Neustadt mit Käse. Aler Worthing von London mit Ballast. J. P. Wermelin von Calmar mit Brettern und Sparren. Dan. Hinr. Dade von London und O. G. Sapp von Delfzyl mit Ballast. J. Ljungren von Calmar mit Brettern und Sparren. J. Ch. Kramer von Cappeln mit Käse und Grütze. Joch. Voß von London mit Ballast. And. Nissen von Apenrade mit Stückgut und Klinkern.

Abgegangene.

Chr. Love. J. Jacobsen. Detl. Rathje. Christ. Jürgens. J. C. Krauel. P. Rubarth C. Love. J. J. Kobrow. Th. de Moop. Ludw. Capobus. W. Lundt. J. Hertzberg. J. G. Duken. B. Gerdes. F. M. Unger. Nils Jensen. Aler. Aertke. H. D. Voß. P. Eckroth. J. A. Schröder. Niel. J. Bradheering. W. N. Davids. Peter Fretwurst. J. J. G. Evers. H. H. Zeplin. H. B. Möller. Lars Nees. C. Anderson. H. J. Holtz. Nicl. Lembcke.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Connossemente die 100 Stück 36 ßl.
das Dutzend 6 —
Bodmereybriefe das Dutzend 24 —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0162

Zweite Fahne.	Rℳ	ßß
Tagelöhner Rehberg	—	16
Tagelöhner Gebert	—	16
Schuster Hallmann	—	32
Tagelöhner Walter	—	16
Tagelöhner Bauch	—	16
Glaser Husen	3	
Conrektor Bühring	5	
Maurermeister Evers	2	
Schuster G. F. Buchtin	—	32
Schneider Wiechmann	1	
Gewettsdiener Dahm	1	16
Oberförsterin Schlüter (***)	—	24
Copiist Wilhelms	—	24
Schwerdtfeger Reetz	—	24
Steinbrügger Koetze	2	
Schuster Rahncke	2	
Tischler Triebsees	—	32
Hofräthin Wachenhusen	4	
Tischler Kähler	1	16
Buchdruckergehülfe Schmidt	—	32
Schneider Sondermeer	—	32
Musikus Bontempe	—	16
Tagelöhner George	—	16
Tagelöhner Bentz (***)	—	12
Wittwe Gumtow	—	6
Musikus Göhring	—	16
Küster Weiß	1	—
Professor Sarpe	8	—
Röhrmeister Kleefahl	—	24
Karrenfahrer Behrens	—	32
Stallmeister Rehberg	10	
Tischler Zeeden jun.	1	16
Tagelöhner Behrens	—	16
Schönfärber Rühe	3	
Kaufmann Linck	6	
Restaurateur Walsmann	2	
Stalldiener Rathsack	—	16
Tagelöhner Waschow	—	16
Bäcker Gütschow	8	
Tagelöhner Peters	—	24
Tagelöhner Lühtens	—	16
Schuster Sahmckow	—	24
Tagelöhner Kavel	—	16
Wittwe Jordan	4	
Brantweinbrenner Schmidt	—	16
Tagelöhner Boldt	—	4
Tagelöhner Gau	—	16
Drögeköper Möller	—	24
Wittwe Wiggers	1	

Zweite Fahne.	Rℳ	ßß
Krüger Blohm	—	24
Musikus Schütze	—	24
Fuhrmann Töppel jun.	2	
Sprachlehrer Wilhelms	2	
Wittwe Töppel	—	32
Bäcker Wessel	5	
Kleiderseller Riemann jun.	1	
Reifer Schacht	3	
Demoiselle Josephi	1	
Chirurgus Fichtner (**)	2	
Nadler Dohndorff	3	
Acciserath Crumbiegel	12	
Assessor v. Blücher	10	
Kaufmann Jeppe	2	
Buchbinder Bicker	2	
Schullehrer Dresen	—	16
Schneider Schneider	1	
Tagelöhner Steifert	—	16
Maurergesell Ney	—	24
Maurergesell Wilcken	—	16
Tagelöhner Wiencke	—	16
Maurergesell Manger	—	12
Altschuster Seidler	—	16
Schuster Fabian	—	32
Lohndiener Bahl	—	32
Buchbinder Köblitz	2	32
Tagelöhner Stricker	—	16
Wachtmeister Böttcher	1	
Tagelöhner Lange	—	16
Töpfer Jürß	2	
Brauer Winter	2	32
Schneider Ninow	—	16
Geh. Commerzienrath Levenhagen	20	
Kleinbinder Dräsener	2	
Controlleur Koeve	4	
Kaufmann Wackrow	20	
Advokat Wackrow	2	
Kaufmann Hasselbach	6	
Kaufmann Gierahn	2	
Madame Andorff	6	
Kaufmann Lange	3	
Kaufmann Bohl	6	
Madame Krey	12	
Hofräthin Taddel (*)	1	
Majorin v. Elderhorst	4	
Hofräthin Nolde	4	
Fräulein v. Schuckmann	6	
Canzellist Raeder	4	
CanzeleyAnditor v. Oertzen	4	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0163

Zweite Fahne.	ℳ	ß
Caffewirth Degelow	2	
Hofrath Taddel	8	
Schiffer Kobrow	1	
Träger Schwarz	—	32
Tagelöhner Berner	—	16
Tischler Buddig	—	32
Schneider Maaß	—	32
Notarius Ritzerow	1	
Copiist Blanck	—	24
Baron v. Nettelbladt	8	
Frau v. Vogelsang (**)	2	
Stadtmusikus Weber	2	32
Musikus Wiedemann (*)	—	6
Recepturdiener Schäfer	2	
Tagelöhner Klinckmann	—	16
Matrose Feistel	—	16
Schuhmacher Dose	—	32
Tagelöhner Voß	—	16
Weber Peters	1	
Demoiselle Taddel	—	12
Schneider Dohm	2	32
Träger Röpcke	1	—
Karrenfahrer Harder	—	32
Zimmergesell Borgmeyer	—	24
Zimmergesell Bartels	—	32
Demoiselle Lange	—	24
Wittwe Hufnagel	4	—
Tagelöhner Brinckmann	—	24
Matrose Schlee	—	16
Tagelöhner Wegner	—	16
Maurergesell Jürß	—	24
Tagelöhner Sodemann	—	16
Pantoffler Jürß	—	16
Kaufmann Crumbiegel	10	
Advocat Crumbiegel	2	
Conditor de Caspari	4	
Hofzahnarzt Luckow	4	
Uhrmacher Tschoffen Wittwe	1	
Wittwe Kundt	—	32
Böttcher Kundt	—	32
Böttcher Kundt jun. (***)	—	24
Matrose Holtfreter	—	16
Demoiselle Schrepp	10	
Madame Prange	4	
Färber Triebsees	6	
LicentCommissair Hoese	8	
Schiffer Eichmann	1	
Feuerwärter Busch	—	16
Stalldiener Ahrens	—	32

Zweite Fahne.	ℳ	ß
Wittwe Lechler	1	
Castellan Gebert	10	
Demoiselle Nagel	—	16
CanzleyDirector v. Gülich	20	
Secretair Oldenburg	1	
Demoiselle Beselin	—	16
Demoiselle Weber	2	
Fräulein v. Pressentin	1	
Fräulein v. Blücher	12	
Pastorin Wiggers	—	24
Frau v. Flotow	1	
Probst Eschenbach	4	
Conventualin Heydtmann	2	
Conventualin v. Berg	1	16
Conventualin Zeller	2	
Conventualin Tarnow	—	16
Conventualin Hahn	1	16
Domina Weber	6	
Famulus Junge	1	
Summa	654	24

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Altschuster Barten	—	16
Schuster Barten	—	32
Lichthaak Schönemann	—	24
DirectorMinist.Doctor Detharding	8	
General v. d. Lühe	1	16
Böttcher Voß Wittwe	—	16
H. Papenhagen sen.	—	32
Drögeköper Mackat	1	16
Wittwe Johnsen	1	
Candidat Johnsen	2	
Candidat Reuß	2	
Bäcker Kruse	3	
Matrose Kählers	—	16
Tagelöhner Lettow	—	24
Schuster Papendieck	—	32
Weber Peters	—	32
Tagelöhner Schönhusen	—	16
Tagelöhner Dobbertin	—	16
Todtengräber Meyer	—	32
Tagelöhner Stielow	—	16
Weber Schultz	—	32
Tagelöhner Wendt sen.	—	16
Tagelöhner Wendt jun.	—	16
Wittwe Schuboth	—	16
Tagelöhner Dierks	—	16
Zimmergesell Steinforth	—	24
Tagelöhner Wilcken	—	16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0164

Dritte Fahne.	ß	ß
Tagelöhner Heuckendorff	—	16
Tagelöhner Muhs	—	16
Kaufmann Nadel	16	
Hofrath Scharenberg	8	
Wittwe Dietze	1	
Chirurgus Nolandt (**)	—	32
Kunstdrechsler Schmidt	1	16
Advocat Eggers	6	
Majorin v. Wickede	2	
Wittwe Klinger	4	
Wittwe Seifert	—	16
Tagelöhner Minnmann	—	16
Zimmergesell Gienow	—	32
Armenvoigt Schröder	—	24
Brantweinbrenner Schuhknecht	1	
Tagelöhner Puls	—	16
Stuhlmacher Schmidt	—	24
Schuster Philipp	—	32
Böttcher Mantow	1	
Maurergesell Lehmann	—	32
Todtengräber Schröder	—	32
Lohndiener Effland	—	24
Schuster Pingel	2	
Demoiselle Eyller	1	
Advocat Wehner	4	
Tagelöhner Handiter	—	16
Vor dem Kröplinerthor.		
Ackersmann J. A. Kuuse	1	
Kühlmann Düwel	—	24
Ackersmann Adam	—	32
Tagelöhner Rickmann	—	16
Tagelöhner Pose	—	24
Tagelöhner Schmidt	—	16
Tagelöhner Klenz	—	16
Tagelöhner Kröger	—	16
Ackersmann Schoost	—	16
Tagelöhner Baumgarten	—	16
Tagelöhner Bohm	—	24
Tagelöhner Oldenburg	—	16
Zimmergesell Kohn	—	24
Ackersmann Buck	—	24
Tagelöhner Burmeister	—	16
Ackersmann Roß	—	24
Gastwirth Stuhlmann	1	
Gastwirth Iben	1	16
Zingler Schultz	—	16
Stampfmüller Kröger	1	16
Ackersmann Kröger	—	24
Fuhrmann Kempe	—	32

Vor dem Kröplinerthor.	ß	ß
Stellmacher Bauer	—	32
Ackersmann Kraft Wittwe	—	24
Ackersmann Plath jun.	—	24
Gärtner Haedge	3	
Geh. Hofrath Professor Karsten	8	
Tagelöhner Radder	—	16
Tagelöhner Alwart	—	16
Tagelöhner Költzow	—	16
Ackersmann Pentz Wittwe	—	32
Zimmergesell Schütz	—	16
Ackersmann Rebenstorff	—	32
Tagelöhner Niemann	—	24
Gärtner Betcke	—	16
Müller Möller	—	16
Ackersmann Altschwager	—	16
Tagelöhner Möller	—	16
Wittwe Reinhold	—	16
Tagelöhner Alwart	—	24
Tagelöhner Möller	—	16
Ackersmann Seyer Wittwe	3	
Ackersmann Hobrügge	—	32
Ackersmann Düwel	—	24
Ackersmann Ruppert	—	24
Ackersmann Gallenbach	—	32
Ackersmann Lange	—	16
Fuhrmann Hallier	—	32
Wittwe Voß	—	16
Webergesell Meyer	—	24
Ackersmann Lautenschläger	—	32
Müller Hobe	2	
Gastwirth Bartels	—	32
Ackersmann Voß	—	16
Schullehrer Lorentz	—	16
Tagelöhner Weidt	—	16
Ackersmann Nicolay	—	16
Tagelöhner Beese	—	16
Tagelöhner Schröder	—	16
Tagelöhner Harder	—	16
Tagelöhner Möller	—	16
Tagelöhner Holz jun.	—	16
Tagelöhner Gau	—	16
Tagelöhner Ahrens	—	16
Tagelöhner Cammin	—	16
Tagelöhner Burmeister	—	16
Zimmergesell Holst	—	24
Tagelöhner Staben	—	16
Ackersmann Stuth	—	32
Tagelöhner Frede	—	16
Weber Rave	—	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0165

Vor dem Kröpliner Thor.	ß	ß
Tagelöhner Draus	—	16
Ackersmann Rossow	—	16
Tagelöhner Schomacker	—	16
Wittwe Remers	—	16
Tagelöhner Beckmann	—	16
Tagelöhner Weidt	—	16
Tagelöhner Kummerfeldt	—	16
Tagelöhner Vollmann	—	16
Krüger Cordes	—	32
Tagelöhner Gau	—	16
Gärtner Specht	2	
Tagelöhner Sydow	—	16
Hirte Kobrow	—	16
Fuhrmann Engel	—	32
Gärtner Költzow	—	24
Tagelöhner Koophamer	—	24
Ackersmann Gerdeß	—	32
Ackersmann Kröger	—	32
Wittwe Burmeister	—	16
Tagelöhner Backs	—	16
Ackersmann Allwart	—	16
Ackersmann Weidt	—	32
Gastwirth Schoof	—	32
Tagelöhner Rowoldt	—	16
Gastwirth Hahn	1	
Fuhrmann Pingel	—	32
Lohmüller Mohrmann	—	32
Ackersmann H. C. C. Kuuse	—	32
Tagelöhner Lühburg	—	16
Tagelöhner Jenning	—	16
Ackersmann Kuuse sen.	—	24
Tagelöhner Hübner	—	16
Gärtner Cordes	—	16
Müller Joost sen.	—	32
Müller Joost jun.	1	
Ackersmann Krebs	—	32
Fuhrmann Kaufner	—	16
Gärtner Geu	1	
Summa	424	42

Vierte Fahne.	ß	ß
Gastwirth Hallier (*)	—	6
Tagelöhner Bürger	—	16
Tagelöhner Lange	—	16
UniversitätsSecretair Frehse	5	24
Kaufmann Enderwitz	6	
Bürgermeister Doctor Taddel	48	
Kaufleute Rickmann & Epping	4	
Professor Huschke	6	

Vierte Fahne.	ß	ß
Hofrath Normann	8	
Kaufmann Glosemeyer	4	
Strand-Inspector Glosemeyer	4	
Bäcker C. H. Schomann	3	
Doctor Rönnberg	2	
Tagelöhner Hallmann	—	16
Zimmergesell Möller	1	16
Schneider Malling	1	
Copiist Sorge	—	16
Diaconus Raddatz	4	
Brantweinbrenner Klingberg	—	16
Matrose Zaffy	—	16
Schuster Rogge	—	32
Tagelöhner Sachse	—	16
Zimmergesell Ahrens	—	16
Zimmergesell Rohloff	—	24
Altschuster Stein	—	24
Schiffer Husfeldt	—	24
Schuster Blümer	—	32
Schneider Kirchhoff	—	32
Schuster Kelterer	1	
Träger Meyer	—	24
Schiffer W. N. Davids	2	
Registrator Koch	2	
Jungfer Wegner	—	16
Weber Meyen	2	32
Tischler Kähmzow	1	16
Frau v. Both	4	
Kleinbinder Möller	1	
Schneider Möller	—	16
Canzley-Registrator Cornelius	5	16
Brantweinbrenner Seegert	2	
Schuster Misch	1	16
Zimmergesell Friebier	—	24
Schneider Mau	1	
Advocat Roggenbau	1	
Drechsler Dethloff & Sohn	1	16
Advocat Schmiedekampf	8	
Wittwe Lansemann	2	
Hutmacher Lansemann jun.	2	
Hutmacher Dohse	—	16
Kaufmann Ziel	8	
Makler Rühmann	2	
Advocat Saniter	4	
Schlachter Bock	—	32
Träger Brockmann	—	24
Altschuster Flittner	—	16
Wittwe Wahnroth	—	16
Tagelöhner Plötz	—	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0166

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Wittwe Hartung	1	
Madame Goldschmidt	2	32
Buchbinder Reppin	1	
Madame Pondt	6	
Vice-Director v. Both	20	
Schuster Nüchter	1	16
Doctorin Lembcke	1	
Tischler Käding	1	16
Maurermeister Ernst	3	
Doctor Prehn	25	
Professor Mahn	5	
Wittwe Enghusen	—	16
Tapezirer Gabriel	1	
Hofstuhlmacher Lange	5	
Doctor Türk	1	
Demoiselle Fredelandt	2	
Demoiselle Leploye	—	16
Lichthak Leverenz	1	
Zimmergesell Grabener	—	24
Schuster Berner	—	16
Hofrath Bühring	6	
Tischler Spierling	1	16
Schiffer Capobus	1	
Kaufmann Brandes	16	
Glaser Jäger	4	
Advocat Radel	2	
Wittwe Töppe	—	32
Chirurgus Nieter	3	
Pantoffler Rathsack jun.	1	
Glaser Steinhardt	2	32
Bürger Bannier	1	
Drögeköper Möller	1	16
Schuster Barten	—	32
Lichthak Hübener	1	
Wittwe Schwedler	—	32
Wittwe Mahn	2	
Träger Schulz	—	32
Karrenfahrer Prüßing (**)	—	12
Holzsetzer Schmidt	—	24
Tagelöhner Alwardt	—	16
Tagelöhner Ahrens	—	24
Zimmergesell Olofs	—	24
Tagelöhner Kracht	—	16
Maler Hofgaard	4	
Tischler Kohfeldt	1	16
Madame Schmidt	4	
Kaufmann Crull	8	
Tagelöhner Schwartz	—	24
Schuster Behrens	4	

Vierte Fahne.	ℳ	ß
Legationsrath Burgmann	5	
Executor Räder	2	
Doctor Wertheimb	4	
Senator Steinbeck	16	
Kaufmann Steinbeck (**)	2	
Kaufmann Schau	25	
Kaufmann Otto	8	
Doctorin Krauel	8	
Hauptmann v. Blücher	2	
Doctor Mahn	5	
Kaufmann Fanter & Sohn	12	
Bäcker Schomann	5	
Conditor Koch Wittwe	3	
Klempner Papenhagen	2	
Losbäcker Drühl	5	
Professor Kämmerer	4	
Kupferstichhändler Rippa	1	
Zimmergesell Schwarz	—	24
RathsBuchdrucker Behm	18	
Factor Schnärding	2	32
Protonotair Stever	25	
Polizeywachtmann Funck	—	32
Makler v. Stade	4	
Demoiselle Behm	—	32
Weinhändler Köster	25	
Oberstlieutenant v. Zeplien	8	
Wittwe Breitenbücher	2	
Doctor Breitenbücher	6	
Syndicus Doctor Schultz	25	
Krämer Lange (***)	2	12
Demoiselle Crull	1	
Professor Mähl	8	
Goldarbeiter Janßen	1	
Geheimeräthin Schmidt	6	
Notarius Pfannenstiel	1	16
Magister Plagemann (*)	1	
Demoiselle Otto	—	32
Syndicus Doctor Saniter	16	
Schneider Nowack	—	32
Copiist Bröcker	—	24
Wittwe Heuer	1	16
Schuster Sattler	—	24
Strandfuhrmann Heuer	1	
Buchdruckergehülfe Jacobs	—	32
Tagelöhner Schultz	—	24
Demoiselle Niemann	—	36
Madame Mossel	1	24
Madame Töppe	6	
Tagelöhner Brändel	—	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0167

Vierte Fahne.	ß	ß
Notarius Bahl	—	16
Träger Scheel	—	24
Maler Haack	2	
Jungfer Gabriel	—	16
Tagelöhner Jacobs	—	16
Perukenmacher Semlow	2	
Maurergesell Oldenburg	—	24
Wittwe Gütschow	—	24
Wittwe Peters	—	16
Jungfer Eckerbusch	—	16
Maler Haack jun.	—	32
Zimmergesell Hamann	—	32
Demoiselle Huswedel	—	16
Tagelöhner Prüter	—	16
Scheffelwröger Kindt	—	32
Korbträger Löskow	—	32
Jungfer Schoost	—	16
Schneider Gaedt	1	
Fischseller Wiencke	—	32
Wittwe Köhler	—	16
Weber Lehmann	—	24
Wittwe Holst	—	24
Hospitalmeister Dugge	3	
Advocat Dugge	1	
Tagelöhner Steffens	—	24
Tagelöhner J. J. C. Kröger (*)	—	4
Tagelöhner Meinhardt	—	16
Wittwe Grewe	1	
Wittwe Schmidt	2	
Wittwe Buddenhagen	—	32
Lohndiener Karsten	—	16
Schuster Duncker (***)	—	24
Demoiselle Zernitz (***)	1	24
Demoiselle Siedentopf	1	
Musikus Kahrens	—	32
Wittwe Jürß	—	16
Schuster Höhnsen	1	
Tagelöhner Heins	—	16
Bäcker Gütschow	4	
Tagelöhner Reinholtz	—	16
Schuster Stadtländer	2	
Portraitmaler Haedge	—	32
Weinhändler Kersack	2	
Goldarbeiter Kersack	1	16
Tischler Beu	1	16
Böttcher Diederichs	1	16
Advocat Diederichs	1	
Schiffer Holst	1	
Demoiselle Dankwarth	1	

Vierte Fahne.	ß	ß
Madame Roggenbau	—	16
Kaufmann Fredelandt	10	
Tagelöhner Kohlmorgen	—	24
Grützmüller Büll	2	
Monitor Methling	—	24
Wittwe Harder	—	16
Klempner Beu	—	32
Schuster Holst	—	32
Tagelöhner Kuhse	—	16
Bäcker Schatz	3	
Procurator Richelmann	4	
Kaufmann Möller	8	
Kuchenbäcker Diehl	2	
Copiist Schmidt	—	24
Schlösser A. Schiller sen.	4	
Schlösser J. A. Schiller jun.	1	
Oberforstmeisterin Böckler	1	
Advocat Böckler	1	
Notarius Bernicke	1	24
Schuster Kehr	1	
Kürschner Krahnstöver sen.	1	
Schlösser Ehlers	1	16
Kunstdrechsler Büttner (*)	—	8
Lichthak Triebsees Wittwe	1	16
Kleiderseller Karsten	2	
Küster Knaack	2	32
Thurmdiener Krohn	1	
Organist Florschütz	4	
Kaufmann Esmann	—	32
Magisterin Petri	1	16
Tagelöhner Witt	—	16
Magister Tarnow	5	
Pastor Bäcker	10	
Armenvoigt Lembcke (*)	—	4
Tagelöhner Ruge	—	16
Tagelöhner Friebier	—	32
Tagelöhner Möller (*)	—	4
Contor Köhncke	4	
Schneider Dethloff	—	32
Kaufmann Hommel	12	
Hofhutmacher Drews	2	
Kaufmann Schröder	1	
Advocat Voß	1	
Kammerräthin v. Warnstaedt	12	
Gastwirth Ohlerich	2	32
Wittwe Vortisch	2	
Demoiselle Babst	—	16
Glashändler Voigt	2	32
Wittwe Papenhagen & Sohn	4	

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0168

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1826.

35stes Stück.
Mittwoch, den 30sten August.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Karrenfahrers Jacob Hartwig Petschow, Alle und Jede, welche an dieselbe, in specie an das dazu gehörige, am Begienenberge, zwischen den Prüßing- und Gierahnschen Häusern gelegenes Wohnhaus — welches auf den Namen der Erben des Jacob Hartwig Petschow unterm 29sten Januar 1824 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, namentlich dessen Wittwe, Elisabeth, gebornen Esperschütz cum Curat., des Kaufmanns J. D. F. Petschow hieselbst, proprio et mand. nom. seines Bruders des Schneiders J. H. Petschow zu Chemnitz, und des Schusters Raths, Namens seiner Ehefrau, Sophia Maria Elisabeth, geb. Petschow, mit alleiniger Ausnahme

1. der großen Lilien Beliebung wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitals von 200 Rthlr. NZwdr.,
2. der unbegebenen Charlotta Raths, wegen deren stadtbuchschriftlichen Capitals von 200 Rthlr. NZwdr.,
3. des Schiffs-Zimmermeisters Ramm, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Capitals von 800 Rthlr. NZwdr.,
4. des Schiffers Johann Heinrich Allwardt, wegen seiner Wechselforderung vom 13ten Febr. 1824 von 100 Rthlr. NZwdr. und
5. des Schustermeisters Raths aus einem gleichen Wechsel von 100 Rthlr. N⅔. und sämmtliche Pöste mit den laufenden Zinsen,

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch dem vorgedachten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 30sten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des Krügers Carl Bartels, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich an das dazu gehörige, vor dem Kröpeliner-Thore, am sogenannten Windmühlen-Berge belegene Gehöft cum pertinentiis — welches annoch auf den Namen des Gemeinschuldners unterm 6ten Juny 1823 im Stadtbuch verzeichnet stehet, aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0169

gen, auch von ihren handhabenden Pfändern eine Designation einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammten dermaligen Vermögen, mithin auch dem vorgedachten Gehöfte, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfand-Rechtes verlustig erkläret werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Juny 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Wittwe des Strandfahrers Christian Wilh. Hübbe, Anna Helena, gebornen Frehse, cum Curatore, Alle und Jede, welche an deren in der Baustraße westwärts zwischen Zelms und Danckwarth belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte, Wohnbude — welche annoch auf den Namen des Strandfahrers Christian Wilhelm Hübbe unterm 9ten July 1803 im Stadtbuche verzeichnet stehet, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Bäcker Aeltesten Krüger und der Böttcherbeliebung wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 300 und 100 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem deesfalls auf den 6ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten July 1826.

Wenn gleich die Zedel zur Abfuhr des Holzes aus der Willershäger Haide auch die Bestimmung enthalten, daß nur der Dienstag und Freitag jeder Woche zur Holz-Abfuhr festgesetzet sind, die Fuhrleute jedoch seit einiger Zeit auch die übrigen Wochentage zum Abholen des Holzes aus der gedachten Haide benutzet haben; so wird diese, so leicht zu Unordnungen Anlaß gebende Ungebühr hiedurch schlechthin untersaget, und haben diejenigen Fuhrleute, welche außer den bestimmten beyden Wochentagen sich zur Abholung von Holz bey dem Jäger zu Willershagen melden, es sich selbst beyzumessen, wenn sie leer werden zurück gewiesen werden.

Jussu Camerae. Rostock den 23sten August 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 20. bis zum 26. August.

J. Skye und H. Hamond von Newcastle mit Steinkohlen. J. M. Beyer und Al. Hunter von London mit Ballast. P. M. Mellms von Calmar mit Brettern und Sparren. H. Niemann von Born mit Ballast. J. F. Oehrberg von Calmar mit Brettern. N. Amundson von Calmar mit Brettern und Sparren. Pet. H. Ahrens von Schiedam und Joch. Friedr. Ahrens von Rotterdam mit Ballast. P. Rubarth und P. J. Idoström von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Dan. Mandelöf von Nystad mit Sparren und Latten. H. C. Grön von Norrköping mit Brettern und Eisen. H. Maaß von Liverpool mit Salz. C. P. Holm von Westerwik mit Brettern und Fliesen. J. J. Johansen von Hamburg mit Stückgut. Hans Zeylin von Hull und W. Bleyd von Sunderland mit Ballast.

Abgegangene.

W. Porter. Georg White. Aler. Hepborn. W. Spinck. P. H. Bernitt. H. Niejahr. L. Hill. Boye Steffensen. Pet. Fretwurst. Aler. Watking. P. Wermelin. O. G. Sap. Pet. Fretwurst. J. Ljungren. And. Nissen. P. H. Nissen. David Seegert. Peter Petersen.

Rostock, den 29 August.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	24 — 36 ßl.	der Scheffel.
Roggen	23 — 26 ßl.	
Erbsen	24 — 30 ßl.	
Gerste	20 — 24 ßl.	
Hafer	20 — 24 ßl.	
Rappsaat	37 — 40 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0170

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Fedder	—	16
Altschuster Thiele	—	24
Bedienter Seehase	—	16
Lohndiener Schelper	—	16
Küster Vöge	2	
Wittwe Hoppe	1	
Tagelöhner Mundt	—	16
Matrose Moll	—	16
Tagelöhner Matthies	—	16
Schneider Diederich	—	32
Maurermeister Buschholtz	2	
Pastorin Petersen	8	
Todtengräber Boldt	—	32
Tagelöhner Näter	—	16
Maurergesell Bollmann	—	24
Weber Gädecke Wittwe	—	16
Tagelöhner Emlow	—	16
Tagelöhner Emler	—	16
Tagelöhner Rampert	—	16
Tagelöhner Günther	—	16
Tagelöhner Specht	—	16
Lohndiener Dethloff	—	32
Hofräthin Hecker	2	
Advocat Bischoff	4	
Hauptmannin v. Weltzin	2	
Tischler Gallenbach	1	16
Lehrer Keil	1	
Weber Preßenthin	—	32
Wittwe Schwartz	4	
Krämer Albrecht	2	
Lichthaak Schomann Wittwe	—	32
Gastwirth Bülow Wittwe	1	16
Tagelöhner Harms	—	16
Schiffer J. J. C. Davids	1	
Schiffer Hans Holtz	1	
Weber Jahncke	1	
Pantoffler Gutmann	—	32
Buchdruckergehülfe Evers	—	32
Maurergesell Sievert	—	24
Bierbrauer Westien	4	
Maurergesell Evers sen.	—	24
Schiffer J. Brinckmann	1	
Consistorialräthin Friedlieb	3	
Müller Koop	—	16
Polizeywachtmann Petschow	—	24
Tischler Heuck	—	32
Schuster Schwenn	1	
Schlösser Möller	1	
Schuster Essing	—	32

Dritte Fahne.	ℳ	ß
Zimmergesell Mahn	—	32
Matrose Stoll	—	16
Weber Prehn	1	
Schuster Schütt	—	32
Weber Rosenkranz	1	
Musikus Fischer	—	24
Maurergesell Köhler	—	24
Maurergesell Martensen	—	24
Ackersmann Roß	1	16
Böttcher Sobelinsky	1	
Schiffer Bercke	1	
Ackersmann Fett	—	16
Zimmergesell Kröger	—	32
Ackersmann Alwardt	1	16
Brantweinbrenner Schuldt	—	32
Kaufmann Kracht	5	
Träger Engel	1	
Tagelöhner Alm	—	24
Zimmergesell Meyer	—	24
Maurergesell Maaß jun.	—	24
Tagelöhner Wegner	—	16
Kämmereydiener Stender	2	
Drögeköper Engel	—	32
Zimmergesell Koch	—	24
Schuster Mester	—	24
Zimmergesell Jantzen	—	24
Zimmergesell Wiechmann	—	24
Stellmacher Scherf	1	
Weber Diekelmann	1	
Matrose Hofkuhl	—	16
Maurergesell Spörck	—	32
Weber Lück Wittwe	—	32
Zimmergesell Allwart	—	32
Zimmergesell Buchien	—	24
Brantweinbrenner Wendtländer	—	16
Tagelöhner Ladewig	—	16
Färber Zulauf Wittwe	4	
Kaufmann Drosten	6	
Kaufmann Grube	8	
Demoiselle Mahncke	1	16
Krämer Hartmann	3	
Kaufmann P. Lorenz	4	
Wittwe Grädener	—	16
Lichthaak Harder	4	8
Kaufmann Schalburg jun.	16	—
Kaufmann Barkey	6	
Gebrüder Scherff	4	
Kaufmann Schalburg sen.	8	
Nadler Kerfack	1	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0171

Dritte Fahne.	ß	ß
Kaufmann A. Lorenz	8	
Kaufmann Klockmann	16	
Schmidt Höpner	4	
Kleinbinder Rohwedel	—	32
Zimmergesell Rohwedel	—	24
Reifer Ney	—	32
Thorschreiber Schwaan	1	16
Tagelöhner Dinnies	—	24
Ackersmann Hennings	—	24
Musikus Cuby	—	16
Ackersmann Klöckling	—	24
Karrenfahrer Hochfeldt	—	24
Drögeköper Wassermann (***)	—	12
Tagelöhner Leonhard	—	16
Tagelöhner Reppien	—	24
Musikus Heuer	—	24
Träger Pölcke	—	24
Tagelöhner Iben	—	16
Ackersmann Schramm Wittwe	—	16
Musikus Frick	—	16
Schuster Hartwig	—	32
Tischler Ehrhardt	—	32
Karrenfahrer Bernitt	1	
Tagelöhner Hintze	—	16
Wittwe Alward	—	16
Musikus Mahn	—	24
Arbeitsmann Flander	—	24
Maurergesell Lemcke	—	24
Tagelöhner Detharding	—	16
Tagelöhner Haase	—	16
Tagelöhner Berg	—	24
Polizeywachtmann Fischer	—	24
Musikus Fischer	—	24
Tagelöhner Braasch	—	16
Maurergesell Lübcke	—	32
Träger Holtfoth	—	16
Tagelöhner Jenßen	—	16
Tagelöhner Gehls	—	16
Tagelöhner Jürß	—	16
Tagelöhner Hübbe	—	24
Tagelöhner Hoppe	—	16
Zimmergesell Ritter	—	24
Arbeitsmann Wendt	—	16
Zimmergesell Prieß	—	24
Maurergesell Jäger	—	24
Tagelöhner Nebel	—	24
Altschuster Zeichner	—	24
Polizeywachtmann Oldenburg	—	24
Drögeköper Oldenburg	—	24

Dritte Fahne.	ß	ß
Tagelöhner Bröcker	—	24
Tagelöhner Holtz	—	16
Fuhrmann Plath	2	
Matrose Engel	—	16
Calculator Jarchow	2	
Zimmermeister Schütz	2	
Maurergesell Evers jun.	—	12
Krüger Tiessenhusen	—	32
Drögeköper Lüders	1	16
Zimmergesell Meyer	—	32
Polizeywachtmann Brauer	—	24
Zimmergesell Alschier	—	16
Weber Franck	—	24
Zimmergesell Wilcken	—	24
Maurergesell Pohl	—	32
Wittwe Bauer	—	16
Zimmergesell Barten	—	32
Zimmergesell Schnäckel	—	24
Maurergesell Weidemann	—	24
Tischler Frick	—	16
Schleifer Achilles	—	32
Maurer Gerve jun.	—	24
Weber Meyer Wittwe	—	36
Mühlenschreiber Müller	—	32
Töpfer Grashoff	2	
Töpfer Thede	—	32
Wittwe Gierahn	1	16
Lichthaak Röhr	1	
Lichthaak Warnkroß	4	
Bäcker Lüthens Wittwe & Sohn	10	
Kaufmann Krohn	4	
Hofschmid Krempien	2	32
Wittwe Willers & Söhne	2	
Altschuster Utech (***)	—	12
Tagelöhner Hamann	—	16
Zimmergesell Seemann	—	24
Maurergesell Paepcke	—	24
Tagelöhner Borgmeyer	—	16
Tagelöhner Genzel	—	8
Maurergesell Günther	—	24
Lohndiener Schneider (****)	—	18
Fuhrmann Vick	—	32
Sattler Gierahn	2	
Maurer Gerve	—	32
Schneider Ahrens Wittwe	—	24
Klempner Rieck	—	32
Kaufmann Michaelsen	3	
Bäcker Fischer	4	
VicеDirector Gründler	12	

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0172

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

36stes Stück.

Mittwoch, den 6ten September.

Durch die jüngsthin zu Goldberg Statt gehabten Feuerschäden sind 36 Scheuren ein Raub der Flammen geworden, und haben viele dortige Einwohner ihr Eigenthum verloren, so daß sie dadurch in drückende Noth versetzt sind.

E. E. Rath überläßt sich daher der Wohlgesinntheit der hiesigen Bürger und Einwohner, und hat deshalb mit Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft eine Collecte, deren Einsammlung am morgenden Tage ihren Anfang nehmen wird, veranstaltet; und versiehet Derselbe sich zu den hiesigen Bürgern und Einwohnern, daß hiedurch eine willkommene Gelegenheit gegeben wird, zur Minderung der Noth ihrer Nebenmenschen nach Kräften beyzutragen, und dadurch zugleich mit dem Bewußtseyn erfüllter ChristenPflicht sich das wohlthuende Gefühl, welches eine gute Handlung begleitet, zu bereiten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 3ten September 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Von der zur Bestreitung der außerordentlichen Landesbedürfnisse unterm 29sten November v. J. Landesherrlich ausgeschriebenen dreyfachen Steuer, soll in Grundlage des Contributions-Edicts vom 24sten Decbr. 1822 mit wenigen speciell bemerkten Abänderungen, das 3te Simplum im Laufe des nächsten Monats September, erhoben werden.

Alle und jede hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, werden deshalb hiedurch erinnert, ihre Beyträge zu dieser Steuer, binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem bey derselben zur Einsicht vorliegenden Modo, bey Vermeidung der gestracktesten Execution, zu bezahlen, wobey zugleich unverhalten bleibt, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1825 bis 28sten Febr. 1826 grundleglich zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 31sten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann die nach dem Landesherrlichen Edicte vom 6ten August 1823, zur Unterhaltung des vaterländischen Militairs, für das vierte VerkündigungsJahr $\frac{1826}{1827}$, im nächsten September Monate, in Grundlage des Contributions-Edicts vom 24sten Decbr. 1822, zu erhebende einfache Steuer — in Gemäßheit des Publicati vom 2ten Januar 1824, unter Vorbehalt des Rechts, auch die hiesigen Stadtbehörigen ergreift — so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes, hiedurch aufgefordert, ihre Beyträge binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, bey Vermeidung der gestracktesten Execution, zu bezahlen; wobey es zugleich unverhalten bleibt, daß dieselben Erlegnisse zu entrichten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0173

sind, welche das dritte Simplum der außerordentlichen Landes-Contribution, nach dem allerhöchsten Ausschreiben vom 29sten November v. J., erfordert.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 31sten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die in beiden vorstehenden Publicatis erwähnten zwey einfachen Landessteuern werden vom Montage, dem 11ten September d. J. an, an jeden Wochentagen, mit Ausnahme des Sonntages und Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr auf dem Rathhause, im Zimmer des Ehrliebenden zweiten Quartiers entgegen genommen.

Gegen diejenigen, welche es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen, nach eröffneter Sitzung, zu berichtigen, wird in Folge habenden Executorii generalis, die executivische Beitreibung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, verfügt werden.

Wie bereits bekannt, wird das Pommersche Courant, nur in Pösten unter 16 ßl. betragend, angenommen, und jeder Contribuent wird ersucht, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen.

Rostock am 3ten September 1826.

Die Colligirungs-Deputation.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gastwirths Jochim Hinrich Wendt, Alle und Jede, welche an dessen in der Steinstraße, westwärts an der Ecke bey Johannis Kirchhofe, und dem Kuhberge belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes, sogenannte Ballhaus — welches annoch auf den Namen des Extrahenten unterm 19ten Jan. 1813 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem erdenklichen und dinglichen RechtsGrunde RealAnsprüche machen zu können, sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Commercienraths Howitz, wegen dessen stadtbuchschriftlicher CapitalForderung von 1200 rℓ N $\frac{2}{3}$ mit stipulirten laufenden Zinsen — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in folle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem sogenannten Ballhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten July 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Malermeisters Ferdinand Gottlieb Maetzner, Alle und Jede, welche an dessen in der Aalstecherstraße, zwischen den von Schrader- und Bosmannschen Wohnungen, belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf des Extrahentis Namen unterm 19ten Jan. 1820 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der Erben des wail. Herrn Bürgermeisters Koch, der geschiedenen Schmiedekampf und des Herrn Doctoris Tarnow sen. wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 800, 100 und 100 Rthlr. NZwdr. mit resp. rückständigen und laufenden Zinsen zu 5 pCt. — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren

zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheil, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 17ten July 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kochs Johann Schmidt, Alle und Jede, welche an dessen in der Eselföterstraße, zwischen Hoffgard und Ahrens belegene, und jüngsthin von dem Zimmergesellen Peter Heinrich Oloffs aus der Hand erkaufte Wohnbude — welche annoch auf den Namen des gedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Realrechte Forderungen und Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Wittwe Krempien, des Riemers Köhncke, der Zimmertodtenbeliebung und des Riemers Blumenberg, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 400, 200, 100 und 100 Rthlr. NZwdr., sämmtlich mit laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Septbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten July 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krämers Anders Hedenberg gehörigen, in der Wokrenterstraße ostwärts, zwischen Albrecht und Kueser, belegenen Wohnhauses, nebst dem in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und LagerThore belegenen Thorwege c. p., der 20ste k. M. Sept. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Dugge, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten August 1826.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem KröplinerThor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöfts c. p., als

der 11te September,
der 2te October d. J. und
der 31ste ejusdem,

sind anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen-, auch resp. Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden im letztgenannten Termino in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten August 1826.

Beschreibung.

Das am Mühlenberge vor dem Kröplinerthore gelegene und zur Gastwirthschaft benutzte Gehöft besteht aus einem Wohnhause, Scheune, Garten und Wiese. Das in gutem und sehr baulichem Zustande be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0175

findliche Haus enthält 3 Stuben, 3 Kammern, große Küche und Speisekammer, und geräumigen Keller- und Bodenraum. Die unmittelbar an das Haus stoßende Scheure ist fast neu, und nebst den darangebaueten 3 Ställen sehr bequem eingerichtet. Der Garten hält einen Flächenraum von ungefähr 120 [] Ruthen sehr guten, mit jungen tragbaren Obstbäumen besetzten Bodens; ist mit Gräben und Hecken befriedigt und stets mit gutem fließenden Wasser versehen. Die im Garten befindliche Kegelbahn ist mit dem Kegelhause ganz neu angelegt. Die gleich hinter dem Garten gelegene Wiese ist nach der Wegeseite gleichfalls durch Graben und Hecke gesichert, an 60 [] Ruthen groß, und liefert 2 Fuder des besten Heus.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des verstorbenen Fuhrmanns Ludwig Roß gehörigen, vor dem Kröpelinerthor am sogenannten Woegenteiche und am Brinck sub Nr. 187 belegenen Gehöfts c. p., wofür bereits 1600 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. Septbr. pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Bödler einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 2ten August 1826.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 27. Aug. bis zum 2. Sept.

M. E. Norboe von Nyköping mit Ballast. Olof Wester von Westerwik mit Brettern und Sparren. N. G. Stanberg von Gefle mit Eisen und Nägeln. J. L. Thomsen von Sonderburg mit Mauer- u. Dachsteinen. T. Voß jun. und Niel. Seegert von Amsterdam, Frd. Fretwurst von London, H. Niemann von Schiedam und Cl. Permin von Rotterdam mit Ballast. Carl Aeström von Carlshamm mit Sparren u. Brettern. Ramm von Holland mit Ballast. Carl Fischer von Dornbuech ledig. C. Anderson von Calmar mit Brettern und Sparren. A. Campbell von London mit Ballast. C. M. Unger von Calmar mit Brettern und Fliesen. S. Jönson von Stockholm mit Eisen u. Nägeln.

Abgegangene.

Henry Hamond. J. Skea. Al. Hunter. W. Penton. Peter Flindt. Jochim Davids. H. Niemann. J. F. Oehrberg. N. Amondson. C. F. Willgohs. J. C. Kramer. Peter Rubarth. Dan. H. Dade. Zach. Reuing. C. P. N. Melms. C. J. Ohlsen. J. S. Hagen. P. Joström. C. F. Holm. And. Günther. M. C. Norboe. C. Fischer. Hans Holtz.

In der Zeit. Expedition ist zu haben:
Etat der Stadt Rostock. 1826.
gebunden auf Schreibpapier für 12 ßl.
und auf Druckpapier für 10 ßl.

Brod-Gewicht im Monat Septbr. 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	17	2
desgl. zum Sechsling	—	8	3
Ein Semmel zum Witten	—	4	1½
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	20	
Ein Zwieback zum Sechsling	—	10	
desgl. zum Witten	—	5	
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	1	1	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ßl	10	7	0
desgleichen zu 6 ßl	7	21	1
desgleichen zu 4 ßl	5	3	2
desgleichen zu 2 ßl	2	17	3

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 3ten September 1826.
F. F. Karsten, Gew. Secr.

Rostock, den 5 Septbr.
Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	32 — 38 ßl.	der Scheffel.
Roggen	24 — 28 ßl.	
Erbsen	30 — 35 ßl.	
Gerste	24 — 27 ßl.	
Hafer	23 — 26 ßl.	
Wicken	32 — 40 ßl.	
Rappsaat	38 — 42 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0176

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

37stes Stück.

Mittwoch, den 13ten September.

Am 29sten August starb der Herr Senator Gustav Johann Steinbeck. Er war am 2ten Juny 1759 geboren, und da er im Jahre 1801 erwählt wurde, so ist er 25 Jahre ein thätiges Mitglied E. E. Raths gewesen.

Rostock den 7ten September 1826.

Von der zur Bestreitung der außerordentlichen Landesbedürfnisse unterm 29sten November v. J. Landesherrlich ausgeschriebenen dreyfachen Steuer, soll in Grundlage des Contributions-Edicts vom 24sten Decbr. 1822 mit wenigen speciell bemerkten Abänderungen, das 3te Simplum im Laufe des nächsten Monats September, erhoben werden.

Alle und jede hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, werden deshalb hiedurch erinnert, ihre Beyträge zu dieser Steuer, binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem bey derselben zur Einsicht vorliegenden Modo, bey Vermeidung der gestrackteſten Execution, zu bezahlen, wobey zugleich unverhalten bleibt, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1825 bis 28sten Febr. 1826 grundleglich zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 31sten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann die nach dem Landesherrlichen Edicte vom 6ten August 1823, zur Unterhaltung des vaterländischen Militairs, für das vierte VerkündigungsJahr $\frac{1826}{1827}$, im nächsten September Monate, in Grundlage des Contributions-Edicts vom 24sten Decbr. 1822, zu erhebende einfache Steuer — in Gemäßheit des Publicati vom 2ten Januar 1824, unter Vorbehalt des Rechts, auch die hiesigen Stadtbehörigen ergreift — so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes, hiedurch aufgefordert, ihre Beyträge binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, bey Vermeidung der gestrackteſten Execution, zu bezahlen; wobey es zugleich unverhalten bleibt, daß dieselben Erlegnisse zu entrichten sind, welche das dritte Simplum der außerordentlichen Landes-Contribution, nach dem allerhöchsten Ausschreiben vom 29sten November v. J., erfordert.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 31sten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die in beiden vorstehenden Publicatis erwähnten zwey einfachen Landessteuern werden vom Montage, dem 11ten September d. J. an, an jeden Wochentagen, mit Ausnahme des Sonntages und Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr auf dem Rathhause, im Zimmer des Ehrliebenden zweiten Quartiers entgegen genommen.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0177

Gegen diejenigen, welche es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen, nach eröffneter Sitzung, zu berichtigen, wird in Folge habenden Executorii generalis, die executivische Beitreibung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, verfügt werden.

Wie bereits bekannt, wird das Pommersche Courant, nur in Pösten unter 16 ßl. betragend, angenommen, und jeder Contribuent wird ersucht, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen.

Rostock am 3ten September 1826.

Die Colligirungs-Deputation.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kornmessers Peter Schröder, Alle und Jede, welche an dessen an der Ecke der Grapengießerstraße und neben des Extrahenten anderer Wohnbude, auf dem Aalstecherbruch, nordwärts sub Nr. 1630, belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahenten Namen unterm 7ten Jun. 1825 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Pensionairs Peter Meyer zu Nier, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Forderungen von 400 ℳ NZwdr., nebst den stipulirten laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten August 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kuchenbäckers Johann Daniel Schwartz qua mandatarii der Erben des vorlängst verstorbenen Schiffs-Zimmermeisters Peter Conrad Wendt, Alle und Jede, welche an die, von demselben nachgelassene, in der Strandstraße, zwischen dem Lager- und Wokrenter-Thore, neben Evers und Blanck, sub Nr. 1545. belegene und sub hasta verkaufte Wohnbude, — welche annoch auf den Namen des Peter Conrad Wendt unterm 12ten April 1766 im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, mit alleiniger Ausnahme des Hrn. Syndici Doctoris Ditmar, der unbegebenen Louise Eschenbach modo deren Erben, des Schuster-Aeltesten Brunckhorst und des Schiffers Johann Jenssen, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 100 Rthlr., 100 Rthlr., 100 Rthlr. und 100 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden Zinsen, — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. October, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Septbr. 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des jüngsthin hieselbst verstorbenen Herrn Amtmanns Carl Calsow, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, in der Altschmiedestraße ostwärts an der Ecke der Goldstraße und an Hinrich Trost belegenes Wohnhaus nebst dem dahinter in der Goldstraße belege-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0178

nen Thorweg c. p. — welche Grundstücke annoch auf den Namen des Defuncti im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Hrn. Doctoris Crull, resp. proprio, tutorio et mandatario nomine Calsowscher Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. Oct., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Septbr. 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Schuldmasse des Conditors Pat Liver gehörigen, hinter dem Rathhause an der Ecke des großen Fleisch-Scharrens und neben dem Schuster-Amtshause belegenen und in den Nummern 59 und 63 der hiesigen Zeitungen bereits näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 2500 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 7te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Dr. Becker jun. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Mehr- und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 7ten September 1826.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes, als:

der 28ste hujus,
der 26ste k. M. August und
der 25ste Septbr. d. J.

anberahmet sind, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen- auch resp. Ueber- und Mehrbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, im letztgenannten Termino, dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Obergerichtliche Genehmigung, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten July 1826.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der Wismarschen Landstraße zwischen dem Ackersmann Drews und Arbeitsmann Schomann und besteht aus:

1. einer Wohnbude, in welcher sich 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, ein kleiner Keller und ein Hausboden befinden;
2. einem Stall zu 3 Kühen und 3 Pferden; und
3. dem dazu gehörigen Garten, der circa 5 Quadratruthen breit und 10 Quadratruthen lang, mit fünf Obstbäumen bepflanzt und einigen Stachelbeerbüschen versehen ist.

Nach der Verordnung vom 19ten März 1813 sollen die Einwohner, wenn sie an hieher ziehen wollende Fremde eine Wohnung vermiethen, solche Personen vor ihrem Zuzuge melden. Da dies zuweilen nicht geschieht, so macht das Polizeyamt auf diese Verordnung, besonders den §. 13. derselben aufmerksam, nach welchem die Contrave-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0179

nienten zum Ersatz aller sowohl der Stadt als sonst durch ihre Entgegenlebung erwachsenen Schäden und Kosten, so wie zu einer Geldstrafe von mindestens 2 Rthlrn., im Fall des Unvermögens aber zu einer Gefängnißstrafe angehalten werden sollen.

Rostock am 6ten Septbr. 1826.

Hiesiges Polizey-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Nach den bestehenden Verordnungen darf bey Strafe der Confiscation und sonstiger harter Geld-, auch dem Befinden nach Gefängniß-Strafe

1) das in kleinen Quantitäten zur Stadt zum Verkauf einkommende Korn nicht vor den Thören und in den Straßen, sondern nur allein auf dem Markte feil geboten und gekauft werden, und
2) darf auf dem Markte Keiner mehr kaufen, als er zu seines Hauses Nothdurft bedarf.

Es werden diese gesetzlichen Bestimmungen hiedurch in Erinnerung gebracht, da dem Vernehmen nach in diesen Tagen nicht zu duldende Aufkäufereyen vor den Thören stattgefunden haben sollen, und wird zugleich bemerkt,

a. daß unter kleinen Quantitäten, Fuhren bis zu 24 Scheffel exclusive zu verstehen sind, und daß auch, wenn die Fuhr 24 oder mehrere Scheffel aber nicht von einer, sondern von verschiedener KornGattung enthält, solche Fuhr dahin zu rechnen ist, und
b. daß diejenigen Bewohner der Vorstadt sich strafbar machen, welche solches verordnungswidrig aufgekaufte Korn bey sich abladen, oder zum Verkauf bey sich lagern lassen.

Rostock den 6ten September 1826.

Das Polizey-Amt.
J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Da die Grube jetzt ganz gereinigt ist, so wird hiedurch die genaue Befolgung der Verordnung vom 8ten Octbr. 1818 empfohlen, und bekannt gemacht, daß alle Officianten angewiesen sind, hierauf genau zu achten. Zugleich wird hiedurch verboten,

1) die KehrichtBerge so nahe an die Grube zu bringen, daß der Kehricht durch die Rinnsteine oder durch das Scharren von Hunden oder Hühnern in dieselbe hinein fallen kann, und
2) zur Abtreibung der Enten oder Gänse mit Steinen oder etwas Anderem nach der Grube hinein zu werfen.

Die Uebertretung dieses Verbots hat eine gleiche Strafe zur Folge.

Rostock den 8ten September 1826.

Polizey-Amt.
T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 3. bis zum 9. September.

W. Turnbull von Leith mit Ballast. Pet. Zeplin von Lübeck ledig. Pet. Ahrens von Rotterdam, Erd. Fried. Maaß und Ch. Fried. Maaß von Amsterdam, Hans Niejahr, C. H. Niemann und Pet. Permin von Schiedam mit Ballast. N. C. Voß von Hamburg ledig. Gustav Flindt von England mit Ballast. C. G. Malm von Calscrona mit Brettern und Sparren. And. Nissen von Appenrade mit Stückgut, Victualien und Klinkern. J. M. Bremer von Kiel mit Aepfeln. Pet. Bernitt von Neustadt mit Roggen. Pet. H. Bernitt von Neustadt mit Käse.

Abgegangene.

W. Bleyd. Hinr. Voß. J. L. Thomßen. Joach. Voß. S. Johanson. Carl Aeström. C. Anderson.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Gedruckte Steuerbücher, welche für die Mecklenburgischen Städte eingerichtet und zur Bequemlichkeit der Herren Steuer-Einnehmer gereichen. Ein Buch oder 50 Stück 24 ßl.

Rostock, den 12 Septbr.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	40 ßl. — 1 Rthlr. 4 ßl.	der Scheffel.
Roggen	40 — 44 ßl.	
Erbsen	40 ßl. — 1 Rthlr. 4 ßl.	
Gerste	32 — 36 ßl.	
Hafer	32 — 36 ßl.	
Wicken	40 ßl. — 1 Rthlr.	
Rappsaat	— ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0180

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

38stes Stück.

Mittwoch, den 20sten September.

Von der zur Bestreitung der außerordentlichen Landesbedürfnisse unterm 29sten November v. J. Landesherrlich ausgeschriebenen dreyfachen Steuer, soll in Grundlage des Contributions-Edicts vom 24sten Decbr. 1822 mit wenigen speciell bemerkten Abänderungen, das 3te Simplum im Laufe des nächsten Monats September, erhoben werden.

Alle und jede hiesige Einwohner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, werden deshalb hiedurch erinnert, ihre Beyträge zu dieser Steuer, binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, nach dem bey derselben zur Einsicht vorliegenden Modo, bey Vermeidung der gestracktesten Execution, zu bezahlen, wobey zugleich unverhalten bleibt, daß bey Berechnung der Zinsen ꝛc. der Zeitraum vom 1sten März 1825 bis 28sten Febr. 1826 grundleglich zu machen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 31sten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann die nach dem Landesherrlichen Edicte vom 6ten August 1823, zur Unterhaltung des vaterländischen Militairs, für das vierte VerkündigungsJahr $\frac{1826}{1827}$, im nächsten September Monate, in Grundlage des Contributions-Edicts vom 24sten Decbr. 1822, zu erhebende einfache Steuer — in Gemäßheit des Publicati vom 2ten Januar 1824, unter Vorbehalt des Rechts, auch die hiesigen Stadtbehörigen ergreift — so werden alle und jede Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes, hiedurch aufgefordert, ihre Beyträge binnen der von der Löbl. Colligirungs-Deputation zu bestimmenden Frist, bey Vermeidung der gestracktesten Execution, zu bezahlen; wobey es zugleich unverhalten bleibt, daß dieselben Erlegnisse zu entrichten sind, welche das dritte Simplum der außerordentlichen Landes-Contribution, nach dem allerhöchsten Ausschreiben vom 29sten November v. J., erfordert.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 31sten August 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Die in beiden vorstehenden Publicatis erwähnten zwey einfachen Landessteuern werden vom Montage, dem 11ten September d. J. an, an jeden Wochentagen, mit Ausnahme des Sonntages und Sonnabends, in den Nachmittagsstunden von 2 bis 5 Uhr auf dem Rathhause, im Zimmer des Ehrliebenden zweiten Quartiers entgegen genommen.

Gegen diejenigen, welche es versäumen, ihre Beyträge in den nächsten 14 Tagen, nach eröffneter Sitzung, zu berichtigen, wird in Folge habenden Executorii generalis, die executivische Beitreibung ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand, verfügt werden.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0181

Wie bereits bekannt, wird das Pommersche Courant, nur in Pösten unter 16 ßl. betragend, angenommen, und jeder Contribuent wird ersucht, die zuletzt erhaltene Quitung mitzubringen.

Rostock am 3ten September 1826.

Die Colligirungs-Deputation.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die unbegebene Sophia Bock, c. C., der Schlachtermeister Friederich Bock und der Töpfermeister Brandt, letzterer als Curator des Joh. Heinr. Bock, angezeiget: wasmaßen ihr gedachter hieselbst gebürtiger resp. Bruder und Curande der Schlachtergesell und nachherige Steuermann Johann Heinrich Bock im Jahre 1795 von hier gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume bisanhero nichts erfahren haben, mit der Bitte: Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an seine nächsten IntestatErben, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir den obgedachten Johann Heinrich Bock, mittelst gegenwärtiger Edictal-Ladung, peremtorie vor und wollen, daß derselbe in Person, oder per Procuratorem, innerhalb 2 Jahren a dato, vor Unserm Obergerichte sich glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Substanz seines ermeldeten Vermögens der vorgedachten Sophia Bock und dem Schlachtermeister Friederich Bock, als seinen nächsten IntestatErben, für anheim gefallen erkläret, und darüber weiter wie Rechtens disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Septbr. 1825.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krämers Anders Hedenberg gehörigen, in der Wokrenterstraße ostwärts, zwischen Albrecht und Kneser, belegenen Wohnhauses, nebst dem in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und LagerThore belegenen Thorwege c. p., der 20ste k. M. Sept. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Dugge, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten August 1826.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Verlassenschaft des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöftes, als:

der 28ste hujus,

der 26ste k. M. August und

der 25ste Septbr. d. J.

anberahmet sind, so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen- auch resp. Ueber- und Mehrbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, im letztgenannten Termino, dem Meistbietenden sofort, jedoch bis auf Unsere Obergerichtliche Genehmigung, pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten July 1826.

Beschreibung.

Dasselbe liegt an der Wismarschen Landstraße zwischen dem Ackersmann Drews und Arbeitsmann Schomann und besteht aus:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0182

1. einer Wohnbude, in welcher sich 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, ein kleiner Keller und ein Hausboden befinden;
2. einem Stall zu 3 Kühen und 3 Pferden; und
3. dem dazu gehörigen Garten, der circa 5 Quadratruthen breit und 10 Quadratruthen lang, mit fünf Obstbäumen bepflanzt und einigen Stachelbeerbüschen versehen ist.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem KröplinerThor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöfts c. p., als

der 11te September,

der 2te October d. J. und

der 31ste ejusdem,

sind anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause bieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen=, auch resp. Ueber= und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden im letztgenannten Termino in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten August 1826.

Beschreibung.

Das am Mühlenberge vor dem Kröplinerthore gelegene und zur Gastwirthschaft benutzte Gehöft besteht aus einem Wohnhause, Scheure, Garten und Wiese. Das in gutem und sehr baulichem Zustande befindliche Haus enthält 3 Stuben, 3 Kammern, große Küche und Speisekammer, und geräumigen Keller= und Bodenraum. Die unmittelbar an das Haus stoßende Scheure ist fast neu, und nebst den darangebaueten 3 Ställen sehr bequem eingerichtet. Der Garten hält einen Flächenraum von ungefähr 120 [] Ruthen sehr guten, mit jungen tragbaren Obstbäumen besetzten Bodens; ist mit Gräben und Hecken befriedigt und stets mit gutem fließenden Wasser versehen. Die im Garten befindliche Kegelbahn ist mit dem Kegelhause ganz neu angelegt. Die gleich hinter dem Garten gelegene Wiese ist nach der Wegeseite gleichfalls durch Graben und Hecke gesichert, an 60 [] Ruthen groß, und liefert 2 Fuder des besten Heus.

Die Contribuenten haben sich zur Abtragung der jüngst publicirten beyden Simpla in so geringer Zahl eingefunden, daß wir uns veranlaßt finden die Säumigen wiederholt hiedurch aufzufodern, mit der Bemerkung, daß die ZahlungsFrist mit nächstem Sonnabend abläuft und sodann die angedrohete Execution eintreten wird.

Rostock den 16ten Sept. 1826.

Die ColligirungsDeputation.

Nach der Verordnung vom 19ten März 1813 sollen die Einwohner, wenn sie an hieher ziehen wollende Fremde eine Wohnung vermiethen, solche Personen vor ihrem Zuzuge melden. Da dies zuweilen nicht geschieht, so macht das Polizeyamt auf diese Verordnung, besonders den § 13 derselben aufmerksam, nach welchem die Contravenienten zum Ersatz aller sowohl der Stadt als sonst durch ihre Entgegeniebung erwachsenen Schäden und Kosten, so wie zu einer Geldstrafe von mindestens 2 Rthlrn., im Fall des Unvermögens aber zu einer Gefängnißstrafe angehalten werden sollen.

Rostock am 6ten Septbr. 1826.

Hiesiges Polizey=Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Nach den bestehenden Verordnungen darf bey Strafe der Confiscation und sonstiger harter Geld=, auch dem Befinden nach Gefängniß=Strafe

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0183

1) das in kleinen Quantitäten zur Stadt zum Verkauf einkommende Korn nicht vor den Thören und in den Straßen, sondern nur allein auf dem Markte feil geboten und gekauft werden, und
2) darf auf dem Markte Keiner mehr kaufen, als er zu seines Hauses Nothdurft bedarf.

Es werden diese gesetzlichen Bestimmungen hiedurch in Erinnerung gebracht, da dem Vernehmen nach in diesen Tagen nicht zu duldende Aufkäufereyen vor den Thören stattgefunden haben sollen, und wird zugleich bemerkt,

a. daß unter kleinen Quantitäten, Fuhren bis zu 24 Scheffel exclusive zu verstehen sind, und daß auch, wenn die Fuhr 24 oder mehrere Scheffel aber nicht von einer, sondern von verschiedener KornGattung enthält, solche Fuhr dahin zu rechnen ist, und
b. daß diejenigen Bewohner der Vorstadt sich strafbar machen, welche solches verordnungswidrig aufgekaufte Korn bey sich abladen, oder zum Verkauf bey sich lagern lassen.

Rostock den 6ten September 1826.

Das Polizey-Amt.

J. F. C. Ahrens, Pol. Secr.

Da die Grube jetzt ganz gereinigt ist, so wird hiedurch die genaue Befolgung der Verordnung vom 8ten Octbr. 1818 empfohlen, und bekannt gemacht, daß alle Officianten angewiesen sind, hierauf genau zu achten. Zugleich wird hiedurch verboten,

1) die KehrichtBerge so nahe an die Grube zu bringen, daß der Kehricht durch die Rinnsteine oder durch das Scharren von Hunden oder Hühnern in dieselbe hinein fallen kann, und
2) zur Abtreibung der Enten oder Gänse mit Steinen oder etwas Anderem nach der Grube hinein zu werfen.

Die Uebertretung dieses Verbots hat eine gleiche Strafe zur Folge.

Rostock den 8ten September 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 10. bis zum 16. September.

H. N. Strobel von Cappeln mit Aepfeln. H. Maack von Liverpool mit Salz. A. Schutzhausen von Hamburg mit Stückgut. H. Haack von Nystedt mit Weitzen. Joh. Pet. Lehmann von Heiligenhaven mit SaatRoggen. Th. de Moop von Wisby mit Kalk und Brettern. Th. Shouldt von Blackne, Jurgen Jönsen von Norwegen und W. Normann von Maldon mit Ballast. T. A. Löwäas von Stockholm mit Theer. P. A. Bratheering von Schiedam mit Ballast. John Schmidt von Sunderland mit Seinkohlen. H. Niemann von Antwerpen, D. H. Niemann von Schiedam mit Ballast. J. Ljungren von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. J. Nelson von London, Thob. Buck von Bilbao und Rob. Dary von Dunbar mit Ballast. H. B. Möller von Copenhagen, Sam. Gall von London mit Stückgut. Pet. Niemann von Liverpool mit Salz. Robert Mearns von Aberdeen mit Ballast. Peter Fretwurst und Dähn von Liverpool mit Salz.

Abgegangene.

Joach. Hinzmann. A. Campbell. H. Niemann. J. N. Andreas. J. F. Ahrens. W. Thurnbull. H. N. Ramm. K. M. Unger. Olof Wester. Henry Clarck. Claus Permin. Dan. Mandalöf. J. M. Beyer. J. J. Johansen. And. Nissen.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Connossemente die 100 Stück	36 ßl.
das Dutzend	6 —
Bodmereybriefe das Dutzend	24 —
Frachtbriefe die 100 Stück	24 —
das Dutzend	6 —
SchutzPockenImpfungsScheine das Buch	32 ßl.

Etat der Stadt Rostock. 1826. gebunden auf Schreibpapier für 12 ßl. und auf Druckpapier für 10 ßl.

Rostock, den 19 Septbr.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen, neuer	44 ßl. — 1 Rthlr. 6 ßl.	der Scheffel.
= alter	40 ßl. — 1 Rthlr.	
Roggen	32 — 36 ßl.	
Erbsen	44 ßl. — 1 Rthlr. 3 ßl.	
Gerste	28 — 34 ßl.	
Hafer	26 — 33 ßl.	
Wicken	1 Rthlr. — 1 Rthlr. 6 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0184

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

39stes Stück.

Mittwoch, den 27sten September.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des verstorbenen Fuhrmanns Ludwig Roß gehörigen, vor dem Kröplinerthor am sogenannten Voegenteiche sub Nr. 187 belegenen Gehöfts c. p., wofür bereits 1800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Böcler, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- auch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Gehöft dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten September 1826.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem KröplinerThor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöfts c. p., als

der 11te September,
der 2te October d. J. und
der 31ste ejusdem,

sind anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen-, auch resp. Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden im letztgenannten Termino in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten August 1826.

Beschreibung.

Das am Mühlenberge vor dem Kröplinerthore gelegene und zur Gastwirthschaft benutzte Gehöft besteht aus einem Wohnhause, Scheure, Garten und Wiese. Das in gutem und sehr baulichem Zustande befindliche Haus enthält 3 Stuben, 3 Kammern, große Küche und Speisekammer, und geräumigen Keller- und Bodenraum. Die unmittelbar an das Haus stoßende Scheure ist fast neu, und nebst den darangebaueten 3 Ställen sehr bequem eingerichtet. Der Garten hält einen Flächenraum von ungefähr 120 [] Ruthen sehr guten, mit jungen tragbaren Obstbäumen besetzten Bodens; ist mit Gräben und Hecken befriedigt und stets mit gutem fließenden Wasser versehen. Die im Garten befindliche Kegelbahn ist mit dem Kegelhause ganz neu angelegt. Die gleich hinter dem Garten gelegene Wiese ist nach der Wegeseite gleichfalls durch Graben und Hecke gesichert, an 60 [] Ruthen groß, und liefert 2 Fuder des besten Heus.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0185

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des Knochenhauers Hans Winckelmann gehörigen, an der Grube zwischen Prüter und Karsten belegenen Wohnhauses, wofür bereits 800 Rthlr. NZwor. geboten sind, der 12te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey bieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- auch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Wohnhaus dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten September 1826.

Es sind zu Stadtbuch verlassen

1826, den 28sten July.

Von dem Ackersmann Franz Jochim Allwardt die vor dem Kröpelinerthore zwischen der Haide und dem Schiefenberge belegenen 3 Morgen 3 3/4 Scheffel Acker ex Nr. 34., an den Ackersmann Heinrich Christoph Kuhse.

1826, den 8ten August.

Von den Erben des verstorbenen Goldschmiede-Aeltesten Johann Daniel Becker und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau, Maria Eleonora gebornen Rahm, das am Burgwall auf der Westseite zwischen der Bude der löbl. BrauerCompagnie und Joh. Christian Heinr. Gaedt sub Nr. 1401. belegene Haus, an den Goldarbeiter Friederich Heinrich Kerfack.

1826, den 19ten August.

1. Vom löbl. Gericht das zur Debitmasse des Kaufmanns Daniel Christian Schwanbeck gehörende, in der Kuhstraße auf der Westseite, an der Ecke der Langenstraße sub Nr. 353 belegene Haus, mit der daran und an Schuldt grenzenden Bude sub Nr. 352, an den Kaufmann Joh. Philipp Holtzschue, und von diesem sofort wieder an den Kaufmann Johann Christoph Georg Husfeldt.

2. Von den Erben des verstorbenen Fuhrmanns Peter Daniel Carl Schnäckel

a. die auf hiesigem Stadtfelde vor dem Steinthor sub Nr. 320, 349. 352 und ex No. 307. belegenen 9 Morgen Acker, an ihren MitErben, den Fuhrmann Christian Johann Nicolaus Schnäckel,

b. die ebendaselbst bey Dallwitz am Schleukenberge, zwischen Papenhagen sen. und jun. sub Nr. 365 belegenen 2 Morgen Acker, an ihren MitErben, den Knecht Jochim David August Schnäckel cum Curatore.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 17. bis zum 23. September.

J. Swarer von Soenborg, Aler Burn von Montrose und S. Davidson von Arendahl mit Ballast. T. L. Fuhr von Marseille mit Stückgut. Robert Harrison von London und Th. Voß von Amsterdam mit Ballast. C. Anderson von Calmar mit Brettern und Sparren. P. J. Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Knud Jacobsen von Stockholm mit Ballast. C. P. Holm von Westerwik mit Brettern, Sparren und Fliesen. Kobrow von Stockholm mit Ballast. H. Holtz und P. Holtz von Gothland mit Kalk und Brettern. Schröder und Kranel von Schweden mit Ballast. O. Södermann von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. Joh. Wahlbom von Carlscrona mit Bretter und Planken. And. Johansen von Neustadt mit Saat-Roggen. Pet. Peterßen von Lübeck mit Stückgut.

Abgegangene.

J. C. Maak. H. Haak. C. G. Malm. Pet. Bernitt. H. Nickmann. H. C. Groen. J. C. H. Maak. N. C. Voß. Jacob Swarer. W. Norrmann. H. B. Möller. N. J. Stannberg. G. F. Flindt. Ch. H. Niemann. H. Pet. Bernitt.

Rostock, den 26 Septbr.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Weitzen	1 Rthlr. — 1 Rthlr. 7 ßl.	der Scheffel.
Roggen	34 — 37 ßl.	
Erbsen	44 ßl. — 1 Rthlr. 6 ßl.	
Gerste	30 — 34 ßl.	
Hafer	30 — 34 ßl.	
Wicken	44 ßl — 1 Rthlr. 4 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0186

Vierte Fahne.	ß	ß
Schuster Brunkhorst	4	
Gürtler Gahl	—	32
Uhrmacher Fischer	2	
Demoiselle Engelken	1	16
Advocat Bauer	2	32
Kaufmann Schomann Söhne	16	
Reifer Regelien	1	16
Jungfer Schmidt	1	
Raths-Secretair Haevernick	16	
Weinhändler Ahrens	4	
Wachtmeister Spelz	1	
Gefangenwärter Düwel	—	32
Kerzengießer Peters	12	
Castellanin Thomsen	—	16
Apfelhäker Blümer	1	4
Kammmacher Hantelmann	2	
Hofuhrmacher Schönfeldt	4	
Kürschner Krahnstöver jun.	2	
Madame Schleuder	4	
Buchbinder Eichhorn	2	
Canzley-Registrator Kossel	10	
Raths-Chirurgus Behrens	2	
Summma	837	34

Fünfte Fahne.	ß	ß
Parasolmacher Schäfer	—	24
Polizeywachtmann Franck	—	24
Altschuster Möller	—	32
Maurergesell Hacker	—	24
Doctorin Witte & Sohn	24	
Bürstenmacher Kaufmann	1	
Schneider Ketteritz	—	32
Musikus Schwaan	1	16
Kürschner Struck sen.	12	
Einwohner Struck	3	
Apfelhäker Düwel	1	
Polizeywachtmann Guth	—	24
Wittwe Koch	—	32
Kaufmann Philibert	6	
Litzenbruder Hochfeldt	2	
Kürschner Struck	8	
Kaufmann Petschow	3	
Kaufmann Letzin	1	
Kaufmann Prange	6	
Einwohner Behn	—	32
Glashändler Bockhahn	2	
Wittwe Wolff	1	
Citronenhändl-Wegner	—	24
Hutmacher Mörck	4	

Fünfte Fahne.	ß	ß
Kaufmann Ernesti	12	
Madame Schomann	20	
Gebrüder du Pairs	12	
Kaufmann J. F. Schomann	16	
Landes-Einnehmer Koeve	16	
Bürgermeisterin Prehn	24	
Demoiselle Goldstaedt	—	32
Madame Ahlers	10	
Kaufmann Susemihl	32	
Secretair Pfannenstiel	1	16
Knopfmacher Gabriel	4	
Kaufmann Fürstenau	4	
Kaufmann Michaelis	3	
Schuster Quandt	—	32
Hofbuchbinder Lampert	2	
Weinhändler Ahlers	8	
Protonotair Ahlers	4	
Hutmacher Lansemann	3	
Kaufmann Stübemann	8	
Wittwe Brandt	4	
Kupferschmidt Brandt jun.	1	
Kaufmann Hartmann	6	
Schneider Düwel	3	
Weißgärber Schmidt	3	
Nadler Mahn	2	
Pastorin Belitz	—	32
Korbmacher Tiedgen	1	16
Wittwe Napp	—	24
Chirurgus Hoppe (***)	—	32
Klempner Kröhncke	—	32
Doctor Seeboldt	4	
Rendant Franck	6	
Kaufmann Babst	8	
Wittwe Krempin	4	
Zeichenlehrer Andorff	4	
Gastwirth Gerdes Wittwe	1	16
Tagelöhner Schwarz	—	24
Polizeywachtmann Blohm	—	24
Tagelöhner Gamm	—	16
Tagelöhner J. D. Schwartz	—	32
Hutmacher Rühting	2	—
Uhrmacher Jürß	1	16
Gastwirth Schönau	2	
Chirurgus Mittendorff	2	
Kunstdrechsler Küpcker	2	
Kunstdrechsler Küpcker jun.	—	32
Wittwe Kosfeldt	—	32
Schneider Teege	2	
Krämer Bochat	2	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0187

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann Berling	6	
Geh. Medizinalrath Vogel	16	
Senatorin Garlieb	50	
Nadler Redelstorff	4	
Schullehrer Büttner	1	
Weißgärber Müller sen.	2	
Riemer Peters	2	
Reifer Pauly	1	16
Schneider Volmar	1	
Zinngießer Gottspfenning	6	
Kürschner Hüen	2	
Kaufmann Krey	2	
Bäcker Schomann	10	
Wittwe Düffert	1	16
Wittwe Treffelt	—	24
Wittwe Krüger	—	24
Leinwandhändler Lühring	—	24
Bäcker Bey	8	
Kaufmann Warkentien	15	
Madame Voege	64	
Thurmdiener Vick (***)	—	32
Schneider Giese	3	
Polizey-Secretair Schleuder (**)	1	
Secretair Giese	2	
Hofräthin Witte	1	
Madame Telschow	2	
Gastwirth Baade	5	
Schuster Freiburg	1	8
Tagelöhner Beu	—	16
Bürgermeister Koch	80	
Reifer C. Schacht	4	
Wittwe Seelow	—	32
Lichthak Schmidt	—	32
Schuster Speer	3	
Tagelöhner Kolbow (*)	—	6
Klempner Kramer	1	16
Schneider Kosbahn	—	32
Blechschläger Kramer	2	
Gelbgießer Kramer	1	16
Goldarbeiter Möller	2	
Demoiselle Bernhard	1	16
Schuster Kerfack & Sohn	1	16
Tagelöhner Striggow	—	16
Parasolmacher Löskow	1	
Kunstdrechsler Schmidt	2	
Wittwe Müller	—	16
Pantoffler König	—	24
Lichthak Bahl	1	
Tagelöhner Martens	—	16

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Musikus Dobert	1	
Maurergesell Meyer	—	24
Tagelöhner Malchow	—	16
Pantoffler Kuhncke	1	
Tagelöhner Möller	—	24
Schuster Seidenschnur	—	32
Schlösser Spangenberg	2	
Wittwe Gotow	—	32
Schneider Ohde	1	16
Schneider Vick (*)	—	8
Stellmacher Neumann	2	
Schullehrer Polick jun.	2	
Kaufmann Haacker	2	
Kuchenbäcker Schwartz	2	
Büchsenschäfter Brockmann	4	
Büchsenschäfter Brockmann jun.	—	32
Drögeköper Wittenburg	1	
Pantoffler Gräwe	1	
Altschuster Kröger	1	
Professor Josephy	8	
Kaufmann Josephy's Erben	3	
Doctor Alban	6	
Matrose Zander	—	16
Tagelöhner Möller	—	16
Tagelöhner Kleesaht	—	16
Tagelöhner Rehberg	—	16
Schlachter Noth	—	32
Tagelöhner Kröger	—	24
Wittwe Prüter	—	16
Tagelöhner Clasen	—	16
Schlachter Winckelmann	1	
Polizeywachtmann Frick	—	24
Tagelöhner Marmeth	—	16
Bäcker Karsten	1	
Bäcker Rueß	3	
Karrenfahrer Gribnitz	1	
Tagelöhner Schlüter	—	16
Tagelöhner Beese	—	16
Weber Biemann	1	
Hebamme Költzow	1	16
Bürgermeisterdiener Mellentin	1	16
Stuhlmacher Richter	—	32
Kürschner Willöper Wwe. & Sohn	4	
Schlachter Tietz	3	
Wittwe Brandt	—	16
Pantoffler Behnke	—	32
Schlachter Ahrens Wittwe	2	
Träger Brewisch	—	24
Schuster Rogge	—	32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0188

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

40stes Stück.

Mittwoch, den 4ten October.

Da nach eingekommenem Berichte des Polizey-Amts die Ausführung der §§. 99 und 100 der neuen Feuer-Ordnung vom 29sten März d. J., solche Schwierigkeiten gefunden, welche bey einer entstehenden Feuers-Gefahr einen Mangel an ausreichender Hülfe besorgen lassen, so verändert E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft jene Vorschriften, in nachstehender Art:

1. an die Stelle der in den angeführten §§. 99 und 100 benannten jungen Leute, welche der ferneren Verpflichtungen daraus hiemit entbunden seyn sollen, treten diejenigen Bürger, welche in den jedesmaligen zunächst voraufgegangenen 5 Jahren das Bürgerrecht hieselbst erlangt haben.
2. Die Verpflichtungen dieser Bürger nach Vorschrift der Feuer-Ordnung am angeführten Orte, beginnen mit dem 1sten Januar, welcher auf ihre erlangte Bürgerschaft eintritt und währet von da an ununterbrochen 5 Jahre.
3. Für jetzt und bis zum 1sten Januar 1827 sind also diejenigen dazu verpflichtet, welche in den Jahren 1821 bis 1825 inclusive das Bürgerrecht erlangt haben. Mit dem 1sten Januar 1827 sind aber die Bürger des Jahrs 1821 dieser Obliegenheit entlassen, und statt ihrer treten die des Jahres 1826 ein, und in gleicher Ordnung ist weiter in den folgenden Jahren zu verfahren.
4. Diese Bürger erhalten vom Polizey-Amte die Feuer-Zeichen und die sonstigen zur Erhaltung möglichst guter Ordnung erforderlichen Instructionen, wobey aber namentlich diese Rücksicht beobachtet werden soll, daß jeder der Verpflichteten abwechselnd ein Jahr zur ersten Hülfe und ein Jahr zur Reserve zu verwenden.
5. Diejenigen dieser Bürger, welche schon sonst bey den Feuerlöschungs-Anstalten in einer andern Beziehung ihre besondere Anstellung haben, sind von jener allgemeinen Verbindlichkeit ausgenommen. Dahin gehört aber nicht der Dienst bey den Bürgerfahnen, vielmehr sollen die bezeichneten Bürger während der 5 Jahre, von dem Fahnen-Dienste, in soferne dieser auf die Löschungs- und Rettungs-Anstalten bey einem entstandenen Feuer Bezug hat, entfreyet seyn.
6. Derjenige, welcher sich den aus Vorstehendem für ihn hervorgehenden Verpflichtungen, ohne ausreichende, vom Polizey-Amte anerkannte Entschuldigungsgründe, entweder ganz entzieht, oder den ihm gewordenen Instructionen nicht gehörige Folge leistet, verfällt nach Umständen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthln., oder im Fall des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
7. Um auch außerdem den Nichtbürgern zur freiwilligen Hülfe in einer solchen gemeinsamen Noth Gelegenheit zu geben, wird das Polizey-Amt authorisirt, an diejenigen derselben, welche es nach ihrer Persönlichkeit und ihrem guten Willen dazu geeignet erachtet, Feuerzeichen auszugeben, wobey sich dann aber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0189

von selbst versteht, daß auch die mit solchen Zeichen versehenen Freiwilligen den Anordnungen des Polizey-Amts nach Vorschrift der Feuer-Ordnung allenthalben unterworfen sind.

Das Polizey-Amt ist beauftragt, resp. in Verbindung mit den Fahnen-Herren vorstehende Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 25sten September 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 3ten April 1804, müssen bey eintretenden Sterbefällen, wenn die Leiche in einem andern Kirchspiele beerdigt wird, die vollen Predigergebühren, sowohl an die Prediger der Gemeine, in welcher sich der Sterbefall ereignet, als auch an die, in deren Kirchspiele die Beerdigung statt findet, entrichtet werden.

Diese Vorschrift findet auch in hiesiger Stadt ihre Anwendung, wie dies zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche, dem Vernehmen nach, hierüber hin und wieder entstanden seyn sollen, hiemit in Erinnerung gebracht wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 25sten September 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Schuldmasse des Conditors Pat Liver gehörigen, hinter dem Rathhause an der Ecke des großen Fleisch-Scharrens und neben dem SchusterAmtshause belegenen und in den Nummern 59 und 63 der hiesigen Zeitungen bereits näher beschriebenen Wohnhauses, wofür bereits 2500 Rthlr. NZwor. geboten sind, der 7te k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Dr. Becker jun. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, ihren Mehr- und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 7ten September 1826.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 24. bis zum 30. September.

Fr. A. Lorentzen von Cappeln mit Käse, Butter und Grütze. Peter Clausen von Sonderburg mit Klinkern. C. Loye von Kiel mit Ballast. Fokke Daniels von Amsterdam mit Stückgut. Hill von Bergen mit Ballast.

Abgegangene.

S. Nelson. T. Shawl. J. N. Bremer. J. Ljungren. Alex. Burn. Robers Meerens. Andreas Johansen. F. A. Löwaas. Nicl. Seegert. F. L. Fuhr. John Schmidt. C. Anderson. Robert Harrison. Peter Rubarth. Robert Derg. E. F. Holm. S. J. Welzin. Olof Södermann. Andreas Schutzhusen. C. Löye. J. P. Lehmann.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Frachtbriefe die 100 Stück 24 ßl.

Brod-Gewicht im Monat Octbr. 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	14	2
desgl. zum Sechsling	—	7	1
Ein Semmel zum Witten	—	3	2½
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	16	2¾
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	1¼
desgl. zum Witten	—	4	½
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	25	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ßl	8	4	3
desgleichen zu 6 ßl	6	3	2
desgleichen zu 4 ßl	4	2	1
desgleichen zu 2 ßl	2	1	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.
Rostock den 2ten October 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0190

Fünfte Fahne.	ℳ	ß
Glaser Koch	—	32
Schuster Plötz	1	
Schlachter Hartmann	1	16
Maurer Koch	—	24
Klempner Weiß	1	
Schuster Blohm (**)	—	16
Kaufmann Neubauer	6	
Schuster Heuer Wittwe	—	24
Schuster Kühlbach	—	32
Goldarbeiter Wollenberg	1	
Wittwe Ebel	—	16
Madame Saniter	40	
Kaufmann H. Saniter	8	
Reifer Mentz	6	
Schuster Prüß sen.	2	
Schuster Prüß jun.	—	32
Kaufmann C. Burchard	8	
Kaufmann Laurino	8	
Kaufmann Brummerstaedt	12	
Schlachter Ahrens	3	
Tagelöhner Warncke	—	16
Conditor Liver	4	
Gastwirth Schleppegrell	1	
Schuster Scheel	—	32
Doctor Wiggers	12	
Wittwe Raddatz	2	32
Gastwirth Kossow	1	16
Tagelöhner Abraham	—	24
Tagelöhner Alm	—	16
Summa	832	6

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Polizeywachtmann Suhr	—	24
Schuster Schuldt	—	32
Tagelöhner Oehmcke	—	16
Tagelöhner Seidenstrang	—	16
Tagelöhner Schmidt	—	16
Tagelöhner Klingberg	—	24
Schuster Krabbe & Sohn	1	16
Tagelöhner Schruber	—	16
Schuster J. H. D. Möller	—	32
Zimmergesell Bornholz	—	24
Madame Buddig	5	
Kaufmann Buddig	8	
Tagelöhner Martens	—	16
Tagelöhner Böttcher	—	16
Tagelöhner Albrecht	—	16
Schuster Wöhlcke	1	
Maurergesell Schultz	—	24

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Reifer Waack	—	32
Kaufmann Röver	8	
Doctorin Tarnow	2	
Doctor Tarnow jun.	2	
Bäcker Witte	4	
Commerzienrath Erichson	20	
Kaufmann Witte jun.	8	
Kaufmann Bartels	6	
Bäcker Karsten	4	
Riemer Kistenmacher	1	
Kaufmann N. H. Witte	25	
ZeichenEinnehmer Burmeister	3	
Kaufmann Krüger	3	
Kaufmann Nahmmacher	6	
Gärber Stephan	—	32
Kaufmann Paepcke	1	
Kleinbinder Möller & Sohn	2	
Gebrüder Vorbeck	12	
Kaufmann Bauer jun.	12	
Kaufmann Lüders	3	
Kaufmann Brunnemann	4	
Gärber A. Triebsees	5	
Schmidt Cordes	4	
Gärber Z. Engelbrecht Wittwe	2	
Gärber J. H. J. Engelbrecht (*)	—	12
Gärber Uhlich sen.	1	16
Gärber Uhlich jun.	—	32
Gärber Kern	1	16
Tagelöhner Schmidt	—	16
Pastor Koch	4	
Magister Bruger	2	
Gärber Engelbrecht jun.	5	
Schoppenbrauer Eggers	—	16
Böttcher Hartung	1	
Tagelöhner Bartels Wittwe	—	16
Tagelöhner Wiederkehr	—	16
Bäcker Cordes	3	
Drechsler Sodemann	—	16
Tagelöhner Behnck	—	24
Tagelöhner Vick	—	16
Tagelöhner Siems	—	16
Küster Schramm	1	
Schlachter Behrens	2	
Tagelöhner Voß	—	16
Gärber Gädt	1	16
Gärber Zange	2	
Tagelöhner Boeckmann	—	16
Polizeywachtmann Helms	—	24
Tagelöhner Prüssing	—	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0191

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Schlachter H. Bock	2	32
Gärber J. H. Mordzahl	3	
Schlachter Roß	1	
Schneider Hamann	—	32
Gärber Gebrüder Gartz	8	
Weber Hellerung	1	
Schuster Möller	1	16
Tagelöhner Zeplien sen.	—	16
Executor Dragendorff	5	
Monitor Gütschow	1	16
Tischler Peters	—	32
Tuchmacher Lose	1	
Gärber Gerdes & Sohn	6	
Branntweinbrenner Clausen	—	32
Tagelöhner Zeplien jun. (**)	—	8
Tagelöhner Schultz	—	16
Tagelöhner Bruhn	—	16
Tagelöhner H. W. Alm (*)	—	4
Polizeywachtmann Schäfer	—	16
Tagelöhner Blohm	—	16
Karrenfahrer Kienappel	—	24
Zimmergesell Hirsack	—	32
Weber Giehm	—	24
Schlachter Tietz Wittwe	—	32
Schuster Voß	—	32
Wittwe Niemann	4	
Kleiderseller Walter	3	
Gärber J. H. Triebsees	8	
Drögeköper Schmidt	—	24
Tuchmacher Schwoncke	—	24
Tagelöhner Eggdorff	—	16
Gärber J. H. Gädt Wittwe	—	32
Tagelöhner Ohlrich	—	24
Zimmergesell Günther	—	24
Gärber J. P. H. Gädt	—	16
Gärber Gottfr. Niemann	3	
Böttcher J. Hartung	2	
Böttcher Hartung jun.	—	32
Gärber J. C. Gädt	4	
Cantor Grapow	2	
Schuster Brunow	—	32
Tagelöhner Michaelsen	—	16
Wagenmeister Kaphengst	—	32
Thurmdiener Hübbenbecker	1	
Tagelöhner Lau	—	16
Bügermeisterdiener Krebs	1	
Schullehrer Roll	1	
Armenvoigt Schmelzing	—	24
Tagelöhner Radder	—	16

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann Bauer sen.	12	
Wittwe Scheel	6	
Reifer Blümel	—	32
Kaufmann C. Töppe	10	
Kaufmann P. Meyer	24	
Kaufm. J. G. Tausch	4	
Candidat Hinrichsen	4	
Demoiselle Mohn	—	32
Madame Bencard	6	
Kaufmann Klitzing	2	
Kaufmann Schlie	4	
Kaufmann Neuendorff	4	
Senator Schrepp	20	
Gastwirth Niekrenz	2	32
Gärber Fr. Engelbrecht	5	
Kerzengießer Winter	1	16
Madame Kappherr	1	16
Tischler Sodemann	2	32
Schneider Schröder	—	32
Gärber J. Gerdes Erben	3	
Gärber Reincke	1	16
Tuchmacher Brinckmann	1	
Kaufmann C. F. Tausch	8	
Kaufmann Röhl	20	
Gärber Schröder	4	
Kaufmann Peter Strömer sen.	16	
Schlösser Stavenow	2	
Kaufmann J. F. Strömer jun. (***)	6	
Drögeköper Riesenberg	—	32
Arbeitsmann Tackmann (*)	—	6
Stuhlmacher Fischer	—	32
Fuhrmann Vick	1	
Tagelöhner Pingel	—	24
Wittwe Bunge	—	16
Karrenfahrer Plath	—	24
Tagelöhner Schmidt	—	24
Tagelöhner Burmeister	—	24
Weber Meyer	—	32
Amtmann Calsow	8	
Pfeifenleger Trost Wittwe	—	32
Böttcher Berner sen.	1	
Böttcher Berner jun.	—	32
Kleinschmidt Bremer	1	
Schlachter Bahrendorff	2	32
Schlachter A. Tietz	1	
Böttcher Hofmann (***)	—	24
Klempner Heyden	—	32
Tagelöhner Röhl	—	24
Armenvoigt Lübcke	—	16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0192

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

41stes Stück.

Mittwoch, den 11ten October.

Nach der Landesherrlichen Verordnung vom 3ten April 1804, müssen bey eintretenden Sterbefällen, wenn die Leiche in einem andern Kirchspiele beerdigt wird, die vollen Predigergebühren, sowohl an die Prediger der Gemeine, in welcher sich der Sterbefall ereignet, als auch an die, in deren Kirchspiele die Beerdigung statt findet, entrichtet werden.

Diese Vorschrift findet auch in hiesiger Stadt ihre Anwendung, wie dies zur Vermeidung von Mißverständnissen, welche, dem Vernehmen nach, hierüber hin und wieder entstanden seyn sollen, hiemit in Erinnerung gebracht wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 25sten September 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Es wird von Obergerichts wegen hiedurch gemeinkündig gemacht, daß der auf den 12ten d. M., Nachmittags 2 Uhr, vor dem Löbl. Gewettgerichte anberahmte Verkaufs-Termin, wegen des zur Schuldmasse des Knochenhauers Hans Winckelmann gehörigen, an der Grube belegenen Hauses, eingetretener Umstände wegen nicht statt haben, sondern hiemit abgekündiget wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 6ten October 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication des von dem Musikus, Johann Jochim Daniel Dober errichteten und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments, der 16te hujus pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten October 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kohlenmesser J. H. Mohn supplicando zu vernehmen gegeben, wasmaaßen ihm die Stadtbuchschrift über eine, in seine in der Fischerstraße, auf der Westseite an der Ecke der kleinen Lastadie und an Barthold Schmidt sub No. 761, gelegene Wohnbude, unterm 7ten October 1809 zu Stadtbuch eingetragenen Schuldforderung der Ehefrau des Schusters Herzig, Elisabeth, geborne Trost, groß 200 ℛ Mz. — welche Forderung er an Capital und Zinsen bereits an seine ebengenannte Gläubigerin cum Curatore marito berichtiget habe — abhanden gekommen sey; so haben Wir seinem, auf die Proclamirung sothaner Stadtbuchschrift, Zwecks der Mortification, gerichteten Gesuche gewillfahret, und laden solchemnach Alle und Jede, welche an sothane Stadtbuchschrift aus irgend einem Rechtsgrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unserem zum Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0193

wette Verordneten, erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, vielmehr sothane Stadtbuchschrift als völlig abgethan und erloschen erkläret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten September 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers H. N. Ramm, Alle und Jede, welche an dessen, vom Schlossermeister J. J. Schiller jun. erkauftes, in der Grapengießerstraße, auf der Westseite, zwischen Koseldt und des Verkäufers anderem Wohnhause, belegenes Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des gedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme der beyden unbegebenen Ehlers und Redelstorff, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500 und 400 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden Zinsen zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten Novbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris C. F. Prehn, Alle und Jede, welche

a. an dessen in der großen Mönchenstraße neben dem Hause des Kaufmanns Sprengel und an der Ecke der kleinen Mönchenstraße, belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, demnächst

b. an dessen in der großen Mönchenstraße neben dem Hause des Herrn Hauptmanns von Pentz und des Extrahenten anderen Wohnhause, belegenes und gleichfalls aus der Hand verkauftes Wohnhaus —

welche beyde Grundstücke resp. auf des Hrn. Verkäufers und den Namen des wail. Hrn. OberInspectors Hoppe, im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprache zu machen sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten Novbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Wohnhäusern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Friederich Peters, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin von dem Brandweinbrenner J. H. C. Voß erkauftes, in der Badstüberstraße, westwärts zwischen Lembcke und Rentz belegenes Wohnhaus — welches annoch auf den Namen des gedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können, sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. Novbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0194

dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kornmessers Peter Schröder, Alle und Jede, welche an dessen an der Ecke der Grapengießerstraße und neben des Extrahenten anderer Wohnbude, auf dem Alstecherbruch, nordwärts sub Nr. 1630, belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahentis Namen unterm 7ten Jun. 1825 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Pensionairs Peter Meyer zu Nier, wegen dessen stadtbuchschriftlichen Forderungen von 400 ℛ NZwdr., nebst den stipulirten laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten October d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten August 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krämers Anders Hedenberg gehörigen, in der Wokrenterstraße ostwärts, zwischen Albrecht und Kneser, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, nebst dem in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und Lagerthore belegenen Thorwege c. p., wofür bereits 3600 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 25ste k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Dugge, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1826.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Haus liegt in einer nahrhaften Gegend der Wokrenterstraße, in der Nähe des Thors, zwischen den Kaufleuten Albrecht und Kneser und hat einen Thorweg nach der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und dem Lagerthore. Das Haus sowohl wie das Hintergebäude sind massiv und in gutem baulichen Stande.

In dem Hause nebst Hintergebäude befinden sich 4 heizbare geräumige Zimmer nebst 3 Kammern und einem andern zur Krambude eingerichteten Zimmer, so wie auch noch ein großes Waarenlager. Die Diele ist groß und hell und befinden sich auf derselben Küche und Speisekammer, so wie eine sehr gute kupferne Pumpe mit auflaufendem guten und reichhaltigen Wasser. Unter dem ganzen Hause sowohl, als dem Hintergebäude ist ein großer trockener, größtentheils Balkenkeller, welcher gleichfalls auflaufendes Wasser hat. Auf dem geräumigen Hofe befindet sich ein Waschhaus mit einer Distillirblase, ein Holzstall, Pferdestall und Schweinskoven. Neben dem Thorweg ist ein Salzlager von circa 30 Last und über demselben sind 2 Böden. Die Böden des Hauses und des Hintergebäudes sind in gutem Stande, größtentheils neu mit Brettern belegt und tragen jetzt, als Kornböden vermiethet, über 200 Rthlr. Miethe.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Verlassenschaft

des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen Gehöftes, wofür bereits 326 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Gleich- auch resp. Ueberbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- und resp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 3ten October 1826.

Am Dienstag, den 17ten dieses Monats, Morgens 10 Uhr, sollen mehrere respective zu Johannis und Michaelis 1827 aus der Pacht fallende Grundstücke, als

1. die vor dem Steinthore belegene, zur Zeit an die Bürger Schnäckel und Boldt verpachtete sogenannte alte Kuhtrift;
2. die vor dem Petrithore bey der Kreuzbrücke belegenen, jetzt an die Bürger Bade, Tode, Tausch, Krauel, Sieg und Peters verpachteten 9 Wiesen-Parcelen;
3. die zur Zeit an die Bürger Ahrens und Janssen verpachteten beiden Gärten;
4. die bey der Steinthors-Zingel belegenen, jetzt an die Bürger Grube, Kruse, Geyls, Lange, Dethloff, Janssen, Wiese und Hundt verpachteten 12 Acker-Parcelen, und
5. die beiden beym Pulverhause belegenen, an Brey und Schnäckel verpachteten Parcelen,

auf anderweitige 6 Jahre, mithin bis 1833, meistbietend verpachtet werden, und haben Pachtliebhaber sich sodann in der Kämmereystube einzufinden, ihren Bot in Grundlage der Bedingungen abzugeben und wegen des sofortigen Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Rostock, im Länderey-Collegio, den 5ten October 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Es ist von E. E. Rath das Todtschlagen aller frey umherlaufenden Hunde wegen eines sich hier aufgegebenen tollen Hundes, der mehrere andere gebissen hat, auf unbestimmte Zeit verfügt. Indem das Polizey-Amt solches hiedurch bekannt macht, fordert es zugleich alle hiesigen Hunde-Besitzer auf, auf ihre Hunde die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, und wenn sie Veränderungen an ihnen wahrnehmen, welche auch nur entfernt die Gefahr des Tollwerdens befürchten lassen, die Hunde sofort dem Frohner zur Tödtung zu übergeben.

Rostock den 6ten October 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 1. bis zum 7. October.

Peter Bernitt von Neustadt mit Roggen. Claus Fehling und Peter Brüß von Schiedam, Oswald Möller von Amsterdam, W. Stratford von Copenhagen und Joh. Nolandt von Ribnitz mit Ballast. J. P. Espersen von Bornholm mit Steinen. Peter Langhinrichs von Lübeck mit Ballast. A. Holmström von Carlscrona mit Sparren und Brettern. H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. And. Nissen von Appenrade mit Victualien. Tönn. Niemann von Rotterdamm, Tönn. Brathering von Amsterdam und H. P. Voß von Copenhagen mit Ballast. J. Hundtrods von Copenhagen ledig. Boye Steffensen von Flensburg mit Victualien und Klinkern.

Abgegangene.

J. Wahlbom. Hans Holtz. H. N. Strobel. P. P. Clasen. Tob. Buck. J. v. Hagen.

Rostock, den 10 October.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	44 ßl. — 1 Rthlr. 6 ßl.	der Scheffel.
Roggen	36 — 38 ßl.	
Erbsen	44 ßl. — 1 Rthlr. 6 ßl.	
Gerste	30 — 34 ßl.	
Hafer	31 — 35 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0196

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

42stes Stück.

Mittwoch, den 18ten October.

Wann von Großherzoglicher hochpreißlicher Regierung, mittelst Befehls vom 11ten v. M., eine Zählung gesammter Einwohner hiesiger Stadt angeordnet, und darauf dessen zur Ausrichtung den Kapitains der Bürgerfahnen die nöthigen Instructionen ertheilet worden sind; so will E. E. Rath alle und jede Hausbewohner, ohne Unterschied des Standes und Gewerbes, hiemit erinnert haben, den mit dieser Zählung beauftragten Fahnen-Bürgern dazu mit aller Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, und es an richtiger Angabe ihrer Familien-Glieder und sämtlicher sonstiger Hausgenossen, so wie sie darum werden befragt werden, nicht ermangeln zu lassen. — Am 16ten d. M. soll mit der Zählung der Anfang gemacht werden.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 11ten October 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Gärbers H. Z. Engelbrecht, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke:

a. die der St. Nicolay Kirche gegenüber, zwischen Uhlig und Cordes belegene Wohnbude, und
b. die eine Hälfte des am Gärbergange, neben dem Jägerschen Gehöfte, belegenen Gärbehauses,

— welche Grundstücke annoch auf den Namen des obgenannten Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns Michels, der Wittwe Flindt und des Buchdruckergesellen Loth, wegen deren Forderungen von resp. 200, 100 und 50 Rthlr. NZwdr., ad instantiam dessen MitErben, GärberMeisters Jacob Engelbrecht, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Novbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorbenannten beiden Grundstücke, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kuchenbäckers Johann Daniel Schwartz qua mandatarii der Erben des vorlängst verstorbenen Schiffs-Zimmermeisters Peter Conrad Wendt, Alle und Jede, welche an die, von demselben nachgelassene, in der Strandstraße, zwischen dem Lager- und Wokrenter-Thore, neben Evers und Blanck, sub Nr. 1545. belegene und sub hasta verkaufte Wohnbude, — welche annoch auf den Namen des Peter Conrad Wendt unterm 12ten April 1766 im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus ir-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0197

gend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, mit alleiniger Ausnahme des Hrn. Syndici Doctoris Ditmar, der unbegebenen Louise Eschenbach modo deren Erben, des Schuster-Aeltesten Brunckhorst und des Schiffers Johann Jenssen, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 100 Rthlr., 100 Rthlr., 100 Rthlr. und 100 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden Zinsen, — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. October, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Septbr. 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des jüngsthin hieselbst verstorbenen Herrn Amtmanns Carl Calsow, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an das dazu gehörige, in der Altschmiedestraße ostwärts an der Ecke der Goldstraße und an Hinrich Trost belegenes Wohnhaus nebst dem dahinter in der Goldstraße belegenen Thorweg c. p. — welche Grundstücke annoch auf den Namen des Defuncti im Stadtbuche verzeichnet stehen — aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam des Hrn. Doctoris Crüll, resp. proprio, tutorio et mandatario nomine Calsowscher Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. Oct., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Septbr. 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des Knochenhauers Hans Winckelmann gehörigen, an der Grube zwischen Prüter und Karsten belegenen Wohnhauses, wofür bereits 800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 30ste k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- auch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Wohnhaus dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten October 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krämers Anders Hedenberg gehörigen, in der Wokrenterstraße ostwärts, zwischen Albrecht und Kneser, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, nebst dem in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und Lagerthore belegenen Thorwege c. p., wofür bereits 3600 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 25ste k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Dugge, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0198

hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1826.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Haus liegt in einer nahrhaften Gegend der Wokrenterstraße, in der Nähe des Thors, zwischen den Kaufleuten Albrecht und Kneser und hat einen Thorweg nach der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und dem Lagerthore. Das Haus sowohl wie das Hintergebäude sind massiv und in gutem baulichen Stande.

In dem Hause nebst Hintergebäude befinden sich 4 heizbare geräumige Zimmer nebst 3 Kammern und einem andern zur Krambude eingerichteten Zimmer, so wie auch noch ein großes Waarenlager. Die Diele ist groß und hell und befinden sich auf derselben Küche und Speisekammer, so wie eine sehr gute kupferne Pumpe mit auflaufendem guten und reichhaltigen Wasser. Unter dem ganzen Hause sowohl, als dem Hintergebäude ist ein großer trockener, größtentheils Balkenkeller, welcher gleichfalls auflaufendes Wasser hat. Auf dem geräumigen Hofe befindet sich ein Waschhaus mit einer Distillirblase, ein Holzstall, Pferdestall und Schweinskoven. Neben dem Thorweg ist ein Salzlager von circa 30 Last und über demselben sind 2 Böden. Die Böden des Hauses und des Hintergebäudes sind in gutem Stande, größtentheils neu mit Brettern belegt und tragen jetzt, als Kornböden vermiethet, über 200 Rthlr. Miethe.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem KröplinerThor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöfts c. p., als

der 11te September,
der 2te October d. J. und
der 31ste ejusdem,

sind anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen-, auch resp. Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden im letztgenannten Termino in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten August 1826.

Beschreibung.

Das am Mühlenberge vor dem Kröplinerthore gelegene und zur Gastwirthschaft benutzte Gehöft besteht aus einem Wohnhause, Scheure, Garten und Wiese. Das in gutem und sehr baulichem Zustande befindliche Haus enthält 3 Stuben, 3 Kammern, große Küche und Speisekammer, und geräumigen Keller- und Bodenraum. Die unmittelbar an das Haus stoßende Scheure ist fast neu, und nebst den darangebaueten 3 Ställen sehr bequem eingerichtet. Der Garten hält einen Flächenraum von ungefähr 120 []Ruthen sehr guten, mit jungen tragbaren Obstbäumen besetzten Bodens; ist mit Gräben und Hecken befriedigt und stets mit gutem fließenden Wasser versehen. Die im Garten befindliche Kegelbahn ist mit dem Kegelhause ganz neu angelegt. Die gleich hinter dem Garten gelegene Wiese ist nach der Wegeseite gleichfalls durch Graben und Hecke gesichert, an 60[]Ruthen groß, und liefert 2 Fuder des besten Heus.

Am Dienstage, den 31sten d. M., Morgens 9 Uhr, sollen zu Willershagen, in den sogenannten Fulgen, meistbietend verkauft werden: große und kleine eichene Drümme, brauchbar zu Planken, Brettern, Bau-, Nutz-, Böttcher- und Stellmacher-Holz, einiges auch allenfalls nur zu Brennholz;

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0199

imgleichen eichen Knüppelholz und 12 Faden eichene Spähne. Kaufliebhaber werden deshalb hiedurch geladen, sich sodann im Fulgen, und zwar in dem Wege, der von Willershagen nach Gelbensande führt, zahlreich einzufinden.

Jussu Camerae. Rostock den 14ten October 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Am Mittwoch den 25sten d. M., Vormittags 10 Uhr, soll zu Röverhagen eine Parthey Eichen-, Buchen- und Ellern-Radestämme, eine Parthey gestickter Hestereichen, einige Falltannen, so wie eine Parthey geschnittener Latten und tannener Schalbretter, öffentlich meistbietend, gegen sofortige Bezahlung in NZwdr., verkauft werden. Kaufliebhaber werden ersucht, sich beym Baumwärter Kröger zu Wiethagen einzufinden.

Rostock den 12ten October 1826.

Das Haidedepartement.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 23sten September.

Von den Erben des verstorbenen Schustermeisters Jacob Stühmer, das in der Gärberstraße auf der Ostseite, zwischen Johann Michael Dragendorff und David Christian Ferdinand Hellerung sub Nr. 839 belegene Haus, an ihren Miterben, den Schustermeister Johann Lorenz Joachim Stühmer.

1826, den 26sten September.

1. Von dem Malermeister Ferdinand Gottlieb Maetzner, sein im Aalstecherbruch auf der Südseite, zwischen Frau Majorin von Schrader und Hans Peter Jacob Boosmann sub Nr. 1629 b belegenes Haus, an den Träger Johann Jacob Ludwig Sonnemann.

2. Die von dem Weber Jacob Lück hinterlassene, in der Kuhstraße auf der Ostseite, zwischen Siegfried Christian Spörck und Franz Alwardt sub Nr. 362 belegene Bude, an die Geschwistere Wiencke respective cum Curatore.

1826, den 3ten October.

1. Von den Erben des Strand-Fuhrmanns Christian Wilhelm Hübbe, die in der Baustraße auf der Westseite, zwischen Joh. Gottlieb Klockmann und Heinrich Georg Howitz sub Nr. 388 belegene Bude, an den Apfelhäker Johann Daniel Appel.

2. Von den Erben des wailand Herrn Syndici Doctoris Valentin Johann Beselin, das in der Schmiedestraße auf der Nordseite, an der Ecke der Lagerstraße und an Ludwig Friederich Winter sub Nr. 1411 belegene Haus c. p., an ihren Miterben, den Herrn Advocaten Johann Joachim Valentin Beselin.

1826, den 10ten October.

Von den Erben des verstorbenen Seifensieders Johann Heinrich Andorff, das am Hopfenmarkt auf der Südseite, zwischen Joh. Nicol. Bohl und Christian Benjamin Jacob Gierahn sub Nr. 238 belegene Haus, an den Zimmermeister Johann David Christian Goesch.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 8. bis zum 14. October.

Joh. Christ. Kramer von Cappeln mit Victualien. John Todd von Dünkirchen, John Good, M. M. Kenney und H. Niemann von London, Th. Blope von Leith, Joch. Gall von Amsterdam, Claus Niemann von London, Pet. Fretwurst von Hull, Mich. Zeplin und D. Niemann von London und Pet. Fehling von Amsterdam mit Ballast. H. C. Brandt von Lübeck mit Salz und Stückgut. R. M. Kinnel von Dunfries und C. Peters von London mit Ballast. M. Poppeln von Newcastle mit Steinkohlen. Peter Dade von Schiedam mit Ballast. D. Rickmann von Liverpool mit Salz.

Abgegangene.

W. Stratford. P. H. Bernitt. Peter Petersen. J. P. Espersen. Folke Daniels. Knud Jacobsen.

Rostock, den 17 October.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	40 ßl. — 1 Rthlr. 2 ßl.	der Scheffel.
Roggen	36 — 40 ßl.	
Erbsen	1 Rthlr. — 1 Rthlr. 8 ßl.	
Gerste	30 — 34 ßl.	
Hafer	30 — 34 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0200

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

43stes Stück.

Mittwoch, den 25sten October.

Da nach eingekommenem Berichte des Polizey-Amts die Ausführung der §§. 99 und 100 der neuen Feuer-Ordnung vom 29sten März d. J., solche Schwierigkeiten gefunden, welche bey einer entstehenden Feuers-Gefahr einen Mangel an ausreichender Hülfe besorgen lassen, so verändert E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft jene Vorschriften, in nachstehender Art:

1. an die Stelle der in den angeführten §§. 99 und 100 benannten jungen Leute, welche der ferneren Verpflichtungen daraus hiemit entbunden seyn sollen, treten diejenigen Bürger, welche in den jedesmaligen zunächst voraufgegangenen 5 Jahren das Bürgerrecht hieselbst erlangt haben.
2. Die Verpflichtungen dieser Bürger nach Vorschrift der Feuer-Ordnung am angeführten Orte, beginnen mit dem 1sten Januar, welcher auf ihre erlangte Bürgerschaft eintritt und währet von da an ununterbrochen 5 Jahre.
3. Für jetzt und bis zum 1sten Januar 1827 sind also diejenigen dazu verpflichtet, welche in den Jahren 1821 bis 1825 inclusive das Bürgerrecht erlangt haben. Mit dem 1sten Januar 1827 sind aber die Bürger des Jahrs 1821 dieser Obliegenheit entlassen, und statt ihrer treten die des Jahres 1826 ein, und in gleicher Ordnung ist weiter in den folgenden Jahren zu verfahren.
4. Diese Bürger erhalten vom Polizey-Amte die Feuer-Zeichen und die sonstigen zur Erhaltung möglichst guter Ordnung erforderlichen Instructionen, wobey aber namentlich diese Rücksicht beobachtet werden soll, daß jeder der Verpflichteten abwechselnd ein Jahr zur ersten Hülfe und ein Jahr zur Reserve zu verwenden.
5. Diejenigen dieser Bürger, welche schon sonst bey den Feuerlöschungs-Anstalten in einer andern Beziehung ihre besondere Anstellung haben, sind von jener allgemeinen Verbindlichkeit ausgenommen. Dahin gehört aber nicht der Dienst bey den Bürgerfahnen, vielmehr sollen die bezeichneten Bürger während der 5 Jahre, von dem Fahnen-Dienste, in soferne dieser auf die Löschungs- und Rettungs-Anstalten bey einem entstandenen Feuer Bezug hat, entfreyet seyn.
6. Derjenige, welcher sich den aus Vorstehendem für ihn hervorgehenden Verpflichtungen, ohne ausreichende, vom Polizey-Amte anerkannte Entschuldigungsgründe, entweder ganz entzieht, oder den ihm gewordenen Instructionen nicht gehörige Folge leistet, verfällt nach Umständen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthln., oder im Fall des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
7. Um auch außerdem den Nichtbürgern zur freiwilligen Hülfe in einer solchen gemeinsamen Noth Gelegenheit zu geben, wird das Polizey-Amt authorisirt, an diejenigen derselben, welche es nach ihrer Persönlichkeit und ihrem guten Willen dazu geeignet erachtet, Feuerzeichen auszugeben, wobey sich dann aber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0201

von selbst versteht, daß auch die mit solchen Zeichen versehenen Freiwilligen den Anordnungen des Polizey-Amts nach Vorschrift der Feuer-Ordnung allenthalben unterworfen sind.

Das Polizey-Amt ist beauftragt, resp. in Verbindung mit den Fahnen-Herren vorstehende Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 25sten September 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Vincent Siegmund Mann sen. gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, als

a) des in der Kistmacher- und an der Ecke der Garbräterstraße gelegenen sub Nr. 73 bezeichneten Wohnhauses c. p.
b) des daran grenzenden, in der Kistmacherstraße sub Nr. 172 belegenen Packhauses,

der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, und sich dieserhalb an den Kaufmann Johann Bernhard Mann jun. wenden, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Eggers einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten October 1826.

Beschreibung.

Das sehr baufeste Wohnhaus liegt in der Kistmacherstraße, an der Ecke der Garbräterstraße, hat eine Auffahrt, und unter dem Hause einen sehr schönen geräumigen gewölbten Keller. Es ist zur Wohnung sehr bequem eingerichtet, und befinden sich parterre 4 heizbare Wohnzimmer, eine heizbare Gesindestube, eine schöne helle Küche und ein bequemes Waschhaus. Eine Treppe hoch ist ein geräumiger heizbarer Saal, so wie auch 5 heizbare Wohnzimmer, eine Vorrathskammer und ein Boden zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände.

Ueber dem Hause befinden sich 2 luftige und geräumige Korn-Böden, welche circa 40 Last Roggen tragen können, und welche bisher eine gute Revenue geliefert haben. Der Hof ist mit der Auffahrt verbunden, hinter welcher sich ein kleines Hintergebäude befindet, woselbst unten ein Stall und über demselben 2 Böden befindlich.

Das an das Wohnhaus grenzende Packhaus ist in einem guten baulichen Stande, hat eine große geräumige Diele, woselbst 2 Behältnisse zur Aufbewahrung von Hanf befindlich, ein schönes trocknes Salz-Lager, welches circa 40 Last fassen kann. Die über dem Hause befindlichen Böden sind bisher zur Aufbewahrung von Hanf und Korn benutzt worden. Unter dem Hause ist ein schöner geräumiger Balken-Keller.

Auf den beiden Höfen dieses Packhauses befinden sich noch 2 Gebäude, welche große Räume haben und zu Niederlagen von Waaren zu gebrauchen sind, jedes dieser Gebäude ist mit einem Boden versehen.

Die Lage dieser Gebäude mitten in der Stadt, und nahe an der frequentesten Gegend, so wie auch das dicht an einander Grenzende, machen sie zur Handlung oder zu einem andern Betriebe sehr empfehlungswerth.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krämers Anders Hedenberg gehörigen, in der Wokrenterstraße ostwärts, zwischen Albrecht und Kneser, belegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnhauses, nebst dem in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und Lagerthore belegenen Thorwege c. p., wofür bereits 3600 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 25ste k. M. October pro

Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Dugge, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben und wegen des Zuschlags das Weitere zu gewärtigen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 29sten September 1826.

Beschreibung.

Das zu verkaufende Haus liegt in einer nahrhaften Gegend der Wokrenterstraße, in der Nähe des Thors, zwischen den Kaufleuten Albrecht und Kneser und hat einen Thorweg nach der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und dem Lagerthore. Das Haus sowohl wie das Hintergebäude sind massiv und in gutem baulichen Stande.

In dem Hause nebst Hintergebäude befinden sich 4 heizbare geräumige Zimmer nebst 3 Kammern und einem andern zur Krambude eingerichteten Zimmer, so wie auch noch ein großes Waarenlager. Die Diele ist groß und hell und befinden sich auf derselben Küche und Speisekammer, so wie eine sehr gute kupferne Pumpe mit auflaufendem guten und reichhaltigen Wasser. Unter dem ganzen Hause sowohl, als dem Hintergebäude ist ein großer trockener, größtentheils Balkenkeller, welcher gleichfalls auflaufendes Wasser hat. Auf dem geräumigen Hofe befindet sich ein Waschhaus mit einer Distillirblase, ein Holzstall, Pferdestall und Schweinskoven. Neben dem Thorweg ist ein Salzlager von circa 30 Last und über demselben sind 2 Böden. Die Böden des Hauses und des Hintergebäudes sind in gutem Stande, größtentheils neu mit Brettern belegt und tragen jetzt, als Kornböden vermiethet, über 200 Rthlr. Miethe.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Verlassenschaft des verstorbenen Ackersmanns Jürgen Christoph Bossow gehörigen, vor dem Kröpliner-Thore an der Wismarschen Landstraße belegenen Gehöftes, wofür bereits 326 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet worden, so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren Gleich- auch resp. Ueberbot, in Grundlage der in der Verordnung vom 9ten May 1806 enthaltenen Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meist- und resp. Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 3ten October 1826.

Wann nachbenannte Termine zum gerichtlichen Verkaufe des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem KröplinerThor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und am Fuße dieses näher beschriebenen Gehöfts c. p., als

der 11te September,

der 2te October d. J. und

der 31ste ejusdem,

sind anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bei dem Herrn Adv. Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerei Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegen-, auch resp. Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden im letztgenannten Termino in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum juris idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten August 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0203

Beschreibung.

Das am Mühlenberge vor dem Kröpliner thore gelegene und zur Gastwirthschaft benutzte Gehöft besteht aus einem Wohnhause, Scheure, Garten und Wiese. Das in gutem und sehr baulichem Zustande befindliche Haus enthält 3 Stuben, 3 Kammern, große Küche und Speisekammer, und geräumigen Keller- und Bodenraum. Die unmittelbar an das Haus stoßende Scheure ist fast neu, und nebst den dangebaueten 3 Ställen sehr bequem eingerichtet. Der Garten hält einen Flächenraum von ungefähr 120 []Ruthen sehr guten, mit jungen tragbaren Obstbäumen besetzten Bodens; ist mit Gräben und Hecken befriedigt und stets mit gutem fließenden Wasser versehen. Die im Garten befindliche Kegelbahn ist mit dem Kegelhause ganz neu angelegt. Die gleich hinter dem Garten gelegene Wiese ist nach der Wegeseite gleichfalls durch Graben und Hecke gesichert, an 60[]Ruthen groß, und liefert 2 Fuder des besten Heus.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des Knochenhauers Hans Winckelmann gehörigen, an der Grube zwischen Prüter und Karsten belegenen Wohnhauses, wofür bereits 800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 30ste k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- auch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Wohnhaus dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten October 1826.

Am Dienstage, den 31sten d. M., Morgens 9 Uhr, sollen zu Willershagen, in den sogenannten Fulgen, meistbietend verkauft werden: große und kleine eichene Drümme, brauchbar zu Planken, Brettern, Bau-, Nutz-, Böttcher- und Stellmacher-Holz, einiges auch allenfalls nur zu Brennholz; imgleichen eichen Knüppelholz und 12 Faden eichene Spähne. Kaufliebhaber werden deshalb hiedurch geladen, sich sodann im Fulgen, und zwar in dem Wege, der von Willershagen nach Gelbensande führt, zahlreich einzufinden.

Jussu Camerae. Rostock den 14ten October 1826.

C. F Paepcke, Kämm. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 15. bis zum 21. October.

Peter Fretwurst von London, Claus Staben und Christian Brathering von Amsterdam und Hinr. Niemann von London mit Ballast. Capobus von London mit Stückgut. Gustav Hagen und Dan. Holtz von Liverpool mit Salz. Dan. H. Dade von London mit Ballast. Groth von Liverpool mit Salz. Zaage von London mit Stückgut. Joch. Brüß von Brest mit Ballast. Peter Konow von Liverpool mit Salz. James Rentz von Eckernförde mit Ballast. Carl Agrel von Liverpool mit Salz. Hans Dillwitz von Amsterdam mit Ballast. H. B. Möller von Copenhagen, Cl. Günther und Andr. Günther von Riga mit Stückgut. v. Hagen von Stevens mit Kreide. J. Evers von Holland, J. N. Andreas von Schottland, Jacob Langhinrichs von Dünkirchen und Claas Voß von Amsterdam mit Ballast. Peter Rubarth von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen.

Abgegangene.

J. Hundtrodts. M. M. Kemney. John Todd. Ths. Bloys. John Good. A. Holmström. Jürg. Johnsen. F. A. Lorentzen. S. Davidson. And. Nissen. Boje Steffensen. R. M. Kimmel. H. J. Elter.

Rostock, den 24 October.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	38 — 44 ßl.	der Scheffel.
Roggen	35 — 36 ßl.	
Erbsen	1 Rthlr. — 1 Rthlr. 5 ßl.	
Gerste	28 — 32 ßl.	
Hafer	28 — 32 ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0204

Sechste Fahne.	ℳ	ß
Tuchmacher Funck	—	32
Weber Nett	1	
Lohndiener Wiegert	—	16
Weber Schmieter	1	
Tagelöhner Bährenkreutz jun.	—	16
Schlachter Zelms	1	16
Tagelöhner Schmieter	—	24
Fuhrmann Enter	1	
Tagelöhner Eggdorff	—	24
Tagelöhner Jenssen	—	16
Karrenfahrer Schuldt	—	32
Pfeifenleger Willmann	—	24
Tischler Trapp	—	32
Tagelöhner Schulz	—	16
Zimmergesell Evers	—	24
Böttcher Roggentin	—	32
Tagelöhner Sebahn	—	16
Zimmergesell Abshagen	—	32
Tagelöhner Lorenz	—	24
Tagelöhner Kleinhammer	—	16
Tagelöhner Matz	—	24
Küster Detloff	1	
Schneider Erich	—	16
Pastor Doctor Krey	8	
Magister Klooß	6	
Thurmdiener Müller	1	
Schlachter J. Tietz	—	32
Träger Weidt	—	24
Ausrufer Drews	—	16
Todtengräber Wilken	—	32
Zimmergesell Severin (**)	—	12
Webergesell Evers	—	16
Tagelöhner Weidt	—	16
Tagelöhner Röhl	—	16
Tagelöhner Bredwisch	—	16
Wachtmeister Normann (*)	—	4
Tagelöhner Schröder	—	16
Tagelöhner Möller	—	16
Zimmergesell Bruhs	—	24
Tagelöhner Ehrich	—	16
Tagelöhner Schnäckel	—	16
Summa	491	6

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Kütermeister Sugel	1	
Zeicheneinnehmer Reuß	4	
Tuchscheerer Cordes	—	32
Zimmergesell Stilow	—	24
Jungfer Walter	—	16

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Zimmergesell Kägler	—	32
Wittwe Fett	2	
Gärtner Plath	—	16
Tuchmacher Wulff	1	16
Tuchmacher Lorentz	1	
Tagelöhner Reinholz	—	16
Maurergesell Deutschmann	—	24
Schuster Schulz Wittwe	—	32
Maurergesell Bruhn	—	24
Schlachter Nicolai	—	16
Drögeköper Hänseler	—	32
Kaufmann J. C. Buck	3	
Böttcher Jäger sen.	3	
Böttcher Jäger jun.	—	32
von Berg (***)	3	
Gärber Fönings	—	16
Drechsler Detloff	1	
Träger Steffen	—	24
Weber Barten	—	32
Tagelöhner Hanckel	—	16
Tagelöhner Guth	—	16
Tagelöhner Kleinhammer	—	16
Tagelöhner Tabel (***)	—	12
Polizeywachtmann Kleinhammer	—	24
Wittwe Wiencke & Sohn	3	
Bäcker Lange & Sohn	3	
Tagelöhner Köhn	—	16
Tagelöhner Wendel	—	16
Huthmacher Schönemann	1	
Lichthaak Schönemann (***)	—	24
Kleinbinder Ehlers	1	16
Wittwe Heinke	—	16
Kaufmann G. F. Krauel	6	
Schiffer Fr. Buck	2	
Kaufmann Heydtmann	20	
Gärtner Mordzahl	—	24
Gastwirth Giese	3	
Gärtner Giese	3	
Gärtner Bräutigam	—	32
Töpfer Tschogge	4	
Gärtner Steinhusen	1	16
Schullehrer Doll	—	32
Maurergesell Linse	—	24
Tagelöhner Kröger	—	16
Tagelöhner Peters	—	16
Tagelöhner Rohde	—	24
Tagelöhner Schünemann	—	16
Tagelöhner Strübing	—	16
Gärtner Geist	—	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0205

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Gärtner J. A. Giese Wittwe	—	32
Schlachter Brenner	1	
Gärtner Kröplin	—	32
Gärtner M. Giese	4	
Matrose Peters	—	16
Tagelöhner Hoth	—	16
Tagelöhner Schröder	—	16
Schlachter Mahn	1	
Wittwe Adrian	—	16
Tagelöhner Winter	—	24
Tagelöhner Grön	—	16
Steinbrügger Staben	—	24
Gärtner Krempien	1	16
Gärtner Gribnitz	1	
Gärtner Ehmke	2	32
Wittwe Jürß & Sohn	1	
Wittwe Drews	1	
Böttcher Clausen	2	
Gärtner Brinkmann	1	16
Gärtner M. E. Schoof	1	16
Monitor Dondorff	—	32
Tischler Palm	—	32
Zimmergesell Lange	—	24
Tagelöhner Blohm	—	16
Schiffer J. H. Jenssen	1	
Tischler Prieß jun.	—	32
Drögeköper Wedel	—	16
Tagelöhner Hesse	—	16
Schlachter J. A. Tietz	1	16
Tuchmacher Penzien sen.	—	16
Tuchmacher Penzien jun.	—	16
Pantoffler Frehse	—	16
Schlachter Schwartz	1	16
Schlachter H. H. Tietz	2	
Gärtner Kröplin Wittwe	—	32
Gärtner J. F. Kröplin (***)	—	24
Gärtner J. F. Schoof	1	16
Gärtner Schoof Wittwe	—	32
Schlachter Busch	—	32
Zimmergesell Hennings	—	32
Tagelöhner Schuldt	—	16
Gärtner Pauly	—	32
Böttcher Brust	2	
Tagelöhner Lüders	—	24
Zimmermeister Hesse jun.	1	
Jungfer Bauer	—	32
Tagelöhner Gribnitz	—	16
Matrose Scherff	—	16
Altschuster Schomann	—	24

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Finck	—	16
Maurergesell Goßmann	—	24
Tagelöhner Wilde	—	16
Altschuster Köhnke	—	32
Nadler Heyden	5	
Schlachter Ahrens	1	16
Drögeköper Neese	—	16
Drögeköper Erdbeer	—	32
Schneider Gaedt (*)	—	8
Fuhrmann Schuldt	—	32
Gärtner Timm	1	16
Weber Jaeger	—	32
Inspector Thode	8	
Demoiselle Eschenbach	7	16
Zuchtmeister Haccius	—	24
Schuster Lembke	—	24
Tagelöhner Klünder	—	16
Tagelöhner Krabbe	—	16
Tagelöhner Clasen	—	16
Tischler Klünder	—	32
Tagelöhner Kücken	—	16
Tagelöhner Harms	—	16
Tischler Eichner	—	32
Töpfer Neumärker	—	32
Wittwe Saß	—	24
Schopenbrauer Röhl	—	24
Gärtner Baade	—	32
Träger Wegner	—	32
Tagelöhner Bründel	—	16
Schuster Schumacher	—	24
Lohndiener Seegert	—	32
Träger Lange	—	24
Wittwe Janssen	1	16
Fuhrmann Wienke	1	
Träger Becker	—	32
Tagelöhner Raths	—	16
Zimmergesell Bastian	—	32
Karrenfahrer Röhl	—	32
Wittwe Hirsch & Sohn	—	32
Fuhrmann Weidemann	—	32
Tagelöhner Uhlenbrook	—	16
Tagelöhner Ramelow	—	24
Stellmacher Küchenmeister	1	16
Schuster Jantzen	—	32
Tagelöhner Nadler (*)	—	6
Tagelöhner Wessel	—	16
Copiist Stückler	—	32
Oeconomus Linck	5	16
Pförtner Ruchhöft	—	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0206

Siebente Fahne.	ß	ß
Lehrer Luecht	2	
Zimmergesell Stender	—	32
Tagelöhner Reglin	—	16
Schlösser Küchenmeister	2	
Branntweinbrenner Stegmann	6	
Gastwirth Hartmann Wittwe	2	
Waageschreiber Eschenbach (*)	—	16
Tagelöhner Beckhoff	—	24
Schneider Schmidt	—	16
Träger Dahm	—	24
Wittwe Buffleben	—	16
Maurergesell Lübke	—	32
Tagelöhner Allzeit	—	24
Oberwächter Karsten	1	
Wittwe Buchin	—	16
Wittwe Jürß (*)	—	4
Perückenmacher Beyer	1	
Maler Prüß	1	
Altschuster Behrens	—	16
Schlachter Lorenz	—	32
Tagelöhner Bründel	—	24
Schuster Helms	—	32
Kohlenmesser Weidt	—	32
Nagelschmid Erich (*)	—	4
Tagelöhner Kellermann	—	24
Tagelöhner Kohs	—	16
Tagelöhner Brüdigam	—	16
Tagelöhner Völtz	—	16
Kaufmann Diercks	2	
Professor Quittenbaum	4	
Jungfer Brenning	—	16
Kaufmann Altschwager	25	
Schuster Kehr jun.	1	
Schiffer von Hagen	1	
Schneider Holldorff (*)	—	8
Bierbrauer Schäning & Sohn	1	
Schuster Schäning	—	32
Maurermeister Helmstorff	2	
Krüger Peters	2	
Wittwe Wegner	—	24
Schuster Clausen	4	
Böttcher Mach	1	
Schuster Wagner	—	32
Tischler Köpke	3	
Professor Flörke	5	
Madame Töppe	10	
Schlachter Crumbiegel	4	
Copiist Prange	—	16
Consul Koester	16	

Siebente Fahne.	ß	ß
Kaufmann Koch	25	
Tagelöhner Godemann	—	24
Tagelöhner Lau	—	16
Tagelöhner Wilken	—	16
Schneider Baeder	—	32
Schuster Harder	—	32
Gastwirth Bliesath	2	
Zinngießer Reinke	1	
Tagelöhner Lorenz	—	32
Schlösser Völker	2	
Bäcker Krüger	8	
Riemer Hackmeister	—	32
Töpfer Winterberg	—	24
Krämer Pörtner	2	
Riemer Hartke	1	16
Schneider Peters	—	32
Schuster Meyer	1	
Reifer J. Schacht	3	
Riemer Anderßen	—	32
Stellmacher Schmack	1	16
Stellmacher Simon	—	32
Steinbrügger Staben	—	24
Drögeköper Roepke	2	
Tageldhner Aye	—	24
Altschuster Guth	—	16
Tagelöhner Schröder	—	16
Jungfer Wahl	1	
Schmid Giesow	1	16
Lohndiener Paeper	—	32
Krüger Schalinsky	1	
Tagelöhner Berg	—	16
Zimmergesell Möller	—	24
Fischseller Rath (**)	—	8
Lichthaak Griese	—	32
Tischler Jantzen	1	
Tagelöhner Edler	—	16
Pantoffler Schleiff	—	24
Wittwe Münse	—	16
Tagelöhner Russow	—	16
Schlachter D. Tietz	2	32
Gastwirth Mentz	1	
Schlachter F. Ahrens	—	32
Tagelöhner Rath	—	16
Tischler Stöver	1	16
Schneider Schuknecht	—	32
Schlachter E. Bock	1	
Schmid Behrens	3	
Feilenhauer Weichand	—	24
Schlösser Wegner	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0207

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Schmid Juhl		2
Schneider Boldt		— 32
Maurergesell Evers		— 24
Polizeywachtmann Jenderich		— 24
Polizeywachtmann Ehms		— 24
Tagelöhner Horn		— 16
Schuster A. Möller		1
Hutmacher Drews jun.		2
Schuster Otto		1
Maurergesell Appel		— 24
Böttcher Göbbe		2
Reifer Wahl sen.		5
Kaufmann Brandt		6
Kaufmann Fr. Saniter		6
Kaufmann Baetke		4
Lichthaak Röhl		1
Jungfer Siemß		— 16
Wittwe Janson		1 16
Fuhrmann Koophamel		1
Gärber C. Gaeth		— 32
Pantoffler Schilling		— 32
Tagelöhner Schröder		— 16
Bäcker Hoppe		3
Goldarbeiter Bock		3
Kürschner Struck		2 32
Demoiselle Roggenbau (**)		— 16
Schuster Enoch		2
Schneider Haase		3
Reifer C. Wahl		2
Schneider Schröder Wittwe		— 24
Schlösser Jardin		1
Schneider Ahrens		2
Advocat Janzen		2
Gastwirth Hottelet		2
Tagelöhner Tessin		— 16
Tagelöhner Westphal		— 24
Gärtner Plath		— 24
Weißgärber Müller jun.		1 16
Procurator Gülzow		2
Kaufmann Nicolai		3
Nadler Burmeister		3
Advocat Rüting		1 16
Gastwirth Hundt		5
Hofapotheker Krüger		16
Schuster Heuer		3
Gärber J. Mordzahl		2
Schneider Epping		1 16
Demoiselle Mohn		— 32
Kaufmann C. Petersen		6

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Gärber Ulich		3
Drechsler Dethardinz		— 32
Riemer Blumberg		2
Demoiselle Hesse		— 32
Tagelöhner Bülow		— 24
Gastwirth Lange		2
Schuster Schulz		1
Gastwirth Ulwardt		3
Reifer E. Wahl		3
Riemer Boldt		1 16
Schuster Schwenzler		— 32
Gastwirth Wöhler		— 16
Riemer Köhnke		2
Canzleyrath Vogel		1
Pantoffler Hartmann		1
Schneider Severin		— 32
Bäcker Schiller		6
Pantoffler Broder		1
Riemer Sievers		— 32
Kaufmann Michels		20
Tagelöhner Nickel		— 16
Gastwirth Kielgast Wittwe		1
Handschuhmacher Blascheg		2
Wittwe Dahl		— 16
Wittwe Aulock		— 16
Tuchmacher Jäger Wittwe		— 32
Tuchmacher Byron		— 32
Schlösser Lüders		2
Schlachter Fr. Busch		4 4
Tuchmacher Jenssen Wittwe		1 16
Schuster Stichnow		1
Riemer Kreymann		— 32
Gastwirth Tesdorff		3
Tagelöhner Schuldt		— 16
Tagelöhner Beu		— 16
Tagelöhner Töpper		— 16
Tagelöhner Krusow		— 16
Tagelöhner Wischmann		— 16
Kunstdrechsler Schmidt		— 24
Schlachter Lorenz Wittwe		— 32
Gärber Kern		1 16
Tagelöhner Jürß		— 16
Copiist Bürgers		— 16
Kaufmann Brockelmann		6
Kaufmann Vick Wittwe		1
Pelzer Voege Wittwe		1
Tuchmacher Baumgarten		1
Schneider Kober		— 32
Schlachter Ahrens		— 32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0208

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1826.

44stes Stück.
Mittwoch, den 1sten November.

Da nach eingekommenem Berichte des Polizey-Amts die Ausführung der §§. 99 und 100 der neuen Feuer-Ordnung vom 29sten März d. J., solche Schwierigkeiten gefunden, welche bey einer entstehenden Feuers-Gefahr einen Mangel an ausreichender Hülfe besorgen lassen, so verändert E. E. Rath mit Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft jene Vorschriften, in nachstehender Art:

1. an die Stelle der in den angeführten §§. 99 und 100 benannten jungen Leute, welche der ferneren Verpflichtungen daraus hiemit entbunden seyn sollen, treten diejenigen Bürger, welche in den jedesmaligen zunächst voraufgegangenen 5 Jahren das Bürgerrecht hieselbst erlangt haben.
2. Die Verpflichtungen dieser Bürger nach Vorschrift der Feuer-Ordnung am angeführten Orte, beginnen mit dem 1sten Januar, welcher auf ihre erlangte Bürgerschaft eintritt und währet von da an ununterbrochen 5 Jahre.
3. Für jetzt und bis zum 1sten Januar 1827 sind also diejenigen dazu verpflichtet, welche in den Jahren 1821 bis 1825 inclusive das Bürgerrecht erlangt haben. Mit dem 1sten Januar 1827 sind aber die Bürger des Jahrs 1821 dieser Obliegenheit entlassen, und statt ihrer treten die des Jahres 1826 ein, und in gleicher Ordnung ist weiter in den folgenden Jahren zu verfahren.
4. Diese Bürger erhalten vom Polizey-Amte die Feuer-Zeichen und die sonstigen zur Erhaltung möglichst guter Ordnung erforderlichen Instructionen, wobey aber namentlich diese Rücksicht beobachtet werden soll, daß jeder der Verpflichteten abwechselnd ein Jahr zur ersten Hülfe und ein Jahr zur Reserve zu verwenden.
5. Diejenigen dieser Bürger, welche schon sonst bey den Feuerlöschungs-Anstalten in einer andern Beziehung ihre besondere Anstellung haben, sind von jener allgemeinen Verbindlichkeit ausgenommen. Dahin gehört aber nicht der Dienst bey den Bürgerfahnen, vielmehr sollen die bezeichneten Bürger während der 5 Jahre, von dem Fahnen-Dienste, in soferne dieser auf die Löschungs- und Rettungs-Anstalten bey einem entstandenen Feuer Bezug hat, entfreyet seyn.
6. Derjenige, welcher sich den aus Vorstehendem für ihn hervorgehenden Verpflichtungen, ohne ausreichende, vom Polizey-Amte anerkannte Entschuldigungsgründe, entweder ganz entzieht, oder den ihm gewordenen Instructionen nicht gehörige Folge leistet, verfällt nach Umständen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthln., oder im Fall des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
7. Um auch außerdem den Nichtbürgern zur freiwilligen Hülfe in einer solchen gemeinsamen Noth Gelegenheit zu geben, wird das Polizey-Amt authorisirt, an diejenigen derselben, welche es nach ihrer Persönlichkeit und ihrem guten Willen dazu geeignet erachtet, Feuerzeichen auszugeben, wobey sich dann aber

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0209

von selbst versteht, daß auch die mit solchen Zeichen versehenen Freiwilligen den Anordnungen des Polizey-Amts nach Vorschrift der Feuer-Ordnung allenthalben unterworfen sind.

Das Polizey-Amt ist beauftragt, resp. in Verbindung mit den Fahnen-Herren vorstehende Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 25sten September 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann der Krämer Rabe dem Tagelöhner Andreas Segelitz und dessen Ehefrau Dorothea gebornen Mannsfeld zum Curatore necessario et judiciali ist beygeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender Rechts-Verhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an die genannten Tagelöhner Segelitzschen Eheleute, sondern an deren vorgedachten Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit jenen, ohne Zuziehung ihres Curatoris, eingegangen worden, keine Rechts-Gültigkeit haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten October 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tischlermeisters C. Koepcke hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen in der Hartenstraße auf der Südseite, zwischen den Mach- und Galleschen Wohnungen, belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der Erben des Herrn Bürgermeisters Koch, der Curatel des blödsinnigen Sodemann und der Kinder des verstorbenen Tischlermeisters Martiensen, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000, 500 und 1700 Rthlr. NZwdr. nebst verschreibungsmäßigen laufenden Zinsen, — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lichthaaken Daniel Völcker, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Steinthore, hinter dem sogenannten Kamp und zwischen den Schultz- und Gammelinschen Grundstücken belegenen, und jüngsthin aus der Hand verkauften beiden Gärten c. p. — welche annoch auf des Extrahenten Namen im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beiden Gärten c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Octbr. 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Christian Schuldt, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Kröplinerthore

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0210

belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes ehemaliges ZinglerGehöft c. p. — welches auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprache machen zu können, sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme Gemeiner Stadt Rostock, wegen des zuständigen Vorkaufsrechts an das gedachte Gehöft, der St. MarienKirche, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 1000 Rthlr. NZdr. mit rückständigen und laufenden Zinsen und des Löbl. Schoßdepartements wegen rückständigen zweijährigen Schosses — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten October 1826.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben Unsere zum Waisengerichte hieselbst Verordnete angezeiget, wasmaaßen die hieselbst gebürtigen Matrosen Jochim Peter und Georg, Gebrüdere Schenkel, seit dem Jahre 1795, mithin volle 30 Jahre abwesend seyn, selbige auch, soviel dem Waisengerichte und deren Curator, Herrn Doct. Stever, bekannt ist, keine Nachricht von ihrem Aufenthalte gegeben, und deren Verwandte eben so wenig auszumitteln gewesen, mit der Bitte: Wir geruheten, dieselben zur Entgegennahme ihres geringen sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an deren nächste Intestaterben rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir die obgedachten Jochim Peter und Georg, Gebrüdere Schenkel, mittelst gegenwärtiger Edictalium peremtorie vor, und wollen, daß dieselben entweder in Person, oder per Procuratores, innerhalb 2 Jahren a dato, vor Unserem Obergerichte sich glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfall die Substanz ihres bisher sub Cura gestandenen geringfügigen Vermögens ihren etwanigen nächsten Anverwandten, oder in Ermangelung derer, dem Fisco Civitatis für anheim gefallen erkläret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Juny 1826.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Kohlenmesser J. H. Mohn supplicando zu vernehmen gegeben, wasmaaßen ihm die Stadtbuchschrift über eine, in seine in der Fischerstraße, auf der Westseite an der Ecke der kleinen Lastadie und an Barthold Schmidt sub No. 761, gelegene Wohnbude, unterm 7ten October 1809 zu Stadtbuch eingetragenen Schuldforderung der Ehefrau des Schusters Herzig, Elisabeth, geborne Trost, groß 200 ℛ NZ. — welche Forderung er an Capital und Zinsen bereits an seine ebengenannte Gläubigerin cum Curatore marito berichtiget habe — abhanden gekommen sey; so haben Wir seinem, auf die Proclamirung sothaner Stadtbuchschrift, Zwecks der Mortification, gerichteten Gesuche gewillfahret, und laden solchemnach Alle und Jede, welche an sothane Stadtbuchschrift aus irgend einem Rechtsgrunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten November d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unserem zum Gewette Verordneten, erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, vielmehr sothane Stadtbuchschrift als völlig abgethan und erloschen erkläret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten September 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0211

Die löbliche RecepturCommission dringet auf Ablegung der Rechnung der ausgeschriebenen 2 Simpla der Großherzoglichen LandesSteuer, daher ein jeder Restant ersuchet wird, seine Erlegnisse in dieser Woche vom 30sten October bis 3ten November zu entrichten, weil sonst am 6ten November mit der Execution ohne weitere Anforderung gegen Jeden verfahren wird.

Rostock den 29sten Octbr. 1826.

Die ColligirungsDeputation.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 18ten October.

1. Von dem Matrosen Peter Johan Friederich Kehnappel, seine auf der großen Lastadie, in der östlichen Queerstraße auf der Westseite, zwischen Joh. Joch. Drewes und Joh. Joch. Adolph Eggert sub Nr. 1694 b. belegene Bude, an den Matrosen Johann Christoph Karsten.

2. Von dem Träger Ernst Heinrich Schultz, seine in der Michaelisstraße auf der Ostseite, zwischen Anna Sophia Jordan gebornen Rotermann und Maria Elisabeth Krause sub Nr. 209 belegene Bude, an den Zimmergesellen Johann Friederich Günther sen.

1826, den 28sten October.

Von den Erben des verstorbenen Arbeitsmanns Michel Baselow, die in der Grapengießerstraße auf der Westseite, zwischen Peter Michel Emanuel Erich und Carl Andorff sub Nr. 1734 belegene Bude, an ihren Miterben den Baggermeister David Peter Baselow.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 22. bis zum 28. October.

J. H. Alm von Calmar mit Brettern. P. Ideström von Calmar mit Brettern u. Sparren. Th. Brown von Moorland mit Ballast. Olof Wester von Westerwick mit Brettern u. Fliesen. C. Anderson von Calmar mit Brettern und Sparren. P. Cederberg von Stockholm mit Eisen und Theer. G. A. Fogelström von Norrköping mit Eisen und Brettern. Detl. Rathje von Howacht ledig. Christ. Claasen von Sonderburg mit Klinkern und Butter. Christ. Lobe von Kiel mit Ballast.

Abgegangene.

M. Pappelwet. James Reah. H. B. Möller. J. C. Kramer. H. C. Brandt. Detl. Rathje.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

Etat der Stadt Rostock. 1826.
gebunden auf Schreibpapier für 12 ßl.
und auf Druckpapier für 10 ßl.

Gedruckte Steuerbücher, welche für die Mecklenburgischen Städte eingerichtet und zur Bequemlichkeit der Herren Steuer-Einnehmer gereichen. Ein Buch oder 50 Stück 24 ßl.

Connossemente die 100 Stück 36 ßl.
das Dutzend 6 —

Bodmereybriefe das Dutzend 24 —

Frachtbriefe die 100 Stück 24 ßl.

SchutzPockenImpfungsScheine das Buch 32 ßl.

CabinetsCalender, das Stück 3 ßl.

Brod-Gewicht im Monat Novbr. 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	14	3 1/4
desgl. zum Sechsling	—	7	1 1/2 3/4
Ein Semmel zum Witten	—	3	2 3/4
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	17	1/4
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	2
desgl. zum Witten	—	4	1
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	25	1
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	8	—	2
desgleichen zu 6 ß	6	—	1
desgleichen zu 4 ß	4	—	1
desgleichen zu 2 ß	2		

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 31sten Octbr. 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Rostock, den 31 October.

Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weitzen	38 — 44 ßl.	der Scheffel.
Roggen	35 — 37 ßl.	
Erbsen	40 ßl. — 1 Rthlr. 6 ßl.	
Gerste	28 — 31 ßl.	
Hafer	28 — 32 ßl.	
Wicken	42 ßl. — 1 Rthlr.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0212

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

45stes Stück.

Mittwoch, den 8ten November.

Wann zur Publication des von der verwittweten Margaretha Elisabeth Wulff, gebornen Eckerbusch, errichteten und nach deren Ableben anhero eingereichten Testaments, der 10te k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden; so haben deren IntestatErben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten October 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann der Krämer Rabe dem Tagelöhner Andreas Segelitz und dessen Ehefrau Dorothea gebornen Mannsfeld zum Curatore necessario et judiciali ist beygeordnet worden; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, und Jedermann erinnert, sich wegen einzugehender Rechts-Verhältnisse und zu leistender Zahlungen nicht an die genannten Tagelöhner Segelitzschen Eheleute, sondern an deren vorgedachten Curatorem zu wenden, indem alle Handlungen, welche mit jenen, ohne Zuziehung ihres Curatoris, eingegangen worden, keine Rechts-Gültigkeit haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten October 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns N. Bohl, Alle und Jede, welche an dessen am Hopfenmarkte, zwischen den Gösch- und Kreyschen Häusern belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohn- und Brauhaus cum pertinentiis — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Demoiselle Hopp c. C., der Erben des Herrn Bürgermeisters Koch und der Vormundschaft der minderjährigen Tochter des Kaufmanns J. C. Schmidt, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500, 2000 und 1000 rℭ N⅔., nebst laufenden Zinsen resp. zu 4½ und 5 Proc., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften der beyden verstorbenen Lohgärber Johann Jochim und Hans Jacob Gebrüderen Gaartz, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich auch an die dazu gehörigen Grundstücke, als

I. an zum gemeinschaftlichen Eigenthume der Defunctorum gehörige, nämlich:

1) an das Gärberey-Gehöft am Küter-

bruch, — welches unterm 8ten Oct. 1819 auf den Namen der genannten Defunctorum im Stadtbuch verzeichnet steht — mit den darauf befindlichen Gärbehäusern c. p., Torfrahmen, Kuhlen und Gruben,

2) an den 9ten Antheil an der Windmühle vor dem Kröpelinerthore;

II. an zum privativen Eigenthume des Defuncti Johann Jochim Gaartz gehörige und auf dessen Namen zu Stadtbuch geschriebene:

1) an die Wohnbude in der Lohgärberstraße, neben Hans Jacob Gaartz und Behm modo Roß, seit dem 16ten Febr. 1805. sub No. 836. zu Stadtbuch geschrieben,

2) an das Wohnhaus c. p. in der großen Mönchenstraße, neben Gradhandt und an der Ecke der Trägerstraße, seit dem 8ten Octbr. 1819. sub No. 1250. zu Stadtbuch geschrieben,

3) an den Garten vor dem Steinthore, am 2ten Gange, und neben dem Kühlschen Garten, seit dem 8ten Oct. 1819. sub No. 106. zu Stadtbuch geschrieben,

4) an circa 10½ Morgen Acker vor dem Stein- und Kröpelinerthor, seit dem 8ten Oct. 1819. sub Nris 126, 205 und 209. zum Stadt-Grund-Register geschrieben;

III. an die privatim zum Eigenthume des Defuncti Hans Jacob Gaartz gehörige und unterm 16ten Februar 1805. sub No. 837. im Stadtbuch verzeichnete, in der Lohgärberstraße, neben dem Defuncto Johann Jochim Gaartz und Hellerung, belegene Wohnbude,

aus Erbrecht, Schuldforderung, oder aus irgend einem erdenklichen, dinglichen oder persönlichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben resp. cum Curatoribus et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt hiedurch annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des im Jahre 1818 verstorbenen Färbers Abraham Zulauff, so wie dessen jüngsthin gleichfalls verstorbenen Wittwe Catharina, gebornen Reddelin, Alle und Jede, welche an dieselben und namentlich auch an die dazu gehörigen Grundstücke, als:

a. an das in der Kröpelinerstraße neben Drosten belegene Wohnhaus c. p. — welches annoch auf den Namen der Wittwe Zulauff, gebornen Reddelin, im Stadtbuch verzeichnet stehet; —

b. zwey in der St. Jacoby-Kirche sub No. 71. belegene Frauenstuhl-Stände;

c. ein eben daselbst sub No. 29. belegenen Mannsstuhl-Stand — welcher im Kirchenbuche auf den Namen des ehemaligen Schönfärbers Matthias Reddelin verzeichnet steht, — und

d. eine daselbst beym Beichtstuhl belegene Begräbnißstätte, welche annoch auf Hans Degener im Kirchenbuch verzeichnet steht,

aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme der Erben des Bäckers Heydtmann wegen deren radicirten Forderungen von resp. 50 Rthlr. Gold und 40 Rthlr. NZwdr. nebst den verschreibungs-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0214

mäßigen Zinsen, — ad instantiam des Hrn. Advocat Saniter, als Bevollmächtigten sämmtlicher Zulauffscher Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers H. N. Ramm, Alle und Jede, welche an dessen, vom Schlössermeister J. J. Schiller jun. erkauftes, in der Grapengießerstraße, auf der Westseite, zwischen Kofeldt und des Verkäufers anderem Wohnhause, belegenes Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des gedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme der beyden unbegebenen Ehlers und Redelstorff, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500 und 400 Rthlr. NZwdr. nebst laufenden Zinsen zu 5 pCt., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten Novbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Doctoris C. F. Prehn, Alle und Jede, welche

a. an dessen in der großen Mönchenstraße neben dem Hause des Kaufmanns Sprengel und an der Ecke der kleinen Mönchenstraße, belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, demnächst

b. an dessen in der großen Mönchenstraße neben dem Hause des Herrn Hauptmanns von Pentz und des Extrahenten anderen Wohnhause, belegenes und gleichfalls aus der Hand verkauftes Wohnhaus —

welche beyde Grundstücke resp. auf des Hrn. Verkäufers und den Namen des wail. Hrn. OberInspectors Hoppe, im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprache zu machen sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten Novbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beyden Wohnhäusern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1826.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des zur Schuldmasse des Conditors Pat Liver gehörigen, hinter dem Rathhause hieselbst, zwischen dem SchusterAmtshause und an der Ecke des großen FleischScharrens belegenen Wohnhauses, wofür bereits 4025 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 7te k. M. Decbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Dr. Becker jun. einsehen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0215

können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum jus idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten October 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Debitmasse des Krämers Anders Hedenberg gehörigen, in der Wokrenterstraße, zwischen Albrecht und Knefer, belegenen Wohnhauses, nebst dem in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter- und Lagerthore belegenen Thorwege c. p., wofür bereits 3600 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 4te Decbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Dugge, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberauch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Wohnhaus dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten November 1826.

Es ist bemerkbar geworden, daß mehrere Einwohner mit dem verordnungsmäßigen Fegen der Straßen nachlässig werden, und entweder gar nicht, oder auch nicht zur vorgeschriebenen Zeit fegen lassen. Es wird selbigen hiedurch in Erinnerung gebracht, daß nach der betreffenden Verordnung

1) jeder Einwohner, an jedem Dienstag und Freitag Nachmittag gegen Abend, aber auch nur an diesen Tagen, sein Terrain der Straße in der ganzen Tiefe und Breite rein fegen und den ganzen Unrath zusammen bringen lassen muß;
2) daß Jeder, der diese Vorschrift nicht befolgt, an den Polizeydiener, der ihn deshalb verwarnt, bey der ersten Contravention einen Schilling zahlen und bey fernerer Contravention die gesetzliche Strafe von resp. 8 ßl., 4 ßl. und 2 ßl. erlegen muß, und
3) daß, wenn der zur Unzeit zusammen- oder aus dem Hause gebrachte Unrath weggefahren werden muß, der Contravenient die dadurch entstehenden Kosten außerdem zu tragen hat.

Rostock den 2ten Novbr. 1826.

Polizey Administrations Collegium.

E. H. L. Giese, Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 29. Octbr. bis zum 4. November.

H. J. Elter von Flensburg mit Victualien. James Stephen von Montrose, John Grey, Johann Maaß und W. Milne von London und Peter Staben von Schiedam mit Ballast. J. Jacobsen von Flensburg mit Klinkern und Stückgut. C. Göster von Southampton mit Ballast. P. Pettersen von Lübeck mit Stückgut. James Donaldson von Montrose, James Patetsen von Dundee, J. F. Ahrens von Schiedam, Hans D. Voß von Antwerpen und Th. Atkingsen von Liverpool mit Ballast. H. Rickmann und J. Maak von Newcastle mit Steinkohlen. P. Fretwurst von Liverpool mit Salz. R. Voß von Holland und Radloff von England mit Ballast. H. B. Möller von Copenhagen mit Theer. John Steel und T. Nicholsen von London mit Ballast. H. Niemann von Newcastle mit Steinkohlen und Stückgut. C. M. Unger von Calmar mit Brettern, Sparren und Fliesen. J. F. Oehrberg von Calmar mit Brettern. S. Hagen von Petersburg mit Stückgut.

Abgegangene.

Th. Brown. And. Günther. Chr. Söwe.

Rostock, den 7 November.

Kornpreise in NZ. nach Bonität.

Weitzen	40 — 46 ßl.	der Scheffel.
Roggen	36 — 39 ßl.	
Erbsen	1 Rthlr. — 1 Rthlr. 8 ßl.	
Gerste	30 — 34 ßl.	
Hafer	30 — 35 ßl.	
Wicken	— ßl. — — Rthlr.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0216

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Altschuster Pölck	—	16
Tuchmacher Näterberg	2	—
Tagelöhner Brandt	—	16
Wittwe Zelms & Sohn	1	16
Träger Mahn	—	32
Tagelöhner Heiden (**)	—	8
Tagelöhner Schultz	—	16
Tagelöhner Helberg	—	16
Böttcher Hartung	1	16
Tapezierer Michaelsen	—	24
Tuchmacher Schwonke	—	24
Pelzer Leverentz	1	
Tagelöhner Ave	—	16
Tagelöhner Evers	—	16
Maurergesell Kielgast	—	32
Tagelöhner Giertz	—	24
Träger Heidenreich	—	32
Tagelöhner Lembke	—	16
Tuchmacher Sonneberg	1	
Gärber Z. Lemmerich	3	
Maurergesell Baade	—	32
Träger Hasse	—	32
Karrenfahrer Gribnitz	—	32
Schneider Ballhorn	—	32
Tagelöhner Roß	—	20
Tagelöhner Prieß	—	16
Tagelöhner Cordes	—	24
Gärber Gaedt	1	16
Schuster Lepel	—	32
Gastwirth Brockmann	3	
Kuchenbäcker Lange	1	32
Gastwirth Nergert	2	
Reifer Jörck	2	
Gärber J. Lemmerich	1	16
Polizeywachtmann Stoll	—	24
Tagelöhner Evers	—	16
Schornsteinfeger Forst	6	
Gastwirth Kähmzow Wittwe	2	
Träger Lau sen.	—	32
Träger Lau jun.	—	24
Gärber P. Gaeth	1	
Tagelöhner Wegner	—	32
Barbier Thießen	1	16
Schuster Schröder	1	
Steinbrügger Brinkmann	—	32
Träger Hasse sen.	—	32
Tagelöhner Levzow	—	16
Träger Susemihl	1	
Gärber Meinke	1	

Siebente Fahne.	ℳ	ß
Krämer Rabe	3	
Kuchenbäcker Schwarz	2	
Schlachter Busch sen.	4	
Doctor Busch (**)	1	
Maurergesell Ziems	—	32
Musicus Senstorff	—	16
Tagelöhner Behncke	—	16
Tischler Prieß sen.	1	
Zimmermeister Barten	1	
Tischler Bunge	—	32
Gärber Gäth	—	32
Glaser Meyer	1	
Schuster Behrens	—	32
Schneider Rieck	1	
Uhrmacher Quosig	—	32
Vor dem Petrithor.		
Bleicher Peters	1	16
Ackersmann Lange	—	32
Ackersmann Kayser	—	32
Ackersmann C. Peters	—	32
Gastwirth Schmidt	2	
Ackersmann Beckmann	—	32
Gärtner Bauer	—	32
Tagelöhner Schwarz	—	16
Kühlmann Schwarck	—	32
Gastwirth Schulz	1	
Ackersmann Janßen	—	32
Ackersmann Kindt	—	32
Ackersmann Neuendorff	1	
Wittwe Brandt	—	16
Gastwirth Prieß	1	
Wittwe Gallenbach	—	16
Gastwirth Ascher	1	
Ackersmann Sieg	—	32
Ackersmann Roloff	—	32
Gastwirth Brüdigam	—	32
Ackersmann Koop	1	
Summa	636	18

Achte Fahne.	ℳ	ß
Instrumentenmacher Achilles	—	24
Bierbrauer Wohlert	3	
Tischler Zeeden sen.	2	32
Schuster Seidenschnur	1	
Altschuster Seidenschnur	—	24
Tagelöhner Schultz	—	16
Uhrmacher Jahn	2	32
Pettschirstecher Friederichs	—	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0217

Achte Fahne.	ℳ	ß
Schuster Enoch	2	
Schneider Galle	2	32
Notarius Gaeth	—	32
Tagelöhner Sengbusch	—	16
Hofschneider Krüger	8	
Tischler Wilcken	1	16
Doctorin Burchard	5	16
Secretair Wolff	4	
Doctorin Wiese	4	
Demoiselle Wiese	4	
Makler Howitz	16	
Neuhaus=Inspector Kapp=herr	6	
Demoiselle Drepper	1	
Bürgermeisterin Wiese	2	
Professor Brandenburg	12	
Syndicus Doctor Dittmar	16	
Professor Spitta (**)	2	
Medicinalräthin Masius	2	
Tagelöhner Pinnow	—	32
Schneider Sukrow	2	
Schneider Voß	2	32
Gärtner Bannier	—	16
Wittwe Hochmuth	—	32
Madame Krahnstöver	2	
Raths=Secretair Behm	6	
Neuendorff	8	
Pensionair Paetow	6	
Madame Kossel	10	
Madame Töppe	8	
Tagelöhner Susemihl	—	24
Tagelöhner Satow	—	16
Schiffszimmergesell Stahl	—	24
Senator Ludendorff	8	
Mechanicus Albrecht	2	
Zeichenlehrer Tischbein	1	16
Doctor Weber	20	
Böttcher Brenmehl	2	
Schuster Lange	—	32
Armendiener Schwartz	—	32
Schneider Arpe	—	32
Post=Secretair Deland	2	
Post=Schreiber Ahrens	2	
Copiist Brandt	1	
Schiffer Rening	1	
Schneider Reitz	2	
Uhrmacher Fromm	2	32
Madame Ernesti	1	
Schuster Lück	2	32
Oberpostamts=Director Amtsberg	12	

Achte Fahne.	ℳ	ß
Senator Doctor Brandenburg	20	
Hauptmann v. Plessen	2	
Wittwe Buddenhagen	—	16
Commercienrath Howitz	40	
Kaufmann E. Ahlers	10	
Demoiselle Ahlers	4	
Madame Klempien	8	
Kaufmann Richter	4	
Kaufmann Scheele	6	
Kaufmann Schmiedeke	4	
Kaufmann Wendt	4	
Candidat Fischer	10	
Comtoir=Wagenmeister Hillert	2	
Weisgärber Schmidt	3	
Majorin v. Berg	2	
Gelbgießer Brandt	6	
Advocat Mahn	3	
Stadtwäger Knaack	1	
Syndicus Doctor Drewes	20	
Doctorin Schröder	10	
Bürgermeister Doctor Zoch	40	
Doctor Mittag	5	
Hauptmann v. Pentz	6	
Candidat Wenzel	1	16
Tagelöhner Schmitendorff	—	24
Wittwe Albrecht	—	16
Wittwe Baeberow	—	24
Perückenmacher Saarberg	2	
Pastorin Crull	1	16
Tagelöhner Holtfoth	—	24
Wittwe Gartz	1	
Miethskutscher Lembcke	—	32
Zimmergesell Schuhmacher	—	24
Chirurgus Gradhand	2	32
Kämmerey=Secretair Paepcke	10	
Zimmermeister Mahn	1	16
Schiffer P. Flindt	1	
Advocat Ledder	8	
Zimmermeister Dierks	3	
Calculator Wennmohs	2	
Thierarzt Aschеberg	1	
Kleiderhändler Fromm	3	
Tischler Giertz	1	
Notarius Ludwig	1	
Schiffer J. L. Jenssen	6	
Strandvoigt Müller	—	32
Schiffer C. G. Hagen	1	16
Jungfer Koßow	—	16
Träger Jürß	—	24

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0218

Achte Fahne.	ß	ß
Schiffer Kadow	—	24
Matrose Kadow	—	16
Wittwe Groth	—	16
Matrose Tews	—	16
Tagelöhner Gau (*)	—	4
Segelmacher Evers sen.	4	
Segelmacher Evers jun.	2	
Tagelöhner Thiel	—	16
Schneider Kehr	—	32
Tagelöhner Möller	—	16
Tagelöhner Baade jun.	—	24
Tagelöhner Baade sen.	—	16
Tagelöhner Peters	—	24
Maurergesell Brockmann	—	24
Maler Karsten Wittwe	1	
Schiffer Stüdemann Wittwe	2	
Steinbrügger Boldt	—	32
Schiffszimmergesell Möller	—	24
Maurergesell Suhr	—	24
Matrose Burmeister	—	16
Tagelöhner Babst	—	16
Zimmergesell Pundt	—	32
Jungfer Mahn	—	16
Brettsäger Witt	—	24
Steinbrügger Wielert	—	24
Tagelöhner Dose	—	16
Tagelöhner Stemmer	—	16
Tagelöhner Schier	—	16
Consul Brömse	50	
Doctor Wittstock	10	
Schiffer G. Jenssen Wittwe	—	32
Pastorin Lehmann	—	32
Demoiselle Brinckmann	1	
Kaufmann Sprengel	8	
Domainenräthin v. Grell	12	
Wittwe Heller	—	16
Zimmergesell Deege	—	24
Bäcker Lange	3	
Professor Bauermeister	3	
Doctor Franck	1	
Bürgermeisterdiener Peters	1	
Schiffer Welzien	2	
Schuster Lüttich	1	
Lehrer Beckmann	—	24
Lakirer Becker & Sohn	—	32
Tagelöhner Korthaase	—	24
Tagelöhner Kolbe	—	16
Träger Hobe	—	32
Holzsetzer Berg	—	24

Achte Fahne.	ß	ß
Secretairin Kenzler	1	16
Kaufmann Rohde	2	
Schiffer Fr. Hagen	1	
Böttcher Jaeger	1	16
Wittwe Voß	—	16
Kaufmann Husfeldt	3	
Schiffer Krahnstöver	2	
Doctor Weinholz	1	
Reifergesell Peters	2	
Lehrer Barkhahn (**)	—	32
Gerichtsdiener Prange	1	
Schneider Ehlis	1	16
Hauptmannin Groth	2	
Tagelöhner Staube	—	24
Goldarbeiter Möller	4	
Justizrath Seveke	20	
Goldarbeiter Albrecht	2	
Demoiselle Hoppe	4	
Bürgermeisterdiener Kracht	2	
Kaufmann Holtzschue	6	
Bürgermeisterdiener Mahn	1	16
Böttcher Mahn	—	32
Procurator Schlüter	2	
Schneider Riebow Wittwe	2	
Madame Wendt	4	
Doctor med. Oetharding	12	
Obristin v. Koppelow	56	
Schneider Dobbertin	6	
Advocat Gottspfenning	2	
Doctor Becker sen.	2	
Kaufmann Krohn	4	
Wittwe Steffens	—	32
Schneider Burmeister	4	
Kaufmann Röhl	3	
Kaufmann Bollmann	8	
Doctor von Berg	12	
Kaufmann C. Schultze	20	
Kaufmann Hauschildt	2	
Kaufmann Mann jun.	4	
Kupferschmid Hübner	4	
Holzsetzer Huuck	—	32
Wittwe Schulenburg	—	16
Caffeewirth Penzhorn	—	32
Maurer Mahlmann	—	32
Schiffer M. Kohl	1	
Träger Wegner	1	16
Träger Schütz	—	24
Altschuster Borbe (***)	—	18
Schiffer Schnäkel	1	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0219

Achte Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Brandt	—	16
Schiffszimmergesell Peters	—	24
Jungfer Husfeldt	—	32
Hafenmeister Flindt	2	
Schiffer Stüdemann	1	
Schuster Steusloff	—	32
Magister Westphal	2	
Doctorin Krauel	8	
Steuerrath Matthies Klinger	12	
Justizrath Stampe	10	
Senator Doctor Petersen	6	
Demoiselles Petersen	4	
Consistorialrath Wiggers	8	
Kaufmann C. F. Schultze	4	
Kaufmann J. Meyer	6	
Schiffer Meyer	4	
Eigenthümer Lorentz	32	
Gastwirth Falkenhagen	1	
Schiffer J. H. Evers	1	
Schiffer Rickmann sen.	1	
Gastwirth Eggers	1	
Schiffszimmergesell Riebe	—	24
Strandvoigt Dinnies	1	
Gastwirth Schumacher	1	
Wittwe Wilken	—	24
Matrose Günther	—	16
Matrose Wilken (*)	—	4
Wittwe Stüve	—	16
Tagelöhner Mahn	—	16
Stellmacher Kreymann	4	
Blockdreher Kosfeldt	1	16
Schuster Winterberg	—	32
Lohndiener Wrede	—	16
Stuhlmacher Schnäckel	1	
Tagelöhner Meusling	—	16
Drögeköper Masch	2	
Schiffer F. B. Jenssen	4	
Justizrath Krüger	14	
Zimmergesell Wulff	—	32
Kornmesser Wiese	—	32
Matrose Tewes	—	16
Steinbrügger Fahning	—	32
Tagelöhner Fahning	—	16
Hebamme Thomsen	—	24
Tagelöhner Klökling	—	16
Tagelöhner Wick	—	16
Tagelöhner Hensch	—	24
Matrose Schramm	—	16
Kornmesser Staben	—	32

Achte Fahne.	ℳ	ß
Schiffszimmergesell Haevernick	—	24
Tagelöhner Glöde	—	16
Tagelöhner Leverenz	—	24
Magister Siemßen	2	24
Kaufmann Krempien	6	
Schlachter Ahrens	5	
Gebrüder Jörns	2	
Tagelöhner Hannemann	—	32
Altschuster Meyer	—	24
Kornmesser Alm	—	32
Maler Knittel	1	16
Copiist Wick	—	32
Accise Einnehmer Stiller	8	—
Pastorin Crull	1	16
Pantoffler Kayser	1	
Schlachter Winkelmann	6	
Makler Richter	4	
Schiffer Brinkman Wittwe	2	
Gerichtsdiener Buddenhagen	1	
Neuhausbediente Küchenmeister	2	
Hutmacher Hänsch	4	
Instrumentenmacher Jäger	1	16
Wittwe Lembke	1	16
Schullehrer Straube	1	—
Gastwirth Reuß (*)	—	8
Böttcher Breininger	1	16
Tagelöhner Wienke	—	16
Schiffszimmergesell Dahl	—	24
Tischler Schack Wittwe	2	
Accisebedienter Bernicke	3	
Bäcker Lönnies	6	
Maler Jacobsen	1	16
Kornmesser Rickmann	—	32
Schuster Martz	3	—
Blumenfabrikant Berg	1	—
Schneider Gäth	—	32
Tischler Mahn	1	
Consistorialrath Diemer	12	
Glaser Drahn	3	
Tischler Burmeister	2	
Wittwe Flindt	—	24
Einnehmer Sonnenschmidt	2	—
Monitor Becker	—	32
Schneider Falck (***)	2	24
Tischler Hagen	1	24
Kaufmann Oldenburg	6	—
Advocat Hoppe	2	—
Fuhrmann Paetow	—	32
Bierbrenner Grubusch	1	—

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0220

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

46stes Stück.

Mittwoch, den 15ten November.

Am 8ten d. M. erwählte E. E. Rath den Herrn Senator Christian Andreas Hill, sein ältestes Mitglied, zum dritten Bürgermeister, und feyerte diesen Tag mit der ehrliebenden Bürgerschaft durch ein gemeinsames Mahl auf dem Rathhause.

Rostock den 12ten November 1826.

E. E. Rath verordnet mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft:

1. die Begünstigungen, welche die Verordnungen vom 1sten und 8ten July 1799 denjenigen zusichern, die in der Stadt oder in den Vorstädten alte Gebäude von Grund auf zu Wohnungen neu bauen, oder auch in den Vorstädten auf bisher unbebaueten Plätzen neue Wohngebäude errichten, werden hiemit dergestallt aufgehoben, daß keiner darauf weiter Anspruch machen kann, welcher nicht schon jetzt mit dem Abbruch zum Zweck eines Neu-Baues würklich angefangen, oder auch in den Vorstädten zur Errichtung eines Wohngebäudes auf einer bis dahin unbebaueten Stelle bereits den Grund gelegt hat.
2. Dagegen soll es hinsichtlich derjenigen, welche in der Stadt, auf bisher unbebaueten Stellen nach der Straße, neue Wohnhäuser oder Wohnbuden aufführen, bey der desfalsigen Verordnung vom 10ten Febr. 1818 für den darin bestimmten Zeitraum, — bis Pfingsten 1828 — das Bewenden behalten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 6ten November 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gärtners Ludw. Herm. Bauer, Alle und Jede, welche an dessen vor dem PetriThor hieselbst, ohnweit Pingelshoff und neben Koop und Fett sub Nr. 132 belegenen, in 122 []Ruthen 1 1/10tel Scheffel bestehenden, und jüngsthin aus der Hand verkauften Garten nebst Gartenhaus — welche annoch auf den Namen des Ludwig Herrmann Bauer unterm 28sten April 1823 im StadtGrundRegister verzeichnet stehen, — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Leichter-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0221

schiffers Carsten Jochim Peter Frädlandt, Alle und Jede, welche an dessen in der Badstüberstraße zwischen Brandt und Seegert sub Nr. 1594 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahenten Namen unterm 22sten April 1819 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Novbr. 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns und nachherigen Schulhalters Wilhelm Grapow, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der Vormundschaft dessen Kinder, als Beneficial-Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten k. M. December, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten November 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers Friederich Peters, Alle und Jede, welche an dessen jüngsthin von dem Brandweinbrenner J. H. C. Voß erkauftes, in der Badstüberstraße, westwärts zwischen Lembcke und Rentz belegenes Wohnhaus — welches annoch auf den Namen des gedachten Verkäufers im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können, sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. Novbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Gärbers H. Z. Engelbrecht, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an die dazu gehörigen Grundstücke:

a. die der St. Nicolay-Kirche gegenüber, zwischen Uhlig und Cordes belegene Wohnbude, und
b. die eine Hälfte des am Gärbergange, neben dem Jägerschen Gehöfte, belegenen Gärbehauses,

— welche Grundstücke annoch auf den Namen des obgenannten Erblassers im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme des Kaufmanns Michels, der Wittwe Flindt und des Buchdruckergesellen Loth, wegen deren Forderungen von resp. 200, 100 und 50 Rthlr. NZwdr., ad instantiam dessen MitErben, GärberMeisters Jacob Engelbrecht, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0222

in dem desfalls auf den 18ten k. M. Novbr., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorbenannten beiden Grundstücke, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten October 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem Kröplinerthor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und hiebevor näher beschriebenen Gehöfts c. p., wofür bereits 1500 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren resp. Ueber- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem resp. Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Vincent Siegmund Mann sen. gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, als

a) des in der Kistmacher- und an der Ecke der Garbräterstraße gelegenen sub Nr. 73 bezeichneten Wohnhauses c. p.

b) des daran grenzenden, in der Kistmacherstraße sub Nr. 172 belegenen Packhauses,

der 20ste k. M. November pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, und sich dieserhalb an den Kaufmann Johann Bernhard Mann jun. wenden, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Eggers einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten October 1826.

Beschreibung.

Das sehr baufeste Wohnhaus liegt in der Kistmacherstraße, an der Ecke der Garbräterstraße, hat eine Auffahrt, und unter dem Hause einen sehr schönen geräumigen gewölbten Keller. Es ist zur Wohnung sehr bequem eingerichtet, und befinden sich parterre 4 heizbare Wohnzimmer, eine heizbare Gesindestube, eine schöne helle Küche und ein bequemes Waschhaus. Eine Treppe hoch ist ein geräumiger heizbarer Saal, so wie auch 5 heizbare Wohnzimmer, eine Vorrathskammer und ein Boden zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände.

Ueber dem Hause befinden sich 2 luftige und geräumige Korn-Böden, welche circa 40 Last Roggen tragen können, und welche bisher eine gute Revenue geliefert haben. Der Hof ist mit der Auffahrt verbunden, hinter welcher sich ein kleines Hintergebäude befindet, woselbst unten ein Stall und über demselben 2 Böden befindlich.

Das an das Wohnhaus grenzende Packhaus ist in einem guten baulichen Stande, hat eine große geräumige Diele, woselbst 2 Behältnisse zur Aufbewahrung von Hanf befindlich, ein schönes trocknes Salz-Lager, welches circa 40 Last fassen kann. Die über dem Hause befindlichen Böden sind bisher

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0223

zur Aufbewahrung von Hanf und Korn benutzt worden. Unter dem Hause ist ein schöner geräumiger Balken-Keller.

Auf den beiden Höfen dieses Packhauses befinden sich noch 2 Gebäude, welche große Räume haben und zu Niederlagen von Waaren zu gebrauchen sind, jedes dieser Gebäude ist mit einem Boden versehen.

Die Lage dieser Gebäude mitten in der Stadt, und nahe an der frequentesten Gegend, so wie auch das dicht an einander Grenzende, machen sie zur Handlung oder zu einem andern Betriebe sehr empfehlungswerth.

Am Dienstage, den 21sten d. M., Morgens 9 Uhr, sollen in der Willershäger Haide, bey der Blankenhäger Scheide, meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden: große und kleine eichene Drümme, brauchbar zu Preßblöcken, Mühlenwellen, Planken, Brettern, Bau-, Nutz-, Böttcher- und Stellmacher-Holz, einiges auch allenfalls nur zu Brennholz; imgleichen einige hundert Wagenspeichen, so wie eichenes Knüppelholz und Spähne. Kaufliebhaber werden deshalb hiedurch geladen, sich sodann im Kruge zu Willershagen einzufinden, um von dort gemeinschaftlich zur Haide gehen zu können.

Rostock, im Kämmerey-Administrations-Collegio, den 11ten November 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Es ist bemerkbar geworden, daß mehrere Einwohner mit dem verordnungsmäßigen Fegen der Straßen nachlässig werden, und entweder gar nicht, oder auch nicht zur vorgeschriebenen Zeit fegen lassen. Es wird selbigen hiedurch in Erinnerung gebracht, daß nach der betreffenden Verordnung

1) jeder Einwohner, an jedem Dienstag und Freitag Nachmittag gegen Abend, aber auch nur an diesen Tagen, sein Terrain der Straße in der ganzen Tiefe und Breite rein fegen und den ganzen Unrath zusammen bringen lassen muß;
2) daß Jeder, der diese Vorschrift nicht befolgt, an den Polizeydiener, der ihn deshalb verwarnt, bey der ersten Contravention einen Schilling zahlen und bey fernerer Contravention die gesetzliche Strafe von resp. 8 ßl., 4 ßl. und 2 ßl. erlegen muß, und
3) daß, wenn der zur Unzeit zusammen- oder aus dem Hause gebrachte Unrath weggefahren werden muß, der Contravenient die dadurch entstehenden Kosten außerdem zu tragen hat.

Rostock den 2ten Novbr. 1826.

PolizeyAdministrationsCollegium.

E. H. L. Giese, Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 5. bis zum 11. November.

Molchin von Gottland mit Kalk und Brettern. J. Ljungren von Calmar mit Brettern und Sparren. E. G. Lundgren von Raman mit Brettern, Sparren und Planken. Peter Bernitt von Neustadt mit Käse. Peter H. Bernitt von Neustadt ledig. H. Niejahr von Liverpool mit Salz. And. Nissen von Appenrade mit Stückgut und Klinkern. O. Nilsen von Ystad mit Ballast. J. M. Beyer von Newcastle mit Steinkohlen. Heinr. Pieplow von Copenhagen mit Ballast. Bove Steffensen von Flensburg mit Klinkern und Grütze. Willgohs von Petersburg mit Stückgut. Cl. Permin von Belfast mit Ballast. C. H. Krohn von Petersburg mit Stückgut. Lars Petersen von Christianspe mit Ballast. Chr. Werngren von Stockholm mit Eisen und Theer.

Abgegangene.

Peter Rubarth. Joh. H. Alm. C. Anderson G. H. Fogelström. P. Iderström.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:

SchutzPockenImpfungsScheine das Buch 32 ßl.

CabinetsCalender, das Stück 3 ßl.

Rostock, den 14 November.

Kornpreise in Nz. nach Bonität.

Weitzen	40 — 46 ßl.	der Scheffel.
Roggen	37 — 40 ßl.	
Erbsen	1 Rthlr. — 1 Rthlr. 8 ßl.	
Gerste	32 — 35 ßl.	
Hafer	30 — 36 ßl.	
Wicken	46 ßl. — 1 Rthlr.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0224

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

47stes Stück.

Mittwoch, den 22sten November.

E. E. Rath verordnet mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft:

1. die Begünstigungen, welche die Verordnungen vom 1sten und 8ten July 1799 denjenigen zusichern, die in der Stadt oder in den Vorstädten alte Gebäude von Grund auf zu Wohnungen neu bauen, oder auch in den Vorstädten auf bisher unbebaueten Plätzen neue Wohngebäude errichten, werden hiemit dergestallt aufgehoben, daß keiner darauf weiter Anspruch machen kann, welcher nicht schon jetzt mit dem Abbruch zum Zweck eines Neu-Baues würklich angefangen, oder auch in den Vorstädten zur Errichtung eines Wohngebäudes auf einer bis dahin unbebaueten Stelle bereits den Grund gelegt hat.
2. Dagegen soll es hinsichtlich derjenigen, welche in der Stadt, auf bisher unbebaueten Stellen nach der Straße, neue Wohnhäuser oder Wohnbuden aufführen, bey der desfalsigen Verordnung vom 10ten Febr. 1818 für den darin bestimmten Zeitraum, — bis Pfingsten 1828 — das Bewenden behalten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 6ten November 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schiffszimmermeisters Jochim Heinrich Dethloff, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich an die dazu gehörige, beym sogenannten grünen Thore und an der Ecke der Himmelfahrtsstraße belegene Wohnbude cum pertinentiis, so wie auch an den am Wallgraben, zwischen dem Kröpliner- und Steinthor, und zwischen dem Geistl. Ministerio und Hansen, belegenen Garten — welche Grundstücke annoch auf den Namen des genannten Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehen, — aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Andr. Harder, der Erben des Kaufmanns C. J. Spalding, des Hrn. Advocat Roggenbau, und der Erben des Hausmanns Hans van Heyden zu Lüttenstowe, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 150, 500, 400 und 150 Rthlr. NZwdr. mit laufenden Zinsen, ad instantiam dessen Erben resp. cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den dazu gehörigen Grundstücken cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten November 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0225

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tischlermeisters C. Koepcke hieselbst, Alle und Jede, welche an dessen in der Hartenstraße auf der Südseite, zwischen den Mach- und Galleschen Wohnungen, belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus — welches annoch auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme der Erben des Herrn Bürgermeisters Koch, der Curatel des blödsinnigen Sodemann und der Kinder des verstorbenen Tischlermeisters Mattiensen, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 1000, 500 und 1700 Rthlr. NZwdr. nebst verschreibungsmäßigen laufenden Zinsen, — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem deesfalls auf den 2ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten October 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Debitmasse des Krügers Carl Bartels gehörigen, vor dem Kröplinerthor, außerhalb der Zingel und neben dem sogenannten Windmühlenberge, gelegenen und hiebevor näher beschriebenen Gehöfts c. p., wofür bereits 1500 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 29ste hujus pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Burchard einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, zu erscheinen und ihren resp. Ueber- und Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da dann dasselbe dem resp. Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten November 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Schuldmasse des Knochenhauers Hans Winckelmann gehörigen, an der Grube zwischen Prüter und Karsten belegenen Wohnhauses, wofür bereits 800 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 30ste k. M. Novbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Saniter einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber-, Mehr- auch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Wohnhaus dem Meist- oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten October 1826.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 12. bis zum 17. November.

H. N. Strobel von Flensburg mit Stückgut und Klinkern. J. P. Sandbeck von Carlshaven mit Ballast. Matz Tönnessen von Travemünde mit Ballast und Butter. J. D. Bremer von Cappeln mit Brennholz und Victualien.

Abgegangene.

W. Milm. John Grey. James Donaldsen J. Stephen. J. Pattersen. C. Cöster. John Steel. Atkingsen. Nicholsen. P. Cederberg. H. B. Möller. Chr. Clausen. P. H. Bernitt. J. von Hagen. Olof Werter. Lars Petersen. Peter Petersen. J. F. Oehrberg. Peter Bernitt. C. M. Unger. H. J. Elter. J. Jacobsen. O. Nilsson. J. Ljungren. And. Nissen. Boye Steffensen. C. H. Krohn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0226

Achte Fahne.	ℳ	ß
Obermedicinalrath Wildberg (***)	3	36
Kammmacher Hoffmann (*)	—	16
Klempner Reglin	1	
Schlösser Schiller	4	
Jungfer Pollow	—	16
Schuster Kelterer (**)	—	16
Wittwe Schultz	—	16
Scheerenschleifer Achilles (***)	—	18
Messerschmidt Möffinger	—	32
Wittwe Steinhorst & Sohn	4	
Schlösser Schultz	2	
Kaufmann Wolter	6	
Advocat Welzien	3	
Notarius Winter	2	
Organist Trutschel	2	
Doctorin Beselin	4	
Advocat Beselin	2	
Professor Huschke jun.	4	
Böttcher Clausen	2	
Gastwirth Clausen	2	32
Stuhlmacher Schultz	3	
Professor Raspe	6	
Bildhauer Anders	2	
Doctor med. Detharding jun.	2	32
Madame Haase	20	
Kaufmann Haase	12	
Schuster Weiland	4	
Schullehrer Böttcher	2	
Notarius Möller	—	32
Doctor Linck	12	
Altschuster Schomann	—	16
Tagelöhner Meincke	—	16
Schneider Schomann	1	
Schiffer Flindt Wittwe	3	
Bierbrauer Bark	1	
Holzsetzer Westphal	—	32
Kaufmann Bencard	8	
Kaufmann Dierling	10	
Kaufmann Gerdes	10	
Cantor Allers	4	
Kaufmann M. H. Krauel	4	
Schiffer Krauel (**)	—	24
Tagelöhner Hansen	—	24
Schiffer Zaage	2	32
Kaufmann Prang jun.	6	
Tagelöhner Hildemann	—	16
Wittwe Ehlers	—	16
Tagelöhner Goldenbaum	—	16
Matrose Schröder	—	16

Achte Fahne.	ℳ	ß
Schopenbrauer Voß	—	32
Lohndiener Moritz	—	32
Tischler Molchin Wittwe	2	
Schiffer Molchin (*)	—	12
Tischler Molchin	1	
Kaufmann Albrecht	2	
Cantor Babst	1	16
Kaufmann Kneser	8	
Kaufmann Eggers	3	
Kaufmann Reddelin Wittwe *)	—	8
Kaufmann Hornemann	2	—
Kaufmann Andorff	4	—
Polizeywachtmann Alm	—	24
Tagelöhner Rampert	—	24
Drögeköper Severin	2	
Kaufmann H. P. Maack Wittwe	10	
Kaufmann Fr. Bähr	6	
Schiffer J. H. Alwardt	3	
Madame Auerbach	1	
Kaufmann Busch	5	
Waageschreiber Kahl	2	
Procurator Babst	4	
Tagelöhner Waack	—	16
Stuhlmacher Gabriel	—	24
Maurergesell Mahlmann	—	24
Schopenbrauer Otto	—	24
Blockdreher Oehmcke	—	32
Schneider Schröder	—	24
Tagelöhner Fehlberg	—	16
Kornmesser Westphal	—	24
Blockdreher Damp	1	
Schneider Werner	—	32
Böttcher Taegeler	—	32
Kornmesser Peters	—	24
Hospitalmeister Doctor Tarnow	3	—
Korbträger Hecht	1	—
Wittwe Vogel	—	16
Tagelöhner Kölzow	—	16
Böttcher Conrad	1	—
Schiffszimmergesell Schwemer	—	24
Schuster Behrens	1	
Wittwe Blom	—	16
Tagelöhner Fahning	—	16
Maurergesell Vollmar	—	24
Kaufmann Baetcke	5	—
Tagelöhner Junge	—	24
Matrose Köpping	—	16
Schullehrer Ahrens	1	—
Schiffer H. P. Evers	2	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0227

Achte Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann C. Töppe	12	
Kaufmann Götze	2	
Schiffszimmergesell Linde	—	24
Schiffer J. Maack	2	32
Tagelöhner Friedlieb	—	16
Wittwe Steffen	—	16
Tagelöhner Weidt	—	16
Notarius Richelmann	1	16
Wittwe Tiefensee	—	16
Schneider Palm	—	32
Zimmergesell Grischke	—	24
Schuster Engel sen.	1	
Schuster Engel jun.	—	32
Maurergesell Finck	—	28
Schuster Jonas	—	32
Tagelöhner Rowoldt	—	16
Träger Hirsch	—	32
Schuster Wolter	—	32
Wittwe Bromann	—	32
Maler Erbler	—	32
Schiffszimmergesell Andorff	—	32
Schneider Prüß	—	32
Matrose Espeschütz	—	16
Wittwe Jürges	—	16
Schiffer Seeger	2	
Tischler Blohm	—	32
Oeconom Seeckt	1	
Schuster Andresen	1	
Schuster Müller	4	
Schiffer A. Günther	2	32
Pastorin Böckler	—	32
Maurergesell Wilken	—	24
Büchsenschäfter Heller	—	32
Tischler Sasse	2	
Summa	1342	8

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Kaufmann Riedel	4	
Ackersmann Möller	1	
Zimmergesell Roß	—	24
Böttcher Tesdorff	2	
Gastwirth Tesdorff Erben	—	32
Kaufmann von Stade	2	
Schiffer J. H. Maack	2	32
Commissionsräthin Dresen	2	
Böttcher Brandner	1	
Schneider Falk	—	32
Pantoffler Engelberg	—	32
Schuster Neese	1	

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Madame Kremer	1	
Weber Meyer	1	16
Justizrath v. Storch	2	
Träger Minn (**)	—	24
Demoiselle Finnmann	1	
Consistorialrath Hartmann	6	
Drögeköper Hallier	—	32
Schuster Haacker	2	
Schneider Strisenow	—	32
Tagelöhner Born	—	16
Kaufmann Block	4	
Advocat Thyben	1	16
Commissariats Secretair Altschwager	3	
Hofrath Frehse	20	
Maurergesell Schultz	—	24
Wittwe Michael	3	
Demoiselle Spalding	5	12
Kaufmann Feldvoß	2	
Lehrer Grellmann	4	
Miethskutscher Eggers	—	32
Tagelöhner Reincke	—	16
Theerwraker Junge	—	32
Schneider Hoffmann	—	32
Maurer Sturow	1	
Schneider Schwerdt	—	24
Schneider Kleinhammer	1	
Schiffer J. C. Knaack	—	32
Wittwe Viehstädt	—	16
Schuster Kelterer	—	24
Professer Beck	6	
Matrose Donath	—	16
Tagelöhner Prange	—	16
Schoppenbrauer Rohde	—	16
Segelmacher Gerdes	2	
Schiffer de Moy	1	
Drögeköper Pfannenstiel	1	
Kaufmann Köster	6	
Kaufmann Schlecker	6	
Viceconsul Meyer	4	
Tabacksspinner Reetz	—	24
Schneider Sopha	—	32
Kaufmann J. Schröder	4	
Kaufmann J. E. W. Buck	6	
Schiffer T. Buck	2	
Kaufmann Evers Wittwe	12	
Schiffer Hansen (**)	—	16
Schneider Pauly	—	32
Notarius Rohde	—	24
Tagelöhner Heidtmann	—	16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0228

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

48stes Stück.

Mittwoch, den 29sten November.

E. E. Rath verordnet mit Zustimmung der Ehrl. Bürgerschaft:

1. die Begünstigungen, welche die Verordnungen vom 1sten und 8ten July 1799 denjenigen zusichern, die in der Stadt oder in den Vorstädten alte Gebäude von Grund auf zu Wohnungen neu bauen, oder auch in den Vorstädten auf bisher unbebaueten Plätzen neue Wohngebäude errichten, werden hiemit dergestallt aufgehoben, daß keiner darauf weiter Anspruch machen kann, welcher nicht schon jetzt mit dem Abbruch zum Zweck eines Neu-Baues würklich angefangen, oder auch in den Vorstädten zur Errichtung eines Wohngebäudes auf einer bis dahin unbebaueten Stelle bereits den Grund gelegt hat.
2. Dagegen soll es hinsichtlich derjenigen, welche in der Stadt, auf bisher unbebaueten Stellen nach der Straße, neue Wohnhäuser oder Wohnbuden aufführen, bey der desfalsigen Verordnung vom 10ten Febr. 1818 für den darin bestimmten Zeitraum, — bis Pfingsten 1828 — das Bewenden behalten.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 6ten November 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lichthaaken Daniel Völcker, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Steinthore, hinter dem sogenannten Kamp und zwischen den Schultz- und Gammelinschen Grundstücken belegenen, und jüngsthin aus der Hand verkauften beiden Gärten c. p. — welche annoch auf des Extrahenten Namen im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 5ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen beiden Gärten c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 23sten Octbr. 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Ackersmanns Christian Schuldt, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Kröplinerthore belegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes ehemaliges ZinglerGehöft c. p. — welches auf den Namen des Extrahenten im Stadtbuch verzeichnet stehet, — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprache machen zu können, sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme Gemeiner Stadt Rostock, wegen des zu-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0229

ständigen Vorkaufsrechts an das gedachte Gehöft, der St. Marien-Kirche, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderung von 1000 Rthlr. NZdr. mit rückständigen und laufenden Zinsen und des Löbl. Schoßdepartements wegen rückständigen zweijährigen Schosses — hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Gehöfte c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 23sten October 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des den Petschowschen = Erben gehörigen, am Begienenberge, zwischen den Prüßing = und Gerahnschen Wohnungen, gelegenen und in den hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnhauses c. p., wofür bereits 1631 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn. Dr. Mittag, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber = und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Zugleich bleibt unverhalten, daß die Tradition sofort nach geschehenem Zuschlage erfolgen wird.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 21sten November 1826.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage, so wie zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum, des zur Debitmasse des Krämers Anders Hedenberg gehörigen, in der Wokrenterstraße, zwischen Albrecht und Kneser, belegenen Wohnhauses, nebst dem in der Strandstraße zwischen dem Wokrenter = und Lagerthore belegenen Thorwege c. p., wofür bereits 3600 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 4te Decbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere und Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Advocat Dugge, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueberauch resp. Gleichbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Wohnhaus dem Meist = oder Gleichbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 2ten November 1826.

Unter den in der Rövershäger Waldung gefällten Eichen befinden sich fünf Stämme von der Länge zwischen 22 bis 48 Fuß und verhältnißmäßiger Dicke. Da diese sich zu Preßblöcken, Kielschweinen und dergleichen Gebrauch zu eignen scheinen, so werden um solche Holzarten Bendthigte hievon in Kenntniß gesetzt, um mit dem Administranten, Böttchermeister Clausen, dieserhalb in Unterhandlung zu treten.

Rostock den 20sten Novbr. 1826.

Das Haide = Departement.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 19. bis zum 25. November.

J. C. Kramer von Cappeln mit Aepfeln, Grütze und Butter. C. Sove von Naskau, Knaak von England, C. H. Niemann von London, Ramm von England mit Ballast. Pet. Bernitt von Neustadt mit Käse. John Frehse und J. Hintzmann von London, Joh. Mundt von Harlingen, Gustav Flindt von England, C. Maak von London und Rentz von Havre de Grace mit Ballast. Johansen von Hamburg mit Stückgut. Welzin von Newcastle mit Steinkohlen.

Abgegangene.

Ludwig Hill. C. Werngren. P. Sandbeck. Joh. Bremer. Mads Tönnessen. C. G. Lundgren.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0230

Neunte Fahne.	ß	ß
Justizrath v. Thomstorff	6	
Bäcker Krasemann	2	
Krämer Hedenberg	3	
Segelmacher Hansen	2	32
Kaufmann Huesmann	2	
Demoiselle Spalding	4	
Träger Fürß	—	32
Tagelöhner Heuck	—	16
Matrose Wegner	—	24
Schuster Jörns	—	16
Lohndiener Hobe	—	16
Maurergesell Lamprecht	—	32
Schuster Reinelt	—	32
Tischler Harder Wittwe	—	32
Wittwe Preuschaft	—	24
Tagelöhner Staben	—	16
Matrose Russow	—	16
Führmann Freytag	1	
Matrose Guth	—	16
Tagelöhner Röpcke	—	16
Schiffszimmermeister Ramm	8	
Böttcher Scheel	1	
Schiffer Dähn	2	
Schiffer Mentz	1	
Zimmergesell Oldenburg	—	32
Matrose Holtz	—	16
Matrose Blohm	—	24
Nachprahmer Kröger	—	32
Wittwe Graumann	—	32
Wittwe Kruse	—	32
Drögeköper Peters	—	32
Jungfer Mestermann	—	16
Tagelöhner Ruß	—	24
Kornmesser Blanck	—	32
Schiffszimmergesell Peters	—	24
Matrose Ahrens	—	16
Schiffer Nickmann jun.	1	
Gastwirth Voß	—	24
Schiffer Maack Wittwe	3	
Schiffer J. C. Maack	1	
Schuster Kiehn	1	16
Gastwirth Rieck	—	32
Zimmergesell Haack	—	32
Schiffer A. Oehloff	—	24
Tagelöhner Führow	—	16
Matrose Sandberg	—	16
Wittwe Schwenn	—	32
Schiffer Eck	—	32
Ankerschmidt Luderhaase	2	

Neunte Fahne.	ß	ß
Schiffer Groth	1	
Schlösser Pragst	3	
Strandvoigt Gottschalk	1	
Wittwe Fraedlandt	—	24
Schiffer Fraedlandt	1	16
Gastwirth Weidt	—	32
Matrose Peters	—	16
Schuster Gädt	—	32
Wittwe Glandt	—	24
Gastwirth Strübing	1	
Schiffszimmergesell Jörns	—	24
Matrose Gütschow	—	16
Matrose Schwartz	—	16
Tagelöhner Hansen	—	16
Schiffer H. J. Alwardt	2	
Schiffer Alwardt jun. (*)	—	12
Professor Prieß	8	
Professor Hecker	16	
Kaufmann Heyer	4	
Kaufmann Janentzky	20	
Drögeköper Groth	1	
Tagelöhner Lexow	—	16
Bäcker Möller	10	
Tagelöhner Wendländer	—	24
Schuster Buchtien	2	
v. Bülow	—	32
Kuchenbäcker Schulz	4	
Matrose Schwarck	—	24
Böttcher Wichmann	1	
Böttcher Bollwahn	1	
Nachprahmer Schulz	—	24
Schuster Kehlmeyer	1	
Makler Peters	2	
Schiffer Schröder	3	
CanzleiSecretair Prehn	12	
Madame Prehn	4	
Wittwe Heidtmann	—	24
Wittwe Putsch	—	16
Tagelöhner Höpner	—	16
Lichthaak Hackneels	1	
Tagelöhner Drews	—	16
Tagelöhner Rieve	—	16
Senator Hill	20	
Schiffer Fr. Günther	2	
Demoiselle Brömse	8	
Hafenmeister Lorentz Wittwe	4	
Schiffer P. Lange Wittwe	—	32
Fräulein v. Schröder	2	
Schuster Litzendorff	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0231

Neunte Fahne.	ℳ	ß
Schneider Brauer (**)	—	16
Töpfer Brandt	3	
Wittwe Stegemann	—	24
Doctorin Glave	1	16
Demoiselle Neuendorff	1	16
Tischler Wendt	1	
Tagelöhner Hintze	—	16
Tischler Röhrig	2	
Kohlenmesser Guth	—	32
Kohlenmesser Juhl	—	24
Steinbrügger Witte	—	24
Kornmesser Kossow	—	24
Wittwe Paap	—	16
Wittwe Grell	—	16
Buchdruckergehülfe Postel	—	32
Kornmesser Levzow	—	32
Schiffszimmermeister Detloff sen.	1	16
Schiffszimmermeister Detloff jun.	1	
Glasschleifer Gürtler	—	32
Schiffer Radloff	1	
Schiffer Willgohs	1	
Summa	360	

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Gastwirth Dopp	—	32
Karrenfahrer Sternberg (**)	—	12
Maurergesell Riemann	—	32
Matrose Roß	—	24
Advocat Zander	2	
Kaufmann Hagen	16	
Schiffer G. Hagen	2	
Bidell Jenssen	2	
Tagelöhner Schöck	—	24
Tagelöhner Roose	—	16
Zimmergesell Griese	—	24
Drögeköper Winkel	—	32
Schneider Hagen	1	—
Schiffer J. S. Hagen	3	—
Zimmergesell Nolandt	—	32
Schiffer Buhrow (***)	—	24
Träger Ehlers	—	32
Zimmergesell John	—	32
Tagelöhner Mundt	—	16
Schiffer Basselow	1	—
Drögeköper Hochbrügge	—	28
Matrose Günther (*)	—	4
Schiffszimmergesell Steffen	—	24
Träger Peters	—	32
Träger Sondermann	—	24
Tagelöhner Schmidt	—	24

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Steinbeck	—	16
Zimmergesell Starck Wittwe	—	40
Wittwe Barten	—	16
Schneider Oldach	—	32
Tagelöhner Schmidt	—	16
Frau v. Schrader	2	32
Maler Mätzner	1	
Zimmergesell Boßmann	—	32
Wittwe Spörck	—	16
Drögeköper Kölzow	—	24
Schiffszimmergesell Götze	—	32
Schiffszimmergesell Bey	—	32
Tagelöhner Heese	—	16
Tagelöhner Sültmann	—	16
Zimmergesell Thedorff	—	24
Lichthak Buchtin (*)	—	12
Träger Brüsch	—	32
Tagelöhner Hückstädt	—	16
Schiffszimmergesell Schmalfeld	—	24
Schiffer Lembcke	2	
Brantweinbrenner Voß	1	
Schiffer Rentz sen.	—	36
Schiffer Rentz jun.	1	
Baggermeister Both	1	16
Tagelöhner Drost	—	16
Schiffer G. F. Flindt	3	
Tischler Jacobsen	1	16
Schiffer Schweder Wittwe	—	32
Schiffer J. A. Schröder	1	
Matrose Niemann	—	16
Wittwe Niemann	—	16
Tagelöhner Brusch	—	16
Wittwe Behnke	—	24
Schiffszimmergesell Donat	—	32
Tagelöhner Stolstorff	—	16
Wittwe Rohde	—	16
Matrose Behnke	—	16
Brantweinbrenner Blanck	1	16
Schiffszimmermeister Warncke	1	
Schiffszimmergesell Warncke	—	16
Kuchenbäcker Lange	1	16
Tagelöhner Jürs	—	16
Tagelöhner Buchholz (*)	—	4
Tagelöhner Nebel	—	24
Zimmermeister Goesch	2	32
Holzsetzer Fischer	—	16
Uhrmacher Fischer	—	32
Kornmesser Schröder	—	24
Weber Krasemann	1	16
Maurergesell Krell	—	32

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0232

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

49stes Stück.

Mittwoch, den 6ten December.

Wann zur Publication des von dem Arbeitsmann Andreas Segelitz und dessen Ehefrau, Dorothea, gebornen Mannsfeld, errichteten und nach dem Ableben der Letzteren anhero eingereichten Testaments, der 13te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten November 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock die Kaufleute Radel und Bauer, als Vormündere der unbegebenen Juliane Friederike Berg, einer Tochter des wayl. Herrn Hauptmanns Gustav v. Berg, supplicando angezeiget: wasmaßen sie, bei deren bevorstehenden Verehelichung mit dem Kaufmann Carl Josephi, unter dessen Zustimmung, des Entschlusses geworden seyn, die hieselbst unter Eheleuten bestehende Güter-Gemeinschaft, während des minderjährigen Alters ihrer Mündel, nicht eintreten zu lassen, mithin eine solche Güter-Gemeinschaft, vom Zeitpuncte der geschlossenen Ehe angerechnet, bis zur Zeit der Großjährigkeit ihrer genannten Mündel, aufzurufen; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Novbr. 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns N. Bohl, Alle und Jede, welche an dessen am Hopfenmarkte, zwischen den Gösch- und Kreyschen Häusern belegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohn- und Brauhaus cum pertinentiis — welches annoch auf des Extrahentis Namen im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit alleiniger Ausnahme der Demoiselle Hopp c. C., der Erben des Herrn Bürgermeisters Koch und der Vormundschaft der minderjährigen Tochter des Kaufmanns J. C. Schmidt, wegen deren stadtbuchschriftlichen Forderungen von resp. 500, 2000 und 1000 ℳ Mz., nebst laufenden Zinsen resp. zu 4½ und 5 Proc., hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Decbr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften der beyden verstorbenen Lohgärber Johann Jochim und Hans Jacob Gebrüderen Gaartz, Alle und Jede, welche an dieselben, namentlich auch an die dazu gehörigen Grundstücke, als

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0233

I, an zum gemeinschaftlichen Eigenthume der Defunctorum gehörige, nämlich:
1) an das Gärberey-Gehöft am Küterbruch, — welches unterm 8ten Oct. 1819 auf den Namen der genannten Defunctorum im Stadtbuch verzeichnet steht — mit den darauf befindlichen Gärbehäusern c. p., Torfrahmen, Kuhlen und Gruben,
2) an den 9ten Antheil an der Windmühle vor dem Kröpelinerthore;

II. an zum privativen Eigenthume des Defuncti Johann Jochim Gaartz gehörige und auf dessen Namen zu Stadtbuch geschriebene:
1) an die Wohnbude in der Lohgärberstraße, neben Hans Jacob Gaartz und Behm modo Roß, seit dem 16ten Febr. 1805. sub No. 836. zu Stadtbuch geschrieben,
2) an das Wohnhaus c. p. in der großen Mönchenstraße, neben Gradhandt und an der Ecke der Trägerstraße, seit dem 8ten Octbr. 1819. sub No. 1250. zu Stadtbuch geschrieben,
3) an den Garten vor dem Steinthore, am 2ten Gange, und neben dem Kühlschen Garten, seit dem 8ten Oct. 1819. sub No. 106. zu Stadtbuch geschrieben,
4) an circa 10½ Morgen Acker vor dem Stein- und Kröpelinerthor, seit dem 8ten Oct. 1819. sub Nris 126, 205 und 209. zum Stadt-Grund-Register geschrieben;

III. an die privatim zum Eigenthume des Defuncti Hans Jacob Gaartz gehörige und unterm 16ten Februar 1805. sub No. 837. im Stadtbuch verzeichnete, in der Lohgärberstraße, neben dem Defuncto Johann Jochim Gaartz und Hellerung, belegene Wohnbude,

aus Erbrecht, Schuldforderung, oder aus irgend einem erdenklichen, dinglichen oder persönlichen Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben resp. cum Curatoribus et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen. Schließlich bleibt hiedurch annoch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders, als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des im Jahre 1818 verstorbenen Färbers Abraham Zulauff, so wie dessen jüngsthin gleichfalls verstorbenen Wittwe Catharina, gebornen Reddelin, Alle und Jede, welche an dieselben und namentlich auch an die dazu gehörigen Grundstücke, als:
a. an das in der Kröpelinerstraße neben Drosten belegene Wohnhaus c. p. — welches annoch auf den Namen der Wittwe Zulauff, gebornen Reddelin, im Stadtbuch verzeichnet stehet; —
b. zwey in der St. Jacoby-Kirche sub No. 71. belegene Frauenstuhl-Stände;
c. ein eben daselbst sub No. 29. belegenen Mannsstuhl-Stand — welcher im Kirchenbuche auf den Namen des ehemaligen Schönfärbers Matthias Reddelin verzeichnet steht, — und
d. eine daselbst beym Beichtstuhl belegene Begräbnißstätte, welche annoch auf Hans Degener im Kirchenbuch verzeichnet steht,

aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme der Erben des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0234

Bäckers Heydtmann wegen deren radicirten Forderungen von resp. 50 Rthlr. Gold und 40 Rthlr. NZwdr. nebst den verschreibungsmäßigen Zinsen, — ad instantiam des Hrn. Advocat Saniter, als Bevollmächtigten sämmtlicher Zulauffscher Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen gesammten Verlassenschaften, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten October 1826.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des zur Schuldmasse des Conditors Pat Liver gehörigen, hinter dem Rathhause hieselbst, zwischen dem SchusterAmtshause und an der Ecke des großen FleischScharrens belegenen Wohnhauses, wofür bereits 4025 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 7te k. M. Decbr. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Dr. Becker jun. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden in diem, unter alleinigem Vorbehalte eines Termini ad exercendum jus idem offerendi Creditorum, zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten October 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des den Peischowschen-Erben gehörigen, am Begienenberge, zwischen den Prüßing- und Gierahnschen Wohnungen, gelegenen und in den hiesigen Zeitungen näher beschriebenen Wohnhauses c. p., wofür bereits 1631 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 12te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn. Dr. Mittag, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und MehrBot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Zugleich bleibt unverhalten, daß die Tradition sofort nach geschehenem Zuschlage erfolgen wird.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 21sten November 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Vincent Siegmund Mann sen. gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, als

a) des in der Kistmacher- und an der Ecke der Garbräterstraße gelegenen sub Nr. 73 bezeichneten Wohnhauses c. p.
b) des daran grenzenden, in der Kistmacherstraße sub Nr. 172 belegenen Packhauses,

der 14te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, und sich dieserhalb an den Kaufmann Johann Bernhard Mann jun. wenden, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocaten Eggers einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten November 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0235

Beschreibung.

Das sehr bauseste Wohnhaus liegt in der Kistmacherstraße, an der Ecke der Gerbräterstraße, hat eine Auffahrt, und unter dem Hause einen sehr schönen geräumigen gewölbten Keller. Es ist zur Wohnung sehr bequem eingerichtet, und befinden sich parterre 4 heizbare Wohnzimmer, eine heizbare Gesindestube, eine schöne helle Küche und ein bequemes Waschhaus. Eine Treppe hoch ist ein geräumiger heizbarer Saal, so wie auch 5 heizbare Wohnzimmer, eine Vorrathskammer und ein Boden zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände.

Ueber dem Hause befinden sich 2 luftige und geräumige Korn-Böden, welche circa 40 Last Roggen tragen können, und welche bisher eine gute Revenue geliefert haben. Der Hof ist mit der Auffahrt verbunden, hinter welcher sich ein kleines Hintergebäude befindet, woselbst unten ein Stall und über demselben 2 Böden befindlich.

Das an das Wohnhaus grenzende Packhaus ist in einem guten baulichen Stande, hat eine große geräumige Diele, woselbst 2 Behältnisse zur Aufbewahrung von Hauf befindlich, ein schönes trocknes Salz-Lager, welches circa 40 Last fassen kann. Die über dem Hause befindlichen Böden sind bisher zur Aufbewahrung von Hanf und Korn benutzt worden. Unter dem Hause ist ein schöner geräumiger Balken-Keller.

Auf den beiden Höfen dieses Packhauses befinden sich noch 2 Gebäude, welche große Räume haben und zu Niederlagen von Waaren zu gebrauchen sind, jedes dieser Gebäude ist mit einem Boden versehen.

Die Lage dieser Gebäude mitten in der Stadt, und nahe an der frequentesten Gegend, so wie auch das dicht an einander Grenzende, machen sie zur Handlung oder zu einem andern Betriebe sehr empfehlungswerth.

Unter den in der Rövershäger Waldung gefällten Eichen befinden sich fünf Stämme von der Länge zwischen 22 bis 48 Fuß und verhältnißmäßiger Dicke. Da diese sich zu Preßblöcken, Kielschweinen und dergleichen Gebrauch zu eignen scheinen, so werden um solche Holzarten Benöthigte hievon in Kenntniß gesetzt, um mit dem Administranten, Böttchermeister Clausen, dieserhalb in Unterhandlung zu treten.

Rostock den 20sten Novbr. 1826.

Das Haide-Departement.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 3ten Novbr.

Von dem Kaufmann Nicolaus Heinrich Witte, der am Borgwall auf der Westseite, zwischen Heinrich Caspar Friederich Hagen und Johann Friederich Schaller sub Nr. 1398 belegene Speicher, an den Kaufmann Johann Andreas Daniel Witte.

1826, den 10ten Novbr.

Von den Erben des verstorbenen Salz- und Theerhaken Friederich Bieregg, die beym Steinthor auf der Ostseite, neben Joh. Joch. Haack sub Nr. 28 belegene Bude, an die Ehefrau des Drögeköpers Carl Johann Bade, Vornamens Anna Maria Christina geborne Heyden cum marito.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 26. Novbr. bis zum 2. Decbr.

John Ferguson von Montrose, Jochim Voß von London und Ths Bloys von Montrose mit Ballast. Pet. Petersen von Lübeck mit Stückgut.

Abgegangene.

H. N. Strobel. Christ. Sove. P. H. Vernitt.

Brod-Gewicht im Monat Decbr. 1826.	Pfd	Lth.	Qu.
Ein Kümmelbrod oder Stoll zum Schilling	—	14	2
desgl. zum Sechsling	—	7	1
Ein Semmel zum Witten	—	3	2
Ein Esselbrod oder Aufesser zum Schilling	—	16	3
Ein Zwieback zum Sechsling	—	8	1
desgl. zum Witten	—	4	
Ein ausgesiebt Roggenbrod zum Schilling	—	23	3
Ein grob Roggenbrod zu 8 ß	7	20	1
desgleichen zu 6 ß	5	23	
desgleichen zu 4 ß	3	26	
desgleichen zu 2 ß	1	29	

Publicatum Jussu Judicii Gewettæ.

Rostock den 30sten Novbr. 1826.

F. F. Karsten, Gew. Secr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0236

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

50stes Stück.

Mittwoch, den 13ten December.

Liste der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten in Rostock, vom 1 Advent 1825 bis 1. Advent 1826	Geboren,			darunter			Gestorben,			darunter sind					Copulirt.		
	Knaben	Mädchen	Summa	Zwillingspaar	Uneheliche	Todtgeborne	Mannspersonen	Frauenspersonen	Summa	Friesseln	Epidemien	Kindbetterin	Unglückliche	Hohe Alte	Kinder	Paar	darunter Wittwer	darunter Wittwen
I. Zu St. Jacobi	118	107	225	2	27	13	53	60	113	—	—	4	—	18	36	53	10	5
II. = = Marien	77	54	131	2	11	9	35	41	76	—	—	1	1	17	19	44	7	5
III. = = Petri	35	42	77	3	9	13	18	21	39	—	—	—	1	5	15	21	4	1
IV. = = Nicolai	29	27	56	—	8	2	9	16	25	—	—	1	—	8	5	13	1	—
Zu St. Johannis Kloster zum heil. Kreuz	21	16	37	—	2	3	27	21	48	—	—	1	—	9	20	13	2	3
Gertrudkirchh. beg.	—	—	—	—	—	—	32	46	78	—	—	2	4	17	18			
Summa überhaupt	280	246	526	7	57	30	174	205	379	—	—	9	6	74	113	144	24	14
Gestorbene ab	—	—	379															
Sind also in allem	—	—	147	mehr geboren als gestorben.														

Im St. Jacobi Kirchspiel ist ein DrillingsPaar geboren.

Anmerk. In ganz Rostock sind im verflossenen Kirchenjahr confirmirt: 148 Söhne, 149 Töchter, zusammen 297 Kinder.

Wann zur Publication des von dem Arbeitsmann Andreas Segelitz und dessen Ehefrau, Dorothea, gebornen Mannsfeld, errichteten und nach dem Ableben der Letzteren anhero eingereichten Testaments, der 13te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeinet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten November 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock die Kaufleute Radel und Bauer, als Vormündere der unbegebenen Juliane Friederike Berg, einer Tochter des wayl. Herrn Hauptmanns Gustav v. Berg, supplicando angezeiget: wasmaßen sie, bei deren bevorstehenden Verehelichung mit dem Kaufmann Carl Josephi, unter dessen Zustimmung, des Entschlusses geworden seyn, die hieselbst unter Eheleuten bestehende Güter-Gemeinschaft, während des minderjährigen Alters ihrer Mündel, nicht eintreten zu lassen, mithin eine solche Güter-Gemeinschaft, vom Zeitpuncte der geschlossenen Ehe

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0237

angerechnet, bis zur Zeit der Großjährigkeit ihrer genannten Mündel, aufzurufen; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Novbr. 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des verstorbenen vormaligen Stadtgutschers Hans Peter Roß, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an die dazu gehörigen auf dem hiesigen Stadtfelde, ohnweit des Pfeifen-Teichs, neben dem grünen Wege und der großen Wiese, sub Nr. 183 belegenen zwey Morgen Acker — welche annoch auf des Defuncti Namen im Stadtbuch verzeichnet stehen — aus irgend einem Rechtsgrunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten — mit alleiniger Ausnahme des Schiffers Ohlssen hieselbst, wegen dessen stadtbuchschriftlicher Forderung von 300 ℛ NZwdr., nebst rückständigen und laufenden Zinsen, so wie den bisher erwachsenen Klagekosten, — ad instantiam des Herrn Advocat Ledder, als gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben des Defuncti, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch von den vorbenannten beiden Morgen Acker, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten November 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Ehefrau des Gastwirths F. Allwardt, Johanna, gebornen Graßmann, cum Curatore marito, Alle und Jede, welche an deren, vor dem KröpelinerThore, am Wege zum Neuenwerder, zwischen Haedge, Plath u. Brandt, belegenes Wohnhaus und Garten c. p. — welches annoch auf den Namen der Extrahentin unterm 27sten May 1825 sub Nr. 232 zu Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen RechtsGrunde einige Ansprache machen zu können, sich berechtiget halten, — mit alleiniger Ausnahme des Herrn Advocaten Eggerß, des Chirurgi Lütckemann und des Zimmermeisters Schütz, wegen deren resp. aus Stadtbuchschrift und rückständigen Kaufgeldern entstehenden Forderungen von resp. 400 ℛ, 300 ℛ und 250 ℛ NZwdr. nebst stipulirten laufenden Zinsen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause, Garten und Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten November 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Gärtners Ludw. Herm. Bauer, Alle und Jede, welche an dessen vor dem PetriThor hieselbst, ohnweit Pingelshoff und neben Koop und Fett sub Nr. 132 belegenen, in 122 [] Ruthen $1\frac{10}{11}$tel Scheffel bestehenden, und jüngsthin aus der Hand verkauften Garten nebst Gartenhaus — welche annoch auf den Namen des Ludwig Herrmann Bauer unterm 28sten April 1823 im StadtGrundRegister verzeichnet stehen, — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0238

Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Garten c. p. gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten October 1826.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Leichterschiffers Carsten Jochim Peter Frädlandt, Alle und Jede, welche an dessen in der Badstüberstraße zwischen Brandt und Seegert sub Nr. 1594 belegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude — welche annoch auf des Extrahenten Namen unterm 22sten April 1819 im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem dinglichen Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Praetensis nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Novbr. 1826.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Vincent Siegmund Mann sen. gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, als

a) des in der Kistmacher- und an der Ecke der Garbräterstraße gelegenen sub Nr. 73 bezeichneten Wohnhauses c. p.
b) des daran grenzenden, in der Kistmacherstraße sub Nr. 172 belegenen Packhauses,

der 14te k. M. December pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, und sich dieserhalb an den Kaufmann Johann Bernhard Mann jun. wenden, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocaten Eggers einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten November 1826.

Beschreibung.

Das sehr baufeste Wohnhaus liegt in der Kistmacherstraße, an der Ecke der Garbräterstraße, hat eine Auffahrt, und unter dem Hause einen sehr schönen geräumigen gewölbten Keller. Es ist zur Wohnung sehr bequem eingerichtet, und befinden sich parterre 4 heizbare Wohnzimmer, eine heizbare Gesindestube, eine schöne helle Küche und ein bequemes Waschhaus. Eine Treppe hoch ist ein geräumiger heizbarer Saal, so wie auch 5 heizbare Wohnzimmer, eine Vorrathskammer und ein Boden zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände.

Ueber dem Hause befinden sich 2 luftige und geräumige Korn-Böden, welche circa 40 Last Roggen tragen können, und welche bisher eine gute Revenue geliefert haben. Der Hof ist mit der Auffahrt verbunden, hinter welcher sich ein kleines Hintergebäude befindet, woselbst unten ein Stall und über demselben 2 Böden befindlich.

Das an das Wohnhaus grenzende Packhaus ist in einem guten baulichen Stande, hat eine große geräumige Diele, woselbst 2 Behältnisse zur Aufbewahrung von Hanf befindlich, ein schönes trocknes Salz-Lager, welches circa 40 Last fassen kann. Die über dem Hause befindlichen Böden sind bisher zur Aufbewahrung von Hanf und Korn benutzt worden. Unter dem Hause ist ein schöner geräumiger Balken-Keller.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0239

Auf den beiden Höfen dieses Packhauses befinden sich noch 2 Gebäude, welche große Räume haben und zu Niederlagen von Waaren zu gebrauchen sind, jedes dieser Gebäude ist mit einem Boden versehen.

Die Lage dieser Gebäude mitten in der Stadt, und nahe an der frequentesten Gegend, so wie auch das dicht an einander Grenzende, machen sie zur Handlung oder zu einem andern Betriebe sehr empfehlungswerth.

Die große Unrichtigkeit und Verschiedenheit des hiesigen Milchmaaßes machen eine allgemeine Rectificirung dieses Maaßes unerläßlich nothwendig.

Es wird deshalb hiedurch verordnet: daß Jeder, der in hiesiger Stadt Milch verkaufen will, seine Stückmaaße nach der auf dem Polizeybüreau befindlichen Normalmaaße einrichten und zur Stempelung beym Polizey-Amte einreichen zu lassen habe.

Dies muß vor dem 1sten Januar 1827 geschehen, indem denjenigen, der vom 1sten Januar k. J. an Milch mit ungestempelter Maaße verkauft, die Milch confiscirt und er auch außerdem noch in Strafe genommen werden wird.

Rostock den 6ten December 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es besteht schon seit dem 1sten d. M. die Einrichtung, daß die auf dem St. Johannis-Kirchhofe stehende englische Sauge-Spritze vom Anfang der Dunkelheit bis Morgens 6 Uhr bemannt ist.

Um den hiemit verbundenen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, wird es nothwendig, daß vorzüglich die nächsten Nachbaren der Feuerstelle, die im Besitz von Wasserpösten sind, es nach bemerktem Feuer gleich ihr Erstes seyn lassen, die Rinnen, welche sie feuerordnungsmäßig halten müssen, unter ihre Pumpen zu legen und vermittelst derselben das Wasser nach der Straße zu leiten; damit bey der Ankunft der Spritze dieser Wasser-Leitung wo möglich schon eingerichtet ist.

Da für Nachbaren die Feuers-Gefahr immer am größesten ist, so erheischt schon ihr eigenes Interesse die genaue Beobachtung dieser Maaßregel.

Rostock den 6ten December 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es sind zu Stadtbuch verlassen:

1826, den 17ten Novbr.

Von dem botanischen Gärtner Ludwig Friederich Haedge, als Administrator des Nachlasses des verstorbenen Fuhrmanns Ludwig Roß, die hiezu gehörende, vor dem Kröpelinerthor am Brink belegene Bude und Garten sub Nr. 186, imgleichen den am Voegenteich sub Nr. 187 belegenen Garten, an den Strandfuhrmann Johann Jochim Seyer.

1826, den 24sten Novbr.

1. Von dem Holzsetzer Jürgen Hinrich Fischer sein halber Antheil an dem vor dem Kröpelinerthor am ersten Gange belegenen halben Garten ex Nr. 62, an den Kaufmann Johann Jacob Wilhelm Buddig.

2. Von dem Arbeitsmann Christian Borgmeyer, seine im großen Katthagen auf der Westseite zwischen Johann Sundemann Seyer und Joh. Behrend Seemann sub Nr. 419 belegene Bude, an seine vier Kinder.

1826, den 29sten Novbr.

Von dem Kornmesser Peter Schröder, seine in der Grapengießerstraße auf der Ostseite, an der Ecke des Aalstecherbruchs und an Jürgen Hinrich Fischer sub Nr. 1663a belegene Bude, an den Seefahrer Friederich Heinrich Hoppenrath.

In der Zeit. Expedition sind zu haben:
Frachtbriefe die 100 Stück 20 ßl.
SchutzPockenImpfungsScheine das Buch 32 ßl.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 3 bis zum 9 December.

J. N. Hardberg von Stockholm mit Eisen und Theer. J. Korff von Christiansund, N. Davids u. Lembcke von Norrwegen mit Heering und Thran.

Abgegangene.

John Freser. John Fergusen. Th. Bloys.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0240

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

51stes Stück.

Mittwoch, den 20sten December.

Wann die separat abgedruckte

„Verordnung für die Steindammlegung ꝛc."

vom 6ten v. M., in vim publicationis bereits vertheilt worden; so wird dies Jedem, den es angeht, hiemit noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock am 18ten December 1826.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zur Publication der in loco abgefaßten Priorität-Urtheln

1) in der Debitsache des Krämers Anders Hedenberg und
2) in der Debitsache des Krügers Carl Bartels

der 8te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores per Dominos Procuratores sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten December 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock die Kaufleute Radel und Bauer, als Vormündere der unbegebenen Juliane Friederike Berg, einer Tochter des wayl. Herrn Hauptmanns Gustav v. Berg, supplicando angezeiget: wasmaßen sie, bei deren bevorstehenden Verehelichung mit dem Kaufmann Carl Josephi, unter dessen Zustimmung, des Entschlusses geworden seyn, die hieselbst unter Eheleuten bestehende Güter-Gemeinschaft, während des minderjährigen Alters ihrer Mündel, nicht eintreten zu lassen, mithin eine solche Güter-Gemeinschaft, vom Zeitpuncte der geschlossenen Ehe angerechnet, bis zur Zeit der Großjährigkeit ihrer genannten Mündel, aufzurufen; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Novbr. 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe Herrlich, geborne Sievert, cum Curatore ferus zu Wismar angezeiget, wasmaßen ihr hieselbst gebürtiger Bruder, der Handlungsdiener Jacob Emanuel Sievert im Jahre 1781 von Lübeck ab in die Fremde, und wahrscheinlich nach Rußland, gegangen sey, und sie von seinem Aufenthalte in diesem gesammten Zeitraume bisanhero nichts erfahren habe, mit der Bitte: Wir geruheten, denselben zur Entgegennahme seines sub Cura gesetzten hiesigen Vermögens, oder aber zu dessen Ausantwortung an sie, die Extrahentin, als dessen nächste Intestat-Erbin, rechtlich zu citiren. Wann nun diesem Gesuche deferiret worden; so laden Wir den obgedachten Jacob Emanuel Sievert, mittelst gegenwärtiger Edictalladung peremtorie vor und wollen, daß derselbe entweder in Person oder per Procuratorem innerhalb 2 Jahren a dato vor Unserm Obergerichte sich glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungsfalle die Substanz seines ermeldeten hiesigen Vermögens

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0241

seiner vorgedachten nächsten IntestatErbin für anheim gefallen erkläret, und darüber weiter, wie Rechtens, disponiret werden solle.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Novbr. 1825.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schneidermeisters und Oberwächters Meyer, Alle und Jede, welche an dieselbe und namentlich an die dazu gehörige, in der Kistenmacherstraße westwärts, zwischen Arp und Jürß, belegene Wohnbude — welche auf den Namen des Defuncti im Stadtbuch verzeichnet stehet — aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, resp. proprio et cum Curatore, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. Januar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten; mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch der vorbenannten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen. Uebrigens bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Forderungen auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen, eventualiter selbige nicht anders als auf ihre Kosten zu beschaffen haben.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten December 1826.

Wann zum Exercitio juris idem offerendi Creditorum des zur Schuldmasse des Conditors Pat Liver gehörigen, hinter dem Rathhause hieselbst, zwischen dem Schuster-Amtshause und an der Ecke des großen FleischScharrens belegenen Wohnhauses, wofür bereits 4025 Rthlr. NZwor. geboten sind, der 11te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen in Registratura sowohl, als bey dem Herrn Dr. Becker jun. einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren resp. Gleich- und Ueber-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn sothanes Wohnhaus dem Gleich- oder Meistbietenden, eventualiter aber für obiges Oblatum, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten December 1826.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des den Erben des verstorbenen Färbers Zulauff gehörigen, in der Kröplinerstraße und an der Ecke der Kuhstraße belegenen, am Fuße dieses näher beschriebenen Wohn- und Färbehauses, sammt den dazu gehörigen Färberey-Geräthschaften, der 19te Februar k. J. pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auf die Bedingungen, nebst dem denselben angehängten Verzeichnisse der Färberey-Utensilien, in Registratura sowohl, als auch bey dem Herrn Advocat Saniter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, zu erscheinen und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichem Oblato, sofort pure und unbedingt, unter alleinigem Vorbehalt Unsers ObervormundschaftlichenConsenses, zugeschlagen werden soll. Schließlich bleibt hiedurch annoch unverhalten, daß nur dieser einzige Verkaufs-Termin wird abgehalten werden, und daß das zu verkaufende Haus nicht nur allein, sondern auch conjunctim mit den Färberey-Utensilien zum Aufbot kommen werde.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten December 1826.

Beschreibung.

Vorstehend zum Verkauf gestellte Haus

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0242

ist vor einigen 20 Jahren neu und zwar massiv erbauet. Dasselbe enthält in drey Etagen 8 heizbare, größtentheils tapezirte Zimmer und mehrere Kammern, ist mit einer Auffahrt und mit einer Pumpe versehen, welche letztere ausreichend Wasser liefert.

Seit einer langen Reihe von Jahren wurde in dem Hause die Färberey mit ausgezeichnetem Erfolg betrieben und sind die mit zum Verkauf gestellten Färberey-Utensilien von guter Beschaffenheit. Fünf eingemauerte große kupferne Kessel, die Presse und Mangel sind vorzüglich zu empfehlen.

Ausreichender Keller- Stall- und Hofraum, so wie die vortheilhafte Lage des Hauses, eignen dasselbe zu jedem Gewerbe und jeder Handthierung, vorzüglich dürfte es sich aber zur Fortsetzung der Färberey empfehlen.

Jeder Kauflustige mag sich im Uebrigen von der Beschaffenheit des Hauses und der Färberey-Utensilien durch eigene Ansicht überzeugen.

Das weitere Ausgraben und Abfahren von Sand und Lehm neben dem hohlen Wege der nach Dierckow führet, wird hiedurch gänzlich und bey Strafe untersaget; dagegen es erlaubt, diese Erdarten neben dem hohlen Wege, der nach Bentwisch führt, zu entnehmen, jedoch so, daß auch hier das Ausgraben nur jenseits der Parisersteine geschehe, und auch diesen hiebey nicht zu nahe gegraben werde.

Jussu Camerae. Rostock den 13ten December 1826.

C. F. Paepcke, Kämm. Secr.

Die große Unrichtigkeit und Verschiedenheit des hiesigen Milchmaaßes machen eine allgemeine Rectificirung dieses Maaßes unerläßlich nothwendig.

Es wird deshalb hiedurch verordnet: daß Jeder, der in hiesiger Stadt Milch verkaufen will, seine Stückmaaße nach der auf dem Polizeybüreau befindlichen Normalmaaße einrichten und zur Stempelung beym Polizey-Amte einreichen zu lassen habe.

Dies muß vor dem 1sten Januar 1827 geschehen, indem demjenigen, der vom 1sten Januar k. J. an Milch mit ungestempelter Maaße verkauft, die Milch confiscirt und er auch außerdem noch in Strafe genommen werden wird.

Rostock den 6ten December 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es besteht schon seit dem 1sten d. M. die Einrichtung, daß die auf dem St. Johannis-Kirchhofe stehende englische Sauge-Spritze vom Anfang der Dunkelheit bis Morgens 6 Uhr bemannt ist.

Um den hiemit verbundenen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, wird es nothwendig, daß vorzüglich die nächsten Nachbaren der Feuerstelle, die im Besitz von Wasserpösten sind, es nach bemerktem Feuer gleich ihr Erstes seyn lassen, die Rinnen, welche sie feuerordnungsmäßig halten müssen, unter ihre Pumpen zu legen und vermittelst derselben das Wasser nach der Straße zu leiten; damit bey der Ankunft der Spritze dieser Wasser-Leitung wo möglich schon eingerichtet ist.

Da für Nachbaren die Feuers-Gefahr immer am größesten ist, so erheischt schon ihr eigenes Interesse die genaue Beobachtung dieser Maaßregel.

Rostock den 6ten December 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

In der Zeit. Expedition sind zu haben: Gedruckte Steuerbücher, welche für die Mecklenburgischen Städte eingerichtet und zur Bequemlichkeit der Herren Steuer-Einnehmer gereichen. Ein Buch oder 50 Stück 24 ßl.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 10 bis zum 16 December.

Peter Zeylien von Amsterdam mit Stückgut. Tobias Buck von England mit Ballast. M. C. Claasen von Calmar mit Brettern und Balken. F. A. Röver von Lübeck mit Stückgut.

Abgegangene.

Peter Petersen. J. N. Hardberg. J. C. Krümer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0243

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Bidell Maakens	1	
Canzellist Maakens	5	
Schiffer Ramm	1	
Frau v. Spitznaas	—	32
Schiffer H. Voß	—	32
Demoiselle Flörke	2	
Tagelöhner Düwel	—	24
Zimmergesell Helms	—	24
Tagelöhner Evers	—	16
Schuster Horn	1	16
Tagelöhner Schumacher	—	16
Tagelöhner Tessenow	—	24
Altschuster Baardt	—	32
Wittwe Schwanbeck	—	16
Polizeywachtmann Papenhagen	—	24
Lohndiener Wendländer	—	16
Matrose Gottschalck	—	16
Gärtner Kohfeldt	—	32
Matrose Jahn	—	16
Tagelöhner Schöning (*)	—	4
Matrose Jahn (**)	—	8
Matrose Jac. Jürs	—	24
Wittwe Schröder	—	24
Schiffer Evers	—	32
Wittwe Brandt	—	32
Schuster Schumacher	—	32
Matrose Meininger	—	16
Schiffszimmergesell Gütschow	—	24
Tagelöhner Berg	—	16
Monitor Evers	1	
Matrose Stilow	—	24
Schiffszimmergesell Detloff	—	32
Tischler Busch	1	
Matrose Meyer	—	24
Wittwe Schröder	—	16
Nachprahmer Lenck	—	32
Träger Griefahn	—	32
Tagelöhner Gundlach	—	24
Matrose Roggensack	—	16
Tagelöhner Ehlers	—	24
Nachprahmer Davids (***)	—	36
Schiffer N. Davids	1	
Matrose Steffen	—	24
Stuhlmacher Schröder (***)	—	24
Matrose Blaase	—	24
Zimmergesell Hasselbusch	—	32
Schiffszimmergesell Berg	—	24
Matrose Holtfreter	—	24
Matrose Evers	—	24

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Tagelöhner Lorentz	—	24
Matrose Lust	—	16
Matrose Kohfeldt	—	16
Schiffszimmergesell Eggers	—	32
Schiffszimmergesell Evert	—	24
Matrose Kehnappel	—	24
Matrose Bademüller	—	16
Matrose Karsten	—	16
Tagelöhner Burmeister	—	16
Schiffszimmergesell Drews	—	32
Tagelöhner Lau	—	16
Weber Nehls	1	
Matrose Märtz	—	16
Altschuster Stade	—	24
Schiffer Evers	—	16
Fischer H. Möller	—	32
Tagelöhner Peters	—	16
Matrose Köhn	—	24
Schiffer Ohlsen	3	
Wittwe Holst	—	16
Matrose Auerbach (***)	—	12
Matrose Heh	—	24
Schiffszimmergesell Ketel	—	24
Schiffer Hill	—	32
Steinbrügger Uekermunde	—	32
Zimmergesell Meyer	—	32
Tagelöhner Schmidt	—	16
Träger Schütt	—	24
Karrenfahrer Wassermann	—	24
Tagelöhner Pagels (***)	—	18
Fischer J. P. Möller	—	32
Fischer J. Möller	—	24
Nachprahmer Wohlert	—	32
Nachprahmer Drews	—	32
Schiffszimmergesell Dose	—	24
Musikus Mahnke	—	16
Tagelöhner Rambohr	—	16
Schiffszimmergesell Asmus	—	24
Tagelöhner Schröder (***)	—	12
Fischer C. P. Bohn	—	32
Schiffszimmergesell Moth (*)	—	6
Fischer Froos	—	32
Matrose Babst	—	16
Fischer J. J. H. Möller	—	32
Zimmergesell Kröger	—	32
Brantweinbrenner Schuhknecht	1	
Schiffszimmergesell Harms	—	32
Schiffer Harms	—	32
Fischer C. H. H. Bohn	—	16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0244

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1826.

52stes Stück.

Mittwoch, den 27sten December.

Demnach Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Speisewirth Georg Joachim Reuß und dessen Braut, die Wittwe des Altschusters Preuschaft, Maria Dorothea Sophia, geborne Hochstaedt, supplicando angezeiget: wasmaßen sie, bei ihrer bevorstehenden ehelichen Verbindung die eheliche Gütergemeinschaft unter sich nicht eintreten lassen wollen; auch der gerichtlich bestellte Curator der letzern, Schneidermeister L. Palm, nunmehro diesem Gesuche beygetreten ist; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiedurch gemeinkündig gemacht.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Decbr. 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wann zur Publication der in loco abgefaßten Priorität-Urthelu

1) in der Debitsache des Krämers Anders Hedenberg und
2) in der Debitsache des Krügers Carl Bartels

der 8te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Creditores per Dominos Procuratores sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten December 1826.

J. C. T. Stever, Protonotar.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Hutmacher Aeltesten Heinrich Joachim Lansemann, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich auch an die dazu gehörigen Grundstücke, als

a. an das an der Breitenstraße zwischen dem Hrn. Adv. Schmiedekampf und dem Kaufmann Buck belegene Wohnhaus, welches annoch auf den Namen des Vaters des Defuncti, Heinrich Jochim Lanseman, unterm 17ten December 1740 im Stadtbuch verzeichnet stehet, und
b. an das am Blücherplatze und an der Ecke der Breitenstraße, zwischen den Frehse- und Enderwitzschen Grundstücken belegene, unterm 26sten Octbr. 1821 von der unverehelichten Margaretha Elisabeth Lange c. C. erkaufte Wohnhaus, welches annoch auf des Defuncti Namen unterm 8ten Juny 1822 im Stadtbuch verzeichnet stehet,

er capite hereditatis, crediti, hypothecae, oder aus irgend einem andern ex factis des gedachten Defuncti herrührenden Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Februar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewette Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Forderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner gesammten Verlassenschaft, mithin auch den vorbenannten Grundstücken, gänzlich abgewiesen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten December 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0245

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Kaufmanns Vincent Siegmund Mann sen. gehörigen und am Fuße dieses näher beschriebenen Grundstücke, als

a) des in der Kistmacher- und an der Ecke der Garbräterstraße gelegenen sub Nr. 73 bezeichneten Wohnhauses c. p., wofür 2500 Rthlr. NZwdr., und
b) des daran grenzenden, in der Kistmacherstraße sub Nr. 172 belegenen Packhauses, wofür 1200 Rthlr. NZwdr. geboten sind,

der 16te k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, und sich dieserhalb an den Kaufmann Johann Bernhard Mann jun. wenden, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocaten Eggers einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselben dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato, sofort pure und unbedingt, jedoch unter alleinigem Vorbehalte Unsers obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1826.

Beschreibung.

Das sehr baufeste Wohnhaus liegt in der Kistmacherstraße, an der Ecke der Garbräterstraße, hat eine Auffahrt, und unter dem Hause einen sehr schönen geräumigen gewölbten Keller. Es ist zur Wohnung sehr bequem eingerichtet, und befinden sich parterre 4 heizbare Wohnzimmer, eine heizbare Gesindestube, eine schöne helle Küche und ein bequemes Waschhaus. Eine Treppe hoch ist ein geräumiger heizbarer Saal, so wie auch 5 heizbare Wohnzimmer, eine Vorrathskammer und ein Boden zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände.

Ueber dem Hause befinden sich 2 luftige und geräumige Korn-Böden, welche circa 40 Last Roggen tragen können, und welche bisher eine gute Revenue geliefert haben. Der Hof ist mit der Auffahrt verbunden, hinter welcher sich ein kleines Hintergebäude befindet, woselbst unten ein Stall und über demselben 2 Böden befindlich.

Das an das Wohnhaus grenzende Packhaus ist in einem guten baulichen Stande, hat eine große geräumige Diele, woselbst 2 Behältnisse zur Aufbewahrung von Hanf befindlich, ein schönes trocknes Salz-Lager, welches circa 40 Last fassen kann. Die über dem Hause befindlichen Böden sind bisher zur Aufbewahrung von Hanf und Korn benutzt worden. Unter dem Hause ist ein schöner geräumiger Balken-Keller.

Auf den beiden Höfen dieses Packhauses befinden sich noch 2 Gebäude, welche große Räume haben und zu Niederlagen von Waaren zu gebrauchen sind, jedes dieser Gebäude ist mit einem Boden versehen.

Die Lage dieser Gebäude mitten in der Stadt, und nahe an der frequentesten Gegend, so wie auch das dicht an einander Grenzende, machen sie zur Handlung oder zu einem andern Betriebe sehr empfehlungswerth.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des Lohgärbermeisters Hans Jacob Gaartz gehörigen, in der Lohgärberstraße, zwischen Hellernng und Johann Jochim Gaartz, modo dessen Erben, belegenen, und am Fuße dieses näher beschriebenen Wohnbude, der 20ste k. M. Januar pro Termino anberahmet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocat Ledder, Pelzer Boege und Goldarbeiter Möller einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Ueberbot ad Protocollum abzugeben, da dann dieselbe dem Meistbietenden, bey einem irgend annehmlichen Oblato sofort pure und unbedingt, jedoch unter alleinigem Vorbehalte Unsers Obervormundschaftlichen Consenses und der mitinteressirenden majorennen Erben zugeschlagen werden soll.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1826.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0246

Beschreibung.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Lohgärbers H. J. Gaartz gehörende Wohnbude, in der Lohgärberstraße neben Hellerung und Johann Jochim Gaartz, ist in einem bewohnbaren Zustande, und von 2 Etagen.

In der Wohnbude der ersten und zweyten Etage befinden sich zwey heizbare Wohnzimmer. Auf der geräumigen hellen Diele ist die eingeschlossene geräumige Küche. In dem Hintergebäude, unmittelbar an der Wohnbude, ist ein geräumiges Wohnzimmer nebst Kammer.

Die Böden sowohl des Haupthauses als Nebengebäudes sind mit Brettern abgelegt und gedichtet. In dem Haupthause ist eine gangfertige Winde und auf dem geräumigen Hofe befindet sich auf der Seite des Hintergebäudes ein angemessener Holzstall. Unter dem Haupthause, als Nebengebäude, ist ein geräumiger und trockener Balkenkeller mit zweien Eingängen, sowohl von der Straße, als auf der Diele des Hauses.

Wann, nach Abhaltung zweener außergerichtlicher Termine, zum gerichtlichen Verkaufe der zur Verlassenschaft des vormaligen Stadtkutschers H. P. Roß gehörigen, ohnweit des Pfeifenteichs, neben dem grünen Wege und der großen Wiese sub Nr. 183 belegenen beyden Morgen Acker, wofür bereits 346 Rthlr. NZwdr. geboten sind, der 23ste k. M. Januar pro Termino anberaumet worden; so haben Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Hrn. Advocat Ledder einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn sothane beide Morgen Acker dem Meistbietenden, bey irgend annehmlichen Oblato, unter alleinigem Vorbehalte Unsers Obervormundschaftlichen Consenses, zugeschlagen werden sollen.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Decbr. 1826.

Die große Unrichtigkeit und Verschiedenheit des hiesigen Milchmaaßes machen eine allgemeine Rectificirung dieses Maaßes unerläßlich nothwendig.

Es wird deshalb hiedurch verordnet: daß Jeder, der in hiesiger Stadt Milch verkaufen will, seine Stückmaaße nach der auf dem Polizeybüreau befindlichen Normalmaaße einrichten und zur Stempelung beym Polizey-Amte einreichen zu lassen habe.

Dies muß vor dem 1sten Januar 1827 geschehen, indem demjenigen, der vom 1sten Januar k. J. an Milch mit ungestempelter Maaße verkauft, die Milch confiscirt und er auch außerdem noch in Strafe genommen werden wird.

Rostock den 6ten December 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Es besteht schon seit dem 1sten d. M. die Einrichtung, daß die auf dem St. Johannis-Kirchhofe stehende englische Sauge-Spritze vom Anfang der Dunkelheit bis Morgens 6 Uhr bemannt ist.

Um den hiemit verbundenen Zweck möglichst vollständig zu erreichen, wird es nothwendig, daß vorzüglich die nächsten Nachbaren der Feuerstelle, die im Besitz von Wasserpösten sind, es nach bemerktem Feuer gleich ihr Erstes seyn lassen, die Rinnen, welche sie feuerordnungsmäßig halten müssen, unter ihre Pumpen zu legen und vermittelst derselben das Wasser nach der Straße zu leiten; damit bey der Ankunft der Spritze dieser Wasser-Leitung wo möglich schon eingerichtet ist.

Da für Nachbaren die Feuers-Gefahr immer am größesten ist, so erheischt schon ihr eigenes Interesse die genaue Beobachtung dieser Maaßregel.

Rostock den 6ten December 1826.

Polizey-Amt.

T. W. Schleuder, Pol. Secr.

Angekommene Schiffer im Hafen zu Warnemünde,

vom 17 bis zum 23 December.

J. Dreyesen von Newcastle und H. J. Elter von Flensburg mit Stückgut. Cl. Permin und Nicl. Seegert von London mit Ballast. J. H. Zeplin von Bourdeaux mit Wein.

Abgegangene.

J. C. Knaack. F. H. Röser. M. E. Claasen.

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Fischer Jac. Froos	—	32
Wittwe Hansen	—	16
Steinbrügger Schlee	—	32
Tagelöhner Bohnsack	—	16
Gastwirth Kramer	—	32
Schiffszimmergesell Ehlers	—	32
Kuchenbäcker J. H. Lange	1	16
Polizeywachtmann Heese	—	24
Tagelöhner Schäfer	—	16
Altschuster Lutter	—	16
Schuster Strebelow	—	32
Schiffszimmergesell Peters	—	24
Matrose Lublow	—	16
Tagelöhner Köpke	—	16
Drögeköper Behrens	2	
Wittwe Wohlert	—	32
Jungfer Hohenstein	—	24
Tagelöhner Wassermann	—	16
Tagelöhner Müller	—	16
Wagenmeister Bergmann	—	16
Schlösser Torneden	1	16
Branntweinbrenner Pinnow	1	
Wittwe Busch	—	32
Schiffer Busch	1	
Schiffer P. Maack	—	32
Tagelöhner Lübke	—	24
Executor Cornelius	1	16
Maurergesell Sohm	—	32
Weber Schläger	—	32
Karrenfahrer Hoppenrath	—	16
Nachprahmer Hoppenrath	—	32
Pantoffler Seyer	—	24
Tagelöhner Thiel	—	24
Drögeköper Erich	—	24
Altschuster Sprenger	—	24
Wittwe Basselow	—	16
Lohndiener Urtel	—	24
Wittwe Andorff	—	16
Tagelöhner Andorff	—	16
Tagelöhner Edler	—	16
Schiffszimmergesell Dierks	—	24
Bidell Bannier	1	
Zimmergesell Wendt	—	32
Lohndiener Passow	—	16
Aepfelhäker Pieper	1	
Schullehrer Srurm sen.	—	24
Schullehrer Sturm jun. (*)	—	8
Musikus Kahrens	—	24
Justizräthin Stumpe (**)	4	

Zehnte Fahne.	ℳ	ß
Professor Schröter	3	
Wittwe Brandt	—	16
Tagelöhner Karsten	—	16
Weber Meyen	1	
Träger Lau	—	16
Bürgermeisterdiener Weiß	1	
Wittwe Becker	—	24
Wittwe Loth	—	16
Schlösser Schulz sen.	5	
Schuster Rogge	—	32
Tagelöhner Appel	—	16
Raschmacher Mahn	—	32
Zimmergesell Römbke	—	24
Tagelöhner Sohm	—	24
Matrose D. Kröger	—	16
Fischer H. J. Bohn	—	24
Tagelöhner Barten	—	16
Zimmergesell Falkenhagen	—	32
Gewettsdiener Bauer	1	16
Zimmergesell Köhlert	—	24
Matrose Drews	—	32
Matrose Lebermann	—	16
Weber Hagemeister sen.	—	24
Weber Hagemeister jun.	—	24
Matrose Kempe	—	24
Matrose Rechow	—	16
Nachprahmer Kehnappel	—	32
Steinbrügger Ukermünde (*)	—	6
Schiffszimmergesell Blaase	—	32
Fischer C. H. Bohn	—	24
Fischer Rening	—	24
Schmid Schmidt	3	
Kohlenmesser Mohn	1	
Fischer J. J. Bohn	—	32
Fischer P. Bohn Wittwe	—	24
Träger Schenkel	—	24
Zimmergesell Schwartz	—	32
Schiffszimmergesell Kraft	—	32
Tagelöhner Mohn	—	16
Schiffszimmergesell Wilken	—	24
Matrose Schultz	—	16
Zimmergesell Kröger	—	16
Brettsäger Lütke	—	24
Matrose Wilken	—	16
Tagelöhner Kröger	—	16
Tagelöhner Siems	—	16
Zimmergesell Grefe (**)	—	12
Tagelöhner Ahrens	—	16
Tagelöhner Meyer	—	16

(Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0248

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

Isstes Stück.
Mittwoch, den 4ten Januar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Es kommt hinzu, daß die PatentVerordnung nicht nur dem Inculpaten, auf die Ausführung von Vertheidigungs-Gründen, wie oben gezeigt wurde, ganz zu verzichten [27]), freygestellt hat; sondern auch mit bestimmten Worten sagt: Auf Verlangen des Inculpaten sollten die Acten einem in loco der Spruchbehörde wohnenden Advocaten mitgetheilt werden. Aus diesem allem folgt aber argumento a contrario nothwendig, daß der Inculpat, falls er keinen Advocaten verlangt, auch selbst die Ausführung seiner Vertheidigungs-Gründe beschaffen könne.

7) Hat nun der Inculpat überhaupt keine Wahl wegen eines ihm zu bestellenden Advocaten getroffen [28]), oder kann er etwa nicht wählen, weil er an dem Orte, wo die zweite Spruchbehörde ihren Sitz hat,

---

27) Findet nämlich ein Verzicht auf Vertheidigung überhaupt, hier statt, so ist in der That nicht einzusehen, warum nicht auch in der Art und Form der Vertheidigung etwas ähnliches sollte eintreten können. Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere. S. Fr. 21. 110 D. de R. J. (L, 17.) Cap 35. 53. In 6to de R J. (V, 13.) Besonders sprechen dafür noch die zwey Gründe: a) daß, wenn der Inculpat unvermögend ist, durch die Selbstvertheidigung desselben, der Kasse offenbar Kosten erspart werden, wohin eben die PatentVO. gerichtet ist; b) und daß, falls der Inculpat Vermögen hat, es ungerecht und unbillig erscheint, ihn zwingen zu wollen: er solle sich fremder Hülfe bedienen und diese bezahlen, da er doch derselben nicht im Geringsten bedarf.

28) Es wäre z. B. dem Inculpaten ein Termin zur Wahl gesetzt worden, welchen er ungenutzt hat vorbeygehen lassen. Dergleichen Verzögerung braucht der Richter sich nicht gefallen zu lassen. S. Tittmann's Handbuch B. III. §. 809. Not. m. und Oben §. 7. Not. 69.

1 - 42.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0249

keinen Advocaten kennt [29]), oder beharrt er bey der Wahl eines unstatthaften Defensors [30]), oder endlich will er nicht wählen: so schreitet nun [31]) statt seiner [32]) die Spruchbehörde [33]) ein, und bestimmt

---

29) Vgl. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2316.

30) Wählt der Inculpat einen unzulässigen, so ist jener von der Spruchbehörde, dem CriminalCollegium oder dem NiederGericht zuvörderst darauf aufmerksam zu machen, daß er eine andere Person wählen möge. Vergl. Stübel a. a. O. B. IV. § 2317. am E. Sollte er dadurch zu einer andern Wahl nicht umgestimmt werden, so ist nunmehr von Seiten des Gerichts ohne Aufenthalt weiter zu verfahren, und hat die competente Behörde den Advocaten zu bestimmen. Wenn daher Hofacker (Uebersicht des StrafProc. §. 131. Not. 72.) sich dahin äußert: „Die Wahl eines unstatthaften Vertheidigers mache nur „bey der nothwendigen Vertheidigung die Bestellung durch den Richter unent„behrlich;" — so möchte dieser Satz auch nicht einmal nach dem gemeinen Recht sich rechtfertigen lassen. Denn hat im Fall der nicht-nothwendigen Defension der Inculpat doch das Recht, auf Verlangen vertheidigt werden zu können, und beharrt er z. B. aus besonderm Zutrauen, bey der Wahl eines unzulässigen Advocaten: so ist nicht einzusehen, warum der Richter hier nicht einschreiten und von Amtswegen einen andern Defensor wählen sollte. Sonst müßte, wider Willen des Inculpaten, die Defension ganz unterbleiben; allein ihm wegen der unpassenden Wahl die begehrte Vertheidigung ganz abzuschneiden, das möchte sich doch wohl auf keine Weise rechtfertigen lassen. Selbst ein in diesem Sinne ihm zu setzendes Präjudiz scheint mir in solchem Fall unzulässig zu seyn.

31) So lange indessen noch Zeit vorhanden ist, d. h. so lange von dem Gericht die Acten noch nicht an die zweite Spruchbehörde abgesendet worden sind, muß auch der Inculpat für befugt gehalten werden, die bisher versäumte Wahl des Advocaten nachzuholen. S. Oben §. 7. Not. 70. Nicht minder steht es ihm in dem gleichen Fall auch frey, die einmal schon getroffene Wahl nachher wieder abzuändern. So ließ auch in U. S. wieder Jacob Krohn, wegen Todschlags, das CriminalCollegium bey der Defension einen solchen Wechsel stattfinden.

32) Die PatentVO. sagt: „Sonst nach Ermessen der Spruchbe„hörde." — Von den Rechtslehrern wird dasselbe auch schon in Gemäßheit des gemeinen Rechts überall behauptet. S. Sam. Willenberg de Advocato inquisito non denegando §. XV. (in Selecta Juris Civ. P. I. No. 34. p. 275. sq.) Kirchhof's Abh. von den Advocaten und ihren Pflichten Th. I. S. 117. v. Quistorp's Grundsätze Th. III § 655. Not. b. Bauer Grunds. des Crim. Proc. §. 212. no. 2 Stübel a. a. O. B. IV. §. 2317. am E. Henke's Verfahren in Strafsachen §. 61. Not. 6. Neuere Gesetzgebungen haben ein Gleiches verordnet. Vgl. Mittermaier's Handbuch B. II. S. 213. 214.

33) In der RevisionsInstanz hängt also die Wahl des Defensors, wenn die Untersuchung auch beym CriminalCollegium geführt wurde, in keinem Falle mehr

ex officio den Advocaten nach ihrem Ermessen [34]); wobey jedoch von Bestellung eines sogenannten Armen-Advocaten [35]) nicht die Rede zu seyn pflegt [36]). Dabey ist aber sowohl in der PatentVerordnung, als

---

von diesem Gericht ab, wie es sonst rücksichtlich der Defension allerdings nach Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 52. noch stattfindet. Ganz klar folgt jene Behauptung aus den in der PatentVO. gebrauchten Worten: „Nach Ermessen der Spruchbehörde." Denn bekanntlich untersucht das CriminalCollegium nur, kann aber keine Final-Erkenntnisse in Criminalsachen fällen; indem dazu nur die in der CrGO. Th. II. § 37. genannten vier Spruchbehörden berechtigt sind. S. Oben §. 7. Not. 7.

34) Das Ermessen der Spruchbehörde kann hier ganz willkührlich ausgeübt werden, und ein bestimmter Turnus unter den Advocaten wird, da der Fall qu. gewiß nur sehr selten vorkommen mögte, wohl nicht beobachtet.

35) Einige Rechtslehrer, namentlich v. Quistorp's Grundsätze des Peinl. Rechts B. III. §. 656. am E. und Bauer Grunds. des Crim. Proc. § 212. no. 3. haben freylich schon als gemeinrechtlich (keineswegs, wie Tittmann Handbuch Th. IV. §. 776. Not. w. und daraus Roß zu v. Quistorp a. a. O. Not. *) angeben, nach ProvinzialGesetzen, was auch Martin Lehrb. des Crim. Proc. §. 51. Not. 27. anzunehmen scheint) den Satz aufgestellt: Die inmatriculirten Advocaten seyen verpflichtet, nach der Reihe sich der Vertheidigung armer Inquisiten unentgeltlich zu unterziehen. Gesetze werden aber von beyden dafür nicht angeführt, noch weniger Gründe; daher man ihrer Behauptung auch keinen Beyfall geben kann. Dagegen ist es gewiß, daß in einzelnen Territorien, entweder vermöge ausdrücklicher Vorschrift oder eines eingeführten Gerichts-Gebrauches, den Advocaten allerdings eine solche Pflicht obliegt. S. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S. 237. 238. Schlüter's Anmerk. zur Brem. HofGerichtsO. Th. I. Tit. 13. §. 7. Not. 10.

36) Nach unserm einheimischen Rechte dürfte sich gar nicht daran zweifeln lassen, daß, wie im CivilProceß (vgl. v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 29. Not 4. wo die Citate nicht weniger als vier Druckfehler enthalten, auch der Gem. Besch. v. 10. Febr. 1816. in v. Both's GesetzSamml. Lief. I. No. 7. §. 1. ausgelassen ist), so auch hier im CriminalProceß, die Advocaten gesetzlich verpflichtet sind, die Vertheidigung armer Inquisiten zu übernehmen; denn aus den in der LuhGO. Th. II. Tit. 6. §. 1. und GlO. Th II. Tit. 6. §. 1. enthaltenen Vorschriften läßt sich eine solche Verbindlichkeit ganz unbedenklich herleiten. Es scheint jedoch, daß ein allgemeiner Gerichtsgebrauch darauf nicht geachtet hat, und daher die Advocaten armer Inquisiten von jeher aus dem Fiskus der Gerichtsbehörde bezahlt worden sind. Daher rühren auch wohl die Bestimmungen, welche sich rücksichtlich dieses Punctes in der Vereinbarung der Ritterschaft des Amts Güstrow v. 28. April 1776. §. 13. (in v. Nettelbladt's Archiv für die Rechtsg. in Meckl. B. III. S. 317.) ferner in der Crim. Ger. Ordn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0251

auch in dem DeclaratorRescript die Frage unbestimmt geblieben: Welcher Spruchbehörde diese Befugniß zur Wahl des Advocaten in dem

---

Th. II. §. 55. und unserer PatentVO. von 1821. finden. Uebrigens erhält dieser Gerichtsgebrauch durch sehr wichtige Gründe seine volle Rechtfertigung. Müßten nämlich die Advocaten ihre DefensionsSchriften unentgeltlich ausarbeiten, so würden sie offenbar noch viel gehaltloser werden, als sie es jetzt schon gar oft sind; und es könnte dabey den Defensoren nicht an Gelegenheit fehlen, die Schlechtigkeit der Schrift mit der Schlechtigkeit der Sache, z. B. daß nichts besseres anzugeben sey, zu entschuldigen. Mit Recht sagt Püttmann in Elem. jur. crim. §. 945. daher auch: Cum autem, quod quis coactus facit, raro bene succedat, haud sane conducit, invito defensoris munus deferri. Es kommt hinzu, daß dem Defensor, wenn ihm die Vertheidigung am Herzen liegt, dadurch gar viele Zeit geraubt wird, und also leicht eine große Unbilligkeit für ihn entsteht; daher es im allgemeinen gewiß zweckmäßig ist, daß der Staat die Tragung der für arme Inquisiten nothwendigen DefensionsKosten übernimmt, als wenn diese stets von dem einzelnen Advocaten, so weit er nämlich einer unentgeltlichen Vertheidigung sich unterziehen müßte, getragen werden. — Bey der JustizCanzley zu S. scheint man über diesen Punk in Zweifel gewesen zu seyn; denn in ihrem Bericht sub. no. 7. sagt dieselbe: „Hinsicht„lich der Kosten der Defension aber dürfte noch eine nähere Bestimmung dar„über erforderlich seyn: woher dieselben, falls der Inquisit unvermögend ist, „zu bestreiten sind? In den beym CriminalCollegio pendenten Sachen werden unbe„denklich auch diese Kosten der CriminalGerichtsCasse zur Last zu legen seyn. „Aber auch in andern Fällen wäre kein Grund abzusehen, diese Kosten dem „Fiscus der LandesGerichte aufzubürden. Gleichwohl wird der von einer „Spruchbehörde, wenn auch nach Wahl des Inquisiten, constituirte Sachwald „nicht ohne Grund glauben, sich deßhalb an die constituirende Behörde halten „zu dürfen, so lange es darüber an anderweitiger bestimmter gesetzlicher Vor„schrift ermangelt." — Im DeclaratorRescript ist dieser Kostenpunkt mit Stillschweigen übergangen, und man muß also eine Erklärung darüber nicht für nöthig gehalten haben. So verhält sich auch meines Bedünkens die Sache, und es sind daher dem Fiscus der LandesGerichte, insofern nicht ArmenAdvocaten bestellt werden, die Kosten allerdings aufzubürden; denn die DefensionsKosten gehören auch zu den CriminalKosten (Stübel das CriminalVerfahren B. I. §. 558. 559.), und diese müssen bekanntlich entweder von dem JurisdictionsBerechtigten (Stübel a. a. O §. 494.) oder von der Gerichtscasse, insofern sie eine StaatsCasse ist (Martin's Crim. Proceß §. 16. Not. 3.), beym Unvermögen des Inculpaten, getragen werden. Folglich ist mir nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die JustizCanzley grade das Gegentheil hat annehmen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0252

Das

Personale

des

Armen-Instituts.

Für das Jahr 1826.

I. Das Armen-Collegium.

Seit — Räthliche Deputirte:

1820. Senator Wiechmann,
1822. Senator Schrepp,
1824. Senator Doctor Petersen.

Deputirte der Eximirten:

1823. JustizRath Stampe,
1811. Professor Beck,
1818. Pastor Becker.

Bürgerschaftliche Deputirte:

1804. Kaufmann Susemihl,
1817. Kaufmann Koch,
1824. Kaufmann Neubauer,
1824. Kaufmann Brockelmann,
1825. Kaufmann Voigt,
1816. Nadler Heyden,
1817. BäckerAeltester Möller,
1821. Glaser Altmann,
1822. Schneider Kühl,
1823. Gärber Vorbeck sen.

II. Die Ausschüsse.

Erster Ausschuß.

1824. Senator Doctor Petersen,
1810. Kaufmann Koch,
1820. Glaser Altmann,
1821. Kaufmann Crull,
1825. Bäcker Wessel.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0253

Seit

Zweiter Ausschuß.

1822. Senator Schrepp,
1812. Kaufmann Hommel,
1822. Schneider Kühl,
1823. Kaufmann Voigt,
1825. Kaufmann Brunnemann sen.,
—— Kupferschmidt Steinhorst sen.,
1826. Kaufmann J. C. Albrecht,
—— Schneider Haase,
—— Tischler Kaehmzow,
—— Schuster Heuer sen.,
—— Gärber G. Engelbrecht.

Dritter Ausschuß.

1824. Senator Doctor Petersen,
1804. Magister und Diaconus Tarnow,
1815. Magister und Diaconus Kloos,
1819. Diaconus Raddatz,
1825. Diaconus Bruger,
1821. Kaufmann Neubauer,
—— Gärber Vorbeck sen.,
1822. Kaufmann C. Petersen,
—— Kaufmann Eggerß,
1823. Kaufmann Ziel,
—— SchmiedeAeltester Höppner,
—— Bäcker Fischer,
—— Kürschner Struck jun.,
1824. Kaufmann Wolter,
—— Klempner Papenhagen sen.,
1825. Kaufmann Block,
—— Kaufmann Fr. Saniter,
1826. Kaufmann Wölcker,
—— Kaufmann Witte jun.

Vierter Ausschuß.

1820. Senator Wiechmann,
1804. Kaufmann Susemihl,
1814. BäckerAeltester Möller,
1823. TöpferAeltester Grashoff,
—— TischlerAeltester Behrens,
1824. Kaufmann Neuendorff,
—— Krämer J. Buck,
1825. Bäcker Lange sen.,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0254

Seit
1826. Kaufmann Drosten,
—— Kaufmann J. E. W. Buck,
—— Bäcker Hartmann.

Fünfter Ausschuß.

1822. Senator Schrepp,
—— Kaufmann Brockelmann,
—— Kaufmann Chr. Ahlers,
1823. Kaufmann Casp. Töppe,
—— Nadler Heyden,
—— Zimmermeister Gösch,
1824. Kaufmann Scheele.

Präses des Armen-Collegii ist:

von Neujahr bis Johannis Senator Schrepp.
von Johannis bis zum Schluß des Jahrs Senator Doctor Petersen.

Im ersten Ausschuß hat die Casse:

Kaufmann Crull.

Im zweiten Ausschuß hat die Krankenpflege:

a) im einstweiligen Krankenhause, Schneider Kühl;
b) im Lazareth, Kaufmann Hommel;
c) in JacobiGemeine, Kaufmann J. C. Albrecht;
d) in MarienGemeine, Kupferschmidt Steinhorst sen.;
e) in PetriGemeine, Schneider Haase;
f) in NicolaiGemeine, Kaufmann Brunnemann sen.

Im dritten Ausschuß hat die Aufsicht auf die Kinder:

a) in JacobiGemeine, Kaufmann Ziel und Kaufmann Block;
b) in MarienGemeine, Kaufmann Neubauer;
c) in PetriGemeine, Kürschner Struck jun.;
d) in NicolaiGemeine, Gärber Vorbeck sen.;
e) die Bekleidung besorgt Kaufmann Fr. Saniter;
f) die Berechnung bei der Industrie-Schule führt Kaufmann Völcker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0255

Im vierten Ausschuß hat die Aufsicht auf die arbeitsfähigen Armen, und ertheilt auch die bewilligte Geld-Unterstützung an sie:

a) in JacobiGemeine, Kaufmann Drosten und Kaufmann J. E. W. Buck;

b) in MarienGemeine, Kaufmann Susemihl;

c) in PetriGemeine, Krämer Buck;

d) in NicolaiGemeine, Kaufmann Neuendorff.

Reisende, und besonders Handwerksgesellen, die eine Beihülfe von der Armen-Anstalt wünschen, sind zu verweisen:

a) wenn sie in das KröpelinerThor einpassirt sind, an den TöpferAeltesten Grashoff, in der Kröpelinerstraße;

b) wenn sie in das Steinthor einpassirt sind, an den TischlerAeltesten Behrens, auf dem Begienenberg;

c) wenn sie in das PetriThor einpassirt sind, an den Bäcker Lange sen., am alten Markt;

d) wenn sie in das Mühlenthor einpassirt sind, an den Bäcker Hartmann, in der Wasserstraße.

Im fünften Ausschuß hat die Anschaffung der Materialien:

Die Aufsicht auf selbige und die fabricirten Waaren, so wie auch deren Debit, Nadler Heyden.

Die Leinweberey besorgt Kaufmann Brockelmann.

Die Aufsicht in Bausachen, Kaufmann Chr. Ahlers.

Rostock den 1sten Januar 1826.

Das Armen-Collegium.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0256

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

2tes Stück.

Mittwoch, den 11ten Januar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Fall [37]) zustehe, wenn von der einen auch selbst die Untersuchung geführt [38]) und demnächst das erste Urtheil gesprochen wurde? Wählt alsdann diese, oder ist vielmehr von der andern Spruchbehörde, welche das zweyte Erkenntniß fällen soll, das Recht der Wahl auszuüben?

---

37) Denn bey allen übrigen, möglicher Weise vorkommenden, Fällen ist diese Sache nicht den geringsten Schwierigkeiten unterworfen. Hat nämlich a) das CriminalCollegium die Untersuchung gehabt, und eine Spruchbehörde das erste Urtheil durch Informatorium gesprochen: so gehen die Acten zur Publication des Erkenntnisses an jenes zurück. Zur ersten Spruchbehörde gelangen die Acten nie wieder; mithin kann hier nur die zweite Spruchbehörde wählen. b) Dasselbe tritt auch ein, wenn ein NiederGericht von einer Spruchbehörde das erste Urtheil durch erhaltenes Informatorium einholte; diese Spruchbehörde hat mit der Sache nachhin nichts weiter zu schaffen. Da nun das Niedergericht selbst nicht wählen kann, weil es keine Spruchbehörde ist, so folgt nothwendig, daß das Wahlrecht auch hier auf die zweyte Spruchbehörde übergehen muß. c) Endlich ergiebt sich, aus dem zuletzt angegebenen Grunde, in dem Fall, wo etwa das NiederGericht ohne Informatorium zuerst selbst erkannte, ganz dasselbe Resultat; wie denn nicht minder ein Gleiches stattfinden muß, wenn andere Gerichte (z. B. das academische, oder das Militär-Gericht) in UntersuchungsSachen ein Urtheil fälleten.

38) Daraus erhellt auch, daß, in Ansehung der JuristenFacultät, diese Frage gar nicht zur Sprache kommen kann, weil selbige, als solche, niemals Criminalfälle zu untersuchen hat; sie beschränkt sich daher lediglich auf die JustizCanzleyen, welche, neben der Qualität ordentlicher Spruchbehörden, bekanntlich auch die CriminalGerichtsbarkeit über Canzleysässige Personen haben. S. ErGO. Th. II. §. 7. 9. Vgl. noch Oben §. 5. Not. 8.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0257

Auf den ersten Anblick möchte man allerdings geneigt seyn, diese Frage zu Gunsten derjenigen Spruchbehörde zu entscheiden, welche in dieser Sache zuerst erkannt hat; und zwar aus dem Grunde: weil auch von dieser, wenn der Inculpat unter den übrigen Spruchbehörden nicht wählt oder wählen mag, die Wahl derselben abhängt [39]). Richtiger ist jedoch das Gegentheil, wornach nur der Spruchbehörde in der Revisions Instanz die Befugniß zur Wahl des Advocaten zugeschrieben werden kann. Vermöge des Rescriptes von 1822. [40]) soll nämlich das in der PatentVO. vorgeschriebene Verfahren bey allen Gerichten, insbesondere auch bey den JustizCanzleyen, eintreten. Die PatentVO. sagt aber ganz ausdrücklich:

„Die Acten (sollen) — einem der in loco wohnenden immatricu„lirten Advocaten, nach Wahl des Inculpaten, sonst nach Er„messen der Spruchbehörde, übergeben werden."

Da nun nicht die erste Spruchbehörde dem in einem andern Orte wohnenden Advocaten die Acten übergeben kann, weil dieser bey ihr nicht immatriculirt ist, sondern nur die zweyte Spruchbehörde: so folgt daraus nach meinem Bedünken nothwendig, daß auch nur von dieser [41]) letzten in einem solchen Fall die Wahl des Sachwaldes zu veranstalten sey [42]).

Im Uebrigen versteht es sich ganz von selbst, daß die Spruchbehörde, in Ansehung dieser Wahl, den oben erwähnten [43]) Beschränkungen, unter denen der Inculpat nur wählen darf, ebenfalls unterworfen ist.

8) Gehört der gewählte Defensor zu der Zahl der immatriculirten Ad-

---

39) S. Oben §. 7. Not. 71.

40) S. Oben §. 5. Not. 21.

41) Als NebenGrund läßt sich dafür noch der andere Umstand anführen, daß die zweyte Spruchbehörde, welche über Geschicklichkeit der Advocaten ihres Sprengels aus Erfahrung offenbar eine bessere Kenntniß, wie jede andere Spruchbehörde, erlangen muß, deßhalb auch am meisten im Stande seyn wird, die gehörige Wahl zu treffen.

42) Daher wird auch der Juristen Facultät, falls diese die zweyte Spruchbehörde seyn sollte, das gleiche Recht der Wahl nicht abgesprochen werden können.

43) S. Oben. 8. Not. 2 — 11.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0258

vocaten [44]), so darf er sich nicht weigern, die Ausführung der Vertheidigungsgründe zu übernehmen. Zwar hat die PatentVO. dieses nicht ausdrücklich bestimmt; allein abgesehen auch von dem, was nach der Behauptung vieler Rechtslehrer [45]) schon gemeinrechtlich [46]) seyn soll: so ist doch auf jeden Fall die CriminalGerichtsOrdnung [47]) ganz entscheidend, und deren Vorschrift, wegen völlig gleicher Gründe, auch hier anzuwenden.

Demnach kann es zwar kein Bedenken haben, den Advocaten durch steigende Strafbefehle zur Uebernahme der Vertheidigung zu zwingen [48]),

---

44) Anderen Personen, die wenigstens auch hier vom Inculpaten ohne Zweifel zur Vertheidigung gewählt werden könnten, (S. Oben §. 8. Not. 3) steht jedoch ein solches Weigerungsrecht unbedingt zu. Dasselbe gilt auch von demjenigen Advocaten, welcher die Matrikel zurückgegeben hat, wovon sich allerdings nicht selten Beyspiele bey uns finden. Vgl. Hagemann's Pract. Erört. B. VI. No. 58.

45) S. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2321. Salchow's Lehrb. des Crim. Rechts §. 610. am E. Martin's Lehrb. des Crim. Proc. §. 50. Not. 18. Alle diese stellen aber den Satz, ohne Gesetze anzuführen, auf. Dagegen findet man einige Gründe angegeben bey Kirchhof Abh. von den Advocaten und ihren Pflichten Th. I. S. 122. 123. und in Meister's Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S 242. 243.

46) Nach v. Quistorp's Vorgang in den Grundsl. des Peinl. Rechts B. III. §. 656. Not. g verweiset Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 777. Not. o. (Th. III. §. 809. Not. u. N. A.) auf folgende Stellen des Römischen Rechts: Fr. 8. 10. 17. 18. D. de Procur (III, 3.) C. 7. C. de Postul. (II, 6.) Allein was die Pandekten-Fragmente betrifft, so bestätigen sie den zur Frage stehenden Satz auf keine Weise, indem sie nur von dem Fall handeln, wo ein Procurator, der schon die Betreibung eines Processes übernommen hatte, deßhalb, wenn er sich nun doch der Fortsetzung des Geschäftes entziehen will, dazu gezwungen werden soll; wie Fr. 8. §. ult. D. cit. deutlich genug zeigt. S. Roß zu v. Quistorp a. a. O. Th III. §. 656. Not. g. Meister a. a. O. Wohl aber enthält die Stelle aus dem Codex ein passendes Argument.

47) CrGO. Th. II. §. 54 — Und doch ist mir aus den UntersuchungsActen des CriminalCollegium wenigstens ein Fall schon bekannt geworden, wo dasselbe sich bey der ganz unmotivirten Ablehnung eines Advocaten gleich beruhigte, und einen andern Vertheidiger bestellte.

48) Vgl. Meister a. a. O Th. II. S. 242. v. Quistorp a. a. O. Th. III. §. 656 Not. 9. Stübel a. a. O. B. IV. §. 2321.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0259

wobey aber keineswegs Suspension oder Remotion von der Praxis [49]), sondern lediglich Geldstrafen [50]) die behufigen Mittel seyn würden; — doch wird man es immer für das Zweckmäßigste halten müssen, wenn vielmehr auf Kosten des Ungehorsamen die Ernennung eines anderen Sachwaldes [51]) geschieht. Sollte jedoch der Advocat hinlängliche Ablehnungsgründe [52]) haben, welche von ihm anzugeben sind, so befreyen ihn solche [53]) allerdings von der Uebernahme der Arbeit.

---

49) Diese Strafen finden sich schon im Römischen Recht für Vergehen der Advocaten bestimmt. Zwar gehören hierher nicht die von Lauterbach in Coll. Pand. L. III. Tit. 1. §. 16. citirten Stellen: Fr. 9. § 5. D. de Off. Proc. (I, 17.) und Fr. 19. D. de Poen. (XLVIII, 19.), denn diese enthalten darüber nichts; wohl aber spricht die C. 7 C. de Postul. (II, 3.) ganz deutlich: Careat foro; sciat etiam nunquam sibi ad agendum copiam posse restitui. Vgl. Hagemann's Pract. Erört. B. VI. No. 47. Auch unsere einheimischen Gesetze erwähnen an vielen Orten dieser gegen die Advocaten in geeigneten Fällen zu verhängenden Strafen. S. LuHGO. Th. I. Tit. 6 §. 13. GEO. Th. I. Tit. 5. §. 6. Gem. Bescheid v. 10. Febr. 1816. in v. Both's GesetzSamml. Lief. I. No 7. §. 1. ErGO. Th. II. §. 57. und die in v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 29. Not. 19. citirten Stellen.

50) Die ErGO. Th. II. §. 54. läßt, in Fällen verweigerter Defension, nur Geldstrafen zu; es kann mithin bey der Revision unmöglich eine härtere Strafe, wie dort, eintreten.

51) Wie auch schon in der ErGO. Th. II. §. 54. vorgeschrieben wurde.

52) Die ErGO. Th II. §. 54. sagt mit bestimmten Worten: „Ohne erhebliche „Gründe darf kein immatriculirter Sachwald eine ihm aufgetragene Defen„sion ablehnen." — Auf gleiche Weise fordert auch die ProcuratorenO. beym OAG. v. 20. August 1819. §. 16. im Offic. Wochenbl. v. 1819. St. 26. und v. 1820. St. 12. und in v. Both's GesetzSamml. Erste Forts. No. XLI. §. 1. S. 217. — 223. die Angabe erheblicher Rechtsgründe, welche von Uebernahme der ProcuraturGeschäfte eine Befreyung gewähren sollen.

53) Manche Rechtslehrer, wie z. B. Lauterbach in Colleg. Pand. L. III. Tit. 1. §. 8. pflegen hier wohl die Behauptung aufzustellen, daß die in Fr. 8. §. ult. Fr. 9. 10. D. de Procur. (III, 3.) angeführten und auf Procuratoren sich beziehenden Gründe, wegen Identität des Falles, unbedenklich auf Defensoren anzuwenden seyen. Und dagegen dürfte um deßwillen nichts zu erinnern seyn, weil, wie Meister Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S. 243. richtig bemerkte, die allgemeine Rechtmäßigkeit jener Gründe klar zu Tage liegt. Man vgl. Strübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2322. Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 777. Not. p. (Th. III. §. 809. Not. v. N. A.) und daraus Roß zu v. Quistorp Grundsätze B. III. §. 656. Not. b.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0260

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

3tes Stück.
Mittwoch, den 18ten Januar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Die Erheblichkeit der vorgebrachten Gründe [54]) zu beurtheilen [55]), steht nur der zweyten Spruchbehörde [56]) zu, und gegen deren Entscheidung würde lediglich Repräsentation [57]) statt finden können.

---

54) Der von der Schlechtigkeit der Sache hergenommene Grund, wenn er gleich sehr nahe liegt, würde in keinem Falle für erheblich oder hinreichend geachtet werden können. Schon Cicero de Offic. II. 14. §. 51. sagt bedeutsam: Item habendum est religioni, nocentem aliquando defendere. Volt hoc multitudo, patitur consuetudo, fert etiam humanitas. Judicis est, semper in causis verum sequi; patroni nonnunquam verisimile, etiamsi minus sit verum, defendere. Die ältern Rechtslehrer pflegen sich daher in dieser Rücksicht auch folgendermaßen auszudrücken: Nec non Diabolo concedenda est defensio. S. Willenberg de Advocato inquisito non denegando §. 5. (in Selecta Jur. Civ. P. I. No. 34. p. 271.) Carpzov. Prax. Crim. P. III. Qu. CV. No. 23. Qu. CXV. No. 2. Mevii Decis. P. III. Dec. 200. Vgl. noch Fr. 9. §. 5. D. de Off. Proc. (I. 17.) Kirchhof Abh. von Advocaten und deren Pflichten Th. I. S. 123. 124. Roß zu v. Quistorp a. a. O. Th. III. §. 655. Not. b. am E.

55) Vgl. Meister a. a. O. Th. II. S. 243. Stübel a. a. O. B. IV. §. 2322.

56) Sollte die JuristenFakultät die zweyte Spruchbehörde seyn, so muß auch dieser allerdings die Entscheidung über die Erheblichkeit der AblehnungsGründe zustehen, wenn sie gleich keine eigentliche Gerichtsbarkeit über den Advocaten in Anspruch zu nehmen hat. Die etwa dann stattfindenden Verhandlungen müssen in diesem Fall mittelst Subsidialen an die hiesige JustizCanzley vorgenommen werden. Arg. der PatentVO. §. 2. „Mittelst Subsidialen an Unsre dor„tige JustizCanzley."

57) Eigentlich müßte es heißen: Gegenvorstellung. Denn nur dieses Wortes bedient sich das Publications-Patent der OAGO. §. 21. und die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0261

Uebrigens muß der Advocat, welcher die Defension ablehnt, alsobald nach geschehener Communication der Acten, seine Gründe anzeigen [58]). Auch dürfte es kein Bedenken haben, ihm, selbst dann noch, nachdem er schon die Vertheidigung übernommen, eine Ablehnung freyzulassen, insofern er nur im Stande ist, selbige auf gehörige Weise zu motiviren [59]).

9) Ob der gewählte Advocat, vor seiner Bestellung als Defensor, ein eydliches Versprechen auf gewissenhafte Defension abzulegen habe oder nicht, darüber schweigt die PatentVerordnung. Es müßte daher die Vorschrift des gemeinen Rechts, welches unbedingt ein solches Versprechen verlangt [60]), zur Anwendung kommen. Allein ein von den meisten

---

OAGO. §. 51. Und das Rechtsmittel der Repräsentation findet nur beym OAG. statt. Vgl. v. Nettelbladt in v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 211. Allein dieser letzte Ausdruck ist in der Praxis auch bey den JustizCanzleyen und andern ihnen coordinirten Gerichten gebräuchlich geworden.

58) Für den Fall der Defension hat die ErGO. Th. II. §. 54. einen Zeitraum von acht Tagen bestimmt, um innerhalb derselben die behufige Anzeige zu machen. Da nun für die Ausarbeitung der Vertheidigung in der RevisionsInstanz eine kürzere Zeit, wie bey der Defension, dem Sachwald gesetzt worden ist, und da im gegenwärtigen Fall der Advocat am Sitz der Spruchbehörde ebenfalls wohnt, so wird für den vorliegenden Fall eine kürzere Frist, etwa von drey Tagen, um so mehr anzunehmen seyn, als der Anwald, außerordentliche Umstände abgerechnet, in der Regel gleich bey Empfang der UntersuchungsActen schon im Stande ist, etwanige EntschuldigungsGründe anzugeben. —

59) Vgl. Tittmann's Handbuch B. IV. §. 777. Not. q. (Th. III. § 809. Not. w. N. A.) Dies wird auch durch den Inhalt des Advocaten-Eydes in der LuHGO Th. I. Tit. 18. bestätigt, indem es hier heißt: „daß ich mich „auch der Sachen, die ich einmal angenommen, oder nachmals annehmen „werde, ohne redliche genugsame Ursachen und Erlaubniß des Rechtens und gerichtlicher Erkenntniß nicht will entschlagen." — Wenn aber, wie der Fall schon vorgekommen ist, der Advocat die Acten zur Vertheidigung annimmt, die zur Einreichung der RevisionsSchrift bestimmten drey Wochen verstreichen läßt, und, nachdem ihm hierauf durch ein PoenalMandat noch eine Frist von 14. Tagen bewilligt worden ist, dann erst die UntersuchungsActen mit der Erklärung wieder abgiebt, daß er zur Vertheidigung der Inculpatin nichts zu sagen wisse, indem er die im ersten Urtheil erkannte Strafe ganz angemessen finde: so fällt wohl in die Augen, daß sich ein solches Verfahren des Advocaten gar nicht entschuldigen läßt, und daß eine Bestrafung desselben ganz in der Ordnung gewesen wäre.

60) Das Römische Recht kennt zwar einen solchen Eyd des Defensors nicht; allein in der PHGO. Art. 88 ist unbedingt vorgeschrieben, daß jeder Defensor vor der Defension besonders beeydigt werden soll. Daher auch Martin im

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0262

Criminalisten [61]) behaupteter, diesem entgegenstehender, Gerichtsgebrauch hat sich auch bey unsern Gerichten in dieser Rücksicht eingeschlichen [62]), und eine besondere Beeydigung des Defensors fällt daher hier weg, ohne Unterschied: ob der Inculpat selbst ihn gewählt habe [63]), oder ob die Wahl und Bestellung von Seiten der Spruchbehörde geschehen sey [64]).

Lehrb. des Crim. Proc. §. 51. Not. 8. ihn für nothwendig hält, und nicht ohne Grund hinzufügt: Man pflege ihn, oft nicht ohne Nachtheil, zu unterlassen. S. auch Roß zu v. Quistorp's Grundſ. B. III. § 655. Not. e.

61) Wenn nämlich der Defensor schon einen AmtsEyd, wie es bey den Advocaten überall der Fall sey, geschworen habe, so wird eine besondere Beeydigung auf die Defension für unnöthig, und daher durch den Gerichtsgebrauch für abgeschafft gehalten. S. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S. 239—241. Kreſs in Comm ad C. C. C. Art. 88. §. 2. v. Quistorp's Grundſ. B. III. §. 655. Not. e. Bauer's Grunds. des Crim. Proc. §. 212. Not. b. Tittmann's Handb. Th. IV. §. 778. Not. s. t. (Th. III. §. 810. Not. z. a. N. A.) Henke's Verfahren in Strafsachen §. 166. Not. 3. 4. Diese Rechtslehrer gründen sich darauf, daß der AdvocatenEyd entweder ausdrücklich oder doch stillschweigend mit auf die peinlichen Sachen gerichtet sey. S. Meister a. a. O. Böhmer in Comm. ad C. C. C. Art. 88. §. 1. fin. Nur bey vorhandenem Verdacht einer etwanigen Verzögerung — als ob dies das Schlimmste wäre! — hält man noch die Beeydigung für nothwendig. Böhmer l. c. v. Quistorp a. a. O. Not. f. Tittmann a. a. O. Th. IV. §. 788. Not. u. (Th. III. §. 810. Not. a. N. A.) Ganz mit Stillschweigen hat übrigens Salchow Lehrb. des peinl. Rechts §. 610. 611. diesen Punkt von der Beeydigung übergangen.

62) Dies zeigt theils die tägliche Erfahrung bey allen unsern Gerichten, die nicht einmal im Fall der Defension eine besondere Beeydigung des Defensors verlangen, daher solches noch weniger bey der Revision eintreten kann; theils ergiebt sich dies auch aus der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 52. argumento a contrario, indem man eine ausdrückliche Vorschrift für dieses Gericht nöthig hielt.

63) Was also insofern rücksichtlich der Advocaten bey uns einmal observanzmäßig ist, dasselbe wird denn auch von andern Personen gelten müssen, auf welche in einzelnen Fällen die Wahl des Inculpaten fallen könnte. S. Oben §. 8. Not. 3. Der von diesen etwa früher geleistete Amtseyd müßte daher ebenfalls für genügend angesehen werden.

64) In der Crim. Ger. Ordn. Th. II. § 52. findet sich freilich die eigenthümliche Vorschrift, daß in der DefensionsInstanz der Defensor, nur wenn er von dem CriminalCollegium gewählt worden ist, einen in jener Stelle vorgeschriebenen, schriftlichen Eyd ableisten soll. Allein, da diese Bestimmung ganz gegen den bisherigen Gerichtsgebrauch anstößt, mithin als singuläre Vorschrift anzusehen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0263

Indessen darf daraus doch nicht gefolgert werden, als sey der Advocat nun ganz frey und von allen Pflichten entbunden 65).

---

ist: so kann dieselbe im Fall, wo die Spruchbehörde in der Revisions-Instanz den Vertheidiger wählt, um so weniger Anwendung finden, als auch, wie schon bemerkt wurde, weder die PatentVerordnung, noch die DeclaratorVerordnung das Geringste davon sagt. Uebrigens läßt sich jene halbe Vorschrift der CriminalGerichtsOrdnung, man mag sie betrachten, von welcher Seite man will, auf keine Weise rechtfertigen. Denn hält man ein solches eydliches Versprechen des Defensors überhaupt für nothwendig, so ist in der That nicht einzusehen, aus welchem Grunde dasselbe dann weniger nöthig sey, wenn der Inculpat den Defensor wählt, als wenn er vom CriminalCollegium gewählt worden. Was Konopack im Neuen Archiv des Criminalrechts B. I. No. 28. S. 656. Not. 10. über diese Stelle der CrGO. schon erinnerte, will ich nicht wiederholen. Seine Bemerkungen verdienen aber vollen Beyfall. — Betrachtet man hingegen jene Vorschrift aus dem Lichte der bisherigen Observanz, so läßt sich eben so wenig ein Rechtfertigungsgrund anführen; denn andere, als immatriculirte Advocaten, wählt das CriminalCollegium auch nicht, und es bedarf also hier ebenfalls keines besondern eydlichen Versprechens. Auch steht der vom Inculpaten gewählte Defensor ganz in demselben abhängigen Verhältniß zum CriminalCollegium, wie der von diesem selbst erwählte Vertheidiger. S. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 56. Welchen besondern Nutzen gewährt also in dem letzten Fall die Beeydigung des Defensors?

65) Leider muß man von der Mehrzahl unserer Defensoren behaupten, daß sie in einem solchen Glauben zu stehen scheinen, als sey ihnen bey der Vertheidigung jede Behauptung, sie möge wahr oder unwahr seyn, erlaubt. S. Boehmer Comm. ad C. C. C. Art. 14. § 2. und nicht minder, wie man hinzufügen muß, und worüber schon Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 778. Not. r. (Th. III. §. 810. Not. x. N. A.) im allgemeinen klagte, sind unsere Gerichte in dieser Rücksicht offenbar viel zu nachsichtig. Denn, abgesehen einmal von den vielen unsinnigen Behauptungen (Tittmann a. a. O.), von denen die DefensionsSchriften nicht selten wimmeln, so sind mir sogar schon viele Fälle vorgekommen, wobey der Defensor sich offenbare Actenwidrigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen. Dagegen ist mir in neuern Zeiten noch kein Beyspiel aufgestoßen, daß einem Defensor eine Strafe deßhalb dictirt worden wäre.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0264

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

4tes Stück.
Mittwoch, den 25sten Januar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Vielmehr wird, bey seiner Bestellung zum Vertheidiger des Inculpaten, ganz ohne Zweifel eine stillschweigende Verweisung [66]) auf seinen bey der Immatriculation geleisteten Eyd [67]) vorausgesetzt.

Es leidet demnach keinen Zweifel, daß der Vertheidiger in der Revisions-Instanz ganz dieselben Pflichten zu beobachten hat, welche dem besonders beeydigten Defensor obliegen [68]); daher er denn nicht nur alles dasjenige zu vermeiden hat [69]), was auf Unterdrückung der

66) Wie schon Hofacker in der Uebersicht des StrafProc. §. 132. Not. 74. ganz richtig bemerkte. Und daher finden wir auch zuweilen in unsern einheimischen Gesetzen lediglich dergleichen Verweisungen auf den schon geleisteten AdvocatenEyd, wie z. B. in VO. v. 5 August 1820. No. 3. im Offic. Wochenbl. v. 1820. St. 25. und in v. Both's Gesetz-Samml. Erste Forts. No. XV. §. 4. S. 127. 128.

67) Dieser Eyd, welcher wohl einer Verbesserung bedürftig wäre, findet sich in der LuhGO. Th I. Tit. 18 Vgl. v. Kamptz Handb. des Mecklenb. CivilProc. §. 28. Not. 8. Uebrigens bezieht sich derselbe nicht ausdrücklich auf peinliche Sachen. Allein manche Rechtslehrer, wie Meister in der Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S. 239—241. und Stübel das Criminal-Verfahren B. IV. §. 2308. behaupten doch ganz allgemein: daß der AdvocatenEyd in der Regel die Verpflichtung eines Vertheidigers zugleich mit in sich begreife.

68) Was die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 52. in dieser Rücksicht an Vorschriften für den vom CriminalCollegium beeydigten Defensor enthält, muß hier, wegen völliger Gleichheit der Gründe, ebenfalls ganz unbedenklich zur Anwendung gebracht werden.

69) Vgl. Mittermaier's Handb. des peinl. Proc. B. II. S. 221 — 241.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0265

Wahrheit abzweckt, sondern insbesondere auch keine Collusionen mit dem Inculpaten oder Mißbrauch der Acten sich zu Schulden kommen lassen darf. [70]).

10) Von Seiten der Spruchbehörde werden nun die UntersuchungsActen auf die gewöhnliche Weise durch den CanzleyPedellen [71]) dem gewählten Sachwald in seiner Wohnung [72]) zugestellt [73]), um jene während der Ausarbeitung der VertheidigungsSchrift beliebig und zu jeder Zeit benutzen zu können [74]).

---

70) Vergl. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 57. S. auch unten §. 9. Not. 14. 15.

71) Ob die Acten versiegelt seyn müssen oder nicht, hat die Verordnung nicht bestimmt. Es lassen sich aber mehre Gründe angeben, weßhalb eine Versiegelung jener durchaus nothwendig ist. Jedoch reicht schon die alleinige Vorschrift hin, daß der Inhalt der UntersuchungsActen jedem NichtBetheiligten bekanntlich verschwiegen bleiben muß. S. Martin's Criminal-Proceß §. 44 am E. und §. 51. Not. 14. Vgl. Crim. Ger. Ordn. Th. I. §. 18. 22. v. Kamptz Handb. des Meckl. Civil-Proc. §. 18. Not. 4. §. 29. Not. 12. Wie wäre aber das Gegentheil zu vermeiden, wenn die Acten, z. B. in Abwesenheit des Sachwaldes, in seiner Wohnung unversiegelt abgegeben werden?

72) Auch das Preußische Recht erlaubt die Mittheilung der Acten in die Wohnung des Defensors, jedoch nur auf drey Tage. S. Mittermaier's Handbuch des peinl. Proc. B. II. S. 227. 228. Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 778. Not. y. (Th. III. §. 810. Not. k. R. A.) Allein für zweckmäßig läßt sich diese Vorschrift nicht ausgeben; denn die Zeit ist offenbar zu geringe. Auch dürfte schwerlich ein hinlänglicher Grund aufzustellen seyn, warum, bey einmal freygelassener Mittheilung, dem Defensor nicht zu erlauben wäre, die Acten auf längere Zeit zu behalten.

73) Die VO. sagt ganz ausdrücklich: „Daß die Acten — — einem — — „Advocaten — — übergeben werden." Schon oben §. 8. Not. 17. habe ich beyläufig angeführt, daß diese Mittheilung der Acten in die Wohnung des Defensors bey uns etwas ganz gewöhnliches sey. Vgl. noch unten §. 9. Not. 11.

74) Dieser Umstand, wodurch eine gehörige Vertheidigung ganz insbesondre befördert wird, enthält ohne Zweifel den Hauptgrund für die Zweckmäßigkeit der Vorschrift. Alles übrige, was deßhalb bey Meister in der Einleitung in die Peinl. Rechtsg. Th. II. S. 250. und Stübel das Criminal-Verfahren B IV. §. 2340. gesagt wird, bietet nur Nebengründe dar. Wenn übrigens Martin im Lehrb. des Crim. Proc. §. 59. Not. 8. nach Tittmann's Vorgang im Handbuch Th. IV. §. 778. Not. y. z. (Th III. §. 810. Not. k. g. R. A.) eine solche Mittheilung der Acten in die Wohnung des Defensors nach dem gemeinen Recht bestreitet, und sich dabey auf die PHGO. Art. 189. u. 202. beruft; so enthalten wenig-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0266

Dabey versteht es sich aber ganz von selbst, daß dem Advocaten die Acten nicht nur im Original [75]), sondern auch in der gehörigen Vollständigkeit [76]) mitzutheilen sind; indem ihm allerdings das Recht nicht abzusprechen seyn dürfte, in der Regel die Auslieferung der gesammten [77]) Acten verlangen zu können [78]). Daß indessen diese

---

stens diese Stellen den erforderlichen Beweis nicht. Denn der ganze Inhalt und Zusammenhang derselben zeigen deutlich genug, daß sie nur von Aufbewahrung der Acten, nachdem die ganze Untersuchung zu Ende gebracht ist, reden; eben so, wie unsere Crim. Ger. Ordn. Th. I. §. 19. dies bestimmt: wodurch also die Hingabe der Acten an den Defensor gar nicht hat ausgeschlossen werden sollen.

75) Unsre VO. sagt ganz unbedingt, daß die Acten dem Advocaten übergeben werden sollen, und damit können keine andre, als die OriginalUntersuchungsActen, bezeichnet worden seyn. Ohnehin würde der Sachwald ohne Kenntniß dieser OriginalActen oft gar nicht im Stande seyn, mit Sicherheit über manche Punkte der bey der Untersuchung beobachteten Form urtheilen zu können. Die Lehrer des gemeinen Rechts stimmen damit ebenfalls überein. S. v. Quistorp's Grundſ. B. III. § 657. im Anf. Bauer's Grunds. des Crim. Proc. §. 213. Salchow's Lehrb. des peinl. Rechts § 611. Boehmer in Comm. ad C. C. C. Art. 73. §. 3.

76) Schon die Vorschriften des gemeinen Rechts in Cap. 24. X. de Accus. (V, 1.) und PHGO. Art. 73. §. 2. geben dies zu erkennen; indem hier die abschriftliche Mittheilung der Acten überhaupt bestimmt ist, ohne nur den geringsten Unterschied zu machen.

77) Die Nothwendigkeit dieser Mittheilung aller Acten an den Defensor nehmen auch andere Rechtslehrer an, wie Kirchhof von den Advocaten und deren Pflichten Th. I. S. 127. Not. a. Meister in der Einl. in die peinl. Rechtsgel. Th. II. S. 249 v. Quistorp a. a. O. B. III. §. 657. und theilweise Tittmann im Handb. Th. IV. §. 778. Not. w. (Th. III. §. 810. Not. c. N. A.)

78) Dieses wird ausdrücklich durch unser einheimisches Recht bestätigt, indem die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 42. wörtlich vorschreibt: „Sollte die Publication „einzelner Gründe dem CriminalCollegio nach der Qualification des Inquisiten „bedenklich scheinen: so bleibt deren Zurückhaltung dem Ermessen desselben „überlassen, jedoch sind solche Gründe dem Defensor allemal „vollständig mitzutheilen." — Wenn nun Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 778. Not. x. (Th. III. §. 810. Not. d. N. A.) das Gegentheil dieses letzten Satzes im Allgemeinen zu vertheidigen sucht, so möchte meiner Ansicht nach, diese Vertheidigung wohl keinen Beyfall verdienen. Die nämlich von Tittmann geäußerten und in manchen Fällen allerdings stattfindenden Befürchtungen lassen sich leicht vermeiden, sobald das Gericht dem Defensor, wie die Criminal Gerichts Ordnung selbst schon indirect wenigstens zu

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0267

Regel auch ihre Ausnahmen hat, kann eben so wenig Bedenken leiden [79]); doch möchte es schwer halten, diese Ausnahmen auf einen allgemeinen Grundsatz zurückzuführen. Vielmehr wird das Ermessen des Richters wohl den Hauptmaaßstab für die Beurtheilung der einzelnen etwa vorkommenden Fälle ausmachen müssen [80]).

---

erkennen giebt, den Befehl zugehen läßt, dem Inculpaten bey Strafe gewisse Notizen aus den Acten nicht mitzutheilen. Bey solchen Gelegenheiten zeigt sich auch gerade die Nothwendigkeit und der Nutzen einer besondern Beeydigung des Defensors, wovon oben Not. 60 — 64. die Rede war. — Ein hierhergehöriger Fall kam im Jahr 1821. bey der hiesigen Juristen Fakultät vor, in dem sie in der U. S. wegen des an dem v. Plessen zu Repersdorf verübten Todschlages, Ursache zu haben glaubte, dahin zu erkennen: Daß dem Inquisiten die Entscheidungsgründe nicht mitgetheilt werden sollten. — Uebrigens hat zwar die Criminal-Gerichts-Ordnung a. a. O. die Bestimmung darüber dem Ermessen des CriminalCollegium anheimgestellt; allein daß dadurch die Spruchbehörden hätten ausgeschlossen werden sollen, ein solches Ermessen auszuüben: das läßt sich wohl um so weniger annehmen, als die Spruchbehörden gewiß mehr, wie das CriminalCollegium, geeignet seyn dürften, über die Schädlichkeit der Mittheilung der Entscheidungsgründe an den Inquisiten, zu urtheilen.

79) Einige Ausnahmen, die zum Theil auch bey uns zur Anwendung gebracht werden könnten, finden sich schon bey Stübel das Criminal-Verfahren B. IV. §. 2339. angegeben. Ebenfalls erkennt Meister in der Einleitung in die peinl. Rechtsgel. Th. II. S. 248. 249. dergleichen Ausnahmen an, ohne sie jedoch einzeln aufzuzälen.

80) Ein hiehergehöriger Fall kam vor einiger Zeit bey der JustizCanzley zu Rostock zur Beurtheilung vor, und verdient wegen seiner Wichtigkeit allerdings eine vollständige Erwähnung. Die Untersuchung wider den v. Koltzenberg wegen des Brandes zu KleinNienhagen, war von der hiesigen JustizCanzley einem Commissar aufgetragen. Dieser erstattete mehre Berichte, worin er seine Ansichten über die ganze Untersuchung u. s. w. der Großh. JustizCanzley mittheilte, und zugleich bat, jene Berichte dem Inculpaten oder Defensor bey Acten-Inspectionen nicht mit vorlegen zu lassen; welches Gesuch ihm auch gewährt wurde. Als nun nach geschlossener Untersuchung der Defensor ebenfalls die Inspection der gedachten Berichte verlangte, so wurde ihm dieses abgeschlagen, und auf die von ihm dagegen geschehene Repräsentation der Bescheid ertheilt: „Daß es — weil es auf die von dem Commissario an Großh. „JC. abgestatteten Berichte, welche den, zum Zweck der Entscheidung über das „eingewandte Remedium demnächst zu verschickenden, Acten auch nicht werden „beygelegt werden, nicht ankommen kann, bey dem vorigen Response das Bewenden behält. R. den 9. April 1824." — Dagegen querulirte nun der

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0268

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

5tes Stück.
Mittwoch, den 1sten Februar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Bey dieser Mittheilung der Acten ist indessen noch eine Verschiedenheit zu bemerken: je nachdem eine JustizCanzley, oder die Juristen-Fakultät zu Rostock, als zweyte Spruchbehörde, das Erkenntniß fällen soll.

Defensor an das OAG. zu Parchim, und suchte seine Querel durch mehre, auch nach meiner Ueberzeugung nur irrelevante, Gründe zu rechtfertigen. In dem von der JC. zu R. an das OAG. erstatteten Bericht stellte jene besonders vor: „1) Daß es bey der EndEntscheidung nur auf die commissarischen Acten, nicht aber auf die commissarischen Berichte, welche nur auf die Leitung der Untersuchung von Wichtigkeit seyen, ankommen könne; 2) daß dem Commissar, welcher im Namen des Gerichts eine Untersuchung führe, die Befugniß — zu verlangen: daß seine an das committirende Gericht abgestatteten Berichte und darin entwickelten Ansichten nicht dem Inculpaten oder Denunciaten mitgetheilt werden möchten — nicht abzusprechen sey; 3) daß auch in Ansehung der commissarischen Berichte ein ähnliches Verhältniß, wie bey den Relationen und Abstimmungen der Gerichtsmitglieder, eintreten dürfte; diese hätten bey der Endentscheidung gleichfalls vorgelegen, und doch könne deren Mittheilung nicht verlangt werden." — Hierauf erfolgte nun der nachstehende Bescheid, wodurch der Defensor mit seiner Querel vom OberappellationsGericht zu Parchim abgewiesen wurde, des Inhaltes: „Fr. Fr. u. s. w. Bey abschriftlicher Mittheilung des Berichts dortiger Unserer JC. — — ertheilen Wir nunmehr auf die von euch als Defensor — — übergebene Querel, den Bescheid: daß eure Beschwerde nicht begründet befunden wird, weil das Erkenntniß nicht auf die CanzleyActen, sondern auf die CommissionsActen ergangen ist; ihr auch nicht berechtigt seyd, die Einsicht der OfficialBerichte des Commissarii, in welchen derselbe für das committirende Gericht seine Ansichten ausgesprochen hat, zu verlangen. Parchim den 10. May 1824."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0269

a) Ist nämlich eine der JustizCanzleyen die zweyte Spruchbehörde, so werden von ihr dem Advocaten die Acten unmittelbar zugefertigt, und zwar mit dem Befehl: In Gemäßheit der Landesh. VO. binnen OrdnungsFrist diejenigen Gründe, welche ihm zur Vertheidigung des Inculpaten zweckmäßig zu seyn scheinen [81]), in einer kurzen Darstellung an- und auszuführen, und demnächst die Acten nebst dieser Ausführung bey der JustizCanzley wieder einzureichen, unter Beyschluß der KostenRechnung.

b) Ist dagegen die JuristenFakultät die zweyte Spruchbehörde, so werden von ihr, vermittelst eines SubsidialSchreibens [82]), die Acten versiegelt an die JustizCanzley zu Rostock [83]) gesendet, mit der hinzugefügten Bitte: dem gewählten Advocaten unter der behufigen Auflage die Acten zustellen zu lassen; — worauf dann die weitere Abgabe derselben an jenen von Seiten der JustizCanzley in der zuvor erwähnten Art erfolgt.

Läßt nun der Advocat die ihm ertheilte OrdnungsFrist, ohne seiner Pflicht ein Genüge geleistet zu haben, verfließen: so erfolgen nun die behufigen Monitoria an ihn von der JustizCanzley, und zwar von Amtswegen [84]), ohne daß die JuristenFakultät zu diesem Zweck zuvor ein neues SubsidialSchreiben [85]) abgehen zu lassen braucht.

---

81) Vgl. Martin's Lehrb. des Crim. Proc. §. 63.

82) Die VO. hat dies mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben: „Wenn es die „JuristenFakultät zu Rostock ist, vermittelst Subsidialen an Unsere dortige „JustizCanzley."

83) Da nämlich der JuristenFakultät, als solcher, überhaupt keine Gerichtsbarkeit zusteht (vgl. oben Not. 56.), und mithin von ihr kein Befehl an den Advocaten unmittelbar ausgehen kann: so war allerdings die hier gemachte Bestimmung der VO. wesentlich nothwendig.

84) Dies ist auch völlig in der Ordnung. Denn da es sich um Criminalsachen handelt, da nur von Seiten der JustizCanzley ein Befehl an den Advocaten hier erlassen werden, und selbige in diesem zur Rede stehenden Fall nicht weniger thun kann, als wenn sie dem Advocaten die Acten in eigenem Namen geschickt hätte: so läßt sich an der Pflicht und Berechtigung der JustizCanzley, ex officio dergleichen Mandate zu erlassen, nicht im geringsten zweifeln.

85) Ich erinnere dies ausdrücklich deßhalb, weil in dem ersten bey der JuristenFakultät stattgefundenen Revisions-Fall, wie nach Ablauf einer Frist von vier Wochen die Acten nicht zurückgekommen waren, die JuristenFakultät ein zwey-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0270

Sobald aber der Advocat die Acten mit seiner Vertheidigungs-Schrift an die JustizCanzley eingesendet hat, so erfolgt von dieser die Zurückgabe der Acten, in Begleitung eines besondern Schreibens, an die JuristenFakultät. Die Gebühren für dieses, so wie für die Abschriften der an den Advocaten erlassenen Mandate, nimmt die JustizCanzley von der JuristenFakultät wahr, welche diese Kosten demnächst resp. der ersten Spruchbehörde oder dem CriminalCollegium oder dem Untergericht wieder in Anrechnung bringt.

§. 9.

11) Der Advocat, nachdem er sich vorher mit der ganzen Sache [1]) und insbesondere mit dem Inhalt der Acten [2]) genau bekannt gemacht hat, faßt nun zwar für seinen Defendenden keine förmliche Defensions-Schrift ab; sondern braucht nur, in Gemäßheit der Verordnung [3]), eine kurze Darstellung derjenigen Gründe [4]), welche ihm zur Vertheidigung seines Inculpaten am geeignetsten zu seyn scheinen, zu liefern.

---

tes SubsidialSchreiben an die JustizCanzley erließ, und dieselbe darin ersuchte: „Bey zehn Thaler Strafe dem Advocaten die Einreichung der Vertheidigungs-„Schrift binnen acht Tagen zur Pflicht zu machen." — Die JustizCanzley antwortete: „Daß sie auf Befolgung des an den Advocaten erlassenen Mandates (die „Einreichung der DefensionsSchrift betreffend) ex officio halte." — Aus diesem Grunde hat daher die JuristenFakultät in spätern Fällen weitere Aufforderungen ihrer Seits für ganz überflüssig gehalten.

1) Was zu dieser Vorbereitung des Defensors alles gehört, und bey jeder Vertheidigung, also auch hier, vorher zu thun nothwendig ist, findet sich vollständig angegeben bey Bauer in den Grunds. des Crim. Proc. §. 213. und Mittermaier im Handb. B. II S. 226 — 234.

2) Daher geschieht auch in der PatentVO. §. 2. am E. ausdrücklich „der gewöhnlichen ActenInspectionsGebühr" Erwähnung.

3) Die VO. sagt: „Um in einer kurzen Darstellung diejenigen Gründe an- und „auszuführen, welche ihm zur Vertheidigung des Inkulpaten zweckmäßig „scheinen."

4) Die VO. wie sich allerdings behaupten läßt, hat keineswegs die unbedingte Vorschrift gegeben: Daß der Defensor in der Revisions-Instanz nur eine kurze Darstellung der VertheidigungsGründe abfassen dürfe. Vielmehr steht es, meiner Ansicht nach, ganz ohne Zweifel noch immer in der Willkühr des Advocaten: Ob er eine ausführliche Schrift oder förmliche Defension hier liefern wolle oder nicht. Dafür spricht nämlich der Umstand, daß die ganze VO. lediglich die Ersparung von Kosten zum Zweck hat. Hieraus aber ist klar, daß sie nur insofern eine kurze Darstellung für zulässig erklärt, als der Defensor für eine förmliche Defension keine größere Remuneration begehren und in Anrechnung bringen darf, wie die ist, welche ihm nach ausdrücklicher Vorschrift der VO. für die kurze Darstellung von den Gerichten nur zugebilligt werden kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0271

Hierbey ist denn die Befugniß des Defensors, für die Unschuld seines Clienten neue Beweismittel [5]), die bey der vorausgegangenen Untersuchung entweder nicht in Beachtung gezogen worden sind, oder gar nicht bekannt wurden, vorzubringen, allerdings eben so uneingeschränkt, wie bey Defensionen [6]). Denn da es im Criminalrecht überhaupt Grundsatz ist, daß nur der Schuldige, nie aber der Unschuldige, bestraft werden darf [7]): so kann weder die Größe des Verbrechens, noch die höhere oder geringere Strafe den geringsten Unterschied [8]) machen im Gebrauch der etwanigen hier zulässigen Vertheidigungsmittel [9]).

---

5) S. Stelzer's Lehrb. des CriminalRechts §. 771. Not. b.

6) Für förmliche Defensionen findet sich solches schon in der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 49. am E. verordnet. Allein diese Vorschrift liegt in der Natur der Sache, und ist mithin auch als allgemein - anwendbar für andere Fälle anzusehen. Könnte indeß dagegen noch irgend ein Zweifel aufkommen, so müßte er wenigstens jetzt wegfallen, nachdem das Declarator-Rescript für die Revision überall die Analogie der CriminalGerichtsOrdnung zu befolgen vorgeschrieben hat. S. Oben § 7. Not. 6. 14. 56. 61. Auch die Spruchbehörden gehen von dieser Ansicht aus. Vgl. §. 7. Not. 71.

7) S. Fr. 5. pr. D. de Poen. (XLVIII, 19.) Fr. 26. D. Eod. C. 22, C. de Poen. (IX, 47.) Westenberg in Divo Marco Diss. XIV. §. 14. Diss. XVIII. §. 4. Martin's Lehrb. des Crim. Proc. §. 7. Not. 8. Diesem stimmt auch die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 10. 11. 46. 47. mit ausdrücklichen Worten bey.

8) Schon der Jurist Ulpianus äußerte in Beziehung auf Verbrecher in Fr. 6. pr. in med. D. de Appell. (XLIX, 1.) sehr bedeutsam: Credo enim, humanitatis ratione omnem provocantem audiri debere.

9) Insbesondere gehört dahin die Abhörung neuer Zeugen. S. Claproth's Summar. Proc. §. 552. S. 838. der vierten Ausg. — Ein solcher Fall kam vor einiger Zeit in der Revisions-Instanz bey der JuristenFakultät vor. Es hatte nämlich der Advocat eines Inculpaten, nach dem ersten Erkenntniß, welches von der JC. zu R. gesprochen war, wegen einzelner Thatsachen auf Abhörung einiger neuen Zeugen, vor Abfassung des zweyten Urtheils, angetragen. Die JuristenFakultät würde nun auf dieses Verlangen allerdings eingegangen seyn, wenn nur dieser neue Zeugenbeweis, falls derselbe auch für den Inculpaten ganz günstig ausgefallen wäre, von der Art hätte werden können, daß das ganze strafbare Verfahren, alle strafbare Handlungen des Inculpaten, ein solche und andre Stellung erhalten hätten, welche geeignet war, entweder alle Strafe ganz zu beseitigen, oder die erkannte doch wenigstens zu mildern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0272

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

6tes Stück.

Mittwoch, den 8ten Februar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Dabey steht es alsdann in seiner Willkühr, ob er in einer besondern Vorstellung, vor Einreichung der DefensionsSchrift [10]), oder in dieser selbst auf eine solche Nachholung antragen will. Geht im letzten Fall die Spruchbehörde auf das Gesuch des Advocaten ein, so wird demselben allerdings, einen Nachtrag zur DefensionsSchrift einzureichen, nachgelassen [11]) werden müssen. Ebendasselbe gilt auch

---

Allein so ging dieser nachträglich-verlangte ZeugenBeweis nur auf einige wenige, und noch dazu ganz irrelevante Umstände, und der Inculpat blieb wegen anderer Handlungen, von denen grade die eigentliche Strafbarkeit desselben abhing, und worauf jener neue Beweis gar nicht gerichtet war, so sehr gravirt: daß die JuristenFakultät nicht das geringste Bedenken hatte, ohne auf das Verlangen des Defensors weiter Rücksicht zu nehmen, das erste von der JC. zu R. gefällte Erkenntniß lediglich zu bestätigen; zumal da der Inculpat die darin ihm zuerkannte Strafe schon allein wegen dessen, weßhalb der Defensor ihn gar nicht zu entschuldigen vermögend war, reichlich verdient hatte. Die Rechtfertigung dieses Verfahrens liegt theils in der Vorschrift der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 10. 11. 12. theils in dem im Anfang der Patent. VO. ausgesprochenen Zweck des ganzen Revisions-Verfahrens, welcher nämlich in einer „ratbsamen Abkürzung der CriminalUntersu„chungen" besteht.

10) Glaubt der Defensor, daß die bisher übersehenen oder nicht in Anregung gekommenen Punkte von besonderer Wichtigkeit für die Unschuld des Inculpaten sind, oder wenigstens eine Herabsetzung der erkannten Strafe zu Wege bringen dürften: so wird er allerdings am zweckmäßigsten diesen ersten Weg einzuschlagen haben. S. Hofacker's Uebersicht des StrafProc. §. 136. Not. 95.

11) Auf diese Weise erkannte auch die JC. zu R. in U. S. wider Mansfeldt wegen Todschlag unter dem 17. Juli 1823. (Act. No. 23.): „Und ist 7) darauf der

dann, wenn das Gericht selbst von Amtswegen noch weitere Erkundigungen [12]) für nöthig gehalten hat.

Insbesondere aber wird vom Advocaten ein, zum Zweck der Vertheidigung vorzüglich dienendes, Mittel, nämlich durch sich Unterredung mit dem Inculpaten [13]) über einzelne Punkte, wozu die Untersuchung Anlaß giebt, Aufklärung zu verschaffen, nicht unbenutzt gelassen werden

---

„Advocat A. zu Schw. als Defensor des Inquisiten, unter Gestattung der „Einsicht der Acten oder deren Mittheilung, zu befragen: Ob er einen „Nachtrag zu der bereits übergebenen DefensionsSchrift nothwendig erachte, „und eventualiter selbigem die Einreichung dieses Nachtrags binnen einer zu „bestimmenden Frist aufzugeben." — Dieses ist auch den Ansichten der Rechtslehrer ganz gemäß. S. Püttmann Elem. jur. crim. §. 962. Bauer Grunds. des Crim. Proc. §. 216. Not. d.

12) Als daher in U. S. wider den Dr. G. wegen sträflichen Verfahrens bey einer Entbindung, das CriminalCollegium sich noch ein FinalGutachten in dieser Sache von der medicinischen Fakultät zu Rostock geben lassen wollte, und der Defensor, Advocat A. zu Schw. gegen diese Fakultät protestirte. so wurde ihm vom CriminalCollegium (Act. de a. 1823. 1824. No. 20.) respondirt: „Daß die von ihm in seiner DefensionsSchrift gegen die medicinische Fakultät „zu Rostock niedergelegte Protestation nicht beachtet werden könne; indem nur „grade durch Verschickung der Acten an dieselbe, der vorliegende Zweck allenthalben auf sachgemäße Weise zu erreichen sey. Bützow den 2. März 1824." — Zwar querulirte der Defensor dagegen beym OAG. zu Parchim; allein er erhielt hier nachstehenden abschläglichen Bescheid: „Fr. Fr. u. s. w. Wir „eröffnen euch, daß eure Beschwerde, nach Unserer Crim. Ger. Ordn. „Th. II. §. 90. und §. 87. am E. unbegründet befunden worden, weil das vorläufige Erachten der medicinischen Fakultät zu Rostock keinen hinreichenden „Grund abgiebt, um dieselbe an dem nöthigen SchlußErachten rechtlich zu behindern; und auf dieses ein etwaniger Nachtrag zur Defension euch nicht aberkannt ist. Parchim d. 25. März 1824."

13) Viele Rechtslehrer erklären freilich eine solche Unterredung des Defensors mit dem Inculpaten nur für nützlich, und lassen daher die Zulässigkeit derselben von dem Ermessen des Richters abhängen. S. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2350 — 2353. und Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 778. Not. e — h (B. III. §. 810. Not. m — p. N. A.), welcher letzte jedoch sich nicht bestimmt entscheidet. Diese Ansicht verdient aber keinen Beyfall; denn wie leicht kann der Fall eintreten, daß der Richter ein unzulässiges Verfahren gegen den Inculpaten beobachtet hat! Alsdann aber wird jener, um die Aufdeckung dieses Verfahrens zu verhindern, jede Unterredung für unnütz und mithin für unzulässig erklären. Und wie soll hier eine gehörige Vertheidigung des Inculpaten geschehen? Richtiger halten daher die meisten Criminalisten eine solche Unterredung für nothwendig, und für eine Pflicht des Defensors, darauf zu dringen, sobald er glaubt, aus ihr irgend etwas günstiges und vortheilhaftes, zum Zweck seiner Vertheidigung, schöpfen zu können; da-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0274

dürfen. Dabey läßt es sich auch weder für pflichtwidrig halten [14]), noch mag es für eine Collusion angesehen werden [15]), wenn der De-

---

her denn auch dem Richter die Befugniß gar nicht zustehe, diese Besprechung des Defensors mit dem Inculpaten abzuschlagen. S. Kirchhof von Advocaten und deren Pflichten Th. I. S. 128. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S. 253. 254. Bauer a. a. O. §. 213. Not. c. Mittermaier's Handbuch B. II. S. 229. 230. Grolman's Criminalrechts-Wiss. §. 509. Henke das Verfahren in Strafsachen §. 168. Not. 1. Martin's CriminalProceß §. 51. Not. 13. — Nach unserm einheimischen Recht ist es ganz in die Willkühr des Defensors gestellt, und hängt daher von seinem Ermessen ab: ob er durch eine persönliche Unterredung noch mehr Aufklärung, als ihm die Acten geben, zu erhalten hofft oder nicht. Die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 51. sagt ausdrücklich: „Der Vertheidiger soll allemal mit dem Defendenden persönliche Rücksicht „halten dürfen." Vgl noch unten Not. 29. Man kann daher wohl behaupten, daß in den einheimischen Gesetzen die Nothwendigkeit der Unterredung anerkannt worden ist, indem der Defensor ein unbedingtes, vom Ermessen des Richters ganz unabhängiges, Recht zu einer Rücksprache mit dem Inculpaten erhalten hat. Vgl. noch besonders VO. v. 27. Dec. 1813. am E. im Off. Woch. v. 1814. St. 5. und in v. Both's Gesetz Samml. Lief. I. No. 25. §. 1.

14) Daß es dem Defensor völlig freystehen müsse, dem Inculpaten den Inhalt der Acten mitzutheilen, ist im Neuen Archiv des CriminalRechts B. III. No. 8. §. 2. S. 170 — 173. vollständig erwiesen. Damit stimmt auch Grolman a. a. O. §. 509. Not. c. ganz überein, indem er nur die Modification macht, daß während der Untersuchung eine solche Mittheilung des ActenInhaltes nicht stattfinden dürfe; ein Fall, welcher wenigstens bey uns nicht vorkommen kann, weil der Defensor immer erst nach beendigter Untersuchung, seltene Ausnahmen (S. vorher die Not. 9 — 12.) abgerechnet, hinzutritt und thätig wird. Vgl. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 48. — Manche Rechtslehrer haben zwar das Gegentheil behauptet, wie z. B. Tittmann im Handbuch B. III. §. 810. Not. c. und eine solche Mittheilung des ActenInhaltes durch den Defensor an den Inculpaten, als eine QuasiPrävarication angesehen, z. B. v. Quistorp in den Grundf. des peinl. Rechts Th. II. §. 430. Allein der Name QuasiPrävarication ist eben so unrichtig (S. Martin's Lehrb. des CriminalRechts §. 235. Not. 12.), als die Sache selbst völlig ungegründet ist. Denn dem Defensor steht es überhaupt frey, jedes erlaubten Mittels zur Vertheidigung seines Schützlings sich zu bedienen. Vgl. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S. 257. 258. Und daß grade jenes Verfahren des Defensors unerlaubt sey, solches findet sich in keinem Gesetze vorgeschrieben. Vgl. noch oben §. 8. Not. 78.

15) In der Crim. Ger. Ordn. Th. II. § 57. sind zwar alle Collusionen der Defensoren mit den Inculpaten bey Strafe verboten; allein offenbar bezieht sich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0275

fensor dem Inculpaten sogar den Inhalt der Acten, um dadurch etwanige Erinnerungen von dieser Seite zu bewirken, mittheilt; jedoch den einen Fall ausgenommen, wenn etwa dem Defensor eine solche Mittheilung ausdrücklich vom Gericht [16]) sollte untersagt worden seyn.

Bey dieser Gelegenheit verdient eine nicht unwichtige Frage wenigstens kurz berührt zu werden, zumal als die Rechtslehrer über deren Beantwortung sehr verschieden denken, nämlich: Ob dem Defensor die Unterredung ohne Beyseyn einer Gerichtsperson zu gestatten sey? Die ältern Criminalisten [17]) verneinten diese Frage unbedingt, jedoch aus wenig hinlänglichen oder vielmehr ganz unstatthaften Gründen [18]);

---

diese Vorschrift nur auf solche Handlungen oder Durchstechereyen der Advocaten, wodurch sie widerrechtlicher Weise den Inculpaten von der verdienten Strafe zu befreyen suchen. Ueberhaupt läßt sich wohl der Satz aufstellen, daß der Fall einer solchen Collusion, zumal wenn der Inculpat sich nicht auf freyen Füßen befindet, eben nicht leicht vorkommen dürfte.

16) Die Befugniß der Gerichte, ein solches Verbot zu geben, folgt unbezweifelt aus der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 42. S. Oben §. 8. Not. 78.

17) Zu diesen gehören unter andern Aymon Cravetta in Cons. 35. Thönniker in Advocat. prud. in foro criminal. Cap. VI. p. 20. G. Kayser in Prax. Criminal C. VII. §. 18. p. 498. 499. u. m. a.

18) Auf eine Widerlegung dieser Gründe brauche ich mich um so weniger hier einzulassen, als schon Meister in der Einl. in die peinl. Rechtsgel. Th. II. S. 254. mich dieser Mühe überhoben hat. Nur eine Stelle aus den Pandekten ist noch kurz zu berühren, weil man sich gleichfalls darauf berufen hat, und Meister darüber ganz schweigt. In Fr. 12. D. de Public. Judic. (XLVIII, 1.) sagt nämlich Modestinus: Custodias auditurum tam clarissimos viros, quam patronos causarum, si omnes in civitate provinciæ, quam regit, agunt, adhiberi debere, et feriatis diebus custodias audiri posse rescriptum est. Diese Worte beweisen aber nichts; denn theils handelt die Stelle nicht von eigentlichen Defensoren eines Inculpaten nach beendigter Untersuchung, theils bestimmt sie nur, daß, wenn die gefangenen Inculpaten verhört werden, dazu sowohl die Viri clarissimi (womit hier die Præsides Provinciarum bezeichnet werden sollen; s. Lectius in Lib. ad Modestirum de Poenis ad Fr. 12. D. cit. in Otto. Thes. Jur. Rom. T. I. p. 144. 145.) als auch die Patroni causarum zu adhibiren seyen. Offenbar bezieht sich also jenes Fragment auf den bey den Römern stattfindenden Gebrauch, nach welchem die MagistratsPersonen, weil sie nicht immer mit dem Recht genau bekannt waren, zu ihren Gerichtssitzungen beständig Rechtsgelehrte, als Beysitzer, wählten, von denen sie sich die Entscheidung an die Hand geben ließen. Vgl. Lectius l. c. Rad. Forner. in Rer. Quotid. L. IV.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0276

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

7tes Stück.
Mittwoch, den 15ten Februar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Unter den Neuern sind ihnen zwar einige [19]) beygetreten, aber nur zwey [20]) derselben haben sich auf Angabe von Gründen eingelassen. Dagegen läßt sich eine bey weitem größere Anzahl von Rechts-

C. 10. (in Otto. Thes. T. II. p. 236.) J. Hop de Judicibus a Prætore et Prov. Rectoribus ad causas dijud. dari solitis Cap. 1. (in Oelrichs Thes. Nov. Diss. Vol. I. T. 2. p. 522. Sqq.) Smallenburg ad Schulting Nott. in Dig. T. I. p. 229. Sqq. Haubold Inst. hist. dogm. Lineam. §. 887. (§. 844. Ed. I.) — Uebrigens hat auch schon Kress in Comm. ad C. C. C. Art. 14. §. 1. diese Stelle, jedoch auf andere Weise, zu beseitigen gesucht.

19) Koch in Justit. jur. crim §. 769. [Paalzow] Compend. jur. crimin. §. 1376. Dabelow im Lehrb. des peinl. Rechts §. 378. Salchow im Lehrb. des peinl. Rechts §. 611. Not. ††)

20) Hierher gehören Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2354 — 2361. (wo er sich jedoch meistens nur auf Rechtfertigung der für diese Ansicht sprechenden Sächsischen Gesetzgebung einläßt) und Claproth im Summar. Proceß §. 552. Not. l. wo derselbe bemerkt: Die Richtigkeit seiner Behauptung folge offenbar aus der PHGO. Art. 11. am E. — Dieser angebliche Schluß ist aber keineswegs gegründet, denn der Artikel spricht nur von Besprechungen und Verabredungen mehrer Gefangenen unter sich, und schreibt vor, daß, um dergleichen zu verhindern, sie von einander getrennt werden sollen. Diese Stelle läßt also auf jeden Fall keine unbedingte Folgerung auf den Defensor zu, und kann höchstens dann ein Argument abgeben, wenn etwa von Seiten des Defensors Collusionen zu befürchten wären, was aber gewiß nur selten eintreten dürfte. S. Oben Not. 15.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0277

lehrern [21]) anführen, welche die Bejahung der Frage entweder als einen ganz ausgemachten und gar nicht zu bezweifelnden Satz aufstellen [22]), oder sich doch auf eine förmliche Rechtfertigung derselben einlassen [23]); indem sie nur in dem einen Fall eine Ausnahme machen wollen [24]), und die Gegenwart einer Gerichtsperson verlangen, wenn etwa Collusionen zu befürchten seyen.

Will man nun, bey dieser Verschiedenheit der Ansichten, selbst von allgemeinen Gründen absehen [25]), und lediglich demjenigen nachfolgen, was das gemeine Recht [26]) hierüber enthält: so ist es ganz

---

21) Nicht minder, wie für die entgegengesetzte Behauptung, haben auch für diese Ansicht schon einige ältere Rechtslehrer sich erklärt, deren Namen man bey Meister a. a. O. angeführt findet.

22) S. Stelzer's Lehrbuch des Criminalrechts §. 771. Not. b. v. Quistorp's Grundsätze B. III. §. 657. Not. l. Bauer's Grunds. des Crim. Proc. §. 213. No. II. Grolman's Criminalrechts-Wiss. §. 509. Not. d. Henke's Verfahren in Strafsachen §. 166. Not. 2. Martin's Lehrb. des Crim. Proc. § 51. Not. 14.

23) Dies thun namentlich Kirchhof von den Advocaten und deren Pflichten Th. I. S. 129. 130. Heils in Jud. et Defens. Cap. III. §. 25. p. 111. Kress in Comm. ad C. C. C. Art. 14. §. 1. Meister a. a. O. S. 254—257. Boehmer in Comm. ad. C. C. C. Art. 14. §. 2. Mittermaier's Handbuch B. II. S. 230. 231.

24) Diese Modification machen Kress l. c. p. 58. med. Meister a. a. O. S. 256. Danz im Summar Proc. §. 220. Not. c. (nach der Ausg. von 1806.) Bauer a. a. O. Feuerbach im Lehrb. des peinl. Rechts §. 613. Tittmann im Handbuch B. III. §. 810. am E. welcher letztere auf diese Weise seine frühere abweichende Meinung (im Handbuch Th. IV. §. 778. am E. der 1sten Ausg.) wenigstens modificirt hat. —

25) Soll nämlich, um wenigstens auf einen dieser Gründe aufmerksam zu machen, eine reelle Vertheidigung bezweckt werden, und diese selbst nicht in eine leere Form ausarten, so ist es durchaus nothwendig, den Inculpaten bey seiner Unterredung mit dem Defensor ganz unabhängig von allem Einfluß des Richters zu machen. Solches ist aber nur dann möglich, wenn Defensor und Inculpat sich allein unterhalten dürfen. Selbst der sogenannte Favor Defensionis (S. oben § 8. Not. 19.) verlangt dieses.

26) Zwar behauptet Tittmann im Handbuch Th. III. §. 810. am E. ausdrücklich: In den allgemeinen Gesetzen sey darüber nichts bestimmt. Allein dies ist ein offenbarer Irrthum; wofern man nicht in der Meinung steht, daß jeder Satz mit ausdrücklichen Worten im Gesetze aufgestellt werden müsse, und dasselbe also deßhalb durchaus keine Schlußfolgerungen zulasse: eine Meinung,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0278

unbezweifelt, daß die Behauptung der bejahenden Rechtslehrer den Vorzug [27]) verdient [28]).

Wie man indessen auch in Ansehung der Entscheidung über die beregte Frage gesinnt seyn möge: so kann es bey uns doch nicht weiter darauf ankommen, nachdem das einheimische Recht [29]) diesem Streite

---

die nach den vorhandenen InterpretationsRegeln nicht leicht Beyfall finden möchte. S. die folgende Note.

27) Es heißt nämlich in der PHGO. Art. 73. §. 3. ganz ausdrücklich und klar: „Und sollen des Gefangenen Beyständer dißfalls zu ihm gelassen werden." — Von der Gegenwart einer Gerichtsperson enthält die Stelle kein Wort, und es ist mithin reine Willkühr, demungeachtet das Gegentheil anzunehmen. Von selbst verstand sich jene Formalität auf keine Weise, und daher läßt dieses Stillschweigen mit vollem Recht die Schlußfolgerung machen: daß der Inculpat begehren könne, mit seinem Defensor allein gelassen zu werden. — Wenn sich übrigens Manche auf die PHGO. Art. 14. zur Rechtfertigung der letzten Ansicht beziehen, so möchte diese Bezugnahme wohl nicht von Bedeutung seyn; denn der Art. 14. spricht nur von Bürgen oder Zeugen, und schreibt dabey vor: es solle dem Inculpaten gegönnt werden, daß diese zu und von ihm wandeln möchten.

28) Dieser Ansicht ist auch das neue Baiersche Strafgesetzbuch Th. II. Art. 145. gefolgt, wie Henke a. a. O. §. 166. Not. 2. Tittmann a. a. O. Th. III. §. 810. Not. r. und daraus Roß zu v. Quistorp's Grundsl. B. III. §. 657. Not. †) am E. bemerken.

29) In der Crim. Ger. Ordn. Th. II §. 51. heißt es: „Der Vertheidiger ist „dazu [d. h zur persönlichen Rücksprache mit dem Defendendo] nach geschlossener „Untersuchung, auf Verlangen, auch ohne Beyseyn einer Gerichtsperson, zu „lassen." — Auch die neuere, wegen der Statthaftigkeit solcher Unterredungen und deren zweckmäßigen Beschränkung erlassene, VO. vom 5. Aug. 1820. im Off. Wochenbl. v. 1820. St. 25. u. in v. Both's GesetzSamml. Erste Forts. No. XV. §. 4. S. 127. 128. enthält in dieser Rücksicht durchaus keine abändernde Bestimmung, und bestätigt also durch ihr Stillschweigen die ältere Vorschrift. Vielmehr läßt sich behaupten, daß sie sogar ein deutliches Argument dafür darbietet, wenn sie No. 3. am E. ausdrücklich vorschreibt: daß der für den abwesenden Defensor die Unterredung abhaltende Advocat in Bützow „auf seinen geleisteten, ihn zur Verschwiegenheit „verbindenden, AdvocatenEyd an den Defensor berichten solle." — Diese namentliche Erwähnung der dem Advocaten obliegenden Verschwiegenheit (S. v. Rampţ Handb. des Meckl. CivilProc. §. 29. Not. 12.) kann doch, nach Erwägung aller Umstände, offenbar auf nichts anderes gehen, als darauf: daß der Anwald das ihm vom Inculpaten Anvertraute dem CriminalCollegium nicht offenbaren solle. Vgl. Kirchhof Von den Advocaten und deren Pflichten Th. I. S. 131 — 134.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0279

ein Ende gemacht, und die Unterredung des Inculpaten mit seinem Defensor, ohne Beyseyn einer Gerichtsperson, auf Verlangen [30]), gestattet hat.

Im Uebrigen läßt sich allerdings nicht leugnen, daß in dem Fall der Revision-Instanz, wovon bisher noch immer die Rede war, von jener Vorschrift selten Gebrauch zu machen seyn wird: weil der Inculpat in den meisten Fällen dieser Revision sich auf freyen Füßen befinden möchte, und also hier auch um so mehr eine unbeschränkte Freyheit der Unterredung [31]) statt finden kann.

Um so weniger wird also ein Mitglied desselben bey der Unterredung gegenwärtig seyn dürfen, weil es sonst nicht zu vermeiden wäre, daß die Gerichtsperson selbst schon alles in Erfahrung brächte, und weil mithin die den Advocaten zur Verschwiegenheit verbindende Vorschrift als völlig unnütz erschiene. Ja, es läßt sich sogar nachweisen, daß auch schon vor der Abfassung der CriminalGerichtsOrdnung die alleinige Unterredung des Defensors mit dem Inculpaten den Ansichten unserer Gesetzgebung gemäß gewesen sey; denn nach der VO. v. 27. Dec. 1813. am E. im Offic. Woch. v. 1814. St. 5. und in v. Both's GesetzSamml. Lief. I. No. 25. §. 1. sind die Gerichte ausdrücklich angewiesen: die vom Inculpaten zu seiner Vertheidigung etwa begehrte Berathung mit rechtlichen Beyständen, nicht zu erschweren. Eine Erschwerung liegt aber gewiß darin, wenn der Richter bey der Unterredung gegenwärtig zu seyn begehrt, indem der Inculpat durch eine solche dritte Person sich stets verhindert fühlen wird, gegen den Defensor ganz aufrichtig zu seyn.

30) Die CriminalGerichtsOrdnung sagt ganz allgemein: „Auf Verlangen." Daraus folgt, daß dieses Verlangen von beyden Personen d. h. sowohl von Seiten des Defensors, als auch des Inculpaten selbst, ausgesprochen werden kann, und mithin das Gericht in jedem Fall dasselbe zu gewähren hat.

31) Denn bey der in der Crim. GerichtsOrdnung enthaltenen Bestimmung wird immer vorausgesetzt: daß der Inculpat in Bützow sitze, und also eines schon bedeutenden Verbrechens schuldig sey; was aber bey Fällen der Revision nur selten eintreten möchte: da diese meistens geringe Vergehen voraussetzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0280

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

8tes Stück.
Mittwoch, den 22sten Februar 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Sollte jedoch der Inculpat in Bützow [32]) sitzen, so ist die persönliche Rücksprache des Defensors mit demselben durch ein neueres, die Criminal-Gerichts-Ordnung in diesem Punkte modificirendes, Gesetz [33]) bedeutend eingeschränkt [34]). Die für unsern Fall in Rede stehende Beschränkung geht nämlich dahin: daß der Advocat, zum Zweck einer zu haltenden Besprechung, nicht selbst nach Bützow reisen darf, sondern nur einen, bey einem LandesGericht immatriculirten, und am Orte des CriminalColle-

32) Die VO. (S. die folgende Note) bezieht sich freilich nur auf den Fall, wenn der Inculpat in Bützow sitzet, und also in der Regel zur Classe der Eximirten nicht gehören wird. Es scheint mir jedoch unbezweifelt zu seyn, daß eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auch dann eintreten könne, wenn der Inculpat entweder ein Eximirten ist und in Arrest sitzet, oder wenn letzteres bey irgend einem NiederGerichte der Fall seyn sollte. Man kann aber hinzufügen, daß, wie schon im Text bemerkt wurde, eine solche Entziehung der Freiheit, in Fällen der Revision, nur selten eintreten möchte.

33) VO. v. 5. August 1820. No. 3. im Offic. Wochenbl. v. 1820. St. 25. und in v. Both's GesetzSamml. Erste Forts. No. XV. §. 4. S. 127. 128.

34) Weil die einzelnen Defensoren und Advocaten mit dieser verstatteten Unterredung so vielen Mißbrauch getrieben, und der CriminalCasse eine Menge ganz unnöthiger Kosten, durch überflüssige Reisen nach Bützow, verursacht hatten, wie schon oben §. 2. Not. 2. bemerkt wurde, und auch die Verordnung selbst in der Einleitung erklärt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0281

gium wohnenden Sachwald [35]) zu einer solchen Unterredung beauftragen und instruiren kann. Dieser Bevollmächtigte hält nun mit dem Inculpaten Rücksprache, und berichtet sodann, auf seinen geleisteten, ihn zur Verschwiegenheit [36]) verbindenden, AdvocatenEyd, den Erfolg an den Defensor. — Uebrigens wird sich aus dieser gesetzlichen Vorschrift allerdings noch die weitere Folgerung ziehen lassen: daß, wofern der Inculpat sich zwar auf freyen Füßen befinden, nicht aber am Sitze der zweyten Spruchbehörde wohnen sollte, sein Defensor der öffentlichen Casse, woraus die Bemühung des Sachwaldes zu honoriren wäre, alsdann nichts in Anrechnung bringen dürfe, wenn etwa derselbe, zum Zweck einer Rücksprache mit dem Defendenden, eine Reise zu diesem unternommen hätte [37]). Vielmehr wird in einem solchen Fall, wenn der Sachwald noch eine vorhergehende Unterredung für nöthig oder rathsam hielte, der Inculpat dafür zu sorgen haben, wie er mit dem Defensor zusammen kommen möge.

So viel nun die DefensionsSchrift selbst anbetrifft, so werden folgende zwey Bemerkungen von den Defensoren nicht außer Acht zu lassen seyn:

a) Der Sachwald hat bey seiner Vertheidigung sich lediglich auf dasjenige Verbrechen, weßhalb er zum Defensor ernannt wurde,

---

35) Die Wahl dieses in Bützow wohnenden Sachwaldes steht, nach den ausdrücklichen Worten der VO. v. 1820 lediglich in der Willkühr des Inculpaten oder seines Defensors. Außerdem bestimmt dieselbe VO. auch noch, daß der Bevollmächtigte, für diese Unterredung und BerichtsErstattung über das Resultat jener, billig-mäßig honorirt werden soll, nämlich im Fall des Unvermögens des Inculpaten aus der Casse des CriminalGerichts Letzteres folgt ganz nothwendig aus den AnfangsWorten der VO. Mithin kann der Bevollmächtigte keine Ansprüche deßhalb an den Defensor machen.

36) Ohne Zweifel sollen diese Worte der VO. keinen andern Sinn, als den, haben: daß von dem Bevollmächtigten gegen das CriminalCollegium diese Verschwiegenheit zu beobachten sey, und derselbe mithin auch nichts von dem, was der Inculpat ihm anvertraut habe, an den Inquirenten entdecken dürfe. S. vorher Not. 29. Denn nur in Hinsicht auf das CriminalCollegium kann diese Verschwiegenheit von Wichtigkeit für den Inculpaten seyn.

37) Anders wird sich freilich die Sache verhalten, wenn der Inculpat selbst im Stande seyn sollte, die Kosten zu bezalen, und er zuvor mit seinem Defensor sich zu unterreden wünscht. Würde in einem solchen Fall auch sogar eine gerichtliche KostenModeration nothwendig werden, so dürften doch gesetzliche ReiseKosten dem Sachwald nicht zu streichen seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0282

zu beschränken; darf aber seine Ausführung nicht erstrecken auf andere Vergehen desselben Inculpaten [38]), worüber zwar auch im Urtheil erkannt worden ist, welche jedoch eine feierliche Revision [39]) nicht zulassen. Lieferte nämlich der Defensor in einem solchem Fall eine doppelte VertheidigungsSchrift, so ist die eine, zu deren Abfassung er keine Befugniß hatte, gar nicht zu den UntersuchungsActen zu nehmen [40]); wäre sie aber mit der andern zu einer Schrift verbunden: so würde der Sachwald wenigstens auf eine besondre Vergütung für selbige [41]), so weit sie das ausgenommene Verbrechen betrifft, auf keine Weise zu rechnen haben.

---

38) Z. B. Ein Inculpat hätte sich mehrer Vergehen schuldig gemacht, und wäre nun in demselben ersten Erkenntniß wegen des einen Vergehens ausdrücklich mit vier Wochen Gefängniß, wegen des andern aber besonders mit drey oder vier Tagen Gefängniß belegt worden.

39) Alle diejenigen Straffälle, von denen in der Folge (§. 10.) die Rede ist, lassen keine feyerliche, sondern nur eine einfache Revision (S. oben §. 3.) zu.

40) Die JC. zu Schwerin in ihrem Bericht sub No. 9. fragte darüber folgendermaßen an: „Endlich vermissen wir bey diesem § 3. der VO. noch eine Bestimmung darüber, ob bey dem hier gedachten Remedio Revisionis eine Ausführung der Vertheidigungsgründe von Seiten des Inquisiten überall nicht, also auch dann nicht zugelassen werden solle, wenn der letztere ausdrücklich darauf provocirt, oder eine Vertheidigung unaufgefordert einbringt? — Dem Begriffe einer neuen Instanz würde unsers Dafürhaltens eine zu gestattende kurze Ausführung allerdings entsprechen." — Im Regierungs-Rescripte wurde jedoch diese Ansicht der JC. mit Recht verworfen, weil sie der PatentVO. nicht entspricht. Es heißt in dem Rescripte: „Im Gegensatz der Bestimmung sub No. 2. in Unserer VO. vom 16. April 1821. ad 3. ist deutlich vorgeschrieben, daß in diesem letzten Fall eine schriftliche Darlegung der Vertheidigungsgründe, weder veranlaßt, noch zugelassen werden darf." — Vgl. noch oben §. 3. Hieraus erhellt denn zur Genüge, daß, wenn gar keine schriftliche Vertheidigung zugelassen werden darf, dieselbe im vorkommenden Fall dem Inculpaten oder Defensor vom Gericht brevi manu zu retradiren ist.

41) Daß überhaupt die Bemerkung, welche der Text enthält, keineswegs als überflüssig erscheint, möchte aus dem nachstehenden Fall klar genug hervorgehen. Nachdem der Dr. G. wegen culposer Tödtung eines Kindes in Untersuchung gekommen war, hatte er noch während derselben einen verunglückten Versuch gemacht, sich selbst zu entleiben, und dadurch eine neue, neben der andern fortlaufende, Untersuchung herbeygeführt. Nach beyder Beendigung wurde der Advocat A. zu S. wegen des ersten Vorfalls zum Defensor bestellt. Derselbe reichte aber nicht allein darüber, sondern auch wegen des versuchten Selbst-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0283

b) In Ansehung der Form und sonstigen Einrichtung dieser Darstellung hat die VO. nichts besonderes vorgeschrieben. Was daher bey förmlichen Defensionen [42]) vom Sachwald zu beobachten ist [43]), wird auch hier anzuwenden seyn bey der

---

mordes, zwey besondre VertheidigungsSchriften ein. Das CriminalCollegium zu Bützow respondirte ihm zwar: „Daß die von ihm eingereichte, die vom „Dr. G. versuchte Selbstentleibung betreffende Vertheidigungsschrift zwar bey „den Acten bleiben solle; ihm aber, da er in dieser Hinsicht vom Criminal„Collegium nicht zum Defensor constituirt, überdies der Selbstmord nicht zur „Competenz des CriminalCollegium gehöre, für diese Schrift aus der Crimi„nalCasse nichts vergütet werden könne. Bützow den 1. März 1824." — Nichts destoweniger querulirte der Sachwald beym OAG. zu Parchim, erhielt aber nachstehenden abschläglichen Bescheid: „Fr. Fr. u. s. w. Wir eröffnen „euch, daß eure Beschwerde nach Unserer CrGO. Th. II. §. 55. unbegründet „befunden worden, weil — — in eurer Bitte und Vorstellung von 5. Nov. „1823. sub No. [14.] — worauf eure Bestellung erfolgt ist, keiner besondern „Vertheidigung, pcto versuchten Selbstmordes, erwähnt worden, deren es „auch, wenigstens vor dem ersten Erkenntniß, nicht bedurft hat. Parchim „d. 25. März 1824." — Zwar geschieht in diesem Rescripte des OAG. eines ersten Erkenntnisses Erwähnung; allein zu Folge der PatentVO. (vgl. unten §. 10.) leidet es keinen Zweifel, daß auch selbst nach dem ersten Erkenntniß nur alsdann von einer Vertheidigung die Rede seyn kann, wenn eine solche Strafe, weßhalb die feyerliche Revision stattfindet (S. Not. 40.), erkannt worden ist.

42) Es dürfte nicht zweckmäßig seyn, wenn ich mich hier auf eine besondere Erörterung darüber einlassen wollte. Vielmehr wird eine Verweisung auf die Lehrer des gemeinen Rechts vollkommen genügen. Kurz findet sich das Dahingehörige angegeben in Martin's Lehrb. des Crim. Proc. §. 63. Außerdem vgl. noch Kirchhof's Abhandl. von den Advocaten und ihren Pflichten Th. I. S. 139 — 144. Hofacker's System. Uebersicht des StrafProc. §. 137 — 140. Mittermaier's Handb. B. II. S. 234 — 241. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2268 — 2284. Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 779—781. (B. III. §. 811 — 813. N. A.) v. Quistorp's Grundsätze Th. III. §. 658. 659.

43) Es giebt zwar viele Werke, worin Muster zu guten VertheidigungsSchriften haben aufgestellt werden sollen; allein als wahre Muster können sie, mit nur geringer Ausnahme (wohin z. B. die in Mittermaier's Anleitung zur VertheidigungsKunst im CriminalProc. Landh. 1820. 8. im Anhange gegebenen Beispiele gehören), nicht aufgeführt werden. Namentlich erfüllt die neueste Schrift: K. F. W. Gerstäcker's Anwei-

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0284

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

9tes Stück.
Mittwoch, den 1sten März 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Revisions-Schrift, da zwischen beyden weder im Formellen noch im Materiellen ein bedeutender Unterschied [44]) statt findet.

Daraus ergiebt sich denn, daß, — wenn manche Sachwälde, wie mir aus den an die JuristenFakultät gekommenen UntersuchungsActen [45]) erinnerlich ist, in der Revisions-In-

---

sung zur zweckmäßigen Abfassung der gerichtlichen VertheidigungsSchriften, 2. Thle. Leipz. 1821. 1822. 8. keineswegs die Erwartungen, welche man, nach den großen, ihr besonders im ConversationsBlatt zu Theil gewordenen Lobpreisungen, zu hegen wohl berechtigt seyn könnte. Dagegen dürfte eine, wenn gleich ältere und wenig gekannte Schrift, für den einheimischen Vertheidiger manchen Nutzen gewähren. Sie führt folgenden Titel: Joh. Heinr. Kirchhof's Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten, besonders in peinlichen Fällen, nebst einigen Schutzschriften der wichtigsten Vorfälle. Th. 1. Mit einer Vorrede von E. J. F. Mantzel. Bützow und Wismar 1765. 8. Die folgenden Theile führen einen davon ganz verschiedenen Titel: Joh. H. Kirchhof's Schutzreden in peinlichen Fällen. Theil 2. 3. 4. Bützow und Wismar 1766 — 1770. 8. In diesem Werke, worin manches Gute enthalten ist, finden sich insbesondre mehre Fälle aus Mecklenburg.

44) Der hauptsächlichste Unterschied zwischen beyden dürfte in der gesetzlich-erlaubten Ausführlichkeit einer förmlichen DefensionsSchrift bestehen. S. jedoch oben Not. 4.

45) Noch neuerdings war dieses wieder der Fall in der beym Magistrat zu Schwerin im Jahr 1824. anhängig gewesenen UntersuchungsSache wider S. wegen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0285

stanz auf gleiche Weise, wie bey der Supplication, Appellation und Querel [46]), die Ausführung der VertheidigungsGründe, in der Form eigentlicher Beschwerden darstellen, — ein solches Verfahren offenbar sehr verkehrt ist, indem die PatentVO. anstatt dazu die geringste Veranlassung zu geben [47]), vielmehr auf eine ganz entgegengesetzte Form [48]) hindeutet [49]).

Zu diesem allem ist nur noch eine Frage in genauere Erwägung zu ziehen: Ob nämlich diese Ausführung der VertheidigungsGründe vom Defensor oder Inculpaten in einer besondern Schrift geliefert werden müsse, oder ob es ihnen auch verstattet sey, diese Gründe mündlich vor Gericht zu Protocoll [50]) zu geben?

öffentlicher Injurien. — Der Grund solcher Verkehrtheit kann offenbar nur darin liegen, daß unsre Defensoren sich mit den einheimischen CriminalGesetzen zu wenig bekannt machen; wovon, wenn es nöthig wäre, sehr viele und auffallende Beyspiele aus den mir zu Gesicht gekommenen CriminalActen angeführt werden könnten.

46) S. v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProcesses §. 180. Not. 10. §. 195. Not. 1. §. 204. Not. 5. §. 210.

47) Auch die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 48 — 57. wo sie von der Vertheidigung des Inculpaten spricht, enthält nicht das Geringste, wodurch eine solche Form gerechtfertigt werden könnte.

48) Die PatentVO. sagt mit klaren Worten: „Um in einer kurzen Darstellung „diejenigen Gründe an, und auszuführen, welche ihm zur Vertheidigung des „Inculpaten zweckmäßig scheinen." — Sie enthält also von Aufstellung einzelner Beschwerden kein Wort, sondern verlangt nur eine einfache, zusammenhängende Ausführung der Vertheidigungsgründe. Daß übrigens auch schon in frühern Zeiten zuweilen eine solche verkehrte Form vorgekommen seyn muß, scheinet aus einer Anspielung darauf in Mantzel Jus Criminale Meckl. (Rostoch. 1743. 4) Sect. II. §. 16. hervorzugehen.

49) Wie wenig auch überhaupt der größte Theil unserer einheimischen Sachwälde den eigentlichen und wahren Zweck der Vertheidigung vor Augen hat, das zeigen wohl (vgl. auch oben §. 8. Not. 65) am besten die fast in allen DefensionsSchriften angebrachten speciellen Schlußbitten, welche gewöhnlich auf gänzliche Freisprechung des Inculpaten gehen, so klar auch seine Schuld in den Acten liegt. Sehr stark, aber gewiß nicht mit Unrecht, äußerte sich über diesen Mißbrauch der Defensoren Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 781. Not. g. (B. III. §. 813 Not. p. N. A.) folgendermaßen: „Der Vertheidiger ist öfter unverschämt genug, seine Hoffnung, daß man den Vertheidigten von aller „Strafe frey sprechen werde, zu äußern, da er doch zu fünf- und mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden muß." — Vgl. Claproth's Summar Proc. §. 552. am E.

50) Rücksichtlich der den AcademieVerwandten in vorkommenden Fällen etwa zuer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0286

Eine ausdrückliche Bestimmung enthält die PatentVO. darüber nicht. Zieht man aber die einzelnen Umstände zu Rath, so scheint es freylich, als sey nur eine schriftliche Vertheidigung für zulässig geachtet worden [51]). Nichts destoweniger möchte sich doch die Behauptung rechtfertigen lassen, daß der andere Fall nicht unbedingt hat ausgeschlossen werden sollen. Denn so viel das gemeine Recht [52]) anbetrifft, so hat nach diesem die Statthaftigkeit einer solchen mündlichen Vertheidigung gar kein Bedenken, wenn man gleich zugeben muß, daß letztere bey uns eben nicht sehr häufig vorgekommen sey [53]). Darin aber scheint mir grade der Grund zu liegen, warum die PatentVO. darauf keine besondere Rücksicht genommen hat; indem sie, wie es bey Gesetzen fast immer der Fall ist [54]), nur auf das Gewöhnliche sah, dadurch

---

kannten Disciplinar-Strafen kann eine solche Frage gar nicht aufgeworfen werden; denn abgesehen davon, daß hier das Rechtsmittel der Revision ganz unstatthaft ist (S. Oben §. 5. Not. 42.): so soll nach der VO. v. 23 Juni 1812 (in v. Both's GesetzSamml. Lief. IV. No. 1. §. 24. S. 33.) in DisciplinarSachen nicht nur die Einmischung der Sachwälde nicht geduldet, sondern auch alle schriftliche Defensionen abgewiesen werden. Diese letzte Vorschrift bezieht sich nun ohne Zweifel auch auf solche schriftliche Defensionen, welche ein AcademieVerwandter etwa selbst abfassen möchte. Mithin kann hier nur alles mündlich verhandelt werden. Uebrigens spricht jene VO. zwar allgemein von AcademieVerwandten; allein daß sie sich nur auf Studierende bezieht, und auf diese bezogen werden muß, ergiebt der im Gesetz vorkommende Ausdruck: DisciplinarSachen, Disciplinar-Strafen, wohl zur Genüge.

51) Der Hauptgrund für diese Ansicht dürfte wohl in den eigenen Worten der VO. liegen, indem selbige sagt: „Die Arbeit soll von dem gewählten Sachwalde „in drey Wochen beschafft und bey den Spruchbehörden eingereicht „werden." — Diese Bestimmung läßt sich nun offenbar nur von einer schriftlichen Defension verstehen. Dagegen weniger (oder gar nichts) beweisend möchten die vorhergehenden Worte der VO. seyn: „Um in einer kurzen „Darstellung diejenigen Gründe an- und auszuführen u. s. w." — Denn diese Stelle kann eben so gut auf eine mündliche, als auf eine schriftliche Vertheidigung bezogen werden.

52) S. Oben §. 8 Not. 20.

53) Denn bey einer solchen mündlichen Vertheidigung wird sich der Sachwald überhaupt kürzer fassen müssen. Mithin giebt es nicht so viel zu verdienen, als eine schriftliche Defension einbringt; indem es nicht schwer fallen kann, der letzteren mancherley überflüssige Dinge beyzumischen.

54) S. Oben §. 7. Not. 65. am E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0287

aber gewiß nicht stillschweigend eine Bestimmung des gemeinen Rechts hat aufheben wollen [55]). Hierzu kommt obendrein noch der andere Umstand, daß eine mündliche Ausführung der Vertheidigungs-Gründe zu Protocoll weniger Kosten macht. Da nun die PatentVO. auf KostenErsparung vorzüglich [56]) gerichtet ist, so liegt darin auch ein neuer Grund für die Richtigkeit der von mir vertheidigten Behauptung [57]).

12) Der Anwald muß seine Arbeit mit Schnelligkeit [58]) vollenden, und sodann die Schrift, nebst den ihm überlieferten Acten, bey der Spruchbehörde wieder einreichen.

---

55) Ein hinlänglicher Grund zu einer solchen Aufhebung ist auch durchaus nicht vorhanden.

56) S. Oben §. 2.

57) Demnach würde der Defensor, oder vorkommenden Falls der Inculpat, bey der Spruchbehörde um Anberaumung eines Termins zu bitten haben, in welchem er seine VertheidigungsGründe mündlich zu Protocoll dictiren könnte.

58) Denn Schelligkeit des Verfahrens ist allgemeiner und durchgreifender Grundsatz im CriminalProceß. S. Oben §. 7. Not. 68. Unter den Lehrern des gemeinen Rechts herrschen jedoch, so viel die für Defensionen nothwendige Zeit anbetrifft, sehr verschiedene Ansichten. Denn Einige, wie z. B. Kirchhof von Advocaten und deren Pflichten Th. I. S. 138. 139. behaupten, daß dem Vertheidiger überflüssige Zeit gestattet werden müsse; Andere, wie Claproth im Summar. Proc. §. 552. S. 838. im Anf. wollen nur eine mäßige Frist zulassen. Viele nehmen dabey nun an, daß die Praxis (insbesondere nach Sächsischen Rechtslehrern) einen Zeitraum von vier Wochen bestimmt habe. S. Püttmann Elem. jur. crim. §. 960. v. Quistorp's Grundſ. B. III § 660. Not. c. Bauer's Grunds. des Crim. Proc. §. 216. Not. a. Vgl. indeß Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2323. Allein richtiger ist es gewiß, da, wo kein fester Zeitraum gilt, in jedem einzelnen Fall es stets auf das Ermessen des Richters ankommen zu lassen. S. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsg. Th. II. S. 245. 246. Bauer a. a. O. v. Grolman's Criminalrechts-Wiss. §. 508. No. 2. Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 782. Not. l. (B. III. §. 814. Not. t. N. A.). Sehr zweckmäßig hat daher die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 53. dem Richter die Bestimmung einer Frist resp. von acht Tagen bis zu drey Monaten völlig freygelassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0288

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

10tes Stück.
Mittwoch, den 8ten März 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Die PatentVO. hat hierzu einen Zeitraum von höchstens drey Wochen [59]) bestimmt, binnen welchen seiner Pflicht [60]) ein Genüge zu leisten [61]), vom Gericht [62]) ihm anbefohlen wird [63]).

59) Die PatentVO. sagt ausdrücklich: „Diese Arbeit soll aber von dem ge„wählten Sachwalde höchstens in drey Wochen inclusis feriis beschafft und „bey den Spruchbehörden eingereicht werden." — Da der Sachwald nur eine kurze Darstellung (S. Oben Not. 4.) zu liefern braucht, so wird Niemand diesen Termin für zu kurz halten können.

60) In Gemäßheit dieser Pflicht muß der Sachwald, während der ihm freygelassenen Frist, nicht nur die DefensionsSchrift selbst abfassen und demnächst einreichen; sondern auch die vorausgehende ActenInspection ist gleichfalls in demselben Zeitraum zu beschaffen.

61) Da dieses Mandat in den meisten Fällen an den Defensor gerichtet seyn wird, so versteht es sich wohl von selbst, daß alsdann eine solche Frist für eine peremtorische nicht angesehen werden kann und darf: indem, was der Defensor versieht oder versäumt, dem Inculpaten keinen Nachtheil bringen darf. S. Püttmann Elem. Jur. Crim. §. 960. [Paalzow] Compend. Juris Crim. §. 1373. Bauer a. a. O. §. 210. Not. b. Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 782. im Anf. (B. III. §. 814. im Anf. N. A.) Mittermaier's Handbuch B. II. S. 224. Hofacker's Uebersicht des StrafProc. §. 73. Not. 61. Vgl. Oben §. 7. Not. 69. 70. und unten §. 9. Not. 99.

62) Da diese Frist im Gesetz ausdrücklich bestimmt worden ist, so wird sie, auf gleiche Weise, wie es in unserm CivilProceß (S. v. Kamptz Handbuch des Meckl. CivilProc. §. 34. Not. 4. 5.) vorkommt, nicht ohne Grund mit dem Namen einer Ordnungsfrist bezeichnet werden können.

63) Aus den vom Gesetzgeber gebrauchten Worten: „Höchstens in drey Wo„chen" — dürfte sich wohl mit Recht der Schluß ziehen lassen, daß die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0289

Diese Frist wird hier jedoch nicht vom Tage des Decrets oder Mandats anzurechnen seyn, sondern vielmehr vom Augenblick der auf gewöhnliche Weise beschafften Insinuation des Mandats [64]), wodurch der Sachwald zum Defensor bestellt wurde, und ihm zugleich die Untersuchungs-Acten zugingen [65]). Dagegen sind alle, während dieser Zeit fallende Ferien, Sonntage und Festtage, unbedingt mitzuzählen [66]); und kann

---

Spruchbehörde auch befugt sey, dem Sachwald des Inculpaten unbedenklich eine kürzere Frist, etwa von einer Woche oder von vierzehn Tagen, zu setzen. Denn jener Satz giebt deutlich zu erkennen, daß die Verordnung selbst schon hier den längsten Termin im Voraus hat bestimmen wollen. Ohnehin sind manche UntersuchungsSachen auch so unbedeutend und so wenig verwickelt, daß ein Sachwald, der nicht im Stande wäre, dergleichen in kurzer Frist zu beendigen, keine gute Meinung von sich erregen dürfte.

64) Es wird jedoch, nach meiner Ansicht, hier nicht die im CivilProceß bey uns gebräuchliche BerechnungsArt anzuwenden seyn, nach welcher der Tag der Insinuation nicht mitgerechnet zu werden pflegt (S. v. Kamptz Handbuch §. 34. Not. 9. 10.); sondern es muß allerdings der InsinuationsTag insofern im Anschlag kommen, daß schon am folgenden Tage ein Tag als verflossen anzusehen ist. Dieses stimmt auch mit den Ansichten der Lehrer des gemeinen Rechts überein. S. Meister's Einl. Th. II. S. 246. Not. t. Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 782. Not. l. (B. III. §. 814. Not. t. N. A.) Roß zu v. Quistorp's Grundsätzen B. III. §. 660. Not. †)

65) Bey dieser FristBerechnung und Bestimmung sollten freilich gleiche Grundsätze in den einzelnen Gerichten stattfinden, sowohl für die Defensions- als auch für die Revisions-Instanz; indem schwerlich ein hinlänglicher Grund vorhanden ist, welcher eine Verschiedenheit in diesem Punkte zwischen beyden nothwendig machte. Allein eine solche Gleichheit in den Decreturen ist nicht anzutreffen, und sogar in demselben Gericht kommen Abweichungen vor. So z. B. aus manchen vom CriminalCollegium zu Bützow geführten UntersuchungsActen ist mir bekannt geworden, daß man dem Defensor gleich Anfangs die Einreichung der VertheidigungsSchrift, bald binnen einer bestimmten Frist ohne weiteren Zusatz, bald aber innerhalb eines a dato decreti zu berechnenden Zeitraums aufgegeben hat. Indessen soll damit gar nicht gesagt seyn, daß das CriminalCollegium zu der letztern Bestimmung nicht die Befugniß habe; nur möchte für ersteres, aus leicht einzusehendem Grunde, besonders in Ansehung des ersten Mandats, die Billigkeit sprechen

66) Schon nach der Bestimmung des gemeinen Rechts sollen, wie von Martin im Lehrb. des Crim. Proc. §. 64. Not. 3. Hofacker in der Uebersicht des StrafProc. §. 73. Not. 60. u. m. a. behauptet wird, in CriminalSachen überhaupt alle Ferien wegfallen; wodurch auch wohl die Vorschrift in unserer Crim. Ger. Ordn. Th. I. §. 31. herbeygeführt worden seyn mag. Allein jene Ansicht dürfte nicht so unbedingt richtig seyn, wie,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0290

es dabey nicht den geringsten Unterschied machen: Ob in dem, an den Vertheidiger erlassenen Mandat ausdrücklich [67]) die Bestimmung „mit Einschluß der Ferien" enthalten ist [68]), oder nicht [69]). — Sollte übrigens der Defensor, vor Ausarbeitung seiner Schrift, auf Nachholung oder Aufklärung einzelner Punkte angetragen haben, wozu ihm die Befugniß [70]) allerdings nicht abzusprechen ist: so läuft die erste Frist natürlich gar nicht; vielmehr kann solche erst von dem Augenblick anzurechnen seyn, wo ihm vom Gericht die nachgeholten Notizen mitgetheilt wurden [71]).

Läßt nun der Sachwald die verstattete Frist ungenützt verstreichen, so möchte es auf den ersten Anblick allerdings scheinen, als müsse die Frage: Ob ihm eine neue Frist zu bewilligen sey? — gerades Weges verneint [72]) werden; und zwar besonders um deßwillen, weil

---

wenn hier der Ort zu einer solchen weiteren Untersuchung wäre, sehr leicht zu zeigen seyn würde. Wir bedürfen aber einer solchen Analogie anjetzt gar nicht, da die PatentVO. mit ausdrücklichen Worten sich darüber ausspricht. Sonst möchte selbst aus dem einheimischen CivilProceß (S. v. Kamptz Handbuch des Meckl. CivilProc. §. 34. Not. 2.) ein nicht unpassender Grund für das im Text Gesagte sich herleiten lassen.

67) Im CivilProceß lauten die Decrete, bald ausdrücklich entweder „exclusis feriis" oder „inclusis feriis," bald ohne irgend eine solche Bestimmung. In diesem letzten Fall aber versteht es sich bekanntlich ganz von selbst, daß die Ferien nicht in Anrechnung kommen. S. v. Kamptz a. a. O. §. 34. Not. 11.

68) Denn die PatentVO. enthält die bestimmten Worte: „Inclusis feriis." Wenn das Gericht daher diesen Satz im Decret auch sollte ausgelassen haben, so muß solcher doch aus dem Gesetze stillschweigend supplirt werden; und dem Sachwalde würde folglich das Ignoriren desselben nichts helfen, weil ihm die Nicht-Kenntniß der Gesetze auf keine Weise zur Entschuldigung gereichen mag.

69) Dieser Umstand könnte z. B. in dem Fall allerdings von Wichtigkeit seyn, wenn der Sachwald etwa kurz vor Anfang der GerichtsFerien von der Spruchbehörde eine Sache zur Vertheidigung erhalten hätte.

70) S. Oben §. 9. Not. 5 — 9.

71) Denn theils kann mit Aufsuchung solcher Aufklärungen schon allein die ganze Zeit hingehen, theils sind diese nicht selten von der Wichtigkeit, von dem offenbaren Einfluß, daß der Sachwald nicht wohl vorher an die Ausarbeitung der Schrift gehen kann.

72) Diese Ansicht scheint auch früherhin wirklich bey der JC. zu S. geherrscht zu haben. Wenigstens weiß ich mir das folgende Decret nicht anders zu erklären, welches von jenem Landesgericht in der schon mehrmals erwähnten U. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0291

die PatentVO. [73]) selbst schon mit so bestimmten Worten vorschreibt: daß überhaupt zu der Arbeit höchstens drey Wochen nachgelassen werden sollten; woraus mithin die Folgerung zu ziehen, als sey nunmehro jede weitere FristErtheilung abgeschnitten.

(vgl. oben §. 5. Not. 36. und §. 7. Not. 72.), nicht an die Inculpatin selbst, eine Schäfersfrau, sondern an deren Defensor erlassen worden war: „Auf abschriftlich anliegenden Bericht des AmtsGerichtes zu Hagenow, in Betreff „der Untersuchung wider die Schäferfrau S. zu K. wegen gestohlener Tücher, „wird dem Advocaten R. hieselbst, als von der Inculpatin erwählten Vertheidiger derselben, mit verstatteter Inspection der UntersuchungsActen praes. „registr. hierdurch anbefohlen: die constitutionsmäßige Deduction für die „Inculpatin binnen drey Wochen sub praej. pro omni, daß „solche sonst bey Abfassung des ferneren Erkenntnisses nicht „wird berücksichtigt werden, zu den Acten zu bringen. Schwerin „den 20. Juni 1823."

73) Mancher möchte geneigt seyn, dafür noch ferner anzuführen: daß hier die Rede sey von einem gesetzlichen Termine, welcher, nach der Lehre der Practiker, mehr binden und eine strengere Beobachtung erheischen solle, wie ein vom Richter bestimmter Termin. S. Mevii Decis. P. II. Dec. 235. No. 4. P. VIII. Dec. 49. No. 2. 3. Aug. de Balthasar de Terminis ac Fatalibus judicialibus eorumque computatione sec. stylum judiciorum Pomeraniae (Gryph. 1746. 4.) Cap. I. §. 8. Jene Regel soll nämlich aus Fr. 244. D. de V. S. (L. 16.) folgen. Allein es enthält weder diese Stelle den nothwendigen Beweis dafür, noch läßt sich auch überhaupt der ganze Grundsatz für richtig ausgeben; denn setzt der Richter ein für allemal einen peremtorischen Termin, so ist in der That nicht einzusehen, warum ein solcher von geringerer Kraft seyn sollte, und nicht dieselben Folgen eintreten müßten. Versteht man indessen den Ausdruck: Gesetzliche Termine, im engsten Sinn lediglich von den Nothfristen oder eigentlichen Fatalien, so hat freilich obige Regel ihre Richtigkeit. S. Linde's Lehrb. des CivilProc. §. 146. Not. 6.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0292

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

IIItes Stück.
Mittwoch, den 15ten März 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Allein ohne Zweifel ist es richtiger, jene Frage zu bejahen, schon allein aus dem einfachen Grunde [74]: weil der Inculpat durch seines Defensors Nachlässigkeit [75] in keiner Rücksicht leiden darf, und also, im Fall der nicht-geschehenen Bewilligung einer neuen Frist, doch immer ein anderer Sachwald [76], als Defensor, für den Inculpaten bestellt werden müßte. Daraus ergiebt sich denn auch von selbst, daß den Spruchbehörden [77] die Befugniß zu einer weitern FristErtheilung

74) Vgl. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2324. im Anf. Mittermaier's Handbuch B. II. S. 224. S. noch oben §. 7. Not. 70. und §. 9. Not. 61.

75) Man darf obendrein auch nicht übersehen, daß grade nicht immer Nachlässigkeit des Defensors an dieser Versäumung Schuld ist. Es giebt ja so manche andere Gründe, z. B. nothwendige Abwesenheit, Krankheit u. s. w. welche sich meistens gar nicht beseitigen lassen. Deßhalb kann denn auch unmöglich angenommen werden, es sey des Gesetzgebers Absicht gewesen, daß dergleichen Umstände von den Gerichten in gar keine Berücksichtigung zu ziehen seyen.

76) Arg. der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 53. S. Unten Not. 96.

77) Die JC. zu R. wenigstens hat, wie mir aus manchen vor dem Declarator, Rescript erwachsenen UntersuchungsActen bekannt geworden ist, niemals das geringste Bedenken gehabt, solche Fristen dem Defensor, nach Ablauf der ersten, zu ertheilen. Und dieses Verfahren findet auch seine volle Rechtfertigung schon in den Vorschriften des gemeinen Rechts. S. Fr. 2. 4. §. 5. D. de re jud. (XLII, 1.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0293

ganz unbedenklich zugeschrieben werden muß [78]); selbst, wenn solches in dem Declarator-Rescript auch nicht namentlich bestimmt oder vielmehr bestätigt [79]) worden wäre.

Kommt nun in einem solchen Falle der Sachwald selbst beym Gericht ein, und erbittet sich [80]) von demselben eine neue Frist, indem er zugleich einen genügenden Grund anführt [81]), wodurch er an der

---

78) Neuerdings ist die JC. zu S. dieser Ansicht auch beygetreten; denn in ihrem schon oft angeführten Bericht sub No. 7. spricht sie sich ausdrücklich dahin aus: „Es ist im §. 2. der höchsten VO. zwar vorgeschrieben, theils, daß die Ausführung der VertheidigungsGründe von dem gewählten oder bestellten Sachwalde längstens binnen drey Wochen eingereicht und die Remuneration des letzteren von der Spruchbehörde bestimmt werden solle. In jener Hinsicht mangelt es jedoch an einer Bestimmung über das dem Defensor anzudrohende Praejudicium. Nach der bisherigen Ueblichkeit würden nur Geldstrafen anzudrohen seyn, weil man annimmt, daß die Versäumniß oder Behinderung des Sachwaldes, zumal wenn er ex officio bestellt seyn sollte, in criminalibus der Parthei nicht nachtheilig werden dürfe. Bey diesem Praejudicio ist aber eine Erweiterung der gesetzlich-bestimmten Frist um so weniger zu vermeiden, als solche Geldstrafen erst bey dem dritten Mandate für verwirkt erklärt zu werden pflegen. Aus dieser Rücksicht dürfte daher hierin eine der Bestimmung der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 53. ähnliche gesetzliche Verfügung nicht unzweckmäßig erscheinen." — Im Anfang dieser Stelle scheint ein Mangel in den Worten vorhanden zu seyn; denn das zweite theils fehlt. Doch mag die Schuld davon wohl nur den Abschreiber der mir mitgetheilten Handschrift treffen.

79) In dem DeclaratorRescript ist von der Regierung auf die Anfrage der JC. (S. Not. 78.) folgender Bescheid gegeben worden: „In Rücksicht eurer Anfrage sub No. 7. bleibt es euch gleichfalls unbenommen, in Ansehung der Strafandrohungen für säumige Defensoren so zu verfahren, als in §. 53. des zweiten Theils der Crim. Ger. Ordn. vorgeschrieben ist."

80) Wenn der Defensor für sich ein simples FristDecret erwirken will, so ist es durchaus nothwendig, daß er noch vor Ablauf der ersten Frist um eine Erneuerung derselben einkomme. Dabey hängt es von ihm ab, ob er auch um eine stillschweigende Fristverlängerung bitten will: ein Gesuch, auf welches von den Gerichten regelmäßig geachtet zu werden pflegt.

81) Im CivilProceß bedarf es freilich nach dem einheimischen Verfahren bey der ersten Fristbitte keiner Anführung von Gründen und deren Bescheinigung. S. v. Rampz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 34. Not. 22 — 25. Allein dieser Grundsatz dürfte hier wohl nicht gut zur Anwendung kommen können; denn da die VO. ausdrücklich und höchstens drey Wochen zur Ausarbeitung der VertheidigungsSchrift gestattet: so können auch mit vollem Recht Gründe (S. z. B. Not. 75.) verlangt werden, warum der Defensor

Einreichung der VertheidigungsSchrift innerhalb der bestimmten Zeit verhindert [82]) worden sey: so muß ihm allerdings eine neue Frist ertheilt werden [83]); und selbst eine fernere Wiederholung derselben dürfte nicht für unstatthaft zu achten seyn [84]), ohne Unterschied, ob stets eine OrdnungsFrist gegeben worden wäre [85]), oder nicht.

---

sich außer Stande befunden, der gesetzlichen Vorschrift ein Genüge zu leisten. Dieses ist auch den Ansichten der Lehrer des gemeinen Rechts gemäß. S. Tittmann's Handbuch Th. IV §. 782. S. 542. 543. (B. III. §. 814. S. 450. 451. N. A.) Mittermaier's Handbuch B. II. S. 224.

82) Sollte aber der Grund der Verzögerung etwa am Inculpaten selbst liegen, z. B. der Defensor möchte sich mit demselben zuvörderst unterreden, und der Inculpat findet sich bey ihm nicht ein, oder der letztere theilt etwa Aufklärungen und Notizen, deren der Defensor zur Vertheidigung zu bedürfen glaubt, diesem nicht mit: so wird zugleich ein besonderes Mandat an den Inculpaten (vgl. oben §. 7. Not. 70.) nothwendig, worin ihm die Mittheilung der nothwendigen Nachrichten unter dem Nachtheil aufzugeben ist, daß die Defension sonst ohne solche abgefaßt werden solle. S. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsgel. Th. II S. 247. v. Quistorp's Grundsätze B. III. §. 660. Not. g. Bauer's Grunds. des Crim. Proc. §. 216. Not. c. Tittmann a. a. O. Not. q. (a. a. O. Not. y. N. A.) Mittermaier a. a. O. S. 224. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2324. Außerdem könnte in manchen Fällen auch der in Bützow wohnende Advocat die Schuld tragen z. B. wenn er den vom Defensor erhaltenen Auftrag zur Besprechung mit dem Inculpaten nicht sollte ausgerichtet haben. Daß alsdann ein PoenalMandat an jenen zu erlassen ist, kann freilich kein Bedenken haben; allein von welchem Gericht, ob von einem LandesGericht, oder vom CriminalCollegium, das Mandat ausgehen müsse, das möchte allerdings noch zur Frage stehen? Da jedoch der Advocat in einem solchen Fall für seine Bemühung die Bezahlung aus der Casse des CriminalCollegium erhält (vgl. oben Not. 35.), und da letzteres in Rücksicht der bey demselben vorkommenden CriminalFälle, nach ausdrücklicher Vorschrift der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 56. die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Advocaten und Defensoren geworden ist: so muß wohl angenommen werden, daß alsdann lediglich und allein von Seiten des CriminalCollegium das PönalMandat zu erlassen sey.

83) Ob diese zweyte und jede folgende Frist a die decreti oder insinuationis gerechnet werden solle, das wird jedesmal vom Ermessen des Gerichtes abhängen. Vgl. v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 34. Not. 25.

84) Damit stimmen auch die Gesetze anderer Territorien überein. S. Oesterley's Handb. des Hannöv. Proc. B. III. § 48. S. 153. Mittermaier's Handb. B. II. S. 224 — 226.

85) Vgl. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsgel. Th. II. S. 246.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0295

Gewöhnlich aber pflegen die Sachwälde dergleichen FristGesuche ganz zu unterlassen, und erst einen neuen Befehl zu erwarten. In diesem Fall erläßt daher die Spruchbehörde ein PoenalMandat [86]) an den Advocaten, des Inhaltes: daß derselbe bey zehn Thaler Strafe [87]) innerhalb einer bestimmten Zeit die Vertheidigungs-Schrift einzureichen habe; und jene Strafe [88]) wird,

---

86) Dieses Verfahren findet sich auch zum Theil schon bey den Lehrern des gemeinen Rechts angegeben. S. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsgel. Th. II. S. 247. v. Quistorp's Grundsätze B. III. §. 660. u. Roß daselbst in der Not. †) Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 782. Not. m. (B. III. §. 814. Not. u. N. A.) Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2324. Etwas davon verschieden ist die Darstellung bey Bauer in den Grunds. des Crim. Proc. §. 216. — Keiner von ihnen hat aber seinen Satz durch Nachweisung gemeinrechtlicher Vorschriften gerechtfertigt. Indessen ist doch an der Richtigkeit der Sache nicht wohl zu zweifeln; indem wenigstens zwey Stellen des Römischen Rechts für die Statthaftigkeit der ContumacialStrafen sehr deutlich reden. In der einen (Fr. un. pr. D. Si quis jus dic. II, 3.) heißt es: Omnibus magistratibus, non tamen Duumviris, secundum jus potestatis suae concessum est, jurisdictionem suam defendere poenali judicio. In der andern (Fr. 5. §. 1. D. de Offic. ejus, cui mand. I, 21.) sagt der Jurist Paulus: Mandata jurisdictione privato, etiam imperium, quod non est merum, videtur mandari; quia jurisdictio sine modica coërcitione nulla est.

87) Das DeclaratorRescript (S. Not. 79.) hat zwar die Vorschrift der Crim. Ger. Ordn. Th II. §. 53. für anwendlich erklärt, und diese bestimmt ausdrücklich, als erste Strafe, die Summe von 10. Thalern. Da jedoch die CrGO. nur von der Defension handelt, so dürfte es sich wohl rechtfertigen lassen, wenn hier in Fällen der Revision, welche jetzt allein zur Frage steht, das erste PoenalMandat auf die geringere Summe von 5. Thalern gerichtet wird.

88) Diese Strafe fällt, im Fall der Revision, unbedingt in die SportelCasse oder den Fiskus der zweiten Spruchbehörde, von welcher dies PoenalMandat ausgeht (vgl. v. Quistorp's Rechtl. Bem. B. I. No. 57. wo derselbe ausführlich von solchen ContumacialStrafen handelt); niemals aber in die Casse des CriminalCollegium oder einer andern Gerichtsbehörde. Dabey macht es auch nicht den geringsten Unterschied, ob die Untersuchung bey einer andern JustizCanzley oder beym CriminalCollegium oder bey irgend einem NiederGericht geführt worden ist. Im Uebrigen wird sich aber nicht behaupten lassen, daß die JuristenFakultät, sollte sie auch die zweite Spruchbehörde seyn, auf diese Strafe Anspruch machen könne; und zwar aus den ganz entscheidenden Grunde, weil in jenem Fall nur die durch SubsidialSchreiben von der JF. requirirte JustizCanzley zu Rostock (vgl. oben §. 8. Not. 82. 83.) dergleichen PoenalMandate an den Sachwald erlassen kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0296

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

12tes Stück.
Mittwoch, den 22sten März 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Nach Vorschrift der Criminal-Gerichts-Ordnung [89]) und des Declarator-Rescriptes, bey jedem neuen Mandate, welches zu jenem Zwecke nothwendig wird, erhöht [90]).

89) In meinen Vorlesungen, die von mir schon früher einigemal über den Mecklenburgischen CriminalProceß gehalten worden sind, habe ich von jeher die Behauptung aufgestellt, daß die Vorschrift der CriminalGerichtsOrdnung Th. II. §. 53. hier analogisch angewendet werden müsse: eine Behauptung, deren Richtigkeit nunmehro durch das DeclaratorRescript außer allem Zweifel gesetzt worden ist.

90) Es entsteht hier noch die nicht unwichtige Frage: Ob die erkannte Strafe nicht gleich beym ersten Mandate schon für verwirkt erklärt oder angesehen werden müsse? Aus dem gemeinen Recht ist hier wenig oder gar kein Trost zu holen; denn Martin im Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 262. Not. a. und Linde im Lehrb. des CivilProc. §. 340. Not. 1. verweisen zwar auf Fr. 13. §. 1. D. de re jud. (XLII, 1.) und den J. R. A. §. 162. S. auch noch Fr. 72. pr. D. de V. O. (XLV, 1.) Allein eigentlich gehört nur die Stelle aus dem ReichsAbschiede hierher, und auch nur folgeweise; indem sie lediglich von dem Fall handelt, wenn Jemand gegen Verbot eine Handlung vornimmt, und aus diesem Grunde mit einer Poen belegt werden soll. — Die JC. zu S. bemerkte schon in ihrem Berichte (S. Not. 77.), daß solche Geldstrafen erst bey dem dritten Mandate für verwirkt pflegten erklärt zu werden. Ob aber dieses Verfahren noch jetzo in dem Fall, wenn der Sachwald in der Function eines Defensors auftritt, anzuwenden sey: das möchte nach meiner unmaßgeblichen Ansicht allerdings sehr erheblichen Zweifeln ausgesetzt seyn. Wir haben, wie es scheint, nur zwey Gesetze, welche man bisher in den Gerichten zur Richtschnur nehmen konnte: nämlich das Interims-Reglement für das Consistorium von 1755. §. 39. (in Ditmar's Suppl. II. S. 222. 223.) und die ExecutionsO. vom 16. Nov. 1769.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0297

Wie lange indessen diese zweyte und etwanige dritte dem Defensor zu ertheilende Frist hier dauern könne, das hat weder die Patent-VO. noch das DeclaratorRescript, noch die in diesem letzten in Bezug genommene CriminalGerichtsOrdnung genau be-

---

in Bärensprung's Gesetzsammlung B. II. No. 267. Suppl. S. 44. 45. Beyde führt auch v. Kamptz im Handb. des Civil-Proc. §. 89. Not. 9. nur an; allein es gehören hierher ebenfalls noch zwey Stellen aus der GEO. Th. II. Tit. 8. §. 4. und Tit. 11. §. 5. welche, wenn sie gleich keine abweichenden Bestimmungen enthalten, doch schon der Vollständigkeit wegen, und weil sie die ältesten normirenden Vorschriften für dieses Verfahren zu enthalten scheinen, nicht mit Stillschweigen zu übergehen waren. Hier mag es indeß genügen, den Inhalt der beyden zuerst angeführten Gesetze anzugeben. Jene erste Stelle sagt nun wörtlich: „ZwangsExecutionen haben „nur alsdann statt, wenn gewisse Facta personalia prästiret werden sollen, „und der Verurtheilte sich dessen halsstarrig weigert. In solchen Fällen können solche Facta mit immer höheren PoenalMandatis injungiret und die „Strafe successive beygetrieben werden, — — bis der Verurtheilte sich bequemet." — In der anderen Stelle heißt es fast auf gleiche Weise: „Wir „wollen euch dabey in Gnaden aufgeben, in Fällen, wo solches den Umständen „nach nur thunlich ist, lieber den Condemnatum mit einer Geldbuße zu bedrohen, solche successive zu erhöhen, und endlich, jedoch in der Ordnung, „wie bey Geld- und Schuld-Executionen verfahren werden soll, durch den „Executorem beytreiben zu lassen." — Beyde Stellen stimmen darin völlig überein, daß Anfangs die Strafe nur anzudrohen sey; mithin selbige erst beym letzten Mandate verwirkt werde. Es kann jedoch, nach meinem Bedünken, auf diese Bestimmung um deßwillen, wenigstens im vorliegenden Fall, nicht weiter ankommen, weil das DeclaratorRescript in dieser Rücksicht ausdrücklich die Befolgung des in der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 53. enthaltenen Verfahrens vorgeschrieben hat. Dieser Paragraph lautet aber folgendermaßen: „Der Defensor ist bey etwaniger Nachlässigkeit sofort „mit Geldstrafen von 10. bis 50. Rthlr. zu belegen; wenn solche Geldstrafen aber nicht fruchten, auf dessen Kosten die Vertheidigung einem Andern zu übertragen." — Hier steht nun mit deutlichen Worten, daß der Defensor mit Strafe belegt werden soll, und zwar, was wohl zu merken ist, sofort. Es läßt sich also wohl unmöglich annehmen, daß der Gesetzgeber damit eine bloße Strafandrohung habe andeuten wollen; sondern seine Absicht ging ohne Zweifel dahin, daß dem Defensor gleich bey der ersten Nachlässigkeit eine Geldstrafe zuerkannt werden solle, ohne daß es zuvor einer besondern Androhung bedürfe. Eine klare Bestätigung dieser Auslegung enthalten auch die folgenden Worte: „Wenn solche Geldstrafen aber „nicht fruchten;" — indem diese ganz offenbar nur von verwirkten Geldstrafen zu verstehen sind, und also nothwendig eine dem Defensor auch wirklich schon zuerkannte, nicht aber nur angedrohte, Geldstrafe voraussetzen. — Mag es nun immerhin der Fall seyn, daß von den drey Justiz-Canzleyen, als Spruchbehörden, auf diesen Unterschied bishero nicht so genau geachtet

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0298

stimmt; und es wird daher lediglich vom Ermessen der Spruchbehörden [91]) abhängen: ob sie zuerst 14. Tage und dann 8. Tage, oder jedesmal einen noch geringern Zeitraum dem Vertheidiger nur nachlassen wollen.

Wenn endlich diese ihm auferlegten und verwirkten Geldstrafen erfolglos sind [92]), und er mithin seine VertheidigungsSchrift inner-

---

worden ist: so scheint er mir doch vollkommen gegründet zu seyn, und es dürfte daher eine strenge Anwendung der von mir aufgestellten Behauptung in vielen Fällen allerdings ihr Gutes haben. Allein eben deßhalb möchte es auch vorzuziehen seyn, im ersten PoenalMandate nur auf eine Strafe von 5. Rthl., was ich schon in der vorhergehenden Not. 87. gerechtfertigt zu haben glaube, nicht aber auf 10. Rthl. zu erkennen. Obendrein spricht dafür auch die Billigkeit, weil in der Revisions-Instanz die ganze Arbeit des Defensors überhaupt nur höchstens mit 10. Rthl. honorirt werden soll.

91) Die JC. zu Rostock, so viel ich weiß, pflegt hier die Frist zuerst auf 14. Tage und dann auf 8. Tage zu erneuern; welchen Zeitraum hingegen die beyden andern JustizCanzleyen gewöhnlich festsetzen, bin ich jetzt nicht im Stande, mit Sicherheit anzugeben. Wie dem indessen auch sey, so möchte ich doch die Behauptung aufstellen, daß sich selbst eine kürzere Frist, als resp. 14. Tage und 8. Tage, vollkommen rechtfertigen lasse. Denn folgt man dem in der PatentVO. unverkennbar herschenden Geiste, welcher theils auf KostenErsparung, theils auf höchst-mögliche Abkürzung des Verfahrens in der Revisions-Instanz gerichtet ist: so dürften wohl beym ersten PoenalMandate schon 8. Tage und beym folgenden stets 3 Tage, als Frist, für hinreichend zu achten seyn. Dies rechtfertigt sich, abgesehen auch davon, daß Schnelligkeit die Seele des Criminal-Verfahrens ist (vgl. oben §. 7. Not. 68.), besonders durch folgende zwey Bemerkungen: 1) Die PatentVO. sagt ausdrücklich, daß der Sachwald die Vertheidigung höchstens in 3. Wochen beschafft haben müsse. Daraus folgt denn ohne Zweifel, daß die Spruchbehörde selbst berechtigt sey, gleich Anfangs eine kürzere Frist, etwa 14. Tage, vorzuschreiben. S. Oben Not. 63. Werden ihm nun die vom Gesetze schon als höchste Frist bezeichneten 3. Wochen nachgelassen, so wird sich gegen ein Poenal-Mandat, welches nur auf 8. Tage und demnächst auf 3. Tage lautet, weder von Seiten des Rechts, noch der Billigkeit, etwas gegründetes einwenden lassen. 2) Nach der CrGO. Th. II. §. 53. kann es vorkommen, daß sogar zu einer förmlichen Defensions-Schrift nur eine Frist von 8. Tagen bestimmt wird. Nun mag zwar zugegeben werden, daß ein solcher Fall sich nur selten ereignen dürfte; allein nimmt schon der Gesetzgeber selbst an, daß es hinlänglich sey, für manche Fälle einer förmlichen DefensionsSchrift einen Zeitraum von acht Tagen, als erste Frist, nur nachzulassen: so liegt darin auch die beste Rechtfertigung für die Behauptung, daß in der RevisionsInstanz bey einer zweyten Fristertheilung um so mehr acht Tage vollkommen genügend seyn müssen, als es hier überhaupt nur einer kurzen Darstellung der Vertheidigungsgründe bedarf.

92) Auf diesen Umstand hat schon die CrGO. Th. II. §. 53. Rücksicht genommen, und das alsdann eintretende Verfahren vorgezeichnet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0299

halb der letzten Frist nicht einreicht: so werden nunmehro [93]) die Untersuchungs Acten ihm abgenommen [94]), und auf seine Kosten [95]) ein anderer Vertheidiger bestellt [96]). Härtere Strafen, wie sie wohl von manchen Criminalisten [97]) angegeben werden, finden dagegen in diesem Fall bey uns nicht statt.

---

93) Einer vorausgehenden Verwarnung, daß ihm die Acten abgenommen und ein anderer Defensor auf seine Kosten bestellt werden solle, wie manche Rechtslehrer, z. B. Bauer Grunds. des Crim. Proc. § 216. Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 782. Not. o. (B. III. §. 814. Not. w. N. A.) und Roß zu v. Quistorp's Grundſ. B. III. §. 660. Not. †) verlangen, bedarf es hier nicht; denn die CrGO. schweigt davon. Ohnehin muß der Defensor das Gesetz ja kennen, und kann sich also die nothwendige Folge seiner Nachlässigkeit sehr leicht selbst sagen.

94) Ohne Zweifel geschieht solches auf die Weise, daß die Sprüchbehörde ein Mandat, worin dem Sachwald die sofortige Abgabe der UntersuchungsActen, insofern sich solche bey ihm befinden, anbefohlen wird, erläßt, und damit den CanzleyPedellen in des Sachwaldes Wohnung sendet, um die Acten von dem letztern sogleich und ohne Widerrede in Empfang zu nehmen. Sollte der Defensor indessen die Acten nicht in Händen haben, so reicht natürlich ein einfaches Decret hin, worin ihm schlechtweg angezeigt wird: daß jetzt auf seine Kosten ein anderer Defensor bestellt worden sey oder bestellt werde. — Ob übrigens wohl ein solcher Fall schon vorgekommen seyn mag?

95) Ein Gleiches pflegt auch schon nach den Grundsätzen des CivilProcesses stattzufinden, wie Martin im Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 262. Not. c. und Linde im Lehrb. des CivilProc §. 340. Not. 3. bemerken.

96) Vgl. Meister's Einl. in die peinl. Rechtsgel. Th. II. S. 247. Claproth's Summar. Proc. §. 552. S. 838. Not. k. v. Quistorp's Grundſ. B. III. §. 660. Mittermaier's Handbuch B. II. S. 224. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2324. am E. Diese Rechtslehrer behaupten schon nach gemeiner Praxis die Statthaftigkeit des im Text angegebenen Verfahrens.

97) So soll nach Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 782. Not. n. (B. III. §. 814. Not. v. N. A.) und Roß zu v. Quistorp's Grundſ. B. III. §. 660. Not. †) auch Arrest gegen den Defensor verhängt werden können. Oder der Sachwald soll verpflichtet seyn, die durch seine Nachlässigkeit vermehrten Sitz- und AtzungsKosten des Inculpaten im Gefängniß zu ersetzen, wie Bauer Grunds. des Crim. Proc. §. 216. 264. no. 2. Tittmann a. a. O. Not. p. (a. a. O. Not. z. N. A.) und Stübel a. a. O. B. IV. §. 2324. behaupten. Allein als einen gemeinrechtlichen Grundsatz dürfte man weder jenes, noch dieses, aufstellen können, und es wird daher beständig darauf zu sehen seyn, ob in diesem oder jenem Territorium, wie z. B. in Preußen (vgl. Allg. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. I. §. 460. Mittermaier a. a. O. B. II. S. 224. 225.) oder im Hannöverschen (vgl. Oesterley's Hand. des Hannöv. Proc. B. III. §. 48. Not. 17. S. 153.), eine dahin lautende Vorschrift erlassen worden ist.

(Die Fortsetzung folgt nach einiger Zeit.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0300

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

13tes Stück.
Mittwoch, den 29sten März 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

XXXVI.

Versuche zur Verbesserung und Erklärung einer alten Urkunde.

Schon früher [1]) einmal habe ich den Versuch gemacht, die richtige Lesart einer von meinem Collegen, dem Professor Schröter, in diesen Blättern [2]) mitgetheilten Urkunde wiederherzustellen, und zwar, wie er mir die mündliche Versicherung gegeben hat, zu seiner vollen Ueberzeugung. Allein ebendieselbe Urkunde enthält noch andere, nicht geringere Fehler und unerklärbare Dinge, wie von ihm in den Anmerkungen zu jener gleichfalls schon angedeutet worden ist. Es sey mir daher erlaubt, einen zweyten Versuch zur Berichtigung jener Urkunde hier mitzutheilen. Möge auch dieser sich den Beyfall meines geschätzten Collegen erwerben!

§. 1.

Bald nach dem Anfange der Urkunde heißt es folgendermaßen:

> Quicunque *viridictorum* eorum, qui *innigge* [3]) vulgariter dicitur, quaerere desiderat, duas marcas dabit, quarum una cedere [debet] civitati, reliqua vero fraternitati carnificum tribuetur; duo etiam

---

1) In den Beyl. zu den wöchentlichen Rost. Nachr. von 1825. St. 40.

2) In den Beyl. u. s. w. von 1824. St. 49.

3) Dieser Ausdruck Inninge, für unser heutiges Innung, kommt in den alten Urkunden gar häufig vor. Abgesehen von den schon vom Professor Schröter angeführten Stellen, verweise ich hier auf das Lüneburg. Stadtrecht, bey Dreyer in den Nebenstunden, S. 396. No. CIX. „Mann, „so de Inninge winth." Ferner Ebendas. S. 400. No. CXXI. „Institores, dum acquirunt Innynge a Consulibus Civitatis." — Vgl. noch de Ludewig Reliq. Manuscr. T. II. p. 389. und unten Not. 5.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0301

talenta cere ad augmentum luminum, et magistris duos solidos erogabit. Quaecunque vero domina fraternitatem introierit, j. solidum denariorum cum uno talento cere in introitu initiabit.

Hier ist es nun keinem Zweifel unterworfen, daß in dem Worte viridictorum ein Fehler stecken müsse, weil es völlig sinnlos ist, und bey dem folgenden quaerere das nothwendige Substantiv fehlt. Der Professor **Schröter** schlägt daher vor, zu lesen: jurisdictionem, und verwandelt das folgende qui in quae. Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß dieses eine leichte Veränderung sey; und selbst das Bedenken: ob die Verbindung der beyden Worte jurisdictionem quaerere, (welche hier offenbar für innigge acquirere, wie es an einer andern Stelle in der Urkunde heißt, stehen sollen), sich gehörig rechtfertigen lasse, möchte wegen der in den Urkunden vorkommenden Sprache nicht von Bedeutung seyn.

Es ist indessen eine andere Frage: ob die Richtigkeit der Stelle nicht auf eine noch leichtere Weise wieder hergestellt werden könne? Und solches scheint mir fast der Fall zu seyn.

Wenn man nämlich die ganze Stelle im Zusammenhange betrachtet, so findet sich augenblicklich, daß sie die zwey Gegensätze enthalten soll: Wenn ein Mann die Innung gewinnt, — wenn eine Frau die Innung gewinnt. Die Worte: Quaecunque vero domina fraternitatem introierit, zeigen dies deutlich genug. Nach der bisherigen Lesart, und selbst nach dem Vorschlage des Professor **Schröter**, fehlt aber dieser Gegensatz, und doch läßt sich dieser, meines Bedünkens, ohne alle Veränderung, lediglich und allein durch gehörige Trennung und Abtheilung der einzelnen Buchstaben in dem Worte: viridictorum hervorbringen. Man schreibe:

Quicunque vir j. dictorum eorum, etc.

und verändere nur das folgende qui in quod [4]). Auf diese Weise entsprechen sich die beyden Sätze ganz vollkommen; denn nun heißt es hier: Quicunque vir, dort aber: quaecunque domina Was aber das j. anbetrifft, so ist es bekannt genug und bedarf also keines Beweises, daß das Wort Jus in dieser Abkürzung unendlich oft in Urkunden vorkommt. Auch dürfte für innigge acquirere, wohl nichts passender und richtiger gebraucht werden können, als gerade: jus quaerere. Denn der Ausdruck Jus ist hier der eigentliche, welchen man, neben andern, z. B. fraternitas, in den Urkunden

4) Diese Veränderung im Pronomen kann fast für gar keine geachtet werden, da dasselbe immer von den Abschreibern nach dem vorhergehenden Worte modificirt, und gewöhnlich mit dem Anfangsbuchstaben q. allein geschrieben wurde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0302

dafür gewöhnlich antrifft. So erhielt unter andern die Stadt Gollnow im Jahr 1268. Jus, quod teutonice Inninge appellatur [5]). Und ebenfalls kommt in unserer Urkunde selbst kurz vorher der Ausdruck Jus tale vor. Doch die Sache ist an sich klar genug, und möchte mithin einer weitern Begründung nicht bedürfen.

§. 2.

Gegen das Ende derselben Urkunde findet sich ein darin enthaltenes Statut der FleischerInnung folgendermaßen ausgedrückt:

> Si quis alium fuste, pugno seu baculo, aut aliquo alio instrumento, quod vulgo dicitur dunerklage, laeserit in platea, aut alio alicubi, dummodo a duobus fratribus convictus fuerit, VIII. solidos vadiabit. Item: si quis fratrum alium cultello [6]), aut aliis armis ferreis, ad effusionem sanguinis laeserit, ut [7]) vulnus aliquod tuchbare dictum, intulerit, in XII solidos condemnatus [8]).

In einer Anmerkung zu diesen Worten bemerkt der Professor **Schröter**: Er wolle den Ausdruck Dunerklage, so wie das folgende tuchbare, den Germanisten (zur Erklärung) überlassen. Dieses hat mir denn die Veran-

---

5) S. Sell's Geschichte von Pommern B. I. S. 230. Die Urkunde selbst findet sich in Dreger Codex Pomeran Diplom. T. I. No. CCCCXXII. p. 531. und lauten die Worte folgendermaßen: Sepedicte et Civitatis cives habebunt in ipsa civitate jus quod teutunice Jnninge appellatur, et servabunt et tenebunt illud jus, sicut in Civitate Stettin servatur. Auf ähnliche Weise heißt es von der Stadt Pyritz im Jahr 1263 bey deren Bewidmung: Volentes etiam, ut in officio, quod Theutunice Jnnige nuncupatur, et omni *alio* jure predictos nostros burgenses de Stettin penitus imitentur. S. Dreger l. c. No. CCCLIX. p. 470.

6) Dieser Ausdruck Cultello bezieht sich auf den im Mittelalter allgemein stattfindenden Gebrauch, beständig Messer zur Vertheidigung und zum Angriff bey sich zu tragen. S. Dreyer's Antiquar. Anmerk. über die in mittlern Zeiten üblich gewesenen Strafen §. 20.

7) Wenn dies Wörtchen ut seine Richtigkeit hat, so müßte es offenbar für ita ut hier gesetzt seyn. Allein theils würde dieser Sprachgebrauch in Urkunden ganz ungewöhnlich seyn, theils dadurch in diese Stelle eine auffallende Härte hineingebracht werden. Höchst wahrscheinlich liegt auch hier wieder ein Schreibfehler zum Grunde, und muß statt ut vielmehr aut verbessert, und sodann das Comma nach dictum getilgt werden.

8) Der Professor Schröter schlägt für das falsche condemnatus zu verbessern vor: Condemnabitur. Eine leichtere Veränderung scheint es mir jedoch zu seyn, wenn wir vielmehr lesen: condemnandus, wobey nur, wie ja häufig der Fall ist, est oder erit stillschweigend supplirt werden muß.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0303

lassung gegeben, über beyde Worte weitere Untersuchungen anzustellen, und dadurch bin ich zu dem überzeugenden Resultate gekommen, daß das Dunerklage durchaus nichts anderes sey, als ein Schreibfehler für ein ähnliches Wort, welches in der OriginalUrkunde nur gestanden haben könne.

Vor allen Dingen nämlich ist hier die Bemerkung vorauszuschicken, daß sich ein Wort wie Dunerklage bisher weder in Urkunden, noch überhaupt in den Wörterbüchern der altteutschen Sprache hat auffinden lassen wollen. Dieser Umstand ist aber um so auffallender, da die Urkunde mit klaren Worten sagt: Quod *vulgo* dicitur Dunerklage. Man wird daher mit Recht einen solchen Ausdruck hier erwarten müssen, welcher für diesen Fall der in den Urkunden gebräuchliche ist, und also dem vulgo auch vollkommen entspricht; zumal als in den alten teutschen Statuten, hinsichtlich dieses und ähnlicher Gegenstände, wie dem Kenner nicht unbekannt seyn kann, eine große Uebereinstimmung zu herrschen pflegt.

Läßt sich nun solches nicht in Abrede stellen, so glaube ich auch auf vollen Beyfall rechnen zu dürfen, wenn ich hinzufüge, daß für das sinnlose

Dunerklage

ganz unbezweifelt zu setzen ist:

Dunschlach, oder nach alter Schreibart: Dunslach oder Duntslach.

Der Ausdruck: Dunslach kommt nämlich her von dem altteutschen Worte: Dunen d. h. elevari, intumescere, turgere, wie **Wachter** [9]) erklärt; daher auch das neuere dunsen, aufgedunsen. Hieraus ergiebt sich denn, daß Dunslag nichts anders bedeuten soll, als einen Schlag, wovon die getroffene Stelle nur aufschwillt [10]), ohne daß Blut davon fließt; und es ist mithin das den ganzen Satz:

---

9) S. Wachter in Glos. Germanic. sub v. Dunen, Dunsen. Versuch eines bremisch-niedersächs. Wörterbuchs B. I. S. 271. unter: Dunsen, Dunen. Richey in Idiotik. Hamburgens. S. 46. unter; Dunen.

10) Eine davon ganz abweichende Erklärung giebt Pufendorf in Obss. Jur. Univ. T. I. in Append. No. III. p. 129. Not. ††) indem er hier bemerkt: „Dünschlag, d. h. Dünningschlag, temporum percussio." — Hiernach soll also die Benennung von dem Orte, wohin der Schlag fällt, von der Schläfe, welche in der Niedersächsischen Sprache Dünne, Dünninge genannt wird (S. Versuch eines bremisch-niedersächs. Wörter-

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

14tes Stück.
Mittwoch, den 5ten April 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Quod vulgo dicitur Duntslag, anfangende Wort quod nicht auf das nächstvorhergehende instrumento zu beziehen [11]), sondern vielmehr auf alles Vorhergehende: so daß der Plauer Rath mit quod überhaupt nur

buchs B. I. S. 272. unter: Dünninge. Richey Idiotik. Hamburg. S. 47. unter: Dünne), herrühren; allein vergleicht man die einzelnen Stellen, worin der Ausdruck Dunslag vorkommt, so lassen selbige sich mit jener Erklärung gar nicht vereinigen: denn ganz offenbar soll damit nur eine gewisse Art des Schlages oder der Verletzung selbst, ohne alle Rücksicht auf einen bestimmten Theil des Körpers, wie doch nach Pufendorf's Annahme der Fall seyn müßte, bezeichnet werden. Zwar beruft sich Pufendorf zur Rechtfertigung seiner Erklärung noch insbesondere auf die Statut. Municipal. Civit. Brunsvic. Art. 8. bey Leibnitz Scriptor. [Histor. Brunsvic. T. III. No. XVII. p. 435.] wo der Ausdruck: Dünningslach, vorkomme. Allein darin liegt kein Beweis; denn der Abdruck der Braunschweigschen Statuten bey Leibnitz ist nicht nach dem Original gemacht, sondern es liegt dabey eine sehr fehlerhafte Abschrift zum Grunde. Daher rührt denn auch das verkehrte oder ganz falsche Wort: Dünningslach. Denn in der Originalurkunde, die noch im RathsArchive zu Braunschweig aufbewahrt wird, steht ganz klar: Duntslach. Jene Erklärung und Rechtfertigung Pufendorf's wird aber um so auffallender, da derselbe an einem andern Orte (Obss. T. II. in Append. p. 16. Not. s.) die nämliche Stelle, aus Rehtmeyer's Braunschweig-Lüneburgischer Chronik, mit der richtigen Lesart: Duntslach, citirt.

11) Diese Beziehung läßt sich auch besonders aus dem Grunde nicht annehmen, weil in der Stelle, nachdem pugnus, baculus und fustis zuvor genannt worden sind, gleich darauf folgt: aut aliquo alio instrumento. Hätte aber wohl aliquo alio gesetzt werden können, wenn dem instrumento durch die nachstehenden Worte: quod vulgo dicitur Dunslag, seine nähere und bestimmte Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0305

jede Verletzung von einer gewissen Art, die mit einem Prügel, mit der Faust, einem Stocke oder sonstigen Instrumente geschieht, hat andeuten wollen.

Diese Verbesserung und Erklärung wird denn auch ganz deutlich durch alle nachfolgenden Stellen aus altteutschen Statuten, die von mir mit vieler Mühe aufgesucht worden sind, bestätigt. In den Statuten der Stadt Braunschweig vom Jahr 1227. [12]) Art. 8. heißt es:

„Swelich man dheme anderen sleit enen orslach oder enen dunt„slach, he wedded deme vogede V. scill."

Desgleichen sagen die Statuten der Stadt Hildesheim [13]), deren Entstehungsjahr aber unbekannt ist [14]), in Art. 4. auf gleiche Weise:

„Si quis alium percutit cum compresso pugno, quod dicitur „duntslag, ille vadiabit advocato XII. solidos."

Diese Stelle zeigt wohl hinlänglich, wie richtig die von mir, wegen Beziehung des quod in unserer Plauer Urkunde, kurz zuvor gemachte Bemerkung ist; indem hier, wie dort, das quod nur überhaupt auf die Art der Verletzung bezogen werden kann. Nicht minder geben die deutschen Statu-

---

zeichnung gegeben worden wäre? Das steht gewiß zu bezweifeln, und um deßwillen darf man quod auf keine Weise mit instrumento allein in Verbindung bringen. Obendrein ist auch aus dem Mittelalter durchaus kein Instrument bekannt, welches jenen Namen (Dunerklage) oder selbst nur einen ähnlichen geführt haben sollte

12) In Scheidt Origg. Guelfib. T. IV. Probatt. No. 12. p. 107. wo Scheidt ausdrücklich bemerkt, der Abdruck sey nach dem Original im RathsArchiv zu Braunschweig gemacht. Eine Bestätigung dieser Angabe liegt auch darin, daß der Abdruck dieser Statuten in Rehtmeyer Chron. Brunsv. Luneb p 465. damit genau übereinstimmt. Zwar habe ich dies letzte Werk hier in Rostock nirgends auftreiben können; allein diese Stelle, wie sie bey Pufendorf in Obss. T. II. Append. p. 16. Not. s. sich aus Rehtmeyer angegeben findet, ist völlig gleichlautend. Dagegen giebt Leibnitz a. a. O. diesen Artikel also: „Swelk man dem anderen sleyt enen orslach oder enen „dunningslach, he wedded deme Voghede ver schillinge." — S. oben Not. 10.

13) Bey Pufendorf in Obss. T. IV. in Append. No. XIV. p. 282. Nach der hier gemachten Angabe, ist der Abdruck der Statuten aus Grupen Antiquit. Hannov. genommen; welche Schrift auf der hiesigen UniversitätsBibliothek sich aber nicht vorfand.

14) Pufendorf hat kein Jahr, in welchem diese Statuten abgefaßt wurden, angegeben. Daher denn bey Rössig in der Geschichte des deutschen PrivatRechts S. 179. dieser Punkt ebenfalls unbestimmt gelassen worden ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0306

ten derselben Stadt Hildesheim [15]), von denen es freylich ungewiß ist, ob sie nur eine Uebersetzung der lateinischen sind, oder umgekehrt — denn die Zeit ihrer Abfassung läßt sich hier eben so wenig angeben — in Art. 11. diesen Fall folgendermaßen:

„Swe dem andern sleit mit der vust, dat is ein dunzslach,
„de weddet deme voghede twelf schillinghe."

Dagegen die Statuten der Stadt Hameln vom Jahr 1335. [16]) drücken sich also aus:

„Quicunque autem infert alicui laesionem vel ictum, qui vocatur
„Dunschlag, sine effusione sanguinis, incurret poenam quatuor
„solidorum."

In den spätern Zeiten scheint man den Ursprung dieses Wortes verkannt zu haben, und daher rührt wohl ohne Zweifel die seitdem etwas abweichende Schreibart desselben; denn Schreibfehler möchten sich hier mit Grund nicht überall annehmen lassen. So lesen wir in den, der EntstehungsZeit nach ungewissen, Statuten der Stadt Verden [17]), im Art. 164. wie folgt:

„Schleit einer einen Dünschlag.
„Schlöge einer den andern benedden dat Hövet einen Dünschlag,
„so schall he dem Rade Broke geben."

Ferner enthalten die Statuten der Stadt Hameln vom Jahr 1407. [18]) nachstehende Stelle:

„All derjenige aber, der den andern verletzet, oder giebt Ihme
„einen Streich, den man nennet einen Dumschlag ohne Blut-
„runst, der felt in poen vier Schilling."

Endlich spricht das Lüneburger Stadtrecht vom Jahr 1679. Theil. VIII. Tit. 12. [19]) sich also aus:

„Von Beulen und Dummschlagen,
„Die keine Blutrust haben.

---

15) Bey Pufendorf in Obss. T. IV. Append. No. XV. p. 287.

16) In de Ludewig Reliq. Manuscr. T. X. p. 27. und Pufendorf Obss. T. II. in Append. No. XIII. p. 271.

17) In Pufendorf Obss. T. I. in Append. No. III. p. 129.

18) In de Ludewig Reliq. Manuscr. T. X. p. 72.

19) In Pufendorf Obss. T. IV. in Append. No. XXI. p. 770. 771.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0307

„Schlüge einer den andern fürsetziglich mit Knütteln, oder an„dern Instrumenten, und folgete gleich keine Blutrust, sondern „vielleicht eine schlechte Beule, der soll sich mit dem Beschädig„ten vertragen."

Alle diese verschiedenen Stellen dürften denn wohl den vollkommenen Beweis liefern, daß im Original unserer Plauer Urkunde kein anderes Wort als: Dunslach oder Duntslach, gestanden haben könne; was auch noch durch den andern Umstand bestätigt wird, daß sie gleich nachher von denjenigen Wunden handelt, wobey Blut fließt (ad effusionem sanguinis); woraus denn mit Recht zu schließen ist, daß bey Dunslach vorher von unblutigen Verletzungen die Rede gewesen sey. Nun aber sagen gerade einige der vorher angeführten Statuten mit klaren Worten: Dunschlag *sine effusione sanguinis*, Dumschlag **ohne Blutrunst** u. s. w.

§. 3.

In der schon im vorigen Paragraphen angegebenen Stelle unserer Urkunde heißt es:

Vulnus aliquod tuchbare dictum.

Daß dieser Ausdruck tuchbare in den Wörterbüchern sich nicht finde, bemerkte schon Professor **Schröter** stillschweigend. Allein ungeachtet sehr mühsamer Nachforschung ist es mir ebensowenig gelungen, in den Statuten Niedersächsischer Städte bey **Westphalen, Pufendorf, Dreyer** u. m. a. dies Wort anzutreffen. Dagegen kommt es, so viel mir bis jetzt bekannt ist, einzig und allein in den, aus dem dreyzehnten Jahrhundert herrührenden, Statuten der Obersächsischen Stadt Saalfeld in drey Stellen [20]) vor, welche ich wörtlich mittheile:

„Art. 20.

„Von czugbern wunden.

„Wer den andern wundet einre czucbern wunden, di mit boten „besaczt [21]) wirt, der sal rumen di stad.

---

20) In Walch's Verm. Beyträgen zu dem deutschen Recht, Th. I. S. 19. 37. 65.

21) D. h. die durch Zeugen bewiesen wird. S. Walch's Glossarium unter: Besetzen, in seinen Verm. Beyträgen, B. VIII. S. 330.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0308

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

15tes Stück.
Mittwoch, den 12ten April 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Beschluß.)

„Art. 96.

„Von czucber wunden.

„Dit ist der stadt recht, were daz ymant wunt worde einre „zcugbern Wunden, der mochte iz clage ader mochte „iz laze, ader der richter mag von gerichtes wegen di unfuge „vordern an deme, der di zcugbern wunden getan hat.

„Art. 194.

„Von czugber wunden.

„Dit ist der stad recht, ist daz ein man den andern wunt eynre „zcuchbern wunden, di mit boten bezaczt wird u. s. w."

Was nun diese drey Artikel anbetrifft, so dürfte die Behauptung: daß der hier vorkommende Ausdruck zcuchbern oder czucbern oder czugbern oder zcugbern [22]), nach seinen verschiedenen Schreibarten, mit unserm tuchbare ein und derselbe sey, — wohl keinem Zweifel unterworfen werden können. Dagegen in Ansehung der Erklärung möchte die Sache nicht so leicht auszumachen seyn.

22) Im Stadtrecht der Stadt Königsee vom Jahr 1365. bey Walch a. a. O. Th. VII. S. 44. findet sich folgende Stelle: „Wer den andirn wuent mit „eynre klagebern wundin, der sal uns herren gebin eyn phuent phenge." — Desgleichen sagen die Statuten der Stadt Ilm vom Jahr 1350, bey Walch a. a. O. Th. VI. S. 15: „Wer den andern frevelichen wundet „mit eyner clagebaren wunden, der sal geben eyn phundt an dy stadt." — Der Ausdruck klagebern scheint mit unserm tuchbare sehr nahe verwandt zu seyn; ob indessen beyde dasselbe bedeutet haben, wage ich nicht mit Gewißheit zu bestimmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0309

Einen Versuch dazu hat Walch [23]) geliefert, den ich hier mit seinen eigenen Worten mittheilen will. Er sagt:

„Man nahm sonst vielerley Arten der Wunden an. Unter ihnen „war zuförderst die zugbahre Wunde zu bemerken, oder eine „solche, die einem in einem Auflauf, Zug, zugefüget wird. „Saalf. Stat. Art. 20. Und Art. 95. ist erst von einer „Verwundung in einem Gezcog [24]) die Rede, unmittelbar aber „darauf [25]) von einer czucber Wunden."

Allein diese Erklärung will mir nicht recht gefallen, und insbesondere scheint der von Walch angeführte Grund, daß in dem Statut Anfangs von Verwundungen in einem Gezcog, und nachher von einer czucber Wunde die Rede ist, mehr gegen, als für seine Auslegung zu sprechen, weil nicht in demselben Artikel, sondern vielmehr in zwey von einander getrennten Artikeln, die obendrein auch ganz verschiedene Ueberschriften führen, davon gehandelt wird. Ob übrigens die angegebene Bedeutung, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, nicht an einer großen Undeutlichkeit leiden dürfte, das will ich hier nicht weiter untersuchen; aber so viel scheint mir außer Zweifel zu seyn, daß selbige für unsere Plauer Urkunde nicht wohl anzunehmen steht; und es ist demnach eine andere Erklärung zu versuchen.

Der Ausdruck tuchbare, wie der Augenschein ergiebt, kann nur aus tuch und bare zusammen gesetzt seyn. Nun aber heißt tuch oder tug — denn beyde Schreibarten kommen bekanntlich in den alten Urkunden gleichmäßig vor — nichts anders als: Kleidung, Zeug, daher auch unser heutiges Tuch [26]). Das Wort bare hingegen hat die Bedeutung von bloß, unbedeckt [27]), wie es auch jetzo noch vorkommt, z. B. barfuß, des Trostes bar u. s. w. Demnach soll mit dem zusam-

---

23) In seinem Glossarium, in den Verm. Beytr. Th. VIII. S. 406. unter: Wunde.

24) Daß mit dem Worte: Gezcog, in den Statuten ein Auflauf bezeichnet worden sey, hat allerdings seine volle Richtigkeit. S. Walch a. a. O. Th. VIII. S. 352. unter: Gezoge.

25) Dies ist nicht ganz richtig; denn nicht in demselben Art. 95, sondern in dem davon getrennten folgenden Art. 96. ist erst von czucber wunden die Rede.

26) Man vergleiche die ausführliche Entwickelung in dem Versuch eines bremisch-niedersächs. Wörterbuchs Th. V. S. 120. 121. unter Tug, und S. 123. am E.

27) S. Versuch a. a. O. Th. I. S. 52. 53. unter: baar.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0310

mengesetzten Ausdrucke tuchbare nichts anders angezeigt werden, als: eine Wunde, die mit Kleidung nicht bedeckt wird, eine unbedeckt bleibende Wunde.

Zur nähern Erläuterung füge ich noch folgende Bemerkungen hinzu. Unter den verschiedenen Arten der Wunden [28]), deren in den alten Statuten Erwähnung geschieht, ist besonders diejenige von Wichtigkeit, nach welcher die Wunden in solche eingetheilt wurden, die mit Kleidern und Haaren bedeckt werden konnten, und in solche, wo jenes nicht der Fall war; wohin alle Wunden im Gesicht und an den Händen gehörten. Auf Verletzungen dieser zweyten Art stand gewöhnlich eine um das Doppelte härtere Strafe [29]). Folgende Beyspiele werden dies am besten beweisen. In den Statuten der Stadt Flensburg vom Jahr 1284. [30]) Art. 76. heißt es:

„Vör Wunden in dat Hovet geschlagen, dat men mit Hin„den (Hüefen) edder mit Haaren nicht bedecken kann, „schall men beteren 6. Marck. Vör dat Seere, dat man hinden „(hüden) kan, 3. Marck."

Die gleichzeitige lateinische Uebersetzung [31]) hat dies folgendergestalt wiedergegeben:

---

28) Man sollte freilich erwarten, daß in den Schriften über altteutsches Recht nähere Auskunft wegen dieser verschiedenen Arten von Wunden, die sehr mannigfaltig waren, zu finden sey; allein man wird sehr getäuscht. Weder in Heineccii Antiquit. German. L. I. C. 4 §. 47, noch in Eichhorn's Deutscher Staats- und RechtsGeschichte, Th. I. §. 71. Not. h. §. 206. Th. II. §. 379. Not. d. kommt irgend etwas hierher Gehöriges vor; und in Rössig's schlechter Compilation (die Alterthümer der Deutschen) geschieht der verschiedenen Verwundungen gar nicht einmahl Erwähnung. Dagegen enthält für das verwandte dänische Recht sehr brauchbare Notizen das folgende Werk: Kolderup-Rosenvinge's Grundriß der Dänischen Rechtsgeschichte (Berlin 1825. 8) §. 24. 70. 114; ein Werk, welches Jedem, der sich mit den teutschen RechtsAlterthümern beschäftigt, sehr zu empfehlen ist.

29) Daher schreibt auch Jo. Meier in Compend. Juris Cimbrici, L. II. Cap. 6. (in Westphalen Monum. ined. T. IV. p. 1739.) also: Qualitatem (vulnerum) quod attinet, duo consideranda I. aut simplex vulnus est et fracturam non habet, nec perfossus quis est, et solventur 3. marcae. Excipe tamen 1. Si in facie aut manibus quis vulnus accepit, quod vestibus aut crinibus tegi non potest, tum etiam duplum solvitur.

30) In Westphalen Monum. inedit. T. IV. p. 1925.

31) Eine andere alte Uebersetzung Art. 6., deren in Westphalen Monum. ined.

„Qualitas vulneris sic distinguitur: pro vulnere capitis evi-
„denti reddendae sunt sex marcae, pro non evidenti tres."

Das Stadtrecht von Apenrade vom Jahr 1284. Art. 75. [32]) drückt sich nachstehender Maßen aus:

„Vor Wunden in datt Hovett schlagen, datt man nicht mitt
„dem Hoede edder Haren bedecken kan, de schall boten
„6. P. Vor datt Seer, datt men huden kan, 3. P."

Im Jütischen Low-Buch [33]) steht auf gleiche Weise:

„Vor alle Wunden, de mit Klederen edder Hare nicht
„können bedecket werden, alse in dem Antlate, unde up der
„Handt, is de Bothe halff mehr, also vor andere Wunden."

Endlich kommt diese Eintheilung auch in dem sogenannten Wendischen Recht und Rügianischen Gebrauch Cap. 29. [34]) vor, wo die Stelle also lautet:

„Wunden Bröcke is tweyerley, als ein bote Wunden, und twe
„Bote Wunden, vor eine Bote Wunden werdt nicht mehr als
„drey Pundt erkandt dem Cleger und dem Richter 5. Mck. twe
„Bote Wunden synd alle de Wunden, de am Vorkoppe, Ange-
„sichte edder Halse, dat nicht Hahre edder Kledt bewas-
„set edder stedes bedecket. Item aver Hände und Finger
„wente dem Handtlede tho Bröcke is 6. Pundt dem Cleger und
„5. Mck. dem Gerichte."

Es kann nun freilich keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diese gegebenen Beyspiele sich gewiß noch vermehren lassen dürften; allein für den jetzigen Zweck sind sie wohl für hinreichend zu achten, indem sie die von mir versuchte Erklärung der tuchbaren Wunde auf jeden Fall vollkommen bestätigen.

T. III. Praefat. p. 92. Erwähnung geschieht, giebt bloß den ersten Satz: Qualitas vulneris sic distinguitur: pro vulnere in capite evidenti reddendae sunt sex marcae.

32) In Dreyer's Samml. vermischter Abhandl. Th. III. S. 1417. 1418.

33) Th. III. Cap. 29. §. 1. (nach der Ausg. Flensburg 1717. 4.) S. 146.

34) In Dreyer Monument. anecdot. T. I. (Lubecae 1760. 4.) p. 267.

F. Kämmerer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0312

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

16tes Stück.
Mittwoch, den 19ten April 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

XXXVII.

Ueber die Jagd-Gerechtigkeit auf dem Stadtfelde von Gadebusch *).

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg u. s. w. Ehrsame, liebe Getreue! Wir sind weit entfernt, in nicht regiminalen, sondern solchen Sachen und Fällen, die einer recht- und richterlichen Entscheidung bedürfen, wie der gegenwärtig zwischen Unserm Drost v. Wrisberg zu Gadebusch und euch entstehen wollende Streit, über die Jagd auf dem Stadt-Felde daselbst, würklich ist, aus Unserm Regierungs-Collegio irgend etwas ergehen zu lassen, das Unsere Landes-Einwohner und Unterthanen überhaupt, und ihr insbesondere, als einen recht- und richterlichen Ausspruch, es sey in petitorio oder possessorio, und in possessorio ordinario oder summariissimo, anzusehen hättet. Ihr müsset euch vielmehr bescheiden: daß, wenn gleich in nicht Regiminal-, sondern Judicial-Sachen vielfältig, vorzüglich aber bey Vorgängen zwischen Unsern Officianten und andern Unsern Unterthanen, es nicht ausbleiben kann, daß nicht Vorträge darüber, insonderheit Berichte und Anzeigen, entweder unmittelbar oder mittelbar, durch Unsere Kammer, auch Jagd- und Forst-Collegium, an Uns und Unser Regierungs-Collegium gelangen sollten und müßten; Und wenn gleich sodann Wir Uns bewogen finden, darüber an Unsere Unterthanen, die sich als Gegner Unserer Officianten oder von Uns in der Sache darstellen,

*) Das nachfolgende, über diesen Gegenstand von unserer Regierung an B. u. R. der Stadt Gadebusch erlassene, sehr ausführliche Rescript enthält so manches Interessante über einzelne Punkte unseres einheimischen Rechts, daß dem Kenner desselben die Bekanntmachung dieses Rescripts gewiß nicht unangenehm seyn wird. R.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0313

etwas ergehen zu lassen: daß gleichwohl dadurch kein Proceß und keine Litispendenz über die Sache, vor Unserm, zu Judicial- und Justiz-Sachen nicht bestelleten, Regierungs-Collegio entstehen könne.

Wir können Uns aber nicht vorstellen, daß die Absicht Unsrer getreuen Unterthanen, und eure insbesondere, dahin gerichtet sey, Uns und Unserm Ministerio und Regierungs-Collegio, in solchen an sich nicht criminalen, sondern judicialen Fällen, dasjenige zu entziehen, was bey selbigen, in nicht seltenen Vorgängen, ad supremam inspectionem, oder zur Schutzleistung Unsrer Unterthanen, und vorzüglich Unserer Officianten, gegen Eigenthätigkeit und Gewalt, gehöret.

Ihr gehet nun damit um, die Jagd-Gerechtigkeit auf dem Stadt-Felde zu Gadebusch, für euch und eure Stadt zu behaupten. Aus demjenigen aber, was darüber bey Unserm Ministerio und Regierungs-Collegio von Unserm Drosten v. Wrisberg, sowohl Ao. 1772., als im gegenwärtigem Jahre vorgetragen, von euch aber im laufenden Jahre gegenvorgestellet worden, befinden Wir:

a) daß die angebliche Urkunde [1]) von Ao. 1300., über die von Hinrico Dei Gratia Mychelburgensi et Stargardensi Domino, Bürgermeistern und gesammten Bürgern zu Gadebusch verkaufte, und dem Stadt-Felde incorporirte und beygelegte villam Zvemin, bey richtiger diplomatischer Lesung, nicht das geringste Wort enthält, woraus ihr auch nur in petitorio zu behaupten vermöchtet, daß die Jagd-Gerechtigkeit auf dieser Feldmark Zvemin euch mit verkaufet sey [2]). Wäre es aber, wie doch nicht; so würde gleichwohl mindestens noch immer die, bey der Fundation von Unsern Vorfahren der Stadt Gadebusch beygelegte, Feldmark ausgeschlossen bleiben.

---

1) Dieselbe findet sich abgedruckt in Rudloff Codex Diplom. Histor. Megapolit. Fasc. II. No. 78. Aus welchem Grunde aber diese Urkunde mit dem Beywort einer angeblichen hier belegt worden ist, das möchte, da an der Aechtheit derselben nicht wohl gezweifelt werden kann, schwer anzugeben seyn. K.

2) Die Urkunde enthält folgende Worte: Incorporantes et apponentes eam (se. villam Zvemin) campo Civitatis Godebuz, cum agris cultis et incultis, pratis, pascuis, lignis et rubetis, cum aquis aquarumque decursibus, piscibus et piscaturis, et universaliter cum omni distinctione et specificatione sua, quemadmodum ab antiquo jacuit. In unsern Urkunden geschieht aber der Jagd sehr selten oder gar nicht Erwähnung, weil dieselbe stets als ein natürlicher Ausfluß des Grundeigenthums angesehen worden ist. S. v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilRechts §. 62. Indessen will ich doch dahingestellt seyn lassen, ob aus jenen Worten eine Berechtigung zur Jagd hergeleitet werden könne. K.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0314

Denn daß eine solche vorhanden, und die Feldmark Zvemin ihr nur beygeleget und incorporiret ist, das könnet ihr nicht leugnen. Die angebliche Urkunde selbst sagt es in den Worten: Incorporantes et apponentes eam Campo Civitatis Godebuz. Wie aber könnet ihr auf dem Incorporato Rechte und Gerechtigkeiten behaupten, welche die Urkunde nicht enthält, und welche ihr auf demjenigen, dem incorporiret ward, zu beweisen nicht vermöget? Eben wenig finden Wir so etwas in der angeblichen Urkunde von Ao. 1360. [3]), wodurch vor Alberto Duce Magnopolensi, Bolto Hasenkop zwey Hufen Landes von seiner Villa Koselove an Rath und Bürgerschaft zu Gadebusch verlassen hat. Desto minder mag aus dieser letztern Urkunde ein Mitverkauf der Jagd-Gerechtigkeit behauptet werden, da der uralte Gebrauch im Lande, und der helle Text der Polizey-Ordnung von Ao. 1572. Tit. Von Jagen, Schießen, Weidewerk und Fischereien, §. So ordnen, setzen und befehlen Wir ꝛc. [4]) entgegen stehet, und selbiger, in Hinsicht auf euren Fall, noch dazu in dem §. 300. des Landes-Vergleichs bestätiget ist. Ueberhaupt, welche Umkehrungen in Unsern Landen, wie in allen andern Landen entstehen würden, wenn, bey fehlendem Besitze, Urkunden, die man hinter resp. 487. und 427. Jahren hervorziehet, ein Petitorium begründen könnten, das möget ihr leicht erachten, und dabey noch mehr erwägen, ob ihr nur einmal diese Urkunden, wovon ihr bloß schlechte Copeyen übergeben habt, originaliter zu produciren im Stande seyn werdet. Ist dieses nicht, so könnet ihr euch wohl unmöglich ein besseres Schicksal mit diesen angeblichen Urkunden versprechen, als Unsere Stadt Güstrow wegen prätendirter Zoll-Freyheit, und ihr selbst wegen ebenmäßig prätendirter Zoll-Freyheit, bey gleichmäßiger Hervorziehung so alt seyn sollender Stücke, gehabt habet.

b) Das Possessorium, und zwar ordinarium, betreffend, sind die von euch selbst extractiv beygebrachten speciellen Angelegenheiten und Beschwerden der Städte [5]), in der zweyten Beschwerde der Stadt Gadebusch, mit Unsers Durchl. Ahnherrn Resolution darauf vom 6ten Sept. 1749., euch gänzlich entgegen. Darin bekennen eure Vorfahren ganz offenbar:

---

3) So viel ich weiß, findet sich diese Urkunde vom Jahr 1360. noch nirgends gedruckt. K.

4) In den Mecklenb. GrundGes. S. 203. 204. Vgl. v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilRechts, §. 66. Not. 3 — 5. K.

5) Diese Beschwerden der Städte, und die darauf erfolgten Fürstl. Resolutionen vom Jahr 1749. sind bis jetzt gleichfalls noch nicht gedruckt worden. Auch finde ich nicht, daß ihrer sonst irgendwo Erwähnung geschehen ist. K.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0315

„Daß sie schon Ao. 1749, und vorlängst vorher, nicht im Be„sitz waren."

Hingegen dieses:

„Daß ihnen die Jagd-Gerechtigkeit, so weit das Stadtfeld „gehet, notorisch zustehe; und daß ihnen solche bey den bis „dahin gedauerten Landesumständen abgenommen sey —"

Das beruhet daselbst in bloßer, mit Nichts unterstützter Behauptung. Die Resolution Unsers Durchl. Vorfahren darauf aber verweiset euch:

„Zur rechtlichen Beybringung der angegebenen Jagd-Gerechtig„keit sowohl, als der zum Ungebühr geschehenen Turbation."

Beides ist eurer Seits bis auf den heutigen Tag, und also volle 38. Jahre herdurch, nicht beschaffet; ja, bis auf eure Eingabe vom 12ten Juni a. c., nicht einmal tentiret worden. Erwäget, ob solchergestalt, mit Hinzutretung der Zeit vor Ao. 1749., worinnen ihr schon nicht mehr im Besitz waret — im Fall ihr je darin gewesen seyd — nicht längst mehr als eine Präscriptions-Zeit verflossen sey, und also der Anstellung einer Klage in possessorio ordinario entgegen stehe. Die Kraft, welche Landesherrliche Resolutionen auf Landständische Beschwerden, nach dem allgemeinen Staats-Rechte in deutscher Reichsfürsten Landen, alsdann haben, wenn die Landstände darauf acquiesciren, besonders aber die Kraft der Resolutionen Unsers Durchl. Ahnherrn auf die besondern städtischen Beschwerden vom Ao. 1749., wovon allhie die Rede ist, müsset ihr ja aus dem §. 67. des Landes-Vergleichs kennen. Und so werdet ihr denn auch in der angemaaßten Beschwerde eurer Vorfahren keine interruptionem praescriptionis finden können; wohl aber in der Resolution vom 6ten Sept. 1749. eine so kräftige Bestätigung Unsrer Possession und Unsers Rechtes entdecken, wogegen euch nichts, als allein das in der Resolution Vorbehaltene, zu statten kommen kann, in so ferne es noch nicht verjähret seyn mögte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0316

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

17tes Stück.
Mittwoch, den 26sten April 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Ihr sehet, daß Wir, um euch zu zeigen, wie wenig ihr in petitorio, oder possessorio ordinario zu obtiniren Hoffnung haben könnet, nicht einmal der von Unsern Vorfahren am 1sten Nov. 1684. und 3ten April 1772. wider eurer Vorfahren und euer der Zeit versuchtes eigenmächtiges Eindringen erlassenen poenalen Dehortator- und Inhibitorial-Verordnungen bedürft haben. Sie stehen euch gleichwohl beyde, jene sowohl in petitorio als possessorio ordinario, diese aber in possessorio ordinario, gar sehr entgegen. Denn die von Ao. 1684. widerspricht nicht nur dem Vorgeben eurer Vorfahren von Ao. 1749. sondern auch euren angeblichen Urkunden von Ao. 1300. und von 1360. Sie zeiget, daß es mindestens schon 103. Jahre her sind, daß Uns und Unsern Beamten zu Gadebusch, nicht aber euch und den Einwohnern eurer Stadt, die Jagd zustehet und sie im Besitz sind. Sie zeiget also in Hinsicht auf die Urkunden, wenn diese auch originaliter produciret werden könnten, und wenn diese gleich, wie doch nicht, eine Jagd-Gerechtigkeit im Munde führeten, daß wenigstens in dem Zwischenraum von Ao. 1300. und 1360. bis Ao. 1684. etwas vorgegangen seyn müßte, wodurch die Jagd-Gerechtigkeit auf eurem Felde wiederum an Unser Fürstl. Haus und in dessen Besitz gekommen wäre; und daß sie weit länger in Unserm Besitz ist, als Ao. 1749. eure Vorfahren haben vorspiegeln wollen. Die Verordnung von Ao. 1772. aber redet desto stärker gegen euch, und gegen jeden Besitz, worauf ihr euch in possessorio ordinario zu begründen vermögtet, da sie die sowohl an sich, als vermöge des §. 67. des Landes-Vergleichs, gesetzliche Resolution vom 6ten Sept. 1749. hinter sich hat. Und beyde zusammen genommen mit eurer Vorfahren und eurer Acquiescirung darauf, auch mit der Resolution auf die Städtischen besonderen Beschwerden vom 6ten Sept. 1749. werden euch leicht auf ein Suc-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0317

cumbenz-Urthel, sowohl in possessorio ordinario, als selbst in petitorio, hinsehen lassen.

c) Betreffend aber das possessorium summariissimum: So kann euch zuvörderst nicht unbekannt seyn, wie wenig dieses nützet, wenn es nicht vom Grunde in possessorio ordinario, und vom Rechte in petitorio, begleitet ist. Hiernächst ist auch offenbaren Rechtens, daß darauf nicht einmal regardiret, und man dazu nicht gelassen wird, wenn auf der andern Seite das Possessorium ordinarium oder gar petitorium, sofort klar gemacht werden kann. Wie getrauet ihr euch also wohl, dazu nur einmal zu gelangen? da ja eurer Vorfahren helles Geständniß, daß sie Ao. 1749. und lange vorher nicht im Besitz waren, in ihrem eigenen dermaligen gravamine speciali vorhanden ist; da Unsers Herrn Groß-Vaters Gnaden an sich Rechtskraft bey sich führende, noch dazu aber im §. 67. des Landes-Vergleichs bestätigte Resolution vom 6ten Sept. 1749. entgegen stehet, welche euch zur rechtlichen Beybringung der angegebenen Jagd-Gerechtigkeit und einer zur Ungebühr geschehene Turbation darin, gegen den derzeit unwidersprechlichen Besitz Unsers Fürstl. Hauses verweiset; da diese wiederum die Poenal- und Inhibitor-Verordnung vom 1sten Nov. 1684. hinter sich; und diese abermal den Art. XIX. der Reversalen von Ao. 1621. [6]) hinter sich; diese alle aber das renovirte Inhibitorium vom 3ten April 1772. vor sich haben. Könnt ihr glauben, und euch Hoffnung machen, daß ihr gegen so viele, respective gesetzliche und factische Dinge, die das Possessorium ordinarium, und zugleich praescriptionem, folglich das Petitorium, von Ao. 1684. wenigstens bis Ao. 1772. für Uns und Unser Forst- und Jagd-Collegium, welches die Jagd auf eurem Stadt-Felde vor Jahren am Unsern Drosten v. Wrisberg verpachtet hat, ganz klar und unwidersprechlich machen, mit einem bloßen Possessorio summariissimo, vor irgend einem Gerichte, Gehör zu finden und fortzukommen vermögtet? Dazu betrachtet nur, mit einiger Unbefangenheit, dasjenige, worauf ihr eine Klage in possessorio summariissimo anzustellen vermögtet: So werdet ihr sofort finden, wie unmöglich es sey, damit durchzukommen. Eure Zeugen in den Anlagen sub No. 4. 5. und 6. eures so rubricirten Nachtrages vom 20sten Juni a. c., sagen selbst, vermöge der Frage, worauf sie geantwortet haben, nichts von den Jahren, worin ihr einen Holzförster bestellet haben wollet. Sie können unmöglich eidlich bestärken, sagen es auch in ihren summarischen Depositionen nicht, daß sie in diesen Jahren auch nur einen Schuß nach Wild auf dem Stadt-Felde gethan hätten. Dies aber, daß ihr einen Stadt-Förster bestellet haben wollet, sind, nach eurer eigenen Angabe in dem Document

6) In den Mecklenb. GrundGes. S. 39. 40. R.

sub No. 7. seit abgewichenen Ostern 10. Jahre. Könnet ihr euch ein Possessorium summariissimum hinter 10. Jahren gedenken? Der Zeuge in dem Documente sub No. 4. ist der einzige, der von seinem eigenen Thun redet. Die in den Documenten sub No. 5. et 6. bloß de auditu; sämmtlich aber von dem, was vor 10. Jahren und weiter zurück, respective von dem ersten geschehen, von den beyden letzten gehöret seyn soll. Sind dies Zeugen, womit ihr in summariissimo etwas auszurichten euch getrauen könnet? Giebt es wohl eine Jagd, ohne einen Mauser, oder auch mehrere, besonders bey einer nahen Stadt? Die in der Documenten sub No. 5 und 6. gestehen dabey offenbar, auch gehört zu haben, daß diejenigen, welche von den Bürgern es unternommen haben, auf dem Stadt-Felde Wild zu schiesschen, darüber Streit und Ungelegenheit mit dem Amts-Jäger des Drosten v. Wrisberg gehabt haben. Dahingegen läugnet keiner, sie bestätigen vielmehr sämmtlich, die Ausübung der Jagd auf dem Stadt-Felde, von dem Wrisbergschen Amts-Jäger; und zwar dieses selbst in der Zeit, wovon sie aussagen, nämlich vor 10. Jahren und weiter zurück. Eure einzige Zeugin, binnen den letzten 10. Jahren bleibt also die Wittwe des sogenannten Stadt-Försters, Hanna Dorothea Sophia Thölen, in dem Documente sub No. 7. Aber saget sie wohl, und wird sie also eidlich erhärten können, daß sie es wirklich gesehen habe, daß ihr verstorbener Ehemann auf dem Stadt-Felde frey und öffentlich, so daß es der Drost v. Wrisberg und sein Jäger gesehen, gejaget und daselbst Wild geschossen habe? Am allerwenigsten kann und wird sie eidlich erhärten können, sie saget es in dem Documente nicht einmal, daß Unser Drost v. Wrisberg und sein Jäger nicht frey und öffentlich daselbst gejaget haben. Das Ausgehen mit einem Hunde und mit einer Flinte von einem Holz-Wärter, auch selbst das öftere Zuhausebringen einiges Wildwerks machet noch kein freies Jagen, so wenig überhaupt, als besonders auf dem von Unserm Forst- und Jagd-Collegio dem Drosten v. Wrisberg in Hinsicht auf die Jagd, verpachteten Stadtfelde aus. Wild-Diebe thun eben das. Nicht besserer Art ist die Aussage eures Pächters Bobsin auf dem Benthofe. Er kann nicht läugnen, daß er von dem Jäger Unsers Drosten v. Wrisberg darüber Zuredestellung und Verbot erhalten hat, zu verschiedenen Malen, da er von selbigem betroffen worden. Wenn ihr solche Zeugen für tüchtige Zeugen in summariissimo halten könnet: So müsset ihr es für eure und für jede Stadt sehr leicht halten, Unsere Jagd-Gerechtigkeit sich zu acquiriren. Ueber das alles werdet ihr selbst am besten wissen, was für Bewandniß mit den beygebrachten Documenten und summarischen Aussagen der Zeugen darin, es recht hat. Wir können euch nicht verhalten, daß von einem derselben nämlich, dem Bürger und Maler Matthias Christian

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0319

Kussel, diejenige Aussage, welche er, laut eurer Anlage sub No. 6. vor dem Notarius Ernst August Gottlieb Koch — der sich den Titel eures Secretarii beyleget — gethan haben soll, bereits vor dem Notarius Christian Heinrich Krünitz geradezu widerrufen und gänzlich das Gegentheil ausgesaget ist.

d) Dahingegen, gleichwie ihr von der Unausführbarkeit eurer Sache, in petitorio sowohl als possessorio ordinario, aus dem sub a. b. c. Gesagten euch leicht überzeugen könnet, also wird es Unserm Forst- und Jagd-Collegio ein sehr leichtes seyn, auch in possessorio summariissimo die unwidersprechlichsten Zeugen darüber darzustellen, daß die Jagd von Unserm Drosten v. Wrisberg und seinen Jägern stets ganz frey und öffentlich ist ausgeübet worden, im laufenden Jahre sowohl, als in den vorhergegangenen. Selbst euer Unternehmen, seinem Jäger die Jagd auf eurem Felde, bey Verlust des Schieß-Gewehrs, von Stunde an aufzubieten und untersagen zu lassen, zeuget hievon: daß aber dieser Actus turbativus, auch selbst in summariissimo, bey dem geruhigem Besitze bis dahin, nicht in Betrachtung kommt, das werdet ihr wissen; eben so wie dieses, daß der Besitz der Jagd-Gerechtigkeit keine Actus continuos, sondern nur discontinuos erfordert.

e) Kaum können wir glauben, daß ihr aus dem Daseyn eines Stadt-Holz-Försters bey euch Jagd-Gerechtigkeit und deren Besitz zu behaupten vorhättet. Acta zeigen, daß zuverlässig vor Ostern 1777. die Stadt Gadebusch, nur wie andere Städte in Unsern Landen, die mit Holz versehen sind, einen Holz-Wärter gehabt hat; und daß es frühestens der Zeit, eher aber gewiß nicht gewesen ist, da ihr euch erdreistet habet, durch Ertheilung des Titels eines Holz-Försters in Unser Landesherrliches Jus dandi titulos et honores, den Uns bisher unbekannt gebliebenen, so verwegenen, als seltsamen Eingriff zu thun. Könnet ihr euch, ohne das hohe Jus forestale, und ohne das Jus dandi Titulos et honores, bey euch ein Recht gedenken, einen Förster zu halten, und einen Holz-Wärter in die Ehre und Würde eines Försters zu versetzen? Ihr würdet also nur, durch einen Eingriff in Unsere Landeshoheits-Rechte, den andern, nämlich den Eingriff in die Jagd-Gerechtigkeit rechtfertigen wollen. Und begreifet ihr nicht, wie sehr unbeträchtlich dieser Vorgang seyn würde, wenn ihr auch, wie doch nicht, jene Landeshoheits-Rechte besässet? Da gleichwohl Unser Drost v. Wrisberg auch die 10. Jahre herdurch in dem Besitz und in der Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit, geblieben ist; und da es jeder Stadt ein Leichtes seyn würde, Unsere Jagd-Gerechtigkeit auf ihrem Felde sich zu acquiriren, wenn dieses dazu hinlänglich wäre, daß sie einmal ihrem zum Mausen aufgelegten Holzwärter den Character eines Holzförsters beylegte.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0320

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

18tes Stück.
Mittwoch, den 3ten May 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Beschluß.)

f) Acta zeigen noch ein Mehreres, welches Uns so sehr zum Befremden als ungnädigem Mißfallen gereichen muß. Doctor Hartwig schreibet sich euren Syndicum, und Notarius Koch euren Stadtsecretair. Ihr werdet, wenigstens müsset ihr, den Unterschied kennen zwischen Syndicis, die temporaliter zu Führung eines Processes, und solchen, die für stets mit einem öffentlichen Character und mit Gage bestellet werden. Die letzteren bedürfen Unserer Landesherrlichen Bestätigung in Unseren Landstädten umso mehr, da es nicht nur Uns alleine zukommt, öffentliche Officia und Charactere zu ertheilen, sondern auch Uns, vi supremae inspectionis, nicht gleichgültig seyn kann, wer in Unsern Landstädten zu einem solchen öffentlichen Officio in allen allgemeinen Stadt-Angelegenheiten bestellet, und wie hoch ihm die Gage, nach Erträglichkeit der Stadt-Cämmerey, bestimmt werde. Und Stadt-Schreiber kennen Wir wohl in Unsern Landstädten; aber Secretarien, Geheimschreiber, u. s. w. für sich zu bestellen und zu characterisiren, das Recht gestehen Wir keiner Unserer Landstädte zu, die es nicht von Alters her unhinterdenklich, und also wohl hergebracht hat.

g) Auch bemerken Wir ex Actis, daß du, der Bürgermeister Saniter, und du, der Rathmann Winter, ihr beyde alleine es unternommen habet, das Wild anzunehmen und zu verzehren, welches seit der Zeit der Stadt-Schießhaus-Krüger und Holz-Wärter Töhl allein mauste, da ihr zwar die Mauserei in Unserer Jagd auf dem Stadt-Felde, den Bürgern nicht, aber desto mehr und eigentlich ihm, unter dem eigenmächtig-beygelegten Titel eines Stadt-Försters, nicht nur nachsahet, sondern sogar empfohlet. Hätten eure Vorfahren, wie ihr ohne Beyfall der angeblichen Urkunde be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0321

hauptet, Ao. 1300. die Jagd auf der Feldmark Zvemin mit gekaufet: so müßten doch in der Urkunde die Worte: „Consulibus et universitati civium in Godebuz“ euch überzeugen, daß der Verkauf nicht derzeitigem Bürgermeister und dem ersten Rathmann, sondern dem Rathe und der gesammten Bürgerschaft geschehen sey; und folglich, wenn euch auch das Recht zustände, ohne Unser Wissen und Bestätigung, den Bürgern die Jagd zu entziehen, und einen eigenen Jäger, der zugleich der Krüger auf eurem Schießhause und Holz-Wärter ist, dazu zubestellen, daß es gleichwohl euch gebühre, das Wild zu verkaufen, und zur Stadt Besten zu verwenden; da ja wohl ihr euch nie getrauen werdet, aus der Urkunde herauszulesen, daß die Villa Zwemin derzeit für euch beyde, oder auch nur für den jedesmaligen Bürgermeister und ältesten Rathmann gekaufet sey. Ob es Uns verborgen bleiben könne, daß du, der Bürgermeister Saniter, der Urheber aller dieser Dinge, und des Processes, welcher eingeleitet werden will, folglich auch derjenige bist, dem Wir nach Verlust desselben, die Kosten hauptsächlich zur Last setzen lassen werden, und zur Last zu setzen befugt sind, das magst du hieraus selbst beurtheilen.

Wir sind überzeugt, vermittelst dieses Unsers Dehortatorii, euch so viel vor Augen gelegt zu haben, woraus ihr den üblen Ausgang des Processes, welchen mit Unserm Forst- und Jagd-Collegio ihr einzuleiten Vorhabens sey, gar leicht vorhersehen könnet. Vermag aber dieses nicht, euch von eurem Vorhaben abzubringen: so möget ihr immerhin gegen Unser Forst- und Jagd-Collegium, welches dem Drosten v. Wrisberg die Jagd auf eurem Stadt-Felde verpachtet hat, den Weg Rechtens betreten. Nehmet die Landesväterliche Milde, womit Wir zu regieren beschlossen haben, daraus ab: Daß Wir euch nicht nur mit Ernennung Unsers Regierungs-Fiscals Krüger zum Anwald Unsers Forst- und Jagd-Collegii in dieser Sache, entgegen kommen; sondern auch Unsere Steuer-Polizey- und Städtische Cämmerey-Commission instruiren werden, durante lite darüber nicht zu moniren, wenn zu diesem, obgleich sichtbar ungegründeten, Processe ihr die Kosten aus den Gefällen der Cämmerey eurer Stadt nehmet. Nur das habet ihr gewiß zu gewärtigen: Woferne ihr euch unterstehet, gegen Unsern Drosten v. Wrisberg und seinen Jäger, mit Eigenthätigkeit und Gewalt, bey Ausübung der Jagd auf eurem Stadt-Felde etwas vorzunehmen, oder diejenigen, wozu diese vermöge Unserer Jagd-Gerechtigkeit und deren unläugbaren, so ältern als jüngern Besitzes befugt sind, euch mit Eigenthätigkeit und Gewalt zu widersetzen, oder Jemand von den Eurigen solches thun wird, daß Wir sodann einer solchen Beleidigung Unsers Landesfürstlichen Respects, und Turbation im unwidersprechlichen Besitz Unserer Seits mit so

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0322

viel Landesherrlichem Schutz für diesen Unsern Landes-Einwohner und Unterthan nicht nur, sondern auch Officianten, entgegen treten werden, als eure Eigenthätigkeit und gewaltsames Unternehmen erfordern mögte, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und gegen Uns und Unsere Officianten euch in schuldigen Respect und gebührende Schranken zu setzen. Denn glaubet ihr würklich im Besitz der Jagd-Gerechtigkeit auf eurem Stadt-Felde zu seyn, und daß es nur turbative geschehe, wenn Unser Drost v. Wrisberg, vermöge seines von Unserm Forst- und Jagd-Collegio erhaltenen Contracts, darauf jage, oder euch und eurem Stadt-Schießhaus-Krüger und Holz-Wärter ein gleiches nicht erlaube: So ist der Weg Rechtens in possessorio summariissimo sehr kurz, worauf ihr solches gegen den euch ernannten Anwald Unsers Forst- und Jagd-Collegii ausmachen könnet. Glaubt ihr hingegen selbst nicht in possessorio summariissimo bestehen zu können: so bleibt euch gleichwohl das ordinarium oder auch petitorium zur Hand. Das Raufen aber um den Besitz, und durch Eigenthätigkeit und Gewalt ausdrängen wollen, bestimmt in Rechten nichts. Derjenige wird und muß, wenn Eigenthätigkeit und Gewalt auch noch so lange gedauert hat, doch endlich per remedium vel retinendae vel recuperandae possessionis zu Gerichte gehen, der seinem Besitze würklich trauet. Da nun durch fortdauerndes Raufen um den Besitz in Rechten nichts ausgerichtet und bestimmt wird, wenn es aber auf Eigenthätigkeit und Gewalt ankommt, Uns das Recht, Uns und Unsere Officianten selbst zu schützen, nicht widersprochen werden kann; hingegen euch das Recht, Uns und unsern Officianten eigenthätig und gewaltsam sich zu widersetzen, nicht zustehet: So ist es, in Fällen, wie der gegenwärtige, Unterthanen und eure Pflicht, von Eigenthätigkeit und Gewalt abzustehen, und die rechtlichen Wege zu suchen. Gewiß könnet gleichwohl ihr, so wie Unsere Unterthanen überhaupt, und ein jeder insbesondere, wir gering er auch seyn möchte, versichert seyn: Hätten Wir die Sache anders, und Unser Forst-Collegium und dessen Pächter Drosten v. Wrisberg nicht, sondern euch, auch nur in possessorio summariissimo begründet zu seyn, hingegen daß Unser Forst- und Jagd-Collegium oder der Drost v. Wrisberg durch Eigenthätigkeit und Gewalt zu euch sich einzudrängen bemühet sey, finden können: Daß Wir sodann Unser Forst- und Jagd-Collegium zur Klage-Anstellung und Betretung des Gerichts würden angewiesen haben. Den §. 303. des Landes-Vergleichs vermöget ihr hier nicht anzuführen. Er redet von Unserm Forst- und Jagd-Collegium. Und er hat seinen so sichtbaren als guten Grund darin: Weil dieses ein untergeordnetes, mithin ein solches Collegium ist, worin Unsere ganze Landesfürstliche Macht und Rechte nicht wohnen; zugleich ein solches so wenig Unpartheylichkeit als Rechts-Kenntniß genug besitzen mögte, um die Fälle ge-

hörig zu unterscheiden; welches gleichwohl stark genug seyn würde, jeden Unserer Unterthanen, und wäre es auch eine ganze Stadt, aus seinem Besitze zu verdrängen; dem mithin durch Thathandlung etwas vorzunehmen, nicht zugestanden werden kann. Ganz anders verhält es sich mit Uns und Unserm Ministerio und Regierungs-Collegio. Und davon redet der §. 303. nicht.

Dem sub k. Gesagten zufolge, habet ihr euch denn nun der Benennungen Syndicus [in so ferne nicht blos eine Wahl und Vollmacht zu diesem Proceß, und solche auf rechtliche Art geschehen seyn mögte] Stadt-Secretair, und Holz- oder Stadt-Förster, zu enthalten, und euch deren, bey Vermeidung Landesherrlichen Einsehens, nicht zu bedienen. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 31sten October 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. v. Dewitz.

An
Bürgermeister und Rath
zu Gadebusch.

F. Kämmerer.

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

19tes Stück.
Mittwoch, den 10ten May 1826.

Die Karthause Himmelszinnen oder Marienehe bei Rostock.

Vom Professor Schröter.

§. 1.

Quellen.

Die Quellen, aus welchen die folgenden Nachrichten über die Karthause Marienehe geschöpft wurden, sind fast durchaus ungedruckt und daneben urkundlich. Das Gedruckte beschränkt sich auf wenige, gelegentliche Anführungen bei unsern Geschichtschreibern, die natürlich einem so speciellen Gegenstande eine größere Ausführlichkeit nicht schenken durften. Ob aber nicht an sich, eine größtentheils undankbare Arbeit wie die gegenwärtige, einigen Nutzen gewähren könne, wird dem Ermessen derjenigen anheimgestellt, die mit dem Verfasser des Glaubens sind, daß eine allgemeine Geschichte jeder Art: wenn sie wirkliche Geschichte sein will, die Erforschung der SpecialGeschichte voraussetze, daß also auch eine allgemeine mecklenburgische Geschichte nicht besser unterbauet werden könne, als durch Darstellung des geschichtlichen Lebens einzelner bedeutender Landestheile und Institutionen.

Unter den urkundlichen Quellen nehmen die ehemaligen Marienehischen Urkunden im rostocker Archive die Hauptstelle ein. Wie sie in dieses gekommen wird unten erzählt, hier möge dagegen die Liberalität E. E. Rathes der Stadt Rostock dankbar erwähnt werden, welche dem Verfasser den gesammten Vorrath, mit Einschuß eines Copiarii, fast 300 Nummern, zu freier Benutzung mitgetheilt hat. Eben so konnten die sämmtlichen Marienehe betreffenden Urkunden des geheimen Archivs zu Schwerin auf allerhöchste Erlaubniß S. K. H. des Großherzogs vollständig benutzt werden. Ein paar einzelne Stücke enthielt überdies das Archiv der Universität und des Manuscriptenvorrath ihrer Bibliothek. Wenn es sich auch diese Weise auf das Erfreulichste beurkundet, daß auch für Mecklenburg die Zeit gekommen ist, wo die Archive der wissenschaftlichen Thätigkeit offenstehen, so fühlt der Verfasser sich noch insbesondre verbunden, den Herrn: Archivrath Evers in

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0325

Schwerin und Senator Archivar Dr. Karsten in Rostock öffentlich für ihre entgegenkommende, aufopfernde Güte auf das Wärmste zu danken, ohne welche die Liberalität der Behörden doch nur illusorisch geblieben sein würde.

§. 2.

Der Karthäuser-Orden.

Seit Bruno ein Deutscher, aus Cölln gebürtig, anfangs Canonicus daselbst, späterhin Chorherr zu Rheims, im Sommer 1086 mit sieben Genossen in der Wüste la Chartreuse, auf einem Gebürge unweit Grenoble eine Sündenbüßungsanstalt errichtet hatte, die an Ruhm einer widernatürlichen Strenge erst durch den Orden von La Trappe übertroffen worden ist, fing der nach ihr benannte Karthäuser-Orden an, sich über ganz Europa zu verbreiten [1]). — Wenn dies nicht mit gleicher Schnelligkeit und gleichem Erfolge geschah, wie bei andern Orden, so lag der Grund davon eben in jener Strenge der Abtödtungen, in jenem ewigen Stillschweigen, in gänzlicher Erhaltung von allen Fleischspeisen, in schwerer Handarbeit und andern Vorschriften welche in den Karthausen stets mit gleicher Gewissenhaftigkeit beobachtet wurden, während andre neugebildete Mönchsgesellschaften fast immer von der ursprünglichen Härte ihrer Regeln allmälig nachließen. Dafür erlangte aber auch keine der übrigen einen solchen Ruf der Heiligkeit und des auf ihr ruhenden göttlichen Wohlgefallens, als die Karthäuser. Papst Alexander der III. bestätigte sie 1176 als Orden, Honorius III. nahm sie 1218 in den Schutz des apostolischen Stuhls gegen Beeinträchtigungen der Bischöfe, Bonifacius IX. befreite sie völlig von der bischöflichen Gerichtsbarkeit 1391, Martin V. verlieh ihnen völlige Zehntfreiheit aller ihrer Güter 1420. [2])

Es gab Manns- und Frauen-Klöster (domos) des Karthäuser-Ordens, die Anzahl der letztern war jedoch sehr geringe, theils wegen der großen

---

1) Bruno geb. um 1050, † Oct. 1101. Papst Leo X. canonisirte ihn im Jahr 1514. Helyots Gesch. der Orden. VII. 424. Pragmat. Gesch. der vornehmsten Mönchsorden IV. S. 1. — 12.

2) Pragmat. Gesch. VI. S. 13. 14. Die Bulle Alexanders III. ist nicht wie hier angegeben wird von 1170, sondern von 1176 cf. Statuta ordinis cartusiensis Basil. 1510. Fol. Priuilegia ordinis cartusiensis et multiplex confirmatio eiusdem fol. 1. 7b. 32b. 39. Das Exemplar dieser seltenen Statuten welches wir gebraucht haben, gehörte ehemals dem Kloster Marienehe und befindet sich auf der marianischen, dem hiesigen geistlichen Ministerio zuständigen Bibliothek.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0326

Strenge der Regel theils weil der Orden selbst ihre Vermehrung nicht gerne sah, ja sogar 1368 sie ausdrücklich verbot [3]). Die MannsKlöster von denen allein hier die Rede zu sein braucht, waren theils mit wirklichen Mönchen, theils mit Laienbrüdern besetzt, welche in **Conversi** und **Donati** oder **Redditi** eingetheilt wurden. Die Letztern legten keine eigentliche Gelübde ab, und waren vorzüglich für den Ackerbau bestimmt, während die Conversen zu allen übrigen Diensten gebraucht wurden [4]). Der Vorsteher des Klosters heißt **Prior**; die einzelnen Klöster waren in Provinzen getheilt; deren es 1510 siebenzehn gab. Alle standen unter dem Prior der ausschließlich sogenannten **Karthause** bei **Grenoble**, (domus Cartusiae) als General des Ordens und dem sich dort jährlich versammelnden Generalcapitel, als ihrer obersten Behörde.

§. 3.

Rostocks Eifer für die geistlichen Anstalten am Schluße des 14. Jahrhunderts.

Der Vertrag zu **Lindholm** hatte größten Theils den großen Kampf beendigt, welchen die dänische **Margareta** und **Albrecht** von **Mecklenburg** um die nordischen Kronen geführt. Der König sah nach sechsjähriger Haft endlich seine Erblande wieder, deren ausdauernder und aufopfernder Treue er so vieles und namentlich auch die letzte, günstigere Umgestaltung seines Looses verdankte [2]). Besonders hatten **Rostock** und **Wismar** für ihn gehandelt und um ihn gelitten; die erstere Stadt war außer andrer mannigfacher Noth, dadurch in so große Verschuldung gerathen, daß sie zu

---

3) Pragmat. Gesch. IV. S. 40. Tertia pars statutorum nouorum. c. IV. §. 29. Propter scandala et infamias, quę in domibus *monialium* euenerunt . et quotidie possent euenire, statuto perpetuo et irrefragabili ordinamus . ne amodo in ordine nostro domus noue *monialium* recipiantur aut incorporentur; sed tantum cura nobis sufficiat susceptarum.

4) Pragmat. Gesch. IV. S. 77. — 89.

1) 30 Mai 1395. Rudloff, Handbuch II. 529. ff.

2) K. Albrecht wurde bekanntlich in der Schlacht bei Axvold (Axenwalde) am 24. Febr. 1389. gefangen genommen. Rudloff, II. 518 Bei Schweden und Dänen heißt sie die Schlacht von Fahlköping. Dalin Svea Rikes Hist. II. 580 Lagerbring Svea Rik. Hist. III. 714. Mallet, Gesch. von Dännemark. II. 8. Rühs. Gesch. Schwedens I. 321, Hvitfeld u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0327

warnender Erinnerung für die Nachkommen, die Kunde davon in einem eignen Buche niederlegen lassen [3]). Hatten aber die Einzelnen, ungeachtet der Verluste des gemeinen Wesens weniger durch den Krieg gelitten, oder war die Noth so groß gewesen, daß man dringender als je das Bedürfniß eines höhern Beistandes empfinden mußte; genug die Bewohner Rostocks legten fast nie einen größeren Eifer für Errichtung geistlicher Heilsanstalten an den Tag, als in dem letzten Jahrzehnde des vierzehnten Jahrhunderts. Noch während des heißesten Kampfes wurden die Vorbereitungen zum Neubau von S. Marien begonnen [4]), wurde die Vollendung von S. Gertruden dicht vor der Stadt gefördert [5]) und kaum war durch Auslieferung der erlauchten Gefangenen die Ruhe in etwas hergestellt [6]), als man bereits Bedacht darauf nahm, auch die äußere Grenze des Weichbildes durch ein neues Münster zu heiligen und zu schmücken. Schon wurden die verschiedenartigsten Regeln eines gottgeweihten Lebens in Mecklenburg bekannt, aber noch fehlte die strengste und verehrteste von allen, nach einem gleichzeitigen Ausdrucke, „aus den übrigen vorleuchtend, wie der Morgenstern „aus Nebelgewölk und wie die Sonne, wenn sie im Aufgange ist [7])."

§. 4.

Wynold Baggele.

Diese Lücke auszufüllen, war dem frommen Eifer Wynold Baggele's aufbehalten. Wir wissen leider von diesem Manne, ohne welchen diese Zeilen nicht niedergeschrieben wären, zu wenig, um ein vollständiges Bild seines Lebens zeichnen zu können, aber auch dies Wenige verdient hier beigebracht zu werden.

---

3) Wöch. Rost. Nachr. u. Anz. 1754. S. 129.

4) Rost. Etwas. 1742. S. 161 — 162.

5) Rost. Etwas 1737. S. 657. 758. 759. Schröder papist Mecklenb. S. 1609 — 1611.

6) K. Albrecht und sein Sohn, Herzog Erich wurden am 26. Sept. 1395 zu Helsingburg den Hansestädten ausgeliefert: Rudloff, II. 531. „des Sundages „vor sunte Michels daghe." S. den Revers der See-Städte in: Recess. Hanseatt. Cod. Havniens. mspt. I. fol. 294b.

7) Vgl. Beil. III.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0328

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

20stes Stück.
Mittwoch, den 17ten May 1826.

Die Karthause Himmelszinnen oder Marienehe bei Rostock.

(Fortsetzung.)

Aus einem alten, ansehnlichen Geschlechte stammend, deßen noch lange nach seinem wahrscheinlichen Erlöschen der Volksmund gedachte [8]), scheint er der Enkel, wo nicht der Sohn **Bernhards von Baggele** gewesen zu seyn, der bereits im Anfange des Jahrhunderts als Rathmann genannt wird [9]). Ueber die geschlechtlichen Verhältnisse bei der Besetzung des damaligen Rathstuhls zu reden, ist hier der Ort nicht, wie erwünschtes Licht eine solche Untersuchung auch über die ältere Verfassung Rostocks verbreiten würde [10]). Es genügt hier zu wissen, daß auch unser **Wynold Baggele** nicht nur Rathsherr gewesen ist, sondern auch die höchste Ehrenstaffel seiner Vaterstadt, die Bürgermeisterwürde, bekleidet habe [11]). Waren in seiner Zeit, bei einer einfacheren Rechtspflege und Verwaltung der

8) S. die bekannten Reime über die alten rostockischen Rathsgeschlechter, z. B. im Etwas 1741. S. 577.

9) Er soll 1312 im Kriege gegen K. Erich von Dänemark einer der Befehlshaber auf dem Thurme zu Warnemünde gewesen sein. Rostock. Chronik von 1310 — 1314; in den Wöch. Rost. Nachr. 1825. S. 25. u. 82. Unter dem Jahre 1317 nennt ihn das Verzeichniß des rost. Raths bei Ungnaden, Amoenitatt. p. 1377.

10) Vgl. Sartorius II. 209. ff.

11) Als Rathsherrn haben wir ihn zuerst auf einem Lübeckisch. Hansetage 1385 gefunden, vgl. Anm. [13]) als Bürgermeister kaufte er 1393 das halbe Dorf Marienehe, S. unten, als solchen und zugleich als Vorsteher des Gotteshauses zu S. Georg 1399. Rost. Wöch. Nachr. 1754. 206, vgl. Schröder pap. Meckl. S. 1678.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0329

städtischen Angelegenheiten; weniger eigentlich gelehrte Kenntnisse zu diesen Aemtern erforderlich, als in späteren Tagen: so verlangten dagegen die größere Ausdehnung und Bedeutung auswärtiger Beziehungen, die Stellung Rostocks im hansischen Bunde und die Fehden die es bald allein, bald mit seinen Verbündeten zu Wasser und zu Lande fechten mußte auf alle Fälle einen Mann in der vollen Bedeutung des Wortes. Sie verlangten einen Mann ferner, der sich im Kreise von Königen und Fürsten, in den Irrgängen einer nicht immer einfachen Politik, eben so leicht und heimisch fühlte und bewegte, wie daheim auf der Rechtsbank; einen Mann der an der Spitze von Reisigen, oder am Borde seines Admirals sich gleich geübt und gleich gefaßt auf die Wechselfälle der Schlachten verstand. Dabei mußte ein solcher Mann mit Glücksgütern, wenigstens mit ausreichenden Mitteln des Unterhaltes [vgl. Sartorius I. 219. n. 25.] gesegnet seyn. Denn besoldet waren die Rathsstellen damals fast gar nicht; sie wurden, was unter gänzlich verwandelten Umständen jetzt nicht mehr möglich ist, nur um der Ehre und des gemeinen Bestens willen gesucht und ohne andern Lohn, als ein festliches Ehrengeschenk verwaltet [12].

Daß alle, oder doch die meisten dieser Erfordernisse bei **Wynold Baggele** zusammen trafen, läßt sich selbst aus den einzelnen Bruchstücken noch abnehmen, die von ihm zeugen. Von bestimmten Kriegsthaten sprechen sie freilich nicht, obgleich es keinem Zweifel unterliegen dürfte daß kein Bürgermeister von Rostock in den blutigen Jahren von 1385 — 1399 der Schwertführung überhoben gewesen sei [13]. Dagegen enthalten die Verhandlungen der Hanse aus diesen Jahren mehrfache Spuren seiner Thätigkeit und des in ihn gesetzten Vertrauens seiner Mitbürger. Wir finden ihn bald allein, bald in Begleitung eines zweiten Abgeordneten auf dem Städtetage zu Lübeck 1385 um Johannis [14]; auf einer Tagfahrt der Hansen mit den Abgeordneten des Herzogs in Burgund, der Städte und des Landes von Flandern zu Hamburg, um Martini 1391 [15], auch einer andern mit

---

12) Noch 1494 erhielt jeder Bürgermeister nicht mehr als 25 Mark aus der Kämmerei „iuxta antiquam consuetudinem“ und 1 Mark zu jedem der damaligen zwei Rathsschmäuse. Dipl. Mspt. de h. a.

13) Sartorius II. 243 — 247. Rudloff. II. 518 ff.

14) Recessus Hansae Lubecae 1385 in nativitate b. Johannis Baptiste. Mspt. Havn. Vol. I. fol. 218 b. Mit ihm Lodewicus Cruse.

15) Sartor. II. 503. Recessus Hansae Hamburgi 1391 in festo b. Martini. MS. Havn Vol. I. fol. 251 b. mit ihm Johannes von der Aa.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0330

den Vorigen zu Lübeck gehalten im October 1392 [16]). Besonders wichtig war und seine Vaterstadt nahe angehend, eine Sendung nach Lübeck welche er im Jul. 1399 ausrichtete [17]). Er war diesmal allein; es handelte sich um nichts Geringeres, als um die Aussöhnung der Städte **Rostock** und **Wismar** mit den Hansen und durch diese mit den Beherrschern der nordischen Reiche. Während des letzten nord. Krieges hatten sich aus Kapern jener beiden Städte allmählig eine zahlreiche Menge kühner Seeräuber, Vitalienbrüder oder Vitalianer gebildet, welche sich bald nicht damit begnügten bloß den Feinden König **Albrechts** Abbruch zu thun, sondern Schiffe jeder Flagge in die mecklenb. Häfen aufbrachten und hier ihre Beute ungestört und fast öffentlich versilberten [18]). Dieser Umstand hatte vielfache Klagen der Beschädigten bei der Hanse zu Folge, er machte die rost. Kaufleute und Schiffer überall verhaßt, sie hatten besonders in Bergen und Flandern Schmach und Ungemach darüber erleiden müßen und führte als die Königin Margaretha und ihr Adoptivsohn Erich von Pommern 1398 den übrigen Hansen ihre alten Freiheiten bestätigten, die Ausschließung von Rostock und Wismar herbei. **Wynold Baggele** beendigte die daraus entstehenden Verhandlungen so glücklich, daß Rs. Commune mit den erhobenen Schadensklagen nicht weiter behelligt ward, nachdem er versprochen, daß seine Bürger auf erhobene Einzelklage sich dem Spruche des Hochmeisters in Preußen stellen wollten. Die Hansestädte meldeten dies in „eren drepli„ken breuen" nach Bergen und Brügge [19]) und auf einer zweiten Zusammenkunft, welcher unser **Baggele** ebenfalls beiwohnte, zu Lübeck im August

---

16) Recessus Hansae Lubecae 1392 ipso die b. Galli. MS. Havn Vol. I. fol. 257 a. Sartor. II. 507.

17) Recess. Hans. Lubecae 1399 in festo b. Jacobi apostoli. MS. Havn. Vol. I. fol. 408 b.) 411 b. Mit ihm war „Her **Hinrik Witte**." Das Kopenhagener hier angezogene Manuscript, worüber Sartorius B. II. Beyl. I. S. 735 — 743. nachzusehen ist, Copie einer Copie, wimmelt wie ich mich durch eigne Einsicht desselben überzeugt habe, von Schreibfehlern aller Art, und bes. sind die Eigennamen fast durchgängig verunstaltet. So wird auch aus Baggele bald, Bogge, Bagghe, Bagge oder gar, wie in der letztern Stelle Warge gemacht.

18) Rudloff II. 521. 522. Sartor. II. 245.

19) Recess. Hans. Lubecae, feria IIIa post Bartholomaei. Fehlt im MS. Havn. findet sich aber im Rostocker Archive und daraus theilweise in den Rost. Wöch. Nachr. 1754. S 190 ff. mitgetheilt.
Da ich mir diese Briefe zufällig aus dem Cod. Havn. p. 411 b fol. CCC. XXXVIIjab ausgezogen habe, will ich sie hier her setzen:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0331

desselben Jahres [20]) wurde die Sache vor Abgeordneten der Städte **Cölln Hamburg** und **Stralsund** nicht allein völlig verglichen, sondern auch im folgenden Jahre, auf Verwendung des Bundes, die nordischen Freiheiten auch für R. und W. erneuert [21]).

Die folgenden Hansetage scheint **Baggele** nicht mehr besucht zu haben, wenigstens finden wir zu Lübeck 1400 als rost. Abgeordnete Johannes von der Aa und Hinricus Witte, und auch in den folgenden Protocollen andre Namen, als den Seinigen.

Na der grute: Leuen Vrunde, willet weten dat wi mit den van Rostock vnde mit den van der Wismer to worden geweſen vnde ſe gemanet hebben, vmme den ſchaden de den ſteden vnde dem Copman ut eren ſteden vnde hauenen vnde dar wedder in geſchen is, des is na deme dat ſe den ſteden vorgelecht vnde geboden hebben, mit en gramet een beſtand bet vp enen andern dach de ſtede dar vmme to ſprekende, wes ſe darane doen willen. Darvmme ſin wy vmme des gemenen beſten willen eens geworden ernſtliken van iuw begerende dat gi ſe in des Copmans rechte vordegedinget, lik des wis alſe gi oldinges plegen to donde bet to der tid dat iuw de ſtede anders wes vnbeden wente wi des gelik geſcreuen hebben deme Copmanne in Vlandern.)
an den Copman to Bergen.

20) Das von Gebhardi, Dän. Geſch. I. 640 darüber angezogene, aber nicht am 8. Sept. 1399 ſondern am 29. Sept. 1398 ausgeſtellte Document, welches Sartorius II. 247. N. 2. nicht im MS. Havn. gefunden hat, iſt abgedruckt RWR. 1754. S. 197. Der Vollſtändigkeit wegen führen wir auch die Confirmation Erichs von Pommern aus einem Vidimus des ratzeburg. B. Detlev und des lüb. Propſtes Nicolaus, von 1399. in crastino Assumptionis Beate marie virginis an, von welcher die obige Urkunde eigentlich nur die Ratification iſt:

21) Recess. Hans. Lubecae 1400 Purificationis Marie. MS. Havn. Vol. I. fol. 414a.

(Die Fortſetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0332

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

21stes Stück.
Mittwoch, den 24sten May 1826.

Die Karthause Himmelszinnen oder Marienehe bei Rostock.

(Fortsetzung.)

Daß er ein wohlhabender Mann gewesen sein müsse, geht schon aus den bedeutenden Erwerbungen liegender Gründe oder auf ihnen haftender Renten hervor, die er nach uns vorliegenden urkundlichen Nachrichten gemacht hat. So erstand er seit 1388 wo ihm Laurentius Edelherr zu Werle das Allodial-Eigenthum seines stark verschuldeten Dorfes Gr. Reetz käuflich überließ, die größere Hälfte desselben, indem er ihre einzelnen Bestandtheile allmälig aus Verpfändungen an Dritte auslöste. Im Jahr 1393 erstand er die eine, 1395 die andre Hälfte von Dorf und Hof Mergnewe (Marienehe); auch Mönchhagen scheint ihm gehört zu haben, wenigstens finden wir seine Söhne später im Besitz desselben. Aus Critzemow genoß er 30 und aus Balcke 4 Mark Bede [22]).

22) Chemnitz Chronicon M. Megap. Mspt. in vita Alberti R. ad a. 1395. Baggele war über diese Hebungen mit Herrn Hinrich Moltke, Ritter, in einen Rechtsstreit gerathen, welchen K. Albrecht in Gegenwart Herzog Johanns v. M. und des Abtes Joh. v. Doberan zu Gunsten des Bürgermeisters entschied. Briefl. Orig. Urk.

Wie bedeutend das baare Vermögen Baggele's gewesen sein müße, mögen folgende Auszüge aus dem oben, Anm. 3. angeführten Rechnungsbuche belegen:

Hic continentur debita, in quibus Ciuitas quibusdam dominis in Consulatu tenetur de expositis per eos ex iussu consulatus et conquisitis et mutuatis nomine officiorum suorum que tenuerunt nomine Ciuitatis, primo Consulatus tenetur:

Anno domini M° c D primo computatis:

Domino Johanni van der aa proconsuli VIIc. mr. — — —

Item domino Hinrico Wyrten proconsuli c. mr.

Vermählt war Wynold Baggele mit Maria, der Tochter eines wohlhabenden rost. Bürgers, Matthias van Borcken [23]), die ihm zwei Söhne, Wynold [24]) und Heinrich [25]) gebahr. Das Jahr seines Todes vermögen wie nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da aber die letzten Urkunden, in welchen er erscheint, vom Jahr 1402 sind, und bald darauf seine Söhne über die väterl. Güter allein verfügen, so läßt sich soviel bestimmt angeben, daß er nicht tief in das erste Decennium des 15ten Jahrhunderts hinein gelebt haben könne.

§. 5.

Stiftung von Marienehe.

Ob individuelle Umstände oder überhaupt bloß der Gang eines vielbewegten Lebens ihn bewogen haben durch Aufopferung zeitlicher Güter sich fester den Besitz zukünftiger, himmlischer, zu sichern, geht aus unsern Quellen nicht hervor. Wir erfahren nur im Allgemeinen, daß nicht allein um des eignen Seelenheiles, sondern auch um des gesammten Vaterlandes und aller Nachbarländer willen, mehrere Gläubige im Jahre 1396 sich zur Stiftung einer Karthause vereinigt hatten. Den Hauptantheil daran nahmen Wynold Baggele und sein Schwiegervater, indem sie das ihnen zuständige Gut und Dorf Merghenewe eine viertel Meile unterhalb Rostock, am lin-

---

Item Consulatus tenetur domino Wynoldo bagghele IIIJ. m. (illia) mr. Rozst. denariorum et IJ.c mr. ex omni computacione. super XIIIJ.c mr. solus habebit litteram secundum tenorem littere quam ante simul habuit cum domino gherardo grentzen. Item super XIIIJ.c mr. solus habebit litteram secundum tenorem littere, quam cum domino gherardo grentzen habuit Item super VI.c mr. habebit litteram. Item super V.c mr. solus habebit litteram in carbonizacione (?) quam cum dominis maken, huueman et wylden habuit. Item super V.c mr. habebit litteram ciuitatis etc.

23) Rost. Etwas 1739. 529. Daraus Schröder pap. M. 1618.

24) Später Praebendarius zu Marienehe 1447. s. unten die Beill. Starb am Stephanstage 1448. Rost. Etwas 1739. 529.

25) Nach des Vaters Tode ebenfalls Rathsherr und Camerarius. S. unten und vgl. Verzeichniß bei Ungnaden l. c. S. 1377. zum Jahre 1425. 1420 verkaufte er sein Haus auf dem alten Markte mit 7 Buden dem Rathe, das 1476 an die Academie gekommene Juristen-Collegium. de Westphalen I. Praef. p. 24. Noch heute heißt die kleine Strecke vom Mühlenthor bis zum Schwibbogen der Nicolai-Kirche der Baggehl. Auch andre Verwandte kommen vor, so verkauft z. B. Hinrick Baggele 1365 seine Hälfte von Zaghenitz (Sanitz), die er mit Elisabeth, Dythold Horns Tochter erheirathet hatte, dem Kloster Doberan. Schröder pap. Meckl. S. 1430.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0334

ken Warnowufer gelegen, mit allem Zubehör zur Gründung des neuen Klosters widmeten. (2. Febr. 1396) [26]). Da dieses Grundstück nicht auf dem Weichbilde der Stadt lag und früherhin sogar ein Lehngut gewesen war [27]),

---

26) Beil. I. n. 1.

27) Die früheren Besitztitel über Marienehe, so weit ich sie habe hinauf verfolgen können, sind die folgenden: (Aus dem rost. Archive.)

1333. Herr Albert v. Mecklenburg bezeugt, daß die Barnecowen, Merghenewe unterpfändlich für 800 Mk. aufgelassen haben. dd. Doberan die S. Scuerini. Orig.

1334. Herr Albert von Mecklenburg, Stargard und Rostock thut kund, daß vor ihm und mit seiner Beistimmung, Hinricus Ritter, und Rauen, dessen Sohn, Knape, genannt von Barnecowe, die ganze Curia Mergenewe (mit allem Zubehör, auch ganzer Bede, wie sie von Johannes de Morrenne und Johann und Heinrich dessen Söhnen den Barnecowen aufgelassen) für 1400 Mk. Rost. an Radekinus Wend, Bürger zu Rostock erblich verkauft habe, und ertheilt sie diesem und seinen Erben zu einem rechten Lehne. dd. Sywan. anno domini M°. CCC°. XXX°. quarto, die Luce Ewangeliste, presentibus Johanne de plesse. Echardo de Bybowe et Nicolao de Helpede. Militibus. Aus dem Orig. mit dem anhängenden Schildsiegel, weißes Wachs, roth angemahlt.

1335. Herr Albert von Mecklenburg ꝛc. verleiht Mergenewe, welches Radekin Wend dem Knapen, Bernard Alkun verkauft, diesem zu vollem Eigenthume. dd. Stoue die bb. processi et Martiniani.

1338. Herr Albert v. Mecklenburg bestätigt, zu seinen mündigen Jahren gekommen, die vorige inserirte Urk. dd. Sterneberch feria V^a ante Oculi. Orig.

1376. Hinrick Parowe und Clawes Alkun, Riddere verkaufen an Gherlagh Wilde B. zu R. und seine Erben beiderlei Geschlechts das ganze Dorf Merghenewe „unde den hof de dar tholicht" für 1200 Mk. rost.

myd mören, torfmören vnde mid toruen — myd den molen, beyde watermolen vnde wintmolen vnde mid al eren waterstowinghen mid vischdiken vnde vischeryen vnde mid al eren thobehoringhen ghemeynen vnde eghlick myd husen woninghen höuen vnde myd kothen, mid alleme tegheden wo he ghenomed sy vnde sunderghen mid den smaltegheden alse hunre vlas penninghen edder quick — — mid alleme rechte vnde richte, mid dem hogheſten richte, alse jn hand vnde jn hals vnde mid dem sideſten, aise sostigh schillinghe vnde dar binnen sunder jenigherleyen denst den heren dar af tho donde id sy orsedenst, perdedenst daghdenst edder wad denst id ghenomed sy mid aller bede, somerbede vnde winterbede. — —

Medelouere sind: Her vicke molteke van dem strydvelde. Her hinrick molteke vses heren van Mekelenborgh houerichter Her peter butzow riddere vnde Henneke molteke van deme strydvelde knape mid ener samenden hand.

dd. Rostock — des mydwekens negheſt den agtedaghen twelften.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0335

so wurde zunächst König Albrecht um seine Einwilligung von den beiden Stiftern angegangen, und derselbe bestätigte nicht allein diese Schenkung, sondern

---

Zeugen Her Rauen van barnecowe, Her Heydenrik van bybowe. Werner van apecowe riddere, bertold molzan, volrad van tzule knapen, Her arnd cropelin, Her Johan van der aa borghermeistere Her ludeke van godlande, Her Euerd voghe Radmanne zu Rostock. Orig. mit 6 anhgd. Siegeln.

1376. Herzog Albert bestätigt den vorigen Verkauf, und verleiht den Wylden das ewige völlige Eigenthum von Dorf und Hof Merghenewe. dd. Rostock feria IV a post octauas Ephifanie domini. Orig.

1393. Dyderik fritze sonst auch Wantzeberch, Bürger zu Rostock, für sich und seine Tochter Vredeken, verläßt „in deme namen Rechtes weddeschattes" dem Burgermeister Winolt baggele die Hälfte des Dorfes u. Hofes zu Mergnewe, wie Gherlach Wylde und darauf dessen Sohn Hinrik es besessen, von denen sie es geerbt, nach Ausweisung des Stadtbuches zu Rostock für 120 Mark feinen löthigen Silbers. Zeugen: Her Dyderik hollogher, Her Otbrecht Teterow, Rathmänner und Richtere zu R. Matthias v. Borken und Olrich Grulle, Bürger das. des Sonnauendes na deme sondaghe na paschen, alse men finget Cantate. Orig. mit 4 anhgd. braunen Siegeln ohne Rand.

1393. Die Vorigen verkaufen an Winolt Baggele die ganze Hälfte des Dorfes und Hofes zu Mergnewe für 700 Mk. Rost. Zeugen: Matthias van borken: Olrik grulle, Bürger zu Rostock. dd. des mandaghes negheſt na des hilghen lychames daghe. Orig. mit 3 anhgd. Siegeln, rund und braun.

1395. Her Matthias apekowe Ridder, mit Einwilligung seiner Frau Geseke die des seel. Henneke Wylde Hausfrau gewesen, Herrn Hinric Ratzowen, Rathmanns und Hans Ratzowen Bürger zu R. ihrer Brüder, so wie Herrn Werners von Apekowe seines Vetters, verkauft dem Bmstr. Winolt Baggele die ganze Hälfte des Dorfes zu Mergne für 820 Mk. rost. Mitlober sind die obigen Verwandten: Zeugen:
Her Johannes van der aa Her Lodewych Cruse Her Hinric Witte Bürgermeister zu R. dd. Rostock des negesten dages na Sunte mertens dage des hilgen byscopes. Orig. mit 5 anhgd. Siegeln, rund, braun, ohne Rand.

1395. Her Wynold baggele, verkauft dem Mathieze van borcken, Bürger zu R. die ganze Hälfte des Dorfes, Hofes und der Mühlen zu M. (der Name ist lustig genug nicht hinzugesetzt) so wie die Hälfte des Hofinventariums, für die Hälfte des von ihm gezahlten Kaufpreises: Zeugen:
Her Lodewych Cruse, Bmstr. Her gherd grentze. Her Tiderik hollogher Her Hinric Ratzow und Her Olrich grulle, Rathmänner zu Rostock. dd. Rostock des vrydages negheſt na Sünte andreas daghe des apostoles xpi. Orig. mit 6 anhgd Siegeln, rund und braun, nur das Baggeles ist grün und hat einen Rand.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0336

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

22stes Stück.
Mittwoch, den 31sten May 1826.

Die Karthause Himmelszinnen over Marienehe bei Rostock.

(Fortsetzung.)

auch in Voraus alle Uebrigen, die dem Karthäuser-Orden in seinen Landen gemacht werden konnten, in Ausdrücken, welche unzweideutig verrathen, wie reiche und frohe Hoffnungen mit diesem Ereignisse verbunden wurden und welch großes Gewicht man darauf legte (Febr. 27.) [28]). Auch die Bestätigung der geistlichen Oberbehörde, des Bischofs **Rudolph** von **Schwerin** wurde einzuholen nicht verabsäumt. In der darüber ausgestellten Urkunden (Sept. 8. 1396.) gedenkt Rudolph der Noth des so eben beendigten Krieges und der Leiden der Fürstl. Gefangenen, zu denen er selbst gehört hatte, erkennt das Gebet der strengen Büßer, als die beste Schutzwehr gegen ähnliche göttliche Strafgerichte, enthebt das zu errichtende Kloster der bischöfl. Gerichtsbarkeit und verleiht ihm die Ausübung aller kirchlichen Rechte. Zugleich aber, weil er die ursprüngliche Bewidmung für nicht zureichend erachtet, ertheilt er Allen, welche der neuen Stiftung beihelfen werden, einen 40tägigen Ablaß und die Befreiung von einem eintägigen in der Beichte auferlegten Fasten [29]).

Der Bau des neuen Klosters begann nach der eignen Meinung seiner spätern Bewohner noch in demselben Jahre [30]); wann er vollendet, hat man

28) Beil. II.

29) Beil. III.

30) Rudloff II. 539. Nicht 1398, wie Herm. Corne. ap. Eccard I. p. 1177. Alb. Kranz in Metrop. c. 46. Marescalc. Defloration. Antiquitt. ap. de Westphalen. I. 1480. Bernh. Latomus in Genealochron. Ibid. I. 328. angeben und Spätere, welche ihnen gefolgt sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0337

bisher nicht ausmitteln können: doch ist dies wenigstens nicht vor dem Jahre 1402 geschehen [31]). Die ersten Mönche scheinen aus der Karthause Arnsböck bei Lübeck gekommen zu sein [32]) und zu ihrer einstweiligen Aufnahme wurde gleich 1396 ein Haus in Rostock, das neue Hospital genannt gewidmet [33]). Anfangs hieß das neue Kloster Coeli Moenia; zu Deutsch Himmelszinnen, allein schon in der bischöflichen Confirmation, wo dieser Name ihm zuerst beigelegt wird, zeigen sich die Spuren einer gelehrten Mönchsetymologie welche in der alten Benennung von Merghenewe oder Merghene, ein Marienehe [34]) eine Lex Mariae, entdeckte. Diese Entdeckung fand mit der Zeit so vielen Beifall, daß seit 1404, der frühere Namen durchaus verschwindet und nur Marienehe oder Lex Mariae im täglichen Leben, wie in Urkunden und auf Siegeln gebraucht wird. Vielleicht hängt dieser Umstand mit der Einweihung des Klosters zusammen.

---

31) Noch 1399 heißt es monasterium inceptum, und erst 1404 — 1405 wurde es dem Orden wirklich einverleibt. S. Beil. V.

32) Die Gründe für diese Annahme liegen theils in der Nähe dieser Karthause, theils in dem Umstande, daß der Prior von Arnsböken noch 1400 eine Stimme bei den Verhandlungen des neuen Klosters hatte, Beil. VI. theils endlich in der engern Verbindung, welche auch späterhin zwischen beiden Karthausen bestand. Etwas 1740. 289. ff. Schröder p. 12. 2152. ff.

33) Beil. III.

34) Wie Rudloff II. 539, richtig erklärt ad legem Mariae. Das Wort Ehe bezeichnet ursprünglich jedes gesetzliche Verhältniß, dann das Gesetz selbst, späterhin erst ist es durch den Sprachgebrauch auf seine jetzige Bedeutung eingeschränkt worden. Vgl. darüber die bekannten Glossarien und Jacob Grimm in von Savignys Zeitschrift. I. 1. S. 31.

Beilage No. I.

[Wynold Baggele, Bürgermeister, und Matthias von Borken, Bürger zu Rostock widmen ihr Gut zu Merghene zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und aller Heiligen, damit daselbst ein Kloster Karthäuser-Ordens errichtet werden möge. dd. Rostock. Febr. 2. 1396. Aus dem Orig. im Rost. Archive mit 2 anhängenden Siegeln dunkelbraun in hellbrauner Kapsel.]

Vniuersis et singulis sancte matris Ecclesie filijs . presentes litteras visuris seu audituris inperpetuum . *Wynoldus Baggele* proconsul et *Mathias de Borken* Ciuis opidi *Rozstok* zwerinensis diocesis Salutem christi fidelibus invero salutari repromissam . Cum misera prorsus humane condicionis infirmitas . in erumpnosum huius mundi ploracionis vallem prolapsu ad illam

nextinabilem indeficientis gaudij felicitatem a qua ceciderat redire nequeat nisi per fructum boni operis anima . dignam se reddidit donis celestibus remunerandam Intra agitur interne nostre consideracionis armarium . sedula revolucione recensentes . quod tunc ad feliciſſimos ordinate ciuitatis ascensus . perfeccionis gradus et at aureum *veri salomonis* reclinatorium . anima prouidi tendit et aspirat . Cum temporalis rei substanciam quam contulit omnium bonorum munificus elargitor . super fundamentum apostolorum et prophetarum . quod in ipso summo angulari lapide *christo* . *jhesu* positum creditur studuerit superedificare . presertim cum apostolico instruamur eulogio . quod aurum argentum lapides precioſi es vel stipula . et quicquid aliud per caritatis ignem superedificatum fuerit . Jnstante tempore messionis extreme in igne iudiciali lucide comprobatur . Hac contemplacione ducti . Nos *wynoldus* et *mathias* supradicti . Et si aurum uel aliud precioſum superedificare nequeamus . de modicitate tamen nostre substancie . cum paupercula vidua in gazophilacium aliquid mittere cupientes Nonnulla bona possessiones predium agros siluas nemora . piscaciones molendina . instagnaciones pecudes et pecora . cum omnibus edificijs ac rebus alijs mobilibus et inmobilibus . ad *manerium* in *Merghene* spectantibus . per nos iusto empcionis titulo conparatas et conparata . dictaque bona . seu possessiones cum omni proprietate libertate et iure dominei et ab omnibus seruicijs exaccionibus angarijs et precarijs exemptas penitus et exempta . bono animo matura deliberacione preuia necnon gratuito consensu omnium nostrorum affinium et heredum accedente ad laudem et gloriam *omnipotentis dei sueque intemerate genitricis et virginis marie ac sanctorum omnium* pro emendacione precedencium nostrorum quodammodo delictorum et ob spem venie et salutis ac retribucionis eterne ex hoc promerende . altissimo regi in largam elemosinam damus donamus et offerimus plenarie et ex toto. nichil ommino iuris commodi uel utilitatis temporalis . nobis aut heredibus nostris . Jn dictis bonis et possessionibus seu in eorum attinencijs reseruantes ymmo penitus renunciantes . omni iuri proprietati et dominio . quod in eisdem bonis et possessionibus nobis aut nostris heredibus potuissemus qualitercumque vendicasse . Tali tamen modo forma et condicione . dicta bona altissimo offerentes . Quod in predicto *manerio merghene* Monasterium *ordinis fratrum Carthusiensium* quantocius construatur . ipsisque fratribus . omnis dictorum bonorum pecudum et pecorum et aliarum quarumcumque suarum attinenciarum utilitas atque fructus integraliter applicetur . Dictique fratres *Carthusienses* pro nobis . uelut dicti Monasterij primis iniciatoribus et fundatoribus . et pro nostris heredibus ad dominum iugis temporibus fideliter intercedant . Jn huius oblacionis seu donacionis euidens testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa . Testes huius rei sunt

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0339

Honorabiles et circumspecti viri domini *Johannes de aa* . *lodewicus cruse* et *Hinricus witte* proconsules necnon dominus *gerardus grencze Tydericus holloger Johannes horn* er *hinricus katzow* consules in prefato opido *Rozstok* atque magister *Conradus romer prothonotarius* eorumdem *Johannes munster Tydericus koetzow Tidericus vritze* et *Nicolaus lilyenueld orologista* . Datum et actum *Rozstok* anno domini Millesimo Trecentesimo nonagesimo sexto Jn die purificacionis glonioſissime virginis Marie.

Jn dorso:

Prima fundacio per Dominum winoldum bagghelen et mathiam de borken.

Beilage No. II.

[Albrecht, König von Schweden, Herzog von Mecklenburg u. s. w. bestätigt die Dotirung der Karthause zu Merghenew durch Wynold Baggele. Matthias von Borken und andre Einwohner von Rostock aus Landes und Grundherrlicher Macht. dd. Rostock Febr. 27. 1396. Aus dem Orig. im Rost. Archive mit dem an grün und weiß seidner Schnur anhängendem Siegel, rothes Wachs, in roth angestrichener Kapsel (Pressula.)]

Albertus dei gracia *sweorum gotorumque* rex . Dux *magnopolensis* . Comes *zwerinensis* . *stargardie* et *rozstok* terrarum dominus . Vniuersis et singulis presencia visuris uel audituris vtriusque hominis felicitatem in eo qui regibus dat salutem . Sanctorum inuisibilis inhabitator, corona certancium: sponsusque electus ex milibus, candidus innocencie puritate et rubicundus sanguine glorioſe passionis . sponsam suam sanctam matrem ecclesiam consuete propiciacionis munere locupletat, qui inter ceteros spirituales afflictus milites quasi in congressionis acie fratres *ordinis cartusiensis* ad bella doctos fortissimos ex israhel, ambientes lectulum *veri salomonis* . et tenentes gladios collocare non desinit, vt qui eciam stellas in ordine suo norunt diuinitus expugnare, cysaram a finibus eiiciant, rumpheam de manu philistei potenti virtute rapiant, et fugatis aduersitatibus omnis spiritualis nequicie mundum vniuersum iam heu corruptum altissimo concilient de triplice hoste mirifice triumphato . verum cum exigentibus peccatis hominum . que grauiter exaggerant iram superne vlcionis inexplicabilis vndiquaque deseuiat turbacio . et inpacati temporis dira calamitas circumpositas quaslibet absorbeat naciones saluberrimum fore credimus sub vmbram illorum confugere quorum preclaris meritis tocius militantis ecclesie crescens

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0340

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

23stes Stück.
Mittwoch, den 7ten Juny 1826.

Die Karthause Himmelszinnen oder Marienehe bei Rostock.

(Fortsetzung.)

superficis virtutibus irrigatur . Dudum se quidem deuoti et in christo iugiter commendabiles viri nostri dilecti *wynoldus baggele* proconsul: *mathias de borken* ciuis ac *alij diuersi incole* nostre ciuitatis *rozstok*, quorum corda deus tetigit rutilanti nomine et opinione dictorum fratrum *cartusiensium*, quorum odor sicut odor agri pleni cui benedixit dominus suauiter balsamizat, celitus tractj, et tactj zelo pietatis . de bonis eis a deo collatis . nonnulla bona seu possessiones in *merghenew* cum omnibus proprietatibus et libertatibus suis a progenitoribus nostris penitus exempta et exemptas iusto empcionis titulo integraliter compararunt, que et quas omnium bonorum largitori pro construendo in dicto predio . *merghenew* fratrum *ordinis cartusiensis monasterio* ingenti deuocione liberaliter optulerunt, temporalis huiusmodi possessionis quantitatem . et mammonam iniquitatis in eterni tabernaculi mansionem cupientes feliciter conmutare . Nobis perinde fecerunt humiliter supplicari . quatenus . cum predicta bona . intra *limites nostre dicionis* noscuntur constituta consensum nostrum regium et fauorem premissis aponere . eisque in tante deuocionis inchoato opere . regia largitate cooperari dignaremur . Nos vero trepidantes a facie eius qui aufert spiritum principum . quique terribilis est apud omnes reges terre . ante omnia tam sanctum et laudabile propositum gratanti celeritate approbamus . nec non consensum omni modo presentibus aponimus et plenarie consentimus . vt in dicto *manerio merghenew*, ab *omni nostro et successorum nostrorum iure et iurisdiccione penitus exempto monasterium fratrum ordinis cartusiensis* construatur . ac fratres ad erigendum illic ecclesiam, refectorium . edificia, et alia pro commodo eis secundum dicti ordinis instituta necessaria . adducantur . Jn quorum optato et iocundo aduentu, nobis et benedicionem speramus a domino peruenire: dictumque locum *merghenew* cum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0341

ſuis appendicijs nec non alijs bonis et elemoſinis pro vſu vtilitate et ſuſtentacione dictorum fratrum . eis iam adiectis uel impoſterum . per fidelium largam et iutricem manum adiiciendis in ius libertatem et proprietatem dicti ordinis transferimus per preſentes . dummodo per talium bonorum adieccionem nobis vel noſtris ſucceſſoribus . in iure noſtro . nullum penitus preiudicium generetur . Jndubitata enim ſpe tenemus et credulitate confidimus indefeſſa quod qui nos peccatis noſtris exigentibus in *captiuitates et manus inimicorum noſtrorum* cadere permiſit ad dictorum fratrum *cartuſienſium* felicem introitum ſuccurrentibus nobis eorum piis oracionibus multiplici gaudio nos letificet et priſtine nos ſua miſeracione reſtituat libertati . ac in omnibus dextera ſua potencie nos confirmet Jn quorum euidenciam ſecretum noſtrum quo loco ſigilli vtimur preſentibus duximus aponendum . Datum in *Rozſtok* Anno incarnacionis dominici Milleſimo Tricenteſimo Nonageſimo ſexto penultima die menſis februarij.

Jn dorſo:

M. Conſenſus regis Alberti et approbacio ſuper fundacione domus legis marie Et approbacio ville mergenew.

Beilage No. III.

[Rudolph, Biſchof zu Schwerin genehmigt und beſtätigt die Stiftung und Errichtung der Karthauſe Himmelszinnen oder Marienehe, verleiht dazu einen 40tägigen Ablaß und verſpricht ſelbſt die Legung des Grundſteines zu übernehmen. dd. Roſtock. 1396 Sept. 8. Aus dem Orig. im Roſt. Archiv. mit anhängendem großen Siegel, an weiß und grün ſeidner Schnur, Scheibe und Pressula ſind roth übermahlt. Noch findet ſich in demſelben Archive ein Tranſſumpt dieſer Urk. vom Rath zu Wismar ausgeſtellt 1552. Montag nach 11,000 Jungfrauen.]

Vniuerſis sancte matris eccleſie filijs . in perpetuum . *Rodolphus* dei et apoſtolice ſedis, gracia . epiſcopus eccleſie zwerinenſis . Dux Magnopolenſis . Comes zwerinenſis . stargardie et roſtok terrarum dominus . Graciam in preſenti . et gloriam conſequi felicium futurorum . Ineffabilis ab inicio vnigeniti dei clemencia . quum benigno et propicio miſeracionis oculo . miſeros humani generis filios conuincitur reſpexiſse . qui ſeraphicis relictis . Angelorum choris ut eſſet pontifex fidelis . ad teum . non angelos . ſed Semen abrahe apprehendit . Et ne omnino prothoplaſtorum lapſu . per fidem in ſanguine proprio semetipſum propiciatorem propoſuit . ad oſtenſionem iuſticie ſue . ob remiſsionem precedencium delictorum . Vt, ipſe iuſtus . hominem gratuite iuſtificans . a corrupcionis ſeruitute . in libertatem glorie filiorum dei reduceret . et tranſferret . Sicque humana condi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0342

cio . licet . per precioſum agni immaculati ſanguinem . inexterminabili ſoelicitati ſit aſſcripta . Ipſa tamen in tempore preſentis meſſionis . negligens colligere . manipulos fructuum eternorum . seminat et metit in maledicione . Ade . ſpinas . et tribulos . Et pro vuarum dulcedini profert, amaritudinem labruſcarum Ipſaque inclita et libera ſyon . filie . se denuo babilonice ſubicit ſeruituti . Vnde ſuperne pietatis modeſtia . peccatis hominum crebreſcentibus in iram accenſa . quamquam miſeraciones et miſericordias ſuas multas obiciat . sue tamen diuine correpcionis manum extendit . Et, vt coctidianis noſtris diebus actu conſpicimus . in gladio . fame . et peſte . alijsque varijs penis . vniuerſum quaſi orbim concutit . et affligit . eſſetque utique omnis carnis conſumacio . preſenti tempore pertimenda . niſi diuine equitatis ultrix manus . pijs oracionibus et meritorum beneficijs Illorum precipue patrum religioſorum . qui in terris poſiti . celeſtem ducunt conuerſacionem et vitam . retraheretur . Sane tunc fratres ordinis cartuſienſis . inter alios diuerſos ordines . Quibus illa . aſtans a dextris regina . ſancta ſcilicet mater eccleſia . varietatibus eſt amicta . velud ſtella inter nebulas matutina . et ſicut aurora conſurgens . perfulgere mirifice dinoſcantur . Preſertim cum hij . calcatis mundi illecebris . et exuti penitus pompis ſecularibus . egentes anguſtiantur . et per omnia ſpeculum mundo facti . vita redduntur inſignes . conuerſione deifici . et in tocius ſanctimonie ſectanda celſitudine glorioſi . Vtpote . qui pro mortalium . conſolacionum alloquio . singuli ſingulis cellulis intercluſi . ſoli . cum ſolo locuntur rege angelorum vt vergentem ad interitum ſeculum pijs eorum interceſſionibus altiſſimo reconciliare . et vibratum ſue ulcionis gladium auertere mereantur . Horum ſiquidem interna conſideracione et odore fructifero tracti . deuoti . et in Chriſto iugiter memorabiles viri . dominus *Wynoldus Baggele* proconſul . *Matthias de Borken* ciuis oppidi Rozſtock .noſtre dioceſis . cum nonnullis alijs eisdem in predicto deuocionis zelo concurrentibus . pro fundando predicti carthuſienſis ordinis monaſterio . et ſuſtentacione fratrum inibi deo militancium . Bona quedam ſeu predium in *merghene* . de bonis sibi a deo collatis compararunt . Que et quod eum omnibus ſuis libertatibus proprietatibus et iuribus plenarie exempta . et exemptum . Non tantum pro ſuorum qualitate delictorum . ac ſpem indeficientis ſalutis inde promerende . Sed ut eciam toti patrie . et terre magnopolitane . ceteriſque terrarum vicinis partibus per hoc a domino ſuccurratur . Pacis reſpiret gaudium . ac multiformis virtutis incitamentum . exinde proueniat . altiſſimo celeri largitate . vna cum quadam domo intra muros rozſtoccenſis ſituata . que *nouum hoſpitale* appellari conſueuit . cum ſuis appendicijs optulerunt . Nobis humiliter per Generoſum virum . dominum *Ghunterum* comitem *Lindowenſem* . auunculum-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0343

que noſtrum nobis predilectum . Aliosque multos magne utique reputacionis viros ſupplicari facientes . Quatenus huiuſmodi eorum propoſito . ad dictum ſcilicet predium . in monaſterium ordinis carthuſienſis conuertendum . Conſenſum noſtrum pontificalem adhibere . paterna diligencia dignaremur . Nos vero intra mentis . et precordiorum noſtrorum armarium . ſedula reuolucione recenſentes . quam innumerabiles . dira peſtilenciarum rabies ſubtraxit e medio . Quante poſt hec hoſtium irrupciones et ſtrages hominum omnem circumquaque viciniam inuoluiſſe comprobentur . Quantaque inſuper . Sereniſſimo principe domino *alberto* rege zwecie . ac duce *magnopolenſi* . cum inclito eius filio *Erico* duce . patruis noſtris dilectiſſimis . Nec non memorato domino *Ghuntero Lindowenſi* . ac *alberto* . *Holſacie* . et *ſtormarie* . comitibus . at alijs quam diuerſis potentibus militibus et armigeris pariter *noſmetipſo* . in captiuitates potentis domine *Margarete* . quondam illuſtris *Woldemari dacie* regis . filie . Et manus inimicorum noſtrorum incidentibus . et quaſi citra ſeptennium ſqualido diri carceris horrore . detentis ac maceratis . mala exorta ſunt in mari et in terra . profecto perpendimus . et nihilominus firma credulitate tenemus . hijs malis noſtris heu temporibus multo amplius, quam longis retroactis ſeculis ingruendo crebreſcentibus . non melius . quam pijs oracionibus . et preclaris patrocinijs predictorum fratrum carthuſienſis ordinis poſſe obuiari . igitur cum diuerſi principes . et terrarum potentes . ſibi . et terris eis ſubiectis . ad introitum dictorum fratrum fore benedictum . plerisque malis, Diuina miſeracione ſubuentum in domino glorientur . Nos pariter cum grege nobis commiſſo . cupientes fugere a facie arcus . colla ſubtrahere gladio vlciſcenti . ac ſimiliter ſanctificari cum ſanctis . et cum innocentibus fieri innocentes . ante omnia predictorum domini *Wynoldi* et *Matthie de Borken* . et aliorum eis in hac parte cooperancium . ſanctum et laudabile propoſitum . pio fauore proſequentes . tenore preſentium annuimus et conſentimus . ut in predicto predio *merghene* . quod ab omni noſtri pontificalis Juris cohercione eſt exemptum . monaſterium ordinis carthuſienſis quod vocetur *celi menia* erigatur . *merghene* enim theutonice *Marien* . *ee* . latine *marie lex* . ſonat . *menia* a *munio* originem trahunt . Nam ad muniendum . pariter et proſpiciendum fiunt . *Congruit ergo in lege marie celi menia id eſt celi munia erigi* . Vt in *lege marie* . que ſit in fratribus carthuſienſibus . quos hec *celi menia* . tamquam *celicus murus* . ad ſecludendum terrena ad extra muniunt . ipſi intra *celi menia* clauſi, ſecluſis terrenis *celi munia* liberius peragant . ac celi menijs ſpiritualiter proſpicientes . celeſtia celici contemplentur . et oratorium cum

(Die Fortſetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0344

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

24stes Stück.
Mittwoch, den 14ten Juny 1826.

Die Karthause Himmelszinnen oder Marienehe bei Rostock.

(Beschluß.)

alijs edificijs ac cellulis pro commodo ipsorum fratrum necessarijs construantur . Nec non fratres dicti ordinis ad monasterium . cuius nos deo auspice lapidem intendimus primarium ponere . fundandum et construendum . adducantur . Et in ipso constructo . iuxta ipsius ordinis consuetudines et statuta . diuina celebrentur . campane pulsentur . alieque sollempnitates fiant . que in alijs monasteriis dicti ordinis hactenus fieri est consuetum . Adicimus quoque quod si in predicto predio *merghene* . cum suis attinencijs . adhuc quidquam sit relictym . quod nostro iuri quoquomodo posset cedere . In dictos fratres omnimode presentibus sit translatum . Volentes . ut dictus locus in omnibus suis finibus et terminis distinctiuis . eo iure . proprietate . libertate et priuilegijs potiatur . quibus alia loca dicti ordinis quomodolibet sunt munita . Preterea cum possessiones pro dicti monasterij fundacione iam adiecte . adeo sint exiles . quod de hijs . ut timemus . rerum temporalium . dictis fratribus non suppetant facultates . nec eorum valeant onera commode supportari . Vniuersos et singulos vtriusque sexus Christi fideles . ammonendo . exhortando . et in visceribus ihesu Christi presentibus duximus obsecrandos . Quatenus . quiuis pro modulo sue possibilitatis . ut tam pium . et salubre propositum . eo celeriorem sorciatur effectum . eisdem manum studeat porrigere adiutricem . et temporalis rei substanciam . in eternos thezauros foeliciter commutare festinet . Et quia qui pariter seminat non erit vacuus a mercede . Omnibus ad huiusmodi nouelle plantacionis opus . manum porrigentibus adiutricem . De omnipotentis dei misericordia confisi . Quadraginta dierum indulgencias . cum vna karena . de iniunctis eis in confessione poenitencijs . misericorditer . relaxamus . Et in maiorem euidenciam omnium premissorum . presentes nostras literas inde confectas . nostri sigilli fecimus appensione communiri .

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0345

Datum et actum . *Rozſtok* . anno dominice incarnacionis . *Milleſimo* . *Tricenteſimo* . *Nonageſimo* . *ſexto* . Ipſo die beate perpetue . virginis glorioſe . Teſtes huius rei ſunt . Reuerendus in Chriſto pater . et dominus . dominus *Johannes* Epiſcopus *Laodicenſis* . et Nobilis et generoſus dominus . dominus . *ghunterus* Comes . *Lyndowenſis* prememoratus . Honorabilis et diſcreti viri et domini . Magiſter *Jacobus oem* . et *Nicolaus kerkdorp* . Canonici eccleſie *zwerinenſis* . Magiſter *Conradus Romer* prothonotarius ciuitatis *Rozſtok* . perpetuus vicarius in eccleſia beate Marie Virginis in *Rozſtok* et *ſcolaſticus* ibidem . Validi ac famoſi viri . *Woldemarus molteke* . *Hinricus ritquerſtorp* . et *Henninghus Gantzowe* . famuli . Nec non diſcreti viri . *Thidericus fritze* . et *Nicolaus lilienuelt* . opidani in Rozſtok . nobis fideles . et in Chriſto dilecti . Et quamplures alij . ſide digni.

Jn dorſo.

E. Conſenſus domini Radolphi epiſcopi zwerinenſis et ducis magnopolenſis ſuper fundacione domus legis marie ordinis carthuſienſis.

Beilage No. IV.

[Conrad Romer, Protonotar zu Roſtock, auch Vicarius und Scholaſticus zu S. Marien daſelbſt, ſchenkt dem Johannes Schelp, Rector des neuen angefangenen Kloſters Himmelszinnen zu Mariene und den übrigen Brüdern daſelbſt gewiſſe jährliche Renten und Hebungen aus dem Dorfe Euerdeshagen a. D. 1399. März 3. Aus dem Orig. im Roſt. Archiv, dem jetzt das Siegel fehlt.]

In nomine domini amen . ego *Conradus romer* preſbiter perpetuus vicarius in eccleſia beate marie virginis in opido *Rozſtok* zwerinenſis dioceſis et ſcolaſticus ibidem hac preſenti . ſpontanea et bona voluntate mea pleno et expreſſo . domini *hinrici* perpetui vicarij in eccleſia beati georgii in *parchem* dicte zwerinenſis dioceſis . *Mathei* . *Nicolai* et *Alberti* . conſulis in *parchem* . fratrum meorum dilectorum condictorum *Romer* . accedente conſenſu . inter viuos dono . concedo et offero . Religioſis viris *Johanni ſchelp* . rectori noui monaſterij fratrum Carthuſienſium dicti *Celimenia* . ad conſtituendum incepti in predio *mariene* inter *warnemunde* et *Rozſtok* ſito fratrum Carthuſienſium ibidem commorancium et eorum imperpetuum ſucceſſorum nomine et vice . recipienti vndecim marcarum roſtoccenſium denariorum octo ſolidorum et duorum ſolidorum eiuſdem monete certos et perpetuos redditus annuos cum omnibus ſuis iuribus prouentibus et attinencijs proprietate et libertate judicio ac ſeruicio cum decimis lini et pullis fumigali-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0346

bus vt in litteris desuper confectis plenius continetur jn villa *Euerdeshagen* . circa terminos ville aut predij *Mergnew* sita . a quibusdam villanis ibidem et eorum succesſoribus videlicet a *putklote* . quatuor marcas cum dimidia marca . et quinque solidos . a *Martino* quatuor marcas et nouem solidos . a *danquardo* decem et octo solidos et a *poppen* . decem et octo solidos annuatim perpetue recipiendos . Hanc autem donacionem et conceſſionem facio prefactis fratribus Carthuſienſibus pro magno amore et dileccione quem et quam in eis et eorum ordine habeo et in antea melius habere desidero deo concedente . Et ego *Conradus romer* predictus tam pro me quam pro meis fratribus et heredibus noſtris preſentibus promitto *Johanni schelp* rectori predicto proprio ac nomine et vice fratrum Carthuſienſium et eorum succesſorum ibidem commorancium . Recipienti hanc donacionem et conceſſionem semper ratam et firmam habere et contra non venire de jure uel de facto nec vlla jngratitudinis cauſa reuocare jn quorum euidenciam et roborem . firmitatem sigillum meum . Ego *conradus romer* antedictus duxi preſentibus appendendum . sub Anno domini . Milleſimo Trecenteſimo Nonageſimo nono . sabbato proximo poſt feſtum Jnventionis ſancte crucis.

Jn dorso:

Donacio xij mrc. et ij ſz. in euerdeſhagen . per conradum romer.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgiſchen Rechts.

XXXVIII.

Ueber das Hagherſche Recht.

Mein geſchätzter College, der Profeſſor Schröter hat kürzlich [1]) eine Roſtockſche Urkunde vom Jahr 1268. bekannt gemacht, worin ſich folgende Stelle findet:

> Notum igitur volo — — me — — manſum integrum et dimidium in monekehagen dictos *hagherſche hoven* ſecundum juſticiam *hagherſche recht* nuncupatam — — vendidiſse.

1) Jn ſeinen Beyträgen zur Mecklenburgiſchen Geſchichtskunde B. I. Heft 1. No. II. S. III. (Roſtock 1826. 4.) ein Werk, welches allen, die ſich für die vaterländiſche Geſchichte intereſſiren, nicht genug empfohlen werden kann.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0347

In einer dabey hinzugefügten Note bemerkt derselbe: „Weil ich Aufklä„rung über dies für die vaterländische Rechtsgeschichte merkwürdige Insti„tut wünsche, lasse ich diese bloße PrivatUrkunde hier abdrucken."

Ich erlaube mir daher, da der Raum keine ausführliche Untersuchung gestattet, nur eine ganz kurze, zu einiger Erläuterung dienende, Bemerkung.

Es läßt sich behaupten, daß diese Urkunde vielleicht die älteste ist, worin dieses **hagherschen Rechtes** Erwähnung geschieht. Uebrigens aber sind die **Hägergüter** und das **HägerGericht** — etwas anderes ist unter **hagherschе Hoven** und **hagherschе Recht** offenbar nicht zu verstehen — zwar in Mecklenburg eine höchst seltene Erscheinung; allein in andern Provinzen von Teutschland finden sie sich gar häufig [2]). Eine sehr vollständige Abhandlung über die Natur und Beschaffenheit dieser **Hägergüter** und des **HägerGerichts** hat **Hagemann** [3]) geliefert. Aus seinen Angaben wird man sich zur Genüge überzeugen, daß vorgedachte Urkunde von derselben Sache, wovon er handelt, zu verstehen sey.

Weitere Erörterungen darüber scheinen mir deßhalb überflüssig zu seyn, und nur die eine nachfolgende Bemerkung dürfte hier nicht am unrechten Orte stehen.

Hagemann [4]) führt an, daß der eigentliche Sitz der **Hägergüter** das Fürstenthum **Wolffenbüttel** sey. Bekanntlich wurde Mecklenburg, nach Unterjochung der Slaven durch **Heinrich den Löwen**, Herzog von Braunschweig, mit vielen sächsischen Einwohnern besetzt. Daß bey dieser Gelegenheit auch aus den Erblanden jenes Fürsten eine Menge Leute einwanderten, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. Und aus diesem Umstande erklärt es sich denn ganz leicht, woher diese **Hägergüter** auch in Mecklenburg entstanden sind.

---

2) S. Mittermaier's Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 440.

3) Ueber die Hägergüter; in seinen kleinen juristischen Aufsätzen Th. II. (Hannov. 1794. 8.) No. 2. S. 14 — 63.

4) Ueber die Hägergüter §. 5. a. a. O. S. 19. 20.

F. Kämmerer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0348

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

25stes Stück.
Mittwoch, den 21sten Juny 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

XXXIX.

Ein Erkenntniß des OAG. zu Parchim wider eine Brandstifterin.

Das nachfolgende Erkenntniß unseres OAG. zu Parchim, nebst den beygefügten Entscheidungsgründen, ist gewiß in mehrfacher Rücksicht einer öffentlichen Bekanntmachung werth. Ueberhaupt wäre zu wünschen, daß dergleichen letzte Erkenntnisse des OAGerichts zu Parchim in Criminalsachen häufiger, als bis jetzt geschehen ist, zur allgemeinen Kunde kämen:

Fr. Fr. ꝛc. ꝛc. Wir ertheilen auf die berichtlich eingesandten vom 12ten v. M. eingegangenen Acten in Untersuchungssachen wider die Christine Elisabeth Leppin aus Thorsdorf im Amte Grevismühlen gebürtig, pcto furti et incendii, das erbetene dritte Erkenntniß dahin:

Daß Inquisitin Christine Elisabeth Leppin des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung weder für geständig, noch für überwiesen, sondern nur im höchsten Grade verdächtig anzunehmen, folglich solcherhalb bis auf etwa sich ergebende nähere Anzeigen nicht zu bestrafen; hingegen wegen geständlichen Diebstahls — unter Anrechnung ihres zum Theil ohne Verschulden verlängerten Arrestes — annoch mit einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen ist. Demnächst soll wegen des obenerwähnten Verdachtes — Unserer Crim. Gerichts-Ordnung P. II. § 79. zu Folge — nach Absendung dieser Urthel von diesem Falle bey Unserer Landes-Regierung die berichtliche Anzeige gemacht werden.

Von Rechts Wegen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0349

Ihr habt zwar die Publication dieses Erkenntnisses zu besorgen, die Remission der Acten aber erst nach weiterer Regiminal-Verordnung zu gewärtigen. Wornach ihr euch zu richten und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Parchim den 15. October 1825.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zum Oberappellations-Gericht verordnete Präsident, Vice-Präsident und Räthe.

F. v. Oertzen.

Fr. Wendt.

Entscheidungs-Gründe.

1. Sententia prima *) condemniret die Inquisitin, auf den Grund eines vollgültigen, durch ausgemittelte Thatumstände bestätigten Geständnisses, als vorsätzliche Brandstifterin, zum Schwerdte. — [81.] Act. Inquisit. —
2. Sententia secunda **) nimmt die Inquisitin der vorsätzlichen Brandstiftung für überführt an, — wobey sub No. 4. 5. das Geständniß unter den Gründen der Ueberführung angezogen ist — reformirt aber auf Lebenslängliche Zuchthausstrafe, weil bey dem Feuer kein Mensch das Leben verloren, noch körperlich verletzt worden ist. — [113.] Act. Inquisit. —
3. Je bedeutender der Unterschied zwischen Geständniß und Ueberführung im Criminal-Processe ist, desto wichtiger wird es, im vorliegenden Falle, wo ein in thesi todeswürdiges Verbrechen zur Frage steht, beide Gesichtspuncte erst für sich allein sorgfältig zu erwägen, ehe aus ihrer Zusammenstellung eine sichere Folge gezogen werden kann.
4. Dem Geständnisse der Inquisitin fehlt ein wesentliches Erforderniß der vollen Gültigkeit und Beweiskraft, indem Actuarius Judicii nicht gehörig verpflichtet ist, welcher nach Vorschrift des Art. 5. der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung und des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 425. als geschworner Actuarius, oder specialiter ad Acta vereidigter Notarius hätte beeidiget seyn müssen. Hierbey ergiebt sich aber aus den Acten ein Mangel, welcher keinesweges für erlediget angenommen werden kann.
5. Die Anlage A. ad [107.] weiset nur eine specielle Verpflichtung des adhibirten Notarius Deniß für die darin benannte einzelne Untersuchungssache nach. — Auch die in [111.] versuchte Erledigung hilft nicht aus. Denn die versicherte allgemeine Beeidigung für Criminal-Untersuchungen hat sich nicht bestätiget. Und die eidliche Versicherung in der Anlage daselbst kann so wenig, wie eine nachgeholte Vereidi-

*) Von der Justiz-Canzley zu Güstrow gesprochen.
**) Von der Justiz-Canzley zu Rostock gefällt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0350

gung des Gerichtsschreibers, die Gültigkeit seines Protocolles zum Effecte des vollen Beweises feststellen *).

6. Inquisitin hat zwar vor gehörig-constituirtem Gerichte die Thatsache: daß sie in Güstrow das Geständniß des vorsätzlichen Feueranlegens abgeleget, eingeräumt. — [43.] S. 37. ad Interr. 86. — und ihr beygefügter Widerruf hat sich, der sorgfältigsten Untersuchung ungeachtet, keinesweges bewahrheitet. Allein in den Protocollen [9.] et [11.] findet sich kein Geständniß des von der Inquisitin bey dem Feueranlegen beabsichtigten Zweckes oder Beweggrundes, und nicht einmal eine darauf gerichtete Frage. Allemal folgt aus obiger Einräumung nicht der Bestand des früheren gerichtlichen Bekenntnisses, sondern nur allenfalls die Wirkung eines außergerichtlichen Geständnisses, welches nach Anleitung des Art. 32. der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung, den Umständen nach, höchstens als Indicium proximum angenommen werden kann.

7. Werden hiernach die Gründe der Ueberführung näher erwogen, so läßt sich, wenn auch obenerwähntes Geständniß als indicium proximum angesehen wird, doch ein vollständiger wider die Inquisitin, als vorsetzliche Brandstifterin, geführter Beweis mit hinreichender Sicherheit aus den Untersuchungs-Acten nicht herleiten.

8. Es sind nämlich die übrigen vorhandenen Indicien nicht durchaus pertinent; denn

   A. Noch am Tage nach dem Brande war, der angestellten Nachforschungen ungeachtet, außer der Entfernung der Inquisitin, kein bestimmter Verdachts-Grund wider einen Anstifter oder Verwahrloser vorhanden. — [1.] S. 1. —

   B. Diese Entfernung der Inquisitin ist zwar unter Verdacht erregenden Umständen geschehen, solcher Verdacht aber nicht nothwendig auf die Brandstiftung, sondern eben so folgerecht auf die Bergung der gestohlenen Sachen zu beziehen.

   C. Daß der Ausbruch des Feuers gehörig bewahrheitet und eine Verwahrlosung dabey nicht ausgemittelt worden ist, rechtfertiget den Schluß nicht, daß die Feuers-Brunst einer absichtlichen Anlegung beyzumessen sey. Selbst nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge liegt die Vermuthung mindestens gleich nahe: daß das Feuer durch unentdeckte Unvorsichtigkeit, oder auch wohl ohne Verschuldung durch zufälliges Zusammentreffen brennbarer Gegenstände entstanden seyn mag.

---

*) Meister Principia jur. crimin. (1789.) § 367. not. c. Tittmann's Handbuch ꝛc. ꝛc. (1824.) B. II. §. 670.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0351

D. Selbst das von der Inquisitin eingestandene Hinlegen einer zum Theil verloschenen Kohle auf dem Boden in das Stroh läßt noch gerechte Zweifel übrig, ob diese Kohle wirklich gezündet und die Feuers-Brunst verursacht habe. Es darf hiebey nicht übersehen werden, daß

a) nach [11.] S. 14. die Stelle, wo sich die hauptsächlichsten Stellen des Brandes gefunden haben, nicht die Stelle ist, wo Inquisitin die Kohle hingelegt zu haben behauptet, und daß

b) die Richtung, welche die Flamme juxta [4.] durch den Zug der Lucke nach dem Hausboden genommen haben soll, auf bloßen Meinungen und trüglichen Constellationen beruhet.

9. Solchergestalt ist das zum Thatbestand der Brandstiftung wesentliche vorsätzliche Anzünden hier nicht zu einer solchen Gewißheit gebracht, daß auf bloße Anzeigen ein künstlicher, zur Ueberführung rechtlich-genügender, Beweis begründet werden kann. In Fällen dieser Art darf sich der Richter, selbst durch die dringendsten menschlichen Vermuthungen, nicht von dem Grundsatze ableiten lassen: daß ein, wenn auch nicht absolut nothwendiger, doch nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, keiner andern Erklärung fähiger, Zusammenhang der combinirten Anzeigen mit dem zur Frage stehenden Verbrechen, zum vollständigen künstlichen Beweise unerläßlich bleibt.

10. Indessen hat Inquisitin geständlich und überwiesen sich eines Diebstahls schuldig gemacht, welcher nicht nur als furtum secundum magnum anzunehmen, sondern auch durch die Geflissenheit, mit welcher er begangen wurde, ausgezeichnet ist.

11. Es muß aber bey der hierfür verwirkten Strafe der, ohne Verschulden der Inquisitin, verlängerte Arrest ihr angerechnet, und dabey angenommen werden, daß, wenn sie auch die Untersuchung über die Gründe ihres Widerrufs verschuldet, doch die fruchtlose Untersuchung über das Gerücht einer anderweitigen Brandstiftung ihren Arrest mindestens um ein Jahr verlängert, — [14.] a bis [43.] — außerdem auch die Untersuchung vom Febr. bis zum May 1823. gänzlich geruhet hat. — [43.] et [44.] —

12. Da endlich die Acten hinreichend ergeben, daß Inquisitin nicht nur des Verbrechens der vorsätzlichen Brandstiftung im höchsten Grade verdächtig, sondern auch durch ihr ganzes Betragen als eine Person erscheint, welcher man verbrecherische Neigungen allerdings zutrauen muß, so ist, der Criminal-Gerichts-Ordnung P. II. §. 79. zu Folge, nach Absendung der Urthel, von diesem Falle bey der Landes-Regierung berichtliche Anzeige zu machen.

F. Kämmerer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0352

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

26stes Stück.

Mittwoch, den 28sten Juny 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

XL.

Rechtliches Erachten I. Ueber einige bey Errichtung eines gerichtlichen Testamentes vorgekommene Puncte. §. 1-6. II. Ueber die Gültigkeit letztwilliger Dispositionen in Hinsicht auf Lehngüter *) §. 7-13.

§. 1.

Uns Decano u. s. w. ist das am 6. August 1817. vor dem delegirten Patrimonial-Gerichte zu Kl. L. errichtete Testament des noch in eben demselben Monate verstorbenen Eigenthümers von solchem Gute, Hn. B. vorgelegt, und dabey unser rechtliches Erachten über dessen Gültigkeit, in Rücksicht einiger dagegen entstandenen Zweifel, begehret worden.

Diese Zweifel sind in dem an uns gelangten Requisitions-Schreiben folgender Gestalt angegeben:

Hier ist nun zuvörderst

1) der Gerichts-Actuar nicht förmlich und körperlich, sondern nur schriftlich beeydigt. Es fragt sich daher:
   a) Ob eine körperliche Beeydigung nicht schon nach dem gemeinen Recht erforderlich sey?
   b) Ob selbige dies nicht noch mehr nach den Landes-Gesetzen sey, da der Actuar C. kein Notarius ist?
   c) Ob hieraus eine Nichtigkeit folge?

*) Bey dem jetzigen Abdruck dieses, von mir, Namens der Fakultät, ausgearbeiteten Erachtens, schien es mir zweckmäßig zu seyn, hin und wieder einige Zusätze und Erläuterungen, insbesondere in den Noten, anzubringen. Den Grund davon wird man zum Theil in einigen dieser Noten angedeutet finden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0353

2) Der delegirte Richter ist nicht Advocat, er ist auch nicht öffentlich geprüft zum Zweck der Verwaltung von Justitiariats-Geschäften. Es wird hier vorausgesetzt, daß er die Rechte studiert habe; und dann entstehen die Fragen:

a) Ob er, auch ohne irgend eine voraufgegangene Prüfung und Autorisation, Justitiariate verwalten dürfe?

b) Ob, wenn die Frage verneint wird, daraus eine Nichtigkeit folge?

3) Es läßt sich mit minderer Schwierigkeit nachweisen, daß der bevorzugte jüngste Sohn bey der Errichtung des Testamentes zugegen gewesen, daß auch die jüngste Tochter ab- und zugegangen sey.

Demnach fragt sich:

a) Ob die Gegenwart dieser Interessenten, namentlich des bevorzugten jüngsten Sohnes, sich zur Anfechtung des Testamentes benutzen lasse?

b) Ob es von Einfluß sey: wenn nachgewiesen werden könnte, daß er

α) Bey den Verhandlungen mit dem Testator

oder

β) Bey der demnächstigen Niederschreibung des Testaments

mit eingesprochen habe?

c) Ob eine Unterbrechung der Unitas actus überhaupt bey diesem gerichtlichen Testamente von Einfluß sey?

4) Das Testament ist nicht in dem Zimmer des Testators, auch nicht in dem daranstoßenden, sondern in einem dritten Zimmer niedergeschrieben; — also nicht in Gegenwart des Testirers.

Nachher mag es ihm jedoch vor seinem Bette vorgelesen worden seyn.

Daher fragt es sich noch:

Ob sich wohl aus diesem Umstande das Testament anfechten lasse?

§. 2.

Auf diese uns vorgelegten Fragen erwiedern wir, nach reiflich-erwogener Sache, folgendermaßen:

Daß die angeführten Zweifel gegen die Gültigkeit des erwähnten Testaments nicht von der Art sind, daß daraus im Wege Rechtens der Bestand desselben mit einigem Erfolg angefochten werden könne.

Die Gründe, welche uns zu diesem Ausspruch bewogen haben, fügen wir zugleich unserm vorstehenden Erachten bey.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0354

1) Es ist zwar nothwendig, daß, wie auch wohl von allen Rechtslehrern [1]) ohne Unterschied angenommen wird, ein Gerichts-Actuar beeydigt sey, um den von ihm besorgten Amts-Geschäften Glauben zu verschaffen. Allein nirgends findet sich die Vorschrift, daß diese Beeydigung gerade eine körperliche seyn müsse, und daß eine bloß schriftlich geschehene Beeydigung die Nichtigkeit der von ihm verfaßten Protocolle und sonstigen Ausfertigungen zur Folge haben solle.

Was unsere einheimischen Gesetze [2]) anbetrifft, so findet sich in derjenigen Verordnung, auf welche hierbey zunächst und vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn wird [3]), lediglich die Bestimmung:

„Daß die von Ritter- und Landschaft schuldig seyn sollen, ihr „Gericht mit tüchtigen Männern und einem geschwornen „Actuario oder einem specialiter ad acta vereydigten No„tario zu besetzen."

Dagegen enthält diese Stelle über die Form, nach welcher die Ableistung des Eydes geschehen solle, kein Wort.

Es ist daher in Mecklenburg bey den Patrimonial-Gerichten ganz gewöhnlich geworden, von den Actuarien derselben den Eyd nur schriftlich ableisten zu lassen, wie uns aus vielen an die Fakultät gekommenen Acten, selbst solchen, worin Untersuchungen über schwere Verbrechen enthalten waren, bekannt geworden ist [4]).

---

1) Wildvogel de Officio Actuarii (Jenae 1702. 4.) Thes. V. in fin. Thes. X. Jac. Frid. Ludovici de Actuarii praesentia in actu testandi (Halae 1712. 4.) §. 17. Diet. Herm. Kemmerich de Secretariis, Protonotariis et Actuariis judicialibus (Witeb. 1726. 4.) §. VIII. Martini Comm. Forens. in Ordinat. Proc. Judiciar. Tit. II. §. 2. no. 42. sqq. Wernher. Comment. Lectiss. L. XXII. Tit. 4. §. 2. p. 22. Meister's Ausführl. Abhandl. des peinl. Proc. Th. I. S. 92. 93. Glück's Commentar Th. VI. §. 528. S. 452. Linde's Lehrb. des Civil-Proc. §. 56. Not. 7. Archiv für die Civilist. Praxis B. III. Abh. 10. Not. 11.

2) Vgl. HuLGO. Th. II. Tit 1. §. 10. und GEO Th. II. Tit. 1 §. 10. Auf diese letzte Stelle bezieht sich auch schon Martini in Comm. For. l. c. in no. 42. fin.

3) LGGEV. §. 425.

4) Auch die neueste VO. v. 21. Juli. 1821. §. 20. im Offic. Wochenbl. 1821. St. 24. schreibt nur im allgemeinen vor: „Daß zu Actuarien nur — — Per„sonen — — nach vorgängiger Beeydigung bestellt werden können." — Da nun der in derselben VO. §. 17. vorgeschriebene, von den Justitiarien abzuleistende Eyd nur schriftlich vollzogen zu werden braucht (VO. v. 20 April

Auch darf wohl angenommen werden, daß derjenige, welcher als Actuar eines Patrimonial-Gerichts bestellt wird, so viel Bildung erhalten habe, um zu begreifen: daß ein schriftlicher Eyd eben so verbindlich sey, als ein körperlich abgeleisteter, und daß die Verletzung des schriftlichen Eydes in gleicher Maaße strafbar sey [5]).

Da nun solchergestalt die Partheien hierbey kein Interesse haben, auch die vorliegenden Protocolle keinen Anlaß zu Monituren geben: so läßt sich aus dieser Form des geleisteten Eydes die Folge der Ungültigkeit nicht ableiten.

2) Auch das gemeine Recht hat eben so wenig überhaupt die Form des Actuariats-Eydes bestimmt.

Das Sächsische Recht ist zwar Ursache gewesen, über die in Sachsen dabey zu beobachtende Form mancherley Bemerkungen zu machen [6]), und bey dieser Gelegenheit beziehen sich diejenigen Rechtslehrer, welche in ihren Schriften das gemeine und Sächsische Recht mit einander verbinden, häufig auf eine Stelle des Canonischen Rechts [7]), worin eine gemeinrechtliche Vorschrift enthalten seyn soll. Allein hier wird nichts weiter gesagt, als dies:

> Statuimus, ut tam in ordinario judicio, quam extraordinario, judex semper adhibeat, aut publicam, si potest habere, personam, aut duos viros idoneos, qui fideliter universa judicii acta conscribant.

Es hat vielmehr dies Gesetz, und insbesondere der Ausdruck: Si potest habere, andern Rechtslehrern [8]) die Veranlassung gegeben, zu behaupten: daß in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit der Actuarius gar nicht nöthig sey.

1822. in v. Both's Gesetz-Samml. Erste Forts. S. 213.), so läßt sich daraus mit Recht die Schlußfolge ziehen, daß der Actuarius ebenfalls nach jener VO. nur einen schriftlichen Eyd abzuleisten verpflichtet sey.

5) Tittmann's Handbuch der Strafrechtswissenschaft B. II. §. 319. Not. r. der 2ten Aufl.

6) Wildvogel l. c. Thes. XI. Kemmerich l. c. §. VIII. Berger Oecon. jur. L. IV. Tit. 6. Not. 5. Martini Comm. For. l. c. no. 48. sqq. Vgl. besonders Biener Systema Proc. judiciar. et communis et Saxonici T. I. §. 26.

7) Cap. 11. X. de Probatt. (II, 19.)

8) Zu diesen gehört unter andern Leyser. in Meditatt. ad Pand. Spec. LXXI. Med. 5. 6.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0356

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

27stes Stück.
Mittwoch, den 5ten July 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Da nun in dem vorliegenden Falle außer dem bestellten Actuar auch noch zwey glaubwürdige Männer gegenwärtig gewesen sind: so wird man das Protocoll desto mehr der angeführten Stelle des Canonischen Rechts gemäß [9]) eingerichtet finden.

Zwar folgert der Practiker **v. Wernher** [10]) aus dem Satze:

> Plurimum refert, quali Actuario judicium utatur, et an rite legitimeque constitutus sit, cum ab ejus integritate fides Actorum pendeat.

die Nothwendigkeit nachstehender Form:

> Hinc in loco judicii, praesentibus, quae illud constituunt, personis judicialibus, eum ad acta jurare par est.

Allein die ganze Fassung dieser Worte ergiebt, daß er nicht vom gemeinen Recht, nach welchem die Folgerung nicht schlußgerecht seyn würde, sondern vom Sächsischen Recht rede [11]); auf welches aber in Mecklenburg, begreiflicher Weise, kein Bezug gemacht werden darf.

---

9) Denn das Canonische Recht fordert ja überhaupt nur in Abwesenheit des Actuars zwey fähige Männer. Vgl. Danz Grundsätze des Ordentl. Proc. §. 45. Not. i. der 4ten Ausg.

10) In seinen Obss. Forens. T. I. P. 4. Obs. 203.

11) Vgl. außer den in Not. 6. schon citirten Schriftstellern noch Müller ad Struv. Synt. Jur. Civ. L. XXII. Tit 4. Thes. 28. Lit. γ. no. IX. und Meister's Ausf. Abhandl. des peinl. Proc. Th. I. S. 93. 94.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0357

Wenn demnach auch bey der angeführten Vorschrift unseres LGGEV. noch auf das gemeine Recht Rücksicht genommen werden könnte: so würde doch daraus weder die Nothwendigkeit der körperlichen Eydesleistung, noch die aus der Unterlassung abzuleitende Nichtigkeit der Gerichtshandlungen zu rechtfertigen seyn.

§. 3.

3) In gleicher Maaße wird daraus, daß der delegirte Richter nicht als Advocat oder als Unterrichter geprüft ist, kein Argument gegen die Gültigkeit des Testaments hergenommen werden können. Es wäre freilich sehr heilsam, wenn ein Gesetz hier im Lande verordnete: daß Niemand zum Richter gewählt werden dürfe, wenn er nicht vorher in einer strengen Prüfung gut bestanden sey; allein bis jetzt existirt kein solches Gesetz [12]).

Auch ist nirgends vorgeschrieben, daß nur ein bey den Landes-Gerichten immatriculirten Advocat die Stelle eines Patrimonial-Richters übernehmen dürfe [13]). Es zeigt vielmehr der Staatskalender, daß mehre von den Justizbeamten und den Stadtrichtern ebenfalls nicht als Advocaten immatriculirt worden sind [14]). Und wenn gleich in den letztern Zeiten solches bey verschiedenen geschehen ist: so läßt es sich doch, so viel wir wissen, noch nicht als allgemeine Regel aufstellen und annehmen. Sind doch die Zeiten, wo Männer, die gar nicht studirt hatten, dergleichen Stellen bekleideten [15]), nicht so sehr

---

12) Ich bitte, hierbey nicht zu übersehen, daß dieses Gutachten von mir im Jahr 1818. ausgearbeitet worden ist. Seitdem haben wir freilich in der VO. v. 20. April 1821. §. 16. im Offic. Wochenbl v. 1821. St. 24. die sehr heilsame Vorschrift erhalten: „Daß nur solche Personen zu Justitiarien „bestellt werden können, welche in einem besondern, über ihre „Rechtskenntnisse bey einer der drey Justiz-Canzleyen an„zustellenden strengen Examen zum Richter-Amte, wohlbe„standen sind."

13) Die angeführte VO. vom 20. April 1821. hat ebenfalls darüber die behufige Vorschrift gegeben.

14) Daher äußert auch v. Nettelbladt im Archiv für die Rechtsgelahrtheit in Mecklenburg B. III. S. 329 Not. *) sich dahin: „Daß die Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Händen von „Advocaten seyn müsse, die öffentlich geprüft sind, und Proben ihrer Ge„schicklichkeit abgelegt haben, ist gesetzlich nicht nothwendig."

15) Man vergl. besonders Eschenbach über die Besetzung der Unter-Gerichte; im Patriotischen Archiv B. II. Hft. 2. No. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0358

weit entfernt. Das abgehaltene Protocoll bietet überdem keine Beweise der mangelnden Rechtskenntnisse dar, so daß also hieraus keine Argumente hergeleitet werden können.

§. 4.

4) Die Gegenwart des jüngsten Sohnes und der jüngsten Tochter in dem Krankenzimmer, wo der Erblasser seinen Willen erklärte, kann als eine der Gültigkeit des Testaments entgegenstehende Thatsache nicht angezogen werden. — Da der Testator an einer tödtlichen Krankheit danieder lag, so konnte ihm, während der Zeit, daß die gerichtliche Handlung vorgenommen wurde, der etwa nothwendige Beystand nicht entzogen werden; daher auch Personen, die sich im Uebrigen ruhig verhalten, in dergleichen Fällen am Bette des Kranken zur Aufwartung ganz unbedenklich zu dulden sind.

Daß hierzu der Sohn gewählt wurde, hat anscheinlich seinen Grund darin gehabt: daß der Testirer nicht einer fremden Person den Inhalt des Testaments kund werden lassen wollte. Zudem läßt sich keineswegs behaupten, daß, wenn ein einzusetzender Erbe, mit welchem der Erblasser nicht selten vorher über den Inhalt des Testaments gesprochen hat, auf jene Weise mit dessen Inhalt noch genauer bekannt wird, ein solcher Umstand der Gültigkeit des Testaments irgend schaden könne.

Eben so wenig wird, wenn die Tochter etwa Geschäfte oder Handleistung bey dem kranken Vater gehabt hat, wodurch die Haupthandlung nicht gestöhret ist, deren Aus- und Eingang, wäre dieses auch bey der Erklärung des letzten Willens der Fall gewesen, auf den Bestand des väterlichen Testamentes den geringsten Einfluß äußern können.

Wenn man nämlich die Unitas actus, welche eigentlich nur als Erforderniß der Privattestamente [16]) vorgeschrieben ist, — auch sogar auf gerichtliche Testamente erstrecken wollte: so zeigt doch die über die Unitas actus im Codex enthaltene Verordnung des Kaisers Justi-

16) Thibaut's System Th. II. §. 692. Not. u. Hufeland's Lehrb. des Civilrechts B. II. §. 1166. Schweppe's Röm. Privatrecht § 815. No. 2. v. Wening-Ingenheim's Lehrb. des Civilrechts Bd. III. Buch. V. § 50. Seuffert's Lehrb. des Pract. Pandekten-Rechts B. III. §. 524. am E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0359

nianus hinlänglich [17]), daß jene durch Handlungen der Art, als die Tochter besorgt hat, mithin durch die Anwesenheit derjenigen Personen, welche dem Kranken Beystand leisten, nicht für gestöhrt und unterbrochen angenommen werden solle.

5) Aus eben demselben Grunde kann es auch nicht von Einfluß seyn, wenn, wie die Anfrage andeutet, der anwesende jüngste Sohn, bey der Verhandlung des Gerichts mit dem Testirer, eingesprochen hätte [18]). Nur dann würde darauf allerdings etwas ankommen, wenn er durch sein Einsprechen den Vater verhindert haben sollte, seinen letzten Willen frey zu erklären. Eine solche Einmischung hätte aber das delegirte Gericht nicht zugeben dürfen; und deßhalb muß man denn, wegen der bekannten Vermuthung für die Legalität der gerichtlichen Handlungen [19]), allerdings annehmen: daß das Einsprechen des Sohnes, wenn es wirklich geschehen ist, in gleichgültigen Aeußerungen bestanden habe. Noch weniger aber will das Einsprechen des Sohnes bedeuten, welches etwa bey der nachherigen Niederschreibung des mündlich-erklärten Testamentes statt gefunden haben möchte; denn dieses Niederschreiben gehörte nicht mehr zum eigentlichen Acte des Testirens, und sogar eine völlige Unterbrechung jener Handlung würde also nicht haben schaden können.

---

17) In der C. 28. pr. C. de. Testam. ordin. (VI, 28.) heißt es mit klaren Worten: Si quid autem necessarium evenerit, et ipsum corpus laborantis respiciens contigerit, id est, vel victus necessarii, vel potionis oblatio, vel medicaminis datio vel impositio, quibus relictis ipsa sanitas testatoris periclitetur, vel si quis necessarius naturæ usus ad depositionem superflui ponderis immineat — testatori, — non esse ex hac causa testamentum subvertendum.

18) Läßt sich nicht leugnen, daß sogar ein abgefragter letzter Wille, wenn nur die Selbstthätigkeit des Testirers dabey nicht aufgehoben war, vollkommene Gültigkeit hat (S. Gabr. Chr. Schreiber de Cronstern de Testamento ad interrogationem alterius condito [Gotting. 1761. 4.] §. 14 — 24. Peck de Testamentis Conjugum L. I. Cap. 17. in Opp. p. 502 — 504. Casp. Manzius de Testamento valido et invalido [August. Vindel. 1661. Fol.] Tit. III. Qu. 5. p. 61 — 64. Ant. Faber in Error. Pragm. Dec. LXIX. Err. 1. 2. Seuffert a. a. O. B. III. § 505. Not. 1.), Schweppe a. a. O. §. 790. Not. 11. obschon hier gewiß ein sehr wichtiges Einsprechen zum Grunde liegt: so wird man andere Arten des Einsprechens um so weniger der Gültigkeit eines Testaments für nachtheilig halten dürfen.

19) Stryck de Praesumtione pro Magistratu Cap. I. §. 8. 9. (in seinen Opp. Omn. T. VII. No. 17. p. 330.) Reinharth ad Christinaeum Vol. III. Obs. 6. Martin's Lehrb. des bürgerl. Processes §. 60. Not. c.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0360

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

28stes Stück.
Mittwoch, den 12ten July 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

§. 5.

6) Es wird in der uns gemachten Anfrage als gewiß vorausgesetzt: daß der jüngste Sohn im väterlichen Testamente begünstigt worden sey.

Gegen diese Annahme hegen wir aber auch noch mancherley Zweifel, die wir, zur Erhaltung des guten Vernehmens unter den Geschwistern, nicht zurückhalten wollen.

Sollte nämlich eine solche Begünstigung wirklich eingetreten seyn, so müßte selbige sich

a) Entweder in der Ueberlassung des Gutes selbst,

b) Oder in dem bestimmten Preise desselben,

c) Oder in der beschränkten Kündigung der geschwisterlichen Antheile an dem Werthe des Gutes

finden. Wir sehen aber, so viel den ersten Punkt anbetrifft, nicht ein: in wie fern in der Ueberlassung des Gutes eine wahre Begünstigung zu finden sey, sobald man nur annehmen kann, daß die Summe, wofür es in der Erbtheilung angerechnet werden soll, ein justum pretium enthalte. Besondere Annehmlichkeiten, wodurch Jemand veranlaßt werden könnte, mehr dafür zu geben, als die Durchschnitts-Summe des jährlichen Ertrags etwa bestimmt, hat das Gut, so viel uns wenigstens bekannt ist, nicht; auch würde ein solcher Umstand eben nicht von besonderem Belang seyn.

Es kann daher, um nun zur Betrachtung des zweiten Falles überzugehen, lediglich der gewöhnliche Werth des Gutes hier zum Grunde gelegt werden. In dieser Hinsicht wird denn auf diejenigen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0361

Kaufpreise nicht gerechnet werden müssen, welche etwa in den Zeiten eingetreten seyn möchten, wo so viele Güter weit über den wirklichen Werth bezahlt worden sind. Auch mag es der Testirer vielleicht selbst höher bezahlt haben, als es mit dem Feld-Inventarium zusammen anjetzt dem Sohne angerechnet werden soll. Hieraus läßt sich aber eine Begünstigung desselben noch nicht nothwendig folgern; sondern es ist eben so möglich, daß der Vater eingesehen habe: das Gut sey von ihm zu hoch angekauft, und daher unbillig, wenn er solches dem Sohne zu einem übertriebenen Preise wieder ansetze. Dieses letztere wird uns dadurch einigermaßen wahrscheinlich, weil das Gut bey der Vermessung noch nicht völlig zu $2\frac{1}{2}$ Hufen catastriret worden ist, und also, wenn man auch den Werth des Feld-Inventariums abrechnet, für jede Hufe ein solcher Kaufpreis herauskommt, den man im Allgemeinen wohl als ein justum pretium anzusehen gewohnt ist. Wir geben also dem Requirenten nochmals anheim, reiflich zu erwägen: Ob überall in Hinsicht des auszurechnenden Werthes eine Begünstigung des Sohnes vorausgesetzt werden könne?

Endlich, den letzten Punkt anbetreffend, wird sich freilich die beschränkte Kündigung und der damit in Verbindung stehende Zinsfuß zu 4 pCt. als eine Art von Begünstigung ansehen lassen. Sie ist aber für diejenigen Geschwister, welche von den schon auf Abschlag ihres Erbtheils erhaltenen Summen auch nur 4 pCt. gegeben haben, und solche für die letzte Zeit nicht einmal bezahlen sollen, in der That nicht so sehr wichtig und bedeutend; daneben wird die Erleichterung des Abtrags zugleich ein Mittel, die aus dem Gute zu erhebenden Gelder der Miterben zu sichern.

Nur die jüngste Tochter möchte vielleicht in die Lage kommen können, daß ihr diese Bestimmung nicht ganz passe, und solchenfalls würde allein diese etwa Ursache haben, die väterliche Disposition als eine ihr nicht convenirende Anordnung anzusehen. Wir mögen daher die Begünstigung des jüngsten Sohnes nicht für so erheblich halten, daß deshalb in der Familie Streitigkeiten entstehen sollten.

Ohnehin dürfte der Bewegungsgrund des Vaters, dem jüngsten Sohne das Gut anzuweisen, darin liegen, daß dieser der Pächter von dem nahe an Kl. L. liegenden Gute Kr. ist; von dem letztern nicht bedeutenden Pachtgute aber schwerlich einen hinlänglichen Erwerb hat, und also beyde Güter zusammen am besten wird gebrauchen und benutzen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0362

§. 6.

7) Daß das Testament nicht in dem Krankenzimmer des Testators, auch nicht in dem zunächst-angrenzenden Zimmer so niedergeschrieben worden ist, wie jetzt das Protocoll lautet; sondern daß solches in einem weiter-entlegenen Zimmer geschah, kann als ein Argument gegen die Gültigkeit des Protocolls auf keine Weise angeführt werde. Vielmehr war dieses Verfahren ganz der Sache angemessen.

Bey einem mündlichen Testamente, dergleichen das vorliegende ist, fängt der eigentliche Actus testandi in dem Augenblick an, wo der Erblasser das Gericht oder die Zeugen ersucht, seinen letzten Willen anzuhören; und er endigt sich, sobald der Testirer seinen letzten Willen vollständig erklärt hat [20]).

Die Formirung des Protocolls, wozu das Krankenzimmer auf jeden Fall der passende Ort nicht war, gehört nicht weiter zu den Förmlichkeiten des mündlichen Testaments, und konnte also in jedem andern Zimmer gültiger Weise geschehen. Ohnehin ist es bey einem vor einem Notar erklärten mündlichen Willen ganz gewöhnlich, daß jener sich nur die einzelnen Punkte, welche er und die Zeugen vom Testirer vernommen haben, kurz notiret, von den Zeugen unterschreiben läßt, und alsdann erst für sich das förmliche Testament ausfertigt. Selten wird man, wenn der Erblasser nicht schon einen schriftlichen Zettel darüber vor sich hat, dessen mündliche Erklärung in derjenigen Ordnung erhalten, wie jene nachher in dem Protocoll beobachtet werden muß. Bey einem mündlichen Testamente darf man aber von dem Gerichte erwarten, daß es die ihm gemachten Aeußerungen des Erblassers, gehörig geordnet, zu Protocoll bringe.

Das delegirte Gericht handelte mithin ganz zweckmäßig, daß es zur Formirung des Protocolls einen andern Platz, als das Krankenzimmer, wählte, einen Platz, wo es selbst frey von Störung war, und obendrein auch den Kranken nicht unnöthiger Weise belästigte.

Da übrigens, laut des Protocolls und des Requisitions-Schreibens, dem Testirer jenes vorgelesen [21]) und von ihm genehmigt worden ist, so wird auch dadurch jeder etwanige Zweifel völlig beseitigt.

---

20) Hübner in Disputatt. Jur. Civ. L. I. Cap. 5. Höpfner's Commentar §. 444.

21) Vgl. Rot. Ordn. v. 1512. Tit. 2. Von Testamenten §. 2. in Eminghaus Corpus Jur. German. Academ. Th. I. S. 132. Dan. Nettelbladt de Testamento nuncupativo in scripturam redacto (Halae 1753. 4.) Cap. II. §. 17. No. II.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0363

§. 7.

Wir würden hiermit unser Erachten, wodurch die einzelnen vom Requirenten aufgestellten Fragen insgesammt beantwortet sind, beschließen können, wenn wir nicht glaubten, daß ihm und seinen Prinzipalen zu ihrer Ueberzeugung noch ein anderer Zweifel angezeigt und demnächst beseitiget werden müßte, ein Zweifel, welchen man zwar nicht dem Testamente als solchem, wohl aber der darin enthaltenen letztwilligen Verfügung über das Lehngut Kl. L. aus lehnrechtlichen Grundsätzen entgegenzusetzen geneigt seyn möchte.

Was nämlich zuvörderst das gemeine Lehnrecht anbetrifft, so enthält solches die ausdrückliche Vorschrift [22]), also lautend:

> Sequitur de Successione feudi videre. Si quis decesserit, filiis et filiabus superstitibus, succedunt tantum filii aequaliter, vel nepotes ex filio loco sui patris: nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente.

Der in dieser Stelle enthaltene letzte Satz leidet nun allerdings eine doppelte Erklärung. Man kann ihn, in genauer Verbindung mit den vorhergehenden Worten, so verstehen:

> „Keine Anordnung des Verstorbenen, wodurch den Töchtern ein Antheil an dem Lehn, zugleich mit den ein „gleiches Erbrecht habenden Söhnen, zugeschrieben wird, „hat Bestand oder Gültigkeit [23])."

---

22) In I. F. 8. pr.

23) Diese erste Erklärung ist, so viel ich weiß, allein von Eichhorn in seiner Einleitung in das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts §. 230. Not. e. angenommen worden. Nach meiner Ueberzeugung ist sie, allen Interpretations-Regeln zu Folge, auch nur die richtige. Mit Recht bemerkt Eichhorn: „Warum soll aber der Nachsatz auf das „aequaliter, welches nur gelegentlich berührte Nebenbestimmung ist, und nicht „vielmehr auf den Hauptsatz (filii tantum), auf das mangelnde Successions„recht der Töchter gehen? —" Vgl. Schrader. de Feudis P. VIII. Cap. 2. No. 4. sqq. Schon in einem frühern Erachten der hiesigen Juristen-Fakultät, welches Mantzel in Select. Jurid. Rostoch. Fasc. II. Spec. 2. Qu. 5. p. 13—15. Fasc. IV. Spec. 16. Qu. 2. p. 123—125. mitgetheilt hat, ist jene richtige Erklärung angedeutet worden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0364

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

29stes Stück.
Mittwoch, den 19ten July 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Er läßt sich aber nicht minder als einen, auf den vorgetragenen Fall nicht lediglich und allein Bezug habenden, sondern auch andere Fälle ergreifenden, allgemeinen Grund ansehen. Dann hat die Stelle, welche nun als ganz absolut und für sich bestehend genommen werden muß [24]), folgenden Sinn:

„Der Vasall kann nicht verordnen, daß seine Töchter mit den „Söhnen einen Antheil am Lehn bekommen: weil er überhaupt „keine letztwillige Anordnungen über das Lehn mit Gültigkeit „machen darf."

Diese letzte Deutung, nach welcher denn ein allgemeines Verbot testamentarischer Dispositionen zum Grunde liegt, ist fast in allen, besonders neuern Lehrbüchern des Lehnrechts [25]), als die richtigere, ange-

24) Die Rechtslehrer, welche dieser zweyten Auslegung ihren Beyfall gegeben haben, wie z. B. Struve, Horn, Mascov, Püttmann, Weber u. m. a. pflegen daher in ihren Lehrbüchern immer nur den letzten Satz: nulla — valente, ganz allein wörtlich anzugeben, um auf diese Weise sogar der Möglichkeit einer andern Erklärung zuvorzukommen; ein Verfahren, welches freilich für diese Ansicht ganz passend ist, aber der bekannten in Fr. 24. D. de Legg. (I, 3.) enthaltenen Interpretations-Regel geradezu widerspricht.

25) Fleischer in Institutt. Jur. feud. Cap. XIV. §. 20. Horn in Jurisprud. feud. Cap. XIV. §. 1. Struvii Elem. Jur. feud. ex Edit. Hellfeld. §. CCCXXIX. Mascov. de Jure Feudorum Cap. X. §. 36. Hommel's Academ. Reden über Mascov Cap. X. §. 36. 38. Püttmann in Elem. Jur. feud. §. 497. Böhmer in Princ. Jur. feud. §. 292. 295. Krüll's Grunds. des Lehnrechts §. 242. Paetz Lehrb. des Lehnrechts §. 146. Weber's Handbuch des Lehnrechts B. IV. S. 515. ff.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0365

nommen, und hat unter andern an **Semler** [26]) einen ausführlichen Vertheidiger erhalten.

Gesetzt nun auch, daß sich die Richtigkeit dieser ebengedachten Ansicht nicht im geringsten bezweifeln ließe: so werden doch, wie nicht unbemerkt bleiben darf, schon nach dem gemeinen Lehnrecht so mancherley Ausnahmen von dieser Regel gemacht, daß **Bauer** [27]) mit Recht sagen konnte:

> Eorum, qui naturam feudorum mortis causa quamcunque dispositionem respuere defendunt, ipsa lex — I. F. 8. pr. — sustinere sententiam videtur. Magnum robur inest, fateor, huic legi, verbis generalissimis conceptae. Exceptionem tamen rei ratio suadet, ipsa lex nostra haud respuit, aliae leges jubent.

Wir wollen hier nur diejenigen Ausnahmen in Erwähnung bringen, welche man auf die Verbindung der Qualitäten eines Allodial- und Lehn-Erben, auf die Eigenschaft eines Neulehns, und auf den Fall der testamentarischen Disposition eines Vaters unter Kindern [28]) begründet hat. Wenn man daher auch lediglich die letzte Ausnahme bey unserm in Frage stehenden Fall in Berücksichtigung zieht, so wird um deßwillen schon nach dem **gemeinen Recht** die uns vorgelegte letztwillige Disposition über das Lehngut Kl. L. zu Recht bestehen müssen.

§. 8.

Was dagegen unser **Mecklenburgisches Lehnrecht** anbetrifft, so finden wir in demselben keine gesetzliche Vorschrift, wodurch obgedachte Controverse geradezu entschieden worden wäre.

Die ältern Projecte eines Mecklenburgischen Lehnrechts, welche zwar niemals gesetzliche Kraft erhalten haben [29]), aber doch als ein sehr wichtiges Hülfsmittel der Doctrinal-Erklärung anzusehen sind, und insbesondere zur Nachweisung des bisher in der Lehnkammer beobach-

---

26) **Ueber die Zulässigkeit letzter Willensordnungen im Lehn** §. 25. in **Zepernick's Miscellaneen** B. II. No. 16. S. 383.

27) In der Diss. de Testamentifactione vasalli. (Lips. 1768. 4) §. 2.

28) de **Wernher** in Obss. For. T. I. P. 2. Obs. 451. **Pufendorf** Obss. jur. univ. T. I. Obs. 189 T IV. Obs. 39. **Hommel's** Academ. Reden über **Mascov** Cap. X. §. 38. **Böhmer** in Princ. jur. feud. §. 296. **Weber's Handb. des Lehnrechts** B. IV. S. 536.

teten Gerichtsgebrauches [30]) wohl benutzt werden dürfen — scheinen die letztwilligen Dispositionen eines Vaters unter seinen Kindern nicht zu verwerfen.

Denn das Husanische Project [31]) enthält [32]) nachfolgende, hierhergehörige Bestimmung:

„Kein Lehenmann mag — — Verordnung in seinem letzten über „sein Lehngut machen, wie es nach seinem Tode gehalten werden „soll. — — Wie ihm dann auch frey stehet, da das Lehn ein „neu Lehn ist, mit Bewilligung des Lehnsherrn darüber, unter „seinen Söhnen, eine gewisse Ordnung in seinem letzten oder „sonsten aufzurichten, auch wohl einen darin einen Vortheil „vor den andern zu thun, oder ihm das ganze Lehn allein „zu übergeben."

Ziemlich mit dem vorigen übereinstimmend besagt [33]) das Cothmannische Project [34]) nachstehendermaßen:

---

29) Auswärtige Rechtslehrer haben dies immer übersehen, und sich auf diese Projecte, als ein geltendes Recht, berufen; z. B. Struvii Elem. jur. feud. Ed. Hellfeld §. 93. 191. 230. 414. 417. Allein vgl. Trendelenburg de jure fructuum (Butzov. 1771. 4.) §. 29. p. CXXII.

30) S. Trendelenburg de Arboribus in feodo a feminis fructuariis non caedendis (Butzov. 1772. 4) §. 4. not. i. p. XLII. v. Kamptz Beyträge zum Meckl. Staats- und Privatrecht B. I. S. 70. Eschenbach's Einleit. zu einem Handbuch des Meckl. Lehnrechts. Zweyte Hälfte. (Rostock 1816. 4.) §. 5. No. III. S. 8.

31) Ueber dieses Project ist zu vergleichen Wolff de Obligatione domini et agnati ad solvenda ex feudo vasalli defuncti debita (Butz. 1787. 4.) §. 5. Eschenbach's Einleitung a. a. O. §. 5. No. II. S. 4. 5. und in den Beyl. zu den Wöchentl. Rostockschen Nachrichten von 1817. St. 6.

32) Cap. XLIII. in Gerdes Nützliche Samml. verschiedener Schriften und Urkunden St. I. No. 6. S. 62. 63. — In den zwei verschiedenen handschriftlichen Bearbeitungen dieses Projectes, welche sich unter den Anlagen des v. Kleinschen Werk's (S. Eschenbach's Einleitung a. a. O. §. 5. No. I. S. 3. und §. 6. No. III. S. 12. 13. Vgl. Unten Not. 49.) befinden, steht unsere Stelle nach der ersten Bearbeitung in Cap. 36. nach der zweyten in Cap. 47. Jedoch enthalten letztere hier nicht die geringste Abweichung.

33) In Tit XX. Art. 1. in Tornov Tract. de Feudis Mecklenburgicis T. I. p. 57. und in Lunig Corpus Juris feudalis Germanic. T. II. p. 1583.

34) Ueber dieses Project ist zu vergleichen Joach. Henr. Gutzmar (Praes. Pesler) de Feudo fideicommissario ex jure communi et Mecklenburgico

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0367

„Der Lehnmann mag mit Bewilligung des Lehnherrn von sei-
„nem neuen Lehn, unter seinen Söhnen disponiren und einen
„Sohn darin ein Vortheil machen, oder auch einen allein ganz
„und gar übergeben, oder sonsten seines Gefallens damit gebähren."

Auf gleiche Weise findet sich in dem Project des Mecklenburgischen Landrechts von Mevius [35], worin er überall auch auf das Lehnrecht Rücksicht genommen hat, nachdem zuvor im allgemeinen die Testamente über Lehngüter für ungültig erklärt werden, doch die Ausnahme [36] festgestellt:

„Ueber ein neu Lehn mag, der es erworben, mit Consens des
„Lehnherrn, ein Testament oder letzten Willen verfertigen und da-
„durch seinen Söhnen gewisse Ordnung, wornach sie sich dessen
„anzunehmen haben, setzen, auch wohl einem solches ganz, oder
„sonst darin ein Vortheil vermachen."

Gewiß um desto auffallender ist es, wenn Manzel in seinem Entwurfe des Mecklenburgischen Lehnrechts [37] nachstehende ganz und gar abweichende Bestimmung [38] hat grundleglich machen wollen:

(Francf. 1744. 4.) §. VII. Not. 2. Trendelenburg de jure fructuum §. 28. p. CXVII — CXIX. und Eschenbach's Einleitung a. a. O. §. 5. No. III. S. 6—8.

35) Vgl. darüber Trendelenburg de jure fructuum §. 28. p. CXIX. sq.

36) In L. II. Tit. 22. §. 20. in Westphalen Monum. Inedit. T. I. p. 739.

37) Ueber diesen Entwurf vergl. Trendelenburg de Jure fructuum §. 28. p CXX. sq. und Eschenbach's Einleitung a. a. O. §. 5. No. V. S. 8—10.

38) Im Entwurf des Meckl. Lehnrechts (S. l. 1757. Fol.) Tit. VI. §. 1. 2.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0368

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

30stes Stück.
Mittwoch, den 26sten July 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

„Ob schon nach denen Lehren der Lehn-Rechts-Gelahrten es Lehne „geben mag, welche, nach ihrer fast gänzlichen Abweichung „von der Regel, leiden, daß Testamente darüber gemachet werden „können, auch den Mecklenburgischen Lehnen mancherley Anomalien „beygemessen werden wollen: so ist doch dergleichen Testamenten, „in diesem Lande, stets widersprochen, und niemals eins dergleichen „in contradictorio bestanden [39]). Und Wir setzen und ordnen, „daß über die Lehne ohne Unterschied, ob sie neue oder alte, so „wenig im ganzen, als in Theilen überall keine Testamente sollen „errichtet werden." — — — — — — — — —

39) Es bleibt in der That unbegreiflich, wie Mantzel eine, in dieser Unbedingtheit ganz falsche, Behauptung hat aufstellen mögen. Vgl. den Unten §. 10. angeführten Rechtsfall. Doch finden sich in seinem Projecte, wie Eschenbach in seinen über Gegenstände des Mecklenburgischen Lehnrechts durch die Beylagen zu den Wöchentlichen Rostockschen Nachrichten bekannt gemachten Aufsätzen verschiedentlich bemerkt hat, mehre solche auffallende Aeußerungen. — Uebrigens ist v. Pressentin in seinen handschriftlichen Monita über den von Mantzel ausgearbeiteten Entwurf sehr unzufrieden hinsichtlich der ganzen im Text angeführten Bestimmung, indem er unter andern darüber bemerkt: „Die Ritterschaft werde dadurch unter die Bauern „hinunter gesetzet." — Dagegen wird man es gewiß auffallend finden, daß v Pressentin zwar überhaupt testamentarische Dispositionen zuzulassen vorschlägt, aber doch dem Vater jede Verfügung über das Lehn unter den Söhnen versagen will; — wozu schwerlich ein genügender Grund aufzufinden seyn dürfte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0369

„Diese Unsere Verordnung soll sich auch auf die väterlichen „Dispositionen ohne Unterschied, ob die Lehne neue, oder alte, „erstrecken, mithin alle derentwegen bisher formirte Fragen und „geführte Processe gänzlich abgestellet und negative entschieden „seyn; als wodurch denn auch der nicht selten getriebene Streit, „ob ein Vater das Lehn zu einer gewissen Taxe, an welche „Söhne und Töchter ohne alle Widerrede gebunden, einsetzen „könne? seine Abhelfung erhält."

Wenn demnach auch das neueste Mantzelsche Project eine andere Ansicht aufstellt, so ergeben doch die übrigen Projecte, daß man hier im Lande testamentarische Bestimmungen eines Vaters unter seinen Söhnen, insbesondere über Neulehne, niemals für ungültig gehalten habe.

§. 9.

Damit stimmen auch fast alle einheimischen Schriftsteller, von welchen diese Frage berührt worden ist [40]), überein.

Um hier von frühern Erkenntnissen unserer Juristen-Fakultät auszugehen, so können wir nicht unterlassen zu bemerken: daß unter den von **Mantzel** aus ihrem Archive mitgetheilten Notizen sich drey Erachten finden, aus denen erhellt, daß theils ein Testament unter Kindern [41]), theils ein Testament in Rücksicht derer, die außerdem zugleich AllodialErben geworden [42]), in Beziehung auf Mecklenburgische Lehne stets für gültig gehalten worden ist.

Unter den Feudisten verdient dagegen zuerst **Tornow** [43]) genannt zu werden, welcher nicht nur testamentarische Dispositionen über Neulehne, sondern auch Testamente des Vaters unter seinen Söhnen, als nothwendigen Allodial-Erben, im allgemeinen billigt; indessen darf

---

40) **Engelbrecht** (in seiner Diss. de Singularibus feudorum Mecklenburgicorum Juribus (Helmst. 1713 4.) Sect. II. §. 20. 21.) beobachtet über diesen Gegenstand ein allgemeines Stillschweigen. Daraus ließe sich schließen, daß er die Befugniß zu testiren, unter die Singularia des Mecklenburgischen Lehnrechts nicht gerechnet habe. Indessen ist dies, wie nicht zu leugnen steht, kein sicherer Schluß.

41) S. **Mantzel** in Select. Jurid. Rostoch. Fasc. II. Spec. 2. Qu. 5. Fasc. IV. Spec. 16. Qu. 2. in Jure Mecklenb. Illustrat. Cent. III. Jud. 24.

42) **Mantzel** in Jure Meckl. Illustr. Cent. II. Jud. 62. no. 6.

43) In seinem Tract. de Feudis Mecklenburg. T. 2. p. 43. 47—49.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0370

nicht übersehen werden, daß derselbe sich keineswegs so bestimmt ausgedrückt hat, als wohl hätte geschehen sollen.

Auf gleiche Weise sagt auch Guzmar oder der Präses Pesler [44]), nachdem er letztwillige Verfügungen eines Vaters unter seinen Kindern über Neulehne nach dem gemeinen Recht ausführlich zu rechtfertigen gesucht hat, mit ausdrücklichen Worten am Schluß seiner Erörterung: Nec aliud jure Mecklenburgico obtinere puto.

Von besonderer Bedeutung ist das Zeugniß Mantzel's, welcher während eines langen Zeitraums Mitglied der Juristen-Fakultät war, und sich folgender Gestalt [45]) ausdrückt:

> Qua Mecklenburgica feuda, apud omnes nostros Ictos practicos in confesso est, quod patres de illis queant inter liberos disponere. Ordo juridicus in hac Alma semper pro dispositionibus talibus respondet, ceu testantur innumera exempla.

Weniger wichtig dagegen dürfte das Erachten zweyer ungenannten Juristen zu Wismar vom Jahr 1738. welches Pörker [46]) hat abdrucken lassen, seyn, und zwar um deßwillen, weil dasselbe fast mit gar keinen Gründen begleitet worden ist; doch läßt es sich insofern für den vorliegenden Fall anführen, als es genau den Punkt betrifft, wo der Vater durch ein Testament ein Neulehn einem seiner Söhne allein zuschreibt, folglich den übrigen die Kavelung entziehet, — ein Verfahren, welches von jenen Juristen für rechtsbeständig geachtet wird.

Sehr bestimmt und deutlich hat sich aber insbesondere Möller [47]) für die Gültigkeit eines das Lehn ergreifenden Testaments eines Vaters unter seinen Kindern erklärt, und dahin geäußert:

> Feuda nostra Megapolitana — — testamenti factionem ex regula non admittunt. Excipias tamen, quaeso, testamentariam parentum inter liberos de feudo dispositionem, quam mores provinciae nostrae, perfrequentia satis et antiquioris et nostri aevi exempla, licitam esse comprobant.

---

44) De Feudo Fideicommissario ex jure communi et Mecklenburgico (Francf. 1744. 4.) §. VIII. fin.

45) In seiner Diss. de Fideicommissi familiae qualitate feudo superaddita (Rostoch. 1742. 4.) Pos. VI. Schol. 4. Vgl. Pos. VII.

46) In der Neuen Samml. Mecklenburg. Schriften und Urkunden. St. V. und VI. No. 22. ad Qu. I. S. 96.

47) In Usu Pract. Distinctionum feudalium Cap. XIV. Dist. 2. p. 340. 341.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0371

Und damit ist offenbar auch **Baleke**, der Herausgeber von **Möller's** Werk, einverstanden gewesen: weil er sonst gewiß seine abstimmige Ansicht in einer Anmerkung, wie er sonst überall gewohnt ist, zu erkennen gegeben haben würde.

Endlich halten wir für zweckmäßig, auch noch die in einer ungedruckten [48]) Schrift enthaltene Behauptung des Kanzlers **v. Klein** [49]), welcher bekanntlich lange Zeit Mitglied der Lehnkammer war, anzuführen. Derselbe hält nämlich die Söhne nicht für berechtigt, die testamentarische Anordnung ihres Vaters über sein Lehn anzufechten, wenn er sie nur auf etwas Mehreres, als auf den Pflichttheil, zu Erben eingesetzt hat.

Ganz abweichender Meinung ist nun freilich **VonBerg** [50]). Allein er hat für seine entgegenstehende Ansicht keinen andern Grund von Bedeutung anführen können, als daß das Gemeine Recht die Errichtung eines Testaments über Lehngüter untersage [51]), und daß in Mecklenburg kein dem entgegenstehendes Gesetz gegeben sey. Die weiteren Nebenargumente, auf die er sich noch ferner zu stützen sucht, sind nicht von Erheblichkeit. Eine besondere Widerlegung derselben scheint uns daher auch unnöthig zu seyn. Ohnehin gesteht er am Ende selber:

> Contrariam sententiam omnes fere Doctores patrii, qui hujus quaestionis mentionem injiciunt, amplexi sunt.

---

48) S. über dieses Werk **Eschenbach's Einleitung** a. a. O. No. III. S. 12. 13.

49) In Tractatus feudalis de Praecipuis differentiis juris feudalis communis a Mecklenburgico Diss. VIII. Cap. III. §. 6. — Ich bemerke dabey, daß ehemals der Professor **Eschenbach** dies Werk besaß. Bey der öffentlichen Versteigerung seiner Bibliothek wurde dasselbe für die zu Rostock befindliche Landes-Bibliothek, worin es jetzt aufbewahrt wird, gekauft. Die Liberalität des hiesigen **Engern Ausschusses** hat mir zum Zweck meiner literarischen Arbeiten die Benutzung der gedachten Handschrift auf das bereitwilligste zugestanden.

50) In seiner Diss. de facultate vasalli per ultimam voluntatem circa feudum disponendi (Rostoch. 1767. 4.) §. 14. 16. Vgl. über diese Inaugural-Abhandlung das Urtheil von **Eschenbach** in den **Annalen der Rost. Academie** B. VII. S. 313. 314.

51) Wie es indeß mit der unbedingten Richtigkeit dieses Vordersatzes aussieht, darüber vgl. Oben **Not.** 23.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0372

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

31stes Stück.
Mittwoch, den 2ten August 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

§. 10.

Wir haben bisher die fast übereinstimmenden Meinungen unserer einheimischen Schriftsteller zu dem Zweck angeführt, um die Miterben des jüngsten Sohnes zu überzeugen, wie wenig sie auf ein günstiges Erkenntniß werden rechnen können, wenn sie sich auf eine Anfechtung des Testaments einlassen wollten.

Wir würden uns auch noch auf gerichtliche Entscheidungen, daran es vermuthlich nicht fehlen wird, berufen: wenn es nicht dem Rostockschen Gelehrten so außerordentlich schwer fiele, von den Verhandlungen und Entscheidungen der Großherzoglichen Lehnkammer Nachricht zu erhalten [52]), und wenn nicht die in Schwerin anwesenden Rechtsgelehrten zu einer Bekanntmachung derselben bisher so wenig beygetragen hätten.

Inzwischen ist doch ein merkwürdiges Beyspiel davon bekannt geworden. Der Regierungsrath Brandt kaufte das Lehngut Wöpkendorff, und seine Brüder waren, als Reversalvettern, im Lehnbriefe begriffen worden. Da er keine Kinder hinterließ, so verordnete er, daß das Gut einem seiner Brüder und dessen Descendenz zuerst zufallen, nach deren Abgang aber seine andern Brüder succediren sollten. Dies Testament ward von den beyden zur Zeit ausgeschlossenen Brüdern für ungültig angesehen, und, in Grundlage einiger von ihnen eingeholter Erachten, gerichtlich angefochten. Ein damals von Georg Lud-

52) Dieselbe Klage führte auch Eschenbach in seiner Einleitung. Erste Hälfte. S. 3. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0373

wig Böhmer [53]) zu Göttingen ertheiltes Erachten hingegen erklärte diese letztwillige Verfügung für rechtsbeständig.

Wie nun die Sache zur förmlichen Verhandlung kam, so ward nicht allein in erster Instanz für die Testaments-Erben entschieden: sondern es fand auch der Kaiserliche Reichshofrath diese Entscheidung so unbedenklich, daß er die dagegen eingewandte Appellation ohne weitere Verhandlung sogleich abwies [54]).

§. 11.

Den bisher angeführten fremden Urtheilen über diesen Gegenstand wollen wir übrigens noch unsere eigene Ansicht, wiewohl mit der Beschränkung auf den vorliegenden Fall, beyfügen, und zwar dahin:

> Daß ein solches Testament über ein neues erkauftes Lehn, in welchem der Vater, als erster Acquirent, unter seinen Söhnen denjenigen, welcher das Lehngut, als Lehn-Erbe, erhalten, und zugleich einen billigen Preis, wofür er es annehmen soll, bestimmet, im Uebrigen aber seine Kinder, ohne weitere Einmischung einer fremden Person, als daß zwey Vermächtnisse, zusammen 800. Rthlr. betragend, angeordnet sind, nach gleichen Theilen zu Erben einsetzt — in Mecklenburg rechtsbeständig sey, und aus lehnrechtlichen Gründen nicht angefochten werden könne.

Die Gründe, welche uns zu diesem Ausspruche bewegen, sind folgende:

a) Es ist nicht allein nach dem Gemeinen Lehnrecht als ausgemacht zu betrachten: daß die Söhne die Allodial- und Lehn-Erbschaft ihres Vaters nicht trennen dürfen, und daher an dessen Handlungen und Bestimmungen in der Regel gebunden sind [55]); sondern dieser Grundsatz ist auch obendrein noch durch die ein-

---

53) G. L. Böhmer's Rechtsgutachten, den Rechtsbestand des über das neu-erkaufte Lehngut Wöpkendorff geordnete Fideicommiß betreffend. Göttingen 1768. 4. und G. L. Böhmer's Rechtsfälle B. I. Abth. 2. No. 49.

54) Die ausführliche Erzählung dieses Rechtsstreites hat v. Rampz in seinen Mecklenburgischen Rechtssprüchen B. I. No. 41. geliefert.

55) Jo. Fr. Kobe de Pecunia mutuaticia tuto collocanda (Gotting. 1761. 4.) §. 69—78. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht, mit Einschluß des Lehnrechts §. 359.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0374

heimische Declarator-Verordnung [56]) mit der Ausdehnung ganz ausdrücklich dahin bestätiget worden, daß

„die Descendenten des veräußernden Vasallen, nach hies-
„gem Lehns-Gebrauch, schlechthin und ohne alle Rück-
„sicht auf sonstige Beerbung, durch die Handlun-
„gen und Unterlassungen ihrer Ascendenten [57]) gebunden
„werden."

Gilt nun dieses bey Veräußerungen an ganz fremde Personen, so versteht es sich von selbst: daß dasselbe noch viel mehr [58]) bey der in einem väterlichen letzten Willen geschehenen Anweisung der Lehngüter für einen der Söhne eintreten müsse.

b) Wir halten dafür [59]), daß das zur Erkaufung eines Lehns verwandte Geld eben so wohl, als andere Verwendungen auf

---

56) Declarator VO. v. 12. Februar 1802. §. IV. im Offic. Wochenblatt von 1816. St. 22. S. 87. und in Schröder's Neuer Gesetz-Samml. Th. I. Lief. 2. No. CCI. S. 357. 358.

57) Vgl. Eschenbach der Lehn-Retract §. 5. No. IV. in den Beylagen zu den Wöchentl. Rost. Nachrichten von 1823. St. 16. S. 62. und die Revocation der Lehngüter §. 8. in den Beyl. a. a. O. St. 26 S. 103. — Schon Mevius in seinem Entwurf des Meckl. Landrechts Th. II. Tit. 9. §. 16. (in Westphalen Monum. Inedit. T. I. p. 722.) stellte diesen Grundsatz auf.

58) Die Rechtslehrer pflegen freilich die Behauptung aufzustellen, daß von Vorschriften über Veräußerungen unter Lebendigen in der Regel kein gültiger Schluß auf letzte Willens-Ordnungen zulässig sey; vgl. Alciati Comm. ad Fr. 20. D. de V. S. no. 5. (in seinen Opp. T. II. p. 893.) Goddaeus in Comm. ad Fr. 20. D. de de V. S. no. 16. Wissenbach in Comm. ad Fr. cit. no. 8. und Mantzel Jus Mecklenburg. Illustr. Cent. II. Jud. 62. no. 10. Dem zu Folge es denn auch scheinen möchte, als könne die im Text gemachte Folgerung nicht statt finden. Allein dieser Einwand ist ganz irrelevant, weil das hier eintretende Argumentum a majori ad minus offenbar überwiegend ist. Kann nämlich der Vasall das Neulehn durch Verkauf ganz und gar der Familie entziehen, ohne daß der letztern ein Recht des Widerspruchs zusteht; so wird ihm auch mit Grund die geringere Befugniß, unter seinen Kindern darüber zu bestimmen, wodurch es offenbar der Familie erhalten wird, nicht abgesprochen seyn.

59) Dieser zweite Grund wurde bey Ausstellung dieses Gutachtens nur auf Instanz eines Mitgliedes der Fakultät von mir aufgenommen; obschon ich mich niemals von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugen konnte. Ich habe daher in einem spätern, ebenfalls von mir Namens der Fakultät ausgearbeiteten,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0375

das Lehngut, bey der Trennung des Allodial-Nachlasses vom Lehn, in Mecklenburg zu dem ersteren d. h. zu dem Allodium gerechnet werden müsse.

Man behauptet zwar häufig das Gegentheil [60]), aus dem Grunde, weil der Verstorbene über denjenigen Theil seines Vermögens, welcher den Pflichttheil übersteige, frey verfügen, und durch den Ankauf eines Lehngutes zu erkennen gebe, daß er dies Geld zum Besten seiner männlichen Nachkommen und zur Conservation des Ansehns seiner Familie bestimme.

Gutachten die Gründe vollständig entwickelt, weshalb das zum Ankauf eines Lehns verwendete Geld auch in Mecklenburg so unbedingt nicht zum Allodial-Nachlaß gerechnet werden könne. Vgl. das Rechtliche Erachten über einige Fragen, die Auseinandersetzung der Allodial- und Lehns-Erben betreffend, in den Beylagen zu den Wöchentl. Rost. Nachrichten von 1821. St. 51. S. 203. 204. Nach diesen Gründen hat denn die Juristen-Fakultät auch noch in den neusten Zeiten respondirt.

60) Baleke ad Mölleri Us. Pract. Distinct. Feud. Cap. III. Dist. 3. no. VI. not. 13. Vgl. noch Jo. Paul Kreſs de Debitis ex feudis praecipue Pomeraniae solvendis (Helmst. 1732. 4.) Cap. III. § 30. Casp. Henr. Horn de testamentaria patris circa feudum dispositione (Witeb. 1712. 4.) §. 27—29. 39. Westphal's Lehnrecht Abhandl. XXIII. §. 6—8. S. 290. 291. W. V. Wiese Pr. Quando et quo jure allodium imprimis ratione legitimae feudi naturam recipiat? Rostoch. 1763. 4.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0376

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

32stes Stück.
Mittwoch, den 9ten August 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Beschluß.)

Wir dürfen aber, ohne uns tiefer auf dies Argument einzulassen, nur erwiedern: daß eine solche Praesumtio hominis in einem Lande nicht anwendlich sey, wo die Lehne in der Regel Feuda alienabilia sind, und wo also der erste Lehnfolger das Gut wieder zu veräußern berechtigt ist [61]). Obendrein wird die gedachte Präsumtion im einzelnen Falle sogleich widerlegt, wenn der Acquirent in seinem Testamente erklärt: daß er diese Absicht nicht gehabt habe, sondern daß seine Allodial-Erben an dem Werthe des Gutes einen Antheil haben sollen [62]).

---

61) Gegen diese damals bey Ausstellung des vorstehenden Gutachtens versuchte Widerlegung bemerke ich anjetzt nur folgendes: Daß, wenn von der Succession in ein Lehn die Rede ist, bey der Frage: Was ist Lehn? Was ist Allodium? — es unmöglich darauf ankommen kann: In wie fern der verstorbene Vasall bey seinem Leben eine Aenderung treffen konnte; sondern allein darauf: wie das Verhältniß jetzo im Augenblick der Succession, beym Mangel einer Disposition, anzusehen sey. Sobald nun darüber keine particuläre Vorschrift vorhanden ist, so müssen allerdings die Grundsätze des gemeinen Rechts eintreten, nach welchen, außer der Legitima, den Töchtern kein Anspruch auf das Lehn weiter zusteht. S. Weber's Handbuch des Lehnrechts B. IV. S. 649 — 658. Bey Berechnung dieses Pflichttheils aber wird freilich der zum Nachtheil desselben aus dem Allodium verwendete Kaufpreis in Anschlag gebracht werden müssen. S. Eschenbach die Verschuldbarkeit der Lehngüter §. 5. No. V. in den Beylagen u. s. w. von 1821. St. 38. S. 150. 151.

62) Eine solche letztwillige Disposition, zumal unter Kindern, muß freilich von den Lehnerben respectirt werden; aber nicht deßhalb, weil die Lehne bey uns veräußerlich sind, sondern bekanntlich aus ganz andern Gründen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0377

§. 12.

In dem Vorhergehenden haben wir von der Zustimmung des Lehnsherrn nicht das Geringste geäußert, und zwar aus dem Grunde nicht, weil in dem gegenwärtigen Falle dessen Interesse nicht verletzt ist. Denn, daß nach dem Tode des ersten Erwerbers einer von dessen in der Investitur begriffenen Söhnen das Lehngut übernimmt, das folgt aus der gewöhnlichen Erbfolge-Ordnung und aus der Beschaffenheit des Gutes Kl. L. welches nicht getheilt werden kann. Ob aber dabey eine Kavelung unter den Söhnen eintreten soll, oder ob durch eine sonstige Vereinbarung der Erben oder durch das väterliche Testament derjenige Sohn bestimmt wird, welcher das Gut übernimmt, solches kann dem Lehnherrn völlig gleichgültig seyn; daher auch hier im Lande zu Handlungen dieser Art niemals der Consens des Lehnsherrn erforderlich [63]) gewesen ist.

§. 13.

Da wir die Vermuthung hegen, daß die Absicht der uns völlig unbekannten Erben des Verstorbenen seyn mochte: durch das verlangte Erachten nicht allein das rechtliche Verhältniß der Sache zu erfahren, sondern auch über die angemessensten Maaßregeln unsern Rath einzuziehen; so ertheilen wir denselben, nach wohlerwogenen Umständen, dahin:

> Daß es für sie am rathsamsten seyn werde, wenn sie den letzten Willen ihres Vaters ehren, dessen Testament anerkennen, und darnach den väterlichen Nachlaß in Einigkeit theilen.

Diesen Rath zu ertheilen, finden wir uns um so mehr veranlaßt, als die im väterlichen Testamente §. 8. enthaltene allgemeine sogenannte Cautela Socini zur Unterlassung eines Processes, der nach unserm Dafürhalten wohl mißlingen dürfte, einen nicht unerheblichen Bewegungsgrund darbietet.

Rostock im Jan. 1818. F. Kämmerer.

---

63) Es ist daher allerdings auffallend, daß die Oben §. 8. erwähnten Projecte doch den Consens des Lehnherrn verlangen, wenn der Vater auch nur unter seinen Kindern letztwillige Verfügungen treffen wolle.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0378

XII.

Rechtliches Erachten *) über die Frage: Gilt in Mecklenburg bey Lehngütern die Lineal- oder Gradual- oder Lineal-Gradual-Erbfolge? I. Kurze Uebersicht des gemeinen Rechts. §. 1 — 4. II. In wie fern stimmt das einheimische Recht damit überein? §. 5 — 8.

(Vom Professor Eschenbach.)

§. 1.

Uns Decano, Seniori und übrigen Mitgliedern der hiesigen Juristen-Fakultät ist nachstehende Anfrage zugegangen:

„Der auf der

Sub Num. I.

„angeschlossenen Stammtafel durch die Zahl 45. bezeichnete Lehnmann „verstirbt ohne männliche Descendenz, und hinterläßt in seinen Lehn„gütern zu Lehnsfolgern

1) „Die auf der Stammtafel durch die Zahlen 47. 48. 49. 50 und „55. bezeichneten Personen, als Lehnsvetter in näherem Grade;

2) „Die auf der Stammtafel durch die Zahlen 56. 57. 58. 59. „60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. und 68. bezeichneten Per„sonen, als Lehnsvetter in entfernterem Grade.

„Die Lehnsvetterschaft aller dieser Personen unter sich, so wie ihr „Lehnsanrecht an den Gütern, ist außer allem Zweifel; nur entsteht „die wichtige Frage:

„Wie diese Personen nach Mecklenburgischem Lehnrecht in „die, von dem durch die Zahl 45. bezeichneten Lehnsvetter nach„gelassenen, Güter succediren? Oder mit anderen Worten:

„Ob nach Mecklenburgischem Lehnrecht in diesem Falle die „Lineal- oder die Gradual-Succession eintrete?"

Die zur Anlage Sub. Num. I. gemachte Stammtafel schicken wir zur leichteren Uebersicht hier voraus.

---

*) Es hat zwar der verstorbene Professor Eschenbach selbst schon seine individuelle Ansicht über vorliegenden Gegenstand bekannt gemacht, nämlich in seinem Aufsatz: Die gewöhnliche Erbfolge im Lehn §. 7. in den Beyl. zu den Wöchentl. Rost. Nachr. von 1823. St. 30. 31. S. 119 — 123. Dessen ungeachtet dürfte die Mittheilung des nachfolgenden Gutachtens keineswegs als überflüssig anzusehen seyn; indem theils darin die ganze Streitfrage etwas vollständiger dargestellt worden ist, theils dasselbe auch die Ansicht der Rostockschen Juristen-Fakultät enthält. Hin und wieder sind von mir einige erläuternde Anmerkungen hinzugefügt; jedoch zum Unterschiede mit meinem Namen unterzeichnet. F. K.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0379

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0380

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

33stes Stück.
Mittwoch, den 16ten August 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

§. 2.

Um nun die Anfrage überzeugend beantworten zu können, lassen wir eine kurze Erörterung der zutreffenden Gründe voraufgehen; wobey wir bemerken, daß die lebenden Agnaten in der Stammtafel mit einem viereckigen, die verstorbenen Agnaten aber mit einem runden Zeichen angegeben sind.

1) In diesem Falle muß man bedauerlich in Mecklenburg noch immer von der Vorschrift der Land- und Policey-Ordnung [1]) ausgehen; indem das in dem Landesgrundgesetzlichen-Erbvergleich [2]) versprochene, innerhalb zwey Jahren zu publicirende, Lehnrecht noch nicht zu Stande gebracht ist. Diese Vorschrift besagt:]

„So viel aber die Lehngüter belanget, damit soll es nach dem „beschriebenen Lehnrechte und beständigen Gewohnheiten Unserer „Fürstenthümer gehalten werden."

Sie verweiset uns also auf das gemeine Longobardische Lehnrecht; inmaßen die von dem gemeinen Recht abweichenden, nachhin in den Artikeln 24. 27. und 30. der Reversalen [3]) bestätigten Landes-Gewohnheiten keinen directen Grund der Entscheidung darbieten.

2) Aber auch das Longobardische Lehnrecht enthält keine völligdeutliche Vorschriften über die Erbfolge-Ordnung der Seiten-Ver-

---

1) Land- und Policey-Ordnung von 1572. [Tit. von Erbschaften §. 17. in dem Meckl. Grund-Ges. S. 178.]

2) LGGEV. von 1755. §. 436.

3) Revers. von 1621. Art. 24. 27. 30. [in den Meckl. Grund-Ges. S. 44-49.]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0381

wandten. Die Feudisten haben also hauptsächlich zwey verschiedene Erklärungen dieser Gesetze vorgetragen.

Ein Theil derselben vertheidiget die bloße Lineal-Erbfolge [4]), und vermöge derselben die Regel: daß nach dem Absterben eines keine Descendenten hinterlassenden Lehnmanns die zur Succession kommenden Linien aufgesucht werden müssen, in denselben oder in derselben aber die gewöhnliche Descendenten-Folge wiederum anwendlich werde.

Ein anderer Theil der Rechtslehrer [5]) zieht die Lineal-Gradual-Erbfolge vor, vermöge deren zwar auch die zunächst-berechtigten Linien auszumitteln sind, aber sodann nicht in den Linien die Descendenten-Folge eintritt, sondern die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Verstorbenen entscheidet, wer das von diesem hinterlassene Lehngut haben soll [6]).

Einige, wiewohl wenige [7]), haben sogar die bloße Gradual-Folge behauptet; es darf aber diesmal darauf um so weniger Rücksicht genommen werden, da das Resultat derselben in dem vorliegenden ein-

---

4) Diese Ansicht ist noch neuerlich von einem ungenannten Recensenten in den Erg. Bl. zur J. A. L. Z. 1823. No. 4. wider alles Erwarten vertheidigt worden. F. K.

5) Unter den neuern Rechtslehrern gehören hierher insbesondere Griesinger in seinem fortgesetzten Commentar von Danz über Runde's Privatrecht B. IX. S. 364 — 388. Eichhorn in seiner Deutschen Staats- und Rechts-Geschichte Th. II. §. 366. Not. n. und in seiner Einleitung in das Deutsche Privatrecht §. 354. In den Gerichtshöfen des Königreichs Hannover wird nach dieser Ansicht entschieden. S. Hagemann's Pract. Erörterungen B. VII. No. 60. F. K.

6) Paetz Lehrbuch des Lehnrechts §. 110. 111. — Vgl. noch Böhmer Princ. jur. feud. §. 144. F. K.

7) Dieses war vielmehr bis zum sechzehnten Jahrhundert bey den damaligen Rechtsgelehrten die fast allein herrschende Meinung. S. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Th. IV. §. 567. Ihr steht aber die eine Stelle des Longobardischen Lehnrechts (II. F. 50.) schnurstracks entgegen, indem darin der absolute Vorzug der Linie klar ausgesprochen worden ist. Diesen ganz entscheidenden Einwand suchte man denn gewöhnlich dadurch zu beseitigen, daß man sagte: Der Vorzug der Linie in jener Stelle gründe sich lediglich auf einem Vertrage, welcher bey der anfänglichen Theilung von den Interessenten geschlossen worden sey. — Leider aber enthält die Stelle auch nicht eine Sylbe von einem solchen Vertrage. F. K.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0382

zelnen Falle von dem Resultate der Lineal-Gradual-Folge nicht verschieden seyn würde [8]).

§. 3.

3) Die Vertheidiger der Lineal-Erbfolge gründen ihre Behauptung auf einer Stelle des Longobardischen Rechts [9]), worin es heißt:

> Si ille, qui feudum habet, decesserit, nullo filio relicto, an ad omnes vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo, ad solos et ad omnes qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dicitur, ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum. Sed omnibus hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.

Man kann indeß nicht verkennen, daß das Wort aequaliter mit Gewißheit nicht eben das, in Absicht der entferntern Agnaten, bedeute, was vorhin ad solos et ad omnes qui ex illa linea sunt, in Absicht der nächsten Agnaten, anzeigte. Und der Einwand, daß in diesem Gesetze nur die berechtigten Linien, nicht aber die Ordnung in der Linie bezeichnet werden solle, bleibt immer schwer zu beseitigen [10]). Auch das Argument, daß nicht sowohl dem letzten Besitzer, als dem ersten Erwerber des Lehns succediret werde, genügt nicht, um die Berechnung nach Graden unanwendlich zu achten. Die Nebengründe [11]), welche man hinzuzufügen pflegt, ertheilen dem gesetzlichen Grunde kein größeres Gewicht.

---

8) Es giebt noch eine vierte Classe von Rechtslehrern, deren Behauptung dahin geht: Wenn eine Linie ausgestorben sey, so komme unter mehrern immer diejenigen Linie zur Succession, deren Stifter früher, als der Stifter der andern Linie, geboren worden sey; in dieser Linie selbst entscheide aber jedesmal die Nähe des Grades, welcher vom letzten Besitzer des Lehns angerechnet werde. So Brokes in Doctrina jur. feud. Cap. XV. §. 147. und Jo. Gabr. Wolf in Elem. jur. feud. Cap. XI. §. 8. Dieser Ansicht liegt also eine modificirte Primogenitur-Ordnung zum Grunde. Wegen ihrer völligen Unhaltbarkeit ist sie aber längst vergessen. S. Schnaubert's Commentar §. 144. No. B. a. F. K.

9) In II. F. 50.

10) Vgl. Eichhorn's Einleitung §. 354. Not. f. No. 1. F. K.

11) Besonders gehört dazu die sehr gewöhnliche Behauptung: Daß die Lineal-Erbfolge auf der ältern deutschen Erbfolge beruhe. Allein dies ist völlig ungegründet; denn es hat zwar seine Richtigkeit, daß hier zunächst die Linie

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0383

4) Für die Lineal-Gradual-Erbfolge wird gleichsfalls eine Stelle des Longobardischen Rechts [12]) angeführt, welche also lautet:

Ad proximiorem agnatum feudum pertinebit, si paternum fuerit: eodem prorsus observando, quantum ad ordinem gradus [13]), qui continetur in Legibus [14]).

---

entschied, alsdann aber wurde auch auf den Grad gesehen. Vgl. Legg. Salic. Tit. LXII. Cap. 6. Legg. Longobard. L. II. Tit. 14. Cap. 1. Ohnehin ist ja bekannt genug, daß in ältern Zeiten der Enkel eines verstorbenen Sohnes vom andern Sohne bey Beerbung des Großvaters ausgeschlossen wurde, — ein Fall, wobey gewiß die Praerogativa gradus eintrat — und daß diese Sache erst späterhin durch einen förmlichen Zweykampf oder Gottes-Gericht zu Gunsten des Enkels entschieden wurde. Vgl. Mittermaier's Grundsätze des Deutschen Privatrechts §. 386. F. K.

12) In II. F. 37.

13) Die Vertheidiger der Lineal-Erbfolge stellen die Behauptung auf: daß der hier vorkommende Ausdruck Gradus so viel als Linie bedeute. Diese Erklärung ist aber theils überhaupt schon ganz ungewöhnlich, theils auch dem in unsern Quellen, dem Longobardischen Lehnrecht, vorkommenden Sprachgebrauch nicht im geringsten angemessen, wie unter andern die Stelle in I. F. 8. genugsam zeigt. So lange mithin der Beweis für jene Erklärung von Gradus fehlt — und bis jetzo ist man solchen schuldig geblieben — wird wohl die gewöhnliche Bedeutung in dieser Stelle beyzubehalten seyn. F. K.

14) Dieser Ausdruck: in legibus, bestätigt ganz klar die in der vorigen Note ausgesprochene Ansicht; denn im Römischen Recht kommt Gradus nie in der Bedeutung von Linie vor. Daß aber unter Legibus schlechtweg durchaus nichts anders zu verstehen sey, als das Römische Recht (und zwar hier insbesondere die in Nov. 118. enthaltenen Vorschriften), das leidet um deßwillen nicht den geringsten Zweifel: weil Legibus im Longobardischen Lehnrecht sich nur auf das Römische Recht bezieht. So heißt es in II. F. 56. ganz klar: Bona vacantia et quae ab indignis legibus auferuntur. Auch in I. F. 1. §. 2. wird gesagt: Hoc autem notandum est, quod licet filiae, ut masculi, patribus succedant legibus, tamen a successione feudi removentur. Außerdem wird dieses alles ganz unleugbar bestätigt durch die klare Berücksichtigung der Nov. 118. in II. F. 11. pr. wie die Worte dieser Stelle: Praemortuorum fratrum filiis, im Gegensatz der hier gleichfalls erwähnten agnati ulteriores, zur Genüge an den Tag legen; ein Grund, auf welchen besonders Eichhorn in seiner Einleitung §. 354. Not. f. aufmerksam machte. F. K.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0384

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

34stes Stück.
Mittwoch, den 23sten August 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Dem stehet aber entgegen, daß die Berechnung nach Graden, so wie sie das Römische Recht angeordnet hat, nicht angewendet werden kann, wenn man das Verhältniß der Linie beybehalten muß; und daß überdem unbestimmt geblieben ist, wo die Berechnung der Grade anfangen soll: ob bey dem letzten Besitzer, oder bey dem ersten Erwerber, welches letztere die ex pacto et providentia majorum [15]) abhängige Lehns-Succession zu fordern scheint.

Das aus einer Rubrik des Lehnrechts [16]) hergenommene Hülfs-Argument wird auch keine volle Ueberzeugung geben, da die Rubriken keine gesetzlichen Vorschriften sind. Dagegen, als ein Argument, welches wenigstens eine billige Beachtung verdient, kann man noch anführen, daß bey der reinen Lineal-Erbfolge das Lehngut häufig in zu viele Portionen zerfällt, und demjenigen, der den Besitz übernehmen soll, die Abfindung der Uebrigen zu lästig wird; bey der Lineal-Gradual-Erbfolge aber die

15) Der Satz: daß die Lehns-Succession ex pacto et providentia majorum abhänge, — gehört freilich zu denjenigen Behauptungen, welche bisher immer auf Treue und Glauben angenommen worden sind, und woraus die Rechtslehrer alsdann gar mancherley Folgerungen zu ziehen pflegten; allein er ist nichts weiter, als eine Petitio principii und im Longobardischen Lehnrecht nicht im geringsten gegründet. S. Eichhorn a. a. O. §. 351. Hennemann über II. F. 45. und die Descendenten-Folge in Lehen. Schwerin 1804. 8. F. K.

16) Von II. F. 11. de Successione fratrum vel gradibus succedentium in feudo.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0385

Beschränkung auf den nächsten Grad in der Regel auch eine Beschränkung der zur Erbfolge berechtigten Personen mit sich führt.

§. 4.

5) Wendet man nun zuvörderst diese gemeinrechtlichen Grundsätze auf den vorliegenden Fall an: so ergiebt sich sogleich, daß nach der Lineal-Gradual-Erbfolge nur die mit No. 47. 48. 49. 50. und 55. bezeichneten Agnaten zur Erbfolge gelangen; hingegen nach der reinen Lineal-Erbfolge die übrigen dreyzehn in der Stammtafel unter No. 56 — 68. angeführten Personen mit jenen fünf ebengedachten Agnaten concurriren würden. Daneben würde noch die Verschiedenheit eintreten: daß nach der Lineal-Gradual-Erbfolge, als einer Collateral-Succession, die genannten fünf Lehnvettern ein gleiches Anrecht an dem Lehn hätten und in capita erbten; bey der reinen Lineal-Erbfolge hingegen, als einer Descendenten-Succession, eine völlige Successio in Stirpes stattfände.

6) Wir glauben, es unbedenklich annehmen zu können, daß die vorhin bezeichneten fünf Agnaten um einen Grad näher mit dem verstorbenen letzten Besitzer verwandt sind, als die andern dreyzehn. Denn wenn es gleich oft seine Schwierigkeiten hat, bey alten Lehnen den ersten Erwerber auszumitteln, und den Grad der Verwandschaft mit demselben darzulegen: so tritt doch in dem gegenwärtigen Falle die Aushülfe ein, daß alle Competenten zu dieser Verlassenschaft, in der unter No. 8. befindlichen Person zunächst einen gemeinschaftlichen Ascendenten haben, mithin die Berechnung von diesem anfangen kann, ohne daß man die Berechnung von da bis zum ersten Erwerber des Lehns hinauf, und von diesem wieder bis zu dem jetzt verstorbenen Besitzer des Lehns herunterführen darf.

7) In Folge der bisherigen Bemerkungen können wir denn nun vorläufig unser Erachten in der Maaße aussprechen, wie es lauten würde, wenn es nach dem gemeinen Rechte zu ertheilen wäre. Darnach erklären wir uns dahin:

„Daß wir der Lineal-Gradual-Folge den Vorzug geben, mithin die „fünf um einen Grad näher-verwandten Agnaten für berechtigt „halten, das ganze Lehn, als eine ihnen zugefallene Erbschaft, „an sich zu nehmen, und die andern entfernteren Agnaten aus„zuschließen."

Wir begründen diese unsere Meinung, außer den vorhin schon zu dessen Unterstützung angeführten Argumenten, hauptsächlich auf den

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0386

auch von den Vertheidigern der Lineal-Erbfolge nicht bestrittenen Grundsatz: daß das Römische Recht [17]) und dessen Analogie in subsidium auch bey Lehnsfragen in Anwendung zu bringen sey [18]). Dies ist auch der Vorschrift einer Stelle des Longobardischen Rechts [19]) vollkommen gemäß, indem es darin heißt:

> Strenuus legisperitus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine feudi non sit comprehensus, absque calumnia uti poterit lege scripta.

Da nun das Lehnrecht über die Collateral-Succession nichts Specielles weiter bestimmt hat, als daß die Linie, welche einmal zum Besitze des Lehns gelangt ist, einen Vorzug vor den andern Linien haben, und nach deren Abgang erst die andern gleich berechtigten Linien eintreten sollen; hiermit aber die Berechnung nach Graden völlig vereinbarlich ist: so wird letztere bey der Lehns-Succession, in Ermangelung einer eigenthümlichen ausreichenden Vorschrift des Lehnrechts über die Erbfolge-Ordnung der Seitenverwandten, nach unserm Ermessen unbedenklich zur Norm zu nehmen seyn. Eine Descendenten-Erbfolge-Ordnung bey den Collateral-Verwandten ist so wenig im Lehnrechte vorgeschrieben, als dem zur Aushülfe eintretenden Römischen Recht angemessen.

§. 5.

8) Daß die einheimischen Provinzial-Gesetze die streitig-gewordene Frage nicht mit bestimmten Worten entscheiden, ist schon vorhin angeführet worden. Indessen werden nun auch diejenigen Argumente zu erörtern seyn, welche einen Nebengrund darbieten. Und dahin gehört vorzüglich der Artikel 30. der Reversalen vom Jahr 1621. [20]) worin die Abtheilung derjenigen Seiten-Verwandten, welche zur Mitaufnahme in die Belehnung qualificirt sind, folgender Gestalt gemacht worden ist:

---

17) Wie häufig das Römische Recht im Longobardischen Lehnrecht berücksichtigt worden ist, das hat insbesondere Püttmann in Obss. jur. feud. Cap. 4. gezeigt. F. K.

18) Vgl. darüber vorzüglich Jo. God. Müller Comm. I. II. III. de usu juris romani circa causas feudales in jure Longobardico recepto. Lips. 1821 — 1825. 4. F. K.

19) In II. F. 1.

20) Revers. von 1621. Art. 30. [in den Meckl. Grund-Ges. S. 48. 49.]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0387

„Daß des Käufers sämmtliche Vettern, so sich mit ihm der „Agnation und Sippschaft halber bis auf den fünften Grad „exclusive gebührlich zu berechnen, in die Kauf-Verschreibung „und fürstlichen Consens nominatim mitbegriffen werden sollen."

Man folgert hieraus, und wohl nicht mit Unrecht, daß, wenn in dem einen Falle bey Seiten-Verwandten auf die Berechnung nach Graden gesetzlich zu sehen ist, diese Berechnungsart auch in andern Fällen bey den Seiten-Verwandten anzuwenden sey.

9) Diese Folgerung wird auch durch die Projecte des Mecklenburgischen Lehnrechts unterstützt, die freilich keine gesetzliche Kraft erhalten haben, aber doch als Hülfsmittel der Doctrinal-Interpretation anzusehen sind [21]). Es heißt nämlich in dem Husanischen [22]) Project:

„Läßt ein Lehnmann weder Söhne noch Töchter, noch Brüder, „noch Brüderkinder, sondern allein Schildvettern nach sich, die „von einem Stamm in absteigendem Erbgang mit und neben ihm „entsprossen seyn, und sein Lehn ist ein Stammlehn, so folgen „ihm darin dieselbige seine Schildvettern, die sich Geblüts „halber zu dem Verstorbenen am allernächsten ziehen „und berechnen können, und durch dieselben werden „die Andern, so dem Verstorbenen in weiterm Gliede „verwandt gewesen, von der Lehnfolge ausgeschlossen, wie bey Erbschaften zu geschehen pflegt."

Hierin wird also die Lineal-Gradual-Erbfolge sehr bestimmt als die Folge-Ordnung unter den Seitenverwandten erklärt.

---

21) S. Meine vorhergehende Abhandl. §. 9. in den Beyl. zu den Wöchentl. Rost. Nachrichten von 1826. St. 29. 30. F. K.

22) Husan. Project Tit. XX. [in Gerdes Nützl. Samml. verschiedener Schriften und Uhrkunden St. I. No. 6. S. 48.]

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0388

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

35stes Stück.
Mittwoch, den 30sten August 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

10) Damit stimmt auch das Cothmannsche Project völlig überein. In dem einen Artikel [23]) heißt es:

„Läßt der Lehnmann weitere Agnaten nach sich, welche von einem „Stamm in absteigenden Erbgang mit und neben ihm entsprossen „seyn, so folgen ihm dieselbigen, so sich des Geblüts halber „zu dem Verstorbenen am nächsten ziehen und berechnen können, und schließen aus die andern Agnaten, „welche in weiterm Gliede verwandt seyn."

In dem folgenden Artikel (15) wird hinzugefügt:

„So werden diejenigen, welche von folgenden Lineis, soferne dieselbigen von dem Primo Acquirente herrühren, noch übrig und „vorhanden seyn, zu dem Lehn secundum gradus praerogativam verstattet, also daß der Nächste den weitern „Vetter ausschießt."

Man hat also in der Folgezeit an dem Vorzug des nähern Grades ebenfalls nicht gezweifelt [24]).

---

23) Cothmannsches Project Tit. X. Art. 14. und 15. [in Tornov. Tr. de Feudis Mecklenburg. T. I. p. 32. 33.]

24) Dieselbe Ansicht hat auch Mevius aufgestellt in seinem Project des Meckl. Landrechts Th. II. Tit. 5. §. 7. 8. 9. in Westphalen Monum. Inedit. T. I. p. 714. Da jedoch die Stelle zu lang ist, um hier mitgetheilt werden zu können, so wird eine bloße Erwähnung derselben hinreichend seyn.
F. K.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0389

11) Nicht minder ist dies in dem Mantzelschen Project [25]) angenommen, wo es heißt:

„Nur daß die bekannten beyden Hauptabfälle in den Lehnen be„obachtet werden: nämlich daß die Halbbrüder und derselben „Söhne, welche von einem Vater, mit den Vollbürtigen, auch „wenn sie den Brüdern succediren, gleiches Recht haben; und „daß die Regel, Primum de Linea, postea de gradu, nicht „außer Acht gelassen werde."

Auch in den uns bekannt gewordenen Anmerkungen des Landrath's von Genzkow, des Herrn von Pressentin, des Landsyndicus Doctor Taddel, und des Bürgermeister's Baleke haben wir kein Monitum gegen diese Stelle gefunden.

§. 6.

12) Unsere einheimischen Schriftsteller setzen den Vorzug des nähern Grades, als bekannt, voraus, und drücken sich daher zum Theil etwas unbestimmt aus. Ohne Zweifel würden sich alle umständlicher darüber herausgelassen haben, wenn sie irgend erhebliche Gründe dagegen gekannt und vermuthet hätten.

Am ausführlichsten erörtert Cothmann [26]) einen solchen Fall, wiewohl bloß nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, und entscheidet ebenfalls für die Lineal-Gradual-Erbfolge. Die beyden Hauptsätze des Erachtens sind:

No. 22. Certe Joachimum ceteris gradu ulterioribus anteferendum esse, omnino affirmandum videtur.

No. 39. Indubitati juris est, quod in feudis quoque post fratres et fratrum filios agnati reliqui secundum gradus praerogativam succedant.

Aus einem folgenden Responsum [27]), welches eine Fortsetzung des eben erwähnten Erachtens ist, ersiehet man, daß der Fall, von welchem die Rede gewesen, ein Mecklenburgisches Lehn betroffen hat, in welcher Hinsicht er denn auf diesen Fall bezüglich sagt:

---

25) Entwurf des Meckl. Lehnrecht (S. l. 1758. Fol.) Tit. VII. §. 2.

26) Ern. Cothmann Cons. Vol. I. Resp. 26.

27) Cothmann l. c. Resp. 28.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0390

No. 222. Nulla dubitatio est, quia Megapolis jure communi utatur.

Dies ist also der Grund, warum er Anfangs sich auf das Gemeine Recht beschränkt hatte.

Ob **Lindemann** [28]) stillschweigend diese Meinung gebilligt habe, da er hierbey nicht, wie er an einer andern gleich folgenden Stelle [29]) gethan, eine Verschiedenheit des **Mecklenburgischen** Rechts anführt, das lassen wir dahin gestellt seyn.

13) Gleich kurz und beyläufig, als eine Sache, welche keiner weitern Auseinandersetzung bedarf, behandelt **Tornov** diese Frage. Nachdem er nämlich in einigen voraufgeschickten Paragraphen über andere Verhältnisse der Collateral-Succession, insbesondere über die präsumtive Agnation der Schildvettern, sich verbreitet hat, fügt er mitten im Paragraphen [30]) ganz kurz hinzu:

> Successionem secundum gradus praerogativam in feudis nostris fieri, non solum ex cit. §. 15. projecti des M. L. R. sed et praxi quotidiana apricatur.

Wie umständlich würde er nach seiner sonstigen Gewohnheit geworden seyn, wenn er diesen Grundsatz für zweifelhaft geachtet hätte.

14) Eben so ist diese Frage von **Engelbrecht** [31]) keiner besondern Erörterung bedürftig geachtet. Nachdem er mehr als drey Seiten der Berechtigung der Schildvettern gewidmet, setzt er am Schlusse hinzu:

> Hactenus allata tum demum locum habent, quando de ipsa agnatione quoad nostra feuda quaestio est. Quoties vero de proximitate gradus inter aliquos controversia intercedit, ordinaria proximitatis probatione opus est.

Wir übergehen

15) Die Entscheidung unserer Fakultät, welche **Manzel** [32]) hat abdrucken lassen und die Worte enthält:

---

28) In seinen Exercitatt. Feud. Cap. V. §. 48.

29) L. c. Cap. V. §. 49.

30) Tornov. de Feudis Mecklenburgicis P. II. p. 312. §. 36.

31) In seiner Diss. de Singularibus Feudorum Mecklenburgicorum Juribus (Helmst. 1713. 4.) Secs. II. §. 30.

32) In Jus Meckl. Illustr. Cent. I. Jud. 78.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0391

„No. 4. Es kommen die andern Linien der Lehnvettern gleicher„und ebenermaßen zur Succession, jedoch salva gradus praero„gativa."

Denn wenn gleich die Ueberschrift gemacht ist:

De Successione feudali Meckl. agnatorum, die eines Namens, Schildes und Helms, de genealogica proximitate inter se certantium.

und darin auch für das Mecklenburgische Recht Bezug gemacht ist: so wird doch gleich hinzugesetzt, daß das Erkenntniß auf Verlangen eines Collegii longe extranei gemacht sey. Und wenn gleich von Mantzel noch beygefügt ist:

Illustrari debebat undique et ubique ex jure Mecklenburgico.

so kann man doch höchstens hieraus folgern, daß er selbst dieser Meinung in Absicht des Mecklenburgischen Rechts gewesen seyn müsse, indem er die nöthig geachtete ausführliche Erläuterung nicht beym Abdruck supplirt hat [33]).

16) Dieselben Grundsätze vertheidigt Krüger [34]). Er sagt nämlich von den Schildvettern:

Aut solos quis est ad Successionem adspirans, et tunc quidem sufficiet, ad articulum Reversalium provocare; aut vero plures concurrunt. Quo casu vel alteruter possidet vel neuter. Illo casu melior erit ratio possidentis, donec non-possidens proximiorem vel aeque proximum se probaverit. Hoc autem casu decertabunt inter se de proximitate, et res redibit ad jus commune. — Suscepta probatione, aut uterque agnationem per gradus specifice ostendit, ubi facilis erit decisio, cui adjudicandum sit feudum etc.

---

33) Dagegen verdient hier hinzugesetzt zu werden, daß Mantzel an zwey andern Stellen, nämlich in der Diss. de eo quod refert feudum esse vere antiquum vel novum jure antiqui concessum (Rostoch. 1735. 4.) §. XLII — XLVI. und in der Diss. de Concursu adscendentium et collateralium in successione feudali (Rostoch. 1750. 4.) §. VIII. sich sehr ausführlich über die gegenwärtige Frage verbreitet und dabey die Lineal-Gradual-Erbfolge vertheidigt. F. K.

34) Krüger (Praes. Mantzel) de Revocatione feudi Mecklenburgici post addictionem in concursu solemni creditoribus factam (Rostoch. 1750. 4) Cap. II. Sect. 3. §. 11.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0392

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

36stes Stück.
Mittwoch, den 6ten September 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Beschluß.)

Man wird diese wörtlichen Anführungen nicht für unnöthig achten dürfen, da wir möglichste Ueberzeugung beabsichtigen, und die Hauptsache sich nicht allenthalben sogleich darstellet.

17) Als ein vorzüglicher einheimischen Feudist kann **Möller** [35]) für eben diesen Grundsatz angeführt werden. Dieser sagt:

> In nostra Megapoli ratione feudorum antiquorum probatio agnationis quidem non requiritur, sed sufficit identitas nominis et insignium: proximitas gradus tamen in concursu cum aliis utique erit probanda.

Auch **Baleke** hat so wenig hier, als an einer anderen Stelle [36]), wo die nämliche Behauptung etwas unbestimmter vorgetragen wird, eine Anmerkung gemacht.

Zu diesen in Druckschriften enthaltenen Angaben einheimischer Rechtslehrer fügen wir

18) Noch das kurze Zeugniß eines Mannes bey, der sich dem Studium des Mecklenburgischen Lehnrechts vorzüglich gewidmet hatte, wir meinen das des Professor's **Martini** [37]). Auch dieser äußert sich in Ansehung der Schildvettern dahin:

> „So oft sich mehrere zugleich anfinden, welche einen Anspruch „auf das Lehn machen: so muß allemal sowohl die Descendence, „als auch, wer der Nächste sey, ausgeführet und bewiesen „werden."

Den Beschluß endlich machen wir

35) Jn Usus Pract. Distinct. Feudal. Cap. XVI. Dist. 6. p. 391. 392.
36) Möller l. c. Distinct. 5.
37) Martini in der Abhandlung von der Lehns-Verjährung nach Mecklenburgischen Gesetzen (Bützow 1765. 4.) §. 16. Anm. b.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0393

19) Mit der aus einem nur handschriftlich-vorhandenen Werke genommenen Versicherung des Kanzler's **von Klein** [38]). Diese lautet also: Modo dictam civilem gradus computandi rationem etiam sequi jus feudale Mecklenburgicum probatur tribus rationibus:

1. Quia per saepius monita in articulo successionis feudalis Curia feudalis Magnopolensis sequitur in genere et in dubio Jus feudale commune, hoc vero in hoc articulo jus civile per modo notata.
2. Quia, teste Mevio, dicta computatio est communior, receptior longoque usu forensi in Germania approbata, et sic in praxi omnino retinenda. Cui accedit,
3. Quod tantum absit, ullibi in nostram Curiam feudalem, vel Scripto, vel consuetudinario jure aliam esse computandi rationem introductam, ut potius ex art. 30. Reversalium de Anno 1621. haud obscure elucescat, exclusionem agnatorum a successione feudi mediante emtione comparati in quinto gradu fieri juxta computationem civilem, uti id neminem, parum licet in foro nostro versatum, facile potest latere.

Schon in dem vorhergehenden Paragraphen [39]) hatte er seine Meinung folgender Gestalt vorgetragen:

Hoc intelligendum est, — juxta indolem feudalis successionis salva linearum et graduum praerogativa, et ita accipiendum est, ut prior ratio habeatur linearum, et posterior demum in eadem linea in proximiori gradu constitutorum agnatorum. — Quam (sc. successionem) etiam in Curia feudali Megapolensi observamus, ceu juri feudali communi congruam.

Diesem Zeugniß legen wir ein noch größeres Gewicht bey, da der Verfasser eine ziemliche Zeit hindurch selbst Mitglied der Mecklenburg-Schwerinschen Lehnkammer war.

§. 7.

20) Nun müssen wir aber auch einen Schriftsteller anführen, der zum Theil anderer Meinung zu seyn scheint, nämlich **von Kamptz** [40]).

38) In seinem Tractatus feudalis de praecipuis differentiis juris feudalis communis a Mecklenburgico Diss. VIII. Cap. 6. §. 3. Not. f. — Vgl. über dies Werk meine vorhergehende Abhandlung § 9. Not. 48. 49. in den Beyl. zu den Wöchentl. Rost. Nachr. von 1826. St. 30.

39) In Tract. feud. l. c. § 2.

40) In der Abhandl. über die Lehnfolge der Seiten-Verwandten

Dieser schreibt:

„Sind ihrer [der Schildvettern] aber mehrere, so haben sie, da „— keiner einen nähern Grad der Verwandschaft „mit dem letzten Vasallen, mithin ein stärkeres Anrecht auf „die Lehnfolge, darthun kann, alle gleiche Rechte am Lehne: „sie succediren also in dasselbe alle zu gleichen Theilen."

Außer dem Falle, da Schildvettern succediren, erkennt **von Kamptz** zwar den nähern Grad der Verwandschaft mit dem letzten Besitzer, als den Umstand an, von welchem die Lehnfolge-Ordnung abhängt; aber unter den Schildvettern scheint er die Rücksicht auf den Grad nicht erforderlich zu achten.

Dieses ist aber bloßer Anschein, wie sich daraus ergiebt, daß er, statt diese Behauptung mit Gründen zu unterstützen, sich auf **Mevius, Engelbrecht, Tornov, Krüger, Mantzel, Taddel** und **Martini** beruft. Daß aber, den ersten ausgenommen, die übrigen eine Berechnung nach Graden grundleglich machen, ergiebt sich aus den von uns allegirten Stellen [41]), und wird eine weitere Nachsicht, wenn man sie nöthig findet, jedem darlegen. Indeß ist auch **Mevius** derselben Meinung. Nicht zu gedenken, daß wir aus dem von ihm im Eingange [42]) erwähnten Decretum Electorale ersehen, daß in dem Erachten gar nicht vom Mecklenburgischen Rechte die Rede ist: so sagt auch die von **von Kamptz** nachgewiesene Stelle [43]) ganz etwas anderes, nämlich, wie folgt:

> Secundo pro proximitatis demonstratione ante omnia necessarium est, nosse eum, a quo ut communi stipite omnes descendunt, eumque esse certum et ab eo generationes, inde etiam certum gradum fide indubitata constare. Nec enim sine eo graduum computatio fieri potest, nec gradus certi aut proximitatis demonstratio.

Wenn man also nicht annehmen will, daß **von Kamptz** sich auf sieben Schriftsteller berufen habe, die alle etwas anderes sagen, als sie bestätigen sollen: so muß man dafür halten, daß ein incorrecter Ausdruck eingeflossen sey, und statt des Wortes **da** das Wort **wenn** habe stehen sollen. Dann giebt die bey **von Kamptz** sogleich folgende, wenn gleich ebenfalls nicht bestimmt genug ausgedrückte Stelle:

---

nach Meckl. Lehn-Gesetzen §. 21. in seinen Beyträgen zum Meckl. Staats- und Privatrecht B. I. No. 3. S. 149.

41) S. Oben §. 6.

42) Mevius in Cons. XC.

43) Mevius in Cons. XC. no. 91.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0395

„Da die Schildvettern aber als Agnaten in das Lehn folgen, so „erstreckt sich dieses auch auf die Successions-Verhält„nisse derselben unter einander, in welchem sie, bey dem „Mangel besonderer Vorschriften, nach den Grundsätzen „des gemeinen Rechts beurtheilet werden"

völlig denselben Sinn, welchen wir und die vorherangeführten einheimischen Rechtsgelehrten, als den richtigen Grundsatz, behaupten.

§. 8.

21) Um endlich nichts zu übergehen, was man auf den bisher erörterten Gegenstand beziehen könnte, bemerken wir noch, daß folgende Stelle der Reversalen [44]):

„Wir wollen Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft in Gna„den gewilligt und nachgegeben haben, daß in alten Lehnen die „Agnaten so eines Namens, Schild und Helms seyn, wenn „sie sich schon der Sippschaft halber nicht berechnen „können, einander succediren mögen"

unsern Grundsätzen nicht entgegen sey, indem es allgemein anerkannt ist, daß hierdurch bloß das Erbfolge-Recht, jus agnationis präsumtiv begründet, aber nicht die Erbfolge-Ordnung bestimmt werde.

Wenn also auch der in der Stammtafel mit No. 8. bezeichnete Agnat nur als Schildvetter legitimiret würde: so bleibt doch in den von ihm abstammenden Linien die gewöhnliche Berechnung. Nicht füglich würde es zu behaupten seyn, daß der Vaterbruder und Brudersohn unter sich mit einem entfernten Collateralen gleich nahe verwandt wäre.

Dem zu Folge setzen wir nun zu unserm schon oben [45]) in Absicht des Gemeinen Lehnrechts angegebenen Erachten unbedenklich hinzu:

„Daß auch nach Mecklenburgischem Lehnrecht unter den Col„lateral-Agnaten, die nicht Brüder und Brüderkinder sind, die „Successions-Ordnung bey Lehnen nach der Nähe des Grades „bestimmt werde; folglich nach der vorgelegten Stammtafel die „fünf mit No. 47. 48. 49. 50. und 55. bezeichneten Agnaten, „auch hier im Lande in dem von No. 45. hinterlassenen Lehne allein „succediren, und die andern dreizehn darin unter No. 56 — 67. „aufgeführten Agnaten, da sie um einen Grad weiter verwandt „sind, völlig ausschließen."

Rostock im Januar 1820. F. Kämmerer.

---

44) Reversal. von 1621. Art. 24. (in den Mecklenb. Grund-Ges. S. 44.)
45) S. Oben §. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0396

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

36stes Stück.
Mittwoch, den 13ten September 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

XLII.

Beschreibung der verschiedenen Ausgaben der Land- und Hofgerichts-Ordnung.

§. 1.

Die verschiedenen Ausgaben der Land- und Hof-GO. hat v. Kamptz [1]) keineswegs vollständig angegeben, auch nicht überall ganz genau. Eine aus eigner Ansicht hergeleitete Berichtigung wird daher für den Mecklenburgischen Juristen nicht unzweckmäßig und uninteressant seyn.

Die vor dem Jahr 1568. erschienenen Ordnungen sind mir bis jetzt im Original noch nicht zu Gesicht gekommen [2]); daher ich dasjenige, was v. Kamptz [3]) darüber sagt, vorläufig als richtig dahingestellt seyn lasse.

Die eben genannte Ordnung von 1568. führt folgenden, von v. Kamptz nicht diplomatisch-genau aufgezeichneten Titel:

Reformation vnd Hoffgerichts-Ordnung vnser von Gotts gnaden Johans Albrechten vnd Vlrichen gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, der Lande

---

1) In seinem Civilrecht Th. I. §. 62—66. und im Handbuch des Meckl. Civilrechts §. 9.

2) In seiner Notitia Scriptor. Mecklenb. p. 130. führt Nettelbladt folgendes Werk: Anmerkung über die Zeit der unterschiedenen Edition von Hn Hertzog Jo. Alb. und Hn Hertzog Ulrichen, Reformation der Land-Gerichts-Ordnung, als ein Manuscript existirend, an. Gesehen habe ich dasselbe nicht. Wahrscheinlich bezieht es sich wohl auf die Reformation der LGO. von 1558. und 1568. denn diese LGO. sind unter dem Titel: Reformation, herausgekommen.

3) Im Civilrecht Th. I. §. 62.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0397

Rostock vnd Stargart Herrn. Auffs newe vbersehen vnd verbessert. Anno M. D. LXVIII. Hinten am Ende steht: Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Siebenbürger. Anno 1568. [4]).

Sie enthält 61. Seiten [5]) in 4. oder 32. Blätter mit Einschluß des Titelblatts.

Nur zwey Jahre später, nachdem die Herzöge von Seiten des Kaysers die Bestätigung jener Reformation erwirkt hatten, erschien ein getreuer Abdruck derselben unter nachstehendem Titel:

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Herrn Johans Albrechts vnd Herren Vlrichs gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargart Herren Hoffgerichts ordnung, Auffs new vbersehen vnd verbessert, mit angehengter Römischer Kayſ. Mayest. Confirmation vnd Privilegio. Im Jar nach Christi geburt, M. D. LXX. Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Lucium.

Am Ende steht noch: Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Lucium Anno 1570.

Die sonstigen Angaben von dieser Ausgab die v. Kamptz [6]) macht, sind richtig; und ich erlaube mir daher, nur die eine Bemerkung hinzuzufügen: daß die kaiserliche Bestätigungs-Acte (auf 3. Blättern) und das ertheilte Privilegium de non appellando von 300. Gulden Rheinisch, gleich nach dem Titelblatte vor der Hofgerichts-Ordnung selbst stehen [7]).

---

4) Die in diesem Titel mit ausgezeichnetem Druck angedeuteten Worte sind im Original roth gedruckt.

5) Wenn v. Kamptz im Civilrecht Th. I. §. 63. Not. 2. die Zahl von 161. Seiten angiebt, so ist dieses wahrscheinlich nur ein Druckfehler. Seine weitere Angabe daselbst über diese Ausgabe ist richtig. — Nur wegen des durch diese Reformation beym Hofgericht verbesserten Verfahrens lobt auch wohl Friderus de Interdictis (Francf. 1616. 4.) Cap. XXVII. no. 78. dieses Gericht gelegentlich in folgenden Worten: In laudatissimo juris aequi bonique observantissimo Dicasterio Provinciarum Megapolensium etc. eine Stelle, deren, soviel ich weiß, bis jetzt nirgends Erwähnung geschehen ist.

6) Im Civilrecht Th. I. §. 63. Not. 4.

7) Gelegentlich will ich hier noch bemerken, daß der Insinuation dieser HGO. an das ehemalige Reichskammergericht und der Annahme von Seiten desselben am 20. Sept. 1570. (irrig giebt v. Kamptz a. a. O. Th. I. § 63. am E. das Jahr 1569. an) auch in Iac. Blum Process. Cameral. (Francf. 1676. 4.) Tit. XLVII. Tab. 3. p. 376. 377. Erwähnung geschieht. Vergl. Krafft a. a. O. (Unten Not. 14. citirt) S. 13.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0398

§. 2.

Am wichtigsten ist aber die verbesserte Land- und Hofgerichts-Ordnung von 1622. von welcher v. Kamptz [8]) nur vier verschiedene Ausgaben aufzählt, und mithin zwey davon ganz übersehen hat; wenigstens haben sechs derselben, deren Beschreibung hier folgt, mir vor Augen gelegen.

I. Die erste Ausgabe hat folgenden Titel:

Der Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Vnd Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Land vnd Hofgerichts Ordnunge, Auffs newe vbersehen vnd verbessert, Im Jahr nach Christi Geburt M. DC. XXII. Ohne bewilligung JJ. FF. GG. nicht nachzudrucken. Gedruckt zu Rostock, durch Jochim Fueß, Bey Johan Hallervord [9]), Buchhändler daselbst zufinden. 4to.

Nach dem Titelblatte folgt auf drey nicht numerirten Blättern das Publications-Patent vom 2. Juli 1622. und das Inhalts-Verzeichniß vom ersten Theil der LuHGO. [10]) und erst dann beginnt die LuHGO. selbst auf 180. Seiten.

§. 3.

II. In demselben Jahre 1622. erschien auch noch ein anderer bey v. Kamptz gar nicht erwähnter Abdruck, dessen Titel mit dem vorigen zwar, ein Paar Kleinigkeiten abgerechnet, genau übereinstimmt, hier aber aus einem andern Grunde wieder abgedruckt werden muß. Er lautet also:

Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, vñ Herrn Hans Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herren. Landt- vnd Hoffgerichts-Ordnunge, Auffs newe übersehen vnd verbessert, Im Jahr nach Christi Geburt M. DC. XXII. Gedruckt bey Moritz Sachsen.

Die hier ausgezeichnet gedruckten Worte sind roth gedruckt. Das Herzogliche Wappen steht auf dem Titel gleich nach dem Worte;

8) A. a. O. Th. I. §. 66.

9) v. Kamptz a. a. O. nennt ihn Hellermund. Auf dem Titel steht aber ganz deutlich: Hallervord.

10) Das Inhalts-Verzeichniß vom zweyten Theil läuft in den übrigen Seitenzahlen (77 — 80) ununterbrochen fort.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0399

Ordnunge. Nach dem Titel folgt das Publications-Patent auf einem Blatte und das Inhalts-Verzeichniß des ersten Theils auf einem zweyten Blatte. Dann beginnt die Ordnung selbst auf 106. nicht-paginirten Seiten.

Bey dieser von v. Kamptz nicht gekannten Ausgabe entstehen aber noch ein Paar eigene Fragen:

a) Ist sie auch im Jahr 1622. gedruckt? Da nämlich die Worte des Titels: Gedruckt bey Moritz Sachsen, eine ganz besondere Zeile bilden, und also gar nicht mit den vorhergehenden Zahlen (M. DC. XXII.) in Verbindung stehen, so läßt sich freilich aus dieser Jahrszahl noch nicht auf die Zeit des Druckes schließen, und zwar um so weniger, als jene Zahl offenbar auf die Zeit der Verbesserung der LuHGO. selbst geht. Daß jedoch diese Ausgabe wirklich in dem angegebenen Jahr (und zwar zu Güstrow) gedruckt worden sey, solches wird mir dadurch sehr wahrscheinlich, weil grade um diese Zeit der Buchdrucker Moritz Sachse seinen Wohnsitz in Güstrow hatte [11]).

b) Ist diese Ausgabe auch ein Originalabdruck oder vielmehr ein Nachdruck? Für letzteres scheint besonders der Umstand zu sprechen, daß auf dem Titel der zuvor-erwähnten Ausgabe ausdrücklich steht: Ohne bewilligung JJ. FF. GG. nicht nachzudrucken. Es kommt hinzu, daß der Herzog Hans Albrecht in einem Rescripte an die Regierung zu Schwerin vom 24. May 1622. [12]) mit ausdrücklichen Worten schreibt:

---

11) Die Titel folgender Schriften, welche sich auf der hiesigen Universitäts-Bibliothek befinden, beweisen wenigstens, daß Moritz Sachse im Jahr 1618. als fürstlicher Buchdrucker, sich in Güstrow befand: 1) Glückwünschungs-Predigt auf die Heimfarth der Herzogin Elisabeth — — den 10. May 1618. — — Gedruckt zu Güstrow, durch Moritz Sachsen. 4to. — 2) Io. Rhuelii Predigt vom hochwürdigen Nachmahl u. s. w. Güstrow. Druckt's Moritz Sachs, Fürstlicher Buchdrucker allda, Anno 1618. 4to. — — Da nun aber der Herzog Hans Albrecht noch im Jahr 1622. zu Güstrow residirte, indem die Herzoge bekanntlich erst im Jahr 1627. oder vielmehr 1628. ihrer Länder entsetzt wurden: so darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß Moritz Sachse ebenfalls noch im Jahr 1622. seinen Wohnsitz in Güstrow gehabt habe.

12) Bekannt gemacht in v. Kamptz Beytr. B. VI. Abh. 24. S. 99. Erwähnung desselben geschieht auch in Franck's A. u. N. M. B. XII. Cap. 29. §. 2. Not. x.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0400

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

38stes Stück.
Mittwoch, den 20sten September 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

„Zum Zehenden seindt Wir in gnaden friedlich, daß die abgefassete revidierte Land- und HoffgerichtsOrdnung „zu Rostock gedruckt werden muge, Jedoch daß der Buch- „trücker einem Jeden Fürsten funfftzigk Exemplar halb auff „Schreib ond halb auff Trücker Pappier und einem Je- „den unserer Rethe fünff Exemplar geben und einhendigen „lassen soll."

Ferner ist es auch nicht wenig auffallend, daß diese Ausgabe gar keine Seitenzalen hat und die vorher angeführten Worte auf dem Titel hier fehlen. — Nichts desto weniger halte ich mich doch überzeugt, daß diese Ausgabe kein Nachdruck sey, und der Buchdrucker Sachse zugleich mit dem Buchhändler Hallervord das Privilegium erhalte habe, diese LuHGO. ebenfalls zu drucken. Da nämlich Sachse zu Güstrow lebte, und selbst fürstlicher Buchdrucker war, so läßt sich nicht wohl annehmen, daß er unter den Augen des Herzogs einen Nachdruck besorgt, daß er sich des fürstlichen Wappens bedient, und dabey sogar seinen eigenen Namen auf den Titel gesetzt haben sollte, falls er nicht zu dem allem die Erlaubniß gehabt hätte. Nun fehlen zwar hier die angeführten Worte: Ohne bewilligung JJ. FF. GG. nicht nachzudrucken; allein dieser Umstand ist offenbar nur unbedeutend. Denn da sich nicht leicht andere Beyspiele von Original-Ausgaben einheimischer Gesetze mit jenem auf dem Titel befindlichen Zusatz anführen lassen dürften, und dieser also etwas ganz ungewöhnliches war, weil man damals bey uns im Lande an

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0401

Nachdruck gar nicht dachte: so erklärt es sich auch ganz von selbst, warum auf dem Titel des Sachseschen Abdrucks jener Satz fehlt. Was endlich die angeführte Stelle des fürstlichen Rescriptes anbetrifft, so folgt, nach meiner Ansicht, daraus keineswegs so unbedingt: daß der Buchdrucker zu Rostock das Privilegium, die LuHGO. zu drucken, ganz allein gehabt habe; zumal als es gewiß nicht sehr wahrscheinlich ist, daß der Herzog Hans Albrecht bey dieser Gelegenheit seinen eignen Buchdrucker ganz sollte übergangen haben.

§ 4.

III. Als zweyte Ausgabe führt v. Kamptz [13]) eine vom Jahr 1655. an, welche ohne Bemerkung des Drucksorts und der Officin, und mit dem kayserlichen Appellations-Privilegium vom Jahr 1651. und einigen landesherrlichen Constitutionen, herausgekommen seyn soll. Eine solche Ausgabe liegt vor mir, und ihr Titel enthält nur folgendes:

Der Durchleuchtigen u. s. w. (das übrige stimmt mit den andern Ausgaben überein) — Land und Hoffgerichts Ordnunge, Auffs newe übersehen und verbessert, Im Jahr nach Christi Geburt M. DC. XXII. 4to.

Auf der Reversseite des Titelblattes steht das herzogliche Wappen, und sodann folgt auf drey nicht numerirten Blättern das Publications-Patent und das Inhalts-Verzeichniß des ersten Theils von der LuHGO. worauf die Ordnung selbst erst beginnt. Nach der bey v. Kamptz gemachten Angabe sollte man glauben, daß die LuHGO. 180. Seiten, und das kaiserliche Privilegium nebst den landesherrlichen Constitutionen 212. Seiten einnehme; allein dies ist unrichtig. Denn mit Seite 180. hört die LuHGO. selbst auf, und von da an bis zu S. 212. gehen, ohne Unterbrechung der Seitenzahl, die gedachten Anhänge. — Wenn übrigens v. Kamptz das Jahr 1655. als das des Druckes nennt, so kann diese Angabe für völlig ausgemacht auf keine Weise betrachtet werden. Denn zu dieser Behauptung hat er sich ohne Zweifel lediglich dadurch bestimmen lassen, daß unter den angehängten landesherrlichen Constitutionen die jüngste und letzte die Jahreszahl 1655. führt. Da jedoch diese Verordnung, wie die Unterschrift zeigt, erst unter dem 23. November 1655. erlassen wurde,

13) Im Civilrecht Th. I. §. 66. No. 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0402

so möchte dieser Umstand eher gegen als für seine Angabe sprechen. Außerdem bezieht sich v. Kampz [14]) auch noch auf Krafft [15]); allein dessen Notizen enthalten hierüber keine vollkommene Bestätigung. Nachdem letzterer nämlich zum Jahr 1654. die Erlassung eines Rescriptes vom 30. October an das LuHG. erwähnt hat, fährt er also fort:

„Einige Jahre nach kurz erwähnter Restauration [16]) ist die „1622. gedruckte LuHGO. weil die Exemplare der ersten Auf„lage schon vergriffen, noch einmal aufgeleget, und derselben an„gehänget das Kaisl. Priv. de non appellando, dem Fürstl. „Hause Mecklenburg 1651. d. 28. October ertheilet, denn die „zur Erläuterung der LuHGO. dienende Constitution und andere; „doch ist nicht gemeldet, wo sie gedruckt. Sie ist nirgens ver„mehret, nur daß das Priv. de non app. die Erleuterung u. s. w. „wie schon erinnert, beygedruckt, an sich aber reinlicher und besse„rer Druck, wie die vorige Edition. — Anno 1655. d. 25. Juni „ward im LuHG. publicirt die unter diesem Dato abgefaßte Con„stitution wegen Abgabe der Capitalien u. s. w."

Aus diesen Worten geht zwar so viel hervor, daß die Ausgabe einige Jahre nach 1651. müsse gedruckt worden seyn; allein daß solches auch grade 1655. geschehen, folgt daraus nicht so bestimmt; wenigstens muß es sehr auffallen, daß Krafft in seiner Geschichte des LuHG. vor dem Jahr 1655. von diesem neuen Abdruck redet, und derselbe, wegen der ihm beygedruckten VO. v. 23. Nov. 1655. nicht wohl vorher herausgekommen seyn kann; da er doch vielmehr, wenn er chronologisch richtig erzählen wollte, dieser Ausgabe erst dann hätte gedenken müssen, nachdem er die im LuHG. geschehene Publication der VO. v. 25. Juni 1655. erwähnt hatte, weil wegen der am Ende der Ausgabe beygedruckten VO. v. 23. Nov. 1655. dieser Abdruck auf jeden Fall vor dem Decbr. 1655. nicht wohl erscheinen konnte.

---

14) A. a. O. Th. I. §. 66. Not. 1.

15) In der Mecklenburgischen Land- und Hoffgerichts-Historie (Ratzeburg 1751. 4.) S. 49. 50. Auch in Ungnaden Amoen. Diplom. Histor. Jurid. St. VII. No 1. S. 475. 476.

16) Hiermit ist die im Jahr 1651. erfolgte Restauration des LuHG. zu Sternberg gemeint. S. auch Franck A. u. N. Meckl. B. XIV. Cap. 4 §. 1. Plagemann's Handb. der Meckl. Geschichte §. 109. S. 246.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0403

Macht aber dieser letzte Umstand es gewiß wahrscheinlicher, daß der Druck der Ausgabe zwar im Jahr 1655. begonnen habe, aber erst 1656. vollendet, und sie also nun erst ausgegeben worden sey, so muß auch, da auf dem Titelblatte das Druckjahr fehlt, vielmehr das wahrscheinlichere Jahr der Vollendung der Ausgabe (1656), sofern nicht ein noch späteres angenommen werden soll, als das Jahr der Herausgabe oder als das Druckjahr, bestimmt werden.

Uebrigens möge hier noch bemerkt werden, daß dieser Wiederabdruck vermuthlich auf Fürstlichen Befehl geschehen. Zu diesem Schluß berechtigt theils das auf der Reversseite des Titelblattes befindliche Fürstliche Wappen [17]), theils die von Krafft gegebene Notiz, daß, weil die Ausgabe von 1622. schon vergriffen, dieselbe noch einmal (mit einigen Anhängen) aufgelegt worden; wozu auch noch der besondere Umstand kommt, daß wegen des bey der ersten Ausgabe ertheilten Privilegium, ein neuer Abdruck ohne besondere herzogliche Erlaubniß wohl nicht veranstaltet werden durfte.

§. 5.

IV. Von einem folgenden Abdruck sagt v. Kamptz [18]) nachstehendes:

„Die dritte Ausgabe kam 1728. zu Schwerin bey dem Buch„drucker Bärensprung auf 212. Seiten in 4. mit obgedachten An„lagen [19]), und der gleich zu erwähnenden Inhalts-Anzeige [20]), „(welche jedoch in obgedachter Anzahl von Seiten nicht begriffen „ist) heraus."

---

17) Bey allen späteren Abdrücken der LuHGO. fehlt das Wappen.

18) A. a. O. Th. I. §. 66. No. 3.

19) D. h. mit dem Appellations-Privilegium und den landesherrlichen Constitutionen.

20) Index Rerum et Verborum quae in Ordinatione prov. Meckl. ibique annexis Privilegio de non app. et Constitutionibus de aa. 1624. 1644. 1646. 1654. et 1655. continentur. (Auctore Fr. E. Kohl) Rostock 1713. 5 Bogen in 4.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0404

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

39stes Stück.
Mittwoch, den 27sten September 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Beschluß.)

Zu dieser Angabe, wobey v. Kamptz lediglich der von Nettelblad[21]) und Krafft[22]) aufgezeichneten Notiz gefolgt zu seyn scheint, bedarf es noch einiger Zusätze[23]). Weder auf dem Titel, noch sonst wo, findet sich das geringste vom Druckort (Schwerin), vom Drucker (Bärensprung) und vom Druckjahr (1728.) angegeben. Daß jedoch dieser Abdruck aus der Bärensprungischen Officin wirklich hervorgegangen sey, erhellt deutlich genug aus einer Vergleichung der Lettern mit andern von Bärensprung damals abgedruckten Gesetzen. Das Druckjahr muß nach Krafft's glaubwürdiger Nachricht für richtig gehalten werden. Uebrigens beginnt die Ordnung selbst erst nach den, dem Titelblatt folgenden, das Publications-Patent und das Inhalts-Verzeichniß des ersten Theils enthaltenden, drey nicht numerirten Blättern. Der am Ende angehängte Index Rerum etc. von Kohl nimmt 5. mit Seitenzahlen nicht bezeichnete Bogen ein.

§. 6.

V. Endlich schreibt noch v. Kamptz[24]):

21) In seiner Notit. Scriptor. Meckl. p. 130.

22) A. a. O. S. 122. und bey Ungnaden l. c. St. VIII. No. 1. S. 580.

23) Der Titel stimmt im allgemeinen mit der oben unter No. III. angeführten Ausgabe überein; nur einige Kleinigkeiten (z. B. Stargard für Stargardt) und einige Druckfehler (z. B. Hertzog für Hertzogen, verberssert für verbessert) abgerechnet.

24) A. a. O. Th. I. §. 66. No. 4.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0405

„Die vierte und jüngste besondere Ausgabe erschien 1733. zu „Schwerin in 4. mit den angeführten Anlagen und dem beregten „Register."

Er mag, da er nichts bemerkenswerthes weiter anführt, diesen neuen Abdruck also wohl nicht selbst gesehen haben; sonst würde er gewiß noch einiges darüber gesagt haben [25]), da jener in manchen Stücken von dem ersten Nachdruck sehr verschieden ist.

Auf dem Titelblatte fehlt die Angabe des Orts, der Jahrszahl und des Druckers, so wie das fürstliche Wappen auf des Titels Reversseite. Dann folgt auf drey nicht numerirten Blättern das Publications-Patent und die Inhalts-Anzeige des ersten Theils der LuHGO. Die gebrauchten Lettern scheinen dieselben mit dem vorigen Nachdruck zu seyn; beyde unterscheiden sich aber besonders durch den engern Druck. Dieser zweyte Bärensprungsche enthält nämlich nur 200. Seiten mit Einschluß des Priv. de non app. und der landesherrlichen Constitutionen; so wie der nicht mit Seitenzahlen bezeichnete Index Rerum et Verborum etc. von **Kohl** nur 4. Bogen und ein Blatt einnimmt.

§. 7.

VI. Den neusten oder letzten besonderen Abdruck hat **v. Kamptz** gar nicht angeführt. Der Titel stimmt mit der vorigen Ausgabe (No. V.) überein, doch sind Druckfehler und Orthographie verbessert [26]). Nach der Jahrszahl: MDCXXII. steht noch auf dem Titel:

Schwerin, gedruckt und verlegt durch **Wilhelm Bärensprung**, Herzogl. Hofbuchdrucker. Im Jahr 1760.

Dieser Abdruck, unter Anrechnung des Titelblattes und zweyer Blätter für das Publications-Patent und das Inhalts-Verzeichniß des ersten Theils der LuHGO., enthält 120 Seiten in 4. Sodann folgt auf 4. Bogen und einer Quartseite (die andre Quartseite giebt die Druckfehler an) der Index Rerum etc. von **Kohl**. Daran schließen sich auf 56. Seiten die

---

25) Auch Nettelbladt l. c. erwähnt diesen Abdruck nur schlechtweg. Der von v. Kamptz hier aber nicht angeführte Krafft a. a. O. S. 125. und bey Ungnaden l. c. St. VIII. No. 1. S. 582. sagt dagegen: „In diesem „Jahr (1733.) ward, weil die nachgedruckten Exemplare der LuHGO. ziemlich abgegangen, dieselbe durch den Buchdrucker Bärensprung zu Schwerin, „noch einmal nachgedruckt, mit allem vorigen Anhang. Die Schriften der „beyden nachgedruckten Exemplare sind den alten sehr gleich. Wann man „aber nur Acht giebet, kann man den Nachdruck bald merken." —

26) Z. B. Mecklenburg statt Mecklenburgk, Grafen statt Graffen, Hof statt Hoff, auf statt auff u. s. w.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0406

Gemeine Bescheide [27]), welche bey dem Hoch-Fürstl. Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichte von Anno 1575. nach und nach, bis auf den 24. April Anni 1616. inclusive [28]), publiciret,

und das Ende macht auf 6. Blättern ein Index der in diesen gemeinen Bescheiden enthaltenen Sachen.

Außerdem unterscheidet sich dieser Nachdruck auch noch dadurch, daß der erste Theil der LuHGO. mit größeren Lettern als der zweyte Theil gedruckt worden; und hat obendrein die bequeme Einrichtung erhalten, daß die einzelnen Absätze in den Titeln durch beygefügte Paragraphenzahlen von einander getrennt sind.

Außer diesen sechs verschiedenen und besondern Abdrücken dürften wohl von der LuHGO. von 1622. keine weiter existiren. Uebrigens irrt v. Kamptz [29]) ganz bestimmt, wenn er die Behauptung aufstellt, daß diese LuHGO. in mehre Gesetz-Sammlungen aufgenommen worden sey. Er selbst führt in dieser Rücksicht nur die sogenannte Bärensprungsche Sammlung [30]), als Beyspiel, an. Allein andere Sammlungen, worin sie auch vollständig stände, giebt es ganz und gar nicht: wenigstens ist mir keine bekannt geworden.

N. S. Oben [31]) habe ich gesagt, daß die Hof-Gerichts-Ordnung von 1570. ein getreuer Abdruck der ältern Hof-Gerichts-Ordnung von 1568. sey. Theils die gleiche Behauptung bey v. Kamptz, theils eine nur flüchtig angestellte Vergleichung beyder Ausgaben haben mich zu dieser Angabe veranlaßt. Folgende Berichtigung wird daher hier noch ihren Platz finden können.

Nach einer mir in diesen Tagen freundschaftlich mitgetheilten und durch einige Nachweisungen bestärkten Vermuthung soll die Ausgabe von 1570. ganz dieselbe mit der von 1568. seyn; jedoch mit dem Unterschiede, daß bey jener nur einige ganze oder halbe Bogen umgedruckt, im übrigen

---

27) Diesen Abdruck der Gemeinen Bescheide hat v. Kamptz Civilrecht Th. I. §. 68. ebenfalls übersehen.

28) Diese Jahrszahl 1616. auf dem Titel ist ein Druckfehler, und es muß dafür vielmehr 1716. heißen; denn so weit gehen diese Gemeinen Bescheide. Dieser Abdruck derselben ist nämlich nichts weiter als ein Nachdruck der 1716. zu Güstrow bey Rußworm erschienenen officiellen Sammlung der Gemeinen Bescheide.

29) A. a. O. Th. I. §. 66.

30) Neue Sammlung Meckl. Gesetze u. s. w. B. II. No. CCXVIII.

31) S. Oben §. 1. in diesen Beyl. St. 36. S. 146.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0407

aber die vorige unbrauchbar gewordene Auflage von 1568. bey der neuern mit verwandt worden sey.

Eine von mir deßhalb angestellte genaue Vergleichung beyder Ausgaben hat zu dem Resultat geführt, daß obgedachte Vermuthung vollkommen gegründet sey; denn in nachfolgenden Worten und Druckfehlern stimmen beyde genau mit einander überein:

S. 12. Z. 13. destofleisiger, in einem Worte.
— 13. Z. 1. verordenten
— 14. Z. 1. zubetzahlen, in einem Worte.
— 20. Z. 12. frömbd
— — — 14. bewärlich
— 33. Z. 1. v. u.) adlitem, in einem Worte.
— 34. Z. 1. v. o.)
— 35. Z. 3. Declinatorae (statt Declinatoriae)
— 42. Z. 2. solchekundschaft, in einem Worte.
— 46. — — Beyde Ausgaben haben hier die verdruckte Seitenzahl 36.
— 47. Z. 7. Beyde Ausgaben lesen zu (statt in)
NB. Dieser Druckfehler enthält wohl den besten Beweis.
— 48. Z. 5. Appellant (statt Appellat)

Auf der andern Seite aber ergeben sich wieder folgende Verschiedenheiten zwischen beyden Ausgaben:

S. 1. Z. 1. Der Anfangsbuchstabe V. ist verschieden.
— 2. Z. 8 bis 18. Der in jeder von diesen Zeilen stehende Inhalt ist ungleich.
— 3. Z. 13. 14. Statt: alß nemlich, allweg auff den 7. Januarii, hat die Ausgabe von 1570. so: als nemlich, alweg auff den Montag nach Trium Regum. Dadurch ist auch zugleich der Inhalt der Zeilen 13—19. etwas verändert.
— 3. Z. 15. Statt: Quasi modo geniti hat dieselbe: Quasimodogeniti
— 3. Z. 19. Statt: einzukomen steht: einzukommen
— 4. Z. 2 bis 11. und Z. 18 bis 25. Der Inhalt dieser verschiedenen Zeilen ist ungleich.
— 5. Z. 1 bis 9. und Z. 15 bis 19. Desgleichen.
— 5. Z. 23. Statt: desterbesser steht: destobesser
— 6. Z. 3 bis 13. und Z. 16 bis 20. Der Inhalt dieser Zeilen ist ungleich. Auch finden sich hier in der ältern Ausgabe einzelne Worte abgekürzt z. B. gelobē, sollē, annemē u. s. w.
— 29. Z. 1. v. u. Statt: jeder, so steht in der neuern Ausgabe: jeder so,
— 49. Z. 7. 8. Statt: vber fünffhundert Gülden werdt, hat die Ausgabe von 1570. vielmehr: vber 300. Reinisch oder Schwer Gülden werdt. Dadurch ist auch der Inhalt der Zeilen 7—17. verschieden geworden. Auch steht in der ältern Ausgabe auf dieser Seite eine Zeile mehr, welche sich in der neuern Auflage auf der folgenden Seite 50. findet.
— 55. Z. 10. 11 und 15. sind nach den Worten: Citation, Commission und Inhibition, die Ruhezeichen von verschiedener Art.
— 55. Z. 23. 24. In der ältern Ausgabe ist die zweyte Sylbe des Wortes Gütern mit kleiner Schrift abgedruckt.
— 61. Im Druck der einzelnen Worte finden sich hier mehre Verschiedenheiten.

Uebrigens will ich noch hinzufügen, daß der Urheber obgedachter Vermuthung über diese Verschiedenheit die Meinung hegt: Der Cardo rei beruhe in der verschiedenen Appellations-Summe, deren in den beyden Ausgaben S. 49. (die ältere hat 500 Fl. die neuere aber nur 300 Fl.) Erwähnung geschehen sey.

F. Kämmerer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0408

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

40stes Stück.
Mittwoch, den 4ten October 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

XLIII.

Zur Erläuterung der Strelitzischen Indults-Verordnungen vom 24. December 1807. und vom 12. Januar 1809.

§. 1.

Einige Gläubiger des Advocaten N..... zu Neu-Strelitz hatten sich unter dem 12. und 13. Januar 1809. und ferner unter dem 25. und 31. Januar 1810. Stadtpfandbuch-Schriften geben lassen. Nach seinem Tode im Jahr 1819. brach über seine Verlassenschaft Concurs aus, und bey Bestimmung der Priorität kam es nun zur Sprache: Ob jene intabulirten Forderungen nicht der unterm 12. Jan. 1809. erneuerten Bestimmung des Meckl. Strelitzischen Indult-Edicts vom 24. December 1807. unterworfen seyen, und also auf das Privilegium der Stadtpfandbuch-Schriften keinen Anspruch machen könnten, mithin nur nach ihren sonstigen Vorzügen classificirt werden dürften?

Von Seiten des Contradictors und einiger nachstehenden Gläubiger war denn dieses allerdings auch behauptet worden; allein die hiesige Juristen-Fakultät, an welche die Acten zur Abfassung des Prioritäts-Erkenntnisses geschickt waren, konnte sich von der Richtigkeit jener Ansicht nicht überzeugen, sondern locirte die obgedachten intabulirten Forderungen nach dem durch die Intabulirung für sie bewirkten Vorzuge.

Die Gründe dieser Entscheidung waren folgende. In der Indults-Verordnung vom 24. December 1807. [1]) heißt es im Anfang:

---

1) Vergl. Ludw. Boccius Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen (Neubrandenburg 1820. 4.) S. 178. — Uebrigens bemerke ich noch, daß eine

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0409

„Wir sind bewogen worden — — den unterm 6. Januar 1807. be„willigten einjährigen General-Indult hiermit noch auf ein Jahr, „mithin bis zum 31. December 1808. und zwar dergestalt zu „verlängern, daß derselbe bis dahin völligen Bestand be„hält: Wir aber auch zugleich schon jetzt erklären, daß Wir fernerer „Prolongation desselben statt zu geben, nicht gesonnen sind [2]).“

Desgleichen sagt die gedachte Verordnung im IIten Paragraphen ganz ausdrücklich:

„Alle öffentlichen und quasi-öffentlichen Hypotheken im Laufe des „Jahrs der Prolongation des Indults ertheilt, stehen allen „älteren Forderungen nach; und sind unter den öffentlichen und quasi„öffentlichen Hypotheken ausdrücklich auch die Lehn- und Landesherrlich„confirmirt werdenden, und die durch Eintragung in das Stadtpfand„buch ertheilt werdenden neueren Hypotheken mit zu verstehen [3]).“

Ueber die eigentliche Absicht des Gesetzgebers bey dieser Bestimmung kann nicht der geringste Zweifel herrschen. Nicht bloß die ausdrücklichen Worte der ersten Stelle, sondern auch das aus der zweiten herzunehmende Argumentum a contrario geben deutlich zu erkennen, daß diese vorstehende, eine Verlängerung des Indults verkündigende, Verordnung nur eine temporäre Vorschrift seyn sollte. Dabey aber tritt bekanntlich die allgemeine Regel des Rechts ein: Daß ein Gesetz, dessen Gültigkeit und Anwendung

---

eigne Sammlung der Strelitzischen Indults-Verordnungen unter folgendem Titel existirt: Abdruck der für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz seit dem Jahre 1807. und für das Fürstenthum Ratzeburg seit dem Jahre 1811. ergangenen landesherrlichen Verordnungen über den allgemeinen Landes-Indult. Neubrandenburg 1818. 4. Hier findet sich die entscheidende Verordnung unter No. II.

2) Ziemlich auf gleiche Weise spricht auch die Schwerinsche Indults-Verordnung vom 12. December 1807. in Ditmar's Samml. B. I. S. 121. und in v. Both's Gesetz-Samml. Lief. I. No. 50. §. 3. „Wir finden Uns bewogen den unterm 13. December v. J. bewilligten einjährigen „General-Indult — — hiermit noch auf ein Jahr, mithin bis zum 31. „December 1808. zu verlängern, bis dahin derselbe, seinem ganzen Inhalte „nach, seinen Bestand behalten, sodann aber schlechterdings aufhören soll, „indem Wir Uns zu einer weiteren Prolongation auf keine Weise entschließen „werden.“ —

3) Ganz wörtlich lautet so auch dieser Paragraph in der Schwerinschen Verordnung.

nur auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist, mit dem Eintritt dieses Termins, wo die Gültigkeit wieder aufhören soll, auch ipso jure seine Kraft verliert, und es zu dessen Aufhebung nicht noch eines besondern Actes der gesetzgebenden Gewalt bedarf. Diejenigen Rechtslehrer, welche den vorbemerkten Grundsatz in ihren Systemen aufstellten [4]), haben ihn zwar nicht durch ein ausdrückliches Gesetz aus dem Römischen Rechte bestärken können [5]); allein es läßt sich unbedingt behaupten, daß hier eine solche Bestärkung völlig unnöthig ist. Denn wenn die Gültigkeit eines Gesetzes allein von dem Willen des Gesetzgebers abhängt [6]), so kann es nicht den geringsten Unterschied machen: ob der Regent gleich Anfangs bey der Promulgation des Gesetzes dasselbe nur bis auf einen gewissen Zeitpunkt für gültig und anwendbar erklärt, oder aber ob er, ohne dies zu thun, nach Ablauf eines bestimmten Termins das Gesetz wieder aufhebt; indem in beyden Fällen der entscheidende Wille des Gesetzgebers klar vorhanden ist, und sich mit Recht sagen läßt, daß in der im Voraus vorgeschriebenen Dauer der Gültigkeit einer Verordnung, auch selbst schon der besondere Act der gesetzgebenden Macht enthalten sey, dessen es sonst zur Aufhebung eines Gesetzes bedurfte.

---

4) Lauterbach in Colleg. Pand. L. I. Tit. 3. §. 24. Eichmann's Erklärung des Bürgerl. Rechts B. II. S. 144. Hufeland's Civil-Recht B. I. §. 24. Glück's Einleitung in das Römische Privatrecht §. 9. Schweppe's Römisches Privatrecht §. 22. Thibaut's System. B. I. §. 37. v. Wening-Ingenheim's Lehrbuch des Civilrechts B. I. S. 23.

5) Einige Rechtslehrer z. B. Lauterbach, u. m. a. berufen sich zwar auf Fr. 27. §. 1. Fr. 52. §. 3. D. de Pact. (II, 14.) Fr. 21. D. de Vulg. et Pup. Subst. (XXVIII, 6.) Allein diese Stellen reden nur von Verträgen, und könnten insofern allenfalls nur als Argument dienen. Es kommt aber hinzu, daß sie um so weniger einen Beweis abgeben mögen, als bekanntlich bey den Römern, der Strenge des Rechts nach, anfänglich gar keine Temporal-Obligationen zugelassen wurden, und späterhin nur der Billigkeit wegen, nach Ablauf der Zeit, eine Einrede stattfand. Vergl. auch Fr. 4. D. de Serv. (VIII, 1.) Fr. 20. pr. D. de Liber. Leg. (XXXIV, 3.) Fr. 44. §. 1. D. de Obl. et Act. (XLIV, 7.) Fr. 56. §. 4. D. de Verb. Oblig. (XLV, 1.) §. 3. J. de Oblig. (III, 16.) Pacii *Εναντιοφ.* Cent. X. Qu. 43. Ant. Faber in Jurispr. Papinian. Tit. II. Princ. 10. p. 75. Noodt de Pactis Cap. 12. (in Opp. T. I. p. 517.) Ramos ad Tit. D. de Vulg. et Pup. Subst. Cap. I. § 5. (in Meerman Thes. T. VII. p. 323.) Weber von der natürl. Verbindl. §. 92. S. 399. Gewiß ist es indeß, daß wenigstens zu Justinian's Zeit Temporal-Obligationen völlige Gültigkeit hatten. S. C. ult. C. de Legat. (VI, 37.) Vergl. Wissenbach in Comm. ad h. l. p. 603.

6) S. Glück's Commentar B. I. §. 19.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0411

Kann nun dieses als richtig vorausgesetzt werden, und wendet man solches auf unsern vorliegenden Fall an, so fällt von selbst in die Augen, daß, nachdem der 31. December 1808. verflossen war, damit auch in demselben Augenblick die Gültigkeit und Anwendung obiger Indults-Verordnung vom 24. December 1807. aufhören mußte, und nunmehro die Gläubiger eines Schuldner's ihr vorheriges und nur während des Indult-Jahres suspendirt-gewesenes Recht wieder, erlangten, nämlich: durch Intabulirung ihrer Forderungen in das Stadtpfandbuch größere Sicherheit für dieselben sich zu verschaffen [7]).

§. 2.

Gegen Vorstehendes erhebt sich aber ein bedeutender Zweifel aus der spätern, in etwas beschränkten, Indults-Verordnung vom 12. Januar 1809. worin freilich im Anfang die unbeschränkte Verlängerung der vorigen Indults-Verordnung vom 24. December 1807. ausdrücklich verweigert, jedoch nach Voraufschickung einiger andern Bestimmungen im VIten Paragraphen [1]) folgendes hinzugefügt worden ist:

---

7) Wenn viele, nach dem Ursprunge ihrer Forderungen ältere, Gläubiger diese Vorsicht nicht beobachteten, mag dies Unterlassen nun aus Rechtsirrthum, oder weil sie glaubten, daß damals die Umstände des Adv. N..... noch gut wären, geschehen seyn: so haben sie in beyden Fällen mit Recht die Folgen zu tragen, und können daher den vorsichtigeren Gläubigern die etwa erhaltenen Vorzugsrechte nicht streitig machen. Vigilantibus jura sunt scripta, sagt grade in Ansehung des vorliegenden Falles Scävola in Fr. 24. fin. D. Quae in fraud. cred. (XLII, 8). Vergl. noch Fr. 21. pr. D. de Pecul. (XV, 2.) und Car. Fr. Winkler de Creditore sibi vigilante §. 1. 2. (in Triga Exerc. ad Jus Lubec. Kilon. 1758. 4. Exerc. I.)

1) Boccius a. a. O. S. 180. — Abdruck der Indults-Verordnungen. No. III. S. 5.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0412

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

41stes Stück.

Mittwoch, den 11ten October 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

„Daß hier nur von solchen Zahlungen die Rede seyn könne [2]), welche in dem jetzt aufgehobenen allgemeinen Indulte begriffen „gewesen sind, verstehet sich von selbst; so wie dagegen alle Ausnah„men [3]) vom bisherigen Indult, und alle bisherige Bestimmungen „zur Sicherheit [4]) der Creditoren während desselben, auch in Ansehung „obiger Modificationen, gelten [5]).

---

2) Die Meckl. Schwer. VO. v. 24. Dec. 1808. No. 6. bey Ditmar B. I. No. 26. S. 116. und bey v. Both Lief. I. No. L. §. 6. S. 247. hat: seyn kann.

3) Der Abdruck der Indults-Verordnungen giebt hier: Ausnahme, was wohl als Druckfehler anzusehen ist; denn auch in der Schwerinschen Verordnung findet sich die mehrfache Zahl.

4) Die Meckl. Schwerinsche VO. sagt: Sicherstellung.

5) In dieser Strelitzischen Indults-Verordnung finden sich einige Puncte, von denen die Schwerinsche nichts sagt. Auch scheint der Concipient der zuerst gedachten nicht überall die zutreffenden Ausdrücke gewählt zu haben. Denn so ist dort unter andern in §. VIII. statt des eigentlichen Ausdruckes: Retorsion, höchst verkehrt das Wort: Repressalien, gesetzt worden; obschon jedes Compendium des deutschen Staats- oder Privat-Rechtes zur Genüge nachweiset, daß Retorsion und Repressalien ganz verschiedene Dinge sind. Vergl. Mevii Decis. P. II. Dec. 59. Entweder sind unsere Staatsmänner nicht allemal ganz sattelfest in der Jurisprudenz; oder, was nicht minder zu bedauern ist, sie wenden bey Abfassung der Gesetze nicht immer die nothwendige Sorgfalt an. Ein hierher gehöriges Beyspiel giebt auch die Elbschifffarths-Acte v. 12. Dec. 1821. in §. 29. am E. (im Off. Woch. v. 1822. St. 13. Beyl. S. 13) wo höchst sonderbar von einem Strandrecht an der Elbe geredet wird; da solches doch nur beym Meere stattfindet, und richtiger also dafür: Grund-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0413

Was nun diese Worte anbetrifft, so läßt es sich nicht wohl in Abrede nehmen, daß eine ganz zutreffende Beseitigung oder Erklärung derselben, gar mancherley Schwierigkeiten unterworfen ist, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Die angegebene Stelle spricht ausdrücklich von bisherigen Bestimmungen zur Sicherstellung der Gläubiger während des abgelaufenen Indults. Da nun in den ersten fünf Paragraphen dieser neuen Indults-Verordnung von dergleichen Bestimmungen nicht das geringste vorkommt, so scheint, wenn man den gewöhnlichen Interpretations-Regeln folgt, in jenen Worten eine Beziehung auf eine frühere Verordnung, welche keine andere seyn kann, als die Indults-Verordnung vom 24. December 1807. zu liegen, worin denn auch namentlich solche Bestimmungen enthalten sind.

b. Diese Ansicht der Sache scheint dadurch noch Bestätigung zu erhalten, daß es in jener Stelle mit klaren Worten heißt:

„Diese bisherigen Bestimmungen gelten — — auch in Ansehung obiger Modificationen."

Diese bezeichneten Modificationen sind aber in den ersten fünf Paragraphen der Indults-Verordnung vom 12. Januar 1809. enthalten. Wenn also auch für diese Modificationen des neuen Gesetzes die bisherigen Sicherheits-Bestimmungen gelten sollen, so scheint daraus nothwendig gefolgert werden zu müssen: daß diese Sicherheits-Bestimmungen für die andern Forderungen, welche nicht unter jenen Modificationen stehen, sondern der ältern Indults-Verordnung vom 24. December 1807. unterworfen gewesen sind, nicht als aufgehoben und annullirt, sondern vielmehr als fortbestehend, betrachtet werden dürfen; und zwar aus dem begreiflichen Grunde: weil der Partikel: Auch, die Eigenschaft anklebt, daß sie etwas Vorhergehendes wiederholt und solches zugleich auf etwas folgendes ausdehnt oder erstreckt [6]).

---

ruhrrecht, hätte gesetzt werden müssen. Ebenfalls dürfte es auch wohl nicht ganz zu rechtfertigen seyn, wenn in der VO. v. 24. August 1826. im Off. Wochenbl. von 1826. St. 31. gesagt ist: Concurrenz abweichender Strafgesetze; indem dem Sinne nach, den die gedachte Vorschrift ohne Zweifel haben soll, vielmehr der Ausdruck: Collision, der eigentlich anpassende gewesen wäre.

6) S. Strauchii Lexicon Particul. sub v. Etiam No. 4. p. 65. Wehneri Obss. Pract. Jur. sub v. Auch. p. 38.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0414

Unter den hierbey interessirten Liquidanten meinte zwar der eine in seiner Prioritäts-Deduction, jene Stelle dadurch aus dem Wege räumen zu können: wenn angenommen werde, daß jene Worte sich ausdrücklich nur auf die neuen Zalungs-Modificationen der Indults-Verordnung vom 12. Januar 1809. bezögen. Allein dieser Annahme widerstehen die Worte, so wie sie jetzt lauten, ganz offenbar; und wir kommen also dadurch um nichts weiter.

§. 3.

Mag es daher allerdings auch Schwierigkeit haben, von den in Frage stehenden Worten der Indults-Verordnung eine völlig-befriedigende Doctrinal-Erklärung zu geben, so wird sich doch immer so viel behaupten lassen, daß, nach genauer Erwägung aller Umstände, jene Worte den erwähnten Liquidanten nicht mit Grund entgegengesetzt werden können, und daß es nicht ganz unwahrscheinlich ist: Der Gesetzgeber habe sich hier nur nicht völlig klar und deutlich ausgedrückt, und vielleicht mehr gesagt, als zu sagen, wirklich seine Absicht gewesen sey. Dafür sprechen nämlich folgende wichtige Umstände:

1. In der allgemeinen Indults-Verordnung vom 27. December 1807. sind die Sicherheits-Bestimmungen und Modificationen des Indults, ausdrücklich auch nur für die Zeit der Verlängerung des Indults d. h. bis zum 31. December 1808. festgesetzt. Daraus folgt denn ganz natürlich, daß mit dem Wegfallen oder Aufhören des Indults, als des Hauptinhaltes der Verordnung selbst, ebenmäßig auch die gesammten Neben-Bestimmungen, als bloße Annexa, aufhören mußten. Diese Folgerung entspricht nicht nur den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche die Regel enthalten: Corruente principali, corruit et accessorium [1]); sondern sie ist auch im gegenwärtigen Fall durch eine authentische Erklärung des Gesetzgebers selbst ausdrücklich anerkannt, wie ein an das Gericht der Residenz-Stadt Neustrelitz unter dem 16. Januar 1808. erlassenes Declarator-Rescript deutlich an den Tag legt, indem es darin mit bestimmten Worten heißt:

---

1) Dieser in mehren Stellen des gemeinen Rechts [Fr. 129. §. 1. Fr. 178. D. de R. J. (L, 17.) Fr. 8. pr. D. de Vulg. Subst. (XXVIII, 6.) Fr. 2. D. de. Pec. Leg. (XXXIII, 8.) C. 26. pr. C. de Usur. (IV, 32.)] enthaltene Satz ist nur eine natürliche Folge der bekannten Regel: daß das Accessorium in den meisten Fällen die Natur des Principale annimmt. S. Fr. 32. D. de Aed. Ed. (XXI, 1.) Fr. 26. §. 2. D. de Pact. Dotal. (XXIII, 4.) Fr. 19. §. 13. D. de Auro Leg. (XXXIV, 2.) C. 8. C. de Jure Dot. (V, 12.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0415

„Es sollen jedoch die während des Prolongations-Jahres einge-
„tragenen Pöste in das volle Recht der in das Stadtpfandbuch
„eingetragenen Capitalien eintreten, wenn nach Ablauf des allge-
„meinen Indults ein volles Jahr verflossen ist."

Bringt man dabey noch in Vergleichung das spätere unter dem 7. May 1811. abgegebene Declarator-Rescript, dessen wörtlicher Inhalt weiter unten [2]) wird angegeben werden, so verschwindet aller Zweifel ganz und gar.

2. Durch die modificirende neuere Verordnung vom 12. Januar 1809. ist das ältere Indults-Edict vom 27. December 1807. weder im Ganzen, noch in seinen einzelnen Theilen wiederholt worden. Nach dem am 31. December 1808. von selbst stattgefundenen Aufhören dieses letzten Gesetzes vom 27. December 1807. — da selbiges rücksichtlich der Intabulirung von Forderungen eine Abweichung von der allgemeinen Regel des Rechts verfügte, wie das Declarator-Rescript vom 7. May 1811. selbst ausdrücklich erklärt hat — war die alte Regel des Rechts ohne weiters wieder eingetreten, und es hatten die Gläubiger nunmehro diejenigen Rechte wieder zurückerhalten, welche ihnen vor der Indults-Verordnung vom 27. December 1807. wegen Intabulirung ihrer Forderungen zustanden.

Diese wiederhergestellten Rechte haben ihnen aber auf keine Weise durch eine solche bloß beziehungsweise und obendrein nur beyläufig redende Stelle, wie sie offenbar der §. VI. der Verordnung vom 12 Januar 1809. enthält, weder entzogen werden sollen noch können. Denn Ausnahmen von der Regel des Rechts — und eine solche Ausnahme würde hier wieder vorhanden seyn, wenn der angeführte §. VI. die aufgehobene Beschränkung der Intabulirung aufs Neue festgesetzt hätte — sind nur da anzunehmen, wo das Gesetz sie mit klaren nnd ausdrücklichen Worten vorschreibt [3]). Findet sich hingegen dergleichen nicht, dann muß es beym Alten bleiben [4]).

---

2) S. Unten bey No. 3.

3) S. Fr. 5. D. de Probatt. (XXII, 3.) Fr. 3. §. ult. D. de Praevaric. (XLVII, 15.) C. 5. C. de Repud. (V, 17.)

4) C. 32. §. 6. C. de Appell. (VII, 62.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0416

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

42stes Stück.
Mittwoch, den 18ten October 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Bedenkt man nun noch, daß die Verordnung vom 12. Januar 1809. ein correctorisches Gesetz ist, in Ansehung dessen die bekannte Vorschrift eintritt: Daß dabey diejenige Auslegung den Vorzug verdient, welche sich am wenigsten vom bestehenden Rechte, also von der Regel [5]), entfernt; so begreift sich wohl leicht, daß im gegenwärtigen Falle nicht angenommen werden könne noch dürfe: als sey in der Verordnung vom 12. Januar 1809. wirklich eine Beschränkung der Intabulirungs-Freyheit wieder verfügt worden.

3) Man mag nun dieses Gesetz vom 12. Januar 1809. zu den Zeit-Gesetzen rechnen oder nicht, so ist doch immer so viel gewiß: daß dasselbe, wie aus mehren seiner Paragraphen erhellt, noch bis zur Mitte des Jahrs 1811. in voller Gültigkeit bestand, und entweder nur durch die vorläufige neue Indults-Verordnung vom 5. Juni 1811. [6]) oder doch erst durch die eigentliche neue Indults-Verordnung vom 7. August 1811. [7]), seine Anwendung verlor.

In dem an das Gericht der Residenz-Stadt Neustrelitz unter dem 7. May 1811. also resp. ein oder drey Monate früher, wie die eben erwähnten Gesetze, erlassenen Declarator-Rescripte [8]) ist nun aber mit deutlichen Worten vorgeschrieben:

---

5) Vergl. Beyl. zu den wöchentl. Rost. Nach. v. 1822. St. 28. Not. 5. S. 110.

6) Abdruck der Indults-Verordnungen No. IV. S. 6. und Boccius S. 181.

7) Abdruck der Indults-Verordn. No. V. S. 7-11. u. Boccius S. 182-186.

8) Dieses Rescript findet sich sonst nirgends abgedruckt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0417

„Daß, wenn in Unserm unterm 16. Januar 1808. an euch „ergangenen Rescripte bestimmt worden:

„Daß während des prolongirten Indults-Jahres zwar in „das Hypotheken-Buch eingetragen werden könne, jedoch „die in diesem Jahre eingetragenen Pöste erst ein Jahr „nach Ablauf des allgemeinen Indults in das volle Recht „eintreten sollen;

„Unsere höchste Willens-Meinung dahingegangen sey, daß jene „Abweichung von der Regel nur auf das prolongirte Indults-„Jahr habe beschränkt seyn sollen.

„Dasjenige also, was nach Ablauf dieses pro-„longirten Indults-Jahres und nach dem Aufhören „des Indults überhaupt in das hiesige städtische Hy-„potheken-Buch ingrossirt worden, ist, von Zeit der „Eintragung an, in das volle Recht eingetreten."

In diesem Rescripte hat, wie der Zusammenhang zeigt, der Gesetzgeber ganz allgemein seine Erklärung dahin gestellt: Daß allen Intabulirungen, welche nach Ablauf des allgemeinen Indults — und dieser hörte ja zu Folge der Verordnung vom 27. December 1807. ipso jure mit dem 31. December 1808. auf — vorgenommen sind, sogleich die vollen mit dem Stadtpfandbuch verbundenen Vorzugsrechte zu Theil werden sollen.

Will man nun nicht annehmen, daß der Gesetzgeber hier mit sich selbst in Widerspruch stehe — was doch der Fall seyn müßte, wenn das Indults-Gesetz vom 12. Januar 1809. in §. VI. wirklich jene Beschränkung wegen der Intabulirung enthielte — oder will man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber bey Abfassung und Erlassung jenes Declarator-Rescriptes vom 7. May 1811. sich des allgemeinen vor zwey Jahren erst erlassenen Gesetzes vom 12. Januar 1809. nicht mehr erinnert habe — eine Voraussetzung, die sich nach vernünftigen Gründen doch eben so wenig billigen läßt — so leidet die Behauptung nicht das geringste Bedenken: Daß die Verordnung vom 12. Januar 1809. durchaus nichts enthalte, noch enthalten könne, wodurch die Rechte der unterm 12. und 13. Januar 1809. und unterm 25. und 31. Januar 1810. intabulirten Forderungen auf irgend eine Weise geschmälert würden.

4) Dies alles wird noch mehr dadurch bestätigt, daß in dem neuern vorläufigen Indults-Edict vom 5. Juni 1811. ausdrücklich bestimmt ist:

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0418

„Die a Dato dieses Publicandi bis zur Emanirung der „vorgedachten Verordnung [nämlich des eigentlichen Indult-„Edictes] ertheilt werdenden gerichtlichen Confirmationen oder „durch Notarien constituirte Hypothecae quasi-publicae geben „den Schuldverschreibungen keine Präferenz."

Aus diesen Worten geht nämlich argumento a contrario deutlich hervor, daß die vor diesem Publicandum intabulirten Forderungen allerdings eine Präferenz vor nicht intabulirten Schuldverschreibungen müssen gegeben haben; was denn ohne Zweifel hinlänglich zeigt, daß die Verordnung vom 12. Januar 1809. §. VI. deßhalb keine Beschränkung enthalten haben kann. Sonst würde ja jene gesetzliche, eine Abweichung von der Regel enthaltende Vorschrift völlig überflüssig gewesen seyn. Da nun für den Gesetzgeber die Vermuthung streitet, daß derselbe eine bekannte, erst vor kurzer Zeit von ihm selbst erlassene Verordnung, wenn sie bis dahin noch gegolten hätte, nicht würde wiederholt haben, zumal als durchaus keine Nothwendigkeit dazu vorhanden war, — so muß unter solchen Umständen allerdings die gegründete Folgerung gezogen werden: daß die in dem Publicandum vom 5. Juni 1811. enthaltene Abweichung von der Regel, die Präferenz der intabulirten Forderungen betreffend, unmöglich schon vorher als gesetzliche Vorschrift könne bestanden haben.

Dafür spricht auch die eigene spätere Erklärung des Gesetzgebers selbst, indem derselbe in der Indults-Verordnung vom 7. August 1811. — wodurch alle frühern Modificationen und namentlich auch die oft erwähnte Verordnung vom 12. Januar 1809. gänzlich aufgehoben wurden — in §. VII. sagt:

„Es können auch die Sicherheits-Rechte, die ein Gläu-„biger vor der Publication der Verordnung vom „5. Juni 1811. für seine Forderung hatte, durch keine, an-„dern Gläubigern von dem Schuldner zugestandene Vorrechte, „alterirt oder zurückgesetzt werden. Es behalten also alle Schuld-„forderungen den Platz, den sie vor der Publication des vorläufi-„gen Edicts vom 5. Juni 1811. inne hatten."

Daß nämlich hier mit dem Ausdruck: Sicherheits-Rechte, ganz besonders die Intabulirung von Forderungen in das Stadtpfandbuch hat bezeichnet werden sollen, ist von selbst klar, und bedarf keiner besondern Erörterung. Es hat folglich der Gesetzgeber auch in diesen Worten die völlige und unbeschränkte Gültigkeit der intabulirten For-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0419

derungen mit allen ihnen anklebenden Vorzügen, sobald sie nur vor dem Publicandum vom 5. Juni 1811. ingrossirt worden sind, unbedingt anerkannt. Zu welchen unauflöslichen Widersprüchen würde es also führen, wenn man annehmen wollte: Daß die VO. v. 12. Januar 1809. ein Verbot der Intabulirung enthielte!

5) Endlich ist hier noch folgender Grund zu bemerken, der nicht weniger entscheidend ist. Das schon oben erwähnte Declarator-Rescript vom 16. Januar 1808. [9]) giebt in den dort mitgetheilten Worten, selbst solchen Posten, die im Laufe dieses Indults-Jahres in das Hypotheken-Buch eingetragen worden sind, nach Verlauf des Indults-Jahres volle Rechtswirkung. Daraus folgt aber ganz nothwendig, daß dieselbe Rechtswirkung um desto weniger denjenigen Forderungen versagt werden könne, welche nach dem 31. December 1808. also zu einer indultfreyen Zeit, intabulirt worden sind; denn, wie oben [10]) zur Genüge gezeigt worden ist, der am 27. December 1807. verkündete Indult hörte ja mit dem 31. December 1808. ganz von selbst auf.

§. 4.

Die bisher angegebenen Gründe sprechen hauptsächlich und überhaupt für die Richtigkeit der Location aller Liquidanten, welche sich resp. unter dem 12. und 13. Januar 1809. und unter dem 25. und 31. Januar 1810. Stadtpfandbuch-Schriften zu verschaffen gesucht hatten.

Für die ersten am 12. und 13. Januar 1809. geschehenen Intabulationen kommt aber — wenn man, aller vorstehenden Gründe ungeachtet, dennoch behaupten wollte, daß die VO. vom 12. Januar 1809. in §. VI. eine Beschränkung wegen Intabulirung von Schuldforderungen enthielte — noch ein besonderer, ganz entscheidender Grund hinzu, welcher deutlich zeigt: daß die VO. vom 12. Januar 1809. selbst im schlimmsten Fall auf sie wenigstens gar keine Anwendung leidet.

---

9) S. Oben §. 3. in diesen Beylagen St. 41. S. 164. im Anf.

10) S. Oben §. 1.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0420

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

43stes Stück.
Mittwoch, den 25sten October 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Beschluß.)

Die ebengedachte Constitution ist zwar am 12. Januar 1809. vom Landesfürsten decretirt, aber erst auf dem gewöhnlichen Wege unter dem 18. Januar 1809. durch die öffentlichen Anzeigen [1]) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Dies voraus gesetzt, so ist es nun nicht allein eine gesetzlich [2]) vorgeschriebene, sondern auch sogar in der Natur der Sache liegende Regel:

---

1) S. Neue Strelitzer Anzeigen von 1809. St. 3.

2) So heißt es in C. 9. C. de Legg. (I, 14.) „Praescripto earum (sc. legum) „manifestius cognito." In C. 1. §. 9. C. de Jure vet. enucl. (I, 17.) „Cum divalium Constitutionum sanctio sufficiat ad earum auctoritatem." In C. 65. C. de Decur. (X, 31.) „Constitutione ex die, quo promulgata „est, suas vires obtinente." Dagegen beweiset eine andre auch wohl von Rechtslehrern z. B. Martini Comm. For. in Ord. jud. Saxon. ad Praef. no. 75. hierher gezogene Stelle, nämlich Fr. ult. D. de Decr. ab ord. fac. (L, 9.), für diesen Satz nicht das geringste. Uebrigens ist es aber gewiß sehr auffallend, daß alle Rechtslehrer ohne Unterschied, mit alleiniger Ausnahme von Merenda in Controv. Jur. L. II. Cap. 8. eine Hauptstelle, die sich in dem Canonischen Recht vorfindet, beständig mit Stillschweigen übergehen. In Cap. 5. X. de Postul. Prael. (I, 5.) steht mit klaren Worten: „Nec est ne„cessarium, cum constitutio solemniter editur aut publice promulgatur, „ipsius notitiam singulorum auribus per speciale mandatum vel literas in„culcare; sed id solum sufficit, ut ad ejus observantiam teneatur, qui „noverit eam solemniter editam aut publice promulgatam."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0421

daß Gesetze erst durch die Promulgation [3]), aber auch sofort [4]) durch diese,

---

3) Daher finden wir auch, daß Justinian namentlich in mehren Gesetzen z. B. Nov. 2. 32. 48. und in vielen Epilogen der Novellen, die Promulgation mit ausdrücklichen Worten befohlen hat. S. Voet. Comm. ad Pand. L. I. Tit. 3. §. 9.

4) Unter den Rechtslehrern herrscht sonderbarer Weise über den Anfang der Verbindungskraft neuer Gesetze eine so große Verschiedenheit der Ansichten, daß, bey der Wichtigkeit der Sache, eine kurze Erörterung darüber nicht unzweckmäßig seyn dürfte. Zwar soll schon Th. Berger in Diss. de Obligatione subditorum ad cognoscendas leges et termino, a quo praesumatur cognitio. Colon. 1738 4. davon gehandelt haben; ich habe aber diese kleine Schrift nirgends auftreiben können. — Einige, besonders ältere Rechtslehrer (Cujac. in Exposit. Nov. 66. in Opp. T. III. p. 518. Ed. Fabr. Perez. Comm. in Cod. L. 1. Tit. 14. no. 21. Zoesii Comm. in Dig. L. I. Tit. 3. no. 12. Christinaei Decis. Vol. II. Dec. 52. Coler. de Processu Execut. P. I. Cap. 3. no. 7. Carpzov. P. II. Dec. 101. no. 19. 20. Philippi Comm. ad §. 5. I. de Jur. nat. Ecl. 11. Stryck in Us. Modern. Pand. L. I. Tit. 3. §. 15. Cocceji Jus Contr. L. I. Tit. 3. Qu. 8.) haben die Behauptung aufgestellt: daß ein neu-erlassenes Gesetz, erst nach Ablauf von zwey Monaten seit der Promulgation, gelte, unter Berufung auf Nov. 66. C. 1. Wie Merenda in Controv. Jur. L. II. C. 8. no. 9. berichtet, so hat der Pabst Pius IV. in einer, bey Gelegenheit einer neuen Ausgabe des Concilium Tridentinum publicirten, Constitution dieselbe Ansicht ausgesprochen in folgenden Worten: „Jure communi sancitum est, ut Constitutiones novae „non nisi post certum tempus obtineant.“ — Die C. Tanta. §. 23. de Confirm. Dig. deren noch bey Lauterbach Colleg. Pand. L. I. Tit. 3. §. 10. Erwähnung geschieht, enthält übrigens nichts, was hierher zu ziehen wäre. — Die gedachte Novelle beweiset aber dafür nicht das Geringste; worüber man in neuern Zeiten zwar einverstanden, jedoch insofern verschiedener Meinung ist, als nun über den eigentlichen Sinn jenes Gesetzes die Frage entsteht. Einige wollen nämlich die Vorschrift von Justinian dahin verstehen: Daß der bestimmte Zeitraum von zwey Monaten bey allen neuen Gesetzen nur in Ansehung des Berufens auf Nicht-Kenntniß des Gesetzes dienen, und diese Nicht-Kenntniß, der Entschuldigung wegen, überhaupt vermuthet werden solle, um dadurch von etwaniger Strafe zu befreien. So Martini in Comm. For. ad Ord. jud. Saxon. Praefat. no. 75. Huber. in Praelect. ad Dig. L. I. Tit. 3. no. 10. (wo er noch hinzufügt, daß der neuere Gerichtsgebrauch dieses aber nicht zu beachten pflege, wofern Jemand nicht im Stande sey, sehr wichtige Gründe für seine Unwissenheit anzuführen) Glück im Comment. B. I. §. 20. S. 133. Glück in der Einl. in das Röm. Privatrecht §. 5. No. II. Not. 4. und Thibaut im System des Pand. Rechts B. I §. 24. Not. b. Allein diese Beseitigung der Novelle läßt sich wohl um so weniger annehmen, als darin über Nicht Kenntniß der Gesetze nur sehr beyläufig disponirt wird, und andere ganz klare Gesetze gerade das Gegentheil von dem, was hiernach die Novelle sagen soll, enthalten. S. Fr. ult. D. de Decr. ab ord.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0422

die geltende Norm für die Unterthanen werden [5]), insofern der Gesetzgeber

fac. (I, 9.) C. 12. C. de jur. et fact. ignor. (I, 18.) Mühlenbruch in Doctr. Pand. Vol. I. §. 50. Not. 1. Viel richtiger nehmen daher andere Rechtslehrer an, daß die Novelle sich lediglich und allein auf die neuen, rücksichtlich der Testamente von Justinian erlassenen, Gesetze beziehe und habe beziehen sollen, mithin die Stelle nur von einem singulären, nicht auszudehnenden Fall zu verstehen sey. So Mencken. ad Huber. Prael. ad Dig. l. c. Not. *) Mencken ad Lauterbach. Comp. Dig. L. I. Tit. 3. Not. 15. (in Mollenbecii Thes. jur. civ.) Winckler ad Berger. Oecon. Jur. L. I. Tit. 1. Thes. 17. Not. 3. Reinhardt ad Christin. Vol. I. Obs. 33. van Linden Suppl. ad Voet. Comm. L. I. Tit. 3. §. 9. Braun in den Anmerkungen über die Pand. Th I. (Erlang. 1745. 8.) Tit. 3. §. 12. S. 201 — 203. Pract. Commentar über die Pandekten Th. I. §. 20. S. 101. 102. Eichmann in der Erklärung des bürgl. Rechts Th. I. §. 20. S. 52. 53. Röchy im Comm. über die Pand. Th. I. Abth. 1. S. 22. Not. n. Die Richtigkeit dieser Erklärung ergiebt sich insbesondere aus der Vergleichung der Nov. 66. C. 1. pr. mit Nov. 66. Cap. 1. §. 3. welche letzte Stelle man hierbey nicht hätte übersehen sollen. Ob dagegen die im Anfang der Nov. 66. Cap. 1. stehenden Worte: Ex quo in commune manifestae factae sunt, wie Emminghaus ad Cocceji Jus Contr. L. I. Tit. 3. Qu. 8. Not. w. meint, dahin deuten, daß, auch schon nach Vorschrift dieser Novelle, die Gültigkeit eines Gesetzes von Zeit der Promulgation als abhängig erklärt werden müsse, das will ich anjetzo dahin gestellt seyn lassen; obschon nicht zu leugnen steht, daß diese Annahme nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist. Ganz singulär ist dagegen der Unterschied, den Lauterbach in Coll. Pand. L. I. Tit. 3. §. 20. dahin gemacht wissen will: daß wer sich, innerhalb zweyer Monate von Zeit der Promulgation, auf ein Gesetz berufe, die Observantia des Gesetzes (womit wohl die geschehene Anwendung des Gesetzes gemeint zu seyn scheint) beweisen müsse, nachher aber nicht mehr. Es fällt indessen, wie auch Emminghaus l. c. erinnerte, und schon vor ihm Ziegler de Juribus Majest. L. I. Cap. 5. §. 77. zeigte, in die Augen, daß diese Meinung auf gar keinem haltbaren Grunde beruht. Eben so irrig ist die Behauptung von Berger in Oecon. Jur. L. I. Tit. 1. Thes. 17. Not. 3. daß zu Folge der Vorschrift des Canonischen Rechts in Cap. 32. In 6to de Praebend. (III, 4.) Cap. 1. In 6to de Concess. Praeb. (III, 7.) die Gesetze nach Ablauf eines Monats erst ihre Gültigkeit bekämen; denn die erste Stelle bestimmt ausdrücklich, daß das Gesetz, von Zeit der Wissenschaft an, verbindlich seyn solle (Cf. Merendae Controv. Jur. L. II. Cap. 8. §. 9.), und die andre Stelle enthält wiederum einen besondern Fall. S. Winckler ad Berger. l. c.

5) Damit stimmen denn auch die meisten Rechtslehrer überein. S. Martini Comm. For. in Ord. jud. Saxon. Praef. no. 73. — 75. Ziegler de Juribus Majest. L. I. Cap. 5. §. 13. et 77. Schaumburg Compend. Jur. Dig. L. I. Tit. 3. §. 9. Reinharth ad Christin. Vol. I Obs. 33. Müller ad Leyser. T. I Obs. 17 Hofacker Princ. Jur. Civ. T. I. §. 86. v. Wening-Ingenheim's Lehrb. des Civilrechts Bd. I. S. 22.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0423

nicht ausdrücklich seiner Verordnung eine rückwirkende Kraft beygelegt [6]) oder eine spätere Zeit [7]) für die Anwendung bestimmt hat.

Da nun in der Indults-Verordnung vom 12. Januar 1809. wie am Tage liegt, von einer solchen zurückwirkenden Kraft des Gesetzes nicht die geringste Sylbe sich findet, so kann es durchaus keinen Zweifel leiden, daß diejenigen Intabulirungen, welche von den Creditoren am 12. und 13. Januar 1809. also mehre Tage vor der nachher geschehenen Promulgation der Verordnung, in gutem Glauben vorgenommen wurden, mit voller Rechtswirkung geschehen sind, und in der That auch geschehen konnten.

F. Kämmerer.

Not. m. Schweppe's Röm. Privatrecht §. 8. Thibaut's Pandektenrecht B. I. §. 24. Mühlenbruch Doctr. Pand. T. I. §. 50.

6) Thibaut a. a. O §. 26. v. Wening-Ingenheim a. a. O. Bd. I. S. 35.

7) Davon finden sich schon im gemeinen Recht Beyspiele. So bestimmt die Nov. 58. fin. drey Monate, die Nov. 116. C. 1. dreißig Tage, die oben erwähnte Nov. 66. C. 1. zwey Monate, und das Canonische Recht in Cap. 32. In 6to de Praebend. (III, 4.) dreyßig Tage. S. Voet. Comm. ad Pand. L. I. Tit. 3. §. 9. Hufeland's Civilrecht B. I. §. 20. Not. b. Mühlenbruch l. c. Und wie viele hierhergehörige Fälle dürften sich nicht aus unserm einheimischen Recht anführen lassen?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0424

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

44stes Stück.
Mittwoch, den 1sten November 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

XLIV.

Versuch einer vollständigen und systematischen Darstellung des Rechtsmittels der Revision im Criminal-Proceß.

(Fortsetzung.) *)

Sollte dagegen von dem Inculpaten die DefensionsSchrift einzureichen seyn, entweder weil er erklärt hat, solche selbst abfassen zu wollen 98), oder weil es in seiner Macht steht, sich willkührlich nach einem Sachwalde, zum Zweck der Vertheidigung, umzusehen, — ein Fall, der gewöhnlich dann eintritt, wenn der Inculpat sich auf freyen Füßen befindet und zugleich des Vermögens ist, den Sachwald für alle Bemühungen in der zur Frage stehenden Sache honoriren zu können: — so hat es nicht das geringste Bedenken 99), dem Inculpaten zur Ein-

*) S. Beylagen von 1824. St. 1—16. von 1825. St. 41—51. und von 1826. St. 1—12.

98) S. Oben §. 8. Not. 12 — 27.

99) Ein solcher Fall kam vor einiger Zeit, bey Gelegenheit der schon früher einigemal erwähnten U. S. wider den HolzInspector B. zu S. (vgl. Oben §. 7. Not. 47b. 71.), in der JuristenFakultät zur Sprache, und es dürfte daher nicht unpassend seyn, die ganze Stelle, welche in den von mir abgefaßten Entscheidungsgründen des wegen erwähnter U. S. gesprochenen Erkenntnisses darüber enthalten ist, hier einzurücken. Sie lautet also: „Der „Inculpat ist nach zweymal ihm ertheilten PrajudizFristen mit der Einreichung „seiner DefensionsSchrift in contumaciam präcludirt, und hat selbige auch „weder in dem nachherigen RotulationsTermine, noch auch in dem, ihm

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0425

„zur Wahl der zweyten Spruchbehörde freygelassenen, Termine nachgereicht;
„— welche Nachreichung, der Präclusion ungeachtet, ihm sonst wegen des
„allgemeinen Favor Defensionis wohl nicht gut hätte verwehrt werden kön-
„nen (S. Martin's Lehrb. des Crim. Proc. §. 57. und §. 64.
„Not. 8.) — und es sind daher die Acten ohne alle formelle Defension
„an uns gelangt.

„Es mag jedoch dieser Umstand auf keine Weise für relevant gehalten
„werden; denn hat es freylich seine vollkommene Richtigkeit, daß in Ge-
„mäßheit klarer Gesetze, durch keine PräclusivTermine die unverjährbaren
„Rechte der Unschuld ausgeschlossen werden können, und daher auch ein
„Verzicht des Angeklagten in einem solchen Falle ganz wegfällt, oder nicht
„beachtet werden darf (LuPolO. v. 1572. Tit. vom Todschlag §. 1.
„in den GrundGs. S 158. 159. Martin a. a. O. §. 12.): so be-
„ziehen sich diese Bestimmungen doch immer nur auf das Materielle einer
„Untersuchung, nicht aber auf das Formelle derselben, zu welchem letztem ganz
„unfehlbar eine solche DefensionsSchrift nur gehört. Die materielle Defension
„ist demnach freilich unumgänglich nothwendig (arg. der CrGO. Th. II.
„§. 45.), und daß darauf Rücksicht genommen worden ist, ergeben die Unter-
„suchungsActen zur Genüge; nicht aber verlangen unsere Gesetze in einem Falle,
„wie vorliegt, die formelle Defension anders, als nur auf Begehren (CrGO.
„Th II. §. 49. No. b. VO. v. 16. April 1821. §. 1. im Off. Woch. v.
„1821. St. 14. Beyl.). Zwar geschieht in der letzten VO. nur der De-
„fension allein Erwähnung, ohne den andern Umstand: auf Begehren
„des Inculpaten, ausdrücklich zu berühren; allein daß durch diese Aus-
„lassung eine Abänderung der CrGO. auf welche jene VO. offenbar zu bezie-
„hen ist (S. Beyl. zu den Wöch. Rost. Nachr. v. 1822. St. 27-29.),
„in diesem Punkte bezweckt worden wäre, und mithin eine formelle Defen-
„sion von Amtswegen erkannt werden müßte, das läßt sich doch unmöglich
„behaupten, schon aus dem alleinigen Grunde nicht, weil die VO. mit
„bestimmten Worten sagt, daß „„eine Defension — gestattet
„„seyn solle;"" was doch gewiß nur auf den Fall zu beziehen ist, wenn
„der Inculpat eine formelle Defension verlangt.

„Begehrt daher der Inculpat in solchen Fällen, daß er zur formellen
„Defension zugelassen werde, so hat es allerdings nicht das geringste Be-
„denken: wenn der Richter zur Einbringung der DefensionsSchrift demsel-
„ben PräclusivTermine setzt, indem, wie Martin (a. a. O. §. 12.) ganz
„richtig bemerkte, bloßen VerzögerungsGesuchen eines Schuldigen — und
„diesen steht beharrlicher Ungehorsam vollkommen gleich — keineswegs un-
„eingeschränkt nachzugeben sey, weil sonst auf diese Weise die verdiente
„Strafe ganz vereitelt werden könnte.

„Das gerade Gegentheil hat zwar v. Quistorp (in den Grundf.
„des peinl. Rechts B. III. §. 653. Not. c. und § 660. Not. b.),
„dem auch ein Paar Andere (Boehmer in Comm. ad C. C. C. Art. 73.
„§. 1. 2. nicht Art. 14. §. 2. wie Danz citirt, und Danz im Summar.
„Proc. § 219. Not. c.) beystimmen, behauptet, indem er mit dürren
„Worten sagt: daß der Richter dem Angeschuldigten zur Beybringung
„seiner Defension keine peremtorische Frist setzen könne; in welchem Falle,
„sobald dieses seine Richtigkeit hätte, auch wir in vorliegender Sache noch

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0426

bringung der Schutzschrift einen peremtorischen Termin zu setzen [100]). Indessen ist dabey doch zu bemerken, daß diese sogenannte peremtorische Frist keineswegs die volle Wirkung eines wahren Fatale äußert [101]), auch wegen des gesetzlichen Favor Defensionis [102]) gar nicht äußern kann. Daher denn die Spruchbehörde, selbst nach Ablauf der nachgelassenen Frist [103]), so lange das Urtheil nur noch nicht gesprochen

---

„kein Urtheil hätten abgeben dürfen. Dabey beruft er sich an dem einen „Orte auf arg. PHGO. Art. 155. und C. 2. C. de his qui latron. (IX, 39.), „an dem andern aber auf arg. PHGO. Art. 74. 143. 151. in welchen „Stellen freilich ein peremtorischer Termin nicht vorgeschrieben ist; allein „eine genaue Ansicht derselben zeigt augenblicklich, daß sie nur von der „materiellen Defension oder Ausführung der Unschuld reden, dagegen von „der bloß formellen DefensionsSchrift kein Wort enthalten. Man muß „daher sagen: entweder, daß v. Quistorp sich nur undeutlich ausgedrückt habe, und ebenfalls von der materiellen Defension verstanden wer„den wolle, oder aber, daß sein Satz durchaus falsch sey; daher auch an„dere angesehene Rechtslehrer an der Rechtmäßigkeit der Präfigirung solcher „PräclusivFristen und der Präclusion des Inculpaten in Beybringung seiner „DefensionsSchrift nicht im geringsten zweifeln. S. Meister's Einl. „in die peinl. Rechtsgel. Th. II. S. 247. 248. Stübel das „CriminalVerfahren B. IV. §. 2327. und §. 2387. Tittmann's „Handbuch Th. IV. §. 782. Not. q. (B. III. §. 814. Not. y. N. A.). „Ohnehin dürfte auch das von der JustizCanzley in dieser Rücksicht einge„leitete Verfahren sehr wohl aus demjenigen, was einige einheimische Ge„setze, z. B. G.C.O. Th. II. Tit. 44. §. 4. CrGO Th. II. §. 11. 12. „u. m. a. rücksichtlich der Untersuchung von CriminalSachen überhaupt be„stimmen, als völlig gerechtfertigt erscheinen."

100) Ein bestätigendes Argument für diese Ansicht enthält auch die PHGO. Art. 47. §. 1. in den Worten: „Solche obbemeldte Kundschaftstellung, „auch dem Gefangenen oder seinen Freunden auf ihr Begehr, ohne gut „rechtmäßig Ursach nicht abgeschlagen oder aberkannt werden soll." — Verzögerung oder Verschleppung der Sache kann aber gewiß nicht als eine „gut rechtmäßig Ursach" angesehen werden, und muß daher für den Richter einen hinlänglichen Grund abgeben, dem Inculpaten einen peremtorischen Termin zu bestimmen, um auf diese Weise das Ende der Untersuchung herbeyzuführen. Vgl. noch oben §. 7. Not. 38. 69. 71.

101) S. Oben §. 7. Not. 70.

102) Vgl. oben §. 8. Not. 19.

103) Ganz entscheidend ist Fr. 18. §. 9. D. de Quaest. (XLVIII, 18.) indem Paulus hier sagt: Cognituruм de criminibus Praesidem oportet ante diem palam facere, custodias se auditurum: ne hi, qui defendendi sunt, subitis accusatorum criminibus opprimantur; quamvis defensionem

worden ist, die Annahme der Schrift des Inculpaten auf keine Weise [104]) verweigern dürfte.

13) Die vom Sachwald für die gelieferte Ausführung der Vertheidigungs-Gründe verdiente Gebühr [105]) kann nun von der zweyten Spruchbehörde, nach Wichtigkeit der Arbeit, zu fünf bis zehn Thaler [106]) bestimmt werden.

---

quocunque tempore postulante reo, negari non oportet. Auch wird dieses durch ein einheimisches Gesetz deutlich bestätiget, indem die VO. v. 27. Dec. 1813. im Off. Wochenbl. v. 1814. St. 5. und in v. Both's GesetzSamml. Lief. I. No. 25. §. 1. am E. ausdrücklich alle Gerichte anweiset, einem jeden Inculpaten volles Gehör mit seinen EntschuldigungsGründen zu geben.

104) Daher läßt sich die weitere Folgerung ziehen, daß, wenn z. B. die Juristen-Fakultät die zweyte Spruchbehörde seyn sollte, und die UntersuchungsActen schon an jene von der JustizCanzley zu Rostock wieder zurück geschickt worden wären, letztere die Nachsendung der erst jetzt vom Inculpaten eingereichten Schutzschrift nicht wohl abschlagen könnte.

105) Diese Gebühr begreift jedoch die AbschriftsKosten und sonstigen Auslagen des Advocaten z. B. für gerichtliche Decrete, nicht in sich; sondern solche werden ihm natürlich noch besonders vergütet. Es versteht sich aber von selbst, daß der Sachwald für PoenalMandate und verwirkte Strafen keine Vergütung zu erwarten hat.

106) In welcher Münzsorte die Bezahlung dieser Gebühr geschehen soll, darüber hat die PatentVO. nichts bestimmt. Auch die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 55. schweigt darüber in Ansehung der DefensionsSchriften. Es kann indessen wohl nicht das geringste Bedenken haben, die Analogie des CivilProcesses (S. Oben §. 7. Not. 31.) hier eintreten zu lassen; wornach aller Verdienst der Sachwälde bey den LandesGerichten (jedoch mit Ausnahme des OAG. zu Parchim, indem hier nach der OAGO. §. 17. die Schriften der Advocaten und Procuratoren in Rz. bezahlt werden sollen) und den meisten übrigen Gerichtsbehörden in Gold bezahlt zu werden pflegt. S. v. Rampz Handb. des Meckl. CivilProc. §. 29. Not. 15. S. 88. Vgl. damit die VO. v. 3. Nov. 1820. in v. Both's GesetzSamml. Forts. I. No. 4 §. 1. S. 11. Wenigstens ist es gewiß, daß das CriminalCollegium diesem Gerichtsgebrauch beständig gefolgt ist. Nur die baaren Auslagen des Defensors werden in Mecklenburgischem Courant bezahlt. Schon das Römische Recht hat in dieser Rücksicht vorgeschrieben, daß man auf die fori consuetudo sehen solle. Vgl. Fr. 1. §. 10. D. de Extraord. Cognit. (L, 13.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0428

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

45stes Stück.
Mittwoch, den 8ten November 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Die PatentVO. [107]) nennt beyde Summen ausdrücklich, und daraus läßt sich mit Recht der Schluß ziehen: daß fünf Thaler als das geringste, hingegen zehn Thaler als das höchste Honorar, angesehen werden müssen, und also darüber in keinem Falle hinausgegangen werden darf [108]). Im Uebrigen [109]) aber kommt es dabey lediglich auf das Ermessen des Gerichts an [110]). Als noth-

107) Die Worte der PatentVO. lauten also: „Die Gebühr hat die Spruchbehörde, nach ihrem Ermessen von der Wichtigkeit der Arbeit, inclusive der gewöhnlichen ActenInspectionsGebühr, von 5. bis 10. Rthlr. zu bestimmen."

108) Eine gleiche Vorschrift für DefensionsSchriften enthält auch die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 55. wo aber 50. Rthlr. als höchste Summe angegeben worden sind.

109) Schon im Römischen Recht findet sich für den Richter die ausdrückliche Anweisung, bey Bestimmung des Honorars der Advocaten, die einzelnen Umstände zu Rathe zu ziehen. In Fr. 1. §. 10. D. de Extraord. Cognit. (L, 13.) sagt Ulpianus mit bestimmten Worten: In honorariis advocatorum ita versari judex debet, ut pro modo litis, proque advocati facundia, et fori consuetudine et judicii, in quo erat acturus, aestimationem adhibeat. Eine ähnliche Bestimmung enthalten die Gesetze auch in Ansehung der Mäkler. S. Fr. ult. D. de Proxenet. (L, 14.) Uebrigens vgl. Iac. Gothofredi Tract. de Salario Cap. VII. §. 9—13. in Opp. Ed. Trotz p. 261—264. und Merillii Obss. L. V. Cap. 25.

110) Es soll also nicht die Bogenzahl den Maaßstab bey der Beurtheilung abgeben, sondern insbesondere die Wichtigkeit der Sache, der Inhalt der VertheidigungsSchrift u. s. w. in genaue Berücksichtigung gezogen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0429

wendige Folge hiervon ist es zu betrachten, daß gegen eine solche Bestimmung der Spruchbehörde natürlich alle ImpugnativMittel oder eigentliche Rechtsmittel wegfallen [111]). Nur eine Gegenvorstellung oder Repräsentation [112]) dürfte für statthaft geachtet werden können [113]); auf jeden Fall aber hätte der Sachwald sich bey dem darauf erfolgten Bescheide [114]) durchaus zu beruhigen.

a) Die sonst gewöhnliche ActenInspectionsGebühr ist bey dieser Summe ausdrücklich mit eingeschlossen [115]), und wird daher dem Defensor nicht besonders vergütet. Dagegen kann der Ersatz der von ihm verlegten [116]) AbschriftsGebühren und sonstiger

---

Mithin treten hier dieselben Vorschriften ein, welche im CivilProceß von den Gerichten zu beobachten sind. Vgl. v. Kamptz a. a. O. §. 29. Not. 15. S. 88.

111) Nach Analogie des CivilProcesses. S. v. Kamptz a. a. O. §. 29. Not. 18.

112) S. Oben §. 8. Not. 57. — Sollte es jedoch der Fall seyn, daß dem Sachwald alles Honorar für die Schutzschrift abgesprochen wäre, so bliebe ihm alsdann wohl nichts anderes übrig, als sich des Rechtsmittels der Querel zu bedienen.

113) Wäre die JuristenFakultät die zweyte Spruchbehörde, so versteht es sich von selbst: daß auch ihr nur das Erkenntniß über eine solche GegenVorstellung des Sachwaldes zukommen kann. Vgl. Oben §. 8. Not. 56. und unten Not 120. Es würde dabey vom Advocaten abhängen, ob er sich hier grade zu an die JuristenFakultät, oder erst durch die JustizCanzley zu Rostock an jene wenden wollte. Doch dürfte auf jeden Fall der erste Weg, wenigstens zur Vermeidung einiger Kosten, vorzuziehen seyn.

114) Daß gegen solche Bescheide keine weiteren Rechtsmittel zugelassen worden sind, ist gewiß sehr zweckmäßig; denn nicht leicht möchte sich ein Beyspiel nachweisen lassen, daß bey solchen Moderationen oder Bestimmungen des Honorars dem Sachwalde von Seiten des Gerichts zu nahe geschehen wäre. Vielmehr kann man allgemein behaupten, daß die Gerichte in diesem Puncte eher gar zu nachsichtig und weniger strenge sind, als sie eigentlich seyn sollten.

115) Die PatentVO. hat in diesem Punkte eine Abänderung der ErGO. Th. II. §. 55. vorgenommen; indem hier in Fällen der Defension noch bestimmt ist: daß die Gebühr für ActenInspection, nach Wichtigkeit der Sache von 2 Rthlr. bis zu 10 Rthlr. festgesetzt werden kann.

116) Alle vom Sachwald rechtmäßig gemachten Auslagen erhält derselbe in Mecklenburgischem Courant zurückbezahlt. Uebrigens sind die Grundsätze des CivilProcesses hier analogisch anzuwenden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0430

Auslagen [117]) nicht dem geringsten Bedenken [118]) unterworfen seyn. Es ist demnach vom Sachwald, zugleich mit der VertheidigungsSchrift, ein KostenVerzeichniß einzureichen, wobey nur die Stelle der für die Defension selbst auszuwerfenden Summe unausgefüllt zu lassen ist.

b) Die Bestimmung über die Größe des von dem Sachwalde für die Vertheidigung verdienten Honorars steht in der Regel nur der zweyten Spruchbehörde [119]) zu; daher denn nicht minder die JuristenFakultät, wenn sie das zweyte Urtheil spricht, auf gleiche Weise [120]), wie die drey JustizCanzleyen, deßhalb zu erkennen

---

117) Z. B. wegen gegründeter Fristbitten und der darauf erfolgten Decrete. — Dagegen muß unbedingt gesagt werden: daß er die durch PoenalMandate sich selbst verursachten Kosten (vgl. oben Not. 105.), auf keine Weise in Anrechnung bringen und deren Erstattung verlangen könne.

118) Die PatentVO. enthält keine Bestimmung darüber; allein die ErGO. Th. II. §. 55. schreibt ausdrücklich den Ersatz der Copialien und sonstiger Auslagen vor. Da nun überhaupt für den Defensor keine Verbindlichkeit existirt, dergleichen Kosten selbst tragen zu müssen, so ist ganz klar: daß die CriminalGerichtsOrdnung auch hier zur Anwendung gebracht werden muß.

119) Für Fälle der förmlichen Defension übt das CriminalCollegium zu Bützow dies Ermessen aus. S. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 55. Diese Vorschrift ist aber in Ansehung der Revision mit Recht abgeändert worden (S. Oben Not. 107.); und sie mußte auch abgeändert werden, weil das CriminalCollegium in den meisten Fällen der Revision mit den Sachwälden durchaus in keinem Verhältniß steht. Selbst da, wo es rücksichtlich der Untersuchung competent ist, und diese geführt hat, hängt die Wahl des Defensors, falls der Inculpat nicht wählte, nicht vom CriminalCollegium ab, sondern lediglich von der Spruchbehörde. S. Oben §. 8. Not. 33.

120) Ueber die Richtigkeit dieser Behauptung kann nicht das geringste Bedenken entstehen. Denn die PatentVO. nennt schlechtweg „die Spruchbehörde," welche bestimmen soll. Daß aber darunter auch die JuristenFakultät begriffen seyn muß, folgt nothwendig aus dem Umstande: daß selbige ja lediglich und allein die Spruchbehörde ist, wenn sie in der RevisionsInstanz das zweyte Urtheil abfaßt. Ganz klar wird dies dadurch bestätigt, daß die JuristenFakultät in derselben PatentVO. kurz vorher ausdrücklich als Spruchbehörde in den Worten „an eine der vier" aufgeführt worden ist. Vgl. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 37. und oben §. 7. Not. 7. Wenn nun die Acten an die JuristenFakultät, als zweyte Spruchbehörde, zum Erkenntniß gelangen, und von ihr vorschriftsmäßig, vermittelst eines SubsidialSchreibens, an die JustizCanzley zu Rostock gesandt werden, um sie einem in loco wohnenden Sachwalde zu communi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0431

hat. Doch dürfte sich wohl behaupten lassen, daß auch, wenn gleich nur selten, Fälle vorkommen können, wobey die erste Spruchbehörde oder vielmehr das untersuchende Gericht zu bestimmen hätte [121]).

---

ciren: so fällt wohl in die Augen, daß durch diesen Nebenumstand keine Veränderung in Ansehung des Rechtes, die Gebühr des Defensors zu bestimmen, hervorgebracht werden kann. Da jedoch vor einigen Jahren der Fall vorkam, daß die hiesige JustizCanzley, auf eingereichte Bitte des Sachwaldes, die Kosten und Gebühren desselben bestimmt hatte: so fand sich die JuristenFakultät, um jedem etwanigen Zweifel zuvorzukommen, dadurch veranlaßt, bey hoher Regierung einen Vortrag zu machen, und um Erläuterung der PatentVO. rücksichtlich dieses Punktes, nachzusuchen. Hierauf erfolgte nachstehendes Rescript: „Fr. Fr. u. s. w. Auf eure Anfrage vom ehegestrigen Tage bleibt euch zum Bescheide hiemit unverhalten: „Daß unter dem Ausdruck: Spruchbehörde, in der, in der Beylage zum „14. Stück des Offic. Wochenblatts vom Jahr 1821. abgedruckten, VO. „vom 16. April 1821. no. 2. fin. allerdings auch die dortige JuristenFa„kultät zu verstehen ist, und daher hat lediglich sie die Gebühr des Advo„caten in dem Falle, wo sie in der RevisionsInstanz die Spruchbehörde ist, „zu bestimmen. Wornach u. s. w. Schwerin den 29. May 1823." — Von diesem Rescripte sandte nun die JuristenFakultät eine Abschrift an die hiesige JustizCanzley, und fügte das Gesuch hinzu: Die JC. möge geneigen, in zukünftigen Fällen den Advocaten mit seiner Bitte um Bestimmung der Kosten und Gebühr an die JF. zu verweisen.

121) Dieses würde insbesondere dann stattfinden, wenn der Inculpat — insofern nämlich die Untersuchung vor dem CriminalCollegium zu Bützow nicht geführt worden — sich im Stande befindend, einen Defensor bezahlen zu können, solchen aus den am Orte des untersuchenden Gerichts wohnenden Advocaten selbst gewählt, und dieser nun, vor Absendung der Untersuchungs-Acten an die zweyte Spruchbehörde, bey dem untersuchenden Gericht selbst die VertheidigungsGründe, entweder mündlich zu Protocoll gegeben, oder in einer förmlichen Schrift eingereicht hätte. Da nämlich unter solchen Umständen der Sachwald des Inculpaten in gar kein Verhältniß zu der zweyten Spruchbehörde kommt, so scheint es allerdings natürlicher und angemessener zu seyn, wenn hier die für den Inculpaten eigentlich competente Behörde, — und als solche läßt sich nur das untersuchende Gericht ansehen — die Moderation der dem Sachwald zukommenden Gebühren vornimmt, sobald der Inculpat nämlich dergleichen begehrt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0432

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

46stes Stück.
Mittwoch, den 15ten November 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Dagegen sind etwanige Verträge, welche der Inculpat mit seinem Sachwald im Voraus über eine größere Remuneration geschlossen haben sollte, auch hier [122]) ohne verbindliche Kraft, und bewirken kein KlageRecht [123]). — Uebrigens wird dem Sachwald die geschehene Bestimmung des Honorars von Seiten der Spruchbehörde durch ein eigenes ModeratorDecret notificirt, welches ihm die JuristenFakultät aber geradezu [124]) zugehen läßt.

c) Die Frage: Wem die Bezahlung dieser VertheidigungsGebühren obliege? — läßt sich nicht unbedingt, sondern nur nach dem verschiedenen Verhältniß, welches hier eintreten kann, beantworten.

---

122) Es darf wohl mit Sicherheit behauptet werden, daß die in der Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 55. enthaltene Vorschrift („Jedoch bleibet dem „Defendendo, außerdem seinen Vertheidiger nach Gefallen zu remuneriren, „überlassen, nur daß solcherhalb im voraus geschlossene Verträge kein „KlageRecht bewirken sollen.") auch für das RevisionsVerfahren zur Anwendung kommen muß.

123) Dieser Grundsatz gehört offenbar in die Darstellung des Mecklenburgischen Privatrechts, und hätte daher in v. Kamptz Handbuche nicht mit Stillschweigen übergangen werden sollen.

124) Daß nämlich auch dieses durch Subsidialen an die JustizCanzley zu Rostock geschehen müsse, steht nirgends verordnet; auch hat es hier für Niemand ein besonderes Interesse, wie diese Communication des ModeratorDecretes, und daß sie auf andere Weise, als geradezu, geschehe. Dagegen werden anjetzt dem Sachwald einige Kosten erspart, indem die JuristenFakultät für ein solches Decret keine Sporteln nimmt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0433

Hat nämlich der Inculpat Vermögen, so versteht es sich von selbst, daß er auch die Kosten der Vertheidigung tragen muß [125]; denn diese bilden nur einen Theil der CriminalKosten [126], welche ihm, auf geschehene Verurtheilung, sowohl nach dem gemeinen [127], als auch nach dem einheimischen Recht [128] insgesammt [129] zur Last fallen.

Allein wie verhält sich die Sache, wenn er unvermögend [130] ist? In dieser Rücksicht haben wir zwar über

---

125) Nach unserm einheimischen Recht zerfallen die CriminalKosten in eigentliche GerichtsKosten d. h. diejenigen, welche auf die Untersuchung verwendet wurden, und in die uneigentlichen d. h. die, welche für den Verbrecher aufgewendet worden sind. S. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 82. 83. Zu welcher Classe nun die VertheidigungsKosten gehören, das dürfte sich wohl nicht unbedingt bestimmen lassen, sondern lediglich davon abhängen: Ob die formelle Defension in dem einzelnen Fall absolut nothwendig ist oder nicht. Träte das erste ein, so würden sie den eigentlichen GerichtsKosten, im andern Fall aber den uneigentlichen beyzuzählen seyn.

126) S. Unten in der Not. 137. die EntscheidungsGründe des OAG. zu Parchim.

127) Nach Vorschrift der PGO. Art. 153. 206. S. Koch Institut. jur. crimin. §. 992. [Paalzow] Compend. jur. crimin. §. 234. Tittmann's Handb. Th. IV. §. 892. Not. v. (Th. III. §. 929. Not. k. N. A.) Stübel das CriminalVerfahren B. I. §. 527.

128) Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 82. Hier heißt es mit deutlichen Worten: „Die von vermögenden Verurtheilten zu berichtigenden „Kosten und Gerichtsgebühren hat das CriminalCollegium durch „Requisition der competenten Behörde möglichst beyzutreiben." — Vgl. VO. v. 15. Sept. 1804. in v. Both's GesetzSamml. Lief. I. No. XXI. §. 2.

129) Daher rührt auch die Vorschrift, welche den unter der JustizCanzley zu Schwerin stehenden AmtsGerichten gegeben ist, nach welcher sie, so oft CriminalActen ad informandum einzusenden sind, zugleich anzeigen sollen: Ob die Inculpaten zur Tragung der UntersuchungsKosten vermögend seyen oder nicht. S. VO v. 31. Jan. 1814. in v. Both's GesetzSamml. Lief. I. No. XXI. §. 6.

130) Wie läßt es sich aber mit Sicherheit erfahren: Ob ein Inculpat Vermögen habe oder nicht? Einige Rechtslehrer behaupten hier die Anwendung eines Juramentum manifestationis. So Püttmann in Elem. jur. crim. §. 1074. [Paalzow] Comp. Jur. Crim. §. 204. Stübel das CriminalVerfahren B. I. §. 556. Andere dagegen bestreiten die Statthaftigkeit desselben, weil Heut zu Tage der Eyd der Armuth nicht mehr abgelegt werde. Dieser Meinung sind Tittmann im Handbuch Th. IV. §. 776. Not. w. am E. und Roß zu v. Quistorp's Grundsätzen des

den einen Fall, wenn von dem CriminalCollegium zu Bützow die Untersuchung geführt ist, eine gesetzliche Entscheidung [131]), nach welcher dieses Gericht allerdings die Pflicht auf sich hat, die DefensionsKosten für den Inculpaten zu bezahlen [132]), oder doch auf jeden Fall vorzuschießen. Dagegen wie sich die Sache verhalte, falls bey irgend einem andern Gericht, insbesondere bey irgend einer der drey JustizCanzleyen die Untersuchung stattgefunden, mag nun hier auf Wahl des bedürftigen Inculpaten oder von Amtswegen ein Defensor constituirt worden seyn; — das ist allerdings einigem Bedenken unterworfen.

Vor allen Dingen drängt sich hier die nicht unwichtige Frage [133]) auf: Haben die Gerichte [134]), insbesondere aber

---

peinl. Rechts B. III. §. 813. Not. †) am E. S. 180. — So viel ist freilich gewiß, daß es in manchen Fällen eines solchen Eydes gar nicht bedürfen wird, weil oft schon ohne weitere Untersuchung erhellt, daß der Inculpat kein Vermögen hat. Sobald aber über diesen Umstand etwa Zweifel vorhanden seyn sollten, so dürfte es, meiner Ansicht nach, keinen hinlänglichen Grund geben, warum ein solcher Eyd für unzulässig zu achten wäre, zumal als bey uns der Armeneyd noch immer ganz gebräuchlich ist. S. v. Kamptz Handb. des Meckl. CivilProcesses §. 18. Not. 8. §. 29. Not. 4. §. 100. Not. 6.

131) Die Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 55. sagt mit ausdrücklichen Worten: „Die Gebühr für die Defension ist von dem CriminalCollegium nach Weitläuftigkeit der Acten zu 5. 10. höchstens 50. Rthlr. zu bestimmen." — Diese Vorschrift würde aber ohne Zweifel als völlig unnütz erscheinen, wenn der Defensor nicht seine Bezahlung aus der Casse des CriminalCollegium sollte zu erwarten haben. Auch hat man weder in Fällen der Defension, seit Errichtung des CriminalCollegium und seit der Promulgation der CriminalGerichtsOrdnung, noch auch in Fällen der Revision seit dem Jahr 1821. wo dieses Rechtsmittel eingeführt wurde, jemals daran gezweifelt. Dahin deutet auch der Bericht der JustizCanzley zu Schwerin Sub no. 7. S. Oben §. 8. Not. 36.

132) Der Sachwald sendet nämlich in der RevisionsInstanz das von der Spruchbehörde erhaltene ModeratorDecret an das CriminalCollegium zu Bützow ein, und von diesem geschieht alsdann ohne weitere Umstände die Berichtigung.

133) Diese Frage ist zwar schon einmal oben (S. §. 8. Not. 36. S. 87. 88.), jedoch nur mit wenigen Worten, von mir in Anregung gebracht worden. Wegen ihrer practischen Wichtigkeit scheint sie aber wohl einer genauern Erörterung werth zu seyn.

134) Das Obergericht zu Rostock ernennt in CriminalSachen noch unbedenklich dergleichen ArmenAnwälde, wie mir neulich aus den U. A. wider die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0435

die drey JustizCanzleyen, bey uns die Befugniß, in solchen Fällen einen ArmenAnwald [135]) zu ernennen?

Es scheint freilich, als möchte sich eine zeither bestandene Observanz für die Verneinung [136]) der Frage anführen lassen; allein für Jemand, der kein Mitglied eines LandesGerichtes ist, hält es in der That schwer, mit voller Sicherheit [137]) darüber

---

Ehefrau des Hauszimmergesellen Schuhmacher vom Jahr 1825. bekannt geworden ist. Hier war ein hiesiger Advocat von Amtswegen als ArmenAnwald ihr beygeordnet. Als selbiger aber dies abzulehnen suchte, so wurde ihm unter dem 10. Juni 1825. respondirt: „Uebrigens werde er, was „seine Verbindlichkeit zur Uebernahme der ihm übertragenen Defension an„lange, auf die LuHGO. Th. I. Tit. 13. wie auf die bey Erlangung „der ObergerichtsProcuratur übernommenen Verpflichtungen verwiesen." — Dazu muß ich indessen bemerken, daß die mancherley Eigenthümlichkeiten der Rostockschen Verfassung durchaus keinen gültigen Schluß auf andere Gerichte zulassen.

135) In manchen auswärtigen Territorien findet allerdings eine solche Bestellung eines ArmenAnwaldes in CriminalSachen statt. S. Oben §. 8. Not. 35. am E. S. 87. und Koch in Instit. jur. crim. §. 766. Not. 4. Dieses ist z. B. der Fall in einigen Hannöverschen Gerichten (S. Oesterley's Handbuch des Hannöverschen Proc. B. III. §. 48. Not. 13. S. 152.), im Königreich Wirtemberg (vgl. Hofacker's Uebersicht des StrafProc. §. 97. Not. 41.), wo zugleich eine bestimmte Ordnung beobachtet wird, und in einigen andern Ländern.

136) Mir sind wenigstens mehre Beyspiele bekannt, wo ein Defensor für bedürftige Personen vom ehemaligen Land und Hofgericht von Amtswegen ernannt wurde, und seine Bezahlung erhielt.

137) So z. B. scheint ein anderes Verfahren neuerdings bey der JustizCanzley zu Rostock beobachtet worden zu seyn. Vor einiger Zeit nämlich hatte dieses LandesGericht, nach einer mit gütigst mitgetheilten Notiz, in einer UntersuchungsSache dem Inculpaten auf dessen Antrag einen ArmenSachwald beygeordnet. Das erste Erkenntniß war von einer auswärtigen JuristenFakultät, das zweyte aber von einer andern JustizCanzley gesprochen. In dem dritten und letzten vom OAG. zu Parchim gefällten Erkenntniß, wodurch der Inculpat von der Untersuchung und von den Kosten freygesprochen wurde, hieß es aber: „Daß dem Vertheidiger eine billige, „nach den Grundsätzen der ErGO. Th. II. §. 55. zu ermäßigende Gebühr „für die Defension ex fisco zu bewilligen sey." — In den dem Erkenntniß beygefügten EntscheidungsGründen des OAG. war deßhalb bemerkt:

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0436

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

47stes Stück.

Mittwoch, den 22sten November 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Abzusprechen [138]). Wie dem indessen auch sey, so halte ich mich doch überzeugt, daß, wenn gleich nach den ältern Gesetzen [139]) die Ernennung eines ArmenAnwaldes zuläßig war, dennoch durch

---

„Dem zu Folge kann derselbe auch mit Recht eine billige, nach den Grund„sätzen der CrGO. Th. II. §. 55. zu ermäßigende Vergütung seiner De„fensionsKosten ansprechen. Denn sie gehörten zu den Kosten der Untersu„chung, und wurden durch diese rechtlich nothwendig, müssen also mit diesen „hier gleich beurtheilt werden." — Bey dieser Entscheidung des OAG. zu Parchim ließe sich allerdings noch die Möglichkeit denken, daß man es übersehen habe: Daß der Defensor zum ArmenAnwald für den Inculpaten von der JustizCanzley bestellt worden sey. Wäre nun darüber Gewißheit zu erlangen, so würde freilich in diesem Fall aus obgedachter Entscheidung des OAG. keine Folgerung weiter gezogen werden können. Hat jedoch das OAG. jenen Punkt nicht unbemerkt gelassen — und wegen der allgemeinen für jedes Gericht überhaupt sprechenden Vermuthung, dürfte dieses wohl, als das Wahrscheinlichere, anzunehmen seyn — so wird dadurch die von mir im Text aufgestellte und vertheidigte Behauptung vollkommen gerechtfertigt, und es giebt das OAG. zu Parchim ebenfalls seine Ansicht deutlich zu erkennen: Daß die Bestellung von ArmenAnwälden in CriminalSachen bey uns nicht mehr anwendlich sey, vielmehr in solchen Fällen die Vorschrift der Crim. Ger. Ordnung analogisch zum Grunde gelegt werden müsse.

138) In der schon mehrmals erwähnten U. S. wider den HolzInspector B. zu S. hatte dieser gebeten: Die JustizCanzley möge ihm einen ArmenAnwald bestellen. Sie schlug ihm aber das Gesuch ab. Indessen muß ich doch hinzufügen, daß mir anjetzt nicht genau mehr erinnerlich ist, aus welchem Grunde seiner Bitte nicht deferirt wurde.

139) S. Oben §. 8. Not. 36. S. 87.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0437

die neuere Gesetzgebung diese Befugniß, wo nicht grabezu, doch jeden Falls indirect aufgehoben worden ist. Meine Gründe für diese Ansicht sind folgende:

α) Die CriminalGerichtsOrdnung schreibt mit ausdrücklichen Worten vor: Daß der Defensor, er mag vom CriminalGericht von Amtswegen, oder auf Verlangen des Inculpaten bestellt worden seyn, für seine Arbeit honorirt werden soll [140]). Es ist also unbezweifelt, daß beym CriminalCollegium von Bestellung eines ArmenAnwaldes gar nicht weiter die Rede seyn kann [141]).

β) Auf gleiche Weise bestimmt auch die PatentVerordnung wegen der Revision [142]), ganz klar:

„Die Gebühr hat die Spruchbehörde — — von 5 bis „10 Rthlr. zu bestimmen."

Wenn man nun auch sagen will: daß die in der CriminalGerichtsOrdnung enthaltenen allgemeinen, sich nicht gradezu auf das CriminalCollegium beziehenden, Bestimmungen für die JustizCanzleyen nicht eben unbedingt anwendbar seyen, — so ist doch auf der andern Seite ganz gewiß und nicht zu bezweifeln, daß die obgedachte PatentVerordnung nach ihren einzelnen Beziehungen in allen Gerichten [143]) zur Anwendung kommt, und insbesondere auch, nach ausdrücklicher Vorschrift der DeclaratorVerordnung [144]), in den

140) S. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 55. S. Oben Not. 131.

141) Wodurch diese vom bisherigen Recht abweichende Vorschrift herbeygeführt worden ist, daß läßt sich mit Bestimmtheit nicht wohl angeben. Anscheinlich dürfte indessen als eigentlicher Grund wohl der anzusehen seyn, daß man glaubte: Die Defensoren, falls sie nicht honorirt würden, möchten ihre Defensionen nur mit Nachlässigkeit und ohne die nothwendige Sorgfalt betreiben. Zwar ließe sich die Nachlässigkeit wohl durch erkannte Strafen zum Theil heben, nicht aber die Sorgfalt hervorbringen. Mithin würde immer ein Mangel in der Hauptsache vorhanden seyn.

142) S. PatentVO. vom 16. April 1821. §. 2. am E. Vgl. Oben Not. 107.

143) S. VO. v. 19. Februar 1822. deren Worten oben § 5. Not. 21. S. 15. vollständig angegeben worden sind.

144) Diese DeclaratorVO. vom 24. Januar 1824. sub. no. 1. besagt ganz bestimmt: „Wir lassen euch — hiedurch unverhalten, wie — das, was „Wir unterm 19. Februar 1822. (S. Oben §. 5. Not. 21. S. 15.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0438

drey JustizCanzleyen. Mithin kommt es hier lediglich auf die Erklärung der vorgedachten, in der PatentVerordnung enthaltenen Worte an.

Da es nun hier deutlich genug heißt: Die Spruchbehörde habe die Gebühr zu bestimmen [145]! — so läßt sich daraus ganz unbedenklich der Schluß ziehen: Daß jeder Defensor eine solche Gebühr für seine Vertheidigung mit Recht begehren dürfe. Die unbedingte, uneingeschränkte Fassung jener Worte verlangt solches ohne allen Zweifel [146]. Freilich läßt die DeclaratorVerordnung es ungewiß, woher diese Kosten für die Gebühr zu nehmen seyen; allein daß dieser Umstand dem Defensor wenigstens nicht nachtheilig seyn könne und dürfe, das ist doch wohl als ausgemacht zu betrachten [147]. Mithin muß die Befugniß der Justiz-Canzleyen, einen ArmenAnwald in CriminalSachen ernennen zu können, anjetzt allerdings wegfallen.

„Unserer JustizCanzley zu Güstrow reseribirt haben, allerdings auch bey „eurem Collegio Anwendung findet." — Da nun diese DeclaratorVO. auch der JustizCanzley zu Rostock von Seiten der Regierung zur Nachachtung mitgetheilt worden ist; so leidet es demnach keinen Zweifel, daß bey allen drey JustizCanzleyen die in der PatentVO. wegen der Revision enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen.

145) Wie in der CriminalGerichtsOrdnung, so wird auch hier nicht der geringste Unterschied gemacht: Ob der Defensor vom Inculpaten gewählt oder von der Spruchbehörde von Amtswegen bestellt worden sey; eine Verschiedenheit, die, wenn der Inculpat kein Vermögen hat, auch völlig gleichgültig ist. Denn in beyden Fällen wird der Defensor doch immer von der Behörde förmlich constituirt. Daher rührt auch im Bericht der Justiz-Canzley zu Schwerin die Andeutung auf diesen Umstand. S. Oben §. 8. Not. 36. S. 87. 88.

246) Hierbey irgend eine Unterscheidung, als vom Gesetzgeber gedacht, anzunehmen, oder die Worte der Verordnung lediglich von dem Fall, wo der Inculpat hinlängliches Vermögen zur Honorirung des Defensors besitzt, zu verstehen, — das dürfte sich doch wohl auf keine Weise rechtfertigen lassen.

147) Auch in vielen Gerichten auswärtiger Territorien erhalten die Defensoren für ihre VertheidigungsSchriften Bezahlung. S. Meister's Einl. zur peinl. Rechtsgelehrsamkeit Th. II. S. 237. Emmerich über die ProceßKosten Th. II. §. 8. Not. a. S. 75. 76. Oesterley's Handbuch des Hannöv. Processes Th. III. §. 43. S. 137. Mittermaier's Anleitung zur VertheidigungsKunst §. 15. Not. b.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0439

Unter diesen Umständen versteht es sich denn von selbst, daß das untersuchende Gericht die Kosten für den Defensor auf sich nehmen, wenigstens vorläufig auslegen oder vorschießen muß. Schon eine ältere Verordnung enthält die Bestimmung: Daß die Alimente, so weit Rechtens, von dem die Untersuchung führenden Gericht [148]) getragen werden sollen; folglich wird dasselbe auch bey den DefensionsKosten [149]) eintreten müsse. Denn diese, wie schon das OAG. zu Parchim [150]) erinnerte, fallen nicht minder in die Klasse der GerichtsKosten, deren Bezahlung nach allgemeiner Regel in diesem Fall entweder dem Staat oder statt seiner der Casse des Gerichts obliegt. Da nun die drey Justiz-Canzleyen jede einen eigenen Fiskus haben, so wird denn auch daraus unbedingt die Gebühr für den Defensor zu bestreiten [151]) seyn.

---

148) Die VO. vom 29. December 1772. med. bey Bärensprung Th. II. No. 105. bestimmt nämlich, daß das requirirende, also untersuchende Gericht, alle baaren Auslagen, welche für Arretirung, Bewachung, Alimente und Transport eines Inquisiten vom requirirten Gerichte verwendet worden sind, diesem ohne Verzug erstatten müsse; woraus denn also natürlich folgt, daß auf das untersuchende Gericht die Kostenlast fällt. Vgl. Crim. Ger. Ordn. Th. II. § 82 — 84.

149) Daß mit Recht von den Alimenten ein solcher Schluß auf die Defensions-Kosten zulässig sey, wird sich weiter unten zeigen.

150) S. Oben Not. 137.

151) Zwar hat die JustizCanzley zu Schwerin in ihren Bericht (vgl. Oben §. 8. Not. 36.) bemerkt: Es sey kein Grund abzusehen, warum der Fiskus der LandesGerichte hier die Kosten tragen müßte. — Allein mir scheint hier allerdings ein sehr durchgreifender Grund vorhanden zu seyn, welcher nämlich in der allgemeinen Pflicht eines jeden Gerichts, die nothwendigen UntersuchungsKosten vorzuschießen, liegt. S. Martin's Lehrb. des Crim. Proc. §. 16. Not. 3. Stübel das CriminalVerfahren B. IV. §. 2364. Mittermaier's Anleitung zur VertheidigungsKunst §. 15. Not. 1.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0440

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

48stes Stück.
Mittwoch, den 29sten November 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Indessen darf dabey doch ein anderer Punkt nicht übersehen werden. Es ist nämlich eine allerdings noch zur Entscheidung stehende Frage: Ob das Gericht nicht berechtigt seyn sollte, die ausgelegten DefensionsKosten von andern Personen wiederfordern zu können? Oder mit andern Worten: Ob nicht gewisse Personen [152]), noch vor dem untersuchenden Gericht, verpflichtet seyen, die DefensionsKosten [153]) für den Inquisiten zu tragen? Es fällt in die Augen, daß diese Frage [154]) von nicht geringer practischer Bedeutung auch für unsere einheimischen Gerichte ist, und dieser

---

152) Viele Rechtslehrer stellen unter andern die Behauptung auf: daß bey mehren MitInquisiten auch der Eine die DefensionsKosten für den Andern solidarisch zu tragen habe, falls letzterer unvermögend sey. Ich kann diese Ansicht aber nicht für richtig halten. S. Bauer's Grunds. des CriminalProc §. 264. Not. b.

153) Vor einiger Zeit kam dieser Punkt bey Gelegenheit einer CriminalUntersuchung, worüber die Acten zur Entscheidung an die hiesige JuristenFakultät gesendet waren, hier zur Sprache. Da mir nun die in den Schriften der Criminalisten über diesen Gegenstand gewöhnlich ganz unbewiesenen und nur so flüchtig, wie es scheint, hingeworfenen Sätze keineswegs ein Genüge leisteten: so gab dieser Umstand hinlängliche Veranlassung, der Sache etwas genauer nachzuforschen.

154) Zwar ist diese Frage schon von Emmerich über die ProceßKosten B. II. §. 7. 8. S. 43 — 77. untersucht worden, allein mit einem solchen Schwall ganz unnützer Worte, und so wenig gründlich, daß dadurch die hier gegebene Darstellung wohl nicht für überflüssig anzusehen seyn dürfte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0441

Umstand möge mich entschuldigen, wenn ich selbige hier einer genauern Untersuchung unterwerfe.

Ein Theil von Rechtslehrern [155]) hat sich auf eine Erklärung über die DefensionsKosten überall nicht eingelassen; ein anderer Theil [156]), welcher im Fall, wo der Inquisit unvermögend ist, den Staat zur Tragung derselben verpflichtet hält, ohne anderer Personen dabey zu gedenken, scheint insofern die Frage stillschweigend zu verneinen. Sehr viele [157]) dagegen, unter denen sich bedeutende Namen finden, nehmen an — entweder überhaupt: daß alle diejenigen Verwandten, welchen die AlimentationsPflicht gesetzlich [158]) obliege, auch die DefensionsKosten übernehmen

---

155) Dahin gehören (Paalzow in) Compend. Jur. Crimin. §. 202 — 210. vergl. mit §. 1368 — 1387. Dabelow im Lehrb. des peinl. Rechts §. 375 — 377. vergl. mit §. 396 — 400. Feuerbach im Lehrb. des peinl. Rechts §. 611 — 613. vergl. mit §. 652 — 655. Hofacker in der Uebersicht des StrafProc. §. 93 — 99. vergl. mit §. 129 — 142.

156) Wie z. B. Koch in Institut. juris crim. § 766. Stelzer im Lehrb. des Criminalrechts §. 772. und v. Grolman in den Grunds. der CriminalrechtsWissenschaft §. 509. Not. b. Salchow im Lehrbuch des peinl. Rechts §. 636. Not. *) §. 637. Martin im Lehrbuch des CriminalProc. §. 16. Not. 16. 17.

157) Heils in Jud. et Defens. Cap. VIII. §. 5. in fin. p. 591. J. H. Böhmer in Diss. de Expensis criminal. Cap. II. §. 15. (in Exerc. ad Pand. T. VI. Exerc. 98 p. 348.) Leyser Med. ad Pand. Spec. 562. Med. 19 — 22. de Böhmer Obss. ad Carpzov. Jurispr. Criminal. P. III. Qu. 115. Obs. 1. Qu. 138. Obs. 4. und de Böhmer in Comm. ad C. C. C. Art. 47. §. 5. Carrach in Plitt's Repertorium für das peinl. Recht Th. I. N. 5 S. 142. Westphal im CriminalRecht Anmerk. 169. §. 10 S. 942. Püttmann in Elem. jur. crim. § 948. Not. a. v. Quistorp in den Grundsl. des peinl. Rechts Th. III. § 656. Not. b. vergl. mit § 816. Not. e. Tittmann im Handbuch der StrafrechtsWissenschaft Th. IV. §. 776 Not. w. vergl. mit §. 892. Not. e. (B. III. §. 808. Not. a. veral. mit §. 929. Not. u. N. A.) Bauer in den Grunds. des Crim. Proc. §. 212. Not. c. Mittermaier im Handb. des peinl. Process. B. II. S 598. vergl. mit S. 602. 603. Mittermaier in seiner Anleitung zur Vertheidigungs-Kunst § 15. Not. k.

158) Welche Verwandte überhaupt eine solche Verbindlichkeit zur Alimentation auf sich haben, das ist bekanntlich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts unter den Rechtslehrern sehr streitig. Vergl. Thibaut's PandektenRecht Th. I. §. 347. Not. t. (wo derselbe aber durch alle sechs

müßten, — oder doch zum Theil unter der Beschränkung: daß diese Verbindlichkeit nur die Eltern und den Ehemann, resp. für die Kinder in der elterlichen Gewalt und die Ehefrau, treffe. Indessen haben sich die Anhänger dieser Ansicht auf Bestärkung derselben durch gehörige Gründe [159]) entweder gar nicht oder nur in geringer Maaße eingelassen.

Ausgaben eine gar nicht existirende Schrift, nämlich: Sande de singulari fratrum jure §. 20. sqq. angiebt; was mit Recht eine Rüge verdient. Aller Wahrscheinlichkeit nach rührt dies Citat her aus einer mißverstandenen Stelle bey Lauterbach in Colleg. Pand. L. XXV. Tit. 3. §. 14. welcher bey derselben Gelegenheit folgendermaaßen citirt: Sande L. III. Tit. 8. Def. 2. late in Disp. de singul. fratrum jure §. 20. sqq. Ohne Zweifel meinte hier Thibaut, daß diese letzte Schrift, deren Lauterbach gedenke, auch von dem kurz zuvor genannten Sande herrühren müsse, und in diesem guten Glauben, ohne die Stelle aufzusuchen oder nachzusehen, schrieb er das Citat ab. Allein kein Literator kennt eine solche Schrift von Sande, und in dessen gesammelten Werken, die ich selbst besitze, findet selbige sich eben so wenig. Doch, daß ich es kurz mache, Lauterbach meinte damit seine eigene Schrift: De singulari fratrum jure §. 20. sqq. welche sich in seinen Diss. Acad. T. II. No. 87. befindet, und worin er grade von dem Gegenstande handelt, auf welchen das Citat bey Thibaut sich beziehen soll.) v. Wening-Ingenheim's Lehrb. des CivilRechts Bd. II. §. 215. Griesinger's Commentar über das Würtemb. LandRecht B. IX. S. 784. 785. Weber von der natürl. Verbindl. § 102. S. 447. ff. u. m. a. — Nach unserm einheimischen Recht ist indessen dieser Streit nunmehro entschieden worden durch die VO. vom 21. July 1821. § 2. im Offic. Wochenbl. von 1821. St. 26. S. 185. 186. und in v. Both's GesetzSamml. Erste Forts. S. 392.

159) Die älteren Vertheidiger dieser Ansicht insbesondere haben sich zum Theil sehr schlechter und unbedeutender Gründe bedient, und daher mag es auch wohl kommen, daß so manche Rechtslehrer der entgegengesetzten Meinung zugethan sind. Zu diesen nichtssagenden Gründen, obschon ein großes Gewicht darauf gelegt worden ist, gehört ganz vorzüglich der Beruf auf einige Artikel der PHGO. z. B. Art. 47. u. m. a. worin allerdings von der den Verwandten des Inquisiten obliegenden Bezahlung der Kosten die Rede ist. Allein alle diese Stellen gehören gar nicht hieher, sondern setzen lediglich den Fall voraus, wobey die Verwandten sich freiwillig zur Vertheidigung des Inquisiten erboten hatten. In den ältern Zeiten fand nämlich ein solches Erbieten fast immer statt, weil damals alle Verwandte sich als eine eng verbundene Familie betrachteten, und daher sowohl die Rache wegen einer einem Mitgliede aus ihnen widerfahrnen Beleidigung oder Todschlag (vgl. Oben § 7. Not. 77. S. 73. und P. Wigand das Fem-Gericht Westphalens [Hamm 1825. 8] S. 20 ff.) ausübten, als auch die Buße und Wette, welche etwa von einem Mitgliede erlegt werden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0443

Daher ist denn auch die Verbindlichkeit irgend einer Classe von Verwandten des Inquisiten zur Tragung der DefensionsKosten, von andern Rechtslehrern [160]) durchaus bestritten, und die entgegengesetzte Ansicht, wornach nur der Staat dafür einzustehen habe, vertheidiget worden. Die dafür von ihnen aufgestellten Gründe lassen sich bequem auf folgende zwey Sätze reduciren:

α) Nur den Schuldigen könne die Strafe treffen [161]); mithin dürfe keinem Dritten durch das Delict irgend eines Andern der geringste Nachtheil [162]) zugefügt werden.

---

mußte, zu entrichten übernahmen, um dadurch die Sühne zu bewirken. S. I. H. Böhmer in Diss. de Expensis Crimin. Cap. II. §. 6 (in Exerc. l. c. p. 339.) Meister's Einl. in die peinl. Rechtsgelehrsamkeit Th. II. S. 236. 237. de Böhmer in Comm. ad C. C. C. Art. 153. §. 2. Emmerich über die Proceß-Kosten B. II. §. 8. S. 65—70. und besonders Aem. Remig. Frey in Obss. ad juris criminalis Teutonici, praesertim Caroli V. Constitutionis criminalis historiam (Heidelb. 1825. 8.) §. I. — Eben so wenig darf man sich aber auch, zur Rechtfertigung dieser Ansicht, auf diejenigen Gründe stützen, welche Kreß als Zweifelsgründe gegen seine eigne Meinung aufstellte, und auf deren ernstliche Widerlegung sich ganz besonders Meister und Emmerich eingelassen haben; ein Umstand, der um so mehr auffällt, als von den (in der 157sten Note) angeführten Rechtslehrern auch nicht Einer sich dieser oder ähnlicher Gründe zur Unterstützung seiner Behauptung bedient hat.

160) Dahin gehören Kress. in Comm. ad C. C. C. Art. 47. §. 7. Not. *) in fin. Meister in der Einleitung zur peinl. Rechtsgelehrs. Th. II. S. 237. Emmerich a. a. O. Stübel das CriminalVerfahren B. I. §. 503. 504. vergl. mit §. 490. 560. B. IV. §. 2372. Henke im Verfahren in Strafsachen §. 81. Not. 2. vergl. mit §. 78. am E.

161) Nach Fr. 5. §. 5. D. de oper. novi nunc. (XXXIX, 1.) Fr. 26. D. de poen. (XLVIII, 19.) Fr. 155. pr. D. de R. J. (L, 17.) C. 33. §. 1. C. de inoff. testam. (III, 28.) C. ult. C. de adq. pos. (VII, 32.) C. 22. C. de poen. (IX, 47.) C. un. C. Ut nullus vicar. (XI, 56.) §. ult. I. de nox. act. (IV, 8.) Vergl. Struvii Diss. de Imputatione facti alieni Cap. I. §. 37. Petr. Lepper de Obligatione patris ex delicto filii (Traj. ad Rhen. 1699. 4.) §. 5—11. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts §. 138. Daher sagt auch Cicer. de Invent. (II, 33.): Qui culpa caret, supplicio carere debet.

162) Daher sollen, nach Ausspruch der Rechtslehrer, die Eltern nicht leiden durch Delicte der Kinder (cf. Stryck. de Imputatione facti alieni [Halae 1686.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0444

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

49stes Stück.
Mittwoch, den 6ten December 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

β) Der Schluß von der AlimentationsPflicht [163]) auf die Verbindlichkeit, die VertheidigungsKosten zu tragen, sey nicht statthaft.

Allein beyde Gründe dürften, um dadurch die gedachte Ansicht zu bestätigen, wohl keineswegs für hinreichend und entscheidend geachtet werden können; denn

ad α) der erste Grund paßt hier nicht ganz. Abgesehen nämlich davon, daß schon überhaupt mancherley Ausnahmen jenes Satzes, die ich hier nicht weiter erörtern will, vorkommen [164]): so läßt es sich in vielen Fällen ohnehin gar nicht vermeiden, daß die Bestrafung einer bestimmten Person, gerade nicht direct, aber immer

---

4.] Cap. I. no. 26—28. Cap. II. no. 29—32. in Opp. Omm. T. VI. No. 1.); eben so wenig auch ein Ehegatte durch das Delict des andern Ehegatten (cf. Stryck l. c. Cap. I. no. 29. Cap. II. no. 46—74.); desgleichen nach Fr. 2. §. 1. D. Si quis aliq. test. (XXIX, 6.) kein Bruder durch den andern.

163) Diesen Schluß haben insbesondere Carrach, v. Quistorp, und Mittermaier aa. aa. OO. (S. Oben Not. 157.) gemacht; und bey de Böhmer ad Carpzov. Pract. Crimin. P. III. Qu. 115. Obs. 1. findet sich eine vollständige Rechtfertigung desselben.

164) S. Gebauer de Imputatione facti alieni ex delicto Sect. 1. (in Exerc. Acad. T. II. No. 25. p. 670. sqq.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0445

doch indirect, sehr nachtheilig auf andere Personen wirkt [165]), und diese also ebenfalls darunter leiden.

ad β) Was dagegen den zweyten Grund anbetrifft, so kann freilich von Anwendung einer solchen Analogie gar nicht die Rede seyn, sobald man, wie **Emmerich** [166]) thut, die AlimentationsPflicht gewisser Verwandten überhaupt in dem Fall, wo der Inculpat sich in gerichtlichem Verwahrsam befinde, durchaus ableugnet. Allein offenbar geht **Emmerich** hierbey von einer ganz willkührlichen, durch nichts bewiesenen Voraussetzung aus, wenn er sagt: der alimentirende Blutsfreund könne rechtlichen Anspruch machen auf alle Dienstleistungen des Alimentirten wegen dieser Alimentation, und es beruhe daher die Verbindlichkeit zur subsidiarischen Alimentation lediglich auf dem Grunde dieser Dienste. Wo mithin dieser Genuß der Dienste wegfalle, z. B. wenn der zu Alimenten berechtigte Inculpat gefangen sitze, da könne von Alimentation gar nicht die Rede seyn.

Gegen diese Argumentation fragt man aber wohl mit Recht: In welchem Gesetze ist auf diese Weise die Verbindlichkeit zur Alimentation von dem Rechte, dafür Dienste fordern zu können, so allgemein abhängig [167]) gemacht worden? Daß Kinder, die sich in der väter-

---

165) Vgl. **Martin's** Lehrb des CriminalRechts §. 99. Not. 5. **Wächter's** Lehrb. des StrafRechts Th. I. §. 113. Not. 61.

166) Ueber die ProceßKosten Th. II. S. 51.

167) Es ist freilich eine sehr gewöhnliche Behauptung der Practiker: Daß Kinder, wenn sie Alimente erhalten, zu häuslichen Dienste verpflichtet seyen. S. Thibaut's System Th. I. §. 347. Not. y. v. **Wening-Ingenheim's** Lehrb. des CivilRechts Bd. III. §. 71. Not. e. S. 56. Ja Manche gehen hier sogar so weit, daß sie behaupten: Die Kinder seyen obendrein noch berechtigt, auch Lohn für geleistete häusliche Dienste fordern zu können. Diese Ansicht vertheidigt v. **Ende** in seinen Vermischten Jurist. Ausführ. No. 2. indem er sich darauf beruft: Daß die väterliche Gewalt in dem Umfange, wie bey den Römern, niemals in Deutschland gegolten habe. Offenbar ist dieses aber ein sehr willkührlicher und nichts beweisender Grund! Ueberhaupt hat auch kein Rechtslehrer hier ein Gesetz zu seiner Rechtfertigung angeführt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0446

lichen Gewalt befinden, häusliche Dienste leisten müssen [168]; daß ein Gleiches auch bey der Frau in Beziehung auf den Ehemann eintritt [169], hat freilich seine Richtigkeit. Allein hört etwa mit der väterlichen Gewalt, nach deren Beendigung die Kinder gewiß keine häuslichen Dienste mehr zu leisten brauchen, auch die Pflicht zur Alimentation derselben [170] auf? Oder, falls die Kinder oder die Ehefrau durch zufällige Umstände außer Stand gesetzt werden, die häuslichen Geschäfte zu betreiben, — wird etwa dadurch der Vater, von seiner Verbindlichkeit zu alimentiren [171], irgend befreyt? Wer hier nach den Gesetzen geht, wird beyde Fragen gewiß nicht bejahen [172]. Mit

---

168) Es kann keinen Zweifel leiden, daß die väterliche Gewalt der vollkommenste Grund ist, wodurch der Vater für berechtigt angesehen werden muß, von seinen Kindern häusliche Dienste fordern zu können, so lange sie unter seiner väterlichen Gewalt stehen. Deutlich wird dieses bestätigt durch Fr. 7. pr. D. ad L. Aquil. (IX, 2.) Fr. 3. D. de usu (XXXIII, 1.), Stellen, die von den Rechtslehrern meistens übersehen werden. Ein anderes Verhältniß dagegen dürfte freilich in Ansehung der Mutter eintreten.

169) S. Thibaut a. a. O. §. 438 Not. u. x. v. Wening-Ingenheim a. a. O. Bd. III. §. 26. Not. b. S. 16. Hier aber hat doch, so viel mir bekannt ist, noch Niemand die Alimentation von den Diensten abhängig gemacht.

170) Wie würde dies mit demjenigen harmoniren, was Ulpianus in Fr. 5. §. 1. D. de agnosc. liber. (XXV, 3.) sagt: Sed utrum eos tantum liberos, qui sunt in potestate, cogatur quis exhibere, an vero etiam emancipatos, vel ex alia causa sui juris constitutos, videndum est. Et magis puto, etiam si non sunt liberi in potestate, alendos a parentibus. Vgl. Westenberg in Divo Marco Diss. XXVII. § 4. 12.

171) Eine klare Entscheidung dieser Frage giebt uns Ulpianus in Fr. 5. §. 7. D. cit. ebenfalls mit folgenden Worten: Sed si filius possit se exhibere, aestimare judices debent, ne non debeant ei alimenta decernere. Denique idem Pius ita rescripsit: Aditi a te competentes judices ali te a patre tuo jubebunt pro modo facultatium ejus; si modo, cum opificem te dicas, in ea valetudine es, ut operis sufficere non possis. Vgl. Landi Enarrat. Liber Cap. 15. (in Otto. Thes. T. III. p. 1329.) — Und in Ansehung der Ehefrau sagt Ulpianus in Fr. 22. § 7. D. Sol. matr. (XXIV, 3.) eben so bezeichnend: Quid enim tam humanum est, quam ut fortuitis casibus mulieris maritum, et uxorem viri, participem esse?

172) Mit Recht bemerkte daher auch Mittermaier im Handbuch des peinl. Process. B. II. S. 597. in Ansehung dieses Punktes: Weil die Pflicht zu

der Vernichtung des Grundes, worauf Emmerich sein Gebäude stützt, muß daher auch dieses selbst umfallen.

Es dürfte demnach eine solche Analogie insofern wohl zu rechtfertigen seyn, als man bedenkt: daß die Defension sich gewiß ganz vorzüglich auf das leibliche Wohl eines Inquisiten [173]) bezieht.

---

alimentiren auch außerhalb dem Gefängnisse entstanden sey, so könne der Umstand, daß Jemand im Gefängniß sitze, keinen Unterschied machen. — Damit stimme ich ganz überein; denn hat Jemand einmal die Verbindlichkeit zu alimentiren auf sich, so bleibt auch diese Verbindlichkeit unverändert, und der temporäre Aufenthalt des Alimentanden an einem gewissen Ort kann auf keine Weise in jener Verbindlichkeit eine Veränderung herbeyführen. Dagegen mag auch die in der C. 9. C. de episc. audient. (I, 4.) enthaltene Vorschrift, auf welche sich Emmerich a. a. O. und Martin im Lehrb. des Crim. Proc. §. 16. Not. 16. berufen haben, nichts ausmachen; denn wenn gleich diese Stelle sagt: Der Richter solle den Gefangenen den Unterhalt reichen; — so leuchtet doch von selbst ein, daß das Gesetz, entweder wegen der allgemeinen Regel den Fall voraussetzt: wenn Niemand vorhanden ist, der vorher für den Unterhalt zu sorgen hat, oder doch immer nicht die Befugniß des Richters ausschließt, von den vorzugsweise Verpflichteten die gemachten Auslagen wieder beyzutreiben.

173) Mit Recht darf man hier wohl die Frage aufwerfen: Was gehört nach gesetzlicher Vorschrift alles zur Alimentation? Etwa lediglich Speise und Trank und Kleidung? Die Entscheidung findet sich in Fr. 43. 44. D. de V. S. (L, 16.) wo es heißt: Verbo *victus* continentur, quae esui potuique cultuique corporis, quaeque ad vivendum homini necessaria. Vestem quoque victus habere vicem, Labeo ait. — (Fr. 44.) Et cetera, quibus tuendi curandive corporis nostri gratia utimur, ea appellatione significantur. Diese letzten Worte sind offenbar so allgemein, und folgen auf die zuvorgenannten speciellen Dingen, so daß man wohl mit Recht annehmen darf: daß dadurch bey weitem mehr angedeutet werden soll, als was im ersten Fragment enthalten ist. Unter dieser Voraussetzung dürfte denn wohl angenommen werden können, daß, zufolge jener gesetzlichen Vorschrift, in Gemäßheit unsrer heutigen Ansichten, auch die DefensionsKosten zu demjenigen zu rechnen seyen, was tuendi curandive corporis nostri gratia nothwendig erfordert werde. Es kommt aber insbesondere, rücksichtlich des Hausſohnes, noch eine andere Stelle in Betracht, nämlich Fr. 5. §. 12. D. de agn. lib. (XXV, 3.) worin Ulpianus mit klaren Worten schreibt: Non tantum alimenta, verum etiam cetera quoque *onera* liberorum patrem ab judice cogi praebere, Rescriptis continetur. — Sollte nun der Vater nicht schon allein nach diesen Worten zur Uebernahme der DefensionsKosten angehalten werden können?

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0448

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

50stes Stück.
Mittwoch, den 13ten December 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Wer daher für letzteres zu sorgen hat, wird sich folgeweise auch nicht der Verbindlichkeit, die Kosten der Defension zu bestreiten, entledigen können [174]).

Möchte sich aber auch gegen das Vorstehende noch ein und das andere einwenden lassen: so kommen hier doch ein Paar andere Gründe zusammen, welche gewiß geeignet seyn dürften, jeden etwanigen Zweifel zu heben. Dahin ist nämlich folgendes zu rechnen:

α) Schon das gemeine Recht [175]) enthält die bestimmte Vorschrift: daß es die Pflicht des Mannes sey, seine

174) Da Emmerich die gedachte Analogie nur darum nicht gelten lassen will, weil nach seiner Ansicht eine Pflicht zur Alimentation da, wo man die Dienste des Alimentanden entbehre, nicht vorhanden sey, diese Ansicht aber, wie gezeigt, in keinem Gesetze gegründet ist: so folgt aus diesem allem nothwendig, daß er jene Analogie allerdings wird gelten lassen müssen.

175) In Fr. 1. §. 9. D. de injur. (XLVII, 10.) heißt es: Idem ait, ex una injuria interdum tribus oriri injuriarum actionem, neque ullius actionem per aliam consumi; ut puta uxori meae filiaefamilias injuria facta est: et mihi et patri ejus et ipsi injuriarum actio incipiet competere. Hierauf folgt in Fr. 2. D. Eod. Quod si viro injuria facta sit, uxor non agit: quia defendi uxores a viris, non viros ab uxore aequum est. — Vgl. §. 2. I. de injur. (IV, 4.) und Pauli Rec. Sent. V, 4. §. 3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0449

Ehefrau zu schützen, zu vertheidigen [176]). Die Worte lauten ganz allgemein, und es ist daher an irgend eine Beschränkung um so weniger denken, als grade jene Vorschrift zum allgemeinen Entscheidungsgrunde bey einem besondern Fall gemacht wurde. Mit vollem Recht läßt sich aber aus dieser Pflicht auch die Verbindlichkeit herleiten [177]), daß, falls er selbst nicht vertheidigen kann, ihm obliege, auf andere Weise dafür zu sorgen, mithin die nothwendigen Kosten dazu herzugeben.

β) Auf gleiche Weise ist auch der Vater für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder zu sorgen verpflichtet, sie zu vertreten, sie zu vertheidigen. Daher steht bey einer den Kindern widerfahrnen Beleidigung ihm auch die InjurienKlage zu [178]), und zwar ihm in vielen Fällen sogar allein [179]). Wo also auf diese Weise ein Recht einer Seits besteht, da wird auch nicht mit Ungrund hieraus eine Verbindlichkeit in Hinsicht auf den Vater anderer Seits hergeleitet werden können, für die Vertheidigung der Hauskinder zu sorgen: zumal, da die Strafe, gegen welche die

---

176) Die Rechtslehrer stimmen damit auch vollkommen überein. S. Lauterbach Colleg. Pandect. L. XXIII. Tit. 3. §. 85. Hofacker Princ. jur. civ. T. I. §. 414. Glück's Commentar Th. XXIV. §. 1223. S. 391. 392. Thibaut's Pandektenrecht B. I. §. 453. Not. c. v. Wening, Ingenheim's Lehrb. des Civilrechts Bd. III. §. 27. No. 2. Seuffert's Pract. Pandektenrecht Th. III. §. 448. am E. Nur Schwppe im Röm. Privatrecht §. 676. erklärt sich mit keinem Worte darüber.

177) Selbst die individua vitae consuetudo, welche nach §. 1. I. de Nupt. (I, 10.) zwischen den Ehegatten stattfindet, verlangt dies. Vgl. Connan. in Comm. jur. civ. L. VIII. Cap. 4. no. 1. Daher nennt auch Tacitus (in Annal. III, 34) die Ehe Consortia rerum secundarum adversarumque, und die Gattin (in Annal III, 15.) sociam cujuscunque fortunae. S. Dan. van Alphen Diss. ad Cerbidii Scaevolae Fragmentum ex Libro IX. Digestorum, quod exstat in L. 66. pr. et §. 1. D. de don. int. V. et U. (Lugd. Bat. 1735. 4.) P. I. Cap. 1. §. 16. p. 16—19

178) S. Fr. 1. §. 9. Fr. 5. §. 6 7. D. de injur. (XLVII, 10.) Weber Ueber Injurien und Schmähschriften Th. I. Abh. 12. S. 194—203. v. Wening-Ingenheim a. a. O. Bd. II. §. 326. Not. f.

179) Fr. 17. §. 10. sqq. Fr. 41. D. de. injur. (XLVII, 10.) C. 2. C. de injur. (IX, 35.) §. 2. I. de injur. (IV, 4.) Pauli Rec. Sent. l. c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0450

Defension dienen soll, falls jene dadurch zu vermindern oder ganz zu beseitigen stände, gewiß die größte Injuria ist, welche den Kindern zugefügt werden könnte.

Weiter aber darf man, meiner Ueberzeugung zu Folge, die Pflicht zur KostenErstattung für die Defension durchaus nicht [180]) erstrecken; insbesondere also weder auf Geschwister, noch weniger auf andere Verwandte, wie von mehren oben [181]) angegebenen Rechtslehrern freilich geschehen ist [182]). Vielmehr wird es als-

---

180) Ausdrückliche ParticularGesetze stimmen mit dieser von mir, schon in Gemäßheit des gemeinen Rechts, vertheidigten Ansicht vollkommen überein. Namentlich ist dieses der Fall in Sachsen (vgl. Püttmann Elem. jur. crim. § 948. Not. a. und Stübel das CriminalVerfahren B. I. §. 560. Not a.) und in Preußen, wie Salchow (im Lehrb. des peinl. Rechts §. 638. Not. *)) bemerkt.

181) S. Oben Not. 157. Unter den dort genannten Rechtslehrern gehören insbesondere nur die ältern hierher.

182) Beyläufig will ich indessen bemerken, daß freilich noch ein anderer Grund, die Kosten für Dritte tragen zu müssen, eintreten kann; nämlich in dem Fall, wenn gewisse Personen verpflichtet sind, andere an der Begehung von Verbrechen zu hindern. Alsdann kann allerdings aus dieser Pflicht eine eigene Verschuldung und Verhaftung, für die Kosten einstehen zu müssen, hervorgehen. Vgl. Henke's Verfahren in StrafSachen §. 80. Not. 5. z. B. für den Ehemann in Ansehung seiner Frau wegen FleischesVerbrechen (Fr. 29. §. 4. D. ad. L. Jul. de adult. XLVIII, 5.); für den Vater in Ansehung der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, unbedingt wegen aller Verbrechen (arg. Fr. 11. §. 4. Fr. 13. D. de his qui infam. notant. III, 2.) u. s. w. Und diese Verhaftung müßte sich ohne Zweifel noch weiter erstrecken, falls es für Staatsbürger und Unterthanen eine allgemeine Verpflichtung gäbe, alle Verbrechen, von denen sie Kenntniß haben, zu hindern oder anzuzeigen. Daß eine solche Verpflichtung vorhanden sey, hat zwar die hiesige JuristenFakultät, meiner eignen Ansicht zuwider, vermöge der StimmenMehrheit im Jahr 1820. angenommen (S. v. Nettelbladt's Rechtssprüche des OAG. zu Parchim B. I. No. 12. §. 16. S. 91.); allein daß dies unrichtig sey, läßt schon v. Nettelbladt a. a. O. Not. bb. nicht undeutlich merken, und wiederholte Prüfung hat bey mir kein anderes Resultat hervorbringen können. Vgl. ganz insbesondere Martin's Lehrbuch des CriminalRechts §. 77. — Hierher gehört unter andern die einheimische Vorschrift, nach welcher die Krüger, Herberger und ähnliche Personen die Verpflegungs-, Transport- und andere Kosten, welche von Vagabunden verursacht werden, tragen müssen, sobald jene es versäumen, von der letztern Gegenwart und Anwesenheit bey dem competenten Gericht die gehörige Anzeige zu machen. S. VO. vom 30. Novbr. 1763. § 17. in Bärensprung's Samml. Th. II. No. 130.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0451

dann bey der allgemeinen Regel [183]) sein Bewenden behalten müssen [184]),

---

183) Diese Regel erhält auch sehr deutlich ihre Bestätigung durch die PHGO. Art. 47. 61. 154. 204. 215. Vgl. Koch Institut. jur. crim. §. 766. Not. 4. §. 999. de Böhmer in Comm. ad C. C. C. Art. 204. §. 8. fin. Dabelow's Lehrb. des peinl. Rechts §. 400. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts §. 655. am E. Bauer's Grunds. des Crim. Processs. §. 211. Not. c. und §. 265. Tittmann's Handbuch Th. IV. §. 891. Not. q. §. 893. Not. m. (B. III. §. 928. Not. e. §. 930. Not. b. N. A.) Stübel das CriminalVerfahren B. I. §. 554. 558.

184) In neuern Zeiten sind zu diesem Zweck zuweilen eigene CriminalCassen errichtet, aus welchen demnach alle Kosten bezahlt werden. S. Stübel das CriminalVerfahren B. I. §. 559. Not. d. Tittmann's Handbuch B. III. §. 928. am E. (N. A.) — Zum Theil ist dies auch bey uns der Fall mit der Casse des CriminalGerichts zu Bützow. Vgl. Crim. Ger. Ordn. Th. II. §. 15. No. b. Insbesondere verdient in dieser Rücksicht hier angeführt zu werden a) Die Vereinbarung der Eingesessenen im ritterschaftlichen Amte Güstrow wegen Betriebs der Criminal-Fälle auf gemeinschaftliche Kosten vom 28. April 1770. nebst der herzoglichen Confirmation vom 10 Juni 1771. in v. Nettelbladt's Archiv für die Rechtsgelahrtheit in Mecklenburg B. III. S. 311 — 319. [wo aber unrichtig, wohl nur durch einen Druckfehler, das Jahr 1776. angegeben wird] und in Mantzel's neuer Mecklenburg. StaatsKanzley Th. II. No. 53. S. 153 — 165. b) Die Verbindung des ritterschaftlichen Amtes Mecklenburg wegen gemeinsamer Uebertragung der UntersuchungsKosten bey CriminalFällen vom 1. May 1780; in Mantzel's neuer Meckl. StaatsKanzley Th. III. No. 85. S. 158. — 160. — Wie es kommt, daß v. Nettelbladt a. a. O. dieser Vereinbarung nicht gedacht hat, das weiß ich nicht zu erklären; er müßte sie denn nicht gekannt haben. — c) Endlich läßt sich hierher auch rechnen, der ConventsBeschluß der Stargardischen BrandAssecurationsGesellschaft vom 3. März 1823. nach welchem „in Zukunft, wie solches früher der Fall gewesen, die Kosten der Inquisition gegen boshafte Brandstifter, für den Fall, daß sie dieses Verbrechen wirklich schuldig befunden, und zur Strafe gezogen werden, aus dem gemeinsamen Fond der BrandCasse bestritten werden sollen." S. Neue Statuten der BrandVersicherungsGesellschaft der Ritterschaft Stargardischen Kreises. Mit der allerhöchsten landesh. BestätigungsActe d. d. Neustrelitz v. 5. Decemb. 1820. Neubrandenburg 1820. Fol. Beyl. 1.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0452

Beylagen
zu den
wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen.

51stes Stück.
Mittwoch, den 20sten December 1826.

Beyträge zur Kenntniß des Mecklenburgischen Rechts.

(Fortsetzung.)

Daß, wie schon oben [185]) bemerkt wurde, der Staat alle erforderlichen Kosten zu übernehmen hat [186]).

185) Vgl. Oben §. 8. Not. 36. S. 88. und §. 9. Not. 151. S. 143.

186) Aus diesem allgemeinen Grundsatze rühren auch mancherley Bestimmungen in unsern einheimischen Gesetzen her. Dahin z. B. gehört a) die Stempel-Freyheit in UntersuchungsSachen armer Inquisiten S. StempelO. v. 28. April 1809. §. 11. No. a. in Ditmar's Samml. Meckl. Gesetze B. I. No. 51. S. 185. 186. und v. Both's GesetzSamml. Lief. I. No. 82. §. 1. S. 374. StempelO. v. 22. August 1810. §. VIII. No. b. im Offic. Wochenbl. von 1814. St. 19. S. 110. 111. bey Ditmar a. a. O No. 128. S. 336. bey v. Both a. a. O. No. 82. §. 2. S. 391. b) Die PortoFreiheit. S. VO. v. 12. August 1797. in Schröder's GesetzSamml. Th. II. Lief. I. S. 250. 251. und im Offic Wochenbl. 1817. St. 22. — VO. v. 22. April 1813. im Offic. Wochenbl. 1813. St. 20. und in v. Both's Gesetz-Samml. Lief. I. No. 88. §. 1. c) Die Vorschrift: daß die Amts-Gerichte bey Requisitionen hier im Lande, und in Ansehung fremder Gerichte, insofern mit den fremden Territorien etwa Conventionen bestehen, unentgeltlich in CriminalSachen Justiz administriren müssen. S. VO. v. 29. Decemb. 1772. in Bärensprung's Samml. Th. II. No. 105. Späterhin ist dies auf das Strelitzische Territorium erstreckt, wie die VO. v. 26. Octob. 1792. in Schröder's GesetzSamml. Th. I. Lief. 2. No. 139. (Vgl. VO. v. 11. May 1802. bey Schröder a. a. O. No. 204. S. 375.) zeigt; und durch eine neuere VO. v. 20. Novemb. 1818. bey v. Both a. a. O. Erste Fortsetzung No. XLVI. §. 2. S. 231. auch für die Requisitionen der JustizCanzleyen beyder Länder festgesetzt. Dasselbe Verhältniß tritt ferner ein α) Zwischen Mecklenburg

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0453

XLV.

Ueber den Beweis durch Handlungs-Bücher.

Die Frage: Ob der Beweis der schon geleisteten Zahlung (eines Kaufmann's an einen Nicht-Kaufmann) durch das Handlungsbuch des Kaufmanns geführt werden könne, ist durch Erkenntniß der Hallischen JF. bejaht worden:

In S. des CR. B******* Producenten u. s. w. wider den Dr. T***** Producten u. s. w. erkennen BuR. der Stadt R. a. e. R. a. R. f. Recht:

Daß der vom Producenten angetretene Beweis für unzulässig nicht zu achten; vielmehr ist, des Producten Einreden ungeachtet, auf weiteres Ansuchen des Producenten zur angebotenen Production seines Handlungsbuches, um auf erfolgter dessen Recognition von Seiten des Producten, zur eidlichen Bestärkung der Richtigkeit des producirten und recognoscirten Handlungsbuches von dem Producenten mit Ansetzung eines Termins und ordnungsmäßiger Vorladung der Partheien dazu, gebührend zu verfahren, worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht ist. — — — — —

Mens. Jan. 1805.

---

und Hannover. S. VO. v. 3. März und 6. May 1797. No. 11. 12. bey Schröder a. a. O. No. 160. (Vgl. die VO. vom 11. May 1802. bey Schröder a. a. O. No. 204. S. 375. und VO. vom 20. December 1814. No. 11. im Offic. Wochenbl. von 1815. St. 2. und bey v. Both a. a. O. Lief. I. No. 56. §. 3. S. 301.) β) Zwischen Mecklenburg und Holstein. S. VO. vom 24. May und 7. August 1817. §. 11—13. im Offic. Wochenbl. v. 1817. St. 33. und bey v. Both a. a. O. Erste Forts. No. XVI. §. 1. S. 131. 132. γ) Zwischen Mecklenburg und Oldenburg. S. VO. vom 31. August 1822. §. 11—13. im Offic. Wochenbl. von 1822. St. 31. — Und dergleichen verwandter Bestimmungen ließen sich, falls darauf hier etwas ankäme, noch mehre angeben.

(Der Beschluß folgt im künftigen Jahrgange.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0454

Dieses Urtheil wurde aber vom OAG. zu Parchim reformirt:

In S. u. s. w. erkennen Wir u. s. w.

Daß die Formalien berichtiget sind, und der Materialien halber dahin, unter Aufhebung des Urthels vom 13. May 1805. erster Instanz — zu erkennen ist: daß der Beweis durch das Handlungsbuch in dieser Sache nicht zulässig zu achten u. s. w. — —

Parchim d. 19. Febr. 1824.

Entscheidungsgründe.

1) Die singuläre Bestimmung des Rost. StR. Th. V. Tit. 6. §. 6. läßt keine Ausdehnung gegen die Grundsätze des gemeinen Rechts zu.

2) Nach dem §. 8. desselben soll der Beweis durch das Kaufmannsbuch sich auf alles, was zur Handlung gehöret, mithin auch auf die wegen der Handlung als bezahlt oder rückständig verzeichneten Geldpöste erstrecken. Diese Disposition unterstellet sichtlich den Fall einer Forderung des producirenden Kaufmanns.

3) Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Vielmehr ist von einer Schuld des CR. B******* die Rede, zu deren Bezahlung er, mit Vorbehalt des Beweises der Zahlung, rechtskräftig verurtheilt worden.

4) Wenn auch beyde Theile ursprünglich in HandelsVerhältnissen gestanden, so hat doch ihr Verhältniß nach ausgestellten Wechseln die Natur des Darlehns angenommen, und ist nur nach den dabey eintretenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen; dem zu Folge also die Beschwörung eigner PrivatScriptur zum Beweise der Zahlung unzulässig.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0455

5) Ohnehin ist §. 8. in Verbindung mit dem vorhergehenden §. 7. — welcher auf Seiten beyder Theile Handlungsbücher supponirt — auf HandelsVerhältnisse zweyer Kaufleute gegen einander zu beziehen.

6) Allemal kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Handlungsbuch nur die Größe der Forderung des Kaufmanns und die Causam debendi, nicht die Berichtigung seiner Schulden beweisen. Der erwähnte §. 8. statuiret hievon keine Ausnahme.

Die JF. zu Bonn stellte jedoch das Hallische Urthel wieder her:

— — Nunmehro aus den Acten und der Partheien Vorbringen zu befinden, daß unter Wiederaufhebung des Urthels v. 19. Febr. 1824. das Urthel vom 13. May 1805. lediglich wiederum herzustellen u. s. w.

Publ. Parchim d. 2. Juni 1825.

Gegen letzteres hat aber der Product noch das Rem. rest. i. i. ergriffen, über dessen Ausgang ich bis jetzt noch nicht im Stande bin, zu berichten.

F. Kämmerer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0456

Fr. Keppien,
Buchbinder
in
ROSTOCK
bey der Marien-Kirche.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1764927494/phys_0459

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0460

dann bey … n Regel 183) sein Bewenden behalten müssen 184).

183) Diese Regel erhält … ch ihre Bestätigung durch die PHGO. Art. 47. 61. 154. … l. Koch Institut. jur. crim. §. 766. Not. 4. §. 999. de … mm. ad C. C. C. Art. 204. §. 8. fin. Dabelow's Lehrb. … ts §. 400. Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts §. 655. … Grunds. des Crim. Proceſs. §. 211. Not. c. und §. 265. … 's Handbuch Th. IV. §. 891. Not. q. §. 893. Not. … 928. Not. e. §. 930. Not. b. M. A.) Stübel das Cri… …ren B. I. §. 554. 558.

184) In neuern Zeiten sind zu … eilen eigene CriminalCaſſen errichtet, aus welchen dem … bezahlt werden. S. Stübel das CriminalVerfahr… 59. Not. d. Tittmann's Handbuch B. III. §. 928. … — Zum Theil ist dies auch bey uns der Fall mit der C… alGerichts zu Bützow. Vgl. Crim. Ger. Ordn. Th. II… . Insbesondere verdient in dieſer Rücksicht hier angeführt … Die Vereinbarung der Eingesessenen im ritterschaftlichen Am… en Betriebs der Criminal-Fälle auf gemeinschaftliche Kosten … 1770. nebst der herzoglichen Confirmation vom 10 Juni … ettelbladt's Archiv für die Rechtsgelahrtheit … rg B. III. S. 311 — 319. [wo aber unrichtig, wohl … Druckfehler, das Jahr 1776. angegeben wird] und in … uer Mecklenburg. StaatsKanzley Th. II. No. 53. … b) Die Verbindung des ritterschaftlichen Amtes Mecklenbu… nſamer Uebertragung der UntersuchungsKosten bey Crimina… May 1780; in Manzel's neuer Meckl. Sta… Th. III. No. 85. S. 158. — 160. — Wie es kommt, … lblad a. a. O. dieſer Vereinbarung nicht gedacht hat, d… zu erklären; er müßte sie denn nicht gekannt haben. — … sich hierher auch rechnen, der ConventsBeschluß der Starg… AssecurationsGesellschaft vom 3. März 1823. nach welchem … wie solches früher der Fall gewesen, die Kosten der Inqu… shafte Brandstifter, für den Fall, daß sie dieſes Verbrech… dig befunden, und zur Strafe gezogen werden, aus dem ge… der Brand-Casse bestritten werden sollen." S. Neue Sta… randVersicherungsGesellschaft der Ritterschaft … en Kreises. Mit der allerhöchsten landesh. Be… rte d. d. Neustrelitz v. 5. Decemb. 1820. Neubra… 20. Fol. Beyl. 1.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1764927494/phys_0461